



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

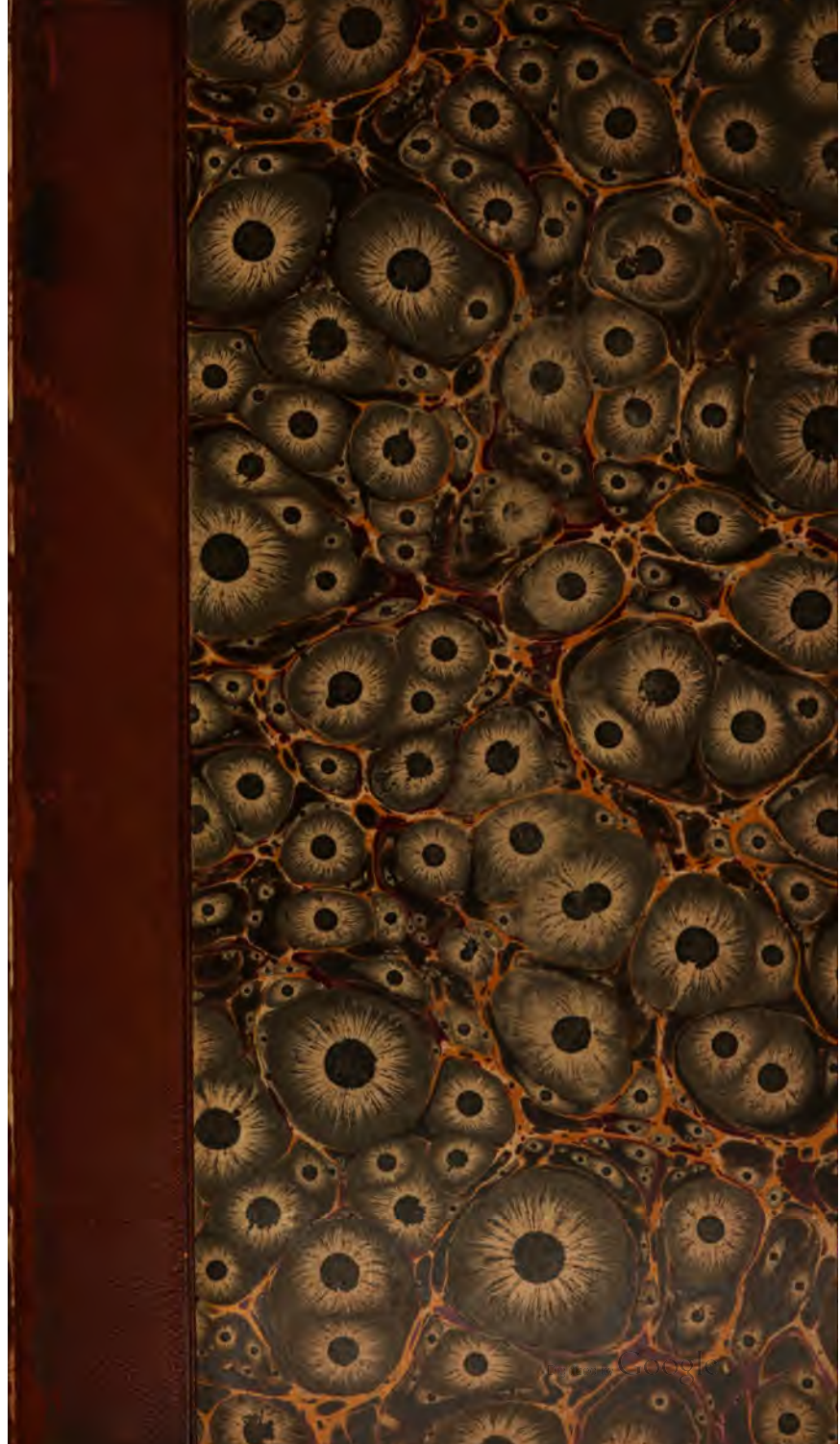
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:


- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search


Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Ger 42.2.2



HARVARD LIBRARY
COLLEGE



HOHENZOLLERN COLLECTION

IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR

PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

No 4009

Baltische Studien.

Y. 1001 1001 1001
2001 1001 1001
\$ 1001 1001 1001
HARVARD UNIVERSITY
DONOR: J. A. COOPER
von der

Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.

Zwölften Jahrganges.
Erstes Heft.

Stettin 1846.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

Gen 42.2.2

HARVARD COLLEGE LIBRARY

OCT 28 1905

HOHENZOLLERN COLLECTION
GIFT OF A. C. COOLIDGE

Gedruckt bei G. O. Effenbarts Erbin
(J. T. Bagmihl) in Stettin.

I n h a l t.

	Seite.
1. Archäologische Untersuchungen, von Ludwig Giesebrecht....	1.
1. Die Danziger Runenurne.....	1.
2. Zwei alterthümliche Bronzen mit Keilbildern.....	27.
3. Über die Bereitung der Thongefäße heidnischer Zeit...	40.
4. Die Landwehre in Pommern. Nachtrag.....	60.
5. Pommersche Landwehre hßlich der Persante.....	67.
6. Eine bronzene Gewandnadel mit symbolischen Ornamenten	104.
7. Über Käpfchensteine.....	109.
8. Grabmäler bei Lupo.....	131.
9. Die Füllung vertiefter Ornamente auf einem alten Bronze- gefäß.....	145.
2. Ein und zwanzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pom- mersche Geschichte und Alterthumskunde.....	147.

1911

1. The first part of the report deals with the general situation of the country and the progress of the work during the year. It is divided into two main sections, the first of which deals with the general situation and the second with the progress of the work.

2. The general situation of the country is described in the first section. It is found that the country is generally prosperous and that the progress of the work is satisfactory. The second section deals with the progress of the work during the year. It is found that the work has been carried out in accordance with the plan and that the results are satisfactory.

3. The progress of the work during the year is described in the second section. It is found that the work has been carried out in accordance with the plan and that the results are satisfactory. The progress of the work is described in detail in the following paragraphs.

4. The progress of the work during the year is described in detail in the following paragraphs. It is found that the work has been carried out in accordance with the plan and that the results are satisfactory. The progress of the work is described in detail in the following paragraphs.

Archäologische Untersuchungen

von

Ludwig Giesebrecht.

I.

Die Danziger Runenurne.

Preußen und Pommern befanden sich in der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts in ähnlicher Lage. Die Länder waren getheilt, das eine zwischen Schweden und Brandenburg, das andere zwischen Brandenburg und Polen; doch war das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit in den Bewohnern so wenig hier als dort erloschen, und die Geschichtsforschung unterließ nicht, absichtlich und unabsichtlich an die frühere Einheit zu mahnen.

In Preußen war es Hartknoch, der in jener Zeit, mit Lilienthal zu reden, die Landesgeschichte wie aus Asche und Graus wieder hervorbrachte. Geboren im Brandenburgischen Preußen (1644), gebildet auf der Brandenburgisch-Preussischen Universität in Königsberg, wirkte er, als Professor am Gymnasium zu Thorn (1677—1687), während der rüstigsten Jahre seines früh beschlossenen Lebens, in dem Theile Preußens, der von Polen beherrscht wurde¹⁾. Nach ihm trat ein Stillstand

¹⁾ Erläutertes Preußen Th. V. S. 189. 203.

von etwa 40 Jahren ein, da niemand an die Studien, denen Hartknoch sich mit Liebe gewidmet hatte, nachdrücklich seine Kräfte setzen mochte ¹⁾

An Entwürfen fehlte es allerdings auch in der Periode der Ermattung nicht ganz.

Von Dänemark her, durch Ole Worm angeregt, begann dazumal, wie im Norden, so auch an der Deutschen Ostseeküste die heimische Alterthumskunde wissenschaftliche Gestalt zu gewinnen: sie wandte sich anfangs beinahe ausschließlich den Grabalterthümern der Heidenzeit zu. In Holstein, dem Lande an der Dänengrenze, wurden an dem diesseitigen Gestade die ersten Bestrebungen der Art bemerkbar. Eine Jugendarbeit des Lübecker Pfarrers Jakob von Mellen über Alterthümer und eine Graburne aus Schmiegel bei Lissa ²⁾ machte den Anfang (1679). Vier Jahre später trat ein anderer Geistlicher, Trogil Arntkiel in Apenrade, mit einer Erklärung des damals viel beiprochenen Tundernschen Hornes hervor ³⁾, und wieder nach acht Jahren derselbe mit einem besondern Werk über die Cimbrische Heidenreligion ⁴⁾, denn Cimbern war der weite Name, mit dem die Alterthumsforschung der Zeit alle Nordischen Völker Germanischen Stammes so wohl als Slavischen bezeichnete ⁵⁾. Bevölkertes Cimbern nannte daher auch Major, Professor der Medicin in Kiel, das archäologische Werk, in welchem er die Ergebnisse vieljährigen Sammelns und Suchens

¹⁾ Acta Borussica B. I. Vorrede.

²⁾ J. a Mellen historia urnae sepulcralis Sarmaticae. Jenae MDLXXIX. 4.

³⁾ Arntkiel Cimbrisch gülden Heydenhorn, bei Tundern 1639 gefunden. Hamburg 1683.

⁴⁾ Arntkiel Cimbrische Heydenreligion. Hamburg 1691. 4.

⁵⁾ H. a. D. S. 26. 27.

kurz vor seinem Tode niederlegte (1692) ¹⁾. Seit Anfang des Jahres 1698 erschienen in Lübet die *Nova literaria maris Balthici et septentrionis*, eine Zeitschrift in Lateinischer Sprache, die sich als Ziel vorgefetzt hatte, monatlich gleichsam eine literarische Wanderung von dem Druckorte aus durch Mecklenburg, Pommern, Preußen, Livland und wieder zurück durch Schweden, Dänemark, Schleswig und Holstein zu unternehmen, und auf dem Wege von Ort zu Ort anzumerken, was sich irgend Denkwürdiges für die Gelehrten und die Gelehrsamkeit in letzter Zeit begeben habe ²⁾. Die heimische Alterthumskunde blieb dabei nicht unbeachtet. Pfarrer Rhode zu Barmstede in der Grafschaft Ranzau berichtete von Nachgrabungen, die er gemacht, von Alterthümern, die er entdeckt hatte; er selbst, Jakob von Mellen in Lübet, von Kopenhagen her Otto Sperling besprachen das Gefundene und waren bemüht, es zu deuten und Folgerungen daraus zu ziehen ³⁾.

¹⁾ Major bevölkertes Cimbrien. Plön 1692. Fol. Ueber Majors Sammlungen giebt Auskunft: Kurzer Vorbericht betreffende D. Joh. Dan. Majors, der Medicin Professoris in Kiel, wie auch Hochfürstl. Schleswig-Holsteinschen Leibmedici Museum Cimbricum oder insgemein so genannte Kunstammer mit dazu gehörigem Cimbrischen Conferenzsaal. Plön 1688. Nach dem Tode des merkwürdigen Mannes, der i. J. 1693 erfolgte (*Nova lit. mar. Balth.* 1698 p. 66), wurde sein Cabinet von den Erben für 6000 Thaler feil geboten (L. c. p. 129). Es enthielt nicht bloß, ja nicht einmal zum größern Theile Alterthümer, doch wie sehr Major um diese bemüht war, zeigt eine Stelle des bevölkerten Cimbrions (S. 39). Er schätzt hier die Zahl der Riesenbetten in der Cimbrischen Halbinsel auf wohl etliche tausend und fügt dann hinzu: „Derer eine gute Parthie ich bereits von etlichen Jahren her in Fürstlichen Aemtern und nicht minder auf abligen Gütern durch Ruthnung von 10 bis 24 mit Spaten, Schaufeln, Ausradearten, Stangen und Hebebäumen gewaffneten Bauern durchgewühlt, von oben bis unten durchgeschüttet und der Erden gleich gemacht habe.“

²⁾ M. f. die Vorrede des ersten Jahrgangs der *Nova lit. mar. Balth.*

³⁾ *Nova lit. mar. Balth.* a. 1699. p. 88—96. 219—224. 286—288. 368—375. a. 1700 p. 14—27. a. 1702. p. 180—184.

Die Theilnahme an diesen Studien wurde dadurch gesteigert und erweitert. Schon brachte die Lübecker Zeitschrift archäologische Berichte aus Pommern. Der Advokat Colberg meldete von Graburnen, die bei Stolpe und Schlawe gefunden ¹⁾, der Pfarrer Prinz in Richtenberg von alterthümlichen Steinsetzungen bei Gersdün, welche er für heidnische Opferaltäre hielt ²⁾. Doch war Holstein an unsrer Seite des Baltischen Meeres noch immer die vornehmste Pflegerin der archäologischen Wissenschaft. Von da ging mit dem neuen Jahrhundert ein neues Werk aus, Arnkiels Cimbrische Heidenbegräbnisse (Samburg 1702. 4), das umfangreichste, gelehrteste, das bedeutendste seiner Art, welches bis dahin auf Deutschem Boden erschienen war. Es hat hie und da neue Bestrebungen geweckt.

Auch in Preußen wollte man nun nicht zurückbleiben. Fischer in Königsberg faßte zu Anfang des zweiten Decenniums im achtzehnten Jahrhundert den Entschluß die alterthümlichen Grabmäler im Lande und deren Inhalt zu beschreiben, ein unterirdisches Preußen zu ediren, wie damals der beliebte Ausdruck war. Er gab seine Absicht kund. Sie fand Beifall im Lande, und von verschiedenen Seiten, aus dem Polnischen Antheil, so wie aus dem Brandenburgischen, gingen briefliche Mittheilungen ein. Doch führte Fischer sein Unternehmen nicht aus. Wichtigere Geschäfte, heißt es, traten ihm hindernd in den Weg ³⁾.

Indessen waren die Vorarbeiten nicht ganz vergeblich gemacht. In den zwanziger Jahren ward die Liebe zur Preussischen Geschichte auf einmal wieder rege. Durch zwei gleichzeitig herausgegebene Zeitschriften, das erläuterte Preußen von Königsberg, das gelehrte Preußen von Thorn her, äußerte

¹⁾ Nova lit. mar. Balth. a. 1699. p. 299. 230.

²⁾ Nova lit. mar. Balth. a. 1700. p. 191—199.

³⁾ Reusch de tumulis et urnis sepulcralibus in Prussia. Regiom. 1724. 4. p. 15.

sich die übereinstimmende, wetteifernde Neigung in beiden Landestheilen ¹⁾). Auch Fischers Plan wurde nun wieder aufgenommen. Ein jüngerer Königsberger Gelehrter Reusch machte sich i. J. 1723 an die Verarbeitung des Materials, welches der erste Unternehmer gesammelt hatte, und das er bereitwillig abtrat.

Unter den Papieren war ein Brief Ephraim Fromms vom 27. Nov. 1714, der über einen merkwürdigen Fund in der Nähe von Danzig Auskunft gab: der Verfasser, aus Danzig gebürtig, auch dort wohnhaft, als er jene Mittheilung machte, hatte inzwischen eine Anstellung als Pfarrer in Marienburg erhalten. Das Original des Schreibens ist nicht mehr vorhanden; dessen Inhalt muß nach dem, was Reusch aus ihm anführt, etwa folgender gewesen sein. »In der Bibliothek des verstorbenen Bürgermeisters Schröder, jetzt seines Sohnes, werden zwei Graburnen aufbewahrt. Beide sind in einem sargähnlich aus gespaltenen Feldsteinen zusammen gestellten Begräbniß unter der Erde, eine Meile von Danzig, auf der Höhe gefunden. Eins der Gefäße ist von schwärzlichem, das andere von röthlichem Thon, das eine durch nichts ausgezeichnet, als durch seine Größe und allenfals zierlichere Handhaben, das andere mit einem Streifen eigenthümlicher Charaktere, der um die Außenfläche hinläuft. Man hat die Zeichen für Runen gehalten, aber sie sind von diesen ganz verschieden ²⁾.« Dem Briefe war eine Zeichnung der Urne und der auf ihr befindlichen Charaktere beigelegt.

Das alles theilte Reusch dem Professor Bayer in Königsberg mit, der eben seine Lateinische Dissertation über die Rhodische, in Samland gefundene Münze schrieb, und durch diese

¹⁾ Acta Borussica B. I Vorrede.

²⁾ Reusch l. c. p. 31. 32. M. s. auch desselben Verf. Deutsche Bearbeitung seiner Lateinischen Dissertation im erläuterten Preußen Th. III. S. 577. 578.

Untersuchung auch auf die Alterthümer Preußens geführt war. Im Jahr 1723 erschien die Schrift im Druck ¹⁾. Der Verfasser suchte in ihr darzuthun, die fragliche Münze sei von Rhodus durch den Handel zu den Griechischen Kolonien am Borsithenes und von da, gleichfalls durch den Handel, namentlich den mit Bernstein, an die Preussische Küste gekommen, unter die Erde aber durch die Sitte der Nordischen Völker, ihren Todten Geldstücke mit ins Grab zu legen. Den Weg seien alle Münzen gegangen, die man noch in der Erde finde, auch die nicht in Urnen gefundenen; man habe die Grabgefäße entweder beim Aufgraben zerstört, oder sie seien schon vorher durch Feuchtigkeit und Alter zergangen. Auch seien nicht alle Verstorbene verbrannt und deren Reste in Aschentrüge gesammelt. In Preußen sei dies, wie Simon Grunau berichtet, nur mit den Leichen der Könige geschehen, die der Edlen und des geringeren Volkes habe man unverbrannt bestattet. Die letztere Sitte, meinte Bayer, hätten die Preußen von den Scythen angenommen, den Leichenbrand mittelbar von den Griechen. »Man wird dem vielleicht widersprechen — fährt die Untersuchung fort — und mir eine mit Schwedischen Runen bezeichnete Urne entgegen halten, zum Beweise, daß nicht die Griechen, sondern die Schweden unseren Vorfahren jenen Brauch überliefert, die Urne nämlich, welche eine Meile von Danzig ausgegraben, in der Schröderschen Bibliothek befindlich ist und von Fromm beschrieben ward. Daß die Zeichen auf ihr den Runen ähnlich, wird niemand läugnen, der die alten Monumente bei Berelius, Worm, Rudbeck und bei Sadorph in der Vorrede der Gothischen Gesetze angesehen hat. Man betrachte die Saralbsklippe, die Denkmale von Sunderup, Jelling, Grondal und man

¹⁾ *Dissertatio de numo Rhodio in agro Sambiasi reperto in Bayeri opuseula ad historiam antiquam, chronologiam, geographiam et rem numariam spectantia* ed. Klotz. Halae 1770 p. 492 etc.

wird anerkennen, daß manches auf ihnen mit den Charakteren dieser Urne übereinstimmt. Doch verlange man nicht von mir, ich solle sie lesen. Es hat viele und verschiedene Runenzeichen gegeben, die meisten sind verloren, worüber der Isländer Arngrim Jonas nachzulesen. Aber Fromm, der von den Runen nicht unterrichtet war, hat gemeint, hier gewöhnliche Runen ¹⁾, ja solche Buchstaben vor sich zu sehen, wie der Codex argenteus enthält ²⁾. Darin hat er geirrt. Auf die ganze Einsage aber erwidere ich dies. Zuerst verlasse ich mich auf Fromms Angaben hinsichtlich der Charaktere auf der Danziger Urne nicht eher, als bis ich das Gefäß gesehen. Die vermeintlichen Schriftzüge könnten nur Striche der Töpfertkunst sein, wie sie auf einer Urne der Altstädter Bibliothek erscheinen, welche vor drei Jahren in Galindien gefunden ward. Aber weiter, wenn die eine Urne auch Schwedische Runen enthielte, folgte daraus, alle Gefäße der Art seien eben so bezeichnet, oder gar die Todtengebräuche unserer Vorfahren stammten aus Schweden ³⁾?«

In solcher Weise äußerte sich Bayer; doch fügte er seiner Abhandlung den Danziger Aschentrug und dessen Charaktere in einer Abbildung bei, die der Zeichnung Fromms entnommen war. Ein mit Recht hoch geachteter Geschichtsforscher führte das erste Runendenkmal, das an der Deutschen Ostseeküste entdeckt war, in die Literatur ein; sein Zweifel hingte zugleich dem Monument einen Makel an.

Zwar die Angabe, Fromm habe in den Schriftzügen gewöhnliche Stabrunen erkannt, wurde durch dessen Schreiben

¹⁾ Stabrunen sind wohl gemeint. Vgl. Balt. Stud. XI. S. 2. S. 80.

²⁾ Der Codex argenteus ist die in Upsala aufbewahrte Handschrift des Miklas, der Verf. meint also Gothische Schriftzüge. Ueber diese vgl. man W. Grimm über Deutsche Runen S. 38 u.

³⁾ Bayeri opuscula p. 509. 510.

widerlegt ¹⁾. Bayer hatte flüchtig gelesen: der Brief enthielt das Gegentheil. Aber die Richtigkeit der Zeichnung war angefochten; auf sie kam es vornämlich an.

Das Wort des Zweifels war nicht umsonst geäußert. Bald gingen, begehrt oder ungehört, steht dahin, von dem Danziger Rathsskretair Klein Abbildung und Beschreibung des fraglichen Aschentruges in Königsberg ein. Die Nachricht lautete anders, als die erste. Das Gefäß war noch vorhanden, aber nicht mehr Eigenthum der Schröderschen Familie; diese hatte es der Stadt überlassen, es war in der Rathsbibliothek aufgestellt. Von der Auffindung wußte der neue Berichterstatter, was zehn Jahre früher Fromm nicht gewußt hatte, in demselben Sarcophag, der die beiden Urnen einschloß, habe auch ein Krug mit Bier gestanden, das oben eine dicke Haut geseht. Die Arbeiter, welche das Grab aufgedeckt, hätten das Bier gekostet und ausgetrunken; es sei, ihrer Angabe nach, klar, wohl schmeckend, wohl riechend und sehr stark gewesen. Ein kleines Thongefäß mit abgebrochenem Henkel, das noch auf der Rathsbibliothek zu sehen, werde »ohne Zweifel« der Krug sein, in dem das Bier enthalten gewesen. Aber die Runen, welche Fromms Abbildung erwarten ließ, verschwanden völlig, da Klein, wie in Königsberg gerühmt wurde, das fragliche Gefäß »wohl gezeichnet, in seiner rechtmäßigen Größe übersandte.« - Man nehme nun, hieß es, um so viel leichter wahr, daß die äußerlichen Striche nichts Geheimnisvolles enthielten, sondern nur ein geringer Töpferzierrath wären ²⁾.

¹⁾ Reusch (de tumulis p. 32) meldet ausdrücklich: Frommius, natione Dantiscanus, pastor nunc Marienburgensis in epistola ad V. Cl. Fischerum 1714 d. 27. Nov. data mentem suam de inscriptis urnae huic literarum ductibus explicaturus libere pronunciat, *ad literas Runicas referri non debere.*

²⁾ Reusch de tumulis etc. p. 32. Erläutertes Preußen Th. III. S. 578.

Die Ansicht ging auch in die Schrift von den Grabhügeln und Graburnen in Preußen über, welche Reusch aus Fischers Papieren in Lateinischer Sprache verfaßte und i. J. 1724 heraus gab, die er auch zwei Jahre später Deutsch bearbeitete und im erläuterten Preußen abdrucken ließ. Der Nachricht von dem Bierkrüge im Sarcophag wurde sogar die rasche Folgerung entnommen, die Urne könne erst nach der Ansiedelung des Deutschen Ordens beigesetzt sein, denn vorher sei der Genuß des Bieres in Preußen nicht üblich gewesen.

Damit scheint der Reisebericht des Angelsächsischen Seefahrers Wulfstan aus dem Ende des neunten Jahrhunderts in Einklang. Nach ihm scheidet die Weichsel, wo sie ins Meer fließt, Wendenland und Esthenland von einander; zu diesem gehört also Preußen. Im Esthenlande, erzählt Wulfstan weiter, trinken die Könige und die reichsten Männer Pferdemiclk, die Armen und die Sklaven aber Meth: Bier wird bei den Esthen nicht gebraut.

Von eben diesen meldet aber auch derselbe Bericht, sie verständen die Kunst, Kälte zu bewirken, so daß sie von zwei Gefäßen voll Bier oder Wasser eins könnten überfrieren machen, es möge Sommer oder Winter sein ¹⁾. Sie kannten mithin das Bier, wenn sie es auch nicht brauten, vielleicht nur in anderer Weise bereiteten, als die Angelsachsen. Es ist überhaupt nicht wohl annehmbar, dies überall im Norden früh bekannte Getränk sei den Preußen allein fremde geblieben, sei erst durch die Deutschherrschaft eingeführt.

Und wenn dem so wäre, wer könnte es glaubwürdig finden, daß ein Thongefäß ohne Glasur — denn an ein solches wird man doch zu denken haben — angefüllt mit Bier, Jahrhunderte lang in der Erde gestanden habe, ohne aufgeweicht zu werden durch die Flüssigkeit in ihm und die Feuchte umher.

¹⁾ Dahlmanns Forschungen auf d. Gebiete d. Geschichte B. I. S. 428—430.

Die apokryphische Geschichte vom vergrabenen Bier klingt an vielen Orten wieder. Am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts hatte sie sich neuerdings bei Alt-Stolpe in Hinterpommern begeben ¹⁾; im Jahre 1828 wußte man von ihr als einem Ereigniß, das in Vorpommern im Hause Demmin geschehen ²⁾, an beiden Orten mit Umständen, die sie wenigstens wahrscheinlicher machten, als den Danziger Bericht. Und von wie viel Städten und Dörfern wird dasselbe erzählt: es geschah und geschieht überall, weil es nirgend geschehen ist.

Wündig kann man also die Folgerung aus dem angeblichen Bierkrüge, glücklich die Hypothese hinsichtlich der Bestattungszeit der Aschurne nicht nennen. Es wäre besser gewesen, hätte ein Unbefangener sofort die Richtigkeit beider Abbildungen einer Prüfung unterworfen. Darauf ging aber niemand ein. Die Meinung Kleins war die bequemere; jeder Deutungsversuch der Charaktere wurde durch sie unnöthig gemacht: es konnte ihr an Beistimmenden nicht fehlen. Überhaupt scheint die ernste Theilnahme an der Nordischen Alterthumskunde bald nachher wieder erkaltet zu sein — selbst in Holstein. Die Wirksamkeit v. Mellens, Arnkiels, des Barmsteders Rhode hatte geendet; i. J. 1728 gab des Letzteren Sohn noch eine archäologische Schrift heraus ³⁾, wesentlich anderen Charakters, als die Arbeiten vor ihm. In dem Material ließ sich noch der Sammlerfleiß der frühern Zeit erkennen, aber nicht ihre wissenschaftliche Strenge in der Behandlung. Wipfelndes Ablehnen und Zugestehen war in die Stelle gelehrter Forschung

¹⁾ *Haud ita pridem in coemeterio Palaeo-Stolpensi a vespillone urceum loculo sepulcrali vermibus fere exeso impositum ac cerevisia boni adhuc saporis repletum inventum fuisse didici. Nova liter. mar. Balth. a. 1699. p. 230.*

²⁾ *Neue Pomm. Prov. Bk. B. IV. S. 241.*

³⁾ *Andr. Ab. Rhode Cimbrisch-Hollsteinische Antiquitäten-Remarques. Hamburg 1728. 4.*

getreten. Die Alterthümer wurden mehr und mehr als Gegenstände nur der Liebhaberei betrachtet.

So gerieth auch die Danziger Urne in Vergessenheit. Beinahe ein Jahrhundert seit Bayer und Reusch war von ihr kaum die Rede. Im Jahre 1820 erinnerte Ritter wieder an sie in seiner Vorhalle Europäischer Völkergeschichten, die sich vorgelesen hatte, aus den ältesten Denkmalen, welche die alte Geographie, die Alterthumskunde, die Mythologie, die Architektur und die Religionsysteme darbieten, so weit es für jetzt thunlich, zu zeigen, daß Altindische Priesterkolonien mit dem alten Buddhacultus, welche von Mittelasien ausgingen, noch vor der historischen Zeit der Griechen schon die Länder am Phasis, am Pontus, in Thracien, am Ister und viele Gegenden des westlicheren Europäischen Erdtheiles, ja ganz Griechenland selbst unmittelbar oder mittelbar besetzt und einen religiösen Einfluß darauf ausgeübt hatten ¹⁾. Aber was die Untersuchung über die Urne wie im Vorübergehen sagte, war nicht mehr als dies, sie enthalte Runenschrift ²⁾, dasselbe, was Bayer geäußert hatte, aber minder bestimmt.

Aus keiner andern Quelle, als Ritter, schöpfte ein Jahr später W. Grimm. Er wiederholte in seiner Schrift über Deutsche Runen die Zeichnung, wie sie in der Dissertation von der Rhodischen Münze gegeben war, fügte aber die Bemerkung hinzu, Bayer und Ritter seien im Irrthum, wenn sie hier Nordische Runen erkennen wollten: daran sei nicht zu denken. Vielmehr seien die Charaktere, wie ihm scheine, den Zeichen auf dem Markomannischen Thurm zu Klingenberg in Böhmen verwandt ³⁾. Diese sind sieben Jahre später für Steinmeh-

¹⁾ Ritter die Vorhalle Europäischer Völkergeschichten vor Herodotus. Berlin 1820. S. 8.

²⁾ A. a. O. S. 241. Es ist ein Irrthum, wenn hier von »Danziger Todtenurnen« mit Runenschrift gesprochen wird.

³⁾ W. Grimm über Deutsche Runen. Göttingen 1821. S. 291.

zeichen erklärt worden ¹⁾. Eine an Ort und Stelle, wie behauptet wird, mit der größten Treue und Genauigkeit unternommene Abzeichnung derselben ²⁾ läßt nur wenige, sehr entfernte Ähnlichkeiten mit den von Fromm und Bayer mitgetheilten Schriftzügen wahrnehmen.

Unterdessen machte Voigt die Vorarbeiten zu seiner Geschichte Preußens, in den Jahren 1816 bis 1826 ³⁾. Mit welchem Ernste er geforscht hat, liegt in seinem Werk auf allen Punkten zu Tage. Auch der Danziger Runenurne fragte er überall nach, wo er Aufschluß erwarten konnte, doch vermogte er so wenig in Danzig selbst, als anderwärts von dem Gefäß, von der Schrift Fromms eine Spur zu finden. Dem Geschichtsschreiber Preußens war der Gegenstand in so fern von Wichtigkeit, als er gern ermittelt hätte, ob die Urne eine Altpreussische, denn in diesem Fall hätte sich die Frage gelöst, ob die Preußen Kenntniß von einer Schrift gehabt ⁴⁾. Es kann also nicht befremden, daß Voigts Buch, da, wo es dies Problem bespricht ⁵⁾, jenes Aschenkruges gar nicht gedenkt. Was war von einem alterthümlichen Geräth zu sagen, das nicht mehr vorhanden schien, und von dem die widersprechendsten Abbildungen und Berichte vorlagen?

Doch war es unverloren. Bald nach dem Erscheinen des ersten Bandes der Geschichte Preußens gab Büsching in Breslau eine kleine Schrift heraus, wenige Blätter, über Urnen und Geräthe, die i. J. 1817 in Italien bei Albano zu Tage

¹⁾ Legis die Runen und ihre Denkmäler. Leipzig 1829. S. 113—20.

²⁾ A. a. O. Taf. III.

³⁾ Voigt Geschichte Preußens B. I. Borr. S. VII.

⁴⁾ Aus einem Briefe des Geheimen Regierungsrathes Voigt in Königsberg v. 15. December 1844 in den Acten der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde.

⁵⁾ Voigt Geschichte Preußens B. I. S. 561. 562.

gekommen waren ¹⁾). In ihr fand sich die Nachricht, der Verfasser habe die viel besprochene Urne bereits i. J. 1820 in den Sammlungen der naturforschenden Gesellschaft in Danzig gesehen. Die Angabe wurde, wie es scheint, wenig bemerkt; wer hätte sie auch in jenem kleinen Buche gesucht. Die Dänischen Archäologen müssen aufmerksamer gewesen sein.

Finn Magnusens gelehrtes Werk *Runamo* und die Runen, das i. J. 1841 in Kopenhagen herauskam ²⁾, brachte nach länger als einem Jahrhundert zum ersten mal wieder eine Abbildung der Danziger Urne und ihrer Inschrift, die nicht von der Fromms oder Kleins entlehnt war. Sie war nach einem Gipsabguß gezeichnet, der sich von jenem Gefäß in dem Königl. Dänischen Museum für Nordische Alterthümer zu Kopenhagen befand ³⁾. Der erste Anfang dieser reichen Sammlung wurde i. J. 1807 gemacht ⁴⁾; es war also vermuthlich Büschings Nachricht, welche in Kopenhagen Anlaß gab, sich um einen Abguß der Runenurne zu bemühen.

Die neue Abbildung rettete Fromms Ehre. Zwar ganz genau stimmte des Leptern verkleinerte Zeichnung der Charaktere mit der Dänischen nicht überein, die in größerem Maßstabe ausgeführt war, obwohl auch sie nicht in der Größe des Originals; doch war die Übereinstimmung im Ganzen unverkennbar. Töpferstriche zu roher, bedeutungsloser Verzierung konnten diese Schriftzüge nicht sein. Finn Magnusen fand sie, wie vor ihm Bayer, der Inschrift auf *Runamo*, der Haraldsklippe, theilweise ähnlich. »Dies, meinte er, könnte zu der Ansicht führen, daß beide Inschriften von den ältesten Gothen herstammten, welche, wie von Vielen angenommen wird, über

¹⁾ Büsching die bei Albano i. J. 1817 entdeckten Urnen und Geräthe. Breslau 1827.

²⁾ Finn Magnúsen *Runamo og Runerne*. Kjöbenhavn 1841. 4.

³⁾ A. a. O. S 649. Tab. IV Fig. 5. a. b.

⁴⁾ *Antiquariske Annaler* B. I. S. 1. Fortale. S. 120 zc.

die südlichen Küstenlande der Ostsee und über diese selbst nach Gothland in Schweden, nach Blekingen zc. einwanderten ¹⁾.« Und an einer anderen Stelle seines Buches äußerte er: »Sind die Figuren auf der Danziger Urne als Charaktere zu betrachten, wie ich glaube, so gehören sie muthmaßlich zu einer, vielleicht magischen oder mystischen Schrift, die einmal in der Heidenzeit bei dem Lettisch-Preussischen Volksstamm in Gebrauch war, oder richtiger bei dessen Priestern, welche sich alle dergleichen Kenntnisse vorbehielten, die von der unwissenden und fanatischen Menge als wunderbar und göttlich betrachtet wurden. Die Charaktere, besonders die größten und verwickeltesten, scheinen zum Theil nach Vindrunen Art zusammen gesetzt. Es ist übrigens bekannt genug, daß die frühesten Geschichtsschreiber der Preußen, denen auch Voigt in der Hauptsache beistimmt, ihre ältesten Fürsten- und Priestergeschlechter aus Scandinavien herleiten ²⁾.«

Mittlerweile war die Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde in den Besitz zweier anderer Grabgefäße mit Runeninschriften gekommen, von denen das eine nicht weit von der Oder bei Colbitzow ³⁾, das andere bei Bukow in der

¹⁾ Finn Magnusen Runamo og Runerne. S. 41. 42. 47. Anm.

²⁾ A. a. O. S. 227. 228.

³⁾ Zur Vervollständigung der Nachrichten über dieses Gefäß, welche Balt. Studien XI. S. 2. S. 113. gegeben sind, bemerke ich, daß sich in den Acten unserer Gesellschaft noch ein Verzeichniß von Alterthümern gefunden hat, welches am 3. Juni 1825 von dem bereits verstorbenen Inspector des Provinzialmuseums Germann aufgenommen ist. Der Oberpräsident Sacé bezeichnet dasselbe in einem Schreiben an den hiesigen Ausschuß vom 25. Jan. 1827 als ein Verzeichniß »der in seinem Verwahrsam befindlich gewesenen Alterthümer.« Unter den darin namhaft gemachten Gegenständen ist auch das Thongefäß aus Colbitzow nebst den beiden Steinkeilen als Geschenk des Regierungsrathes Jittelmann aufgeführt. Die Gröfßnung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte zc. geschah am 15. Juni 1825.

Gegend von Rügenwalde ¹⁾ gefunden worden. Man hatte versucht, die Inschriften zu lesen und zu erklären. Die neueren Entdeckungen lenkten die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf die erste Runenurne zurück, die auf unserer Seite der Ostsee ans Licht kam.

Es ist daher von hier aus der Vorstand der naturforschenden Gesellschaft in Danzig freundlich ersucht um einen Stanziolabdruck der Charaktere, um die Maße der Urne, und wenn sich über Ort, Zeit und Umstände ihres Fundes noch eine handschriftliche Notiz oder eine mündliche Tradition erhalten habe, auch um deren Mittheilung. Die Bitte ist aufs bereitwilligste gewährt worden: ein Schreiben des Sanitätsrathes Dr. Berendt vom 17. Febr. 1846 giebt erwünschte Auskunft, so weit sie sich geben läßt.

»Der Fundort der Urne — wird darin bemerkt — ist nicht bekannt und wird schwerlich noch zu ermitteln sein. Eine Meile von Danzig, heißt es, und zwar auf der Höhe. Mit diesem Namen wird, im Gegensatz zur flachen Niederung, das höher gelegene Land, das Pommerellische Plateau bezeichnet. Dasselbe umfaßt einen beträchtlichen Flächenraum, ist mit vielen Dörfern, Gütern, Vorwerken u. s. w. bedeckt. An sehr vielen Punkten auf dieser Höhe wurden und werden Urnen gefunden, aber eine solche (mit Runen) sah ich noch nie. Aus dem Nachlasse eines Herrn v. Schröder, dessen Todesjahr ich noch nicht aufgefunden habe, kam die merkwürdige Urne an unsere Gesellschaft ²⁾. Der von Bayer abgebildete Deckel ist nicht mehr vorhanden ³⁾. Die Urne ist 6 Zoll Rheinl. hoch und mißt 18 Zoll im größten Umfange. Am obern Rande

¹⁾ Balt. Stud. XI. S. 2. S. 35.

²⁾ Der oben erwähnte Umstand scheint noch einer Erläuterung zu bedürfen. Nach der Angabe Kleins (S. 8.) kam das Gefäß aus dem Besitz der Schröderschen Familie zunächst an die Rathsbibliothek.

³⁾ Auch die Kopenhagener Abbildung zeigt ihn nicht.

des Halses sind in gleicher Höhe drei längliche, sanft gewölbte, senkrecht herablaufende Erhöhungen von ungleicher Länge bemerkbar. Die mittlere ist die kürzeste, sie mißt nur etwa sechs Linien. Die links über 1 Zoll von ihr entfernte mißt etwa 9 Linien, die rechts etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll entfernte ist etwas über 12 Linien lang. Die längste dieser Erhöhungen, die mit dem Deckel wohl kaum dürften in Verbindung zu bringen sein, findet sich auch bei Bayer angegeben. Der Umfang des Halses dicht unter ihnen beträgt 11 Zoll und 1 Linie. «

»Der Rand der Urne ist nur in seiner kleineren Hälfte wohl erhalten, die größere ist stark abgebröckelt. Auch unter den drei Erhöhungen sind die eigenthümliche Glätte und der Glanz, wodurch des Gefäß sich von anderen seiner Art unterscheidet, wie gut sie sonst überall erhalten, durch die Zeit zerstört. Die an dieser Stelle befindlichen Charaktere sind dadurch in ihrer, der Mündung zugetehrten Hälfte unkenntlich geworden. «

»Bayers Abbildung der Runen ist nicht genau genug, wovon die beigegeführten Stanniolabdrücke den Beweis geben werden. Alle Charaktere in dem von der mittleren Erhöhung rechts gelegenen Halbkreise sind bedeutend, etwa um $\frac{1}{2}$ größer, als die in dem andern. Sie sind sämmtlich sehr unzierlich, erscheinen als rohe Töpferschrift und haben mit den ganz einfachen Formen der Bukower Urne keine Ähnlichkeit. «

Der Abdruck, welcher mit diesen gefälligen Mittheilungen zugleich unserer Gesellschaft zugetommen ist, und den die Baltischen Studien lithographirt wieder geben ¹⁾, zeigt bis auf unbedeutende Kleinigkeiten die Treue der Kopenhagener Abbildung in Finn Magnusens Runamo. Von ihr unterschieden ist die unsrige nur dadurch, daß sie die Schriftzüge in der Größe des Originals darstellt, während jene sie etwas verkleinert, daß auf ihr die Charaktere so erscheinen, wie man sie sieht, wenn das

¹⁾ R. f. Fig. 1.

Gefäß nicht auf den Boden, sondern umgekehrt auf die Mündung gestellt wird, und daß links mit einem Zeichen der Anfang gemacht ist, welches nach der in Kopenhagen angenommenen Abtheilung der Inschrift in der Mitte steht. Diese Stellung des Gefäßes und dieser Anfang der Inschrift setzen über Art und Sinn der Lettern eine bestimmte Ansicht voraus: ich entwickle sie in der Kürze.

Die Preußen hatten, nach Dusbürgs bestimmter Angabe, keine Kenntniß der Schreibekunst, als der Orden zuerst in ihr Land kam ¹⁾: man wird die Angabe anerkennen müssen, bis die Erfahrung den Gegenbeweis bietet. Den Slaven legt Thietmar ausdrücklich eine Schrift bei ²⁾; aber deren Form ist bis jetzt durchaus unbekannt. Die Germanen dießseit und jenseit der Ostsee hatten Runen; es ist wahrscheinlich genug, daß die unter und neben ihnen wohnenden Wenden derselben oder einer ähnlichen Schrift pflegten. Finden sich also in unserm Küstenlande irgendwo alterthümliche Schriftzüge vor, so wird man berechtigt sein, zunächst Runen vorauszusetzen. Welcher Sprache das Geschriebene angehört, von welcher Nationalität es ausgegangen, ist damit noch gar nicht entschieden.

Also Runen auch auf der Danziger Urne: das hat schon mancher Beschauer gemeint, nur ist die Frage, welcher Reihe sie angehören. Den einfachen Stabrunen nicht: so viel erkennt sich leicht; Bayer hat es vor länger als einem Jahrhundert bereits erkannt. Er fand dagegen Ähnlichkeit mit den Charakteren auf Runamo, die zu seiner Zeit noch nicht erklärt waren. Sie sind es jetzt durch Finn Magnusen, sind als verbundene Stabrunen (Vinderunen) dargethan ³⁾, allein die Inschrift unserer Urne hat dadurch ihre Auslegung nicht gefunden. Sie

¹⁾ Mirabantur ultra modum in primitivo, quod quis absentem intentionem suam potuit per litteras explicare. Dusbürg P. III. c. 5.

²⁾ Wendische Geschichten B. I. S. 64. B. III. S. 277. Num. 2.

³⁾ In dem bereits mehrfach erwähnten Buche Runamo og Runerne.

scheint so wenig aus einfachen, als verbundenen Stabrunen zu bestehen.

Aber die Butower Urne hat inzwischen gezeigt, daß auch im Süden der Ostsee stablose Runen gefunden werden, die man früher nur in Schweden wahrgenommen hatte. Zwei einfache Runen dieser Art lassen sich sofort unter den Danziger Charakteren erkennen, die eine ist Ur (u) oder Yr (y.r) ¹⁾ — für beide hat das älteste Alphabet nur ein Zeichen, das des Gravis an der untersten Grenze des Runenstreifes ²⁾ —, die andere ³⁾, der kurze senkrechte Strich gleichfalls unten, ist Fe (f).

Eben dies findet sich noch zweimal einem andern Striche angefügt ⁴⁾.

Zwei andere Zeichen sind, vermuthlich nur durch Versehen oder Ungeschick dessen, der sie in den Thon grub, vereinzelt geblieben ⁵⁾; die Absicht war wohl, sie bis an den neben ihnen stehenden langen Strich hinan zu ziehen. Was sie bedeuten, wird dadurch um so klarer; das eine ist die Rune Tyr (t), das andre Ur (a).

Aus den bisher gemachten Beobachtungen scheint hervor zu gehen: die Inschrift, um welche es sich handelt, besteht aus verbundenen stablosen Runen. Sie ist das erste bekannt gewordene Denkmal der Art; aber darin liegt kein Argument wider jene Annahme, nur die Aufforderung zu weiterem Nachforschen, ob die Erfahrung den Gedanken bestätigt.

Ich habe versucht, dieser Voraussetzung gemäß die Inschrift zu lesen, wie sie erscheint, wenn das Gefäß auf dem Boden

¹⁾ Sie ist auf Fig. 1 mit dem Buchstaben α bezeichnet.

²⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. 2. S. 42. Anm. 1. und auf dem zu dem Heft gehörigen Steindruck Fig. 4.

³⁾ Mit β bezeichnet.

⁴⁾ R. f. γ .

⁵⁾ R. f. δ .

steht; es hat nicht gelingen wollen. Leichter geht das Geschäft von Statten, wenn man mit der Urne verfährt, wie mit der aus Bukow ¹⁾. Möglich, daß es überhaupt üblich war, die Gefäße, denen stablose Runen eingegraben wurden, auf die Mündung, die, welche Stabrunen tragen sollten, auf den Boden zu stellen. Noch sind zu wenig solcher Geräthe aufgefunden, um darüber eine zuverlässige Meinung begründen zu können.

Nächst der Stellung des Gefäßes handelt es sich um den Anfang der Inschrift. Auf der Bukower Urne deuten zwei längere Striche ihn an ²⁾; ein Merkmal fehlt auch hier nicht, aber es ist anderer Art. Unser Steindruck zeigt es am äußersten Ende zur Linken, ein Trapez, dessen Fläche durch eine senkrechte Linie halbirt wird, dessen Seiten auf mehreren Punkten längere und kürzere schräge, senkrechte und wagerechte Linien überragen. Wagerechte Striche enthält die Reihe der stablosen Runen gar nicht. Doch mögte das Zeichen nicht bloß ein Merkmal des Anfanges sein, vielleicht ein Monogramm, sei es des Bestatteten, dessen Asche die Urne aufnahm, sei es des Runenmeisters, der die Charaktere eingrub. Ich muß es unerklärt lassen.

Die rechts daneben stehende dreizackige, gestielte Sabel giebt in ihren drei Zinken die stablosen Runen Laugr (l), Sol (s) und Tyr (t). Erstere und letztere entsprechen den Kennstrichen der gleich bedeutenden Stabrunen, welche mit ihren obern Enden dem Stabe angefügt sind; hier schließen die untern Enden an den längern Strich. Die Art des Anschlusses ist zwar nicht die allein vorkommende, die Inschrift bietet auch andre Verbindungen; doch findet sie sich am häufigsten. Der Grund scheint nicht fern zu liegen. Unter allen

¹⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 36.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 36.

stabilen Runen ist Is (i) die, welcher sich die übrigen am bequemsten anfügen lassen, der sie auch in der vorliegenden Schrift zumeist angefügt sind: sie ist, ihrer Form nach, der Stab selbst. Aber als solcher soll sie in diesem Runensystem nicht betrachtet werden, sie ist Kennstrich wie alle übrigen; daher werden vermuthlich diese, so viel sich thun läßt, anders mit ihr verknüpft, als mit dem Stabe. Der Stiel der dreizinkigen Gabel, der längere Strich, an dessen oberes Ende Laugr, Sol und Tyr mit den untern Enden stoßen, kann genau genommen nur die Rune Ur (u) sein, doch ist möglich, daß man auf die schräge Lage nicht besonders zu achten hat, daß also der Strich die Rune Is (i) vorstellen soll. Denn so viel zeigt die Betrachtung der ganzen Inschrift: die Züge sind hier so wenig, wie auf der Bukower Urne, durchaus gleichmäßig und regelrecht, mit fest ruhender Hand ausgeführt.

Derselbe Zweifel bleibt hinsichtlich des Stieles der zweiten Gabel, rechts der ersten: auch er kann sowohl u, als i bedeuten. Dagegen ist der unten angefügte, kurze, senkrechte Strich, wie schon bemerkt ward, unbedeutlich die Rune Fe (f) ¹⁾. Von den drei Zinken am obern Ende sind zwei ²⁾ bereits als Tyr und Ur erkannt, die dritte, nämlich die Fortsetzung des Stieles oberhalb des Anschlusses von Tyr, ist Laugr.

Die Deutung der zunächst folgenden zweizinkigen Gabel hat keine Schwierigkeit. Der Stiel bezeichnet die Rune Is, die Zinke links ist Laugr, die rechte Tyr.

An das obere Ende des letztern streift ein schräger Strich, dessen unteres Ende wohl nur durch eine Ungenauigkeit des Runenmeisters nicht völlig bis an den rechts davon stehenden, senkrechten Strich gezogen ist. Wäre dies, so stände wieder die zweizinkige Gabel da, deren Bedeutung eben angegeben

¹⁾ Bei γ.

²⁾ Die beiden Zeichen bei δ.

ward. Diese wird auch durch die Abweichung von der gewöhnlicheren Form nicht verändert.

Dasselbe Zeichen wiederholt sich als vollständige gestielte Gabel mit zwei Zinken nach der unvollständigen noch sieben mal hinter einander; nur ist von den drei letzten Gabeln ein Theil des Stieles bereits unscheinbar geworden. Der fünften ist an der linken Seite ihres Stiels eine zweite, schräge liegende Gabel von eigenthümlicher Gestalt angefügt. Die untere Zinke ist ungefähr auf der Mitte ihrer Länge eingeknickt, so daß beide Hälften die Schenkel eines stumpfen Winkels bilden. Die vordere Hälfte bis zu der Spitze des Winkels stellt die Rune Biarkan (b) dar, die obere Hälfte bis zum Anfang des Stieles die Rune Ar; die obere Zinke ist Raub (n). Der Stiel der Gabel, der mit der obern Hälfte der untern Zinke gleiche Richtung behält, hat, wie diese, die Bedeutung der Rune Ar. Diese findet sich also hier dem Is ganz eben so mit seinem obern Ende angefügt, wie in der Stabrunenreihe der Kennstrich des Ar dem Stabe.

Mit der siebenten zweizinkigen Gabel schließt die erste Hälfte der Inschrift ab. Dahinter folgt ein Raum von etwa $1\frac{1}{2}$ Zoll Länge, auf dem die Charaktere so undeutlich geworden sind, daß man nur zwei sehr unscheinbare Striche unterscheidet. Der erste ist wieder eine zweizinkige Gabel mit einem nicht ganz senkrechten Stiel, der zweite läuft einfach mit dem Stiel der Gabel ungefähr parallel. Bei der Undeutlichkeit dieser Schriftzüge wird es mißlich, ihre Geltung anzugeben: ich sehe von ihnen ab.

Die zweite Hälfte der Inschrift beginnt mit einer dreizinkigen, ungestielten Gabel. Der erste Strich links, der unterste ist die Rune Ar, der zweite entweder Laugr oder Mabr (m), der untere Theil des ersten Striches, von dessen Zusammentreffen mit dem zweiten bis zu dem Zusammentreffen mit dem

dritten, wiederum Ur oder vielleicht auch Dr. Die dritte Zinke scheint die Rune Is darzustellen.

Die nun folgende einzelne Rune Ur oder Dr ¹⁾ ist zu Anfang schon erwähnt.

Rechts von ihr wiederholt sich die dreizinkige, ungestielte Gabel, die auch links der einzelnen Rune steht. Die Bedeutung ist hier, wie dort.

Die zunächst stehende vierzinkige, gleichfalls ungestielte Gabel enthält die Runen Ur, Laugr oder Madr, Is und Reid (r).

Die letzte Hälfte dieses Zeichens, die Verbindung der Runen Is und Reid, erscheint sofort noch einmal.

Die darauf folgende hakenförmige Figur besteht, wie der Augenschein lehrt, aus drei zusammengesetzten Strichen. Der erste, mit dem eben erwähnten Reid parallel laufende, ist unbedenklich gleichfalls Reid. Der zweite, welcher sich dem ersten anschließt, ist wohl die Rune Ar, die nur, nachlässig eingegraben, etwas zu wagerecht gelegt ist. Der dritte, dem obern Ende des Ar angefügte Strich wird dann Viarkan sein müssen.

Weiter rechts findet sich wieder die schon ausgelegte zweizinkige, gestielte Gabel dreimal hinter einander.

Hinter der dritten steht unten die einzelne Rune Fe ²⁾, von der bereits die Rede war. An die Mitte der dritten Gabel angelehnt zeigen sich zwei, von einem Punkt aus gehende, schräge Striche, der eine aufwärts, der andre abwärts gerichtet. Der erstere ist wohl die Rune Ar, der letztere Raud. An das untere Ende dieser ist wieder eine zweizinkige Gabel angehängt. Deren Stiel ist Ar, die obere Zinke Reid, die untere Fe ³⁾.

Das obere Ende des oberen Ar stößt an einen senkrechten Strich, der nichts anderes bezeichnen kann, als die Rune Is.

¹⁾ Bei α.

²⁾ Bei β.

³⁾ Das bei γ, dessen schon gedacht warb.

Diese macht den Stiel einer nach der linken Seite umgebogenen zweizinkigen Gabel. Die untere der beiden Zinken ist Naud, die obere Laugr, beide mit ihren untern Enden an das obere Ende des Is gefügt.

Den Rest der Inschrift machen fünf leicht verständliche Zeichen aus. Vier davon sind die bekannten, bereits erklärten zweizinkigen Gabeln mit senkrechtem Stiel, die verbundenen Runen Laugr, Is und Thr. Dem fünften Zeichen, dem zwischen der zweiten und dritten Gabel stehenden, mangelt nur der Strich, welcher die Rune Laugr bezeichnet; es ist also die Verbindung von Is und Thr.

Nach den bisherigen Bestimmungen wäre die erste Hälfte der Inschrift zu lesen:

lust lufta (oder vielleicht list lista) litl it lit lit lit lit
hamalit lit lit.

Die vier ersten Zeichen der zweiten Hälfte lassen sehr verschiedene Lesungen zu:

amui u umui umir
umui r umui umir
umri u umui umir
umri r umri umir
ului u ului ulir
ului r ului ulir
ulri u ulri ulir
ulri r ulri ulir

Die übrigen Charaktere lauten:

ir rab litlitlit fanarflin lit lit it litlit.

Welcher Sprache diese Laute angehören, kann kaum ein Zweifel sein, selbst bevor noch das Ganze seine Auslegung gefunden hat. Das zweimal vorkommende it ist der Isländische Artikel, lust und list sind Isländische, den gleichlautenden Deutschen entsprechende Wörter, ir ist Isländisch, seine Bedeutung der Bogen, rab bedeutet im Isländischen Scherz,

banalit ist in derselben Sprache Todesanschn. Dies Wort läßt einen realen Zusammenhang zwischen der Urne und ihrer Inschrift durchblicken. Die Annahme ist also berechtigt, beide seien Altnordischen Ursprunges, das Wort Dänischer Wikinger gleich den Grabgefäßen aus Colbitzow und Butow: der Fundort der Danziger Urne muß, so viel über ihn bekannt geworden, auch innerhalb des Pommerischen Landwehrs an der Ostsee gelegen haben.

Ist der Altnordische Ursprung der Inschrift zugegeben, so finden auf sie anderweitig bereits erkannte Gesetze der Altnordischen Orthographie ihre Anwendung. Es ist hier an folgende zu erinnern:

1) Die verbundenen Runen gehören nicht nothwendig einer Sylbe, ja nur demselben Worte an. In der Runamoinschrift giebt z. B. die einfache Rune Os (o) mit einem darauf folgenden Runenband, welches den Buchstaben kasakun entspricht, zusammen die beiden Wörter: ok asakun ¹⁾. Dem gemäß darf auch in dem vorliegenden Falle nicht vorausgesetzt werden, jede Gabel stelle für sich ein Wort oder eine Sylbe dar; man wird vielmehr den Sinn zu suchen und demgemäß die Runen zu verbinden, wie zu trennen haben.

2) Unter den stablosen Runen findet sich kein stunginn Is (e); der senkrechte Strich kann mithin eben so wohl e als i, ja beides zugleich, den Diphthong ei, bezeichnen. Inschriften in Stabrunen, wie in stablosen Runen, schreiben stin für steinn ²⁾.

3) Wie der stablosen Runenreihe das stunginn Is fehlt, so auch eine besondere Rune für Os. Ur hat also die Bedeutung des o wie des u.

¹⁾ Finn Magnusen Runamo og Runerne Tab. II., 41. S. 314, 41. Vergl. S. 205 1c.

²⁾ Liljegren Run-Lära S. 76. Anm. 9. S. 114. Anm. 3. Nova acta regiae societatis scientiarum Upsaliensis. Vol. I. p. 11. 18.

4) Eine Rune wird selten verdoppelt, überhaupt finden manche eigenthümliche, zum Theil sehr willkürliche Auslassungen und Verschungen einzelner und mehrerer Zeichen statt ¹⁾).

5) Die allgemeine Eigenheit der ältesten, poetischen Sprache der Scandinavier, daß statt des hl zu Anfang des Wortes das einfache l, statt des d am Schluß nach einem Vokal t gesetzt wird ²⁾, kommt, wie in der Lateinischen Schrift der Bücher, so auch auf Runensteinen und sonstigen Runendekmalen in Anwendung.

Wird nach diesen Regeln verfahren, so findet der größte Theil der Danziger Inschrift, so weit sie noch lesbar, ohne besondere Schwierigkeit ihre Lösung, nur die vieldeutigen vier Zeichen der zweiten Hälfte mögen Bedenken erregen. Bis jetzt scheint mir nur die letzte der angeführten, möglichen Lesungen einen Sinn zu geben. Sie als die richtige vorausgesetzt, würde das Ganze lauten:

Lust loftalit litt lét (oder list listalit litt lét), lét
litt lit banalit, lét litt ðl reyr Ullri, ðl ir, ir rabb
litt, litt lid fannar, flein leid litt it hlid-lid.

Die Übersetzung aber wäre:

Lust ließ die Lobrede klein (oder List ließ die Lebenszahl,
d. i. die Zahl der Lebensjahre, klein), ließ kleines Ansehn das
Todesansehn, ließ klein Es wuchs ³⁾ das Rohr dem

¹⁾ Elljegen Run-Lära S. 77. 78.

²⁾ Rask Anvisning till Isländskan eller Nordiska Fornspråket. Stockholm 1818. S. 281. 282. §. 522.

³⁾ Das Verbum at ala ist als Intransitivum gefaßt. Als Beleg für diese Auffassung ist mir eben nur die dunkle Stelle: Elr ividia zu Anfang des Grafnagaldr Öbins (Edda Sæm. T. I. p. 206.) gegenwärtig, die von den Auslegern verschieden gedeutet wird. Man vgl. a. a. O. not. 5. und Finn Magnusen den ældre Edda B. II. S. 218. 230. Sollte ðl in intransitiver Bedeutung der Sprache nicht gemäß sein, so könnte es vielleicht als Abbréviation für die passive Form ðlat stehen.

Ullr, es wuchs der Bogen, der Bogen ein kleiner Scherz, klein die Hülse des Schnees, den Pfeil duldet wenig das Kriegsvolk am Thor.

Der Aschentrug enthielt also die Reste eines Kriegsmannes, ohne Zweifel aus der Nation, in deren Sprache die Inschrift verfaßt ist. Er war mithin ein Nordischer Viking, fiel im Gefechte, jung an Jahren ¹⁾, sei es durch List des Feindes ²⁾, sei es durch eigene Kriegslust ³⁾. Sein Tod erfolgte rasch ⁴⁾, im Sturm auf das Thor einer von Kriegeren verteidigten Feste, die, so scheint es, unbezungen blieb, denn die Belagerten litten wenig, sagt die Inschrift, obwohl Ullr und seine Geschoffe den Angreifenden günstig waren.

»Ullr, sagt die jüngere Edda, heißt einer der zwölf Asen, ein Sohn der Sif, Thors Stieffohn;“ er ist ein so trefflicher Bogenschütze und Schneeschuhläufer, daß niemand mit ihm sich messen kann. Er ist glänzend anzusehen und hat Kriegsmannes Geschick, ihn anrufen ist gut im Einzelkampfe ⁵⁾“. Das war des Gefallenen Helfer, der von seinem Wohnsitze Ydalir ⁶⁾, den Thälern des Regens oder des Bogens ⁷⁾, her seinen Bogen spannte, sein Rohr, d. h. seine Pfeile, entsandte. Was unter diesen zu verstehen, lehrt die Inschrift: »klein war die Hülse des Schnees.« Schnee und Hagel sind Ullrs Geschoffe; sie hat er, wiewohl vergeblich, den Feinden des jungen Nordischen

¹⁾ Das spricht die Lesart listalit direct aus, die andere Lesung listalit sagt es indirect. Eine Lobrede hatte der Gefallene bereits verdient, aber sie würde größer geworden sein, hätte er länger gelebt.

²⁾ Wenn list die richtige Lesart ist.

³⁾ Nach der Variante lust.

⁴⁾ Let litt lit banalit.

⁵⁾ Snorra Edda p. 31.

⁶⁾ Edda Sæm. T. I. p. 42.

⁷⁾ Der Name kann beides bedeuten. Edda Sæm. T. I. p. 704 T. III. p. 860.

Kriegers entgegen gestürmt. So fiel der Kampf in winterliche Zeit. Damit findet auch Finn Magnusens scharfsinnige Deutung des Mythos vom Ullr ihre Bestätigung: der göttliche Bogenschütze, der Schneeschuhläufer von glänzendem Ansehen ist der personifizierte Winter, seine Pfeile sind Hagel und Schnee ¹⁾.

2.

Zwei alterthümliche Bronzen mit Keilbildern.

Im Herbst des Jahres 1844 wurde bei Parchim in Mecklenburg, unter einem großen Stein von etwa 3 Fuß Dicke, der noch etwa $1\frac{1}{2}$ Fuß tief in der Erde lag, eine viereckige, aus flachen Steinen regelmäßig gefetzte Kiste von etwa 1 Kubikfuß Inhalt entdeckt. Sie enthielt ein alterthümliches Bronzegefäß, den früher beschriebenen aus Sophienhof, Roga, Neustrelitz und Neulingen ²⁾ in so fern ähnlich, als es auch aus einem Cylinder auf einem Kugelsegment besteht, wie darin, daß jener zwei einander gegenüber stehende Öhre trägt, und daß als Deckel des Gefäßes eine Metallplatte mit einem Öhr in der Mitte dient, dergleichen auch die acht Bronzen vielleicht ursprünglich hatten. Doch sind diese bedeutend größer; die Höhe des Geräthes aus Parchim beträgt dagegen nicht mehr, als 2 Zoll, sein Durchmesser, wo es am weitesten, 4 Zoll.

An seiner untern Seite erscheinen merkwürdige Ornamente. In der Mitte des Bodens, unter dem scharfen Bauchrande ein vertieft gegoffenes Kreuz von besonderer Form; es ist nicht aus zwei in der Mitte verbundenen Balken gefügt, sondern vier Keile, jeder 1 Zoll lang, stehen paarweise einander

¹⁾ Edda Sæm. T. III. p. 764—767.

²⁾ Baltische Studien XI. S. 1. S. 22 1c.

gegenüber ¹⁾, ganz so, wie auf manchen Nordischen Runensteinen.

Läßt sich nun der heidnische Ursprung dieser Bronze nicht bezweifeln, so ist Abrahamson gegen Liljegren auch durch die Erfahrung gerechtfertigt ²⁾: die kreuzweise gelegten Keile und Keilbilder sind ursprünglich heidnisch; das Christenthum hat das Zeichen sich angeeignet und ihm gleiche Bedeutung mit seinem Balkenkreuz gegeben.

Um die Keile her ist auf dem Parchimer Gefäß ein Kreis gezogen, als Grenze des innern Raumes, der hier dasselbe, was an den größern Schwebefäßen die Schlußfläche ³⁾. In ihm stehen 18 kleinere Kreisbogen mit ihren Enden an den einfassenden Kreis gelehnt so, daß von den vier durch die Keile gebildeten rechten Winkeln zwei Scheitelwinkel je 4, die beiden andern je 5 Bogen zwischen ihren Schenkeln halten.

Der äußere Raum begreift zwei Bänder; der Ausdruck ist in der früher angegebenen Bedeutung zu nehmen ⁴⁾. Das untere enthält 10 also zweimal 5 Kreiswellenbilder ⁵⁾, jedes aus 3 erhabenen gearbeiteten concentrischen Kreisen bestehend, alle durch eine Schlangelinie verbunden. Auf dem obern Bande laufen 4 erhöhte Kreise, die von 5 vertieften getrennt und begrenzt werden, rings um die ganze Fläche.

Die Zahlen, welche in allen diesen Verzierungen erscheinen, drei, vier und fünf, sind die immer wiederkehrenden

¹⁾ Das Gefäß ist beschrieben und abgebildet in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde X. S. 280—283.

²⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. 2. S. 43—45.

³⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 44.

⁴⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 44.

⁵⁾ Eifich in den Jahrbüchern des Mecklenburger Vereins nennt sie Augen.

auf den Denkmälern der Nordischen Vorzeit. Ihren Sinn hat das Alterthum des Südens verstehen gelehrt ¹⁾.

Aber neu ist die Wahrnehmung, daß Vier und Fünf sich auf einem Geräth, in demselben Cyclus von Vorstellungen vereinigt finden. Es hatte sich gezeigt, daß beide Zahlen gleiche Bedeutung haben, in verschiedenen kosmogonischen Systemen. Das Ergebniß früherer Forschung bleibt unangefochten durch die jetzt gewonnene Einsicht. Ob es eine Zeit gegeben, da beide Systeme völlig außer einander lagen, ob eins vor dem andern entwickelt worden, läßt sich jetzt noch nicht übersehen; möglich, daß auch darüber einmal die Nordische Archäologie bestimmteren Aufschluß gewährt. So viel aber leuchtet ein, die Verbindung beider Systeme hat keine Schwierigkeit. Die Welt wird durch Zeugung und ungezeugt: so durchwalket sie der Samos nicht minder, als der Logos, beide aber sind Manifestationen der Trias.

Gleich den Zahlen haben auch die Bilder des Gefäßes aus Porphyr schon anderweitig ihres Gleichen und ihre Deutung gefunden, der Keil als Symbol des Gewitters und der gewitternden Macht ²⁾, der Kreisbogen als Welle ³⁾, die concentrische Kreiswelle als Zeichen des Regens und der regnenden Naturmacht ⁴⁾, derselben, die sich auch im Donner verkündigt ⁵⁾.

Dem gemäß stellt der innere Raum die gewitternde Naturmacht, das ätherische Feuer ⁶⁾, als die heilige Tetraktys dar, umgeben von 4 Wellen und 5 Wellen, dem Gewoge des gezeugten und ungezeugten Lebens.

¹⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 67 u. S. 2. S. 49 u.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 36. 37. S. 2. S. 43. 63.

³⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 47.

⁴⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 50.

⁵⁾ Adam. Brem. 233. 234.

⁶⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 53.

Der äußere Raum zeigt auf dem untern Bande die regnende Naturmacht, das Wasser im Äther, als die Trias d. h. als das Princip der Welt in seiner Potenzialität ¹⁾. Das Bild steht zehnmal da; so scheint, des Nachdrucks wegen, zwiefach angedeutet, daß aus jenem Grunde der Samos, das gezeugte und zeugende Leben, hervor gehen kann, oder der Logos in seiner höchsten Wirksamkeit, wenn die Zehn im Sinn der Pythagöer verstanden wird, welche in ihr die vollkommenste Zahl sahen und, als Summe der vier ersten Zahlen, die vollkommenste Form der Tetraktys ²⁾. Auf dem obern Bande ist die Potenzialität zur Actualität geworden: die regnende Macht erscheint nur einfach, aber als Logos und Samos, als gezeugtes und ungezeugtes Sein.

Alles zusammen genommen wäre mithin der Gedanke, den die beschriebenen Ornamente versinnbilden, dieser: das Wasser des Äthers ist der Grund der Welt, aus ihm kann Alles oder, nach anderer Auslegung, alles Gezeugte hervorgehn, aus ihm und dem ätherischen Feuer geht wirklich das Gezeugte, wie das Ungezeugte hervor.

Ein anderes, dem eben beschriebenen ähnliches Gefäß wurde i. J. 1803 bei Güstrow gefunden und ist durch Schenkung des Prof. Kösel in die Alterthümersammlung der Universität Breslau gekommen ³⁾. Über die Umstände des Fundes liegt keine bestimmtere Nachricht vor. Das Geräth besteht

¹⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 54.

²⁾ Sext. Emp. adv. Mathem. IV. 3—9. VII. 94—100.

³⁾ Büsching die Alterthümer der Stadt Görlitz. Görlitz 1825 (besonders abgedruckt aus dem neuen Lausitzischen Magazin) S. 14. Die Abbildung des Gefäßes (Fig. 2.) ist in der Größe des Originals nach diesem gemacht, welches dem Verf. durch gefällige Mittheilung des dermaligen Vorstandes der Breslauer Sammlung, Prof. Dr. Ambrosch, zur Ansicht verstatet worden. Fig. 2. a. stellt das Gefäß im Profil dar, Fig. 2. b. die untere, äußere Seite des Gefäßbodens, Fig. 2. c. desselben innere

aus einem Cylinder von $1\frac{1}{2}$ Zoll Höhe und $6\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser. Aus dem obern Rande erheben sich zwei einander gegenüber stehende Ohre, jedes beinahe $\frac{1}{2}$ Zoll hoch und $1\frac{1}{2}$ Zoll breit. Der Boden ist flach gewölbt, hat ungefähr 7 Zoll im Durchmesser und ragt etwas mehr, als $\frac{1}{2}$ Zoll rings um über den untern Rand des Cylinders, mit dem er übrigens aus einem Guffe ist. Die Wölbung des Bodens läuft in einen, etwa $\frac{1}{2}$ Zoll fast senkrecht aufsteigenden Zapfen aus, der den Mittelpunkt einnimmt und das Gefäß unfähig macht, gerade und fest zu stehen. Über der Mündung liegt ein dicht anschließender Deckel, eine Platte, welche bereits schadhast und an mehreren Stellen durchlöchert ist, aber doch in der Mitte zwischen den Ohren auf dem Cylinder noch deutlich die Ansätze eines dritten nicht mehr vorhandenen Ohres erkennen läßt.

Verzierungen finden sich auf dem Deckel gar nicht. Die Außenseite der Ohre zeigt erhöhte, mit kurzen, schrägen Strichen bezeichnete Reife, die durch schmale, vertiefte Zwischenräume getrennt sind. Dieselben schrägen Striche erscheinen auf der Außenseite des auspringenden obern Cylinderrandes und auf drei erhöhten, rings um den Cylinder laufenden Reifen; die vertiefsten Zwischenräume zwischen diesen füllen flach gehaltene Zackenornamente.

Seite. Die Beschreibung, welche Büsching a. a. D. davon giebt, ist folgende: „Dies metallene Geräth deutlich zu beschreiben, ist nicht möglich, es genüge nur daher die Bemerkung, daß es eine innen hohle Kapsel ist, auf der Hauptseite etwa wie eine in der Mitte etwas erhobene Schildebüchel aussehend, worin hübsche Verzierungen höchst genau eingekragt sind, ja tief eingegraben sich finden; die Öffnungen und dadurch entstehenden Hierrathen sind mit einer schwarzen, wie es scheint, Pechmasse ausgefüllt und werden dadurch noch mehr hervorgehoben. Die andere Seite hat auf dem Rande, einander gegenüber, zwei Ohre, und der innere Raum wird durch einen flachen Deckel überlegt, in dessen Mitte die Spur eines Ohres sichtbar ist, was aber auch verschwunden ist.“

An dem äußersten Rande des gewölbten Bodens sind wieder die kurzen schrägen Striche zu sehen. Aber das eigentliche Feld sinniger und sauberer Verzierungen ist an der Ginstrower Bronze, wie an der aus Parchim, die untere Seite des Gefäßbodens, um den Zapfen her.

Zunächst dem Rande laufen sechs vertiefte concentrische Kreise rings um die ganze Fläche, der dritte und vierte beinahe $\frac{1}{2}$ Zoll von einander entfernt, die übrigen weniger. Die oft erwähnten schrägen, kurzen Striche füllen die schmalern Zwischenräume, den breiteren vertiefte Kreisbogen, je drei über einander, mit der concaven Seite nach dem äußern Rande gewandt. Die Zahl dieser Triaden beläuft sich auf 40 oder mehr: der grüne Krost, der sie zum Theil bedeckt, läßt darüber im Ungewissen.

Dem innersten der 6 Kreise schließt sich ein Band von wenig über $\frac{1}{2}$ Zoll Breite an, welches, neben einander gestellt, 48 Keile enthält. Sie stehen mit dem stumpfen Ende nach außen, jeder von ihnen ist der Länge nach mit 3 Reihen Punkte bezeichnet. Vier dieser Keile, die kreuzweise einander gegenüber liegen, füllen die ganze Breite des Bandes, die übrigen bleiben mit ihren zugespitzten Enden ein wenig von dessen innerer Grenze zurück. Zwei der Vier halbiren die Keile genau, so daß jeder Halbkreis, die theilenden nicht mitgezählt, 23 begreift; von den Halbkreisen aber ist nur der eine durch den längeren Keil gleichmäßig getheilt, so daß dieser 11 auf jeder Seite hat. Der vierte Theiler liegt dagegen abweichend von der Regel, zwischen 13 und 9. Sämmtliche Keile sind erhöht gearbeitet, die Vertiefung zwischen ihnen und um sie her ist mit einer schwärzlichen, harz- oder pechartigen Masse ausgefüllt, welche nun verhärtet in gleicher Höhe mit der Oberfläche der Keile steht.

Die bisher beschriebenen Ornamente wiederholen sich sofort in etwas veränderter Zusammenstellung. Zuerst die con-

centrischen Kreise mit den Kreisbogen zwischen ihnen. Aber der Kreise sind nur 4, die Kreisbogentriaden, hier 32 an der Zahl, sind also auch oben und unten nur von einer Reihe schräger, kurzer Striche eingefasst. Dann das Band mit den erhöht gearbeiteten Keilen. Ihre Stellung, ihre Zeichnung ganz wie die beschriebenen; auch die Vertiefungen sind in gleicher Weise ausgegossen. Aber das Band ist schmaler, als das erste; seine Breite beträgt nicht ganz $\frac{1}{2}$ Zoll. Der Keile sind nur 32, darunter reichen nur 3 über die ganze Breite des Bandes und theilen so die übrigen in 3 Gruppen von 8, 9 und 12.

Hier wird die Grenze des äußern und innern Raumes anzunehmen sein: die weiter folgenden Ornamente auf der Mitte des Gefäßbodens sind andern Charakters, als die erst erwähnten.

Dem zweiten Bande mit Keilbildern unmittelbar angegeschlossen finden sich 3 erhobene gearbeitete concentrische Kreise, die außen und innen von einer gleichfalls kreisförmigen Reihe kurzer, schräger Striche eingefasst sind. Die innere Reihe dient zugleich als äußere Einfassung anderer vier, auch erhobener gearbeiteter concentrischer Kreise, die auf der andern Seite in gleicher Art eingerahmt sind.

Innerhalb dieser Kreise und ihrer Einfassung erscheinen 6 Bogenstellungen, mit der concaven Seite nach außen gewandt, gleich den anfangs erwähnten, aber bedeutend größer, als sie. Auch die Zahl der über einander geschlagenen Kreisbogen ist nicht dieselbe: es sind ihrer 5. Die Bogen und Bogenstellungen sind erhöht gearbeitet nach Art der Keile, in die Vertiefungen um sie her und unter ihren Wölbungen ist dieselbe harzähnliche Masse eingelassen.

Aus der Mitte der 6 Bogenstellungen erhebt sich, als Schluß des Ganzen, der Zapfen. Auch sein Fuß ist noch ver-

ziert: zwei Reihen kurzer, schräger Striche und zwischen diesen 3 vertiefte Kreise umgeben ihn.

Was bedeuten die Ornamente? Die Zahlen 3, 4, 5 und 6 bedürfen keiner Erklärung mehr; eben so wenig die meisten Zeichen, die concentrischen Kreise, die Kreisbogen und die Keile, nur von den Punkten auf letzteren war noch nicht die Rede. Sie bezeichnen Wassertropfen. Die Deutung giebt der Zusammenhang; ebenso deutet auch Liljegren dasselbe Zeichen auf dem Monument von Rivik und anderen alterthümlichen Darstellungen in Schweden ¹⁾. Es ist also der Gewitterregen, mit der Edda zu reden, das lichte Wasser des Bliþes (liost leiptrar vatn), was die Punkte auf den Keilen ausdrücken sollen; diese selbst, als Donnersteine gedacht, mögen unter dem regentühen Steine der Fluth (ursvalr unnar steinn) zu verstehen sein, bei dem Dag dem Helge geschworen hatte ²⁾. Denn die Fluth ist wohl nicht die der untern Wasser auf der Erde, sondern der obern im Luft- und Wolkenraum.

Dieselbe wird auch gemeint sein mit den dreifachen Kreisbogen, den Wellen der Urdrei, welche der äußere Raum an zwei verschiedenen Stellen enthält. Sämmtliche Verzierungen dieses Raumes aber würden, wenn man von außen nach innen geht, diesen Sinn geben: »Im Gewoge der Urmacht sind die regenträufenden Bliþe, unter ihnen die Urmacht selbst, als allwirkende Tetraktys; im Gewoge der Urmacht sind die regenträufenden Bliþe, unter ihnen die bliþende Urmacht selbst, als die verborgene (potenzielle) Trias.«

Der Gedanke dagegen, den die Ornamente des innern Raumes verfinnbilden, dürfte in Worten etwa so auszudrücken sein: »Der Regen, die Urmacht in ihrer Potenzialität ³⁾, der

¹⁾ Liljegren Run-Lära S. 19. Tab. 1. 2. 6. 7.

²⁾ Edda Sæm. T. II. p. 105.

³⁾ Das ist der Sinn der Kreiswelle aus 3 Kreisen.

Regen, die Urmacht in ihrer Actualität ¹⁾, trägt die Bogen des gezeugten Lebens ²⁾ in dessen Besonderung ³⁾. Aus dessen Mitte erhebt sich, umgeben von dem Regen, der potenziellen Urmacht, die donnernde und blißende Macht.« Denn etwas andres, als den Donnerkeil scheint der Zapfen auf der Mitte des Gefäßbodens nicht anzudeuten.

Sind die bisher dargelegten Erklärungen der Ornamente auf beiden Gefäßen richtig, so drücken sie ohne Zweifel religiöse Vorstellungen des Heidenthumes aus. Daß die Bronzen zu religiösem Gebrauch gedient haben, kann daraus unmittelbar noch nicht gefolgert werden. Zeichen, die der Glaube geheiligt hatte, denen er vielleicht gar eine magische Kraft beilegte, fanden leicht und angemessen ihre Stelle auch an Geräthen des Hauses, des Schmuckes, des täglichen Gebrauches. Aber die auffallende Form der Gefäße, durch welche deren Gebrauch bedingt ist, scheint doch auch in religiösen Vorstellungen der heidnischen Welt ihren Grund zu haben. Dafür ist bereits die Analogie der Römischen Futilien geltend gemacht ⁴⁾; eine andere, noch näher liegende, bietet Preußen.

Es ist in diesem Lande der Römischen Kirche nie gelungen, das Heidenthum ganz zu überwältigen; so fand die Reformation den heidnischen Cultus hier und da noch ganz offen ausgeübt, oder höchstens mit einigen christlichen Gebräuchen vermengt und durch sie leicht verhüllt. Georg Sabinus, Melancthon's Eidam, der erste Rector der i. J. 1544 gestifteten Universität in Königsberg, vernahm schon davon; er gedenkt des Umstandes in einer Lateinischen, an den Cardinal Bembo

¹⁾ Das bedeutet die Kreiswelle aus 4 Kreisen.

²⁾ Die 5 Kreisbogen.

³⁾ In 6 Bogenstellungen. Vgl. Balt. Studien XI. S. 2. S. 50—54.

⁴⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 37—44.

gerichteten Elegie ¹⁾). Bald gaben Johann Meletius, Erzpriester in Lyck ²⁾ und dessen Sohn Hieronymus ³⁾ genauere Kunde von diesem Heidenthum in Mitten der christlichen Kirche.

Beide berichteten unter Anderem von einem Fest des Pergrubrius, das die Samländer noch zu ihrer Zeit alljährlich feierten, im Frühling, bevor der Pflug ausgehe, bestimmter am Georgentage ⁴⁾, den 23. April. Zu dessen wesentlichen Ceremonien gehörte es, ihrer Angabe nach, daß der Oberpriester, der Wurschkajt, den Gott Pergrubrius, der Gras und Laub wachsen läßt, den Parcknus, den Gott des Donners, Blizens und Regens, den Schwappstir, den Gott des Lichtes, und den Piluitus, der reich macht und die Scheunen füllt, jeden besonders um ein gesegnetes Jahr ansuchte und nach

¹⁾ Das Gedicht ist abgedruckt im erläuterten Preußen Th. V. S. 266. Es heißt darin:

Namque ferax hominum genus est et agreste sub arcto,
Notitiam nondum quod pietatis habet:

Caeruleos instar sed adorat numinis angues,
Mactatoque litat sacra nefando capro.

Discat ut ergo pios ad Baltica littora ritus,

Exuat et mores vulgus agreste suos,

Optimus ingenuas princeps hic excitat artes

Adductasque deas ex Helicone favet.

²⁾ *Johannis Meletii epistola de sacrificiis et idololatria veterum Borussorum, Livonum aliarumque vicinarum gentium ad clarissimum virum, Doctorem Georgium Sabinum, illustrissimi Ducis Prussiae consiliarium. Regiom. 1551. Abgedruckt in den Acta Borussica B. II. S. 401—412. Über die früheren Ausgaben der Schrift vgl. Erläutertes Preußen Th. V. S. 1. x.*

³⁾ *Hieronymi Meletii wahrhaftige Beschreibung der Subawen auf Samland sammt ihrem Hochheiligen und Ceremonien. s. l. et a. Abgedruckt im erläuterten Preußen Th. V. S. 701—721., wo auch von den älteren Drucken der Schrift Nachricht gegeben wird.*

⁴⁾ Die letztere Bestimmung giebt Johann Meletius, die erstere sein Sohn.

solchem Gebet eine Schale voll Bier zu Ehren des Angerufenen leerte, ohne Handrührung, indem er das Gefäß mit den Zähnen faßte und, nachdem er getrunken, es auch so über den Kopf hinter sich warf. Die Schale aber mußte nicht stehen, sondern gehalten werden ¹⁾).

Die Vorstellung, daß bei gewissen religiösen Feierlichkeiten die heiligen Gefäße nicht stehen dürften, war also gewiß dem Heidenthum an der Ostsee eben so wenig fremde, als dem an der Elber. Man wird sie auch unter den heidnischen Bewohnern des Baltischen Wendenlandes voraussetzen dürfen.

Demnach wären die Bronzen aus Parchim und Güstrow doch als heilige Gefäße anzuerkennen, gleich den größeren, früher beschriebenen. Vielleicht läßt sich noch errathen, wozu sie gebraucht wurden.

Der jüngere Meletius meldet unter mancherlei abergläubischen Gebräuchen in Samland auch folgenden. Ist einem etwas gestohlen, der sucht Rath bei einem Weidler oder Zauberer, den man auch wohl einen Signoten nennt. Dieser ruft dann des Himmels Gott Octopirnum und den Gott der Erde

¹⁾ So lautet die Erzählung des Hieronymus in Deutscher Sprache (Erläut. Preußen Th. V. S. 708. 709.), der ältere Meletius meldet übereinstimmend mit seinem Sohne: Die Georgii sacrificium facere solent Pergubrio, qui florum, plantarum, omniumque germinum deus creditur. Huic Pergubrio sacrificant hoc modo. Sacrificulus, quem Vursthayten appellant, tenet dextra obbam cerevisiae plenam, invocatoque demonii nomine, decantat illius laudes: Tu, inquit, abigis hyemem, tu reducis amoenitatem veris, per te agri et horti virent, per te nemora et silvae frudent. Hac cantilena finita, dentibus apprehendens obbam, ebibit cerevisiam *nulla adhibita manu*, ipsamque obbam ita mordicus epotans, retro supra caput jactit. Quae cum e terra sublata iterumque impleta est, omnes, quotquot adsunt, ex ea bibunt ordine, atque in laudem Pergubrii hymnum canunt. Postea epulantur tota die et choreas ducunt. Acta Borussiae Th. II. S. 402. 403.

Puschkatius an, sie sollen den Dieb nicht über die Grenze kommen lassen. Darauf werden zwei Schlüssel genommen, und in diese zwei Pfennige gelegt, der eine für den Dieb, der andere für den Bestohlenen. Der Weidler macht mit Kreide ein Kreuz in einer Schüssel, bedeckt sie mit der andern und rüttelt beide ¹⁾). Aus der Lage, welche dann der Diebspfennig gegen das Kreuz hat, wird entnommen, ob der Dieb nach Norden, Osten, Süden oder Westen gelaufen. Der bestimmte Ort wird demnächst durch eine andere Art Wahrsagung gefunden. Der Weidler setzt sich auf einen Stuhl, nimmt eine Schale Bier und weiht sie, indem er den Gott des Himmels und der Gestirne ansieht: Gebiete deinem Knecht, daß dir deine Ehre nicht entzogen werde, daß dieser Dieb nicht möge Raub noch Ruhe haben, er sei dann wieder gekommen und bringe, was er gestohlen hat. Dann wird das Bier betrachtet, ob eine Schaumblase auf ihm: daraus weissagt der Weidler. Zeigt sich dergleichen nicht, so trinkt er das Bier aus; die Schale wird von Neuem gefüllt, dem Gott der Erde geweiht, und, nachdem das geschehen, abermals betrachtet und in gleicher Weise fortgeföhren, bis irgend ein bedeutsames Zeichen erscheint ²⁾).

Dergleichen Schaumseher fand Prätorius, der am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts evangelischer Pfarrer in Nieduzien bei Insterburg war ³⁾), noch zu seiner Zeit unter den

¹⁾ Die letzten Worte von »bedeckt« bis »beide« hat Meletius nicht, sie scheinen aber unentbehrlich, wenn die übrigens unklare Beschreibung des Verfahrens klar werden soll.

²⁾ Erläutertes Preußen Th. V. S. 719. 720. Johannes Meletius erwähnt zwar der Zeichendeuterei bei den Preußen (Acta Boruss. B. II. S. 407. 408.), allein die oben beschriebene Art zu wahrsagen, führt er nicht an.

³⁾ Erläutertes Preußen Th. I. S. 115. Prätorius ging später i. J. 1684 in Oliva zur katholischen Kirche über und starb 1707. (A. a. D. S. 121. 122.)

Landleuten in Litthauen ¹⁾. Das ungebrochene Seidenthum wird sie auch gehabt haben, in Preußen gewiß, muthmaßlich im Wendenlande.

Nun stehen inwendig auf dem Boden des Süstrower Gefäßes zwei gegossene Nähte, die einander in rechten Winkeln durchschneiden und so den innern Raum in vier gleiche Felder theilen, ähnlich dem Kreuz, welches der Samländische Weidler des sechzehnten Jahrhunderts der Schüssel einzeichnete, die seine wahrsagenden Pfennige aufnahm. Vielleicht war also das einmal die Bestimmung jenes Gefäßes, zu gleichem Gebrauch zu dienen; es konnte nicht minder zu dem Schaumsehen angewandt werden, der weitem Ausführung und Fortsetzung der erst genannten Zeichendeuterei.

Das Gefäß aus Parchim war zu solcher Wahrsagerei wohl zu klein; es diente vermuthlich einem andern Zwecke. Man hat in ihm einen Ring gefunden, aus Gold gearbeitet, gewunden, offen und an jedem Ende mit einer doppelten Spiralwindung, dazu 12 kleine, sogenannte Hüthen oder Buckeln von Bronze, ungefähr 1 Zoll hoch, und 11 flache, runde, bronzene Knöpfe, etwas über 1 Zoll im Durchmesser, unten mit einem Ohr zum Aufheften ²⁾, also Schmuck. Dieser gehörte vielleicht zu dem festlichen Anzuge einer Person, die bei dem Cultus beschäftigt war. Die Steinkiste, in der das Gefäß entdeckt wurde, mag es in Zeiten der Kriegsgefahr aufgenommen haben, um es vor Beute suchenden Feinden zu sichern, denn ein Aschenkrug, der sie als eine Grabstätte bezeichnete, hat sich in ihr nicht gefunden. Dagegen berichtet Helmold von den Wagriern seiner Zeit: »Wenn es zum Kriege kommt, vergraben sie alles ausgedroschene Getreide, Gold,

¹⁾ Erläutertes Preußen Th. I. S. 134.

²⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde X. S. 282. 283.

Silber und was sie an Kostbarkeiten haben; Weiber und Kinder bringen sie in festen Orten oder wenigstens in Wäldern in Sicherheit. So bleibt der Zerstörung des Feindes nichts, als ihre Hütten, deren Verlust sie sehr gering achten ¹⁾.)“

3.

Ueber die Bereitung der Thongefäße heidnischer Zeit.

Es ist eine bekannte Erfahrung, daß frisch aus der Erde gekommene Urnen oft weich sind und erst allmählig an der Luft wieder ihre Härte gewinnen. Dies einfache Phänomen hat seit dem Beginn der Nordischen Archäologie, als einer Wissenschaft, die Aufmerksamkeit der Forschenden erregt. Man hat gefragt, ob die Gefäße im Feuer gebrannt, ob nur durch Sonne und Luft getrocknet. Schon Hermann, der sorgsame Erforscher des reichhaltigen Urnenhügels bei Maffel in Schlessen, äußerte darüber: »Muß entweder besonderer Thon gewesen sein, oder die Töpfer müssen die Urnen sonderlich mit Brennen so dauerhaftig haben machen können. Denn wenn ich jetzt gleich einen wohl gebrannten Topf von unserer Art nehme, und in den Sand begrabe, so werde ich in etlichen Jahren nichts als ein Bißchen zerweichten Thon davon antreffen. — Ob einige Gefäße, wie es der Augenschein giebet, nur an der Luft getrocknet, nicht aber gebrannt sind, überlasse ich denen, die dieser Meinung sind zu behaupten. Zweifle aber, wenn sie nicht gebrannt wären, sie würden so lange nicht haben dauern können, sondern die anziehende Feuchtigkeit würde sie in der Erde geschwind

¹⁾ Helm. II. 13.

consumirt und verzehrt haben ¹⁾.« Dasselbe Argument hat neuerdings Lisch geltend gemacht. Die Erfahrung hat auch ihn belehrt, daß Formungen von ungebranntem Thon der Feuchtigkeit nicht widerstehen. Bloß getrockneter Thon, meint er, würde in der Erde wieder zu einer feuchten Masse erweichen ²⁾. In einem solchen Zustande finden sich aber wirklich nicht selten frisch ausgegrabene Urnen. Und Hermanns Behauptung von der Auflöslichkeit des Töpfergeschirres neuerer Zeit wird zu beschränken sein. Stieff hat mit Recht an die Sitte erinnert, Scherben in die Grenzhügel zu legen. Man wird ihm und Reusch beistimmen müssen, die der Ansicht sind, nur ein Theil der irdenen Gefäße in den Gräbern des Nordens sei im Feuer gebrannt, ein anderer an der Sonne getrocknet ³⁾.

Die, welche dem Feuer ausgesetzt waren, können an offener Flamme oder im Ofen gehärtet sein. Lisch spricht sich sehr entschieden und ausschließlich für die erstere der beiden Annahmen aus. »Der Brennofen, behauptet er ⁴⁾, ist unzweifelhaft in den nordöstlichen Ländern Deutschlands nur eine Folge christlicher Cultur. Erst mit der Einführung des Christenthums erscheinen in diesen Ländern gebrannte Ziegel und gar gebrannte Töpfergefäße. Selbst die fürstlichen Burgen waren nur aus Holz und rohem Lehm gebaut.«

Es ist wahr, wo Thietmar, Adam von Bremen, Helmold,

¹⁾ Hermann Maslographia oder Beschreibung des Schlesiſchen Raſſel im Delß-Bernstädtiſchen Fürſtenthum mit ſeinen Schauwürdigkeiten. Brieg 1711. 4. S. 99. 100.

²⁾ Jahrbücher des Vereins für Meſſenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde X. S. 238.

³⁾ Stieffii de urnis in Silesia Lignicensibus et Pilgramsdorſiensibus epistola p. 19. — Reusch de tumulis et urnis sepulcralibus in Prussia p. 57. Erläutertes Preußen Th. IV. S. 114.

⁴⁾ Jahrbücher des Vereins für Meſſenburgiſche Geſchichte und Alterthumskunde X. S. 243.

Saxo, die Biographen Ottos von Bamberg Tempel und fürstliche Wohnhäuser im Wendenlande beschreiben, erscheinen diese Gebäude stets als nur aus Holz gezimmert; dennoch unterliegt, was Lisch unzweifelhaft hält, wohl begründetem Zweifel.

Die Norwegischen Städte haben Jahrhunderte lang aus keinen andern, als hölzernen Häusern bestanden, ungeachtet man längst im Lande Ziegel bereitete und Dome aus ihnen aufzuführen mußte, wie St. Olafs Kirche in Drontheim bezeugt, denn kein Baumaterial ist dem Klima so angemessen, wie die auf einander gelegten, in den Fugen mit Moos ausgestopften Balken, aus denen die Wände jener Wohnungen geschichtet; sie schützen besser als Steinmauern gegen das Eindringen der Kälte. Aus gleichem Grunde ist die Wendische Holzarchitektur hervor gegangen, die nach der Schilderung unverdächtiger Augenzeugen kunstreicher Verzierungen keinesweges ermangelte. Sie ist kein Beweis, daß der Brennofen des Zieglers und des Töpfers vor Einführung des Christenthums in Baltischen Landen unbekannt gewesen.

Dagegen berichtet Reusch von einer Aschenurne, die in Preußen bei dem adlichen Hofe Käymkallen in einem mit Ziegelsteinen ausgemauerten Raum gefunden ward ¹⁾. Die Thatsache scheint gegen Lisch entscheidend. Sie ist es nicht. Wie lange nach Einführung des christlichen Kirchenthums heidnischer Cultus in Preußen in der Verborgenheit fortgedauert hat, wurde bereits nachgewiesen ²⁾; wie lange die heidnische Todtenbestattung, lehrt ein antiquarischer Fund, der i. J. 1708 bei Stablack unweit Preussisch Eylau gemacht wurde. Man entdeckte hier einen Grabhügel, der die Gestalt eines Backofens hatte und mit bemoosten Steinen belegt war. Er enthielt eine Steinkiste und in dieser neben dem Aschenkrüge eine

¹⁾ Reusch l. c. p. 23. Erläutertes Preußen Th. III. S. 557.

²⁾ S. 35—39.

kleinere Urne, worin etliche dreißig alte Kreuzgroßchen des Hochmeisters Michael Rüdmeister von Sternberg, dessen Regierung in die Jahre von 1414 bis 1424 fällt ¹⁾. Die Urnen von Stablack gehören also sicher, gleich jener Mecklenburgischen, in der sich ein cherner Ring mit der Inschrift *Ave Maria* fand ²⁾, der Periode an, da das Christenthum äußerlich bereits eingeführt war. Ob die gemauerte Gruft von Käymkallen derselben oder einer frühern Zeit zuzueignen, bleibt also mindestens zweifelhaft.

Näher an die streitige Frage tritt eine Nachricht Jakobs von Mellen aus der letzten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts. Bei Schmiegel, an der Landstraße von Posen nach Lissa, wurde im Sommer 1674 ein heidnisches Gräberfeld aufgedeckt. Nicht weit davon erschien, gegen zwei Ellen unter der Erdoberfläche, eine Anzahl künstlicher, aus Ziegelsteinen aufgesetzter Erhöhungen. Sie lagen in einer Reihe, in Zwischenräumen von 5 bis 6 Ellen und waren wie Feuerherde gemacht, vier Ellen lang, zwei Ellen breit. Zu oberst waren die Steine so verbrannt, daß sie leicht mit den Fingern zu zerreiben. An einem der Herde war ein Stück von einer eisernen Platte befestigt, daneben lagen viele Kohlen. Mellen hielt diese aufgeschichteten Ziegelhaufen für Leichenbrandstätten, auf denen die Todten dem Feuer übergeben wurden, welche nachher das benachbarte Urnenlager aufnahm; Polen, die Sarmaten des Alterthums, wie er meinte, galten ihm als die Urheber des Baues ³⁾. Dem widersprach Sperling. Besondere Lei-

¹⁾ Reusch l. c. p. 19, wo auch Tab. II. F. die Abbildung der Münzen, so daß wohl kein Grund ist, die Richtigkeit der Thatsache zu bezweifeln (Völgel Geschichte Preußens B. I. S. 568. Anm. 2). Vgl. Erläutertes Preußen B. I. S. 781—786.

²⁾ Lisch Friderico-Francisceum S. 114. 155. Tab. V. fig. 11. Tab. XXXII. fig. 4.

³⁾ J. a Mellen historia urnae sepulchralis Sarmaticae p. 10. 11. 28.

den Brandstätten, behauptete er, seien bei den Nordischen Völkern nicht üblich gewesen, wie bei den Römern. Diesen oder wenigstens solchen Barbaren, welche im Umgange mit ihnen den fremden Brauch sich angeeignet, müsse man daher die Schmiegselchen Heerde zuschreiben ¹⁾. Stieff fand angemessen, sein Urtheil ganz zurückzuhalten, denn Leichenbrandstätten, die in viereckiger Form sich erheben, ja mit eisernen Platten belegt seien, würden, seines Wissens, sonst nirgend erwähnt ²⁾. Aber wie die Hypothesen gegen einander ringen; die Thatsache bleibt. Sie bezeugt, daß der Brennofen den Bewohnern Polens in vorchristlicher Zeit nicht unbekannt war.

Im Wendenlande stand es nicht anders; Lisch selbst wird es bezeugen. Am 16. September 1839 besuchte er die Ravensburg ³⁾ und erkannte in ihr einen Wendischen Opfer-, Lager- oder Begräbnißplatz. Hier fand er auch viele Fragmente von Lehmziegeln. Sie waren gelb und röthlich gebrannt und häufig von Rauch geschwärzt, sehr leicht und porös, mehr oder weniger stark mit Sand in der Masse gemischt, manche an einer Seite ausgehöhlt, als hätten sie zu Urnenmänteln gedient, andre ganz eben, überall von gleicher Dicke; sie zeigten offenbar die Benutzung eines Streichholzes. „Es sind, fügte der Entdecker seinem Berichte hinzu, die ersten Wendischen Ziegel, welche in Mecklenburg gefunden.“ Eine spätere Nachgrabung hat das Ergebnis der ersten Ansicht bestätigt. Auch sie fand aus Lehm gebrannte Steine, sowohl von rother Ziegelsteinmasse, als auch von sehr harter, gelber und schwarzgrauer ⁴⁾. So klare Zeugnisse hat Pom-

¹⁾ Nova lit. mar. Balth a. 1700. p. 15. 16. 25. Rhobe Cimbrisch-Hollsteinsche Antiquitäten-Remarques S. 390. 435. 394. 395.

²⁾ Stieffii de urnis in Silesia etc. epistola p. 48.

³⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. 2. S. 147.

⁴⁾ Fünfter Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde S. 111. 112. 115.

mern bisher nicht aufzuweisen, aber daß auch hier die Heiden-
schaft bereits die stärkere Gluth des eingeschlossenen Feuers
gekant und benutzt habe, unterliegt keinem Zweifel. Bei
Sudow auf der Insel Usedom, am nördlichen Abhang einer
Anhöhe, in der bereits mehrere Urnengräber aufgedeckt waren,
wurde i. J. 1830, kaum 1 Fuß tief unter der Oberfläche, beim
Achern ein Steinkreis von 4 Fuß im Durchmesser angetroffen.
Man grub den innern Raum 3 Fuß tief aus, und es zeigte
sich eine runde Grube. Die Steine waren wie die eines Brun-
nens zusammen gefügt und mit Lehm verbunden. Daß hier
oft und viel Feuer gebrannt habe, zeigte der geröthete Lehm
und die Mürbheit der Steine, die zum Theil beim Heraus-
nehmen zerfielen. Vielleicht war dies die Stelle, äußert der
Berichterstatter, wo die Leichname für das nahe Begräbniß
verbrannt wurden ¹⁾. Sei es zu dem Zweck, sei es zu einem
andern, eingeschlossenes Feuer ist hier jedenfalls unterhalten
worden. Dergleichen Wahrnehmungen geben auch manchen
Nachrichten von Gemäuer, selbst aus Ziegelsteinen, in Pom-
merschen Burgwällen ²⁾ mehr Gewicht, als bis jetzt auf sie
gelegt ist. Sie lassen nicht minder Raum für die Ansicht,
die Mauern Wendischer Festen, deren Widukind und die Bio-
graphen Ottos von Bamberg gelegentlich gedenken ³⁾, seien
theilweise wirklich aus Feldsteinen oder Ziegeln aufgeführt zu
denken, und nicht alle ohne Unterschied, wie die von Arkon,
aus Holz und Rasen an einander gefügt ⁴⁾. Dann haben
auch die Wendischen Geschichten noch zu wenig gesagt, wenn
sie berichten: »Der Maurerhammer war nicht unbekannt im
Wendenlande, und man wußte ihn zu gebrauchen. Es gab

¹⁾ Schreiben des Pfarrers Streckler in Morgentz auf der Insel
Usedom v. 28. December 1830.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 6. 10. 29. 112.

³⁾ Widuk. III. p. 45. Ebbo 97.

⁴⁾ Saxo p. 822.

steinerne Gebäude, doch nicht häufig, denn Steine waren selten, und Ziegeln scheint man nicht gebrannt zu haben ¹⁾. Vollends unzulässig wird die von Eisch ausgesprochene Meinung.

Muß nun den Wenden vorchristlicher Zeit die Kenntniß des Ziegelofens zugestanden werden; kannten sie auch die Schmiedesse, wie die Geräthe aus Eisen und Stahl, deren sie sich bedienten ²⁾, unbedenklich darthun, ja den Schmelzofen, welcher die bei Plestelin und anderwärts gefundenen Bronzetuchen ³⁾ in Fluß brachte, und mit dessen Hülfe aus ihnen zierliche Gefäße und das Bild des Sitywrat geformt wurden ⁴⁾, — so ist alle Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß auch der Brennofen des Töpfers ihnen nicht gefehlt hat.

Eisch wendet dagegen ein: »Gebrannt sind die Urnen ohne Zweifel, aber nicht gar gebrannt, nicht ganz fest. Dieser Mangel, die Unregelmäßigkeit der durch das Brennen entstandenen, natürlichen Farben, die ruffigen Wolken der Färbung scheinen vielmehr darauf hinzudeuten, ja es gewiß zu machen, daß man die Urnen in einer hellen Gluth härtete, welche mehr frei brannte und vielleicht nur an den Seiten durch Stein- und Rasenschichtungen zusammen gehalten ward ⁵⁾.«

Man wird gerne zugeben, daß ein Theil der Grabgefäße, vielleicht ein bedeutender, in der angegebenen Art seine Härtung empfing. Vielleicht war die Suckower Feuergrube ein solcher halboffener Brennofen; es liegt am Tage: ein bestimmtes Maß der Höhe jener vorausgesetzten Stein- und Rasenauffschichtungen

¹⁾ Wendische Geschichten B. I. S. 21, wo auch die Beweistellen angegeben sind.

²⁾ Wendische Geschichten B. I. S. 19. 20.

³⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 23. S. 2. S. 153. Anm. 2.

⁴⁾ Von den Gefäßen ist in den Baltischen Studien bereits zu wiederholten malen gesprochen. Ueber Sitywrat und dessen bronzenes Bild s. Widuk. III. 68. und Mater verb. p. 20. s. v. Saturnum.

⁵⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. G. u. A. X. S. 234.

an den Seiten des härtenden Feuers kann nicht angegeben werden. Diese einschließenden Wände konnten abwärts geführt werden, in die Erde hinein, oder von der Erdoberfläche aufwärts, sie konnten oben ganz oder theilweise bedeckt werden; standen sie auf der Oberfläche des Bodens, so konnte die Öffnung, so gut an der Seite, als oben gelassen werden, gingen sie in die Tiefe, einige Schaufelstiche konnten auch hier eine zweite Grube neben der ersten, und in diese aus jener einen Eingang machen, während Rasen die obere Mündung der ersten verschlossen. In beiden Fällen stand der geschlossene Brennofen da. Es ist unmöglich zu bestimmen, bis wie weit dieser einfache, wie von selbst sich ergebende Bau hier oder da im Norden fortgeführt ist; es ist unmöglich anzunehmen, daß er nirgend zur Vollendung gekommen.

Aber die Urnen sind nicht gar gebrannt, nicht ganz fest. Auch Sirt fand die, welche in den Neunzigern des vorigen Jahrhunderts unweit Berlin in der Hasenheide ausgegraben wurden, zerbrechlich, den Thon weder rein noch gut gebrannt und voll Flecken von Gelbroth gemischt mit Schwarz und Blau, ohne Glasur. Doch wollte der erfahrene Archäolog die Zerbrechlichkeit der Gefäße nicht als Folge des schlechten Thons oder des mangelhaften Brennens betrachtet wissen. Gefäße vom besten Thon, äußerte er, und vortrefflich gebrannt, sind eben so zerbrechlich. Ich bin davon mehr als einmal Augenzeuge gewesen bei den Aufgrabungen und Entdeckungen alter Grabdenkmäler im Königreich Neapel und Sicilien, wo die bekannten gemahlten Vasen sich noch immer finden, in größerer Menge, als je ¹⁾. Die geringe Festigkeit unsrer alterthümlichen Graburnen reicht also nicht aus, um zu überzeugen, diese seien nicht im Ofen gebrannt. Auch hastet jener Mangel nicht allen ohne Ausnahme an. Stieff gedenkt

¹⁾ Mémoires de l'académie de Berlin. MDCCXLVIII. p. 191. Es ist die schon Bakt. Et. XI. S. 2. S. 51. Anm. 1) angeführte Abhandlung.

einer zu seiner Zeit bei Corbetha unweit Merseburg ausgegrabenen Urne von solcher Größe und Festigkeit, daß muthwillige Bauern sie nur mit Mühe durch wiederholte Steinwürfe zerbrechen konnten ¹⁾; Risch selbst erinnert daran, daß häufig Urnen hell klingend der Erde entnommen werden ²⁾.

Die Unregelmäßigkeit der durch das Brennen entstandenen natürlichen Farben, die ruffigen Wolken der Färbung können eben so wenig allen Grabgefäßen eigen genannt werden, wo sie aber vorkommen, bleibt ihre Entstehung durch das ruffige Anschlagen der Flamme sehr zweifelhaft. Der ältere Rhode bemerkte dieselbe Ungleichmäßigkeit der Farben an den Barmstedter Urnen, die er i. J. 1699 ausgegraben hatte. Diese sind — schrieb er seinem Freunde v. Mellen — von allerhand Couleur und bald auswendig eisenfarbig, inwendig weißlich, bald auswendig weißlich und inwendig schwärzlich, bald gelblich, röthlich und so ferner. Auch finden sich einige, welche auswendig und inwendig schwärzlich oder rothgelb sind, da doch der Thon an sich eine andere Farbe hat ³⁾.« Mellen legte die ihm mitgetheilten Urnenscherben einem Lübecker Töpfer vor, »der ziemlich erfahren und curieus, « und begehrte dessen Meinung. Sie fiel dahin aus, die unterschiedliche Farbe sei nur der verschiedenen Collocation der Todtentöpfe in dem Brennofen zuzuschreiben; dergleichen begegne ihm täglich ⁴⁾.

Die Frage, wie die Graburnen gehärtet wurden, führt aufwärts zu der zweiten, wie sie geformt. Man hat das Problem dilemmatisch gefaßt, ob die Gefäße aus freier Hand oder auf der Töpferscheibe gearbeitet wurden.

Schon Stieff meinte, wenn Anacharsis, der Scythe, des Töpferrades Erfinder, so könne niemand glauben, daß dessen

¹⁾ Stieff l. c. p. 19.

²⁾ Jahrbücher ic. X. S. 238.

³⁾ Rhode Cimbrisch Hollstein. Antiquitäten-Remarques. S. 440.

⁴⁾ H. a. D. S. 434.

Landsleute und deren Nachbarn mit jenem Werkzeug unbekannt gewesen ¹⁾). Freilich es ist Ephorus allein, der dem Scythien die Erfindung beilegt ²⁾), und allein Diogenes von Laerte ist unter den Alten seiner Angabe unbedingt beigetreten ³⁾). Diodor und Pausanias dagegen nennen, statt des Anacharsis, den Talos oder Kalos, des Dädalus Schwestersohn, einen Athener, dessen Grab in der Nähe der Akropolis gezeigt wurde ⁴⁾), Theophrast den Hyperbius von Korinth. Die Griechen selbst waren somit getheilter Meinung, ob in ihrem Volke oder bei den Nordischen Barbaren, den gerechten Menschen, wie der Dichter Chörilus sie nennt ⁵⁾), jene Erfindung gemacht worden. Strabo erinnert gegen Ephorus Angabe mit Recht, Homer gedenke bereits der Töpferscheibe ⁶⁾), so könne deren Erfinder nicht der viel jüngere Anacharsis sein ⁷⁾). Dagegen hat in neuerer Zeit Ritter eingewandt: Anacharsis ist nur der Repräsentant der alten Nordischen Kultur, welche, weil sie in ältester Zeit zu notorisch im Bewußtsein des Hellenischen Volkes gelegen hatte, von den spätern Griechen nicht ganz konnte übergangen werden. Auf jenen Einzigen wurde, wie manches andre, was man eben nicht vergeffen konnte, so auch diese Erfindung übertragen, die

¹⁾ Stieff l. c. p. 18. Eisch ist also im Irrthum, wenn er (Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Gesch. und Alterth. X. S. 237.) meint, das Resultat der frühern Ansichten gehe im Allgemeinen dahin, daß die Urnen in den heimischen Grabhügeln nicht auf der Töpferscheibe verfertigt und nicht gebrannt, vielmehr aus freier Hand geformt und durch Luft und Sonne gehärtet oder gedbrt seien.

²⁾ Strabo VII. 3.

³⁾ Diog. Laert. I. 105.

⁴⁾ Diod. IV. 6. Paus. I. 21.

⁵⁾ Strabo führt die Verse an.

⁶⁾ J. l. XVIII. 600.

⁷⁾ Strabo l. c.

lange vor die Zeit der Griechischen Volksherrlichkeit fiel. Also aus dem Norden kam die Töpferscheibe wohl auf jeden Fall; wie würde sonst ein Grieche den Gedanken wagen, dem barbarischen Norden (freilich in älterer Zeit heißen Anacharsis' Landsleute nicht Barbaren, sondern die Frommen ¹⁾) eine seiner Kunstarbeiten verdanken zu wollen ²⁾.

Wer dieser Ansicht beitrith, wird Stieffs Argument gewichtiger finden, als es im ersten Augenblick scheinen mögte. Aber angenommen, die Töpferscheibe sei von den Griechen ausgegangen, sei von da zu den Römern und weiter zu den von diesen unterworfenen Völkern nördlich und westlich der Alpen, vom Rhein und von der Donau her ins innere Germanien gedrungen; auch so läßt sich die Zuversicht nicht theilen, mit der Lisch behauptet, es sei ohne Zweifel, daß die heidnischen Völker des nördlichen Europa zu keiner Zeit die Anwendung der Töpferscheibe gekannt haben ³⁾. Seit dem Zeitalter des Augustus haben die Germanen der Römischen Provinzen an der Donau und am Rhein mit ihren Stammgenossen im freien Germanien, diese mit den hinter ihnen wohnenden Völkerschaften, Germanen und Slaven, historisch nachweisbar in vielfachem Verkehr gestanden, durch Krieg, Frieden, Bündnisse, Handel; dasselbe gilt, nach dem Fall des Weströmerreiches, von den auf dessen Trümmern entstandenen Reichen der Ostgothen in Italien und noch mehr der Franken in Gallien. Und in all der Zeit, länger als ein Jahrtausend, hätte der Norden von dem Süden und Westen Europas gar nichts an technischen Fertigkeiten gelernt? Von einem so einfachen Werkzeuge, wie das Rad des Töpfers, einem zugleich so förderlichen bei der

¹⁾ Seymni Chii fragm. ed. Huds. v. 119.

²⁾ Ritter die Vorhalle Europäische Völkergeschichten vor Herodotus. S. 238. 337.

³⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde X. S. 241.

Berfertigung des täglich gebrauchten Küchengeschirrs wäre keine Kunde bis über die Elbe gekommen, oder die Heiden im Norden wären so blödes Sinnes gewesen, das sie es nicht der Anwendung werth gehalten?

Mag man also dem Norden oder dem Süden die Erfindung der Töpferscheibe beilegen, daß diese in heidnischer Zeit dem Norden völlig unbekannt gewesen, ist in jedem Falle eine gleich gewagte Hypothese. Dazu mögte jene Alternative, welche den Erfinder entweder im Norden, oder im Süden sucht, kaum die richtige Auffassung der Griechischen Traditionen sein. Nennen diese den Schythen und den Hellenen, so mögte darin eher, halb mythisch ausgesprochen, der Gedanke enthalten sein, sowohl Hellas, als auch das Nordische Barbarenland haben, jedes für sich, die Erfindung gemacht.

Die ganze Art dieser stimmt damit überein. Die Maschine, von der hier die Rede, beruht nicht auf Benutzung einer sonst ungekannten oder mangelhaft gekannten Naturkraft; sie gehört auch nicht zu denen, deren erster Entwurf nur von einem besonders begabten, originalen Geiste zu erwarten stände. Vielmehr wenn der Versuch den Thon zum Topf zu formen einmal gemacht war, so ist der Weg von da bis zum Gebrauch der Töpferscheibe nichts weiter, als das einfache, beinahe unausweichliche, Fortgehen des schlichten, practischen Verstandes.

Die linke Hand hält das Gefäß, an dem gearbeitet wird, die rechte bildet zwischen dem Daumen und den vordern Fingern die Wände des Gefäßes, indem sie um dieses her geht, so weit sie kann; da sie es aber nicht ganz vermag, kommt ihr die Linke durch Umdrehen des Topfes zu Hülfe. Das ist die Arbeit in ihrem ersten Stadium, das sogenannte Formen aus freier Hand, richtiger aus unfreier.

Der erste Schritt beide Hände für die Arbeit frei zu machen geschieht, wenn der Töpfer das Gefäß auf sein Knie oder einen Tisch vor sich niedersetzt. Nun kann jede Hand

ungehindert formen und so die Hälfte des Umfanges umgehen, aber das Gefäß steht unbewegt.

Wird das Tisfchen vor dem Töpfer so eingerichtet, daß dieser es durch den Fuß in Bewegung setzen kann, so ist die Scheibe fertig, die Töpferei hat ihr drittes Stadium erreicht. Das Geschirr, an dem gearbeitet wird, dreht sich gleichmäßig im Kreise um, die Wände laufen zwischen beiden formenden Händen hindurch, die nun erst völlig frei arbeiten, weil ein drittes Glied, der Fuß, mit arbeitet. Es ist bei dem ganzen Geschäft nur eines Menschen Kraft und Wille wirksam.

Der Übergang von der sogenannten 'freien Hand zur Töpferscheibe ist demnach ähnlicher Art mit dem vom offenen Feuer zum Brennofen; die eine Weise zu formen schließt die andre nicht unbedingt aus. Noch heutiges Tages werden die Jütischen, schwarzen Töpfe, wie Lisch bemerkt, wie auch anderweitig wohl bekannt ist, aus freier Hand gemacht; aber es fehlt auch nicht an Töpfern in Dänemark, die auf der Schreibe arbeiten. Man wird demnach nicht behaupten können, alle Graburnen im Norden seien auf der Töpferscheibe gedreht; eben so wenig, sie seien alle nach Art der Jütischen Töpfe gearbeitet.

Lisch verweist, um das Letztere glaublich zu machen, auf die Thonmasse jener Gefäße, welche den Gebrauch der Schreibe habe unmöglich machen müssen¹⁾. Die Behauptung befremdet. Man sieht nicht ein, wie eine Hand des Töpfers eine Masse gestalten könne, die für dessen beide Hände nicht formbar wäre: der umgekehrte Fall dürfte leichter zu begreifen sein. »Die Töpferscheibe, wird eingewandt, erfordert eine durchaus feine und gleichförmige Masse. Alle einzelnen Sandkörner oder Feldspathstücke, deren sich Tausende in einer Urne finden, würden tiefe parallele Furchen gebildet, die Wände zerrissen,

¹⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumskunde X. S. 241.

ja die Formung derselben unmöglich gemacht haben.“ In dem Umdrehen läge also die Schwierigkeit. Doch muß das Gefäß umgedreht werden, auch wenn es nicht auf der Scheibe steht. Aber auf dieser ist die Bewegung schneller; durch den raschen Umschwung des Rades werden die Wände gefurcht und zerrissen. Antwort: Das schnellere oder langsamere Umdrehen hängt von dem Willen des Töpfers ab; will er, so steht die Scheibe völlig still, und er hat dennoch von ihr den Vortheil, daß er mit beiden Händen formen kann. Die Meinung, auf ihr könne ein grobkörniges, ungleichförmiges Thongemenge nicht verarbeitet werden, läßt sich dem gemäß nicht als richtig anerkennen. Mit viel mehr Grund hat i. J. 1839 der Pfarrer Eberhard von einem Theil der bei Groß Flotow ausgegrabenen Urnen, den massiveren, bemerkt, es sei kaum anzunehmen, daß sie aus freier Hand geformt worden, ihr wunderbar grobes Material hätte, so scheine es, unter der Hand des Fabrikanten aus einander fallen müssen ¹⁾. Gewiß eine Masse, die mit Hülfe der Töpferscheibe nicht zu gestalten ist, kann ohne diese noch weniger bewältigt werden.

Fisch beschreibt das bei Anfertigung der Urnen beobachtete Verfahren, wie er es von der Ansicht ganzer Gefäße der Art und zerbrochener Scherben in den Schweriner Alterthümersammlungen abstrahirt hat. Man bildete, sagt er, zuerst die Urne aus der mit zerstampftem Granit vermengten Thonmasse. Auf diesen rauhen Kern trug man eine feinere Thonmasse, bis die Urne im Innern und Äußern glatt und rund war; dann wurden die Verzierungen eingegraben, eingeschnitten oder eingedrückt ²⁾.“ Eine Anzahl alterthümlicher Grabgefäße und Urnenscherben in der Stettiner Sammlung unsres Vereins

¹⁾ Sechster Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde S. 38.

²⁾ Jahrbücher des Vereins X. S. 241.

läßt sehr deutlich dasselbe Verfahren erkennen. Daß aber damit der Gebrauch des Töpferrades unvereinbar, ist eine nicht begründete Hypothese.

Eben so wenig vermag ich zuzugeben, daß die Masse aller Urnen durchaus gleich ¹⁾, daß alle aus einem Gemenge von Thon und zerstampfem Granit bestehen ²⁾. Die Alterthümer, welche mir vorliegen, belehren mich auf das Bestimmteste von der Ungleichheit des Materials der in Pommern aufgefundenen Thongefäße. Es zeigt im Bruch nur theilweise ein absichtliches, durch Menschenhand bereitetes Gemisch von Thon oder Lehm mit zerstoßenem Granit, Feldspath oder grobem Kies, wenigstens eben so häufig aber auch mehr oder weniger gereinigten Thon, wie die Natur ihn darbietet, ohne absichtlichen Zusatz. Dieselbe Wahrnehmung wurde bereits vor länger als einem Jahrhundert von Preußen ³⁾, Holstein ⁴⁾ und Schlessen ⁵⁾ her berichtet. Von lezt genanntem Lande bestätigt ein neuerer, aufmerksamer Beobachter die früher gemachte Erfahrung voll:

¹⁾ A. a. D. S. 238.

²⁾ A. a. D. S. 240.

³⁾ *Ipsam materiam si peritius examines, in diversis urnis diversam deprehendes. Quaedam ex vulgari ac crassiore argilla, cui plurima saburra admista, confectae, aliae puriore apparent. Nonnullae mirum in modum subtiles ac quasi politae conspiciuntur. Reusch de tumulis etc. in Prussia p. 52. 53. Erläutertes Preußen Th. IV. S. 103.*

⁴⁾ In der Materie der Todtenkiste ist ein nicht geringerer Unterschied. Der Thon oder Lehm einiger ist über die Massen fein und schön, andere sind aber auch extraordindr grob, wiederum andere und zwar die meisten von der Mittulgattung. Rhode Cimbrisch-Holländische Antiquitäten-Remarques. S. 43.

⁵⁾ Hermann (Maslographia S. 129.) beantwortet die Frage, ob die alterthümlichen Gefäße aus dem Ebysselberge bei Massel einerlei Thon haben, dahin, das zeige der Augenschein, daß der Thon unterschiedlicher Couleur, schwärzlich, weiß, braun, gelb, theils durch und

ständig. Nach ihm ist der Thon der dort gefundenen Urnen sehr verschieden an Feinheit, und geht von der größten Masse, in der noch ganze Quarzkörner und Glimmerstücke zu sehen sind, bis zu der feinsten, dem Fayance und Wedgewood ähnlichen, die, wenn sie könnte nachgeahmt werden, gewiß zu vielen Gegenständen des Luxus mit Vortheil zu gebrauchen wäre ¹⁾. In in Mecklenburg, von Lisch selbst, ist seit neun Jahren die Verschiedenheit des Urnenmaterials deutlich bezeugt. Man fand dem Thon mancher Urnen Glimmerblättchen eingemengt und war anfangs der Meinung, er sei nur den Gefäßen der so genannten Regelgräber eigen. Die Aufgrabung eines Grabmals bei Prieschendorf gewährte indessen die Einsicht, glimmerhaltige Urnen seien in allen Arten der Gräber ²⁾. Doch wird auch später noch vielfach des Glimmers in der Thonmasse alterthümlicher Gefäße des Landes gedacht ³⁾.- Lisch glaubte an den alten glimmerhaltigen Urnen, die seiner Schätzung nach, wohl ein Jahrtausend lang in feuchte Erde vergraben, oft noch wie neu erschienen, eine auffallende Festigkeit zu bemerken und suchte deren Grund mindestens zum Theil in dem Material. Er erinnerte daher an Äußerungen metallverständiger Männer,

durch schwarz, welches die Brüche zeigen, ob aber der Thon von Natur schwärzlich gewesen, oder im Feuer also geworden, lasse er andre urtheilen. Von einerlei Dicke seien die Gefäße nicht, etliche seien eines halben, etliche eines ganzen starken Fingers dick, andere sehr subtil, dünn wie ein Messerrücken. In dem dicken Thon sei viel grober Sand und Kiesel. Auch Estleff (*de urnis Lignic. p. 17.*) unterscheidet Urnen von „edlerem Thon.“

¹⁾ Kruse Budorgis S. 44. 45.

²⁾ Zweiter Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. S. 29. 139. Anm. 2.

³⁾ 3. B. Dritter Jahresbericht S. 37. 38. 60. 65. Vierter Jahresbericht S. 40. Fünfter Jahresbericht S. 25. 76. 78. 81. 111. 120. Sechster Jahresbericht S. 38. 139. 140. Achter Jahresbericht S. 56. 78. Jahrbücher des Vereins. IX. S. 404.

die nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts bei der Münze in Schwerin arbeiteten, an verschiedenen Orten in Mecklenburg sei der Sand mit Silber vermischt, und es könne daraus ein reines Silber abgetrieben werden, nur möchten die Kosten den Gewinnst übersteigen ¹⁾. Ganz eben so wußte man um die Zeit des siebenjährigen Krieges in Anklam von dem dortigen Rector Levezow ²⁾ zu erzählen, er verstehe Silber zu machen, nur koste die Herstellung mehr, als das Metall werth sei ³⁾. Dergleichen Meinungen charakterisiren die Zeit; sie zeigen, daß in der letzten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts der Glaube an die Adeptenkunst im nördlichen Deutschland auf dem Rückzuge begriffen war, vollständig das Feld geräumt hatte er noch nicht. In Mecklenburg wurde i. J. 1765 wirklich auf landesherrliche Kosten der Versuch gemacht, das edle Metall aus dem glänzenden Sande zu gewinnen; bei Picher in der Gabelheide, wo dergleichen Sand in großer Menge vorhanden, legte man einen Schmelzofen an. Der Erfolg findet sich nicht angegeben. Doch wird die Gabelheide von Nicolaus Marschall als die Gegend Mecklenburgs bezeichnet, da sich das Wendenthum am längsten, bis in das Zeitalter der Reformation, erhalten hat. Lisch hat daher gewünscht, der Sand bei Picher möge durch einen kundigen Mineralogen genau untersucht werden, um auf dem Wege vielleicht zu archäologischen Ergebnissen zu gelangen ⁴⁾. Der Wunsch ist, so viel mir bekannt, bis jetzt nicht

¹⁾ Jahrbücher des Vereins für Mecklenb. Geschichte und Alterthumsk. VIII. S. 243—245.

²⁾ Später Conrector und Lehrer der Mathematik und Physik am Stettiner Gymnasium, wo auch sein Bild noch vorhanden. Er war der Vater des bekannten i. J. 1835 verstorbenen Archäologen in Berlin.

³⁾ Mündliche Mittheilung meines verstorbenen Vaters, der in Anklam Levezows Schüler und Famulus gewesen war.

⁴⁾ Jahrbücher zc. VIII. A. a. D.

erfüllt; die Hypothese, in dem Glimmer sei ein Grund des festen Gefüges vieler alterthümlicher Thongefäße zu suchen, hat also noch keine Stütze an der Chemie. Auch als Merkmal, die Urnen verschiedener Zeiten und Gräberarten darnach zu sondern, sind die schimmernden Blättchen nicht geeignet gefunden.

Wohl aber haben Tisch und seine Freunde einen Unterschied der Urnenmasse erkannt in der mehr oder minder starken Beimischung von Kieſsand, Feldspath und Quarzkörnern und zerstampftem Granit ¹⁾. Dem gemäß ist in ihren archäologischen Berichten vielfach die Rede von Gefäßen grobkörniger Masse ²⁾ im Gegensatz zu feinkörnigen, feinen, feinem, sehr feinen, feinsten Urnen ³⁾. Zu den unterscheidenden Merkmalen für die Classification der Urnen wird neben der Form und der Verzierung auch die Masse gezählt ⁴⁾; ja es wird speciell angegeben, Scherben von groben, rohen, dick geformten Urnen charakterisiren die Thongefäße der Hünnengräber ⁵⁾, auch von den Urnen der Regelgräber sei ein Theil, die größeren, von grober Masse, im Innern des Bruches stark mit Kieſsand durchknetet, ein

¹⁾ Friderico-Francisceum S. 63. 78. 89. 160. Zweiter Jahresbericht S. 26. 30. 33. 69. Dritter Jahresbericht S. 37. 38. 59. 79. 120. Vierter Jahresbericht S. 21. 27. 35. 36. 42. Fünfter Jahresbericht S. 72. 81. 111. Sechster Jahresbericht S. 31. 38. 40. 41. 73. 140.

²⁾ Friderico - Francisceum S. 30. 42. 49. 51. 52. Zweiter Jahresbericht S. 29. 30. 33. 37. 38. 39. 41. 43. Dritter Jahresbericht S. 37. 38. 80. 120. Vierter Jahresbericht S. 27. 30. 36. 40. Fünfter Jahresbericht S. 27. 33. 48. 77. Sechster Jahresbericht S. 31. 32. 38. 40. 41. 140.

³⁾ Friderico-Francisceum S. 59. 91. 159. 160. 161. Zweiter Jahresbericht S. 30. 40. 54. Dritter Jahresbericht S. 38. 60. 120. Vierter Jahresbericht S. 30. 42. Fünfter Jahresbericht S. 22. 59. 76. Sechster Jahresbericht S. 38. 139.

⁴⁾ Zweiter Jahresbericht S. 139. Anm. 2.

⁵⁾ N. a. D. S. 147. 148.

anderer Theil, die kleineren Gefäße, seien feinkörnig, schwarz mit eingesprengten häufigen Punkten von Glimmer ¹⁾, die Urnen in den so genannten Wendentirchhöfen werden im Durchschnitt von noch feinerer Masse befunden, so nämlich, daß, mit den Regelgräbern verglichen, die größern Urnen in diesen grobkörniger, die kleineren, feineren Gefäße feinkörniger sind, als jene ²⁾.

Es ist schwer abzusehen, wie nach solchen Antecedentien von Mecklenburg her kann behauptet werden: die Masse aller Urnen aus allen Arten von heidnischen Gräbern ist durchaus gleich ³⁾. Die Ungleichheit der Masse wird unzweifelhaft bezeugt durch die früheren Angaben. Diese können nicht zurückgenommen werden, denn sie sind nicht Folgerungen, nicht Hypothesen, die der Forscher, durch neue Argumente bestimmt, ausgeben oder ändern könnte, sondern unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen: wer zu wiederholten malen Nichtgesehenes als gesehen bezeugte, würde keinen Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben. Auch ist Lisch sehr fern von einem solchen Dementi. Noch immer gilt ihm die Masse, aus der die Urnen bestehen als Kennzeichen, um die Periode zu bestimmen, der sie angehören, auch wenn man nichts von den Umgebungen weiß, unter denen sie gefunden sind, freilich als das trüglichsste Kennzeichen, doch kann ein durch Übung geschärftes Auge es in Anwendung bringen. Ihm ist es gewiß, daß sich Urnen mit sehr grobem Feldspathgemenge in der Regel nur in Hünengräbern, Urnen mit starkem Kiessande und feinen Quarzkörnern vermischt, in der Regel in Regelgräbern, Urnen von mehr gleichmäßiger Masse vorherrschend in Wendentirchhöfen finden ⁴⁾. Es sind

¹⁾ A. a. D. S. 138. 139. 142. Anm. 2.

²⁾ A. a. D. S. 142.

³⁾ Jahrbücher u. X. S. 238.

⁴⁾ A. a. D. S. 244. Mit andern Worten findet sich dieselbe Beschreibung noch einmal S. 240.

also nicht allein die Mischungsverhältnisse, sondern auch die vermischten Bestandtheile der Masse ungleich, dennoch ist sie durchaus gleich. Ich finde in dieser ungleichen Gleichheit nichts, als was die Schule *contradictio in adjecto* nennt.

Oder wäre unter der Gleichheit nur die der Zeit und des Ortes zu denken, unter der Ungleichheit die der Masse? Wäre also dies vielleicht gemeint: das Material der Urnen ist ungleich, bald Thon gemischt mit grobzerstoßenem Feldspath, bald ein Gemenge von Thon und Quarz, bald Thon und größerer Kies, oder Thon und feiner Sand, ja völlig reiner Thon, dies alles in ungleichen Verhältnissen auf vielfache Weise mit einander verbunden; aber Urnen von ungleichartiger Masse finden sich in gleichartigen Grabmälern neben einander, gehören also ohne Unterschied dem hypothetischen Steinalter so wohl, als der Bronze- und Eisenzeit, welche das Mecklenburger archäologische System nach jener ersten Periode annimmt, Urganen, Germanen und Wenden haben Grabgefäße aus verschiedenartigem Thongemenge geformt — dann hätte der Widerspruch sich freilich gelöst, nur einen erheblichen Gewinn für unsere Alterthumskunde vermögte ich, von meinem Standpunkte aus, darin nicht zu erkennen.

Lisch versichert, sein System, das bei eben erwähnten drei kulturgeschichtlichen und ethnographischen Perioden habe sich als unzweifelhaft richtig bewährt ¹⁾. Die Baltischen Studien haben vielmehr dessen Unhaltbarkeit dargethan mit Gründen, ohne deren Widerlegung das Siegesgeschrei voreilig ist. — Wer nun in dieses einzustimmen keinen Beruf findet, was wäre für den Großen gewonnen durch die Einsicht, daß Urnen verschiedener Form und verschiedenen Materials in Grabmälern von zweierlei Form, den so genannten Hüncngräbern und den so genannten Kegelgräbern, auch in den Begräbnißplätzen, welche

¹⁾ H. a. D. S. 238.

Fisch und seine Freunde Wendelkirchhöfe nennen, angetroffen werden, daß nicht jede der drei Arten ihr besonderes Urnenmaterial hat? Ich habe daran ohnehin nicht gezeifelt. Und das Ueberge ist subjectivos Meinen, die Begründung fehlt.

4.

Die Landwehre in Pommern.

Nachtrag.

Die Darstellung der Pommerschen Landwehre in unserer Zeitschrift ist in dem Bewußtsein der Unvollständigkeit des vorhandenen Materials, aber zugleich in der Hoffnung unternommen, es werde gerade das Gewahrwerden der Lücken ein Antrieb sein, sie allmählig zu füllen. So kann es, wird auch hoffentlich, an Nachträgen nicht mangeln. Den ersten hat das vorige Heft der Baltischen Studien gebracht¹⁾; das vorliegende kann auf zwei Seiten in der angefangenen Weise fortfahren.

Innerhalb des Raumes der Polnisch-Pommerschen Landwehre dießseit der Persante sind wieder mehrere Burgwälle bekannt geworden.

Der westlichste unter ihnen ist der Burgwall oder die sogenannte Schanze bei Klein Küßow im Pyrißer Kreise, welche jetzt einen Theil des dortigen Parks ausmacht. Der Umfang des ganzen Erdbaues beträgt ungefähr 115 Ruthen zu 12 Fuß. Die Höhe ist sehr verschieden. Theilweise hat dieß seinen Grund darin, daß i. J. 1824 bei Gelegenheit eines dem vorigen Könige hier bereiteten Festes die Spitze des größten

¹⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 144—147.

Theiles der Verwallung, auf der bis dahin kaum ein Fußstreig
 soll gewesen sein, geebnet und zu einem 8 Fuß breiten Gange
 umgeschaffen, der sehr verfallene östliche Wall erhöht, der
 westliche erniedrigt wurde; aber auch die Anlage des Burg-
 walles trägt zu dessen ungleicher Höhe bei. Das ganze Werk
 kränzt nämlich eine von Groß Küßow längs dem Madüsee
 hinlaufende, bei Klein Küßow mit einem ziemlich jähem Ab-
 hange endende Hügelkette. Daher die hervorragende Höhe des
 nördlichen Rundtheiles, das gegenwärtig zwar durch den an
 der Ostseite daran gelehnten Kirchhof um etwas beschnitten,
 aber doch nach der Nordseite sehr steil abfällt, so daß es we-
 nigstens um 60 Fuß höher ist, als die Dorfstraße und gewiß
 100 Fuß und mehr über dem Wasserspiegel der Madüe. Eben
 so ist die steile Höhe des westlichen Burgwalles durch die na-
 türliche Lage der Hügelreihe bedingt. An dieser Seite erscheint
 unterhalb des etwa 4 Ruthen hohen Wallles, nach einem, am
 westlichsten Punkte des Ganzen gelegenen, ungefähr 3 Ruthen brei-
 ten, horizontalen Absatze, eine zweite, etwa $1\frac{1}{2}$ bis 2 Ruthen hohe,
 Terrasse oder ein Wallrand. Unterhalb dieses zieht sich jetzt noch
 eine sehr breite, wiesenartige Fläche bis zur Madüe; ist die
 Wand aber, wie alle ältere Erzählungen behaupten, nichts
 andres, als das steile Ufer des Sees vor der Brentenhoffschen
 Ablassung, so ließ sie früher zwischen dem Burg-
 wall und dem Wasser nur einen sehr schmalen Paß. Das
 Ganze muß überhaupt, nach den Beschreibungen des vormali-
 gen Wasserstandes der Madüe, auf einer Landzunge gelegen,
 die Nordwestseite den Rücken der Feste gebildet haben, der
 durch den See gegen Angriffe geschützt war. Durchschnittlich
 dürfte die Höhe des ganzen Wallles 30 Fuß betragen haben,
 voraus gesetzt, daß die Höhe der Umwallung des sogenannten
 Kessels, bei dem nördlichen Rundtheile, an welcher bis jetzt
 wenig mag verändert sein, maßgebend für das Ganze. Die
 Höhe der beiden Rundtheile im Norden und Süden ist auf-

fallend beträchtlicher. Von Gräben außerhalb der Verwaltung, auch innerhalb, ist hin und wieder noch eine schwache Spur geblieben. Fast von selbst — meint der Berichterstatter — drängt sich, in Erinnerung an Arcona, dem Beschauer die Vermuthung auf, daß, wenn das Ganze vielleicht mit Pallisaden besetzt war, die beiden Rundtheile Träger, wenn auch nur hölzerner Thürme gewesen seien, wiewohl davon keine Sage oder sichtbares Überbleibsel vorhanden. Als die Hügelkette auf der Südseite außerhalb des Walles zuerst zu Acker gemacht wurde, zwischen 1815 und 1827, sollen hier öfter Arm- und Bein-knochen, auch Menschenschädel ausgehakt sein; übrigens weiß man nicht von Alterthümern, die in dem Burgwall oder in dessen Nähe gefunden worden. Auch Hünengräber oder andere Grabhügel zeigen sich diesseits der Mader nicht, während es am jenseitigen Ufer bei dem Dorfe Seelow viele soll gegeben haben. Im Mittelpunkte des innern, kesselförmigen Raumes der Schanze, der jetzt ein Obstgarten, soll früher ein Brunnen gewesen sein. An der Nordwestseite ist ein Einschnitt in der Umwallung, der offenbar bei der Anlage des Ganzen wohl als Eingang gelassen ist ¹⁾.

Mehr nach Osten, aber gleichfalls im Bereich der muthmaßlichen Landwehre der Polen und Pommern, wurde schon früher auf einige Burgwälle des Dramburger Kreises hingedeutet ²⁾; von ihnen kann jetzt vollständigere Nachricht gegeben werden.

Auf der Grenze zwischen der Mellenschen und Welschenburger Feldmark (die Klausdorfer Grenze ist mindestens $\frac{1}{4}$ Meile davon entfernt) liegt ein Burgwall. Er bildet eine Landspitze des Welschenburger Territoriums, welche westlich von

¹⁾ Schreiben und Zeichnung des Pfarrers Kraft in Groß Ruffow vom 17. März 1846.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 145.

dem großen Zapel-, östlich von dem kleinen Kesselsee, nördlich von der Verbindung derselben, einem etwa 8 Fuß breiten Fließ, der Grenze zwischen obgenannten Feldmarken, bespült wird, und südlich durch ein kleines Bruch, dessen beide an die genannten Seen stoßenden Seiten aber festes Erdreich bilden, mit dem übrigen Welschenburger Gebiete zusammen hängt. Die von der Königl. Regierung in Cöslin herausgegebene Karte des Dramburger Kreises zeigt auch, daß der erwähnte Burgwall an einer Wasser Verbindung liegt, die sich nordwestlich durch den großen und kleinen Zapelsee, den Farinsee und einen daraus entspringenden Bach, meist durch tief eingeschnittenen Erdreich der Rega zuwendet, östlich aber durch ein nicht unbedeutendes, sumpfiges Fließ, welches den Welssee durchschneidet, der Drage anschließt — eine Wasserstraße; die wohl als eine natürliche Grenze betrachtet werden kann, wenigstens in militairischer Beziehung, wie auch durch frühere Herren dieser Gegend, nach andern an jener gelegenen Burgwällen zu urtheilen, anerkannt zu sein scheint. Der obgenannte hat die Form eines Kreises, der nach den vier als Grenzen bezeichneten Seiten hin nur wenig abgeplattet ist. Der Wall erhebt sich gleichmäßig in dem ungefähren Winkel von 50° zu einer Höhe von 20—23 Fuß und bildet oben einen Ring, welcher einen Umfang von 200 Schritten hat und über dem umschlossenen, etwas unebenen Terrain 3 auch 5 Fuß hervorragt. Der Fuß des Walles ruht auf der Sohle eines Grabens, dessen äußere Seite sich unregelmäßig 3 bis 6 Fuß erhebt und durch diese Erhebung von dem, mit der Sohle in ziemlich gleichem Niveau, ihn umgebenden Gewässer getrennt ist. Der Graben hat eine unregelmäßige Breite und scheint durch Herauschaffen der zur Erhöhung des Walles nothwendigen Erde entstanden zu sein. Er wird südwestlich unterbrochen durch einen Erdtegel, der, sich an den Wall anschließend, etwa 4 Fuß unter der Höhe desselben zurückbleibt und oben ziemlich abgeflacht ist,

auf der Ostseite, nach dem kleinen Kesselsee zu, durch eine von der äußern Erhöhung nach dem Hauptwalde hin allmählig sich erhebende Erdausschüttung. Der erstere war vielleicht zu seiner Zeit dazu bestimmt, einen bevorzugten Gegenstand, etwa die Person des Anführers oder Heiligthümer, unter abgesetztem Zelte aufzunehmen, die letztere, um schwer fortzubringenden Gegenständen einen bequemeren Zugang zu dem Innern des Walles zu verschaffen, vielleicht auch zu einem Wege für die auf den Wall zu schaffende Erde zu dienen. — Von Sagen über den Welschenburger Burgwall hat der Berichterstatter trotz vielfacher Erkundigungen, nirgends eine Spur entdecken können. Dagegen meldet er von einer durch ihn veranstalteten Nachgrabung in folgender Weise ¹⁾: »Herr Baron von Brochhusen, Besitzer von Klein Mellen, sprach gegen mich die Ansicht aus, daß auf diesem Erdwalde früher eine Burg möglicherweise gestanden haben. Denn der Name des ungefähr 600 Schritte entfernten Dorfes Welschenburg deute auf die frühere Existenz einer solchen Burg hin, von welcher sonst nirgends eine Spur aufzufinden sei. Auch spreche dafür der Umstand, daß diese Wallanlage ohne Zweifel nicht aus den Zeiten des Schießgewehres herrühren könne, da sie auf der Welschenburger Seite durch etwa 200 Schritte ab liegende Höhen total beherrscht werde. Auch habe er auf einer alten Karte, die einer Beschreibung dieser Gegend durch v. Raumer beigegeben sei ²⁾, diese ganze Umgegend mit dem Namen terra Wel-

¹⁾ Die voran gehende Beschreibung glebt möglichst die eigenen Worte des Verf., was um so mehr erforderlich, da sie auf allgemeine, aus genauer Ortskenntniß geschöpfte Ansichten eingeht. Für die nunmehr folgende Erörterung scheint es vollends unumgänglich, ihn in eigener Person sprechend einzuführen.

²⁾ Es ist wohl von Raumers Werk: Die Neumark Brandenburg i. J. 1337 nebst der dazu gehörigen Karte oder desselben Verfassers Regesta historiae Brandenburgensis nebst den historischen Karten gemeint.

schenburgensis bezeichnet gefunden. Obgleich ich gegen die Hypothese der frühern Existenz einer Burg auf dieser Stelle den erheblichen Grund anzuführen hatte, daß der Raum innerhalb des Burgwalles, eine Peripherie von 200 Schritten, zu einer Burganlage zu klein sei, so suchte ich der Sache doch noch mehr auf den Grund zu kommen. Unzweifelhaft schien es mir zu sein, daß, wenn an dem Orte eine Burg gestanden hätte, noch Spuren von Mauerwerk zu finden sein müßten. Ich ließ daher auf einer erhöhten Stelle innerhalb des Ringwalles die Erde bis 6 Fuß Tiefe aufgraben, fand jedoch nichts, was an Mauerwerk hatte erinnern können, wohl aber Fragmente von Urnen und zwar, wie aus den darauf angebrachten Verzierungen deutlich zu ersehen war, von verschiedenen, auch Reste von verbrannten und unverbrannten Knochen, Asche, eine eiserne Spitze, wie ein starker Nagel gestaltet, dessen Kopf durch Rost vernichtet ist, auch den untern Theil eines sehr großen Strohgewebes. Alles ließ schließen, daß ich auf ein zerstörtes Hünengrab gestoßen sei. Dieser Fund dürfte bei Ergründung des Alters des in Rede stehenden Walles nicht außerwesentlich sein, wäre aber ohne Zweifel sicherer maßgebend, wenn innerhalb des Ringwalles ein unzerstörtes Hünengrab zu Tage gelegt worden wäre.“

Ein ähnlicher Wall, wie der eben beschriebene, liegt eine starke Viertelmeile weiter am östlichen Ende des Welssees, unmittelbar vor dem Vorwerke Schweinhausen, hart an der Dramburg-Kalieser Landstraße. Es ist schon zur Hälfte zu Wegebefferung und Baumaterial verwandt. Was davon erhalten, zeigt dieselbe Gestalt, wie der Welschenburger Burgwall, nur etwas mehr elliptisch denselben Erdtegel, dieselbe Erdauffschüttung nach dem Welssee zu; er scheint demnach mit jenem zu gleicher Zeit entstanden. Im Munde des Volkes heißen diese Wallüberreste die Schwedenschanze.

Außer den beiden genannten sollen noch an der Drage abwärts, in der Gegend des Dammses, so wie bei dem Dorfe Neu Lobitz, auch bei Gienow Burgwälle vorhanden sein, von denen genauere Angaben in Aussicht gestellt sind¹⁾.

Zu dem Landwehr an der Ostseeküste haben sich ergänzende Nachrichten gefunden, theils auf der früher nicht benutzten Karte von Pommern, welche von dem Königlichen Generalstabe bearbeitet ist, theils in früher übersehenen Papieren der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Diese betreffen den Raum von der Ueba bis zur Weichsel; jene die westliche Küste bis zur Oder.

Auf der Karte ist zwischen dem Dorfe Polchow, Kamminer Kreises, und der Insel Gristow, ein kleines Eiland, Namens Burgwall, angegeben, auf ihm eine jener alterthümlichen Festen, die bei uns unter jenem Namen bekannt sind. Brüggemann gedenkt der kleinen Insel gar nicht. Bei Wuffeten am Jamundschen See bemerkt dieselbe Karte »ein altes Schloß.« Vielleicht ist auch darunter ein Burgwall der Heidenzeit zu verstehen. Bestimmt genannt wird ein solcher an der Ostseite des zu dem Dorfe Marfow im Stolper Kreise gehörigen Sees²⁾. Die drei würden den unteren Festen des Landwehrs beizuzählen sein; den oberen dagegen vermuthlich die »Schloßberge,« welche bei Zikewitz, an der Straße von Stolpe nach Schlawe, ungefähr in der Mitte beider Städte, angemerkt sind. Doch bedarf es von allen diesen Punkten noch näherer Auskunft, um mit Sicherheit zu entscheiden.

Bestimmter lauten die Nachrichten auf dem östlichen Raum. Hier fand Dr. Brillowski im Sommer des Jahres

¹⁾ Schreiben des Pfarrers Dlbber in Klein Mellen v. 17. December 1845.

²⁾ Nach Brüggemann B. II. S. 985. liegt das Dorf Marfow 2 Meilen nordwärts von Schlawe.

1827 bei Neustadt einen Schloßberg (*Zamkowa gora* oder *Zomcesko*), nur $\frac{1}{2}$ Meile südlich von der Stadt, am linken Ufer des Baches *Zedron*, einen ziemlich bedeutenden und sehr steilen Hügel, auf dessen Gipfel eine merkliche Vertiefung, die rings ein Wall umgab, und in deren Mitte unter einer Buche ein kleiner Sumpf war. Nach der Erzählung eines Hirten war noch zu seiner Zeit da ein tiefer Brunnen gewesen, der aber allmählig verwachsen sei; eine steinerne Treppe habe sonst von der Burg hinab geführt, sie war aber nun nicht mehr zu finden. Urnenhügel lagen um den Burgwall her, es waren auch Grabgefäße aus ihnen zum Vorschein gekommen.

Einen ähnlichen Schloßberg, wie den bei Neustadt, sah *Brillowski* eine Viertelmeile von *Zarnowiß*, östlich vom *Zarnowißer See*. Er war eine ansehnliche, steile Anhöhe, auf deren Gipfel eine Vertiefung, die rings mit einem Walle und Graben umschlossen. Der ganze Hügel war mit dichtem Strauchwerk und hohen Eichen und Buchen bedeckt. Von Gräbern wußte man in der Nähe nichts, auch schien es schwierig, in dem beinahe undurchdringlichen Walde dergleichen aufzusuchen. Die Sage meldet, daß auf diesen Hügeln Schlösser gestanden haben, die aber verwünscht und versunken sind, daher die Vertiefungen ¹⁾.

5.

Pommersche Landwehre östlich der Persante.

Am Anfang des zwölften Jahrhunderts wird zuerst vom *Martinus Gallus* in der Erzählung der ersten Pommerkriege des *Polenherzoges Boleslav III*, in den Jahren 1107 und 1108

¹⁾ Aus einem Aufsatze des *Dr. Brillowski* (damals) in *Konik: Beitrag zur Kaschubischen Sprache und Nachweisungen über einige Burgen und Grabhügel in Kaschuben*. Auszüge daraus in den *Neuen Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 290. 2c.*

ein ungenannter Pommernherzog erwähnt, der in Kolberg seinen Sitz hatte ¹⁾. Zu seinem Gebiet gehörte allem Anschein nach nicht allein Belgard, sondern auch Czarnkow an der Neße, wo damals Snevomir Burggraf war. Als dieser seine Feste den Polen übergeben mußte und selbst die Taufe annahm, fand es der Herzog der heidnischen Pommern gerathen, sich vor dem Sieger zu beugen ²⁾.

Weiter hinauf an der Neße war um eben jene Zeit ein anderer angesehener Pommer aus einer dem Piastengeschlecht verwandten Familie, Svatopole oder Svatoplok, von dem Polenherzog mit Rakel und andern Festen, unter ihren Wyzsegrad, belehnt ³⁾.

Es gab also schon damals wenigstens zwei oder mit dem Snevomir drei von einander unabhängige, aber alle dem Polenherzog dienstpflichtige Dynastien in Pommern.

Als etwa zehn Jahre später, um 1120, Herzog Boleslav III von Polen seine letzten erobernden Kriegszüge nach Pommern begann, standen Kolberg und das Land an der Persante unter dem Herzoge Bratislav. Dessen Gebiet erstreckte sich nun, vielleicht auch früher schon, westlich über die Oder hinaus bis an und über die Peene ⁴⁾. Nach Osten kann Bratislavs Herrschaft nicht weit über die Persante gereicht haben. Wollin lag ungefähr in der Mitte seines Landes ⁵⁾, Demmin an

¹⁾ Mart. Gall. II. 18. 39. Vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 168. 171.

²⁾ Mart. Gall. II. 44. 47. Vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 172. 173.

³⁾ Mart. Gall. III. 26. p. 313 318. Sommersberg Script. rer. Siles. T. I. p. 36. Wendische Gesch. B. II. S. 178.

⁴⁾ Die Beweisstellen sind bekannt, finden sich auch in den Wendischen Geschichten B. II. S. 210.

⁵⁾ Sefr. 114.

der äußersten Grenze gegen Abend ¹⁾: die Entfernung von diesem Orte nach Wollin wird in gerader Linie kaum eine Meile mehr betragen, als die von Wollin nach Belgard. In Belgard setzte auch Bischof Otto bei seiner ersten Anwesenheit in Pommern dem Evangelium eine Grenze ²⁾; mit Ausschluß der Lande Usedom, Wolgast, Güstow und Demmin war nun sein Acker bestellt ³⁾, das Geschäft vollendet, dazu der Polenherzog ihn berufen hatte ⁴⁾, die Bekehrung und Taufe der von den Polen neuerdings unterjochten Pommern ⁵⁾.

Bratislavs fürstliche Gewalt ging nach dessen Tode, zwischen 1128 und 1135, auf seinen Bruder Ratibor über ⁶⁾. Kein historisches Zeugniß berechtigt zu der Annahme, die Herrschaft dieses Fürsten habe nach Morgen hin eine weitere Ausdehnung gehabt, als die seines Vorgängers. Zwar haben v. Dreger ⁷⁾ und Quandt ⁸⁾ ein solches zu finden gemeint in der päpstlichen Urkunde v. J. 1140, welche das Bisthum unsres Landes bestätigt ⁹⁾. Allein die Bestimmung dieser Bulle, aus »ganz Pommern bis an die Leba« solle eine Abgabe an den Bischof entrichtet werden, bezeugt wohl, daß der Strich Landes von der Persante bis an die Leba zu Pommern gehörte, allenfalls auch, daß er, wie das übrige Küstengebiet des Namens, unter Polnischer Lehnshoheit stand, was ohnehin keinem Zweifel unterliegt: fünf Jahre vorher hatte der Polenherzog dem

¹⁾ Sefr. 121. Ebbo 73.

²⁾ Sefr. 117.

³⁾ Sefr. 116.

⁴⁾ Sefr. 120.

⁵⁾ Sefr. 53.

⁶⁾ Wendische Geschichten B. II. S. 352.

⁷⁾ Codex diplom. p. 3. Anm. d.

⁸⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 129. 130.

⁹⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 16.

Kaiser Lothar für Pommern gehuldigt ¹⁾). Nur daß, der Pfaffe ganz Pommern einem einzigen tribut- und dienstpflchtigen Lehnsmanne überlassen, läßt sich aus dem Ausdruck der Bulle nicht folgern.

Nicht weiter nach Osten als Ratibors Gebiet reichte das seiner Nachfolger Bugislaw und Kasimir ²⁾), von denen der erstere, der den letztern überlebte, i. J. 1187 starb ³⁾). Keine ihre Schenkungen, kein Act ihrer fürstlichen Thätigkeit, von dem sich Kunde erhalten hat, geht auf der Morgenseite über Kolberg und Belgard hinaus ⁴⁾). Ganz eben so lautet das Zeugniß der Urkunden über die Zeit, da Bugislavs Söhne Bugislaw II und Kasimir II, anfangs unter Vormundschaft, später selbständig die Regierung führten ⁵⁾) bis zum Jahre 1214. Nun zuerst verfügte Bugislaw über ein Dorf Cussalik am Sollenberg, das damals zum Kolberger Gebiet gerechnet wurde ⁶⁾): es ist die spätere Stadt Kösslin.

Beinahe 40 Jahre später (1253) erhoben Barnim I, der Sohn Bugislavs II, und Bratislav III, der Sohn Kasimirs II zum ersten mal Ansprüche auf den Landstrich, in dem das Kloster Butow gestiftet war, als von Rechts wegen ihnen gehörig, obwohl thatsächlich nicht in ihrem Besitz ⁷⁾). Der Rechtsvorbehalt wurde in den Jahren 1266 und 1267 gelegentlich wiederholt ⁸⁾), ohne daß von der andern Seite

¹⁾ Ottonis Frising. Chron. VII. 19. Vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 357. 358.

²⁾ Wendische Geschichten B. III. S. 86. Anm. 3.

³⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 65.

⁴⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 24. 26. 29. 34. 43. 45. 52. 60.

⁵⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 86. 94. 99.

⁶⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 100.

⁷⁾ Dreger No. 237.

⁸⁾ Dreger No. 394. 405. 423.

darauf Rücksicht genommen wäre ¹⁾. Von einem Streit, von einer Unterhandlung darüber findet sich auch keine Nachricht.

Das eben umschriebene Gebiet, in welchem Bratislav I und seine Nachkommen regierten, wurde im dreizehnten Jahrhundert gewiß, vermuthlich auch schon im zwölften, in Polen Niederpommern genannt.

Das östliche Pommern rechts der Persante, auch Oberpommern genannt, hatte im zwölften und dreizehnten Jahrhundert sein Herzogthum so wohl als das westliche, nur ist dessen Geschichte minder klar, seine Anfänge bleiben theilweise im Dunkel.

Nach dem Tode des Polenherzoges Boleslav III (1138) wurde von dessen Söhnen zuerst Wladislaw Oberlehnsherr des ganzen Pommerns ²⁾. Als diesen seine Brüder nach einigen Jahren der Herrschaft beraubten und aus Polen vertrieben, kam Pommern unter die Lehnshoheit des Mesco, der schon vorher Herzog von Gnesen, Posen und Kalisch war ³⁾, der nach dem Tode eines ältern Bruders Boleslavs IV auch Kratau und damit zugleich den Principat unter den Polnischen Theilfürsten erlangte ⁴⁾.

Bei dieser Mesco Zeit erscheinen seit Svatopole zum ersten male wieder fürstliche Machthaber im Lande ostwärts der Persante.

Noch vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts ⁵⁾ kam die Tochter eines angesehenen Polen, des Siro oder Sira, der später, um das Jahr 1179, Cujavien und Masovien als Vormund des minderjährigen Herzoges Leszko verwaltete ⁶⁾,

¹⁾ Dreger No. 343. 378. 427. 441.

²⁾ Boguph. p. 41. Wendische Gesch. B. III. S. 14.

³⁾ Wendische Geschichten B. III. S. 17. Anm. 2.

⁴⁾ Wendische Geschichten B. III. S. 154.

⁵⁾ Die Zeitbestimmung rechtfertigt sich durch S. 72. Anm. 2.

⁶⁾ Kadlub. IV. 8. Boguph p. 46.

durch Verheirathung nach einander in zwei Oberpommersche Dynastengeschlechter, als Gemahlinn des Boleslav und des Subislav ¹⁾). Welchem der beiden Männer sie zuerst angehört hat, ist nicht zu ermitteln; das unterliegt, nach den vorhandenen Angaben, keinem Zweifel: der Tod hat ihre erste Ehe nicht gelöst ²⁾, sie muß durch Scheidung aufgehoben sein. Dem Subislav gebar die Polin den Sambor, mit Boleslav vermählt den Msczug oder Mestwin ³⁾; ob sie auch einem andern Sohne des Boleslav, dem Sobieslav ⁴⁾ und einer nicht benannten Tochter desselben Vaters ⁵⁾ leibliche Mutter gewesen, ist ungewiß. Ihre beiden Gemahle hatten Erbgüter am linken Ufer der untern Weichsel und waren gegen das Jahr 1170 in Streit um die Grenzen ihrer Gebiete ⁶⁾, in den Fehden

¹⁾ Sambor war des Siro Enkel (nepos. Kadlub. IV. 8). Sambors Bruder war Miskwi oder Miskwin, auch Msczug genannt. (Codex Pom. B. I. Nr. 132. Dlug VI. p. 610). Msczug war der Sohn des Boleslav (Dlug. VI. p. 525), Sambor der Sohn des Subislav (Chron. Oliv. p. 20). Die Brüder Msczug und Sambor müssen also, da sie Söhne verschiedener Väter waren, eine Mutter gehabt haben, die Tochter des Siro, dessen Enkel Sambor war.

²⁾ Boleslav starb 1174 (Dlug. VI. p. 525.), Subislav 1178 (v. Ledebur Neues Archiv. B. II. S. 194. Anm. 13). Wäre nun die Tochter Siro's erst nach Boleslavs Tode mit Subislav vermählt, so könnte ein Sohn aus dieser zweiten Ehe beim Tode seines Vaters höchstens drei Jahre alt gewesen sein. Aber Sambor war i. J. 1178 bereits vermählt und hatte Kinder (Codex Pom. B. I. Nr. 46). Man wird demnach annehmen müssen, die zweite Ehe sei früher, als 1174, mit hin jedenfalls bei Lebzeiten des ersten Mannes geschlossen.

³⁾ M. s. Anm. 1.

⁴⁾ Dlug. VI. p. 525.

⁵⁾ Es ist die gemeint, welche durch die Angabe des Kadlubek (IV. 2.) bedingt; Dux Pomeraniae socer alterius filii (Mieszkonis). Vgl. Wendische Geschichten B. III. S. 224.

⁶⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 46. Chron. Oliv. p. 20. Dlug. VI. p. 525. 527. Vgl. Wendische Gesch. B. III. S. 212.

ihrer Polnischen Oberherren hingen sie entgegen gesetzten Partheien an. Ob vielleicht auch Siros Tochter zu dieser feindseligen Stellung der Fürsten beigetragen, oder ob der Zwist der Männer die ehelichen Verhältnisse der Frau zerstört habe, läßt sich nicht entscheiden.

Subislaw und Boleslaw waren aber nicht die einzigen Dynasten Oberpommerns zu ihrer Zeit. Neben ihnen wird bereits i. J. 1178 ein Knes (Fürst) Grimizlaus urkundlich erwähnt ¹⁾. Zwanzig Jahre später erscheint wieder ein Grimizlaus, der sich selbst als einen der Fürsten Pommerns bezeichnet, vielleicht eine Person mit dem ersten. Ihm gehörte die Burg Stargard an der Berse ²⁾. Eine Urkunde vom Jahre 1200 bringt Nachricht von einem Herrn Boguslaus von Schlawe ³⁾. Vermuthlich gab es noch manche andere Knesengeschlechter im Lande.

Über allen aber stand das Herzogthum, wie es damals von Polen her verliehen wurde. Herzog in Pommern oder Markgraf von Danzig nannte man nämlich denjenigen der adelichen Grundherren, der mit der Einziehung der Tribute für den Polnischen Oberherrn beauftragt war ⁴⁾. Um dem Auftrage zu genügen mußte er sich nöthigen Falls auf eine Kriegemacht stützen können; so gehörte vermuthlich auch der Heerbann zu den Attributen des Herzogthums.

Dies Amt war, als Mesco den Principat in der Familie der Piasten besaß, zwischen 1160 und 1177 ⁵⁾, anfangs dem

¹⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 46.

²⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 75. 76.

³⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 80.

⁴⁾ — — *cuidam suorum, quondam quaestori per maritimam vectigalium etc.* Kadlub. IV. 12. von derselben Person Dlug. VI. p. 546. — — *maritimae orae principi etc.* und Dlug. VI. p. 571. — — *ducem Pomeraniae.* Auch Kadlub. IV. 8. — — *Samborio Gdanensi marchia etc.*

⁵⁾ Vgl. Wendische Geschichte B. III, S. 154. Anm. 2. S. 231.

Boleslav, dem Schwiegersohne des Siro, anvertraut ¹⁾, und Boleslav scheint bei seinem Lehnsherrn in großer Achtung gestanden zu haben. Er wurde der Schwiegervater eines der Söhne des Herzoges Mesco ²⁾, und als er i. J. 1174 starb, ging das Herzogthum auf seine Söhne Mistwin und Sobieslav über ³⁾.

Da erhob sich Bürgerkrieg in Polen. Mesco wurde durch seinen Bruder Kasimir aus Krakau vertrieben; auch in den übrigen Landen des Entthronten begann der Aufruhr wider ihn. Sofort kam das Oberpommersche Herzogthum in andere Hände: Herzog Kasimir verlieh es Mistwins Halbbruder Sambor (1178) ⁴⁾. Aber der abgesetzte Mistwin ⁵⁾ hatte noch zahlreiche Anhänger und Freunde. Darauf rechnete Herzog Mesco. Er hatte schon durch seinen Bruder Kasimir die Wiedereinsetzung in sein väterliches Erbgut, Posen, Snesen, Kalisch, vielleicht auch die nach Wladislavs Vertreibung ihm zugefallenen Landschaften Ober- und Niederpommern zu

¹⁾ Dlug. VI. p. 524.

²⁾ Kadlub. IV. 2.

³⁾ Dlug. VI. p. 525. Vgl. Wendische Geschichten B. III. S. 232. Anm. 2.

⁴⁾ Kadlub. IV. 8. Boguph. p. 45. 46. Dlug. VI. p. 538.

⁵⁾ Kadlubek (IV. 12) nennt keinen Namen: Cuidam enim suorum quondam quaestori per maritimam vectigalium filiam matrimonio copulat etc. Boguphal (p. 47) hat den Namen Boleslav: — ad quendam Boleslaum olmii par maritimam provinciam questorem, quem jam Casimirus in ducem inferioris Pomeraniae creaverat; doch ist auch nach seiner Darstellung Boleslavs Sohn derjenige, der mit Mescos Tochter vermählt wird. Der Commentator des Kadlubek (Comm. IV. 12.) stimmt mit Boguphal, nur daß statt in ducem inferioris Pomeraniae unrichtig judicem inferiorem Pomeraniae gedruckt ist. Nach Dlugosz (VI. p. 546) aber war Boleslav bereits 1174 gestorben. Die Person, welcher sich Mesco näherte, heißt bei ihm Mesjug. Mesjug und Meswin sind, wie früher nachgewiesen,

erlangen gesucht; dem Herzogthum Kratau wollte er entsagen. Kasimir war dem Begehren nicht abgeneigt, aber der Polnische Adel widersprach, und der Herzog mußte nachgeben. Da schloß sich Mesco an den Mistwin, vermählte diesem seine Tochter Svinizlava ¹⁾ und gewann durch ihn, wenn nicht die Unterwerfung, doch die Freundschaft und Gunst der Pommern. Auf sie gestützt, überfiel er mit wenigen Gewaffneten Snesen, nahm es ein und bemächtigte sich, vom Kasimir, wie es hieß, heimlich gefördert, des Erbgutes, das er in Anspruch genommen hatte (1181).

Was unter diesen Umständen aus dem Herzogthum in Oberpommern geworden, bleibt zweifelhaft. Da der Pole Kadlubek selbst, der älteste Zeuge, ausdrücklich nur von einem Verhältniß der Freundschaft und Gunst berichtet, in welchem die Pommern zu Mesco gestanden, da eine Unterthänigkeit bestimmt abgelehnt wird ²⁾, so ist anzunehmen, es habe in dieser Zeit einen Herzog oder Markgrafen, der von Polen her eingesetzt, der Dienstmann oder Beamter eines Polnischen Oberherrn gewesen wäre, in Oberpommern durchaus nicht gegeben: die Nation und ihre Fürsten waren unabhängig.

Doch dauerte der Name Herzog fort: Boleslavs und Subislavs Geschlecht führte ihn gleichzeitig ³⁾; ob er nur Ehrenrechte

eine Person. Und die Angabe des Dlugosz verdient den Vorzug. Der Zusatz des Boguschal: quem jam Casimirus etc. weist augenscheinlich auf p. 46 zurück. Hier heißt es aber vom Kasimir: Quendam vero Boguslaum de stirpe Griffonum Pomeraniae inferiori ducem instituit. Damit stimmt auch Kadlub. IV. 8 überein. Boguschal hat also den Herzog Bogislav von Niederpommern mit dem Oberpommerschen Herzoge verwechselt.

¹⁾ So nennt Svantopolk, Mistwins Sohn, seine Mutter. Coder Pom. B. I. Nr. 132.

²⁾ — — ejus ope non obsequelam quidem, sed amicitiam ac favorem maritimarum assequitur. Kadlub. IV. 12.

³⁾ Nach Chron. Oliv. p. 21. war Mistwin i. J. 1190 schon Herzog und war es bis 1220. Denselben nennt Dlug. VI. p. 571

verlieh, ob landesfürstliche Gewalt an ihn geknüpft war, läßt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen ¹⁾. War Letzteres, so ist doch klar, daß es mit der Ausübung einer solchen Vollmacht sehr unsicher stehen mußte, so lange zwei Familien sie als ihr Recht behaupteten.

Herzog Kasimir von Krakau starb i. J. 1194 ²⁾. Kaum war er bestattet, so wählte eine Parthei der Polnischen Großen, Bischof Fulko von Krakau voran, den Lesko, des verstorbenen Herzoges minderjährigen Sohn, zu dessen Nachfolger. Die

beim Jahre 1195 als dux Pomeraniae. Von der andern Seite legt in einer Urkunde von 1215 Subislaw (Codex Pom. B. I. Nr. 103), sowohl sich als seinem verstorbenen Vater Sambor, dem Halbbruder Rostwins, den Titel dux Pomeraniae bei.

¹⁾ Für eine landesfürstliche Gewalt des Herzoges spricht in einer Urkunde Swantopols v. J. 1220 (Codex Pom. B. I. Nr. 132) der Ausdruck: *Mortuo enim Samborio frater pro fratre pater meus scilicet Mestwi cepit regnare*; doch könnte dies die spätere Auffassung des Verhältnisses sein. Gegen eine landesfürstliche Gewalt des Herzoges wird eine Urkunde des Grimislaus (Codex Pom. B. I. Nr. 75) angeführt, der sich selbst bezeichnet als *Dei gratia unus de principibus Pomeraniae*, und der, unter andern Abtretungen von seinem Eigen, auch von herzoglichem Dienst (*servicium ducale*) befreit. Aber in demselben Diplom verschenkt Grimislaus nicht minder eine Kirche nebst dem Zehnten dreier Dörfer, welchen der Bischof von Cujavien ihr bei ihrer Einweihung übermiesen. Muß dieser Schenkung des Fürsten ohne Zweifel der Beitritt des Bischofes als vorhergegangen oder als nachfolgend angenommen werden, so liegt es sehr nahe, eine gleiche Zustimmung des Herzoges bei jener Befreiung vom Dienst voraus zu setzen. Dann gäbe die Urkunde Zeugniß nicht gegen, sondern für die fragliche landesfürstliche Gewalt.

²⁾ Das Todesjahr Kasimirs wird Anon. Gnezn. p. 81. unrichtig 1183 angegeben, richtig d. b. 1194. Anon. Gnezn. p. 82. und Boguph. p. 50. Den Todestag bezeichnet Radlubet (IV. 19) als den Tag nach Floriani, den Dlugosz (VI. p. 567) damit einverstanden den Tag St. Godhards nennt. Es ist der 4. Mai.

Wahl stand in Widerspruch mit der testamentlichen Anordnung Boleslavs III, der Älteste der Familie sollte das Oberherzogthum besitzen; Herzog Mesco's Einsage blieb nicht aus, und die Schlessischen Herzoge von Breslau und von Oppeln traten ihr bei. Man suchte noch andre Fürsten, auswärtige und einheimische, zu gewinnen. Mistwin, der Herzog in Oberpommern, Mesco's Eidam, stand bald auf ihrer Seite. Die Partheien waffneten sich. Mesco und seine Verbündeten, auch eine Schaar Pommern, angeführt von Mistwin selbst, der durch vielfache Bitte und Ermahnung seines Schwiegervaters zu persönlicher Hülfsleistung bewogen war ¹⁾, rückten gegen Krakau. Am Flusse Moggawa kam es zu einer blutigen Schlacht. Die Parthei des Leszko siegte; Herzog Mesco wich verwundet nach Posen zurück, sein Sohn war neben ihm im Treffen gefallen (1195) ²⁾. Dennoch behauptete der Besiegte von der Erbschaft Kasimirs wenigstens Sujavien; die Gegner wehrten ihm nicht, denn sie waren unter sich in Zwiespalt gerathen ³⁾. Bald erlangte er, durch List und die meineidige Zusage der Adoption des Leszko, von dessen eigener Mutter die Abtretung auch des Herzogthumes Krakau (1196), und nochmals vertrieben und nochmals wieder eingedrungen, starb er im Besitz des Oberherzogthums der Piasten. (1202) ⁴⁾. Dieses ging

¹⁾ *Msczogium Ducem Pomeraniae, generum suum, ad ferendam sibi personalia subsidia multifaria exhortatione et prece accendit.* Dlug. VI. p. 571. Die Stelle ist wichtig zur Bestimmung des Verhältnisses, in welchem Oberpommern damals zu Polen stand.

²⁾ Das richtige Jahr giebt Boguph. p. 51. Unrichtig hat Anon. Gnezn. p. 81. das Jahr 1185.

³⁾ Kadlub. IV. 19. 21. 22. 23. 25. Boguph. p. 49—52. Dlug. VI. p. 566—574. 581.

⁴⁾ Kadlub. IV. 25. Boguph. p. 54. 55. Dlug. VI. p. 581—589. — Anon. Gnezn. p. 81. giebt das Todesjahr Mescos richtig, unrichtig Anon. Gnezn. p. 82. zu 1197 und Anon. Gnezn. p. 91 zu 1192.

sogar auf seinen Sohn Wladislaw Lastonogi über ¹⁾, der es noch vier Jahre besaß. Als darauf durch eine neue Wahl der Magnaten jene Würde und Krakau dem Leszko, Kasimirs Sohne, nochmals übertragen wurde ²⁾, auch Cujavien an dessen Bruder zurückfiel, blieb doch Großpolen, der Antheil, den Mesco als sein väterliches Erbgut inne gehabt hatte, in der Gewalt des Wladislaw Lastonogi. Pommern war dem Leszko zugewiesen ³⁾, die Besitznahme aber verzögerte sich bis ins vierte Jahr ⁴⁾; inzwischen hieß auch wohl Wladislaw Herzog in Pommern ⁵⁾. Wirkliche Macht übte er dort so wenig, als Leszko. Mehr Ansehen hatte muthmaßlich Mistwin, neben welchem Sambors Sohn, Subislaw, den Herzogtitel führte; wie fern aber dem einen oder dem andern landesfürstliche Gerichtsrechte zustanden, läßt sich für diese Zeit, wie für die Mesco's, nicht ins Klare bringen.

In den Jahren nun, da Wladislaw Lastonogi Herzog von Großpolen und Pommern genannt wurde, zwischen 1202 und 1210, bemächtigte sich, Polnischen Nachrichten zufolge, König Waldemar II von Dänemark ⁶⁾ mit Gewalt des Lan-

¹⁾ Kadlub. IV. 26. Boguph. p. 55. 56. Dlug. VI. p. 589—592.

²⁾ Boguph. 56. Dlug. VI. p. 600. 601. Die Darstellung des Letztern ist so voll Widersinnigkeiten, daß sich nicht annehmen läßt, sie sei in dieser Gestalt von Dlugosz geschrieben. Wahrscheinlich hat eine fremde Hand Randbemerkungen des Autors selbst oder eines Lesers auf so ungeschickte Weise in den Text gearbeitet, daß nach dieser Erzählung Wladislaw Lastonogi zuerst in Krakau gestorben und begraben, dann aber aus der Stadt nach Posen gegangen wäre.

³⁾ Boguph. p. 56. Dlug. VI. p. 602.

⁴⁾ Sie erfolgte nach Dlug. VI. p. 609. 610. erst im Jahre 1210. Vgl. Boguph. p. 56. 57.

⁵⁾ Wladislaus majoris Poloniae et Pomeraniae dux. Dlug. VI. p. 544.

⁶⁾ Die Nachrichten nennen ihn mit entstelltem Namen Euardus rex Daniae, die angegebene Zeit fällt aber in die Regierung Waldemars II, dessen Vorgänger, Knud VI, i. J. 1202 starb.

des und der Kastellanei Stolpe ¹⁾. Dänische Annalen melden, damit übereinstimmend, von einem Kriegszuge König Waldemars nach Slavien, wo Herzog Wladislaw dem Dänenkönige entgegen gekommen (1205) ²⁾. Ein Treffen scheint entweder nicht erfolgt zu sein — Waldemar nahm das Land in Anspruch, weil er durch seine Großmutter ³⁾ von dem Polnischen Fürstenhause abstamme, — oder kam es zur Schlacht, so fiel sie zum Nachtheil der Polen aus, denn der Polnische Bericht fügt hinzu, mehrere Jahre ⁴⁾ habe der Däne, durch Wladislaw nicht gestört, seine Eroberung behauptet.

Im vierten oder fünften Jahre nach diesem ersten Eindringen suchte Waldemar sein Gebiet in der Gegend zu erweitern. Er machte abermals einen Kriegszug in Oberpommern hinein, der die Folge hatte, daß Herzog Ristwin dem Dänenkönige die Huldigung leistete. In der Zeitangabe dieses Ereignisses schwanken die Zeugen zwischen 1209 und 1210 ⁵⁾.

Aber dem neuen Gewinn des Dänenkönigs folgte schnell und unerwartet der Verlust alles Gewonnenen. Von Polen her wird berichtet, im Land Stolpe hätten sich die Edlen,

¹⁾ Dlug. VI. p. 544.

²⁾ Chron. Dan. 1205. *Expeditio in Slaviam; ubi dux Lodizlaus occurrit domino regi. Barthold* (Geschichte von Rügen und Pommern B. II. S. 332. Anm. 2.), weiß aus dieser Angabe nichts zu machen. Schon vor ihm hat sie Dahlmann (Geschichte von Dänemark B. I. S. 366. Anm. 1.), richtig auf Polnisch Pommern bezogen.

³⁾ Rikiza, die Tochter des Polenherzogs Boleslavs III, welche in erster Ehe mit dem Dänischen Prinzen Magnus vermählt war, (vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 214), wurde später die Gemahlinn eines Russischen Fürsten Wladimir Wolodorowitsch. Aus dieser Ehe stammte Sophia, die Mutter König Waldemars II. W. f. Bedekind Notizen u. V. S. 3. u.

⁴⁾ — — annis plurimis. Dlug. VI. p. 544.

⁵⁾ Ann. Wisb. 1209. Ann. Esrom. 1209. Chron. Erii 1210. Chron. Dan. 1210.

Barone und das gesammte Volk einmüthig gegen die stolze und ungerechte Herrschaft des Fremdlings verschworen, seien von ihm abgefallen und hätten den Herzog Swantopolk von Pommern, den Sohn des Msezug oder Mistwin ¹⁾ als ihren Herrn und Fürsten angenommen. Von dem an sei das Stolper Land den Beherrschern Polens in weltlichen Dingen, in geistlichen dem Erzstift Gnesen, zu dem es von dessen erster Gründung an gehörte, folgsam unterworfen ²⁾. Zugleich fiel auch das Oberpommersche Gebiet, für welches Mistwin dem Könige gehuldigt hatte, wieder ab.

Dies alles geschah spätestens im Frühjahr 1210 ³⁾, denn als damals Herzog Leszko zum ersten mal seit dem Antritt seiner Regierung in Pommern erschien, stattlicher und von einem ungewöhnlich großen Gefolge von Baronen und Kriegsheuten umgeben, da zeigte sich nirgend eine fremde, eine andere Macht im Lande, als die des Piasten.

Ritter und Volk nahmen ihn mit gebührenden Ehren auf. Er brachte den Sommer und den Herbst in Pommern zu, besuchte die Burgen und Städte Neu Stolpe ⁴⁾, Danzig und Gniow ⁵⁾ und sorgte für Recht und Ordnung mit Bei-

¹⁾ Dlug. VI. p. 610.

²⁾ Dlug. VI. p. 544. 545.

³⁾ Für den Abfall des Landes Stolpe giebt die Erzählung des Dlugosz a. a. O. keine andere Zeitbestimmung, als die, das Ereigniß habe sich begeben, als Heinrich Kletblicez Bischof von Gnesen war, d. h. zwischen 1199 und 1219. (Dlug. VI. p. 581. 624).

⁴⁾ Dlugosz schreibt Novoslupsko. Slupsk ist der Polnische Name der Stadt Stolpe, die noch jetzt sich in die Altstadt und Reichstadt unterscheidet, zwischen beiden der Fluß Stolpe. „Die Altstadt liegt an der Morgenseite der Reichstadt und war vor der Anlage der Stadt die erste Burgwohne der Burg Slupz; daher sie mit Recht die Altstadt genannt wird.“ Brüggemann B. II. S. 900. Diese erste Burgwohne scheint das Novoslupsko des Dlugosz zu sein.

⁵⁾ Vermuthlich einerlei mit Gynow (Drogor No. 77.) d. i. Rewe.

hülfe der Woitwoden ¹⁾, Castellane und der übrigen Beamten. Weil aber Pommern weiter als irgend eine andere Landschaft von Krakau, dem Herrscherstze entfernt lag, und es schwierig war mit allen Klagen und Unbilden, die etwa vorkamen, an den Herzog Leszko und dessen Gerichtshof zu gehen, so übertrug jener, auf dringendes Ansuchen der Pommern und zur Erhaltung eines friedlichen Zustandes, dem Greifen Ewanto-polt, dem Sohne des Pommernherzoges Mieszug, einem durch Klugheit und Einsicht ausgezeichneten Manne, die Landes-hauptmannschaft über Pommern ²⁾, ernannte ihn zu seinem Stellvertreter in der Rechtspflege, in der Regierung und Vertheidigung des herzoglichen Gebietes, in der Entscheidung über Beschwerden, und bestätigte ihm das Fürstenthum in Pom-mern ³⁾ mit Übergehung anderer eben so angesehener, verständiger und ausgezeichneten Fürsten, Grafen und Barone. Die beiden Woitwoden in Danzig und Schwetz und alle sonstigen Würdenträger und Beamte, Hauptleute und Weibel sollten seinem Gebot gehorchen. Er selbst gelobte dagegen mit körperlichem Eide, daß er das Land Pommern dem Herzoge Leszko und dessen Nachfolgern, den Polenherzogen, treulich bewahren, ihnen treu und gewärtig sein, nie sich ihrer Herrschaft entziehen, vielmehr, zu deren Förderung nach Vermögen bemüht,

¹⁾ Palatini. Die Übersetzung rechtfertigt Dlug. I. p. 59, wo auch der Geschäftskreis der Woitwoden entwickelt wird.

²⁾ Capitaneatus Pomeraniae ist der Ausdruck des Dlugosz. Dieselbe Benennung gebraucht Boguphal (p. 57), indem er berichtet: *statuit loco sui capitaneum Swanthopelkonem etc.*

³⁾ Principatus in Pomerania. Dlug. p. 610. Der Ausdruck ist undeutlich; vielleicht bezeichnet er eine ähnliche bevorzugte Stellung unter den übrigen Fürsten Pommerns — man erinnere sich an des Grimtslaus: *unus de principibus Pomeraniae* — wie sie damals der Krakauer Oberherzog unter den übrigen Herzogen des Piastengeschlechtes hatte. Ein solcher Prinzipat war von dem Capitaneat verschieden und nicht eben nothwendig mit diesem verbunden.

sie weder im Glück noch im Unglück verlassen, auch jährlich 100 Mark Silber in den Schatz des Herzogs von Krakau entrichten wolle ¹⁾).

Die Landeshauptmannschaft genügte bald dem Svantipolt nicht mehr. Im Jahre 1215 gewiß, vielleicht schon früher, nannte er sich selbst einen Herzog von ganz Pommern ²⁾; i. J. 1227 begehrte er auch von seinem Lehnsheeren, dem Leszko die Ernennung zum Herzoge von Pommern oder Oberpommern, den Gebrauch des Purpurmantels und das Fürstenthum über Pommern ³⁾; die Oberherrlichkeit solle dem Krakauer Herzoge bleiben. Um dies Gesuch zu begründen, meldet eine nicht ganz klare Nachricht ⁴⁾, berief sich Svantipolt darauf, schon Herzog Leszkos Vater, Kasimir, habe in gleicher

¹⁾ Boguph. p. 56. 57. Dlug. VI. p. 609. 610. Die Darstellung des Letztern ruht augenscheinlich auf der Bestallungsurkunde, welche dem Svantipolt erteilt worden. Der Geschichtschreiber muß sie zum Theil wörtlich aufgenommen haben z. B. die Periode: *Præstabit etiam annis singulis etc.*

²⁾ *Codez Pom. B. I. Nr. 101.*

³⁾ *Principatus Pomeraniae.* Zu unterscheiden ohne Zweifel von dem principatus in Pomerania, den Svantipolt schon i. J. 1210 erlangt hatte (*M. f. S. 81. Anm. 3.*); worin aber der Unterschied bestanden, dürfte nicht leicht anzugeben sein.

⁴⁾ *Swantopelcus, Pomeranie superioris Capitaneus, de quo superius premissum est, rememorans, qualiter Kazimirus Lestconis pater, quendam virum strenuum de cognacione Griffonum, Cracum Boleslaum nomine Capitis Cassubitarum in ducem paccis Pomorie et Cassubitarum creasset, sibi tamen et suis successoribus obsequialem reservans, anhelabat et ipse importunis instanciis Lestconi supplicando, ut ipsum similiter in ducem Pomeranie superioris creare dignaretur.* Boguph. p. 57. Für paccis Pomorie, nach Quandts Vorschlag (*Walt. Studien XI. S. 2. S. 131*), partis Pomorie zu lesen, liegt nahe genug, doch scheint mir die Conjectur noch nicht sicher, noch weniger aber ausgemacht, daß unter diesem Theil von Pommern das Land von der Persante bis an die Wipper zu ver-

Weise den Boleslav oder Bugislaw zum Herzog von Niederpommern ernannt. Was Bugislaw I durch diese Ernennung oder Einsetzung ¹⁾ vom Jahre 1177 könnte erlangt haben, ist schwierig anzugeben. Den Namen Herzog hat er schon vorher geführt ²⁾ zugleich mit seinem Bruder Kasimir ³⁾. Derselbe Titel wird urkundlich dem Vorgänger beider, dem Ratibor beigelegt ⁴⁾, in Geschichtsbüchern auch dem Bratislaw ⁵⁾, dem ersten des Greifengeschlechtes, von dem geschichtliche Kunde. Die Erbllichkeit des Herzogthums stand bereits vor 1177 fest, wie die nachweisliche Geschlechtsfolge der Regierenden zeigt. Der Tribut, zu dem Bratislaw dem Polenherzoge Boleslav III sich verpflichten mußte, hatte wohl auch seit längerer Zeit aufgehört. Durch Beschluß Kaiser Friedrichs I und der Fürsten des deutschen Reiches war bereits i. J. 1159 Niederpommern (Slavien) dem Polenherzoge abgesprochen und dem Könige Waldemar zugesagt ⁶⁾. Herzog Bogislaw selbst und seine Landsleute hatten seitdem, bedrängt durch die Dä-

sehen, wie Barthold (Geschichte von Pommern und Rügen B. II. S. 237) annimmt. Wird zur Erklärung der angeführten undeutlichen Stelle des Boguphal zurück gegangen auf die früheren Angaben des Autors, auf welche dieser selbst verweist, nämlich auf p. 46: *Quendam vero Boguslaum de stirpe Griffonum Pomeranie inferiori ducem instituit* und p. 47: *quem jam Kazimirus in ducem Pomeranie inferioris creaverat* — so müßte unter der *pars Pomorie* die *Pomerania inferior* verstanden werden. Vgl. S. 74. Anm. 5.

¹⁾ — — *quendam quoque, cui nomen Boguslaus seu Beodorus, maritimis ducem constituit.* Kadlub. IV. 8.

²⁾ *Codez Pom. B. I. Nr. 33. v. J. 1173.*

³⁾ *Codez Pom. B. I. Nr. 40. v. J. 1176.*

⁴⁾ *Szpenhopole filius ducis Ratheberni.* *Codez Pom. B. I. Nr. 37. v. J. 1175.* Über die abweichende Form des Namens vgl. *Wendische Geschichten B. III. S. 35. Anm. 1.*

⁵⁾ *Sefr. 58. 61. 79. 81. etc. Helm. II. 4.*

⁶⁾ *Wendische Geschichten B. III. S. 130. 131.*

nen und den Sachsenherzog Heinrich den Löwen und ohne Hilfe von Polen her, wie es die Noth des Augenblickes zu fordern schien, bald dem Könige, bald Heinrich sich unterthänig erklärt und Tribut gezahlt ¹⁾. Es ist nicht anzunehmen, daß unter solchen Umständen die Zinspflicht auch gegen Polen erfüllt worden. Was Herzog Kasimir dem Bogislaw gewährte, kann mithin kaum etwas anderes gewesen sein, als Anerkennung und Bestätigung dessen, was der Greife thatsächlich schon besaß ²⁾; vielleicht kam, als äußeres Ehrenzeichen, noch der Purpurmantel hinzu, auf den nun auch Svantipolks Forderung gerichtet war.

Herzog Leszko nahm das Begehren unwillig auf; sogleich rüstete sich der Landeshauptmann zum Abfall, behielt den Tribut zurück und nahm den Eid der Kriegskleute für seine Person entgegen. Da berief Leszko einen Familienrath der Piasten nach Ganzawa; durch sie und ihre Getreuen hoffte er den her beschiedenen Svantipolk zu überwältigen. Aber dieser zögerte und erschien nicht in Ganzawa. Endlich, da Niemand ihn mehr erwartete, kam er mit Kriegsmacht, überfiel die Versammelten, trieb sie aus einander und tödtete den Leszko im Gefecht. Nach dieser gewaltsamen That wurde Svantipolk von Polen her nicht weiter angefochten: das unabhängige Herzogthum von Oberpommern war von nun an sein und seiner Familie ³⁾, die gleich dem Niederpommerschen Herzogsgeschlechte den Namen der Greife führt. Beide Häuser betrachteten sich späterhin als stammverwandt; ihr genealogischer Zusammenhang ist historisch nicht nachzuweisen.

Eben so wenig, daß die Herrschaft der Niederpommerschen Greife im zwölften Jahrhundert bis an die Leba gereicht

¹⁾ Wendische Geschichten B. III. S. 154. 156. 181. 188. 189.

²⁾ So haben auch die Wendischen Geschichten (B. III S. 232) das Factum aufgefaßt.

³⁾ Dlug. VI. p. 635—638. 641. Boguph. p. 57.

habe ¹⁾. Wohl aber mag anzunehmen sein, daß die Markgraffschaft in Danzig und das Oberpommersche Herzogthum, obwohl beide von Polen her verliehen, doch zu Anfang gesonderte Ämter waren, deren Amtssprengel die Leba schied, die

¹⁾ Quandt beruft sich, um das Gegentheil darzuthun (Balt. Studien XI. S. 2. S. 129—133) auf eine Urkunde, welche v. Medem aus dem Königl. Geheimen Staatsarchiv in v. Ledeburs Archiv für die Geschichtskunde des Preussischen Staats B. XVI. S. 234. 235. mitgetheilt hat. Sie ist eine Bulle des Papstes Gregors IX. vom 20. März 1237, an den Prior und die Brüder des Johanniterordens in Mähren gerichtet. Die Worte, auf welche es ankommt, lauten: Ea propter, dilecti in domino filii, uestris iustis postulacionibus grato concurrentes assensu, de Slawo in Colber, Gostina et Meslino domos cum pertinentiis suis, quas clare memorie Ratiborius princeps Pomoranie ac Boleslaus filius ejus, prout pertinebant ad ipsos, uobis pia et prouida deliberatione donauerunt, sicut eas juste ac pacifice possidetis et in eorum literis super hoc confectis asseritis plenius contineri, uobis et per uos hospitali uestro auctoritate apostolica confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Der Herausgeber bemerkt dabei, das Original sei an mehreren Stellen so beschädigt, daß hier die Schrift fast verschwunden. So seien die Namen Colber, Gostina und Meslino vielleicht nicht ganz übereinstimmend mit dem Original, auch mögte Boguslaus zu lesen sein. Quandt dagegen behauptet zuversichtlich: „Die Namen sind richtig gelesen.“ Aber gesetzt, sie wären es, so können doch die Worte: Slawo in Colber, Gostina et Meslino nicht übersetzt werden: Gostina und Meslina in Cholber und Slawo; vielmehr enthalten sie, daß Slawo in Colber lag, die beiden andern Orte aber nicht. Die Hypothese, Slawo sei Schlawe, Meslino Moizelin bei Kolberg, Gostina das in der Nähe gelegene Jestin, hat also keinen Grund. Eben so unbegründet ist die Annahme, daß Ratibor, den die Urkunde nennt, der Bruder des Herzoges Bratislav I. und der ganze Stammbaum, welcher auf dem Boden gewachsen. Somit leuchtet mir noch nicht ein, welcher wesentlichen Reform die Darstellung der Oberpommerschen Verhältnisse in den Wendischen Geschichten bedürfte.

aber bald in eine Hand gelegt wurden. Dagegen waren in jenen frühern Zeiten vor dem Aussterben der Familie Svantipolks, so weit historische Kunde reicht, Oberpommern und Niederpommern stets von einander getrennte Gebiete.

War dem also, dann halte vermuthlich jedes der beiden sein Grenzwehr in der Gegend, wo sie von Ost und West her einander begegneten. Es wird der Mühe werth sein, die Auf-
findung dieser Wehre zu versuchen.

Südlich von Publitz, an der Grenze des Fürstenthumes und Neustettiner Kreises, liegt ein See, der Birchow. Er ist ungefähr 1000 Ruthen lang; seine Breite beträgt an manchen Stellen $\frac{1}{2}$ Meile, an andern $\frac{1}{3}$ Meile, an noch andern nicht mehr als 30 Ruthen ¹⁾. Er ist als das obere Becken der Küddowgewässer zu betrachten. Kleinere Bäche fließen ihm zu; er entläßt an der Südseite bei dem Dorfe Sassenburg die Küddow als einen Fluß. Dieser geht durch den Schmauntschsee südwärts in den Bilm, der vor seiner Ablassung zur Zeit Friedrichs des Großen eine Fläche von 10300 Morgen bedeckte; durch jene Maßregel wurden an 6000 Morgen trocken gelegt ²⁾. Der Wasserstand ist also gegen früher bedeutend erniedrigt.

An der Südostseite dieses Sees tritt noch jetzt, wie vor der Entwässerung, die Küddow wieder heraus; ihr Lauf wendet sich anfangs südlich, dann südwestlich der Neße zu, mit welcher sie bei Usez zusammen trifft ³⁾. An der Südwestseite des Bilm liegt der Streizigsee, der i. J. 1784 noch mit jenem durch drei Bäche verbunden war ⁴⁾, gegenwärtig ist nur einer

¹⁾ Brüggenmann B. II. S. XLIX.

²⁾ Brüggenmann B. II. S. 728.

³⁾ Nach Brüggenmann B. II. S. XXI. und der bei dem Königl. Generalstabe bearbeiteten Karte von der Provinz Pommern.

⁴⁾ Brüggenmann B. II. S. 683.

vorhanden ¹⁾). Südlich vom Streizig finden sich in einer Reihe von Norden nach Süden drei Gruppen kleiner Seen. Die dem Streizig zunächst gelegene, zwischen Marienthron und Hütten, besteht aus drei unter sich und mit jenem durch Bäche verbundenen Wassern, dem vordern, mittlern und großen Liepen; die mittlere bei dem Dorfe Hütten begreift den Vorsee und den Thungisse, auch diese beiden durch ein Fließ in Zusammenhang; die südlichste, zwischen Labenz und Dieck, enthält den Koppelsee, den Schlackow und den Diecker See oder den kleinen Remerow ²⁾, sie ist, gleich der mittleren, in sich ununterbrochen zusammenhängend. Südlich von ihr, nahe dem Dorfe Dieck, ist der große Remerow, der sich bei verhältnißmäßig geringer Breite ungefähr $\frac{1}{2}$ Meile von Norden nach Süden erstreckt. Er wird von Brüggemann, da die Entwässerung des Bilm schon theilweise ausgeführt war, als das Wasser bezeichnet, aus welchem der Fluß Plietnik seinen Ursprung nimmt ³⁾, der von da südlich fließend bis zur Pommerschen Grenze hin durch zwei Seen geht, dann beim Eintritt in Westpreußen westlich gewandt, etwa eine Meile Weges diese Richtung behält, darauf nochmals seinen Lauf verändert und südöstlich der Rüdow zusießt, welche er unweit des Dorfes Plietnik erreicht.

Es muß eine Zeit gewesen sein, vielleicht unmittelbar vorher, ehe König Friedrich seine Entwässerungen anordnete, oder sei es noch früher, da auch die Seegruppen oberhalb Dieck alle unter sich und mit dem großen Remerow zusammenhängen. Damals war der Bilm vollständig, was er jetzt nur

¹⁾ W. s. die Karte des Königl. Generalstabes.

²⁾ Den letztgenannten Namen finde ich bei Brüggemann (B. II. S. LI. 748), die andre Benennung desselben Wassers, wie die Namen aller vorher genannten Seen vom Streizig an giebt die Generalstabskarte von Pommern.

³⁾ Brüggemann B. II. S. XXXVIII.

theilweise ist, das untere Becken der Rüdowwasser, welche von hier aus nach zwei Richtungen abflossen, nach Südost und Südwest, als Plietnik und als Rüdow, um etwas über 6 Meilen unterhalb des Seebeckens wieder in eine Rüdow zusammen zu gehen. Das Land zwischen den beiden Wassern war damals eine Flussinsel, deren größte Breite sich auf 4 Meilen belaufen mochte. So wird man auch im zwölften Jahrhundert die Natur dieser Gegenden zu denken haben.

Das obere Seebecken der Rüdow zeichnen noch jetzt alterthümliche, räthselhafte Denkmale aus, von denen das Volk sich inhaltreiche Sagen zu erzählen weiß.

Nicht weit von der Westseite des Birchow im Forste bei Wurchow liegt etwa 80 bis 100 Schritte zur Rechten des Weges von Porst und Grumsdorf auf einer mäßigen Höhe, unter hohen Eichen ein Steinfeld auffallender Art. Ein Granitblock von Mannshöhe, unten dick, nach oben allmählig zugespitzt, mit dem Meißel bearbeitet, steht aufrecht in der Mitte, daneben ein kleiner von ähnlicher Gestalt, um beide her mehrere Lagen größerer und kleinerer Steine, Hunderte an Zahl, länglich rund. Auch sie haben ihre Form unter dem Meißel oder der Haxe erhalten; nicht weniger zeigt die regelmäßige Anordnung des Ganzen, ja die Lage jedes einzelnen Steines, daß Menschenhände ihm diese Stellung gegeben. Am Fuße des schrägen Abhanges, etwa 80 Schritte von den Steinen entfernt, rinnt in der Tiefe ein kleiner Bach, der aus dem Walde kommt und in den Wurchower See fließt, 500 bis 600 Schritte von da gegen Westen ¹⁾. Die Sage erkennt in dem Steinfeld die versteinerte Heerde eines Schäfers, welcher am Sonntage sehr geflücht und gelogen und seine Lüge mit

¹⁾ Der Wurchower See ist von dem Birchowsee wohl zu unterscheiden; dieser liegt im Osten, jener im Westen des Dorfes Wurchow. Kreckschmer (Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 299) verwechselt beider indem er Sassenburg au den Wurchower See verlegt.

der Erklärung bekräftigt, er wolle zum Stein werden, wenn, was er sage, nicht wahr sei. Die beiden aufgerichteten Steine sollen er selbst und sein Hund sein; seine Heerde ist sehr zahlreich und bedeckt den Raum von einigen Morgen ¹⁾.

Wie an der Westseite hat der Burchow auch am östlichen Ufer sein Wahrzeichen. Es ist der Wurlberg ²⁾, ein steiler und hoher, mit Eichen und Buchen bewachsener Burgwall vorchristlicher Zeit, ohne Bedenken von Slaven errichtet und benannt. Denselben Name Wurle ³⁾ oder Werle, auch Werlo ⁴⁾ führte vordem eine Feste der Obotriten, denselben zwei Inseln im Bilmsee noch heutiges Tages ⁵⁾.

¹⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 300. 301. Bericht des Oberlandesgerichtskanzlisten Holt in Stettin v. 29. August 1827. in den Acten der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde. Der Verf. dieses Berichtes ist, seiner Angabe nach, auf dem Vorwerk Mühlenkamp bei Bublitz geboren, hörte schon als Kind, wie er sich ausdrückt, mit Grausen die Geschichte von der Verwandlung des Hirten und fand etwa 36 bis 38 Jahre, bevor er diese Nachricht aufschrieb, Gelegenheit, die Steingruppe mit eigenen Augen sorgsam zu betrachten. Auch Krehshmers Angaben in den Neuen Pomm. Prov. Bl. sind nicht der Ausdruck frisch gewonnener Anschauung, sondern antiquarische Erinnerungen. Daher wünschen beide Bericht-erfasser, und unsre Gesellschaft mit ihnen, eine genauere Untersuchung des Burchower Steinfeldes.

²⁾ So nennt ihn Brüggemann (B. II. S. 545) und gewiß mit Recht. Krehshmer (Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 299) schreibt Wurthsberg und will den Namen aus dem Deutschen ableiten; er hält ihn für einerlei mit Wartbeberg, versteht also eine Höhe, die als Warte gebient, was die Bestimmung des Burgwalles wohl gerade nicht war. Wurrberg auf der Generalkarte ist wohl nur undeutlicher Aussprache im Munde des Volkes nachgeschrieben.

³⁾ Helm. I. 87.-92.

⁴⁾ Helm. I. 48. Lisch Meklenb. Urk. B. III. S. 25. 41. 45.

⁵⁾ Der große Werl, der lange Werl. Nach Angabe der Karte des Königl. Generalkabes.

Dem Wurl gegenüber, am nordwestlichen Rande des Birchow, ungefähr $\frac{1}{2}$ Stunde von Grumsdorf entfernt, liegt ein anderer rundlicher Hügel, der gegenwärtig durch eine ungefähr 30 Schritt breite, ganz flache Landenge mit dem Lande verbunden ist ¹⁾. Doch lassen einige alte, im Wasser stehende Pfähle eine ehemalige Brücke erkennen, und ältere Leute in Grumsdorf wissen sich zu erinnern, daß der Hügel früher eine vollständige Insel war. Als eine mit hohen Eichen bewachsene Insel, auf der unzählige Reiter ihren Aufenthalt haben, kannte ihn auch Brüggemann noch um das Jahr 1784 ²⁾, ja noch vor 20 Jahren wird seiner als einer Insel mitten im See gedacht ³⁾. Sein Gipfel ist von einem Walle eingefast, der auf dem obern Rande im Umkreise 780 Schritte mißt. Der innere Raum ist jetzt ein unebenes, früher mit Wald bewachsenes Terrain, auf dem noch einige sehr alte Eichen stehen, und das ganz mit Urnenscherben überstreut ist. Mit Ausnahme des eigentlichen Walles ist fast der ganze Hügel mit Roggen besät. Der Burgwall hat drei Öffnungen, im Norden, Westen und Osten; an der nördlichen Seite finden sich Spuren von verholzten Balken.

Die Sage knüpft diesen Erdbau mit dem gegenüber liegenden am östlichen Ufer des Sees zusammen. Auf dem Wurl, erzählt sie, wohnte vor Zeiten eine Prinzessin, auf der Insel gegen über war das Schloß eines Prinzen; die beiden liebten einander heimlich. Nun geht von hier nach dort durch den See eine seichte Fuhr, die ist aber an verschiedenen Stellen von breiten Tiefen durchschnitten. Des Weges ritt der Prinz nächtlich auf seinem weißen Pferde nach dem Wurl hinüber, und die Prinzessin stellte ihre Lampe ins Fenster,

¹⁾ Mit dieser Beschreibung Adlers stimmt die Karte des Generalsstabes völlig überein.

²⁾ Brüggemann B. II. S. XLIX. 563.

³⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 299.

die zeigte ihm den Weg, den er zu nehmen hatte, um nach längerem Schwimmen durch das tiefe Wasser wieder festen Grund zu finden, da sein Pferd ausruhen konnte. Aber das junge Fräulein hatte eine Stiefmutter, die war den Liebenden feind und hatte ausgekundschaftet, wie die beiden zusammen kamen. Als nun in einer Nacht die Lampe wieder im Fenster stand, löschte die böse Frau sie heimlich aus. Darüber verfehlte der Prinz die Rastorte für sein Pferd; das treue Thier ermüdete und sank unter mit seinem Herrn. Als nun am Morgen Roß und Mann bei dem Wurlberge todt ans Land trieben, da stürzte sich die Prinzessin auch von der Höhe hinab in den See und kam darin um. Seitdem ist stets ein weißer Streif in dem blauen Wasser sichtbar, der reicht von einer Burg zur andern: das ist der Weg, den der Prinz genommen hat. Die Stelle friert selten zu, und geschieht es einmal, so reißt in das Eis sogleich ein breiter Spalt: daran ist im Winter der Weg des Prinzen zu erkennen ¹⁾).

Als zwei verschiedenen fürstlichen Gebieten angehörig, stellt die Sage also die beiden Burgwälle am Ost- und Westrande des Birchow dar. Und von der Ost- und Westseite desselben Sees ziehen Reihen ähnlicher alterthümlicher Befestigungen nach der Küste hin, dem Baltischen Landwehr zu.

Südöstlich wird als die erste ein Burgwall bei Kasimirshof genannt. Zwei neuere Berichterstatter zählen ihn unbedenklich zu den Denkmalen heidnischer Zeit, der eine von ihnen ²⁾ auf die Aussage glaubhafter Zeugen, der andre nach eigener Ansicht. Eine Zeichnung, welche dieser Letztere seiner Nachricht beigelegt hat, ist in den Acten unsrer Gesellschaft nicht mehr aufzufinden; die wörtliche Beschreibung verweist auf das ge-

¹⁾ Nach einem Schreiben des Oberlehrers Adler in Neustettin v. 2. October 1845 und der Darstellung Krebschmers in den Neuen Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 298. 300.

²⁾ Der Oberlehrer Adler in dem angeführten Briefe.

zeichnete Bild und giebt wenig Eigenes. Das Denkmal, äußert sie i. J. 1834, wird bald zerstört werden. Man fährt die aufgeschüttete Erde des Walles in die sumpfigen Wiesen der Rüdow, welche eine halbe Stunde von dem Dorfe entspringt, wenig Gefälle hat, aber an den Wallknien, die sie bespült, tief und 4—6 Fuß breit ist. Vier kleine Hügel auf oder bei dem Burgwall — die Beschreibung, welche mit Buchstaben auf die Zeichnung verweist, läßt darüber zweifelhaft — sind etwa 4 Fuß hoch; ihr Inhalt ist noch nicht untersucht, scheint jedoch aus Schutt zu bestehen ¹⁾. Fünfzig Jahre früher galt das Fließ bei Rastmirshof nicht für die Rüdow, sondern für einen Bach, der unter einem angrenzenden Berge aus einem tiefen Brunnen in einer Wiese entspringe und mitten durch das Dorf nach der Drensker Mühle gehe ²⁾, also für einen Zufluß des Stüdnißsees ohne besondern Namen. Die Feste an seinem Ufer wurde damals beschrieben als ein mit Wasser, Wiesen und Gebüsch umgebener Wall, auf dem große Eichen stehen. Man sehe auch, wurde gemeldet, noch einige Mauerstücke und Grundsteine eines fürstlichen Schlosses, welches in den ältern Zeiten hier gestanden ³⁾. Ist die Angabe richtig, so wäre der Burgwall nicht vorchristlichen Ursprunges, er gehörte viel späterer Zeit an; aber die Sage von einem fürstlichen Schlosse könnte hier eben so irrthümlich sein, wie bei dem Messenthiner Burgwall unweit Pölitz ⁴⁾. Es ist wünschenswerth, daß eine Untersuchung an Ort und Stelle den Zweifel aufkläre, welcher Periode das Monument zuzuschreiben sei.

Eine Meile nordwärts nach Publitz zu wurde i. J. 1832 eine merkwürdige Verschanzung auf einer Landzunge in einem

¹⁾ Schreiben des (seitdem verstorbenen) Predigers Wilm in Publitz v. 25. Juni 1832 und 22. Dec. 1834.

²⁾ Brüggemann B. II. S. 540.

³⁾ Brüggemann B. II. S. 543.

⁴⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 112.

See bei Porst wahrgenommen. Sie schien dem Berichterstatter füglich nichts anderes, als ein Burgwall sein zu können ¹⁾. Auch im Jahr 1845 verlautete noch von einem Burgwall bei Porst ²⁾. Nähere Nachricht liegt nicht vor.

Doch scheint unzweifelhaft, daß der Burgwall auf einer Landzunge im See eben so verschieden ist von dem alten Schloßwall, den die Karte des Königl. Generalstabes ungefähr auf der Mitte zwischen Porst und Grumsdorf, zwischen dem Priebßsee und dem großen Kölpin angiebt, als von dem Schloßberge, der auf derselben Karte östlich von Porst, in der Nähe von Groß Carzenburg und Klein Carzenburg bemerkt ist. Auf einer Landzunge im See findet sich keiner der beiden, beide aber sind vermuthlich auch eben nur Burgwälle vorchristlicher Zeit.

Eine halbe Meile von Porst gegen Nordwest, bei Bublitz selbst, wurde i. J. 1830 und noch funfzehn Jahre später ein anderer Burgwall bemerkt. Er lag im Süden der Stadt, von dieser getrennt durch tiefe, sumpfige, durch den kleinen Fluß Sozel ³⁾ bewässerte Wiesen, da, wo die Wege nach Neustettin und Bärwalde sich trennen. Der innere Raum war 14 Ruthen lang und eben so breit, ein fast regelmäßiges Biered nach den Himmelsgegenden, ohne Bastionen und einspringende Winkel. An der Westseite war ein tiefes Thal, durch welches ein Bach im Wiesengrunde ging; die drei andern Seiten hatten einen regelmäßigen Wall, dessen Doffrung einen Winkel von etwa 60° mit dem Horizont machte. Der Graben war ungefähr 20 Fuß tief und an einigen Stellen etwas verschüttet. Der Wall vor ihm, nach der Stadt zu, war nicht so hoch, wie der Hauptwall und noch ziemlich er-

¹⁾ Schreiben des Predigers Wilm in Bublitz v. 25. Juni 1832.

²⁾ Schreiben des Oberlehrers Adler v. 2. Oct. 1845.

³⁾ Den Lauf der Sozel beschreibt Brüggemann B. II.

halten. Auf ihm befand sich der Begräbnißplatz der Juden. In dem innern Raum, der 8 bis 10 Fuß tiefer lag, als die Krone des Walles, fand man 2—3 Fuß unter der Oberfläche wohl erhaltenes Steinpflaster, von Fundamenten eines Kellers, eines Gebäudes nirgend eine Spur, wohl aber Reste von Lehmwänden; früher auch abgebrannte Balken. An der Nordseite derselben Fläche sind im Jahre 1829 mehrere Pfeilspitzen, ein Bolzen, Messerfingern, Schnallen von Eisen, ein Hufeisen u. nebst Scherben von Aschentrügen ausgegraben ¹⁾.

Eine Meile ostnordöstlich von Publiß, bei dem Dorfe Mühlenkamp, wurde bereits vor mehr als 60 Jahren auf einem abhängigen Berge eine alte, mit starken, von Feldsteinen aufgeführten Wällen und mit tiefen Gräben versehene große Schanze erwähnt. Sie hieß das Schlößchen; man meinte, sie habe ehemals zur Bedeckung des Weges gegen die feindlichen Polen gedient ²⁾. Denn die Polen erscheinen der Vorstellung des Volkes im östlichen Pommern, wie die Schweden im westlichen, als die Landesverwüster in verschollener Zeit. Man erkennt die unklar gewordenen Erinnerungen an die Schrecken des dreißigjährigen Krieges, die keinen Hintergrund weiter haben. Das Schlößchen ist noch jetzt vorhanden. Es liegt nach Angabe der Karte des Königl. Generalstabes an der östlichen Seite des Niedersees, der von der Radüe durchflossen wird. Man kann in ihm nur einen Burgwall der Heidenzeit erkennen, einen Steinwall, wie der an der Schwinge bei Treuen ³⁾.

¹⁾ Schreiben des Predigers Wilm in Publiß v. 10. Jan. 1830. Erwähnung geschieht auch desselben Burgwalles in dem mehrmals angeführten Schreiben des Oberlehrers Adler. Die vom Königl. Generalstab herausgegebene Karte von Pommern giebt ihn gleichfalls an.

²⁾ Brüggemann B. II. S. 579.

³⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 157. 158.

Weiter hinunter an der Radüe, von Bublik $1\frac{1}{2}$ Meile gegen Nordnordwest ¹⁾ bei der zu dem Dorfe Schloßkämpfen gehörigen Bevenhusener Mühle wurde i. J. 1830 ein anderer Burgwall bemerkt und beschrieben. Er war sehr klein, sein Durchmesser betrug nur 30—50 Schritte. Er lag unfern dem Flusse, mitten in sumpfigen, fast unzugänglichen Wiesen. Kien- und Buchwald mit Eichen gemengt, waren rings umher. Die Oberfläche des Hügels bestand aus schwarzer, fetter Erde, am Untergrunde erschien reiner Sand. Der Burgwall war sehr steil, oben jedoch ganz eben, ohne Vertiefung, nach dem Ausdruck des Berichterstatters, also ohne Brustwehr, ähnlich dem früher beschriebenen am Ahlbeker See in Vorpommern ²⁾. Auf der Nordseite stand eine kleine Erhöhung, die vor Zeiten vielleicht durch eine Brücke mit dem Hauptwall verbunden war. Auf der Westseite fanden sich Spuren eines Fundaments, dazu eiserne Pfeilspitzen, Nägel, ein Sporn, eine Schnalle, ein Haken, eine Krampe zc., auch Kohlen, Knochen, Schlacken, gebrannter Lehm, Stücke einer zerbrochenen Urne, aber keine Ziegel, kein Gemäuer ³⁾. Nach solchen Angaben scheint keinem Zweifel zu unterliegen, daß die eben beschriebene Feste aus heidnischer Zeit stamme. Doch darf nicht unerwähnt bleiben, daß ältere Nachrichten damit nicht in Einklang sind. Nach diesen lag hier ehemals das Schloß Bevenhusen, welches der berühmten Familie von Bevenhusen gehörte. Aus den Burg- oder Schloßäckern entstand nachher das Borwerk Schloßkämpfen, und die an dem Burgwall gelegene Mühle führt noch jetzt den Namen der Bevenhusenschen Mühle ⁴⁾. Welchen Werth diese Angabe hat, steht dahin.

¹⁾ Die Entfernung und Lage nach Brüggemann B. II. S. 342.

²⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 116. 117.

³⁾ Bericht des Königl. Intendanten v. Massow in Bublik vom 6. Jan. 1830.

⁴⁾ Brüggemann B. II. S. 544. Auf der Generalkarte von Pommern findet sich der Bevenhusener Burgwall nicht angegeben.

Nordnordöstlich von der Berenhusener Mühle wird bei dem Carziner Borwerk, welches zu Zettlun gehört, ein Schloßberg erwähnt; ein anderer Schloßberg liegt nördlich von dem Schloßchen am Niedersee, südöstlich von Pollnow, westlich von Forth ¹⁾. Muthmaßlich gehören sie zu den alterthümlichen Burgwällen, von denen hier die Rede.

Weiter hinunter nach dem Meere zu, finde ich auf dieser Seite keine Festen der Art angegeben.

Im Westen des Virchowsees läßt sich ein ähnlicher ziemlich breiter Streif Burgwälle wahrnehmen. Im südöstlichen Winkel ein Burgwall am Beltowsee im Replinwalde unweit Dallentin, Neustettiner Kreises ²⁾, im Nordost ein anderer bei Wurchow, ein dritter bei Boldetow, Belgarder Kreises, im Nordwesten, im Südwesten der vierte bei Billnow im Kreise Neustettin: das sind die Grenzpunkte jenes Streifes, so weit Kunde von ihm vorliegt. Zwischen ihnen liegen die Burgwälle bei Gramenz, dicht hinter dem Herrenhause, bei Grünwald, bei Dimkühlen im Buchwalde zwischen dem Zusammenfluß zweier tiefen Bäche ³⁾ und bei Naseband ⁴⁾. Hier steht das herrschaftliche Wohnhaus auf einem Burgwall, der von doppeltem Graben umschlossen ist, der äußere ward in neuerer Zeit zugeschüttet. Weiterhin, jenseits einer an den Hof stoßenden, großen Wiese liegt ein zweiter Burgwall, auch er mit doppeltem Wall und Graben versehen. Er ist mit

¹⁾ Nach der Generalstabskarte von Pommern. Brüggemann (B. II. S. 871) schreibt den Namen des zuletzt genannten Dorfes Fbhrde oder Fohrt.

²⁾ Aus dem oft erwähnten Schreiben des Oberlehrers Adler in Neustettin v. 2. Oct. 1845.

³⁾ Den Burgwall von Dimkühlen giebt auch die Karte des Königl. Generalstabes unter der Benennung »Schloßberg« an; von den übrigen findet sich keiner bemerkt.

⁴⁾ So finde ich den Namen in Brüggemanns Beschreibung des Herzogthums Pommern B. II. S. 764 geschrieben; eben so auf der Generalstabskarte und der Engelhardtschen Karte von Pommern.

hohen Eichen bewachsen und wird von den Leuten im Dorf der Schloßberg genannt ¹⁾).

Östlich und westlich dem obern Wasserbeden der Rüdow, rechts und links der Sozel und, von deren Mündung an, der Radie liegen also einander gegenüber zwei Gruppen alterthümlicher Festen. Sie waren, scheint es, vor Zeiten die Grenzwehre von Ober- und Niederpommern. So hätte zwischen ihnen die Grenzscheide beider Lande gelegen, wenn es eine solche, von beiden Theilen anerkannte und vertragsmäßig fest gestellte, wirklich gab ²⁾. Vielleicht wurde sie, der Meeresküste zunächst, durch den Sollenberg bezeichnet; dann griff Bugislaw II, als er i. J. 1214 das Dorf Cuffaliß vergabte ³⁾; mit seiner fürstlichen Wirksamkeit wohl über das Wehr, doch nicht über die Grenze seines Gebietes hinaus.

Der eben angegebenen Nordhälfte des Oberpommerschen Landwehrs gegen Niederpommern, von Kasimirshof bis Polnow und Zetthun, muß sich mehr oder weniger genau — der Zusammenhang ist noch nicht vollständig erkennbar — das Oberpommersche Wehr an der Ostsee, vom Sollenberge bis nach Danzig hin, angeschlossen haben. Was davon bis jetzt zu ermitteln war, habe ich bereits dargelegt ⁴⁾.

Das Landwehr an der Ostseite gegen die Preußen bezeichnet eine Anzahl in Urkunden und Chroniken namhaft gemachter Festen am linken Ufer der Weichsel von Danzig aufwärts bis an die Grenze Eujavicus: Lubesow ⁵⁾), das heu-

¹⁾ Aus einem Schreiben des Herrn v. Bonin auf Tafelband v. 12. Aug. 1845.

²⁾ Es ist denkbar, obwohl nicht nachweisbar, daß die Grenzverhältnisse hier von ähnlicher Art waren, wie die zwischen Polen und Pommern im elften und zwölften Jahrhundert. Vgl. Baltische Studien XI. S. 1. S. 138. 139.

³⁾ Vgl. oben S. 70.

⁴⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 4—7. XII. S. 1. S. 66. 67.

⁵⁾ Codex Pomernicus B. I. Nr. 75. v. J. 1198.

tige Liebshau, Slanz ¹⁾, Symev ²⁾ oder Nere am Einfluß der Berse in die Weichsel, Zartowiß ³⁾, alle andern Burgen dieser Gegend überragend, auf dem äußersten Gipfel des von tiefen Bergschluchten zerrissenen, hohen Thalrandes der Weichsel, in der Nähe des jetzigen Dörschens Sartowiß, unterhalb der Mündung des Schwarzwassers ⁴⁾, und Schweß, dicht oberhalb derselben Flußmündung; hinter diesen in zweiter Reihe Stargard an der Berse und Wisseke, vermuthlich im Nordwesten von Stargard ⁵⁾. Über Burgwälle und Reste alterthümlicher Verschanzungen in dieser Gegend liegen mit keine Nachrichten vor.

In der Nähe von Schweß ⁶⁾, an der Mündung eines Nebenflusses der Weichsel, durch diese von Masowien getrennt, stand bereits zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die Burg Wissegrad. Sie gehörte damals dem Swatopole ⁷⁾, sie wird auch noch am Ende des Jahrhunderts in Oberpommerschen Urkunden genannt ⁸⁾. Eine frühere Untersuchung hat sie als das östlichste Glied des Polnisch-Pommerschen Landwehrs, bei dessen Eintritt in die geschriebene Geschichte, bezeichnet ⁹⁾. Zu der Oberpommerschen Hälfte dieses Wehrs muß außer ihr

¹⁾ Voigt Codex dipl. Prussicus. N. 78. v. J. 1248.

²⁾ Dreger Cod. dipl. N. 77. v. J. 1230.

³⁾ Von Boguphal (p. 61) Zartawnza genannt. Vgl. Dusburg P. III. 32.

⁴⁾ M. s. die Beschreibung der Ortlichkeit in Voigt Geschichte Preußens. B. II. S. 436.

⁵⁾ Codex Pomerania B. I. Nr. 75. 76. nebst den beigelegten geographischen Erläuterungen. M. vgl. die Burgenkarte von Preußen, welche dem zweiten Bande von Voigts Geschichte Preußens beigegeben ist.

⁶⁾ Rdpell Geschichte Polens Th. I. S. 671.

⁷⁾ Mart. Gall. p. 315. 316.

⁸⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 75. 76.

⁹⁾ Baltische Studien XI. S. 1. S. 160. 161.

noch Ratel, die Feste des Svatopole, vielleicht auch Ufej gehört haben, wenigstens findet sich die urkundliche Angabe, daß i. J. 1136 die Landschaft Ratel bis an die Plietniß gereicht habe ¹⁾. Es wird, in Ermangelung anderer Nachrichten, nicht unstatthaft sein, dieselbe Grenze auch 30 Jahre früher voraus zu setzen.

Damit ist zugleich ein Anhalt gegeben zur Bestimmung des südlichen Theiles der Grenzscheide Ober- und Niederpommerns, wie der beiderseitigen Grenzwehre. Die Plietniß reichte damals hinauf bis zum Streizig und Bilm. Westlich von den Trümmern dieses Flusses müßte demnach das Niederpommersche Wehr gesucht werden. In ihm lagen wohl die früher angeführten Burgwälle an beiden Seiten des Raddazer Sees, der Burgwall im Sellen ²⁾, ein Schloßberg an der Ostseite desselben Sees, nördlich von Wilhelmshorst ³⁾ und vermuthlich manche andere im westlichen Theile des Neustettiner Kreises, die bisher nicht hinreichend beachtet sind. Schon vor ungefähr 20 Jahren wurde von einem kundigen Manne behauptet, keine Gegend Pommerns sei so angefüllt mit alten Burgwällen, wie der Neustettiner Kreis; jedes Dorf habe dort einen, oft mehrere in der Begrenzung seiner Feldmark ⁴⁾. Wie wenig ist von diesem Reichthum an alterthümlichen Denkmalen bis jetzt bekannt geworden.

Das Oberpommersche Landwehr lag, allem Ansehn nach, an der Rüdow, ob auf der rechten oder linken Seite des Flusses, ob theilweise auf beiden, steht dahin, denn auch dieser Raum ist archäologisch noch wenig erforscht. Die beiden einzigen Burgwälle, von denen hier bis jetzt verlautet hat, liegen

¹⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 13.

²⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 147.

³⁾ Angemerkt auf der Generalkarte von Pommern. Sect. Neustettin.

⁴⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 296.

der eine am rechten Ufer der Rüdow nahe bei Zamborst an der Zamborscha ¹⁾, der andre links. »In Landeck, wurde i. J. 1827 unfreer Gesellschaft berichtet, findet sich ein Burgwall. Leonhardi sagt im ersten Theile (S. 861) seiner i. J. 1791 gedruckten Geographie von ihm, er sei gewiß von Menschenhänden gemacht und wohl einst ein Raubnest gewesen. Man habe, bei Nachgrabung dieses Hügels, Pfeilspitzen, Spieße, Schwerter und Urnen gefunden²⁾.« Familiennachrichten des Geschlechtes v. Bonin weisen der Feste eine würdigere Bestimmung an. Nach ihnen lag es um das Jahr 1200 vornämlich den Boninen ob, die Polen an der Rüdow aufzuhalten und zurückzudrängen, zu welchem Zweck der Familie, als Stüppunkt, die Burg von Landeck, als Lehn, übergeben war³⁾. Die genealogischen Aufzeichnungen, denen diese Angabe entlehnt ist, sind freilich erst im sechzehnten Jahrhundert verfaßt, ruhen aber wohl auf älterer Tradition, sei es schriftlicher oder mündlicher, und verdienen Beachtung. Unter dem Ausdruck »um das Jahr 1200« scheint allgemein das dreizehnte Jahrhundert, die Polen scheinen hier wirklich historisch, nicht mythisch, wie in der Nachricht vom Mühlenkamper Schloßchen, verstanden zu sein; in jenem Zeitraum mag die Burg, die anfänglich zum Schutze Oberpommerns gegen Niederpommern diente, eben so wohl auch dem Andrang der Polen gewehrt haben.

Denn das Oberpommersche Wehr gegen Polen ist, so wenig als das Niederpommersche, unverändert geblieben, wie es am Ende des elften, zu Anfang des zwölften Jahrhunderts, in den Angaben des Martinus Gallus erscheint⁴⁾. Das Vor-

¹⁾ Nach der Generalkarte von Pommern. Sect. Pinnow.

²⁾ Aus einem Briefe des Kaufmannes Benwolt in Konik vom 10. Oct. 1827.

³⁾ Mittheilung des Herrn v. Bonin auf Naseband v. 12. August 1845.

⁴⁾ Baltische Studien XI. S. 1. S. 161.

dringen der Polen in jenen östlicheren Gegenden wird zwar von den Chronisten nicht so ausdrücklich und in seinen Einzelheiten berichtet, wie die Eroberung Niederpommerns durch Herzog Boleslav III; aber daß wie hier, so auch dort im Laufe des zwölften Jahrhunderts harte Kämpfe statt gefunden, läßt sich aus den zerstreuten Angaben hinreichend entnehmen. Wiffegrod wurde i. J. 1112 von den Polen erobert ¹⁾, hundert Jahre später gehörte es wieder dem Danziger Fürstengeschlecht ²⁾; Ulez lag schon i. J. 1124 am äußersten Rande des Polnischen Landwehrs, weit ab von dem Pommerschen ³⁾, Nakel war 100 Jahre später nachweislich in den Händen des Piastengeschlechtes ⁴⁾, vermuthlich bedeutend früher ⁵⁾. Schwerlich gaben die Pommern Freiheit und Selbständigkeit verloren, sobald jene vordersten Burgen verloren waren. Man wird annehmen müssen, daß es hier erging, wie an den Grenzen Niederpommerns gegen Polen; ein Wehr nach dem andern wurde aufgerichtet, angegriffen, vertheidigt, überwältigt, bis selbst das innerste in Feindeshand gerieth. Man wird dem gemäß hier, wie westlicher zwischen der Warthe und dem Landwehr von Pkrisz, Stargard und Belgard, mehrere Reihen Festungen zu denken haben, deren Reste genauere Forschung in

¹⁾ Wendische Geschichten B. II. S. 179.

²⁾ Codex Pom. B. I. Nr. 90.

³⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 161.

⁴⁾ Boguph. p. 59. 60. Dlug. VI. p. 657. 662.

⁵⁾ Die dritte, von Martinus Gallus nicht namhaft gemachte Feste, welche Boleslav III i. J. 1112 eroberte (Wendische Geschichten B. II. S. 179), nennt Dlugosz (IV. p. 414. 415) Nakel, wie es scheint, nicht auf andere glaubwürdige Zeugnisse gestützt, sondern nach eigener Hypothese. Gewiß stimmt die Chronologie des Dlugosz nicht mit der des Martinus Gallus; muß nach den Angaben des Letztern die Eroberung der ungenannten Feste in das Jahr 1112 gesetzt werden (vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 167. Anm. 1), so verlegt der Erstere die Einnahme von Nakel in das Jahr 1120.

den noch vorhandenen Burgwällen hoffentlich aufdecken wird. Was bis jetzt darüber bekannt wurde, ist unzureichend, aber als Anfang der Aufmerksamkeit werth.

Etwa $3\frac{1}{2}$ Meilen ostnordöstlich von Landeck, nicht weit von dem Dorfe Kramst im Schlochauer Kreise lag vor 15 Jahren, wohl auch gegenwärtig noch, am Kramster See ein sehr hoher und großer Burgwall, von manchen die Schanze genannt, 24 Ruthen lang, 15 Ruthen breit, die senkrechte Höhe mochte 5 Ruthen betragen. Von Gemäuer fand sich, dem Ansehen nach, in ihm keine Spur, wohl aber waren dort mehrere steinerne Pfeilspitzen gefunden ¹⁾.

Eine Meile von Kramst gegen Südost liegt Schlochau. Die dortige Burg, ein Bau des Deutschen Ordens, scheint wenigstens theilweise, auf einem Burgwall heidnischer Zeit angelegt zu sein ²⁾.

Mehr nach Nordost, $\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Berend, ragt aus einem See bei dem Gute Czuchen ein Berg hervor, mit einzelnen Kienbäumen bestanden, zu dem ein sehr schmaler Strich Landes hinanführt. Auf dem Berge hat man Reste von Gemäuer gefunden, etwas weiteres ist nicht bekannt ³⁾; ob er zu den Burgwällen zu zählen, bleibt darnach ungewiß.

Bei Chmielno im Kreise Karthaus werden der Lopalitzische und der Zaworsche See durch zwei Inseln so von einander getrennt, daß zwar beide Wasser an drei Stellen mit einander in Verbindung stehen, doch ist diese, besonders im Sommer, äußerst seicht: man kann leicht hindurch waten. Die kleinste der In-

¹⁾ Nach einer Zeichnung und Briefen des Kaufmanns Benwik in Konitz v. 10. Oct. 1827 und 13. Nov. 1829. Vgl. Balt. Studien I. S. 311.

²⁾ Schreiben des Kaufmanns Benwik v. 13. Nov. 1829.

³⁾ Mittheilung des (damaligen) Königsberger Studenten Bursch aus Konitz vom 10. October 1827. Durch den Kaufmann Benwik eingesandt.

seln soll der Sitz der Damrota, Swantopels Tochter und Gründerin der Kirche in Chmielno gewesen sein, hier soll sie ihre Burg gehabt haben. Sie starb i. J. 1223. Von Mauerwerk und zusammen gefügten Steinen fand man schon im Sommer 1827 keine Spur; in der Mitte zeigte sich eine Vertiefung, ein mäßiger Wall umgab das ganze Eiland, dessen Umfang ungefähr 1500 Schritte betragen mochte, genau bestimmen ließ er sich nicht, wegen des dichten Gesträuches umher. Die westlichste Spitze der Insel war durch einen Graben von dem höhern, östlichen Theil getrennt. Vormalß war der Zugang zu den Inseln offenbar weit schwieriger, denn eingeschlagene Pfähle und aufgehäuftes Strauchwerk beweisen, daß Menschenhände die Untiefen veranlaßten. Die Insel der Damrota wird noch jetzt Zamcisko genannt, d. h. eine Stätte, da ehemals ein Schloß war.

Ein anderer so genannter Schloßberg soll sich zwischen Cofse und Smentowo, $\frac{1}{4}$ Meilen von Karthaus, befinden ¹⁾.

Noch karglicher als diese Nachrichten von Westpreussischen Burgwällen fallen die Angaben aus den zunächst anstoßenden Kreisen von Pommern aus. Sie beschränken sich auf drei Schloßberge, welche die Karte des Königl. Generalstabes namhaft macht, im Schlawischen Kreise, westlich von Tschlip und dem Zusammenfluß der Wipper und Stiedniß, im Rummelsburger Kreise, bei Woblanse, und am linken Ufer der Leba, unterhalb Lauenburg, zwischen Schurow und Darßow, Stolper Kreises. Nicht weit von dem letzteren der drei soll sich zwischen Darßin und Pottangow eine große Umwallung befinden ²⁾. Vielleicht ist auch Bütow hieher zu rechnen. Das dortige, noch jetzt vorhandene, Schloß verdankt seine Ent-

¹⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 291—293.

²⁾ Aus einem Schreiben des Directors, Hauptmannes a. D. v. Ledebur vom 5. April 1831. Die Generalstabkarte bemerkt diese Verschanzung nicht.

stehung freilich erst den Deutschherra, aber möglicher Weise ist die Feste Bitom, deren Martinus Gallus gedenkt ¹⁾, einerlei mit Bütow ²⁾; dann wäre die Ordensburg nur in die Stelle des Slavischen Burgwalles getreten. Wo das Pommersche Schloß Medzhrzecz gelegen, das von demselben Chronisten erwähnt wird ³⁾, ist vollends nicht anzugeben.

6.

Eine bronzene Gewandnadel mit symbolischen Ornamenten.

In dem innern Raum des Buddendorfer Burgwalles, der alten Wendensfeste Camenz ⁴⁾, finden sich, nach mündlicher Mittheilung des Gutsbesizers Herrn von Petersdorf, etwa 1 Fuß tief viele Scherben alterthümlicher Thongefäße, gemischt mit Knochenfragmenten. Proben beider liegen mir vor. Unter den Scherben sind zwei mit Keilbildern bezeichnet, ganz ähnlich denen aus Lebbin ⁵⁾. Beide gehören dem obern Theil der Gefäße an. Die eine enthält eine Reihe fünfstheiliger, schräge von oben links nach unten rechts gestellter Keile; von einer zweiten Reihe unter der ersten ist der größte Theil abgebrochen, nur ein Keil ist vollständig da: er enthält, wie die der obern Reihe, 5 Grübchen. Die andere Scherbe zeigt zu oberst eine Reihe dreitheiliger Keile; ihre Stellung stimmt mit den fünfstheiligen überein, aber sie sind viel flacher einge-

¹⁾ Mart. Gall. II. 31.

²⁾ Wendische Geschichten B. II. S. 170. Anm. 2.

³⁾ Mart. Gall. II. 14.

⁴⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 108. 109.

⁵⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 42—57.

drückt. Unter ihnen folgen zwei parallel laufende, gerade Striche, der eine dicht unter dem andern, beide, gleich den darüber stehenden Keilen, nicht tief eingegraben: darunter eine zweite Reihe Keile. Sie liegen gleichfalls schräge, gehen aber von oben rechts nach unten links, sind viertheilig und noch schwächer eingedrückt, als die oberste Reihe.

Die Bedeutung dieser Zeichen ist schon erörtert: die beiden Scherben führen also nicht weiter hinein in das Verständniß des Nordischen Heidenthums, aber sie zeigen, daß die eigenthümliche Gestalt des Symbols, welche zuerst an den Lebbiner Urnenfragmenten wahrgenommen wurde, nicht an diese eine Stätte gebunden und auf sie beschränkt war ¹⁾.

Auf den übrigen Scherben aus Buddendorf finden sich wohl auch Verzierungen, Schlangenlinien, punktirte Zeichnungen, Reife u. c., aber keine Figur, die schon jetzt bestimmt zu deuten wäre.

In der Nähe desselben Burgwalles ist, beim Torfgraben, 5 Fuß tief, eine bronzene Nadel gefunden, von $7\frac{1}{2}$ Zoll Länge ²⁾, der Knopf rund, aber an den Seiten mit vier Erhöhungen, wie Kugelsegmente gestaltet, um welche vier concentrische Kreise laufen, oben am Knopf der Nadel eine ähnliche Erhöhung mit fünf concentrischen Kreisen. Die Nadel selbst hat eine augenscheinlich mit Absicht gemachte Einbiegung, welche erkennen läßt, wozu das Geräth benutzt ward.

Gleich den Griechen und Römern haben auch die Nordischen Völker sich Jahrhunderte hindurch der Spangen bedient, um ihre Gewänder zu befestigen. Spangen trugen die wahrsagenden Priesterinnen der Cimbern, welche Marius besiegte ³⁾. Den Mantel der Germanen, welche Tacitus schildert, hielt

¹⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. 2. S. 46.

²⁾ M. f. Fig. 3.

³⁾ Strabo VII. 2.

eine Spange oder, wenn es daran fehlte, ein Dorn zusammen ¹⁾). Zeigte Karl der Große sich in festlichem Schmuck, so glänzte an seinem Mantel eine goldene Fibel ²⁾; die Oberkleider seiner Töchter waren auf verschiedene Weise genehelt, durch eine Spange, eine Nadel, durch goldene Schnüre ³⁾. Der Mantel des Norwegers ⁴⁾ aus gewebtem Stoff von verschiedener Farbe, auch wohl aus Pelzwerk gearbeitet ⁵⁾, wurde gleichfalls mitunter durch Bänder befestigt ⁶⁾, doch war das nicht die einzige Art, ihn zu tragen. Der Norwegische Skalde Eyvind empfing im zehnten Jahrhundert, zur Zeit des Königs Harald Graufell, von den Isländern, als Ehrengeschenk, eine schwere silberne Pelznadel, ob mit oder ohne Spangerring, wird aus der Angabe nicht deutlich ⁷⁾. Daß beide Heftelarten

¹⁾ Tacit. Germ. 17. Obunterder spina des Historikers ein natürlich gewachsener Dorn oder ein künstlich gearbeiteter aus Metall zu verstehen, ist zweifelhaft. Schon Jacob v. Meilen (*historia urnae sepulchralis Sarmaticae* p. 25) bemerkt zu der angeführten Stelle des Tacitus: *Spinam ibi vel nativam fuisse, ex simplici rusticoque majorum nostrorum cultu existimes, vel acum spinae ex forma nomen trahentem fibulaeque vices sustinentem.*

²⁾ Einhardi vita Kar. 23.

³⁾ Angilberti carmen de Karolo Magno III. 218. 248. 188.

⁴⁾ Yfirhöfn (Snorra Haralds S. ens. harf. 42), auch möttul, kyrtil und skickia genannt. Vgl. Björn Halborsons Legicon S. 266 unter skickia.

⁵⁾ Snorra S. af Haraldi graf. 7. Færeyinga S. 10. 46.

⁶⁾ Ein Mantel der Art wird in der Farberfage (57) tiglā möttul oder, nach andern Handschriften, tuglamöttul genannt. Vgl. Björn Halborson S. 266 unter skickia und S. 378 unter tiglāmöttul.

⁷⁾ Snorra S. af Har. graf. 18 Das Geräth wird a. a. D. von dem Skalden selbst felldar stingr genannt. Stingr ist, nach Björn Halborson, punctorium, Redstah at sibde mit, also eine Nadel, ein Dorn. In der prosaischen Erzählung wird statt des erwähnten Ausdruckes felldar dálkr gesetzt, der minder klar ist, denn dálkr bedeutet: spina dorsalis animalium specialiter piscium, Rognad af Fiske.

gleichzeitig im Gebrauch waren, zeigt die Kleidung der Töchter Karls des Großen.

Ein Mantel gehörte auch noch im zwölften Jahrhundert zu der nationalen Tracht der Wenden in Pommern ¹⁾; wie er befestigt wurde, findet sich nicht erwähnt. Man darf annehmen, daß Bänder, Nadeln und Spangen hier in Gebrauch waren, wie bei den benachbarten Nationen, namentlich bei den Deutschen, die an den Grenzen der Slaven, die unter diesen im Lande wohnten. Über den Schnitt des Mantels bringen die Zeugen keine bestimmte Angabe, auch nicht über die Stelle, wo er genehtelt wurde. Der Bändermantel der Männer im Norden muß am Halse sehr weit gewesen sein. Sigurd Thorlaksfon — erzählt die Faröersage — kam in einem solchen Mantel zu Thuriden und warb um sie für seinen Bruder Thord. Sie stellte sich freundlich gegen ihn, um ihn zu verderben. Indem nun beide neben einander auf einem Baumstamm saßen, schlang er die Arme um sie. Da ergriff Thuride sein Gewand um ihn fest zu halten, denn eben eilte verabredeter Maßen ihr Sohn mit gezogenem Schwerte herbei, um den Sigurd zu tödten. Doch schlüpfte dieser unter den Mantel, aus ihm, ließ ihn in Thuridens Händen und floh ²⁾. Ein Gewand, aus welchem der mit ihm Bekleidete sich so heraus ziehen konnte, hatte gewiß keine Ärmel, kann auch nicht am Halse zugebunden gedacht werden. Es war vermuthlich ähnlicher Art, wie der Mantel der Russen im zehnten und elften Jahrhundert, der, nach der Angabe eines Arabischen Augenzeugen, die eine Seite des Körpers bedeckte und eine Hand draußen ließ ³⁾. Der Schluß war demnach auf einer

¹⁾ Ebbo 56. 79. Chlamys ist der Ausdruck, dessen der Biograph sich bedient.

²⁾ — Ok er Sigurðr sér þat, þá smygr han niðr or möllinum ok varð svá laus, en þuriðr hetdr eptir möllinum. Færeyinga S. 57.

³⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 347.

Seite, vermuthlich der rechten, um die rechte Hand frei zu haben, auf der rechten Schulter wurde der weite Überwurf durch Bänder, Spange oder Nadel fest gehalten.

Eine Nadel der bezeichneten Art war, allem Ansehn nach, die auf dem Buddendorfer Burgwall gefundene, welche durch Schenkung in den Besitz unsrer Gesellschaft gekommen ist. Sie ruhte, wenn sie gebraucht ward, vermuthlich auf der Schulter, gesteckt durch zwei beschürzte Löcher in den Zipfeln des umgeworfenen Mantels oder durch zwei daran genähte kleine Rieme oder Ringe; deren Herabgleiten von der haltenden Nadel hinderte die Einbiegung unter dem Knopf.

Die Ornamente dieses Leptern sind besonders merkwürdig. Vier concentrische Kreise, wie sie an den Seiten viermal vorkommen, finden sich als Verzierung auf einer bei Ascheraden in Livland gefundenen Bronzenadel¹⁾; eine Schleifische aus Pavelau, welche Hermann beschrieben und abgebildet hat²⁾, zeigt am obern Theil des Knopfes fünf concentrische Kreise, wie die Buddendorfer Nadel an der obern Seite. Vier und Fünf sind also auf dieser vereinigt; die beiden andern enthalten nur eine der bedeutungsvollen Zahlen.

Was die Kreise in den Kreisen bedeuten, ist muthmaßlich gefunden. Sie sind betrachtet als Abbildung der Kreiswelle, diese als Symbol des Regens und der Regen gebenden Macht. Auch die Zahlen Vier und Fünf haben sich bereits als Symbole des Samos und des Logos, des gezeugten und des nicht gezeugten Lebens ergeben³⁾. Die Bedeutung der Verzierungen am Knopf der Buddendorfer Gewandnadel wäre dem gemäß in Worten: »Leben des Weltalls, des gezeugten, wie des ungezeugten, ist die regnende Macht,« die mit der donnernden eins. Eine Nadel, die in geheimnißvollen

¹⁾ Kruse Necrolivonica Tab. XII. 5.

²⁾ Hermann Maslographia S. 142.

³⁾ Vgl. S. 29.

Zeichen den Spruch an sich trug, mogte für schützend und segnend gehalten werden, mogte als Amulet dienen. Vielleicht wurde sie auch ohne abergläubische Absicht benutzt, als ein herkömmlich gewordenes Zeichen, welches aus der Religion stammte, an dessen Bedeutung aber wenig mehr gedacht wurde. Es ist dem christlichen Kreuz vielfach eben so ergangen.

7.

Ueber Näpfschensteine.

In den Jahren 1828 und 1829 wurde auf dem Wege von Buschmühl nach der Stadt Demmin, in der Nähe des Leistenower Holzes, an der nördlichen Abdachung eines Hügel, ein ansehnlicher Granitblock bemerkt. Er war damals noch 8 Fuß 8 Zoll lang, 7 Fuß breit, und ragte auf der Nordseite 2 Fuß, auf der Westseite 4 Fuß 8 Zoll, auf der Südseite 1 Fuß 9 Zoll aus der Erde hervor; doch war am östlichen Ende schon ein Stück von 3 Fuß 9 Zoll Breite und 5 Fuß Länge abgesprengt, das neben dem größern Steine lag. Ein Spalt, an der einen Seite 1 Fuß 4 Zoll breit, an der andern 7 Zoll, trennte die beiden Blöcke von einander. Am Westende des Hauptsteines, dicht an dessen unterm Rande blickte noch ein scharfer, ungefähr 2 Fuß langer Stein 3 Zoll hoch aus der Erde heraus; er schien auch in früherer Zeit von jenem abgesprengt.

Das größte Bruchstück des also zertrümmerten Granits enthielt auf seiner obern Fläche drei gerade, parallel von Norden nach Süden laufende Linien eingehauen. Die östlichste war von der mittleren 9 Zoll entfernt, diese von der westlichsten 1 Fuß. Die Länge der letzteren betrug etwas über 4, die der beiden

andern nahe an 5 Fuß. Ungefähr in der Mitte des Raumes zwischen der östlichsten und der mittleren Parallele war eine runde Vertiefung. Von ihr ging eine vierte gerade Linie aus, welche die mittlere der drei rechtwinklich durchschneidet und bis an die westliche hinan reicht, ostwärts von der Vertiefung aber nicht fortsetzt. Zwischen der westlichen und der mittleren Linie, von der durchschneidenden 7 oder 8 Zoll entfernt, auf der nördlichen Seite, fand sich eine zweite Vertiefung, größer, als die ersterwähnte, und länglich; eine dritte, die größte von allen, rund, aber nicht genau kreisförmig, war auf dem Raum außerhalb der östlichen Parallele, von dieser etwas über einen Fuß entfernt. Die Volksfrage erkannte in der dritten die Spur eines Pferdehufes, in der zweiten die eines menschlichen Fußes, die erste war ihr der Tritt eines Hünerebeines ¹⁾, und bei dem Steine war es nicht geheimer. Man hatte Nachts um ihn her blaue Flammen tanzen sehen und öfter dazu ein Geheul gehört, wie eines großen Hundes; Reisende hatten auch wohl bei Nachtzeit einen großen, schwarzen Hund, mit lang herab hängender, rother Zunge gesehen, was niemand anders gewesen, als der Teufel. Von dem wußte man auch, er habe sich vor Alters durch die Drohung, er wolle das Land verheeren und alles morden, auf dem Stein jährlich eine schöne Jungfrau als Gabe erwirkt. Wie er nun einmal mit einem solchen, sehr frommen Kinde den Reigen habe tanzen wollen, habe dieses in der Noth Gott um Hülfe angefleht. Da sei der Teufel abgezogen, und die Spuren der Tanzenden seien in dem harten Stein abgedrückt geblieben. Die Menschenspur ist

¹⁾ Fig. 4. wiederholt die Zeichnung des Steines, welche sich in den Acten der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde befindet und von Nitzky an Ort und Stelle aufgenommen ist. Bei a ist der Pferdefuß, bei b der Menschenfuß abgedrückt; c c bezeichnet die Spalte zwischen dem abgesprengten Stück an der Öffnung und dem Hauptstein.

des Mädchens, die beiden andern hat der Teufel zurück gelassen ¹⁾).

So wäre der Stein am Leistenower Holz ein Teufelsstein, wie der Polchower ²⁾. Die drei Vertiefungen auf seiner Oberfläche haben dem Heidenthum als Zeichen und Unterpfand des Erscheinens einer Gottheit in der Mitte ihrer Verehrer gegolten. Der Mythos vom Tanz mit dem schönen Mädchen mag in heidnischer Zeit etwas anders gelautet haben, als in der christlichen Fassung, wie er gegenwärtig überliefert wird. Von Göttern, die sich sterblichen Weibern gesellt, von Töchtern der Menschen, die erschrocken vor der Liebe der Unsterblichen geflohen, melden die Göttersagen sehr verschiedener Nationen. Wie könnte es auch anders sein? Die mystische Vereinigung des Absoluten und des Endlichen, der Gottheit und der Menschheit, ist der Inhalt aller Religion, den der Naturcultus darzustellen sucht, wie der Cultus des Geistes. Dieser faßt, seinem Charakter gemäß, die Vereinigung geistig, jener natürlich, denn er vermag nicht anders. Werden nun selbst in den Religionsbüchern der Christen und Juden Geschlechtsliebe und Ehe als Metaphern gebraucht, um das überfinnliche Verhältniß des göttlichen Geistes zu dem menschlichen zu bezeichnen, so kann vollends der Mythos sinnlicher Naturreligion den Gott, der sich in Liebe zu der Menschheit neigt, nur als den Unsterblichen begreifen, der mit dem sterblichen Weibe in sinnlicher Liebesgluth verschlungen ist.

Volksfage und eingehauene Zeichen verweisen also das alterthümliche Denkmal, von dem hier die Rede, zu den Idolsteinen. Aber die beschriebenen Zeichen sind nicht die einzigen, die auf ihm sich vorfinden, die Sage, von der bisher berichtet ward, nicht die einzige, die von ihm zu melden.

¹⁾ Bericht des Regierungsekretärs Nibky vom 11. Jul. 1829. (Vgl. Balt. Studien I. S. 288). Neue Pomm. Prov. Bl. IV. S. 243.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 191. 192.

Die Fläche des Steines enthielt außer den drei Fußstapfen noch acht und zwanzig kleinere runde Löcher, die in eigener Weise vertheilt waren. Auf dem Raum im Osten der östlichen Parallele fanden sich sieben, nämlich drei nahe bei einander und dem angeblichen Pferdehuf, vier andre in größeren Entfernungen, doch so geordnet, daß sie die Winkel eines Trapezes bezeichneten. Zwischen der östlichen und der mittleren Parallele, im Süden des mythischen Hühnertritts, waren fünf, nämlich vier zu Zweien und ein Einzelnes. Zwischen der mittleren und der westlichen Parallele standen auf der Nordseite der Durchschnittslinie, südlich von der so genannten menschlichen Spur, drei in einer Reihe, auf der Südseite der durchschneidenden Linie sieben, nämlich vier zu Zweien und drei in ein Dreieck gestellte. Der Raum im Westen, der westlichen Parallele enthielt noch sechs Löcher, nämlich ein einzelnes, zwei bei einander und drei in einer Reihe. Die Sage wußte die Bestimmung auch dieser Vertiefungen anzugeben; in ihnen hat der Teufel vor alten Zeiten Bohnen gespielt ¹⁾.

Was es mit dem Bohnenspiel auf sich hatte, lehrt ein Blick auf die Vertheilung der Löcher über die Fläche des Steins. Man wirft wohl noch heutiges Tages, während der Mahlzeit, Brodkügelchen auf das Tischtuch und deutet im Scherz die Figuren, welche daraus entstehen. Was gegenwärtig ein Scherz, war früheren Zeiten heiliger Ernst. Man machte Loose aus Brod und aus Holz ²⁾, um die Zukunft zu erforschen. Loose aus Holz waren auch die kleinen Zweige

¹⁾ Bericht des Regierungsekretärs Nishy vom 11. Jul. 1829 nebst Zeichnung.

²⁾ W. Grimm (über Deutsche Runen. S. 300) führt aus den Beschläßen des Concilium Autisiodorensis v. J. 578 an: non licet ad sortilegos vel ad auguria respicere; nec ad sortes quas sortorum vocant, vel quas de ligno aut de pane faciunt, aspiciere.

von einem Fruchtbaum abgeschnitten, welche, wie Tacitus berichtet, nach Germanischem Brauch zum Behuf der Weissagung planlos und wie sie fallen mochten auf ein weißes Gewand hingeschüttet wurden ¹⁾. Statt der Loose aus Brod mochte man sich in Pommern der nährenden Feldfrucht bedienen, unmittelbar, wie der Boden sie hervorbrachte, des Getreides oder der Hülsenfrüchte: auch die letzteren wurden schon vor Einführung des Christenthums im Lande gebaut ²⁾.

Das teuflische Bohnenspiel war also, allem Ansehn nach, in der Heidenzeit eine Art heiliger Wahrſagung, der Teufel war ein Gott, der sich den rathlosen Sterblichen nahte, der Granitblock, durch den er ihnen die Zukunft aufschloß, war mithin zugleich Idolstein und weiffagender Stein.

Gehörte das Monument zu den Gegenständen, welche die Religion geweiht hatte, so darf in der Zahl der eingehauenen Grübchen auf seiner Fläche eine Beziehung vermuthet werden zu der religiösen Zahlensymbolik, welche dem aufmerksamen Beschauer, auf den verschiedensten Punkten, aus den Alterthümern unsres Nordens entgegen tritt. Die Löcher finden sich einzeln und in Gruppen von zwei, drei und vier: es sind dieselben Zahlen, deren Bedeutung schon mehrmals besprochen ward. Aber in den Gruppen haben die einzelnen Vertiefungen gegen einander verschiedene Richtung und Stellung: darin giebt sich neben der arithmetischen eine geometrische Symbolik zu erkennen, wie sie auch auf andern Resten unsrer Vorzeit schon bemerkt ward. Die Zeichendeuterei, welche die Bohnen auf den Stein warf und aus denen, die in den Löchern zurück blieben, die Zukunft erforschte, hat vermuthlich die Lage der Loose gegen einander eben so wohl beachtet, als deren Zahl. Dann dürfte auf dem wahrſagenden Teufelsstein nicht so wohl die kosmo-

¹⁾ Tacit. Germ. 10.

²⁾ Sefr. 118.

gonische Bedeutung der letztern in Betracht kommen, sondern vielmehr ihr Charakter als Gerade und Ungerade, vielleicht auch als Männlich und Weiblich im Sinn der Pythagoräer ¹⁾ und der Griechischen Theologen vor Pythagoras ²⁾. Welchen Sinn man in die horizontale und in die schräge Linie, in das Dreieck, Viereck zc. hinein gelegt habe, wer mag es jetzt noch entdecken, wer, als die Weissagenden, mag es selbst in den Blüthetagen Nordischer Mantik gewußt haben.

Steinblöcke, wie der eben beschriebene, die mehr oder weniger von Menschenhand bearbeitet, in deren Oberfläche regelrechte Vertiefungen, gewöhnlich Näpfschen genannt, eingehauen sind, heißen in Pommern und in der Mark Brandenburg, vielleicht auch in andern Gegenden, Näpfschensteine. Sie liegen hie und da auf dem Felde und im Walde, zuweilen in Steinringen, mitunter einzeln, sei es, daß die Steine um sie her schon weggeräumt wurden, sei es, daß sie ursprünglich einer solchen Beigabe ermangelten. Häufig gelten sie für nicht recht geheuer, von manchen werden, wie von dem am Leistenower Holz, Teufelsfagen oder Riesenfagen erzählt, die meisten sind stumm.

Zu den redenden gehört ein Näpfschenstein, der vor Jahren zwischen Schönebeck und Trampe im Saakiger Kreise, auf dem Wege nach Mariensfließ lag; i. J. 1825 war er bereits gesprengt. In seine gerade, horizontale Oberfläche waren neun, wie der Kegelstand geordnete, runde Vertiefungen, von der Größe einer Obertasse, hinein gemeißelt. Es ging die Sage, die Hünen hätten vom Sivalinsberge her, aus einer Entfernung

1) — — οἱ Πυθαγορικοὶ — — τὴν μὲν μονάδα ἄρξεν προσ-
αγορεύουσι, τὴν δὲ δυάδα θῆλυ, τὴν δὲ τριάδα πάλιν ἄρξεν · καὶ
ἀναλόγως πάλιν τοὺς λοιποὺς τῶν τε ἀρτίων καὶ περιττῶν ἀριθμῶν.
Sext. Emp. adv. Mathem. V. 8.

2) Vgl. Baltische Studien XI. S. 1. S. 68. 69.

von etwa 2500 Ruthen, dahin Regel geschoben ¹⁾. Eben so wurde von einem großen Stein auf dem Felde von Schönwalde, von zwei andern in der Nähe gelegenen, angeblich mit Charakteren versehenen am Darstowsee, nicht weit vom Dorfe Stolzenburg im Uckerländer Kreise, und von einem vierten Stein im Eichholz bei Büßow, am linken Ufer der Tollense, Demminer Kreises, noch i. J. 1829 erzählt, der Teufel spiele dort Regel ²⁾. Dieser Sage nach — eine genauere Beschreibung ist von ihnen nicht eingegangen — muß man sie für Rapschensteine halten, ähnlich dem zwischen Schönebek und Trampe.

Daß der Mythos dießseit der Oder den Teufel nennt, wo der von jenseit die Sünen, macht keinen Unterschied; der Teufel erscheint auch an andern Orten in den Volkssagen als der Riesen Geselle und selbst ein Riese ³⁾. Aber in die Stelle des Bohnenspiels tritt das Regelspiel. Es muß auch das eine Art heidnischer Weissagung gewesen sein. Aus der Zahl der umgeworfenen Regel, aus ihrer Stellung gegen einander, aus Zahl und Stellung der aufrecht stehenden mag man die Glück und Unglück verkündenden Zeichen gefunden haben.

Doch, scheint es, hatten nicht alle Rapschensteine einerlei Bestimmung.

In Mecklenburg zwischen Büßow, Sternberg und Güstrow, unweit des Dorfes Boitin im Tarnowschen Forst, in der Nähe des Dreepser Sees befinden sich mehrere Steinkreise. Drei von ihnen, welche nahe bei einander liegen, werden der Steintanz genannt, denn hier sollen die Bauern eines untergegangenen Dorfes bei einer Hochzeit einst aus Übermuth auf Käsen ges

¹⁾ Bericht des Pfarrers Golcher (damals) in Alt Damerow, Saahiger Kreises v. 6. Oct. 1825.

²⁾ Bericht des Regierungsekretärs Nitzky. Vgl. Balt. Studien I. S. 298. 299. 301.

³⁾ Grimm Deutsche Mythologie. Zweite Ausgabe S. 972—982.

tanzt haben und zur Strafe in Steine verwandelt sein. Die drei Kreise sind von ungleicher Größe. Der größte, seiner Lage nach der mittlere, ist etwas länglich und mißt im größten Durchmesser 60, im kleinsten 48 Fuß, der zweite, der Größe nach, hat 50, der mindest umfangliche ungefähr 30 Fuß im Durchmesser. Die beiden größeren Kreise bestehen jeder aus neun Steinen, der kleinste hat nur noch sechs, die Lücke zeigt aber, daß auch er vormals neun gezählt hat. Einer von den neun Steinen des größten der drei Ringe wird von den Landleuten die Brautlade genannt. Er liegt platt auf der Erde, ist 10 Fuß lang, 4 Fuß 2 Zoll breit, die Oberfläche eben gehauen. Über deren Mitte läuft der Länge nach eine Reihe regelmäßig eingehauener kubischer Vertiefungen, zwölf an der Zahl ¹⁾, jede von ungefähr $3\frac{1}{2}$ Zoll Kubinhalt; etwa eben so viel Zolle beträgt der Abstand der Näpfschen von einander. Der vierte Stein von der Brautlade gegen Westen heißt der Kanzelstein, ein großer, aufgerichteter Steinblock, welcher 6 Fuß 8 Zoll aus der Erde hervorragt, und an seiner nördlichen Seite, 2 Fuß 8 Zoll über der Erde, einen eingehauenen, hervorragenden Austritt hat, so daß ein darauf stehender Mensch nach der Brautlade hin steht. Einen solchen Kanzelstein hat auch der Kreis mittlerer Größe, aber die Brautlade ist nicht zu erkennen; dem dritten Kreise fehlt dagegen der Kanzelstein, von der Brautlade ist noch ein Stück, dem Anschein nach, vielleicht der vierte Theil vorhanden. Er hat eine Länge von 5 Fuß, eine Breite von 2 Fuß 8 Zoll und ist der Länge nach durchgebrochen, in der Mitte der kubischen Näpfschen, deren noch sieben bemerkbar sind. An zwei andern Steinkreisen, die einige tausend Schritte von dem Steintanze entfernt in dem-

¹⁾ So viele giebt die Zeichnung III. b., die Beschreibung, welche auf die Zeichnung verweist, zählt dreizehn. Die erste Angabe ist ohne Zweifel die richtige.

selben Walde liegen, hat man bis jetzt weder Brautlade noch Kanzelstein unterschieden ¹⁾).

Die eben beschriebenen Näpfschensteine sind unter denen, von welchen mir Nachrichten vorliegen, die lekten redenden, um alle übrigen wird kein Laut einer Sage vernehmbar, sie sind stumm. Doch zeigen sie dem Auge, die einen von dieser Seite, die andern von jener, Ähnlichkeiten mit den Voitiner Brautladen.

Am nächsten scheint ihnen ein Stein in Pommern zu stehen, den ich in den Papieren unsrer Gesellschaft nicht erwähnt finde, wohl aber gedenkt Bekmann seiner, vor jetzt etwa hundert Jahren. Damals lag er bei Stargard, etwa 1000 Schritte von der Stadt, hart am Wege nach dem Dorfe Klempin. Eine Zeichnung, die dem Verfasser der historischen Beschreibung der Ehur und Mark Brandenburg zugeschickt wurde, und die er seinem Werke beigefügt hat, zeigt auf der Oberfläche des Steines in einer Reihe zehn kubische Näpfschen ganz wie auf den Voitiner Brautladen ²⁾. Aber ein Steinring, ein Kanzelstein wird hier nicht erwähnt: ob sie einmal vorhanden gewesen, und in späterer Zeit zerstört, steht dahin.

Dieselbe Ausstattung fehlt einem Westpreussischen Näpfschenstein, der mit den Mecklenburgern und dem Stargarder die Form der Vertiefungen gemein hat, nicht aber die Zahl der Reihen. Er lag noch im Mai des Jahres 1827 bei Konig, außerhalb der Stadt, 700 Schritte von dem evangelischen Kirchhofe, 100 Schritte links der Kunststraße, wenn man diese nach Osten verfolgt, wurde aber noch in demselben Jahre zerschlagen und zum Chauffebau verbraucht. Seine Länge

¹⁾ Lisch *Friderico Franciscum* S. 164—166. Tab. XXXVII. Vierter Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde. S. 79—80.

²⁾ Bekmann B. I. S. 374. Tab. III. 4.

betrug 5 Fuß, eben so viel seine Breite; am Nordende stand er 2 Fuß, am Süden nur einige Zoll aus der Erde, in ihr lag er 5 Fuß tief. Die Oberfläche war roh und unbestritten, mit Ausnahme dreier Reihen Löcher, welche darauf eingehauen waren. Jedes Loch hatte 5 Zoll Länge, 3 Zoll Breite, $4\frac{1}{2}$ Zoll Tiefe und bildete ein regelmäßiges Oblongum. Die Reihen liefen parallel, von West nach Ost; die südlichste enthielt sechs Näpfschen, die beiden andern, jede acht; die Gesamtzahl betrug also zwei und zwanzig. Ein ähnlicher Stein soll sich gleichzeitig auf der Feldmark des Dorfes Darnitz unweit Schlochau befunden haben ¹⁾.

Auf einer andern Seite erscheinen wieder Steintreise ähnlich denen bei Boitin; dagegen verschwindet die Ähnlichkeit in der Form der Näpfschen, diese werden rund, mehr oder weniger der Kreisgestalt angenähert. So verschiedene alterthümliche Denkmale in der Gegend von Frankfurt a. d. O.

Das größte darunter lag um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine kleine halbe Meile westlich der Stadt, am Wege nach dem Dorfe Lichtenberg zur linken Hand. Der Stein hatte, wie berichtet wird, auf den ersten Anblick das Ansehn eines kleinen Häuschens und enthielt in der Linie von Ost nach West gewisse, meist runde Löcher, siebenzehn an der Zahl, zwölf davon sehr tief, wiewohl von ungleicher Größe, fünf aber nur etwas angehauen. Unfern von ihm lag ein anderer Stein von ungemeiner Größe, zwischen Norden und Süden ausgestreckt. Er hatte an der Südseite eine ansehnliche Höhe, gegen Norden war er niedrig. Hier fanden sich zwei angehauene, doch nicht auspolirte Löcher; das Äußerste dieses niedrigen Theiles, wird bemerkt, war gleichsam dazu bereitet, zwei oder doch eine knieende Person zu halten. An dem vordern

¹⁾ Bericht des Kaufmanns Bennwitz in Rontz v. 25. Sept. 1827. Vgl. Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 304.

Theile lag auf jeder Seite ostwärts und westwärts ein länglicher Stein. Überhaupt war an den Näpfschensteinen der Frankfurter Gegend zu sehen, daß um sie her andere Steine gesetzt worden. So äußert sich Bekmann ¹⁾. Brautlade und Kanzelstein werden in seiner Beschreibung leicht erkennbar; die Angabe, an der Nordseite des letztern sei eine Stelle gleichsam für zwei oder doch eine knieende Person bereitet gewesen, läßt vermuthen, daß die Steine ähnliche Namen führten wie im Voitiner Steintanz, daß aber der Berichterflatter nicht der Mühe werth fand, deren zu gedenken. So äußert er auch bei Gelegenheit eines andern alterthümlichen Denkmals, es fehle dabei nicht an allerhand Erzählungen des gemeinen Mannes, die man aber billig übergehe ²⁾.

Eine halbe Meile nordwestlich von Frankfurt, bei dem Dorfe Boosfen wurden um dieselbe Zeit zwei Näpfschensteine bemerkt. Der eine lag am Eingange des Dorfes von der Stadt her. Auf ihm waren die Löcher in zwei Reihen getheilt; die obere enthielt zwölf, von denen die meisten ziemlich un- deutlich, die untere sechs. Der andere befand sich am Aus- gange, dem so genannten Berliner Ende. Auf ihm waren zehn längliche Löcher gerade über die Mitte in einer Reihe von Norden nach Süden.

Abwärts der Landstraße, auf den Pfarräckern im Schwarzenbrachischen Felde, lagen noch zwei solche Steine an einem Hügel, nicht weit von einander. Der eine enthielt acht tiefe Löcher in einer Reihe, über welcher vielleicht früher noch eine Reihe war, denn es war ein Stück von ihm abgespalten. Auf dem andern fanden sich zwölf tief eingehaucne Näpfschen, zehn in einer Reihe, von den beiden übrigen stand eins neben dem

¹⁾ Bekmann historische Beschreibung der Chur und Mark Brandenburg B. I. S. 372. 374.

²⁾ Bekmann a. a. D. S. 375.

ersten der Zehn, das andre neben dem fünften. »Drei andre, meint der Berichterstatter, mögen auch noch oberwärts dabei gewesen, aber entweder abgespalten, oder nur ein Versuch sie einzuhauen darcin sein gethan worden.« Die Hypothese scheint nicht aus der Ansicht des Steins hervor gegangen, sondern aus der Vergleichung der Zahl seiner Näpfschen mit der auf den übrigen Steinen, besonders dem zuerst erwähnten: man darf sich dadurch nicht irren lassen.

Eine Viertelmeile von Boosfen, an der Landstraße nach Berlin, an einer Anhöhe, sahe man noch einen Näpfschenstein; er hatte zehn wohl nicht tiefe Löcher in der Richtung von Osten nach Westen ¹⁾).

Verschieden von allen diesen, vor hundert Jahren, in und bei dem Dorfe bemerkten Alterthümern ist eine Entdeckung, welche i. J. 1843 in derselben Gegend gemacht wurde. Stein- sprenger sahen auf dem Boosfener Felde einen großen Block mit der äußersten Spitze aus der Erde hervorragen und umgruben ihn. Je tiefer sie kamen, desto größer wurde der Umfang des Steines. Die seltsame Gestalt desselben, noch mehr eingehauene, regelmäßige Löcher auf ihm brachten die Entdecker auf den Gedanken, er müsse wohl eine besondere Bedeutung haben. Der Amtmann im Dorfe, den sie aufmerksam darauf machten, ließ den Stein ganz umgraben, so daß er nun beinahe vollständig zu Tage liegt. Er hat einen Umfang von ungefähr 36 Fuß und ragt jetzt ziemlich $6\frac{1}{2}$ Fuß aus seiner nächsten Umgebung hervor, mag aber wohl noch einige Fuß in der Erde liegen. Auf der Ostnordostseite erreicht er seine größte Höhe und dacht allmählig nach Westsüdwest ab. Seine Breite ist von Norden nach Süden 10 Fuß, und an der Ostseite hat er eine künstlich gearbeitete, aber nicht geglättete, perpendikulare Fläche von $6\frac{1}{2}$ Fuß Höhe. Von oben herab

¹⁾ N. a. D. S. 373.

und an der Westseite hat er einige geaderete Einschnitte, die eben so gut absichtlich gemacht, als natürlich sein können. Auf der Westsüdwestseite, da, wo der Stein am niedrigsten, sind in der Richtung von Südsüdost nach Nordnordwest zwölf 6 bis 7 Zoll tiefe, runde Löcher eingearbeitet, die mittleren in gerader Linie, die an den Enden weichen ein wenig von ihr ab, weil der Raum nicht erlaubt hat, meint der Berichtersteller in gleicher Weise fortzufahren. Die Masse ist ein schöner Granit. Wenn die Ausgrabung noch tiefer und in weiterem Umfang geschähe, würde man vermuthlich um diesen großen Stein noch einen Kreis von Feldsteinen finden, von denen schon einige sichtbar hervorgetreten sind. So wird angegeben, allem Ansehn nach, von einem Augenzeugen ¹⁾.

Die stummen Näpfschensteine in der Gegend von Frankfurt an der Oder, bei Damiß und Koniß in Westpreußen und bei Stargard in Hinterpommern sind also den redenden bei Boitin in Mecklenburg ähnlich und unähnlich. Wird man diese und jene in eine Kategorie zu setzen haben?

Die Näpfschen sind ungleich an Gestalt. Für bedeutungslos läßt sich das schwerlich halten; Dreieck, Rechteck und Kreis erscheinen dem Beobachter als die Basen der verschiedenen Arten alterthümlicher Grabmäler unsres Landes. Gehören nun diese, wie vermuthet worden ²⁾, verschiedenen Culten an, so mag dasselbe vielleicht von den Näpfschensteinen mit runden und eckigen Löchern gelten. Jene Culte finden sich aber innerhalb einer Religion, wie innerhalb der einen katholischen Kirche des Mittelalters die vielen Heiligenculte. So würden die verschiedenen Formen der Näpfschen, wenn sie etwas bezeichnen, doch immer nur untergeordnete Bestimmungen andeuten, nur

¹⁾ Läßinger Kunstblatt (zum Morgenblatt) Jahrgang 1843. Nr. 97. S. 407.

²⁾ Balt. Studien XI. S. 2. S. 109 u.

etwa dies geben können, daß jene Denkmale in verschiedenen Culten zu gleichem Zwecke gedient.

Auch die Zahl der Näpfschen ist ungleich, nicht minder die Zahl der Reihen, in welche sie gestellt, diese eins, zwei und drei, jene sieben, acht, zehn, zwölf, siebenzehn, achtzehn und zwei und zwanzig. Frühere Untersuchungen in unsrer Zeitschrift haben die kleineren Zahlen von Eins bis Sechs in der Archäologie bedeutsam gefunden und ihren Sinn zu erläutern gesucht. Man kann nicht zweifeln, daß eine solche Symbolik auch anwendbar und angewandt ist auf die größeren Zahlen, welche aus der Verbindung oder Wiederholung jener ersten hervorgingen. Wie Zehn von den Pythagoräern betrachtet wurde, ist oben bemerkt ¹⁾. Spuren ähnlicher Zahlentheiligkeit zeigen sich überall in der Geschichte der Völker. Versuche der Art bezeichnen ein bestimmtes Stadium in dem Entwicklungsgange des menschlichen Geistes. Die Idee des Überfinnlichen vor die Sinne zu rücken, das ist der erste Trieb des aufschließenden Denkens. Wo er wirkt, da wird das Wasser, das Feuer, der Äther, überhaupt irgend ein Natürliches als das Princip genannt, aus dem die sinnliche Welt hervor gegangen. Bei den Griechen bezeichnet diesen Standpunkt die Ionische Philosophie, obwohl sie nicht allein; im Norden giebt er sich kund durch die Kosmogonien der älteren und der jüngern Edda. Von ihm bis zu der Erkenntniß des Anaxagoras: das Denken (*νοῦς*) die Ursache aller Dinge — Welch ein langer, arbeitvoller Weg! Ehe der Menscheng Geist bis dahin gelangt, muß er irgend wie und wann auf den Punkt kommen, da dem Suchenden das Überfinnliche als Zahl erscheint, denn schon die Alten haben richtig bemerkt, das Mathematische der Dinge halte die Mitte zwischen den sinnlich wahrnehmbaren Gegen-

¹⁾ M. f. S. 30.

ständen und den Ideen ¹⁾). So hat in Griechenland die Pythagorische Schule gelehrt, was unbedeutlich lange vor Pythagoras gelehrt wurde, die Zahlen seien die Elemente der Welt ²⁾). Denselben Versuch, das Überfinnliche arithmetisch zu fassen, haben nachweislich auch die Chinesen gemacht in dem Yang und Yin, der Einheit und der Zweiheit, und allen weiteren Combinationen der Kua, die aus jenen entspringen ³⁾). Als System ausgebildet, läßt sich eine Kosmogonie der Art unter den Nordischen Völkern aus den schriftlichen Überlieferungen nicht nachweisen. Verwandte Vorstellungen von heiligen, bedeutsamen Zahlen blicken wohl hie und da hervor, besonders in der Zeichendeuterei ⁴⁾). Reichlichere Zeugnisse bieten die greifbaren Alterthümer dießseit und jenseit der Ostsee, aber ihnen fehlt ein erläuternder Commentar, ohne den die Bedeutung der größeren, über vier und fünf hinaus gehenden Zahlen meistens dunkel oder zweifelhaft bleibt: die Griechische Zahlensymbolik kann hier nicht mehr ergänzend eintreten.

Die Behauptung scheint in Widerspruch mit früheren Annahmen ⁵⁾). So viel ich sehe, ist dem nicht also. Schon Forscher aus dem Griechisch-Römischen Alterthum haben Übereinstimmungen wahrgenommen zwischen religiösen und philosophischen Ansichten ihrer Nation und der Barbaren. Sie haben die Thatsache zu erklären gesucht durch die Annahme einer äußeren Tradition, sei es von den Barbaren zu den

¹⁾ — — *παρὰ τὰ αἰσθητὰ καὶ τὰ ἴδη τὰ μαθηματικὰ τῶν πραγμάτων εἶναι μεταξὺ*. Aristot. Metaph. I. 6.

²⁾ Sext. Emp. Pyrrhon. hypotyp. III. 4. 18.

³⁾ Ausführlichere Angaben bei Hegel (XIII. S. 140 u.), aus dem D-King.

⁴⁾ Thietm. VI. 17. Sefr. 107. Saxo p. 827. Baltische Studien XI. S. 1. S. 53.

⁵⁾ Baltische Studien XI. S. 1. S. 67—71. XI. S. 2. S. 50. 54—57.

Griechen, sei es von diesen zu jenen ¹⁾). In neuerer Zeit hat Ritter in seiner Vorhalle Europäischer Völkergeschichten vor Herodot die älteste religiöse Bildung unsres Erdtheils, die aller Hellenenkultur vorausging, von Indien hergeleitet; Buddhapriestertkolonien sind, seiner Meinung nach, die Träger und Verbreiter dieser Überlieferung gewesen. Allein wie das Christenthum erst in die Welt treten konnte, da die Zeit erfüllt ward ²⁾, wie die Apostel es nur unter den Nationen und in denjenigen Kreisen verbreiten konnten, wo ihnen eine Thür des Glaubens aufgethan war ³⁾; so setzt die Annahme jeder religiösen Überlieferung, also auch jeder Kosmogonie, wie schon früher bemerkt ist ⁴⁾, eine entsprechende Entwicklung des religiösen Bewußtseins nothwendig voraus.

Daraus folgt in Hinsicht auf den vorliegenden Fall: wo sich in einer Nation eine arithmetische Kosmogonie und dem gemäß eine religiöse Zahlensymbolik vorfindet, da ist sie, selbst wenn äußere Tradition später hinzugekommen wäre, in ihren Anfängen ursprünglich aus dem Volke selbst hervorgegangen. Und gerade in diesen Anfängen wird die Übereinstimmung zu suchen sein; sie sind es, welche den Eintritt jener Phase des Bewußtseins ankündigen, die, weil sie eine allgemeine der Menschheit, nicht bloß eine einzelne Nation überkommt, sondern alle, die überhaupt eine geistige Entwicklung erlangen. Denn begonnen wird mit allgemeinen Bestimmungen der unmittelbaren, abstracten Einheit, des Unterschiedes (der Zweiheit), der vermittelten, concreten Einheit u. c.; sie lassen sich entsprechend durch Zahlen bezeichnen, durch die ersten in der Zahlenreihe. Wer das Überfinnliche und dessen Sinnliches werden arithmetisch meint ausdrücken zu können, der kann nicht

¹⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 56.

²⁾ Galat. 4,4.

³⁾ Apostelgeschichte 14,27. 1 Kor. 16,9. 2 Kor. 2,12.

⁴⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 134.

anders als jene ersten Zahlen von Eins bis höchstens Fünf oder Sechs zur Bezeichnung jener ersten Bestimmungen wählen; es bedarf, um dahin zu führen, keiner Tradition. Aber im weitern Fortgange kann jedes System der Art nicht umhin, den Zahlen willkürliche Bedeutungen beizulegen, die Niemand, der in die abstruse Weisheit nicht eingeweiht ward, aus den ersten Anfängen ableiten kann, die einmal fest gesetzt und dann unverändert überliefert werden, wie Schriftzeichen. Auf diesem Gebiete giebt kein System mehr über das andere Aufschluß, jedes ist für sich und kann nur für sich verstanden werden. Auf diesem Gebiete liegt auch die Zahl der Näpfschen in den vorhin erwähnten Steinen. Hat sie eine Bedeutung, so ist darüber doch nichts zu ermitteln, so lange von der besondern Zahlensymbolik der Nordischen Völker keine bestimmte Kunde vorliegt.

Bis dahin lassen sich also jene Näpfschensteine auch nicht sondern; man wird, ihrer Unterschiede ungeachtet, sie einstweilen als gleichartig betrachten dürfen, als zu gleichem Zweck gearbeitet.

Über den Zweck ist Eisch nicht in Zweifel. Seiner Ansicht nach kann man den Voitiner Steintanz wohl mit Recht für einen Opferplatz halten, in der dortigen Brautlade findet er dem gemäß einen Opferstein. Auch Sjöborg erwähnt, unter den Nordischen Alterthümern, Opfertische (blotabord), Steinplatten, die gewöhnlich auf drei aufgerichteten, Pfeilerähnlichen oder pyramidalischen Steinen, als Füßen ruhen und oben auf ihrer Fläche, welche freier von Moos zu sein pflegt, manchmal Vertiefungen enthalten, vermuthlich um die Asche aufzunehmen¹⁾. Doch sehe ich nicht, wozu die Asche des verbrannten Opfers könnte gesammelt sein, noch weniger, wie

¹⁾ Sjöborg Försök til en Nomenklatur för Nordiska Fornlemningar S. 151. 152.

eine Anzahl mäßig großer Löcher in einer Reihe oder mehreren für jenen Zweck die angemessene Einrichtung sein konnte, überhaupt nicht, was in der Gestalt und Beschaffenheit der Näpfschensteine die Hypothese hervorrufen müßte, sie hätten als Opferaltäre gedient. Die Steinringe umher bezeichnen den Raum, den sie einfassen, auch noch nicht nothwendig als einen Opferplatz.

Es scheint mir also gerathener, den Andeutungen der Boitiner Sage zu folgen. Sie ist die älteste Überlieferung von dem Zweck des Steintanzes und der in ihm gelegenen Steine mit Vertiefungen: das Zeugniß darf nicht unbeachtet bleiben; allem Ansehn nach schallt es noch aus der Heidenzeit herüber.

Bauern eines untergegangenen Dorfes, meldet die Boitiner Volksfage, tanzten bei der Hochzeit aus Übermuth auf Käsen: zur Strafe dafür wurden sie in Steine verwandelt. In der Mark Brandenburg standen vor hundert Jahren auf dem Morinschen Felde sieben Steine bei einander; von ihnen wurde erzählt, sie seien erst sieben junge Burschen gewesen, die hätten aus Übermuth auf Käse und Brod geharnt, und seien dafür Steine geworden ¹⁾. In Pommern ist, der Sage nach, bei Singlow im Greifenhagener Kreise eine Stadt Lütken Greifenhagen in die Erde versunken, weil deren Fürstinn aus Übermuth eine Reihe Semmel mit Füßen getreten hat ²⁾. Brod und Käse, die Gaben des Ackerbaues und der Viehzucht, erscheinen in allen solchen Mythen als Heiligthümer; dem Frevel an ihnen folgt augenblickliche Strafe, die Erstarrung mitten in der frevelhaften That. Dergleichen Vorstellungen entstammen unverkennbar einer Naturreligion, einem ländlichen Cultus, ähnlich dem des Gerovit, den seine Verehrer als den Gott priesen, welcher die Felder mit Gras bekleide, die Wäl-

¹⁾ Bekmann B. I. S. 362.

²⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. II. S. 250. 251.

der mit Laub, in dessen Gewalt die Früchte der Äcker und der Bäume seien, die Geburten des Viehes und alles, was zum Nutzen der Menschen diene. Das alles, wurde hinzugefügt, gewähre der Gott seinen Verehrern und entziehe es denen, die ihn verachteten ¹⁾. Suchte nun der Cultus einem jungen bauerlichen Paar, welches seinen Hausstand anfnag, den Glauben an die Heiligkeit seines Lebensgeschäftes und der Güter, die es verlieh, durch Mythos und Ceremonien eindrucklich zu machen, so war das ganz in der Ordnung. Man wird dem gemäß annehmen dürfen, was die Sage zu verstehen giebt, es habe zu den Hochzeitsgebräuchen heidnischer Zeit gehört, das Brautpaar zu einem Steinringe der Art, wie die Voitzner, zu führen, der Kanzelstein habe wirklich die Bestimmung gehabt, welche der Name angiebt. Rednerbühnen, von denen herab zu dem Volke gesprochen wurde, scheinen dem Wendischen Heidenthum nicht unbekannt gewesen zu sein, wenigstens wird einer solchen in Stettin ausdrücklich gedacht ²⁾. So ward vermuthlich auch von dem Kanzelsteine her eine Ansprache an die Verlobten gehalten, sei es durch einen Verwandten, sei es durch den Priester. Die Brautlade muß dann, ihrem Namen nach, als die Stelle gedacht werden, wo die Braut saß oder stand. Wozu die Löcher auf der Oberfläche dieses Steines, könnte vollständig nur eine genaue Kenntniß des Vermählungsritus geben, an der es eben mangelt. Im Allgemeinen ist von ihm voraus zu setzen, daß er wie vor dem Mißbrauch der Göttergaben des Feldes und der Heerden gewarnt, so deren reichlichen Genuß den Neuvermählten angewünscht, vermuthlich auch als Lohn frommer Götterverehrung verheißen habe. Johann Meletius und sein Sohn Hieronymus berichten von den Hochzeitsgebräuchen der Preussischen Heiden ihrer

¹⁾ Sefr. 129.

²⁾ Sefr. 160.

Zeit, wenn am Vermählungstage die Braut in das Haus des Bräutigams gebracht worden, so führe man sie zuerst um den Heerd, wasche ihr die Füße, verbinde ihr dann die Augen und bestreiche ihr den Mund mit Honig. So werde sie durch alle Gemächer geleitet. Komme sie auf dem Gange an eine Thüre, so spreche ihr Führer: stoße an, stoße an! Stoße sie nun mit dem Fuß die Thüre auf, alsbald werde sie von einem andern, - hinter ihr her Gehenden, der einen Sack trage, mit allerlei Korn, Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Leinsamen durch einander bestreut oder umstreut ¹⁾. So geschehe es vor allen Thüren, indem der Ausstreuende spreche: Unsere Götter werden dir alles genug geben, wenn du bei dem Glauben an unsre Götter bleiben wirst. Erst nachdem dies geschehen, werde der Braut die Binde von den Augen genommen, und die Mahlzeit nehme ihren Anfang ²⁾. Wie in Preußen an den Thüren im Hause ihres Bräutigams, wurde wahrscheinlich vor Zeiten im Wendenlande auf dem Näpfschenstein die Braut mit Getreide beschüttet; da wurde ihr dann auch dieselbe Zusage des Segens der Götter zu Theil, wenn sie bei der Religion des Landes verharre. Die Näpfschen aber hatten den Zweck, die herabfallenden Körner aufzunehmen; hier blieben diese den Vögeln zur Speise. Denn in den Vögeln sahe der Glaube der Nordischen Völker heilige Wesen, Boten von den Göttern. König Dag, der Yngling, berichtet die Sage, war so weise, daß er die Sprache der Vögel verstand, er hatte auch einen Sperling, der ihm manche Kunde sagte, und in verschiedene Lande ausflog ³⁾. Ähnliche Vorstellungen finden

¹⁾ Das Erstere ist die Angabe des Hieronymus Meletius, das Letztere die seines Vaters.

²⁾ Erläutertes Preußen Th. V. S. 715. Acta Borussiae B. II. S. 409.

³⁾ Snorra Ynglinga S. 21.

sich viele ¹⁾). Daher die Norwegische Sitte, am Weihnachtsabend drei Korngarben auf Stüben unter freiem Himmel, bei der Scheune und dem Viehstall, zum Futter für die Sperlinge auszustellen, damit diese im nächsten Jahr dem Acker nicht schadeten ²⁾. Gaben der Art wurden als Opfer angesehen, die man den Göttern darbrachte, und in der Hinsicht wären die Rapschensteine im Walde bei Voitin mit andern ihres Gleichen auch Opfersteine zu nennen, nur nicht in dem Sinne, der gemeinhin mit dem Namen verbunden wird. Was aber den Göttern und ihren Schülern dargebracht wurde, blieb, nach heidnischer Vorstellung, nicht unvergolten. Fährt Freyia, die herrlichste der Asynien, aus, sagt die jüngere Edda, so fährt sie mit zwei Rapsen und sitzt im Wagen; Liebeslieder gefallen ihr wohl, und zur Liebe ist gut, ihr Gelübde zu thun ³⁾. Daher wird noch jetzt, halb im Scherz, halb gläubig, Bräuten und jungen Mädchen der Rath gegeben, sie sollen die Rapsen im Hause gut füttern, das bringe am Hochzeitstage schönes Wetter ein. Mit schönem Wetter lohnte die Liebesgöttinn, was den Thieren, welche ihr heilig, von Menschen Gutes geschah. Durch schönes, fruchtbares Wetter, durch das Gedeihen der Feldfrüchte wurde wohl auch von den Göttern vergolten, was die Braut, an ihrem Hochzeitstage, auf dem Rapschenstein, zur Akung für die Vögel austreuen ließ. So ward ihr der Brautstein, auf dem sie saß, zur Brautlade mit der reichsten Ausstattung, dem Segen der Götter.

Die Voitiner Sage stellt sich demnach, so weit ich sehe, in allen ihr eigenen Zügen als sinnreich und bedeutsam heraus, als im Einklang mit anderweitig bekannt gewordenen, hier und da zerstreuten Meinungen und Ansichten des Heiden-

¹⁾ W. f. Grimm Deutsche Mythologie. Zweite Ausgabe. S. 634—648.

²⁾ Grimm a. a. O. S. 635.

³⁾ Rask Snorra-Edda p. 28. 29.

thums im Norden. Man muß in dieser Religion ihren Ursprung suchen, die Sage selbst als ein gültiges Zeugniß von der Bestimmung der Räpfsensteine anerkennen.

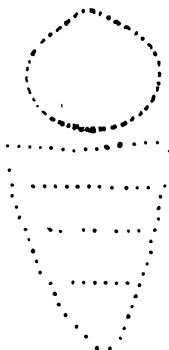
Solcher Denkmale hat, von solchen Zeugnissen geleitet, die bisherige Untersuchung zwei Arten unterschieden, Brautsteine und Steine zur Weissagung; wahrscheinlich werden sich bei fortgesetztem Forschen, besonders bei zunehmender Aufmerksamkeit auf die redenden Steine, noch weitere Unterschiede kund geben.

8.

Grabmäler bei Lupow.

Bei dem Dorfe Lupow, auf einer Ackerfläche, die von der dortigen Strombrücke 360 Ruthen nach Norden liegt und sich westwärts gegen den Fluß Lupow abdacht, fanden sich bis zum Jahre 1845 funfzehn so genannte Hünengräber: gegen Ende desselben Jahres wurden sie ausgebrochen.

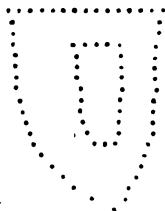
Das östlichste von ihnen, ein Hügel an der Poganitzer Grenze, rechts vom Wege nach Poganitz, hatte diese Gestalt.
Nordseite.



Das Rundtheil erhob sich 8 bis 9 Fuß über der Ebene und hatte etwa 3 Ruthen Durchmesser. Es enthielt fast durchweg Steine von nur mittlerer Größe. Der übrige Theil war nicht merklich höher, als die Ebene, und bestand aus lauter sehr großen Steinen. Solcher sind überhaupt aus diesem Hügel vor allen übrigen eine große Menge, über 40 Schachtruthen, ausgebrochen. In dem Rundtheil wurden sehr viele, mit Knochensplittern angefüllte Urnen von 12 bis 15 Zoll Durchmesser und darin ein kleiner glatter Fingerring aus Bronze nebst zwei Bruchstücken eines zweiten etwas größern aus derselben Masse gefunden. Von den Urnen ist keine erhalten; die beiden Ringfragmente sind durch Schenkung in den Besitz der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde gekommen. Sie haben nichts Ausgezeichnetes an sich.

Ein zweiter Hügel, westlich von dem erst genannten, links am Wege nach Poganiß, war von nachstehender Form.

Nordseite.



Seine Höhe über der Ebene betrug 8 bis 9 Fuß, sein Durchmesser am nördlichen Ende etwa 3 Ruthen. Auf seinem Gipfel lag mit der Längensfläche ein fast ovaler, oben ziemlich ebener, 10 Fuß langer und 7 Fuß breiter Stein. Dieser diente als Deckstein eines in der Mitte des Hügels befindlichen, aus lauter großen Steinen regelmäßig zusammengesetzten Biercks, welches etwa 8 Fuß lang und 4 Fuß breit sein mochte und unsern Gräbern glich. Es war mit reinem Sande gefüllt, dagegen der Raum zwischen dem Bierck und der äußern Umfassung mit Steinen verschiedener Größe. In diesem

Raume fanden sich mehrere Urnen und drei verschiedene Stücke bronzenen Geräthes; auch sie gehören gegenwärtig der Stettiner Alterthümersammlung. Das eine ist ein Stück eines großen gegossenen Ringes, schlicht gearbeitet, ohne Verzierung, die Länge der Sehne 5 Zoll, die Dicke etwa $\frac{1}{2}$ Zoll. Das zweite ist ein Fragment eines glatten Spiralgewindes, eine dünne Scheibe von $1\frac{1}{2}$ Zoll Durchmesser; die vier innersten Windungen sind rund, von ungleicher, nach außen zu zunehmender Stärke; die fünfte Windung geht auf der Mitte vom Runden ins Platte über, auch die übrigen Windungen sind platt, ihre Breite wächst von Innen nach Außen. Die ganze Scheibe ist stark oxydirt. Wozu sie gedient, läßt sich nicht erkennen; dergleichen Bronzegewinde sind mancherlei Geräthen als Verzierung angefügt gewesen. Das dritte alterthümliche Stück, das aus jenem Grabmal zum Vorschein gekommen, ist wie das Eisen einer Lanze gestaltet, aber aus Bronze hohl gegossen, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang, unten ein hohler Cylinder von etwa $\frac{3}{4}$ Zoll Durchmesser, an der Außenseite durch vier rund um laufende, eingegrabene Linien verziert. Der Cylinder verengt sich nach oben, breitet sich dagegen nach zwei entgegengesetzten Seiten zu Schneiden aus, welche oben zusammen laufen und die runde Höhlung somit auf drei Seiten einfassen. Das Geräth ist in zwei an einander passende Stücke zerbrochen, doch ist die cylinderähnliche Röhre in der Mitte an zwei Stellen durchlöchert, vielleicht ist das Metall von dem Grünspan zerfressen, mit dem es auch an andern Stellen stark belegt ist. Als Waffe hat diese lanzenähnliche Spitze, allem Ansehn nach, nicht gedient, sie wäre zu dem Behuf viel zu schwach; glaublicher, daß sie einmal das obere Ende einer Fahnenstange oder eines andern Feldzeichens schmückte, wenn sie nicht auch für den Zweck schon zu fein gearbeitet wäre. Die Öffnung, welche das Holz aufnehmen soll, hat nicht mehr als $\frac{1}{4}$ Zoll Durchmesser; sie

tann nur einen kurzen Schaft, vielleicht von wenigen Zollen Länge enthalten haben. So wäre das Ganze ein Dolch gewesen. Der Form nach ohne Zweifel. Wer sich aber überzeugt hat, daß die Hypothese vom frühern Gebrauch der Bronze, als des Eisens im Norden unstatthaft ist, der kann auch nicht glaublich finden, daß bronzene Waffen in Anwendung gekommen, wo man eiserne kannte und hatte. Der bronzene Dolch mag also als Schmuck, als Ehrenzeichen oder Amtszeichen, vielleicht auch bei religiösen Handlungen gebraucht sein, wie ein früher erwähntes, dem Thor geweihtes Messer von Bronze ¹⁾; eine Wunde ist mit ihm wohl nie gemacht.

¹⁾ Balt. Studien XI. S. 1. S. 65. Was an der angeführten Stelle über jenes Messer gesagt wurde, ist aus Westphalen mon. ined. entnommen. Genauere Kunde davon giebt der dritte Besitzer des Geräthes, Rector Schacht in Kartemünde auf Fünen, in den Nova lit. mar. Balth. a. 1700 p. 337. Seine eigenen Worte lauten: Praeter haec possideo alium cultrum sacrificatorium integrum et illaesum, sed aerugine crassa obsitum ac deformem. Hunc apud rusticum in pago Ellinge habitantem circa anni superioris revolutionem reperi, cum aliud quaerens domum illius ingrederer. Allatis enim in medium sermonibus quibusdam de collibus in vicinis pratis inspicendis, paterna, inquit ille, haereditate cultellum habeo, ex metallo nescio quo, in agris compascuis ante multorum annorum decursum repertum a parente meo tum juvene, cum ad radicem collis duceret sub juga panda boves. Postulavi, ut mihi copiam videndi concederet, cui annuit paganus, simulque dixit, vili se pretio illum, tanquam rem sibi inutilem, venditurum. Emi itaque tanti, quanti voluit; admonuit autem, hunc cultellum vaginae lignae et amentis quoque munitae inclusum fuisse ac reconditum, illa autem vagina tota corrupta ac fragilis deprehendebatur, ut in frustra diffringeretur levi manuum contrectatione. Domum reversus inter alia id genus antiquaria hunc cultrum aliquandiu servavi, nihil praeterea cogitans. Ast ante dies non ita multos cum aeruginem illius paululum abraderem, lineas aliquot in capula et alibi latentes accuratius inspecturus, ecce prodiit literarum Runicarum

Ein dritter Hügel, nahe dem zuletzt beschriebenen, war kreisrund, 8 Fuß hoch, hatte drei Ruthen im Durchmesser und bestand aus Steinen von verschiedener Größe. Er gehörte, dieser Beschreibung nach, zu der Art von Gräbern, welche Lisch Regelgräber nennt und in das Zeitalter der Bronze, das Germanische, meint setzen zu müssen. Der Inhalt entspricht der Annahme nicht. Man fand in ihm, außer einem kleinen Thongefäß, einen zerbrochenen steinernen Hammer. Beides ist in die Stettiner Sammlung geschenkt. Das Gefäß ist wie eine Urne geformt, roh gearbeitet, die Masse gelblicher, grobkörniger Thon. Seine Höhe beträgt $3\frac{1}{2}$ Zoll, der Durchmesser der Mündung etwas über $2\frac{1}{2}$ Zoll; an zwei gegenüber stehenden Seiten ist ein Ohr, das eine $1\frac{1}{2}$ Zoll, das andre wenig mehr als 1 Zoll unter dem obern Gefäßrande. Der Steinhammer ist mitten durch das Schaftloch zerbrochen, der Bruch ist alt; nur die eine Hälfte hat sich in dem Grabe gefunden. Es scheint also das Geräth in seinem dermaligen Zustande schon mit der Asche des Bestatteten in die Erde gelegt. So muß ein Stück des Geräthes ausreichend geschickten haben für den Zweck, zu dem es dem Verstorbenen mitgegeben ist. Dann konnte die Mitgift füglich nichts anders sein, als entweder ein Symbol oder ein magischer Talisman,

haec combinatio: Fyr Thorur blota i. e. Thoro sacrificando. Sperling hat die Aechtheit des Messers angefochten (Rhode Cimbrisch-Hollsteinsche Antiquitäten-Remarques S. 409—412), mit Gründen, die schwerlich einen Kundigen jetzt noch überzeugen werden. Der jüngere Rhode kommt (a. a. D. S. 96) in seiner wipulnden Weise zu dem Resultate, er wolle sich nicht in diese Materie einlassen und weder Schachts Dyferrmesser, noch Sperlings Erfahrungheit in Inscripti-onibus Runicis disputirellich machen, sondern nur gedenken an das, was der weltberühmte Dr. Wedel zu Jena von seinem numo aenoo Othonis, wenn man zweifeln wollte, ob er genuin, zu sagen gepflegt: Wäre er nur in eines großen Herrn Cabinet, er müßte wol genuin sein, nun ich ihn aber habe, soll er supposititiuus oder spurius sein.

von dem ein Bruchstück so wirksam scheinen mogte, als das Ganze: mit den christlichen Reliquien verhält es sich nicht anders. Damit steht auch die Ansicht wieder da von den alterthümlichen Steingeräthen als Donnersteinen, welche zuerst im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts ein Hamburger Archäolog, vielleicht Langermann, aussprach ¹⁾, und die hundert Jahre später durch Stule Thorlacius ihre weitere Entwicklung erlangte ²⁾. Es ist ihr, so weit ich sehe, nicht auszuweichen.

Nilsen ist, in neuerer Zeit, sehr leicht mit ihr fertig geworden.

»Es ist nicht unbekannt, meint er, daß man sich auch das Vergnügen gemacht hat, diese Alterthümer (die steinernen) für Symbole eines uralten Feuercultus und dergleichen zu erklären. Man hat z. B. gesagt, die Feuersteinart sei ein religiöses Symbol gewesen, das in seinem Material (dem Feuerstein) das heilige Feuer enthalten, in seiner Form (dem Keil) die spaltende Eigenschaft des Blitzes bezeichnet habe. Dergleichen Erklärungen mögen vielleicht für geistreich angesehen werden, aber sie entbehren jeder Spur sowohl historischen als ethnologischen Beweises. Sie verrathen überdies eine Armuth an Materialien, welche von selbst von jedem Erklärungsversuch zurückhalten sollte. Bei uns kann jeglicher, der nur eine Sammlung dieser Alterthümer durchsehen will, leicht sich davon überzeugen, daß gerade dieselben Formen, welche von

¹⁾ Rhode *Embrisch-Hollsteinische Antiquitäten-Remarques*. S. 315, vgl. mit S. 266. Sperlings Ansicht (*N. a. D.* S. 266. 396. 397. 423), die der *simulacra armorum*, ist davon völlig verschieden. Ich kann also Verlauff nicht bestimmen, wenn er berichtet, die Hypothese, daß die Steingeräthe Symbole von Thors Hammer u., verdanke den beiden Alterthumsforschern Sperling und Langermann ihren Ursprung (*Antiquarische Annalen* B. I. S. 2. S. 208).

²⁾ *Baltische Studien* X. S. 1. S. 85. u.

Feuerstein vorkommen, auch vorkommen von Grünstein, Basalt, Schiefer zc., ja von Knochen, Hirschhorn und andern Stoffen, die gewiß kein »heiliges Feuer« enthalten; und doch haben sie handgreiflich dieselbe Bedeutung gehabt und denselben Zweck wie die Feuersteingeräthe, unter denen sie sich auch mehrentheils finden. Durch diese einzige Beobachtung ist also die genannte Hypothese gründlich widerlegt ¹⁾.«

Doch sollte man meinen, ein Kartenhaus oder ein Haus von Holz, Nürnberger Land, hätte dieselbe Form mit unsern Wohnhäusern, aber handgreiflich nicht dieselbe Bedeutung und nicht denselben Zweck. Thoralacius Segner wird auch nachzuweisen haben, daß eben die Geräthe, welche, aus Stein gearbeitet, in Gräbern gefunden werden, in gleicher Form und Größe, aber aus Knochen, Hirschhorn und andern nicht mineralischen Stoffen gemacht, gleichfalls in Gräbern vorkommen ²⁾; dann erst läßt sich die Frage erörtern, ob diese Werkzeuge mit jenen eine Bestimmung hätten. Denn die Meinung, als habe jene Symbolik, welche Thoralacius annimmt, ausschließlich an dem Material des Feuersteins und sei unvereinbar mit andern Stoffen, die nicht Feuer schlagen, widerlegt schon die bekannte Nachricht Saxos von den bronzenen Hämmern des Thor, welche der Dänische Prinz Magnus aus Schweden als Beute mit sich fort nahm ³⁾. Um so weniger konnte die Zulässigkeit anderer Steinarten, außer dem Feuerstein, Bedenken finden; geben doch manche, gleich ihm, am Stahle Funken.

Der zerbrochene Steinhammer aus Lupow, im Schaftloch beinahe 2 Zoll dick, eben so lang vom Schaftloch bis zur äußersten Schärfe der Schneide, gehört zu den Symbolen

¹⁾ S. Nilsson Skandinaviska Nordens Urinvarare. Kap. I.S.57.

²⁾ Das nächste Heft der Baltischen Studien wird ausführlicher auf diesen Gegenstand eingehen.

³⁾ Saxo p. 630. Bgl. Balt. Studien X. S. 2. S. 110.

der zuletzt bezeichneten Art. Sein Material ist nicht Feuerstein, sondern Hornblende. Dieser harte Stein findet sich ungemein sorgfältig bearbeitet, besonders ist das Schaftloch höchst gleichmäßig gebohrt und geglättet.

Minder hart, als Feuerstein kann man das Material nicht nennen. So widerspricht der Lupower Steinhammer der Behauptung Nilssons: »Alle gebohrten Werkzeuge sind von mürberer Steinart, als Feuerstein ¹⁾.« Nicht minder der daraus gefolgerten: »Daß der Bohrer aus einem scharfkantigen Feuerstein bestand, kann nicht bezweifelt werden.« Auch ein Drillbohrer war es nicht; die feinen parallelen Ringe an den Seiten des Bohrloches, welche Nilsson als Kennzeichen der Anwendung jenes Werkzeuges nennt, fehlen dem Schaftloche durchaus, keine Spur davon zeigt sich. Es bleibt mithin nichts übrig, als den Gebrauch eines so genannten Centralbohrers oder Hohlbohrers anzunehmen, den der erwähnte Archäolog höchst selten und vielleicht nie in der ältesten Zeit benutzt meint ²⁾. Ein solcher kann überhaupt nicht als Steingeräth gedacht werden, und vollends nicht, wenn er in Horn-

¹⁾ Anders Ekch. »Die Ägte und Hämmer, behauptet er, sind gewöhnlich aus den festesten Steinarten gemacht.« Friderico-Franisceum S 110. Anm.

²⁾ Nilsson Skandinaviska Nordens Urnivånare. Kap. I. S. 37. 38. Der Verf. hat, seiner Angabe nach, unter Hunderten angebohrter Steingeräthe, die er gesehen, nur ein einziges angetroffen, das sich durch den in der Mitte des Bohrloches stehenden spitzigen Zapfen als mit einem Centralbohrer gebohrt zu erkennen gab: das Exemplar wird im Stockholmer Museum aufbewahrt. Dieselt der Ostsee finden sich dergleichen Stücke so selten nicht. Die Großherzogl. Alterthümersammlung in Schwerin enthält ein solches, ein anderes die Berliner (Lisch Friderico-Franisceum S. 110. 111), ein drittes die Stettiner Sammlung; ein viertes besitzt der Pfarrer Reinhold in Rehwinkel bei Stargard, es ist einem Riesenbette auf der Insel Usedom entnommen. Es fehlt auch anderwärts an dergleichen Exemplaren nicht.

blende arbeitet, der unverwüsthchen, wie Lisch sie mit Recht nennt ¹⁾; er muß gut gehärteter Stahl gewesen sein. Der Kupfer Steinhammer, wie der Grabhügel, in dem er gefunden ward, gehören also unbedenklich einer Zeit und einem Volke an, die den Gebrauch des Eisens sehr wohl kannten.

Nicht weit von diesem Hügel lag ein vierter, kreisrund, seine Höhe 8 Fuß, sein Durchmesser 3 Ruthen. Er bestand durchweg aus Steinen mittlerer Größe und sehr vielem Sande. Auch er würde demnach den so genannten Regelgräbern des Mecklenburger Systems beizuzählen, in ihm würde nur bronzenes Geräth zu erwarten sein. Die Theorie stimmt wieder nicht mit der Erfahrung. Von Bronze hat sich in dem Grabhügel nichts gezeigt, als eine stark oxydirte Nadel, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang, oben mit drei Knöpfen unter einander, von denen der mittelfte der größte: sie könnte als Haarnadel gebraucht sein. Daneben wurden unter Steinen und mehreren Urnen verschiedene eiserne Geräthe gefunden, nämlich eine Speerspitze 8 Zoll lang und stark verrostet, ein gleichfalls stark verrostetes Messer, die Klinge 6 Zoll lang, unten $1\frac{1}{2}$ Zoll breit und an der Rückseite $\frac{1}{2}$ Zoll dick, das Hest, dem aber die hölzerne Umkleidung fehlt, hat eine Länge von $4\frac{1}{2}$ Zoll, zwei Arzte, die eine stark vom Rost angegriffen und schadhast — ihr fehlt die hintere Platte des Schaftloches —, die andere vollständig, und gegenwärtig weniger verrostet, doch kam sie in dem Zustande nicht aus der Erde. Einer der Arbeiter, welche die Steine ausbrachen, hat sie bei der Entdeckung an sich genommen, mit einem Hest versehen und sie abschleifen lassen; erst nachdem dies geschehen, ist der Finder vermocht, sie wieder abzutreten. Die Länge des zuletzt erwähnten Geräthes, von der Rückseite des Schaftloches bis zur Schneide, beträgt 7 Zoll, eben so viel die Länge der schadhasten Art. Die Breite dieser vorn

¹⁾ Friderico-Franciscum S. 110. Ann.

an der Schneide ist 5 Zoll, hinten dicht vor dem Schaftloch 1 Zoll, im Schaftloch $2\frac{1}{2}$ Zoll. Die unbeschädigte Art hält dagegen im Schaftloch $2\frac{1}{2}$ Zoll, dicht davor ist sie $1\frac{1}{2}$ Zoll breit, vorn an der Schneide 6 Zoll. Die Gestalt beider ist nicht verschieden von der heut zu Tage unter uns gebräuchlichen. Außerdem fanden sich in demselben Grabhügel eine Dunggabel, ein Karst, beide stark verrostet, beide von der noch jetzt üblichen Gestalt und Größe, und zwei Sicheln, auch sie dick mit Rost überzogen, ihr unbedecktes Heft ungefähr 4 Zoll lang, die Sehne der flach gebogenen Klinge von der Spitze bis zum Heft 13 bis 17 Zoll lang, die Breite der Klinge dem Heft zunächst $1\frac{1}{2}$ Zoll, vorn kaum $\frac{1}{2}$ Zoll.

Alle diese alterthümlichen Gegenstände sind durch Schenkung Eigenthum unsrer Gesellschaft geworden. Sie gewähren anziehende Durchblicke in die Vorzeit des Baltischen Landes.

Bei der Auswahl der Dinge, die dem Todten ins Grab gelegt werden, bestimmt der Hinblick entweder auf das Diesseits, oder auf das Jenseits, oder auf Beides. Dem gemäß müssen die Gräber der vorchristlichen Zeit, wenn sie überhaupt eine Todtenmitgift enthalten, entweder religiöse Symbole allein, oder Andenken an das Leben und die Lebensweise des Bestatteten allein, oder Symbole und Andenken zugleich aufgenommen haben, denn daß diese beiden einander nothwendig ausschließen, läßt sich unmöglich behaupten. Wenn nun Finn Magnusen meint, die Hypothese, welche den Mangel an Eisen in den ältern heidnischen Grabhügeln, denen mit Steingeräth, durch religiöse Gebräuche veranlaßt glaube, entbehre aller Wahrscheinlichkeit ¹⁾, so ist das ohne Zweifel richtig, nur mögte die Frage sein, ob irgend jemand die Hypothese so gemeint hat, wie sie hier gefaßt wird. Vielmehr sucht diese in religiösen Gebräuchen, besser in religiösen Vorstellungen,

¹⁾ Finn Magnusen Runamo og Runerne S. 526. Anm.

den Grund des Vorhandenseins der Steingeräthe, der Symbole; der Grund des Nichtvorhandenseins eiserner Werkzeuge, der Andenken an das Erdenleben des Todten, kann möglicher Weise gleichfalls in religiöser Vorstellung von der Wichtigkeit und dem Unwerth des Diesseits gesucht werden, aber es sind auch viele andre Motive denkbar nationaler oder örtlicher Sitte, wie subjectiver Ansicht und Willkühr. Selbst der äußere Umstand, den schon Major erwähnt ¹⁾, und auf den mit Andern Finn Magnusen neuerdings zurück gekommen ist ²⁾, die leichtere Zersförbarkeit des Eisens durch den Rost, wird in manchen Fällen den Mangel dieses Metalls in heidnischen Gräbern erklären können. Daß es aber mit steinernen Werkzeugen zusammen »nicht eben selten« vorkommt, wird auch von denen bezeugt, welche diese einem Zeitalter zuschreiben, das den Gebrauch der Metalle nicht kannte. Sie suchen die unbequeme Thatsache durch die Annahme zu beseitigen, das Eisen sei mit Begrabungen späterer Zeit in jene Grabhügel gekommen ³⁾.

¹⁾ *Verblühtes Cimbrien* S. 65.

²⁾ *Runamo og Runerne* S. 528. Anm.

³⁾ *Lisch Friderico-Francisceum* S. 74. 76. 77. Zweiter Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde S. 146. *Jahrbücher des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumsk.* X. S. 248. Darnell erster Jahresbericht des Altmarkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie S. 35. Der Verf. versichert a. a. D.: »Nach meiner vollsten Überzeugung gehört das in den Hünengräbern gefundene Eisen nicht den Hünengräbern, sondern einer spätern Zeit an, wie eine in diesem Jahre von mir veranstaltete Nachgrabung beweiset.« Von der Nachgrabung berichtet der Verf. S. 99. Sie wird einen Unbefangenen schwerlich überzeugen. In einem Grabmal von der Form, welche als Inhalt Steingeräth erwarten läßt, wurden, nicht dieses, sondern kaum 1 Fuß unter der Oberfläche und über einem Steinpflaster, das den Hügel durchzog, drei Urnen mit Knochen und einer 8 Zoll langen eisernen Nadel gefunden. Das ist das Factum. Den Urnen und der Nadel

Läßt man sich dadurch nicht irren, so wird man z. B. in der merkwürdigen, von Pisch beschriebenen Steenreege bei Rosenberg im Amt Sadebusch, welche als Ausbeute einer i. J. 1805 veranstalteten Nachgrabung neben mehr als 20 Steingeräthen auch einen eisernen Hammer und mehrere Bernsteinkorallen gewährte ¹⁾, ein Grabmal mit Symbolen und Andenten erkennen, dagegen in dem Schimotergrabe bei Siggeltow, Amtes Marniß, welches nur Feuersteinteile enthielt ²⁾, ein Grabmal mit Symbolen allein.

Aber es kann auch nicht an Grabmälern mit Andenten allein, ohne irgend ein religiöses Symbol, fehlen. So nur konnten vor allen jene übermüthigen Naturen der Nordischen Heidenwelt, welche nicht an Odin und Thor, nicht an Götter überhaupt, sondern allein an ihre eigene Kraft glaubten ³⁾, so wohl selbst bestattet werden, als ihre Todten bestatten. Ein Grab dieser Art war das zuletzt beschriebene bei Lupow. Es hat nur Geräthe enthalten, die wirklich gebraucht sind, Andenten an die Thätigkeit der Verstorbenen — denn der Aschenurenen fanden sich mehrere — während ihres diesseitigen Lebens.

Vornämlich kriegerisch scheint sie nicht gewesen zu sein, doch männlich und wehrhaft. Den Speer überall bei sich zu tragen, war zur Zeit Ottos von Bamberg, allgemeiner Männer-

wird dann sofort angesehen, daß sie Slavisch: das ist die erste unerwiesene Hypothese; die zweite ist, daß das Grabmal Urgermanisch, die dritte, daß es viel älter, als die vermeintlich Slavischen Urnen. Die archäologische Kritik kann eine solche Argumentation nicht als bündig anerkennen.

¹⁾ Friderico - Franciscum S. 75. 76. Der eiserne Hammer findet sich abgebildet Tab. VII. Fig. 3.

²⁾ A. a. O. S. 74. 75.

³⁾ Wendische Geschichten B. I. S. 94. Baltische Studien X. S. 1. S. 130—132.

brauch in Pommern ¹⁾: die Speerspiße hat auch in dem Lupower Grabe nicht gefehlt. Wie seinen Speer, scheint es, führte der heidnische Pommer auch stets ein starkes Messer, das ihm als Waffe, aber wohl nicht minder zu friedlichem Gebrauch diente. So ausgerüstet fanden die Bamberger Heidenboten, als sie zuerst, nach der Wanderung durch den schauerlichen Grenzwald, den Pommerschen Boden betraten, zu ihrem Schrecken das Gefolge des Herzoges Bratislav ²⁾. Ein langes Messer gehörte auch zu der Beilage der Aschenträge des eben erwähnten Grabmals. Alles übrige Geräth in ihm mahnt an friedliche Thätigkeit. Die beiden Äxte vermuthlich an eine erste Ansiedlung im Waldlande. Jener Einsame, den Bischof Otto, auf seiner zweiten Reise, an der Müritz antraf, der sich vor dem Kriegsheer des Polenherzoges mit seinem Weibe, seiner Art und seinem Beil in den Forst gerettet und hier ein Haus gebaut hatte ³⁾, war sicher nicht der einzige der Nation, welcher in dem waldbreichen, theilweise unangebauten Lande sich eine Hoffstelle suchte und sie urbar machte. Als die Pommernherzoge Bogislaw und Kasimir sich dem Andrang der Dänen nicht gewachsen fanden, meinten sie, der Verlust ihrer dormaligen Grenzen sei ihnen kein Schade, sie könnten die ausgedehnten wüsten Feldmarken Pommerns mit neuen Ansiedlungen füllen ⁴⁾. Und eine solche Thätigkeit galt dem heidnischen Norden für nicht minder ehrenhaft, als ihr entschiedener Segen:

¹⁾ — — barbaris imperat, ut praedcatorem Christi hastis, quas, antiquo more Quiritum Romanorum, jugiter ferebant, transfodere non morentur. Ebbo 91. — — lanceam, quam, uti mos omnibus erat, manu gestabat etc. Anon. Saner. III. 8. Die Sitte war auch noch bedeutend später in Rügen herrschend. Ranzows Pomerania, herausgegeben von Rosgarten B. II. S. 434.

²⁾ Sefr. 58. Vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 263.

³⁾ Ebbo 72. Vgl. Wendische Geschichten B. II. S. 309.

⁴⁾ Saxo p. 928.

faß, das wilde, unfläte Treiben des Vitings. Sorgsam sind von der Sage die Namen aller ersten Ansiedler auf Island, der Ort, die Umstände ihrer Landung, der Besitznahme des Bodens und die dabei getroffenen Einrichtungen aufbewahrt: diese Nachrichten machen vornämlich den Inhalt des Landnamabók Islands aus. Selbst Könige hielten es nicht unter ihrer Würde, große Waldstrecken urbar zu machen und dadurch ihre Reiche zu vergrößern ¹⁾; Braut Önnund ²⁾ und Olaf Tretelgia ³⁾, die Ynglinger, haben eben daher ihre Beinamen erhalten. So haben wohl auch die Kolonisten an der Lupow geradet. Dann ist Viehzucht und Ackerbau von ihnen getrieben: das bedeuten die Mistgabel, der Karst und die beiden Sichel bei ihren Urnen. Mit der Sichel erntete der heidnische Pommer sein Getreide: so berichten die Biographen des heiligen Otto ⁴⁾; gegenwärtig wird überall in Pommern nur mit der Sense gemäht, denn diese ist das Geräth der Deutschen, jene der Slaven. In unsrer Provinz ist die Sense bereits zum vollständigen Siege gelangt, in dem benachbarten Großherzogthum Posen bedienen sich die Polen noch der Sichel, aber das Wahrzeichen des Deutschen Ackerbaues rückt mit jedem Jahre weiter vor. So waren es auch Slaven, zu deren Aschentrügen die Sichel gelegt wurden. Doch beschloß diese und jene ein so genanntes Kegelgrab, ein Germanisches, wie Lisch behauptet. Die Hypothese erweist sich als unhaltbar.

Ein fünfter Grabhügel der Lupower Ackerfläche, nahe dem vierten, enthielt eine Bernsteinperle von etwa $\frac{1}{2}$ Zoll

¹⁾ — — enn sumir konungar ruddu marklönd stór etc. Snorra Yngl. S. 40.

²⁾ D. h. Önnund der Brecher, weil er Wege durch die Waldungen brechen ließ. Snorra Yngl. S. 37.

³⁾ D. h. Olaf Holzart. Snorra Yngl. S. 46.

⁴⁾ Sefr. 88. 177. Ebbo 48. 105.

Durchmesser, durchbohrt, die Masse schon bröcklich, und einen kleinen ganz glatten Fingerring von Bronze. Beide Stücke sind unsrer Gesellschaft übergeben. Die Form des Grabhügels findet sich nicht bemerkt.

Dagegen wird gemeldet, daß alle übrigen Hügel des bezeichneten Raumes von kreisrunder Gestalt und aus Steinen mittlerer Größe gefügt waren, also auch sie der Art, die man in Mecklenburg Kegelgräber genannt hat. In ihnen allen wurden Urnenscherben gefunden, außerdem aber nichts, was der Beachtung werth.

Der Grabmälerformen auf diesem Todtenfelde sind also nur zwei. Die bei weitem größere Zahl der Gräber, zwölf, bezeichnet der Berichterstatter ausdrücklich als kreisrunde. Die Hügel bestanden, seiner Angabe nach, aus Steinen mittlerer Größe; die in ihnen vorgefundenen Urnen waren nur klein und von gelblicher Lehmsfarbe. Als Beilage der Urnen ist in ihnen Geräth von Stein, Bronze, Eisen und Bernstein gefunden. Die Form, nicht aber der Inhalt, stimmt wie schon bemerkt ward, mit den Kegelgräbern der Mecklenburger Classification überein. Zu derselben Art gehört vermuthlich auch das nicht näher beschriebene Grabmal, in welchem die Bernsteinperle gelegen hat. Die andere Form nennt der Berichterstatter länglich zugespitzte Vierecke. Sie bestanden alle aus sehr großen Steinen, das Hauptende, welches immer auf der Nordseite lag, aus den größten. Die in ihnen vorgefundenen Urnen waren von schwarzbrauner, mit weißen Punkten untermengter Masse und übertrafen an Größe bei weitem die der kreisrunden Hügel. Die Gestalt des länglich zugespitzten Viereckes ist aber nur zweimal bemerkt, das eine mal für sich allein, das andere mit einem kreisrunden Hügel so eng verbunden, daß, der Bericht die beiden als ein Grabmal anführt. Die beigefügte Zeichnung giebt unverkennbar dreieckähnliche, wenn

auch nicht genau nach der Schnur gesetzte Figuren ¹⁾. Gewiß wird auch ein zugespitztes Viereck, d. h. ein Trapezoid mit einer kürzesten Seite, durch große Steine ausgeführt, in vielen Fällen von einem Dreieck nicht verschieden sein. Dann fänden sich aber dennoch bei Lupow Trigorki, deren Existenz noch vor Kurzem von dorthier bestimmt verneint wurde ²⁾, wenn auch dieselben, welche i. J. 1831 da bemerkt worden, neuerdings noch nicht wieder aufgefunden sind. Die Annahme scheint darin einen festern Halt zu gewinnen, daß die fraglichen Grabmäler unter Kreisrunden liegen; in gleicher Verbindung sind die Trigorki bei Teschendorf, Massow, Pribbernow und Kolzow wahrgenommen ³⁾. Indessen darf von der andern Seite nicht unbeachtet bleiben, daß die rechteckige Form der heidnischen Gräber in Pommern häufig in die verwandten Gestalten des Rhomboid, Trapez und Trapezoid übergeht, daß also trapezoidische Gräber von den Trigorki zu unterscheiden sind, wenn auch thatsächlich der Unterschied nicht immer leicht erkennbar.

9.

Die Füllung vertiefter Ornamente auf einem alten Bronzegefäß.

Das Güstrower Schwebegefäß, welches in Breslau aufbewahrt wird, enthält, wie bemerkt wurde ⁴⁾, in den Ver-

¹⁾ Die bisher mitgetheilten Nachrichten von den Lupower Grabmälern und ihrem Inhalt sind theils zwei Briefen des Steuerauffsehers Mthier in Lupow v. 23. Sept. 1845 und vom 14. Februar 1846 entnommen, theils aus eigener Ansicht der an die hiesige Alterthümersammlung von dort her geschenkten Antiquitäten geschöpft.

²⁾ Baltische Studien XI. S. 2. S. 95.

) H. a. D. S. 95. 96.

⁴⁾ S. 31. Anm. S. 32. 33.

tiefungen seiner Ornamente eine schwärzliche harz- oder pech-
artige Masse. Woraus diese besteht, vermag das Auge nicht
zu unterscheiden. Die Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde hat daher den verehrten Vorstand der
Breslauer Alterthümersammlung um eine chemische Analyse
des fraglichen Stoffes ersucht. Die Bitte ist freundlichst ge-
währt und uns, nachdem der vorbemerkte Aufsatz bereits ab-
gedruckt war, folgende Erklärung des Prof. Dr. Duflos in
Breslau übersandt worden, wofür wir unsern günstigen Freunden
unsern herzlichsten Dank abstaten :

»Die Ausfällungsmasse ist ein Gemisch aus Kupferasche (Kupfer-
oxyd) und wohlriechendem Harze, welches höchst wahrscheinlich
trocken in die Zwischenräume eingetrieben und dann durch Er-
wärmen erweicht und homogen gemacht worden.«

Duflos.

Zwanzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommerische Geschichte und Alterthumskunde.

1. Bericht des Stettiner Ausschusses.

Der Rückblick auf das Jahr, über welches dem hiesigen Ausschusse zu berichten obliegt, zeigt uns, um den Inhalt des Folgenden kurz zusammenzufassen, den Zweck der Gesellschaft festgehalten, die Stützen, welche sie in den Allerhöchsten und in den Höheren Kreisen des bürgerlichen Lebens gefunden hat, fest und unerschüttert, die geistigen und materiellen Mittel allmählich anwachsend, und die Hoffnung auf dereinstige Verwirklichung noch unausgeführt gebliebener Pläne wenigstens nicht zerstört, die Verarbeitung des gewonnenen Materials im Fortschreiten begriffen. Mit dem ehrerbietigsten Danke dürfen wir uns rühmen, daß des Königs Majestät das Protectorat des Vereins, das den entstehenden vor mehr als 20 Jahren bereits wesentlich förderte und schmückte, bis jetzt beibehalten haben, daß der hohe Staatsbeamte, unter dessen Aufsicht der Verein seine Arbeiten zunächst gestellt sieht, des Herrn Ministers Dr. Eichhorn Excellenz uns in der Fortsetzung eines sehr werthen Gesentes, der neuesten Hefte des Pütterich-Scheyerschen Werkes über die Kunstdenkmäler Sachsens, Sein

Wohlwollen bethätigt hat, und daß wir von Seiten unseres Hochverehrten Vorstehers, des Königl. Wirklichen Geheimraths und Oberpräsidenten, Herrn v. Bonin Excellenz, wie in der geneigtesten Förderung unserer Zwecke, so auch in einem werthvollen Geschenke an Goldmünzen, durch welche die Münzsammlung der Gesellschaft in erfreulicher Weise bereichert ward, die offenen Beweise eines unseren Bemühungen zugewendeten Wohlwollens auch diesmal erblicken dürfen.

Der Personalbestand des Vereins hat sich seit dem Abschlusse des vorjährigen Berichtes von 388 Mitgliedern der verschiedenen Kategorien auf 402 erhöht. Während wir nämlich, so viel zu unserer Kunde gekommen ist, den Verlust der Herren

Kaufmann Grotjohann hier,
 Dombherr Meyer zu Paderborn,
 Capitain Rühls zu Greifswald durch den Tod,

wie der Herren:

Justizrath v. Beyher zu Frankfurt a. O.,
 Geh. Ober-Justizrath Bode zu Berlin,
 Oberlandesgerichtspräsident v. Brodhagen,
 Generalmajor v. Faber zu Potsdam

durch anderweitiges Ausscheiden zu bedauern haben, sind nachstehende neue Kräfte unserem Kreise beigetreten, als ordentliche Mitglieder die Herren:

Oberlehrer Adler zu Neustettin,
 Reg.-Assessor Dannappel hier,
 Rittergutsbesitzer v. Enckevort auf Bogelsang bei Ucker-
 münde,

Justizrath Fabriz zu Greifswald,
 D. = L. = Gerichtsreferendarius v. Glasenapp auf Gr.
 Dallentin bei Neustettin,

Reg.-Rath Freiherr v. Hoheneck, } hier.
 Consul v. Hubert,

Professor Dr. Klüß zu Neustettin,
 Rittergutsbesitzer Kolbe zu Roskau bei Anclam,
 Kaufmann Matthiasß,
 Oberforstmeister v. Meyerinck,
 Reg. = Rath v. d. Mülbe,
 Rittmeister v. Rasow,
 Prediger Schiffmann,
 Generallieutenant v. Troschte Excellenz,
 Lehnkanzleirath Bölckerling,

} hier ;

als correspondirende Mitglieder die Herren:

Professor Dr. Ambrosch zu Breslau,
 Sanitätsrath Dr. Berendt zu Danzig.
 Oberlehrer Dr. Giesebrecht zu Berlin,
 Fr. Troyon zu Bel Air bei Chéseaux im Waadtlande,
 Professor Wiesenfeld zu Prag.

Hinsichtlich der Mitglieder des hiesigen Ausschusses ist eine Veränderung nicht vorgegangen. Da jedoch Herr Oberlehrer Kleinsorge das Geschäft des Bibliothekars desselben, welches er seit d. J. 1842 verwaltet hat, zum Bedauern des Ausschusses abzugeben wünscht, so wird eine neue Wahl zum Bibliothekar vorzuschlagen sein, und zwar eine doppelte, falls es der 2c. Generalversammlung, wie dem Ausschusse, zweckmäßig scheint, daß letzterer zwei Bibliothekare habe, um geschäftliche Uebelstände zu verhüten, welche durch zufällige Behinderungen des Einen, in einer Ausschusssitzung zu erscheinen, hervorgebracht werden können.

Die Geldmittel der Gesellschaft betreffend, blieb der vorjährigen Rechnung zufolge am Schlusse des Jahres 1844 ein Kapitalvermögen und Kassenbestand von zusammen

	550	Rthl	23	Gr	7	ſ
Hiezu kam i. J. 1845 an Restein-						
nahmen im Ganzen die Summe von	82	»	15	»	—	»
und an Einnahme aus dem laufen-						
den Jahr.	423	»	22	»	6	»
so daß sich eine Gesamteinnahme von	1057	Rthl	1	Gr	1	ſ
ergiebt. Die Ausgabe hat im Ganzen	368	»	18	»	4	»
betragen und es bleibt also ein Ver-						
mögensstand von	688	Rthl	12	Gr	9	ſ
welcher theils in einem belegten Ka-						
pital von	500	»	—	»	—	»
theils in einem baaren Bestande von	188	»	12	»	9	»
vorhanden ist, welchen letzteren es nöthig schien, zur Bezahlung						
von Druckkosten und Buchbinderlohn zu reserviren, so daß						
sich der Kapitalbesiß der Gesellschaft, sofern er von dem hie-						
figen Ausschusse verwaltet wird, im verflossenen Jahre nicht						
verändert hat.						

Die Zahl der mit uns in gegenseitige Verbindung, namentlich durch Austausch der Gesellschaftsschriften, getretenen Gesellschaften verwandten Zweckes ist im verflossenen Jahre durch den Verein für Lübeckische Geschichte zu Lübeck und die Gesellschaft für vaterländische Alterthümer zu Zürich vermehrt worden. Bedeutende Schritte aber zur Hervorrufung einer größeren Fruchtbarkeit für die gemeinschaftlichen Zwecke aller historischen Gesellschaften Deutschlands und des Deutsch redenden Auslandes sind im letzten Jahre auf Anregung des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt geschehen. Theils nämlich ist auf Veranlassung desselben der in unserm 19ten Jahresbericht erwähnte Plan eines allgemeinen Repertoriums über die in den Gesellschaftsschriften sämmtlicher Deutschen Vereine

enthaltenen Abhandlungen verwirklicht worden, durch das Erscheinen des »Systematischen Repertoriums über die Schriften sämmtlicher historischer Gesellschaften Deutschlands. Auf Veranlassung des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen bearbeitet von Dr. ph. A. F. Walther u. Darmstadt 1845,« welches einen Überblick über bereits 6674 einzelne Aufsätze des bezeichneten Inhaltes gewährt. Wir haben uns mit einer Zahl von Exemplaren bei diesem Unternehmen betheiltigt, und sind dadurch in den Stand gesetzt, dieselben solchen geehrten Mitgliedern, welche sie zu besitzen wünschen möchten, für den Subscriptionspreis zu überlassen. Anderseits hat derselbe Verein den Vorschlag gethan, die zu Berlin unter dem Titel »Allgemeine Zeitschrift für Geschichte« (bis Ende v. J. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft) und unter Redaction des Prof. Dr. Ad. Schmidt erscheinende historische Zeitschrift zum gemeinschaftlichen Organ aller derartigen Gesellschaften Deutschlands und des Auslandes, so weit sie in Deutscher Sprache erscheinen, zu wählen. Da die Redaction sich zur Verwirklichung dieses Planes bereit erklärte, der allerdings wesentlich dazu beitragen kann, die Gesellschaften einander zu nähern, die Forschungen jeder den übrigen zugänglicher und überschaubarer zu machen, und die Resultate des Strebens aller der Wissenschaft mehr zu sichern; so ist der Ausschuss auf den Vorschlag eingegangen, und hofft, daß derselbe durch den Beitritt immer mehrerer der betreffenden Vereine einer allgemeinen Ausführung näher und näher treten werde.

Unter den Vermehrungen, welche die Sammlungen der Gesellschaft, namentlich zunächst deren Bibliothek, theils durch Zusendungen der uns verbundenen Vereine, theils durch Schenkungen einzelner Gönner und Freunde erfahren haben, — dann eigene größere und zahlreichere Ankäufe gestatteten,

wie sonst, so auch diesmal die disponibeln Mittel nicht, — nimmt einen vorzüglichen Platz eine Schenkung von 216 kleineren, meistens provinzielle und locale Gegenstände betreffenden und darum gerade für uns um so werthvolleren Schriften in 199 Piecen ein, welche der hiesige Justizcommissarius Herr D. Zitelmann aus dem Nachlasse seines verstorbenen Vaters, des Justizraths Zitelmann, durch Vermittelung des Professors Giesebrecht dem Ausschusse überwies, und für welche wir hiedurch, wie für alle ähnliche Gaben, unsern ergebensten Dank nochmals aussprechen. Der gesammte Zuwachs der Bibliothek bestand in folgenden Nummern:

A. An Handschriften und Urkunden.

1. (Valent. v. Eickstädt's) Genealogia Ducum Pomeraniae. Einfältige und wahrhaftige Beschreibung des durchleuchtigen Hochgebornen Fürstlichen Hauses und geschlechtes der Herzogen zu Stettin, Pommern *zc.* auch gedechtnußwürdiger Historien, so sich verlauffen und zugetragen, Gleichsals erbawung eßlicher Stete Schlöffer Clöster undt Flecken, worum und von wehm dieselben fundirt bewohnet und zum theil wiederumb zerstöret, auß den alten geschichtschreibern, glaubwürdigen Historien undt urkunden kurlichen in eine ordenung gefasset undt zusammen gezogen wie folgen thut.

2. Extract meiner gnedigen Herren tho Stetin, Pameru Breue ok der Kloster des Wolgastischen Orths.

3. Fundatio episcopatus Caminensis.

4. Pomerania, d. i. Ursprung, Altheit und Geschichte der Völker im Lande Pommern, Casuben, Wenden, Stettin und Rügen durch Th. Kanrow, vormahligen Fürstl. Wolgastischen Secretarium colligirt und beschrieben. Lib. I. II. III. IV. (sämmtlich aus dem Zitelmannschen Nachlaß).

B. An Büchern.

1. Achter Jahresbericht des Altmärktischen Vereins für

vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwehel 2c. Neuhaldensleben 1845. (Geschenk des Vereins).

2. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde IV, 1. 2. (Doppelheft). Kassel 1845. Supplementb. 2. Th. 2. Heft 9. 10. (Geschenk des Vereins für Hess. G. u. L. zu Kassel).

3. Programm der numismatischen Gesellschaft zu Berlin zur Feier des Eshelvestes am 3. Januar 1845. Berlin. (Geschenk d. numism. Ges.)

4. B. Köhne Münzen und Siegel des Herz. Magnus von Holstein, Bischof v. Oesl. D. O. u. J. (Geschenk des Herrn Verf.)

5. Nordalbingische Studien. I, 2. II, 1. 2. Kiel 1844. 1845. (Geschenk der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgschen Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel).

6. Verhandlungen der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen in der 20sten Generalversammlung am 11. Mai 1842. Desgl. do in der 22sten desgl. 17ten April 1844. Prag 1842. 1844. (Geschenk d. Gesellschaft des vaterl. M. i. B. zu Prag).

7. Zehnter Jahresbericht an die Mitglieder der Sinshemer Gesellschaft zur Erforschung der vaterländischen Denkmale der Vorzeit, von K. Wilhelmi 2c. Sinshem 1844. (Geschenk des Directoriums der Sinsh. G. z. Erf. d. v. D. d. B.)

8. Pommerisches Wappenbuch von J. T. Bagmihl. Bd. II. Tref. 4—9 incl. Stettin 1845. 1846.

9. Zeitschrift des Vereins zur Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer in Mainz. Bd. 1. Heft 1. Mainz 1845. (Geschenk d. B. z. Erf. d. Rhein. G. u. A.)

10. Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von dem Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens. Bd. 7. (Herausgegeben durch Erhard u. Gehrken). Münster 1844. Bd. 8. (Her-

ausgeg. d. Erhard u. Rosentrantz). das. 1845. (Geschenk des gen. Vereins).

11. Archiv für die Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, mit Unterstützung der Esthländischen literarischen Gesellschaft herausgegeben von Dr. E. G. v. Dunge. Bd. 3. Heft 1—3.

12. Erster Rechenschaftsbericht der Esthländischen literarischen Gesellschaft zu Reval. (Wie Nr. 11. Geschenk der genannten Gesellschaft).

13. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. Bd. VII. S. 1—3. Halle 1843—1845. (Geschenk d. Thüringisch-Sächsischen Vereins für Erforschung des vaterländischen Alterthums).

14. Archiv für Hessische Geschichte und Alterthumskunde. Bd. IV. Heft 2. 3.

15. Chronik des historischen Vereins für das Großherzogthum Hessen f. d. J. 1844. (Wie Nr. 14. Geschenk des hist. B. f. d. Gr. H. zu Darmstadt).

16. Zehnter Jahresbericht der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung u. vaterländischer Alterthümer zu Kiel. (Geschenk der gedachten Gesellschaft).

17. Oberbayerisches Archiv für vaterländische Geschichte, herausgegeben von dem historischen Vereine von und für Oberbayern. Bd. VI. Heft 3. München 1844. VII. 1. 2. das. 1845.

18. Siebenter Jahresbericht des historischen Vereins von und für Oberbayern f. d. J. 1844. München 1844. (Mit Nr. 17. Geschenk des genannten Vereins).

19. Achter Bericht über das Bestehen und Wirken des historischen Vereins zu Bamberg in Oberfranken von Bayern. Bamberg 1845. (Geschenk d. Vereins).

20. Biedermanns Deutsche Monatschrift für Literatur und öffentliches Leben a. d. J. 1843. 12 Hefte. (Geschenk des Herrn Oberlehrers Wellmann hier).

21. Ein Volumen, enthaltend eine Abschrift von v. Nor-
manns Rügianischem Landrechte und mehrere spätere Verf.
der Königl. Schwedischen Regierung in Vorpommern, theils
gedruckt, theils in Abschriften von Drucken. Fol.

22. *Dissertatio historico-theologica de zelo Pomeranorum adversus reformatos, auctore Balthasare. Gryphiswaldiae 1722.* (Mit Nr. 21. Geschenk des Herrn Geheimen Reg.-Raths v. Usedom hier).

23. *Sundine.* Jahrgang 1845. Nr. 7—46. Nebst Beiblättern. 4. (Geschenk der Redaction).

24. *Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens* (von G. Fabricius). 4. Separatabdruck aus der *Sundine*. (Geschenk des Herrn Vfs).

25 *Bericht der historischen Section der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur f. d. J. 1844.* 4. Breslau 1845. (Geschenk der Section).

26. *Archiv für Geschichte und Alterthumskunde von Oberfranken*, herausgegeben von F. C. v. Sagen. III, 1, Bayreuth 1845.

27. *Jahresbericht des historischen Vereins von Oberfranken zu Bayreuth f. d. J. 1844/5.* Bayreuth 1845. (Nebst Nr. 25. Geschenk des hist. V. von Oberfranken zu Bayreuth).

28. *Michaelis Einleitung zu einer vollständigen Geschichte der Chur- und Fürstlichen Häuser in Deutschland.* Lemgo 1759. 1760. 2 Bde. 4. (Bd. 2 am Schlusse defect.)

29. *J. Wolf Politische Geschichte des Eichsfeldes, mit Urkunden erläutert.* Göttingen 1792. 1793. 2 Bde. 4.

30. *Gruppen Originis Germanicae oder das älteste Deutschland unter den Römern, Franken und Sachsen.* Th. 1. Lemgo 1764. 4.

31. *Casp. Sagittarii historia urbis Bardevici, nec non Henrici Leonis vita et res gestae.* Jenae 1674. 4.

32. *a. J. Leßner Corbeische Chronica.* Hamburg 1590.

- b. M. Czjinger *historica novem mensium relatio*
 d. i. eine historische Beschreibung der Geschichten zc. vom Juni
 des 1590 Jahres an bis Ende Martz 1591. Cölln 1591.
- c. Jac. Francus *historiae relationis complementum*
 oder unparteiische Beschreibung von allen Sachen zc. sber
 4. Herbst 1590 bis Ostern 1591. Aus dem Lat. s. l. 1591.
33. Sam. Christ. Wagener *Denkwürdigkeiten der
 Stadt Rathenow*. Mit Kupfern. Berlin 1803. 8.
34. R. G. Rößig *die Alterthümer der Deutschen*. Leip-
 zig 1797.
35. J. E. Adelung *älteste Geschichte der Deutschen,
 ihrer Sprache und Literatur bis zur Völkerwanderung*. Leip-
 zig 1806.
36. Leop. v. Ledebur *das Land u. Volk der Bructe-
 rer*. Nebst zwei Charten. Berlin 1827.
37. J. G. Bönisch *historisch = geographisch = statistische
 Topographie der Stadt Camenz*. Drei Hefte mit Kupfern. 1825.
 (Die Nr. 28—37. sind durch einen Tausch erworben).
38. L. W. Brüggemann *ausführliche Beschreibung
 des Königl. Preuß. Herzogthums Vor- und Hinterpommern*.
 Stettin 1779—1784. Drei Theile. 4.
39. Dess. *Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung zc.*
 Stettin 1800—1806. 2 Bde. 4. (nebst Nr. 38. Geschenk des
 Herrn Prof. Ferd. Müller zu Berlin).
40. *Weplarische Beiträge für Geschichte und Rechtsalter-
 thümer, im Namen des Weplarischen Vereins für Geschichte
 und Alterthumskunde herausgegeben von zc. P. Wigand*.
 II. 3. Halle 1845.
41. *Aufruf des Weplar-Wetterauischen Filialvereins für
 die Vollendung des Dombaus zu Cöln*. s. l. et a. d. d. 30.
 April 1842. (Nebst N. 39. Geschenke des Weplarischen Vereins
 für Geschichte und Alterthumskunde).

42. Achtzehnter und neunzehnter Jahresbericht des Voigtländischen alterthumsforschenden Vereins. Jahr 1843. 44. Herausgegeben von Fr. Alberti u. Gera. s. a. (Geschenk des genannten Vereins).

43. Beiträge zur Nordischen Alterthumskunde. Heft 1. (Zweites Ex. der im 20sten Jahresbericht s. N. 59 erwähnten Schrift. Geschenk d. Vereins für Lübeckische Geschichte zu Lübeck).

44. Annalen des Vereins für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung. Bd. III Heft 2. 3. Wiesbaden 1842. 44. (Geschenk des genannten Vereins).

45. Systematisches Repertorium über die Schriften sämtlicher historischen Gesellschaften Deutschlands. Auf Veranlassung des historischen Vereins. f. das Großherzogthum Hessen bearbeitet von Dr. Ph. A. F. Walther u. Darmstadt 1845. (Es sind davon noch 11 Exemplare vorhanden).

46. Jahrbücher und Jahresbericht des Vereins für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, herausgegeben von G. E. F. Lisch und F. C. Wer. Zehnter Jahrgang. Schwerin 1845. Nebst Quartalberichten X, 2. 3. XI, 1. (Geschenk des betr. Vereins).

47. Freih. v. Speck-Sternburg Ansichten und Bemerkungen über Malerei und plastische Kunstwerke. Leipzig 1846. (Geschenk des Herrn Verf.)

48. Mittheilungen der Zürcherischen Gesellschaft für vaterländische Alterthümer. III. Zürich 1839. (Gesch. der benannten Gesellsch.)

49. Periodische Blätter für die Mitglieder des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde. No 1—4 incl. (Gesch. des Vereins f. Hess. G. u. L. zu Kassel).

50. Denkmale der Baukunst des Mittelalters in der R. Preuß. Provinz Sachsen, bearbeitet u. von Dr. L. Putzrich und G. W. Geyser d. j. Lief. 19—23. Leipzig

1845. (Geschenk des K. Staatsministers Herrn Dr. Eichhorn Excellenz.)

51. Geschichte von Rügen und Pommern. Verfaßt durch F. W. Barthold u. Viertes Theil. Zweiter Band. Hamburg 1845.

52. M. Haupt Zeitschrift für Deutsches Alterthum. Bd. 1—5.

53. Einladungsschrift zur 13ten Jahresfestfeier des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins in Meinungen am 14. November 1845. Meinungen 1845.

54. Beiträge zur Geschichte Deutschen Alterthums (Archiv des Hennebergischen alterthumsforschenden Vereins), herausgegeben durch G. Brückner u. Fünfte Lieferung. Meinungen 1845. (Wie N. 52. Gesch. des Henneb. alt. B.).

55. Stadt- und Dorfsjahrbücher (Ortschroniken), zur Förderung der Vaterlandsgeschichte und eines regen Sinnes für des Ortes Gedeihen u. geschildert von K. Preusker u. Leipzig 1846. (Gesch. des Herrn Vfs.).

56. Verhandlungen des historischen Vereins von Oberpfalz und Regensburg. Bd. IX. (I der neuen Folge). Regensburg 1845. (Geschenk des genannten Vereins).

57. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, unter Mitwirkung des Herren A. Böckh, J. und W. Grimm, G. H. Pertz und L. Ranke herausgegeben von Dr. W. A. Schmidt u. 1r—4r Bd. Berlin 1844. 45.

Allgemeine Zeitschrift für Geschichte, herausgegeben von W. A. Schmidt, Prof. Bd. 1. Heft 1—3. (Zeitschrift für Geschichtswissenschaft V, 1 Bd.) Berlin 1846.

58. Die organischen Reste im Bernstein, gesammelt in Verbindung mit mehreren, bearbeitet und herausgegeben von Dr. G. C. Berendt, K. Sanitätsrath u. Ersten Bandes erste Abtheilung. Berlin 1845. (Geschenk des Vfs.)

59. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Bd II. Heft 2. s. a. (Geschenk des bezeichneten Vereins).

60. Achte Nachricht über den historischen Verein für Niedersachsen. Hannover 1845.

61. Vaterländisches Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Jahrg. 1844. Heft I. Hannover 1844.

62. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. Neue Folge (von N. 61). Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses. Jahrg. 1845. Erstes Doppelheft. Hannover 1845. (Nebst Nr. 50. u. 51. Gesch. d. hist. Vereins f. Niedersachsen).

63. Heidnische Alterthümer der Gegend von Uelzen im ehemaligen Bardengaue (Kön. Hannover) von G. D. C. v. Ceterfz. u. Hannover 1846. Querfol.

64. Neue Mittheilungen aus dem Gebiet historisch-antiquarischer Forschungen. Herausgegeben von dem Thüringisch-Sächsischen Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums 2c. VIII, 1. Halle u. Nordhausen 1845. (Geschenk des genannten Vereins).

65. Jacob Fabricius Predigt bei Abführung der Leiche König Gustav Adolfs zu Wolgast gehalten.

66. Leuscheri panegyris oratoria et eucharistica et oratio fanebris de obitu Gustavi Adolphi 1633.

67. Instrumentum des ewigen Friedens zwischen Schweden und Pohlen zu Oliva. 1660.

68. Schwartz commentatio critico-historica de Jems-Burgo. Gryph. 1735.

69. Disquisitio historica de Belgardia Pomeranorum, instituta a Martino Beilfuß, Belgardiensi. Wittenbergae 1584.

70. De halecam captura in Pomeranicis Rugiaequivalae littoribus secul. XII-XIV valde copiosa. Scrips. J. J. Soli. Stettini 1797.

71. De antiquissimis Pomeraniae colonis dissertatio M. D. God. Werner etc. Stargardiae 1739.

72. Das Leben Barnims des Großen von J. B. Steinbrück. Stettin 1775.

73. Sacrum saeculare quintum templi collegiati B. Mariae dicati etc. (Nonnulla de Barnimo aedis S. S. Mariae fundatore scrips. J. C. Conr. Oelrichs.) Palaeo-Stetini 1763.

74. Versuch einer Geschichte des Pommerischen Handels von Sell. Abth. 1 u 2. Forts. 2. (Programme des Stettinischen Gymnasiums aus den Jahren 1796. 97. 98).

75. De Pomeraniae ducum Rugiaeque principum sepulcris libellus. Scripsit J. C. C. Oelrichs. Rostochii 1759.

76. Monumentum tyranniae et plus quam Perusianae persecutionis cum a sicariis et emissariis pontificiis sub duce de Gonzaga Demmini in praesidiis militantibus etc. Gryphisw. 1642.

77. Das freundschaftliche Band zwischen dem Hohen Braunschweig- und Pommerischen Hause, von J. B. Steinbrück. Stettin 1777.

78. Pommer-Landes und benachbarter Dörther Verwüstung, vorgestellt durch Eman. Wolfheim. Rostock 1660.

79. Panegyricus augustissimo Carolo XI etc. Gryphisw. 1668.

80. Deo Optimo Maximo et Caroli XI augustae fortunae. etc.

81. Fortunae reduci ac futurae augustissimi etc. Caroli XI etc. Gryphisw. 1677.

82. Beweis, daß Stralsund und Gripswald sammt Rügen nicht nur allein keine Ursach mehr haben, an der Cron Schweden getreu zu bleiben u. s. w. 1678.

83. Aufrichtige Relation dessen, was bei der zum Dam in Colbat anno 1684 zwischen den Schwedischen und Brandenburgischen Ministern gehaltenen Commission vorgangen. 1685.

84. *Paratitla philologico-historica eruditorum examini exposita a Christ. Rosenthal. Gryphisw. 1693.*

85. *De principe et domino Carolo Gustavo et principe ac domino Carolo XI oratio, quam in Pomeraniae academia ipso die Caroli anno MDCXCIV habuit Hercules Wendt.*

86. *Manifest Sr. Königl. Majestät zu Dennemark etc. bei Dero angetretenen Marsch in das Schwedische Pommern. 1711.*

87. *Antwort der Schwedischen Regierung auf das Manifest der Sachsen. Stettin 1711.*

88. *Kurze Relation von der Einäscherung der Städte Garß und Wolgast am 16. und 17. März 1713.*

89. *Descriptio calamitatum, quibus Pomeranicae terrae cum suis urbibus, inque iis Tanglimum, misere vexatae etc. confecta a Telemacho. 1713.*

90. *Tractat, welcher wegen Vorpommerschen Sequestri zwischen Sr. Königl. Majestät in Preußen und den nordischen Allirten 1713 aufgerichtet worden. 1715.*

91. *Die Anklamische Jubelsfreude. 1727.*

92. *Erzählung von der jämmerlichen Einäscherung der Stadt Cöslin i. J. 1718. Stargard 1731.*

93. *Auszug aus der Schwedischen Reichstagszeitung, wegen der Liquidation mit den Pfandgütern der Domainen in Pommern.*

94. *Beglücktes Andenken der in der St. Marien Stifts-Kirche zu Alten-Stettin den 10 Augusti 1721 vollzogenen Erbhuldigung von Pommern.*

95. *Das jetzt blühende Stettin von Bartels. Stettin 1734.*

96. *Predigt von den Landverderblichen Wasser-Blüthen i. J. 1736. Stettin.*

97. *Cantate bei Huldigung der Vorpommerschen Stände. 1740.*

98. Liste der Gebornen u. s. w. in Stettin von 1698 bis 1743.

96. *Species facti*, betreffend die von dem gewesenen Kriegsrath Liebeherr ausgeübte Malversation. Berlin 1748.

100. Antündigung des Buches: *Perillustris archidicasterii Pomeraniae orientalis justitia dextre administrata etc.* a Joh. Sam. Heringio. Stettin 1748.

101. Die uralte Gemeinschaft zwischen dem Schwedischen Reiche und Pommern von Dähnert. Greifswald 1763.

102. Wohlverdiente Ehrensäule der Cösliner wegen der unverbrüchlichen Treue, so sie ihren Landesherren bewiesen. Aufgerichtet von Ehr. W. Haken. 1770.

103. a. Jak. Fabers Leichenpredigten auf Herzog Johann Friedrich. 1600.

b. *Danielis Crameri oratio funebris postridie exequiarum ej. princ. publice recitata.* 1600.

104. Jak. Fabers Historie des Lebens, fürnemsten Thaten und seligen Sterbens des Herzogs Johann Friedrich. 1600.

105. Glambecii Leichenpredigten auf Herzog Barnim XI. 1600.

106. a. Jak. Fabers Leichenpredigten auf Herzog Barnim XI. 1603.

b. *Dan. Crameri oratio funebris postridie exequiarum ej. princ. publice recitata.* 1603.

107. a. Joh. Cogelers Leichenpredigt auf Herzog Barnim. 1603.

b. Joach. Riccius Leichenpredigt auf denselben. 1603.

c. *Colemanni elegia memoriae Barnemi XI consecrata.* 1603.

d. *Hollonii naenia in obitum Barnemi XI.*

108. Jak. Fabers Historia des Lebens u. s. w. Barnim XI. 1603.

109. Granzin Leichenpredigten auf Herzog Kasimir. 1605.

110. a. *Jak. Fabers Leichenpredigten auf Herzog Augustav XIII. 1606.*

b. *Dan. Crameri oratio funebris postridie exequiarum ej. pr. publice recitata. 1606.*

111. a. *Granzin Leichenpredigten auf Herzog Georg III. 1617.*

b. *Dan. Crameri oratio ultimis honoribus ej. princ. habita.*

c. *Volcmarii oratio de vita et morte ej. princ.*

d. *M. Phil. Horst memoria ejusd. ducis.*

e. *Studiosae juventuti in illustri paedagogio Stetiniensi Hunichius rector etc.*

f. *Epicedia, odae funebres, threnoe et suspiria subditorum etc.*

g. *Friedeborn Leichenpredigt auf Herzog Georg III. 1617.*

112. a. *Dan. Crameri luctus Pomeraniae recidivus ob Philippi II ducis obitum praematurum.*

b. *Parentationes Philippicae. I. Valentini ab Eickstedt de vita Philippi I. 2. Jurga Valent. Winther de vita Philippi II. 1618.*

113. a. *Reußii Leichenpredigten auf Herzog Philipp II.*

b. *Parentationes Philippicae.*

c. *Dan. Bruckhausen lassus in libitinam Philippi II ducis.*

114. *Joh. Bülow Leichenpredigten auf Herzog Franz.*

115. *Dan. Crameri oratio panegyrica in obitum Francisci ducis. 1621.*

116. *Andr. Scholastke Leichenpredigten auf Herzog Ulrich. 1623.*

117. a. *Barth. Krakeviß Leichenpredigt auf die Herzoginn Sophie Hedwig. 1632.*

b. Programma, quo ad exequias Dominae Sophiae Hedwigis invitat rector Gryphiswaldensis. 1632.

c. Beschreibung der Procession bei der Herzoginn Sophien Hedwigen 2c. Bestattung.

118. Programma Joh. Micraelii, quo ad orationem funebrem in laudem ultimi ex stirpe Gryphica Pomeranorum ducis invitat. 1654.

119. Confluxus lacrymarum, quas in Bogislai XIV ducis funus effudit studiosa juvenus in illustri Gymnasio Stetinensi 1654.

120. Literaria monumenta duci Bogislao XIV tumulis avitis illato sacra. 1654.

121. Schaevii drama funebre manibus Bogislai tributum 1654.

122. Bahrii oratio in funere Bogislai XIV Stralsundi in Gymnasio habita.

123. Joh. Michaelis munus parentale manibus Bogislai XIV in academia Gryphiswaldensi persolutum 1654.

124. Jac. Fabricius Leichenpredigten auf Herzog Bogislav XIV. 1654.

125. Auf das Gedächtniß der Herzoginn Anna zu Croh und Aerschot.

126. Barnims des Eltern, Johann Friedrichs, Bugslaffs, Ernst Ludwigs, Barnims des Jüngern und Casmirs Gerichtsordnung. Stettin 1663.

127. Erbvertrag zwischen dem Durchlauchtigen Philippo Julio, Regirendem Herzoge zu Stettin Pommern u. s. w. und S. F. G. Erbunterthänigen Stadt Stralsund. Stralsund 1615.

128. Herz. Philipfen und Philipp Julii Verordnung zur Sandhabung und Erneuerung des Landfriedens anno 1617.

129. Fürstliche Pomrische Alten Stettinsche Münzordnung vom 1ten Febr. und 1ten u. 6ten März 1623.
130. Ordnung uff was maffe im herzogthumb Pommern verwilligte Steuern eingehoben werden sollen. 1630.
131. Feuer Ordnung der Stadt Alten Stettin v. J. 1631.
132. Tax- und Victualordnung der Fürstlich Pommerischen alten Stettinischen Regierung. Alten Stettin 1632.
133. Contributions-Reglement von 1635.
134. Der Königl. Mayestät im Reiche Schweden Hohen Tribunals Ordnung v. J. 1657.
135. Brandenburgische Hinterpommersche und Caminsche Gefinde- Bauer- und Schäffer-Ordnung. Colberg 1670.
136. Vorpommerische Hofgerichtsordnung. 1673.
137. Stargardische Feuerordnung, gedruckt 1674.
138. Revidirte Consistorialinstruction im Herzogthumb Vor-Pommern. Alten-Stettin 1681.
139. Churfürstlich-Brandenburgische Tax- und Victualordnung in Hinterpommern und Camin. Stargard 1681.
140. Renovirte Tax- und Victualordnung in Vorpommern. Stettin 1681.
141. Churfürstlich-Brandenburgische revidirte Steuer- und Consumtionsordnung in Hinter-Pommern und Camin. Colberg 1685.
142. Königl. Schweden-Pommerische renovirte Consumtions-Steuer-Ordnung. Stettin 1704.
143. Edicte, die fanatische und pietistische Sectirerei betreffende. Rosloß 1706.
144. Kleiderreglement. Stettin 1708.
145. Politisches Pest Reglement der Stadt Alten-Stettin.
146. Renovirte Fass- u. Wasserordnung. Stettin 1711.
147. Revidirte Königl. Preuß. Tax- und Victual-Ordnung in Hinterpommern und Camin. 1713.
148. Königl. Preuß. Feuerordnung in den Städten. 1719.

149. Revidirte Segler-Haus-Ordnung zu Colberg. d. d. Berlin 1726.

150. Stralsundische Kleider-Ordnung v. J. 1729.

151. Des Königs von Preußen Renovirtes Militair-Consistorial-Reglement d. d. Berlin den 15. Juli 1750.

152. Verordnung über den Festungsbau zu Colberg. Stettin 1772.

153. Patent und Reglement für die Königl. Preussische allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. Berlin 1775.

154. Instruction für die Eichungsämter. 1817.

155. Origines monasterii Stolpensis. ed. Chr. Schöttgenius.

156. Palthenii oratio de coenobio Hildensi ed. a Lud. Reinh. a Werner. Custrini 1756.

157. Leben der acht ersten Pastoren der Marien-Stifts- und Kathedrale Kirche von Joach. Bernh. Steinbrück. Stettin 1763.

158. Von dem Priorat zu S. Jacobi von J. B. Steinbrück. Stettin 1773.

159. Das Jungfrauen Kloster in Stettin von J. B. Steinbrück.

160. Beschreibung des St. Petri-Hospitals zu Stettin von Steinbrück. Stettin 1766.

161. Laur. Matth. Baumanns Schediasma de templo arcis Stolpensis 1702.

162. Schediasma historicum breve de templo arcis Stolpensis, ejusdem foundationem, faciei praesentis delineationem etc. exhibens, collectum et editum opera L. M. Baumanns. Anno 1702.

160. Verzeichniß der Hirten nach Gottes Herzen, die Gott der Stadt Neu-Stargard in den beiden obern Ständen vom Jahre 1524—1724 gegeben hat, von Hiltbrandt.

164. Zweiter Anhang zu Herrn Pastor Siltebrandts Verzeichniß der Hirten ꝛc. in Stargardt, von M. D. G. Werner, Rector der Stargardschen Schule.

165. Verzeichniß der Hirten im Obrigkeitlichen Stande zu Neu-Stargard vom Jahre 1280 bis 1724 von Job. Andr. Siltebrandt.

166. *Synodologia Pomerania ex actis originalibus edita a Dr. Mayero. Lips. et Gryphisw.*

167. *Statuta synodalia für Ihrer Königl. Majestät zu Schweden Vorpommerscher Lande und Fürstenthum Rügen Pfartherren, Prediger ꝛc. Greifswald 1666.*

168. *Introductionspredigt, als der reformirte Gottesdienst in der St. Jürgens Capelle zu Stargard seinen Anfang genommen, am Sonntage Oculi 1669.*

169. *Cantate, die bei der Einweihung einer neuen Orgel in der St. Marien Stiftskirche aufgeführt wurde. Stettin 1771.*

170. *Grundriß einer Kirchen- und Schulgeschichte der Stadt Pencun, von Joach. Bernh. Steinbrück. Stettin 1765.*

171. *Hering de immensis Dei in Stargardiam beneficiis. 1735.*

172. *Die Vorspiele der Stargardischen Reformation, von Ehr. Schöttgen. Stargard 1724.*

173. *Beneficia, so Kirchen- und Schuldienern nach der Visitation anno 1596 vermacht 1., Peter Gröning, Burge-
meister in Stargard u. s. w.*

174. *Herrn Burgemeister Petri Grönings Testamentliche Donation ad pias causas. Gedruckt Stargard 1680.*

175. *M. Joh. Rhenii brevis adumbratio novi gymnasii in civitate Stargard surgentis. 1633.*

176. *Essers Andenten des 1635 in Stargard entstandenen Brandes. Stargard 1735.*

177. *Georgii Hegenwald oratio de emendatione temporum Stargardiae. 1668.*

178. Monumentum Dn. Johannis Wetterich, apud Stargardienses Colleg. Gröningiani et Scholae Conrectoris fidelissimi etc. erectum a M. Nicol. Pascha. Stargardiae 1695.

179. Ankündigung der Wiedereröffnung der Stargardter Schule, als sie vom Octbr. 1710 bis zum April 1711 wegen der Pest geschlossen gewesen war, lateinisch von J. Fr. Schmidt.

180. Series lectionum Collegii etc. in Collegio Gröningiano etc. publicata a Joach. Fr. Schmidt, rectore. Stargardiae 1711.

181. Collegii Gröningiani succincta historia a D. Godofr. Werner etc.

182. Wernerii suplementa et continuatio historiae collegii Gröningiani. 1732.

183. Vieſtke von den Schulveränderungen der ersten 10 Jahre seines Rektorats zu Stargardt. Stargardt 1753.

184. Dritte, vierte, achte, neunte, zehnte und elfte Fortsetzung der Nachricht von der Bangerowschen Reallschule in Stargard von Andr. Petr. Hecker. 1768 und 1769.

185. Vorläufige Nachricht von der neuen Einrichtung des Stralsundischen Gymnasiums von M. Christoph Andr. Büttner, Rector des Gymnasiums. Stralsund 1764.

186. Nachricht von der neuen Schule zu Anclam vom Rector Waltherr. 1767.

187. M. Samuelis Elardi drittes Buch von Polnowischen Schulgeschichten. Alten-Stettin 1686.

188. Dr. Joh. Sam. Hering's Gedanken über die Frage: Wie lange das Lumpenpapier in Pommern gebraucht sei. Stettin 1736.

189. Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern von Lewekow. Stettin 1779.

190. Delrichs Beitrag zur Geschichte der Buchdruckerei zu Bard.

191. Vom Blutregen in Pommern; eine Erinnerung an alle daselbst Prediger Wolgastisches ortho. Gestellet durch Dr. Fridericum Rungium. Gryphiswaldt 1597.

192. Seltsame und Ebenthewerliche Geschichte und Gesicht, welche sich zu Stargardt in Pommern Anno 1618 bei Observation des Cometen sol begeben haben. Geschrieben durch Joachimum Köppen in Magdeburg.

193. Zustand der Meteorologie in Pommern. Von Levezow. Stettin 1786.

194. Zweite, dritte, fünfte, sechste, siebente Anzeige von Pommerischen gegrabenen Seltenheiten. Stargard 1748. ff.

195. Joach. Andr. Helwigii programma ad disputationem Joh. Henrici Lüers, in quo agitur de diplomatibus Pomeranis lingua Slavica conscriptis.

196. Joh. Dav. Jäncken Vorbericht von seiner Abhandlung des gelehrten Pommerlandes. Stargard.

197. Pommerischer Ehrenpreis von Franz Woken, Conrector zu Neu-Stettin. Alten-Stettin 1718.

198. Nachricht wegen Fortsetzung der Pommerischen Bibliothek in Greifswald. 1754. Ein Blatt.

199. Verfassungen und Gesetze der ersten Philadelphischen Societät zu Gollnow in Vorpommern. Stettin 1733.

200. Leichenpredigt auf Aegid. Hunnius. Wittenberg 1603.

201. Leichenpredigt auf Heinrich Lepel. Stettin 1618.

202. Desgl. auf den Superintendenten Schlüsselburg. Rostock 1620.

203. Desgl. auf Franz Bock. Stettin 1621.

204. Desgl. auf Alexander vom Harß, Dorothea v. d. Osten, Ingeborch Blücher. Greifswald 1623.

205. Leichenpredigt auf Jeremias Deser. Stettin 1625.

206. Desgl. auf Wolf Puttkammer. Stettin 1626.

207. Leichenpredigt auf Georg Manteuffel. Stettin 1627.
208. Desgl. auf Anton Petersdorf. Stettin 1628.
209. Desgl. auf Daniel Runge. Greifswald 1629.
210. Desgl. auf Anna Salome v. Blücher. Stettin 1630.
211. Desgl. bei dem Begräbniß des Herrn Clementis Michaelis, fürstlichen Pomrischen Landt-Rathes. Stettin 1630.
212. Leichenpredigt auf Valentin v. Güntersberg. Stettin 1630.
213. Leichenpredigt auf Daniel Cramer. Stettin 1630.
214. Desgl. auf Valentin Colejus. Stettin 1631.
215. Desgl. auf die Frau Anna Maria Schwalchinn. Stettin 1631.
216. Leichenpredigt auf Fr. Elisabeth Friedrich Simon. Stettin 1631.
217. Leichenpredigt auf Fr. Euphrosine Michaelis. Stettin 1631.
218. Leichenpredigt auf den Herrn Dionys. Rhau, Diaconus zu Stettin 1632.
219. Leichenpredigt auf Fr. Cathar. Timpen. Stettin 1632.
220. Desgl. auf Joach. Prätorius. Stettin 1633.
221. Desgl. auf die Frau Cathar. Meier, geb. Eger. Stettin 1633.
222. Leichenpredigt auf Fr. Regina Rasch. Stettin 1633.
223. Desgl. auf Dav. v. d. Osten. Stettin 1635.
224. Desgl. auf Fr. Elisabeth Runge. Stettin 1635.
225. Desgl. auf die Fr. Anna Agnes Bahl. Stettin 1636.
226. Desgl. auf Fr. Elise Hempel. Stettin 1636.
227. Desgl. auf Christoff v. Neukirchen. Lübeck 1641.
221. Des General = Superintendenten Krakeviß Leichenpredigt. Stralsund 1643.
229. Leichenpredigt auf Paul Siegmund Röber. Stettin 1648.

230. Leichenpredigt auf Frau Ursula Jacmann. Stralsfund 1651.
231. Leichenpredigt auf Elis. Krassow. Stralsfund 1651.
232. Desgl. auf Fr. Cathar. v. Wreheim. Stettin 1652.
233. Desgl. auf Johann Bering, Prof. an der Greifswalder Universität. Greifswald 1658.
234. Leichenpredigt auf den Pastor Gerschow. Greifswald 1659.
235. Leichenpredigt auf die Fr. Mar. Doroth. Preuß. Stettin 1659.
236. Leichenpredigt auf Joh. Wolfg. Blawfelder. Greifswald 1660.
237. Leichenpredigt auf Hier. v. d. Osten. Stralsfund 1660.
238. Desgl. auf Elisabeth. v. d. Landen. Stralsfund 1661.
239. Desgl. auf Casp. Corschwant. Greifswald 1664.
240. Desgl. auf Herrn zc. Trendlenburg. Greifswald 1668.
241. Desgl. auf Herrn Erdmann Ludike v. Wuffow. Stettin 1671.
242. Leichenpredigt auf den Prediger Joach. Fabricius. 1676.
243. Desgl. auf Herrn Joh. Colberg, Prof. an der Universität zu Greifswald. 1687.
244. Leichenpredigt auf Barthol. Schäffer. Stralsfund 1693.
245. Desgl. auf Fr. Elisabeth Beugen. Greifswald 1710.
246. Standrede auf Joh. Ernst v. Lettow. Stettin 1733.
247. Leichengedicht auf die Frau Sophia Lucretia Krepschmerin. Stettin 1734.
248. Standrede auf den Herrn Samuel v. Gesterding. Stargard 1736.
249. Rede bei dem Abschiede des Herrn Malthe Friedrichs Grafen zu Putbus von der deutschen Gesellschaft in Greifswald, gehalten von Augustin v. Balthasar. 1743.
250. Gedächtnißrede der Gräfin Dorothea Sabine v. Arnim, geb. v. Schlieben von C. L. Löwe. Berlin 1754.

251. **Memoria Mich. Frid. Quade, literis consignata a Joh. Conr. Oelrichs. 1758.**

252. **Ehrengedächtniß Herrn Ew. Christ. v. Kleist. Berlin 1760.**

253. **Gedächtniß auf Abrah. Wilh. v. Arnim, Königl. Preuß. Justiz- und Oberappellationsrath von C. Fr. Quandt. Berlin 1764.**

254. **Standrede bei der Bahre des Herrn Fr. W. Aug. v. Bock, gehalten zu Königsberg in Pr. den 1. Oct. 1779.**

255. **Triste funus, quo Alb. Joach. de Krakewitz, Theol. Professorem primarium, moestissima vidua etc. curabunt, rector academiae Gryphisw. Jac. Henr. Balthasar indicit.**

256. **Leichenpredigt auf Philipp Jul. v. Platen.**

257. **Memoria Johannis de Kitzscher. Stargardiae.**

258. **Heinr. Schaeonii sceleton geographicum in usus poeticos et historicos. Mindae 1679.**

259. **Joach. Friedr. Sprengels Einladungsschrift zur öffentlichen Einführung eines neuen Subrectors der Neustadt-Brandenburgischen Schule. 1758.**

260. **De Botding et Lodding disputat Joh. Car. Conr. Oelrichs. Trajecti ad Viadr. 1750.**

261. **Gebhardi programma ad orationem a Car. Helvigio in laudem Usedomii dicendam. Gryphisw. 1702.**

262. **Von der alten Pommerischen Treue und Redlichkeit, von Jaencke, Conrector in Cöslin. 1739.**

263. **Idea jurisprudentiae Romanae, ad methodum Vultejanum, cum mnemonica rubricarum per pandecta et codicem, designatore Henr. Schaevio. Stetini 1654.**

(Von Nr. 65 bis 263 incl. aus dem oben erwähnten Geschenke des Herrn Justizcommissarius Zitelmann.

264. Ein Convolut Pommerische Schul- und Universitätschriften, enthaltend

a. Lektionsverzeichnisse der Universität Greifswald auf die Semester 1834, 35, 35/6, 36, 37, 37/8, 38, 42, 43.

b. Gegenwärtige u. Einrichtung des akademischen Gymnasiums zu Alten-Stettin. Stettin 1777, — Schulgesetze für das Gymnasium zu Stettin 1836, — Programme desselben für d. J. 1817, 21, 23, 29, 31, 35, 37.

c. Blätter für den Kranz Peter Grönings u. am Tage der Säcularfeier des Gymnasiums 12. April 1831 u. von Dr. G. W. Grote. Stargard 1831, — Programme des Gymnasiums zu Stargard f. d. J. 1830 u. 42.

d. Kurze Nachricht von dem jetzigen Zustande des Königl. Gymnasiums in Neustettin von Dr. J. S. Kaulfuß u. Cösklin 1830, — Programme dieses Gymnasiums f. d. J. 1832, 1835—44 incl.

e. Programm des Gymnasiums zu Stralsund für das Jahr 1833.

f. Programm des Gymnasiums zu Greifswald für das Jahr 1842. (Geschenk des Schulraths Giesebrecht).

Der Sammlung bildlicher Darstellungen aller Art gingen zu:

1. Sieben Ansichten hiesiger Örtlichkeiten, nämlich 3 der ehemaligen Marienkirche vor, während und nach dem zerstörenden Brande, der ihren Untergang nach sich zog, und 4 Blätter, Theile der Umgebungen Stettins im letzten Decennium des vorigen Jahrhunderts darstellend (Geschenk des Herrn Rechnungsraths Stark).

2. Ein Heft, Zeichnungen mehrerer Gefäße der Großherz. Alterthümersammlung zu Neustrelitz enthaltend.

Die Vermehrung, welche unserer Sammlung an alterthümlichem Geräthe zuzuging, bestand in folgenden Nummern:

1. Ein Spindelstein von gebranntem Thon, am Strande des Haffs unweit Lebbin gefunden und geschenkt vom Gymnasialen Fel. Giesebrecht.

2. Ein steinernes sogenanntes Opferrmesser und zwei Stücke einer bronzenen Spange, zusammen in einem Hünengrabe bei Schönenberg in der Nähe von Stargard gefunden; Geschenk des Herrn Dr. Petermann zu Schönenberg.

3. Ein zu Grumsdorf bei Bublitz gemachter Fund, bestehend in:

- 1) Einem großen gewundenen Bronzeringe,
- 2) Einem dergleichen, in zwei Stücke zerbrochen, übrigens vollständig, abwechselnd gereift und glatt,
- 3) Einem bronzenen Armgewinde, von der Mitte nach den Enden zu sich verjüngend, zuletzt auf jedem Ende in eine Krümmung ausgehend, mit feinen Strichverzierungen,
- 4) Einem bronzenen Schmuck, aus zwei durch einen schmaleren Streif verbundenen Schalen bestehend,
- 5) Einem gleichen Schmuckstück, auf der Einen Schale neben dem Verbindungsstreifen mit einer kurzen aufrechtstehenden Spitze. Der Rand der Schalen ist bei 4 u. 5 stärker und mit Rinnen verziert.

6) Einem Fragment eines Schmuckgeräthes von dünnem Bronzeblech, mit regelmäßig gestellten Buckeln und andern Ornamenten verziert,

7) Einem vollständigen Geräthe der ebengedachten Art, an jeder Seite des Blechs in einem spiralförmigen Gewinde bestehend; die Verzierungen sind hier einfacher, als bei dem vorigen Stücke.

8) Zwei fast gleichen Bruchstücken eines gebogenen Bronzegeräths (Schmucks), auf dem Ende in ein Ohr ausgehend, nach innen concav, mit Rinnen- und Strichzierrathen.

Dieser sehr anziehende, ohne Zweifel den Inhalt eines Frauengrabes darstellende Fund ward schon in früherer Zeit

gemacht und von dem Besitzer von Grumsdorf, Herrn v. Jöden Koniecpolski, aufbewahrt, jetzt aber der Gesellschaft durch Vermittlung des Herrn Oberlehrers Adler zu Neustettin geschenkt.

4. Ein anderer Fund (s. u.) ward auf der Feldmark Lupow durch den Steueraufseher Herrn Rötter daselbst gemacht, und das Gefundene der Gesellschaft zugewiesen. Er besteht in folgenden Stücken:

- 1) Der größeren Hälfte eines Hammers aus Hornblende,
- 2) Einer Bernsteinkoralle,
- 3) Einer zerbrochenen bronzenen Lanzenspitze, $4\frac{1}{2}$ Zoll lang,
- 4) Einer bronzenen Scheibe, $1\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser, gewunden, die Windungen in den äußeren Theilen platt, in den inneren rund,
- 5) Einem kleinen platten Fingerring von Bronze, nebst zwei Bruchstücken eines größeren,
- 6) Einem Fragmente eines länglich runden Armringes aus Bronze,
- 7) Einer dergl. Nadel mit drei Knöpfen am Oberende,
- 8) Einem eisernen Messer mit Handgriffeisen ohne Schaale,
- 9) Einer eisernen Lanzenspitze,
- 10) Zwei eisernen Ärten, deren Einer die das Ohr schließende Platte fehlt,
- 11) Einem eisernen Karst,
- 12) Zwei eisernen Sichel,
- 13) Einer großen eisernen Dunggabel.

5. Ein sauber gearbeiteter Stein in Gestalt einer linsenförmigen Scheibe, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll im Durchmesser, der Rand mit einer Rinne, wie zum Aufnehmen einer Schnur, versehen, in der Mitte auf beiden Seiten eine runde Buckel, welche nach innen zu tellerförmig vertieft ist (vgl. Leitfaden zur Nordischen Alterthumskunde S. 38. 39. N. 11. u. 13.)

ein elegant verziertes Bronzegeräth, einer Schmucknadel ähnlich,

ein schelfförmiges bronzenes Messer ohne Handgriff, gleich den Messern des Hötendorfer Fundes (Sechster Jahresbericht d. Gesellschaft S. 23. u. N. 7. ff. Balt. Stud. II, 1. S. 199.)

und eine Bronzenadel

sämmtlich auf der Feldmark von Gr. Dallentin bei Neustettin gefunden (s. u.) und von dem Gutsherrn des Dorfes, Herrn D.-L.-Ger. Referendarius v. Glasenapp, geschenkt.

6. Eine große Bronzenadel, etwa 3 bis 4 Zoll lang, mit starkem, rundlichem Knopf, oben mit rohen, kreisförmigen Verzierungen. Gefunden beim Torfgraben 5 Fuß unter der Oberfläche in der Nähe der sogenannten Schwedenschanze auf der Feldmark Buddendorf bei Gollnow, und von dem Herrn Pr. Lieutenant u. Adjudanten v. Puttkamer hier geschenkt.

7. Eine bronzene Buckel, durchbohrt, bei Lebbin auf der Oberfläche gefunden und geschenkt vom Gymnasiasten Fel. Giesebrecht.

8. Eine zerbröckelnde eiserne Pfeilspitze, mit c. 30 ähnlichen, einer steinernen Streitart und einer schön gerundeten durchbohrten Steinkugel, alles noch zusammenliegend und wie mit Kalk oder Knochen umgeben, beim Torfstechen, 4 Fuß unter der Oberfläche auf der Feldmark des Gutes Raßband bei Gr. Erössin im letzten Sommer gefunden. Die Pfeilspitze ist von dem Gutsherrn von Raßband, H. v. Bonin, uns freundlichst geschenkt, das Übrige in eine Privatsammlung übergegangen.

9. Ein Schwert neuerer Zeit, beim Ausbaggern der Oder zwischen der hiesigen Baum- und langen Brücke gefunden; Geschenk des hiesigen Wohlwolligen Magistrats durch Herrn Stadtrath Dieckhoff.

10. Ein Sporn von Eisen, auf dem Felde von Mandeltow bei Bernstein gefunden; Geschenk des Herrn Stadtraths Ebeling hieselbst.

11. Eine kleine Urne mit Henkeln, neu zusammengekittet, ein Stück des Randes fehlt,

eine größere, theilweise gleichfalls zusammengekittet,

eine noch größere, mit Verzierungen und einem Deckel versehen, Knochenreste enthaltend, sämmtlich zu Przewoff bei Karthaus in Pommerellen gefunden (vgl. Zwanzigster Jahresbericht S. 25. Balt. Stud. XI, 1. S. 117.); Geschenk des Herrn Stadtraths Dieckhoff hier.

12. Drei kleine Urnen, mit den s. 4 aufgeführten Gegenständen gefunden und von Herrn Steueraufseher Röt her geschenkt.

13. Urnenscherben mit Ornamenten, auf der Feldmark Buddendorf gefunden, und von Herrn v. Petersdorf, Gutsherrn von Buddendorf, überwiesen.

14. Urnenscherben mit gleichartigen Verzierungen, auf dem Schneiderberge bei Lebbin auf der Oberfläche gefunden und dem Verein übergeben von Fel. Giesebrecht.

15. Eine kleine Urne aus einem Hünengrave bei Wulkow unweit Stargard; Geschenk des Herrn Amtmanns Köpke zu Wulkow.

16. Eine sehr anziehende Bereicherung ihrer Sammlung verdankt die Gesellschaft der Güte ihres Mitgliedes, des Herrn Grafen v. Stenbock auf Torsjö in Schonen. Zu Kleinbedinge in Schonen nämlich war, $\frac{1}{2}$ Fuß unter dem Rasen einer Wiese, in der Nähe des Secufers ein grauer Sandstein gefunden worden, welcher als Stießform für bronzene sogenannte Celte gedient hatte, wie eine noch in der Form liegende Masse dieser Art bewies. Der Herr Graf v. Stenbock hat den in seiner Sammlung befindlichen Stein in rothem Thon nachbilden lassen, und uns durch Vermittlung des Herrn

v. Hagenow zu Greifswald ein Exemplar der Nachbildung angewandt.

17. Ein Gipsabguß eines sehr zierlichen Knauß aus Bronze, ungewisser Bestimmung, mit vier Gesichtern, ist und durch die Güte des H. v. Hagenow zugegangen, in dessen Sammlung sich das in Pommern gefundene Original, vielleicht antiken Ursprungs, befindet.

Der Münzsammlung gingen zu :

1. Fünf vollständige und eine größere Zahl zerschnittene oder zerbrochene Arabische Silbermünzen, bei Sauliß an der Divenow vor einigen Jahren 1 Fuß unter der Oberfläche gefunden, und unter Vermittlung des Herrn Geh. Justizraths v. Plöß durch den Rittergutsbesitzer Herrn Lemcke auf Sauliß unter der gern erfüllten Bedingung gesandt, daß der (auf 4 Rthr. ermittelte) Silberwerth dem Verein zur Besserung sittlich verwaarloseter Kinder gezahlt werde. — Diese Münzen sind nunmehr sammt einem Theile der im vorigen Jahresberichte (S. 17. Balt. St. XI, 1. S. 109) erwähnten auf der Stettin-Stargarder Eisenbahn gefundenen Arabischen Münzen durch Herrn Prof. Kosgarten bestimmt worden. Unter denen von Sauliß sind drei Samaniden aus den Hedschrahjahren 302—332, ein Buwaihide v. 335, ein (zerschnittener) Abbaside von 310. Alle sind also zwischen den Jahren 916 und 947 n. Chr. geschlagen.

Unter den übrigen sind zwei Abbasiden von 207 und 283 und 21 Samaniden aus den Jahren 298—338; alle fallen demnach zwischen 822 und 950 n. Chr., und beide Funde zeugen für den um die Mitte des 10ten Jahrhunderts Statt gefundenen Orientalischen Handelsverkehr der Heimath.

2. Vier orientalische, worunter zwei Arabische Münzen, der Angabe nach auf Wollin gefunden, und Geschenk des Herrn Directors Karrig hier.

3. Ein Hebräischer Sattel von Silber, durch Vermittlung des Wohlthätigen Magistrats zu Schlawa von einem dortigen Bürger gekauft.

4. Zwei Münzen des Deutschen Ordens von Silber, eine dergl. Pommerische ohne Jahreszahl mit der Legende *Bugslaus dux Stettinensis* und eine Brandenburgische Silbermünze, gefunden beim Aufgraben des Bodens zum Behufe der Fundamentirung eines neuen Hauses an der langen Brücke hieselbst auf der Seite der Lastadie, und geschenkt von Herrn Apotheker Meyer.

5. Ein vorzüglich werthvolles Geschenk verdankt die Münzsammlung dem Hochverehrten Vorsteher der Gesellschaft, Herrn Oberpräsidenten v. Bonin Excellenz, durch die Überweisung eines in 10 Stück Goldmünzen, jede etwa von der Größe eines schweren Ducaten, bestehenden bei Greisenhagen gemachten Fundes. Es sind.

1) Zwei Stück. Avers: Maria mit dem Kinde, Umschrift: *moneta n. Basilien.* Revers: Der Reichsapfel. Umschrift: *Sigismu'd. Ro'norum rex.*

2) Wie 1; die Umschrift des Reverses lautet: *Sigismu'd. Ro'norum imperator.*

3) Avers: Ein Heiliger. Umschrift: *moneta no. Hamburg.* Revers: der Reichsapfel, Umschrift: *Sigismu'd. Ro'norum im'ator.*

4) Zwei Stück. Avers: Ein Heiliger mit der Umschrift *moneta no. francfor.* Revers: der Reichsapfel mit der Legende: *Fridericus Ro'norum rex.*

5) Avers: Ein Heiliger, Umschrift *moneta no.* (das übrige nicht lesbar). Revers: der Reichsapfel mit der Umschrift: *Fridericus Ro'norum rex.* (Also wahrscheinlich gleichfalls ein Frankfurter Goldgulden).

6) Avers: Das Erzbischöfliche Wappen von Mainz, Legende *moneta nova aur. Sa. Bin.* Revers: Ein Bischof, unten

mit dem Familienwappen. Inschrift: **Conradi ar. epi. Ma.** (ohne Zweifel Konrad III.)

7) Avers: Wie 3; nur die Umschrift ist: **moneta nova aurea nos.** Revers: Wie 3.

8) Avers: Das Kurkölnische (?) Wappen. Umschrift **moneta no** (das Ubrige nicht zu entziffern). Revers: Ein Heiliger. Umschrift: **ar. epi. Coloniens.**

6. Zwölf aus einem hiesigen Laden gekaufte und von Herrn v. Köhne, damals noch zu Berlin, bestimmte Pommerische, Brandenburgische, Mecklenburgische und Erfurter Münzen; Geschenk des H. Bagmihl.

7. Eine Pommerische Silbermünze in den Trümmern der Oberburg bei Stettin gefunden und von Herrn Justizamtmann Nürnberg zu Grabow geschenkt.

8. Ein Pommerischer Witte von 1592; Geschenk des Herrn Dörch, Hülflehrers am hiesigen Gymnasium.

9. Eine Silbermünze Bugislavs XIV, gefunden bei Kalkofen auf Wollin, und eine Dänische Silbermünze Christians IV von 1620, bei Lebbin auf Wollin auf der Oberfläche gefunden, beide Geschenk des Gymnastasten Giesebrecht.

10. Zwei kleine Pommerische Stadtmünzen und eine Silbermünze Bugislav XIV; Geschenke des Herrn Oberspectors Dittmer zu Utermünde.

11. Eine Silbermünze Kaiser Ferdinands II von 1634, und fünf Medaillen Ludwigs XIV aus Bronze, unter denen eine doppelt vorhanden ist, bei Bernstein ausgeackert, und durch Herrn Stadtrath Ebeling hieselbst der Gesellschaft geschenkt.

12. Ein Schwedischer Dr Gustav Adolfs, gefunden bei Schönenberg; Geschenk S. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Bonin.

13. Ein dergl. Karls XI von 1680, ohne Angabe des Fundortes geschenkt von Herrn Prediger Hammer zu Lebzin.

14. Ein Schwedischer Dr und ein dergleichen Noththaler, bei Stettin gefunden; Geschenk des Particuliers Herrn Helming hieselbst.

Auch einige naturhistorische Alterthümer, welche der Ausschuss nicht glaubt von seiner Berücksichtigung ausschließen zu dürfen, insofern sie Schlüsse auf Ur- oder doch frühere Zustände des Landes zu machen gestatten, sind uns zugegangen, nämlich:

1. Ein großes Rindshorn, bei Hohenzahden unweit Stettin beim Abgraben eines Berges, 20 Fuß unter der Oberfläche, gefunden; Geschenk der Wohlhöchlichen Direction der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, durch Herrn Specialdirector, Regierungsassessor Zenke, überwiesen.

2. Ein Hirschgeweih, mit jenem gefunden, und aus derselben Quelle und durch dieselbe gütige Vermittlung dem Ausschusse zugegangen.

3. Ein Feuerstein mit Bruchstücken des urweltlichen, versteinerten *Cidarites vesiculosus*, bei Wulkow gefunden; Geschenk des Herrn Amtmanns Köpke daselbst.

Die Thätigkeit nun, welche der Gesellschaft theils die Vermehrung des Stoffes für künftige Forschungen sichert, theils die letzteren, so viel es schon geschehen kann, einleitet und fördert, wird von dem Ausschusse theils durch seine Correspondenz, theils durch seine monatlichen Sessionen geübt. Der letzteren sind seit der letzten Jahresversammlung, welche heute vor einem Jahre Statt fand, 9 gehalten worden. In jener ward in Gegenwart des Herrn Vorstehers der Gesellschaft Excellenz, wie eines ziemlich zahlreichen Vereins geehrter Mitglieder derselben zunächst vom Sekretair der Jahresbericht

des hiesigen und des Greifswalder Ausschusses vorgelesen, und einzelne der erworbenen Bücher, Münzen und Alterthümer vorgelegt, dann aber von dem Prof. Giesebrecht der seitdem im ersten Hefte des 11ten Bandes der Baltischen Studien (S. 22 ff.) abgedruckte Aufsatz: Sechs Gefäße aus der Vorzeit des Luitizerlandes, so wie von dem Prof. Hering die Abhandlung: die Loyken vorgetragen, welche ebend. S. 80 ff. ihren Platz gefunden hat; worauf ein Festmal die Feier schloß. — In den Sessionen haben theils die äußeren Verhältnisse der Gesellschaft den Ausschuß beschäftigt, theils die Erörterung der aus der Provinz eingehenden Nachrichten über zufällige Funde oder planmäßige Nachgrabungen, zu welchen letzteren der Ausschuß auch in diesem Jahre nicht aufgefordert, wohl aber mit einem Danke, der hiedurch noch einmal öffentlich allen Betheiligten ausgesprochen sei, die empfangenen Nachrichten aufgenommen hat. Sei es erlaubt, einzelner von diesen Nachrichten, die uns fast ausschließlich aus dem rechts der Oder liegenden Theile der Provinz zugegangen sind, hier zu gedenken.

Zunächst haben die in verschiedenen Gegenden der Provinz vorhandenen Burgwälle erneute Aufmerksamkeit auf sich gezogen, und der Gesellschaft Nachrichten eingebracht, welche bereits theilweise in den Aufsätzen L. Giesebrechts: die Landwehre der Luitizer und der Pommern auf beiden Seiten der Oder (Balt. Stud. XI, 2. S. 105 ff). und: Luitizische Landwehre: (ds. S. 143 ff). benützt sind. Dergleichen Nachrichten sind, z. Th. mit sehr dankenswerther Specialität und Anschaulichkeit, theilweise auch begleitet von Situationszeichnungen, welche die Identität für die Zukunft sichern, eingegangen von den Herren Dr. Petermann zu Schönenberg über die Reste einer alten Befestigung bei Neu-Prilup unweit Pyritz, — Prof. Hering über einen Burgwall bei Büche nahe Jacobshagen, — Pred. Olbötter über zwei dergl. bei

Klein=Meilen (auf welchem Urnen zu Tage gefördert wurden) und Schweinhausen bei Dramburg, — Gymnasiast Speer über eine ähnliche Anlage bei Köntop in derselben Gegend, — Prof. Graßmann über eine gleichartige bei Baumgarten nahe Dramburg, — Rittergutsbesitzer v. Bonin auf Raßband eine Aufzählung von Burgwällen bei Raßband (2), Billnow, Dinkuhlen, Damen, Boldetow, Grünwald, Gramenz, Wuchow, Raddaß (2) und im Sellensee, sämmtlich im Neustettiner und Belgarder Kreise gelegen, — Oberlehrer Adler zu Neustettin über zwei Burgwälle in der Gegend von Grumsdorf bei Subliß (vgl. N. Pommer. Pr. Bl. B. II. S. 298—300.) nebst einer Erwähnung anderer bei Kasimirschhof, Porst, Subliß (s. d. 5ten Jahresber. d. Gesellsch. S. 59.), u. im Replinwalde bei Dallentin, — wie vom Gymnasiasten Splittgerber hieselbst über den Burgwall bei Messenthin. — Versprochen sind weitere Nachrichten über die Schwedenschanze bei Buddendorf nahe Söllnow, und die Burgwälle am Dammsee, bei Neu=Lobiß und den Düptenwall bei Sielow im Dramburger und Regenwalder Kreise.

Wenn Anlagen dieser Art, sofern sie aus vorchristlicher Zeit herrühren, Schlüsse auf die internationalen Verhältnisse des Volkes ziehen lassen, welches in jenen fernern Zeiten unsere Heimath bewohnte, so sind es zumal Grabstätten, welche uns über ihr Friedensleben einige Auskunft geben. So zahlreich daher dergleichen sich in der Provinz finden, so ist doch eine jede Nachricht namentlich über Stellen, wo mehrere dergleichen vorkommen, sehr wünschens- und dankenswerth, da jeder solche Platz einen ehemaligen Wohnort ziemlich sicher voraussetzen läßt. Über manche dergleichen Auffindungen, mit deren einzelnen Öffnungen eines oder mehrerer Gräber verbunden waren, welche die schon oben erwähnten Ausbeuten für die Sammlungen der Anstalt ergeben, erhielt der Aus-

schuß freundliche Benachrichtigung. Wir fügen über dieselben folgende kurze Nachweisung hinzu.

1. H. Dr. Petermann zu Schönenberg bei Stargard berichtet unter dem 24. Juli v. J. über die Öffnung eines Grabes, der Beschreibung nach der 5ten Art v. Hag enow's. (Zweiter Jahresbericht d. Gesellsch. S. 28.), in welchem die beiden oben sub 2 angeführten Gegenstände, und nichts weiter, gefunden wurden. Das Zusammenliegen des Steinmessers mit einem bronzenen Geräthe beweiset, daß das Grab nicht aus einer Zeit ist, welche nur noch Steinwerkzeuge kannte. Durch sofortige Hinwegführung der umschließenden Steine ist übrigens die Grabstelle zerstört worden.

2. Die oben s. 3. bezeichneten Gegenstände wurden in der nächsten Umgebung des Herrnhauses zu Grumsdorf im Moor in einem Nest von kleinen Steinen, der Angabe nach, ohne Urne gefunden. Noch andere verlorene Gegenstände von Bronze, der Beschreibung nach Celte, wurden zugleich entdeckt. So berichtet H. Oberl. Adler zu Neustettin unter dem 14. September und 4. November, auf Grund der Aussage des Herrn v. Jöden-Koniccpolski und seiner beiden Söhne.

3. Sehr interessant ist auch die Mittheilung des Herrn v. Bonin auf Raßband vom 12. August pr., derzufolge seit 15 Jahren, wo der Herr Berichtersteller die Verwaltung des Gutes übernahm, zuerst in abgelegener Waldgegend Hünengräber, die auf eine von dem jetzigen Dorfe verschiedene Wohnstätte schließen machten, später bei Abgrabung eines Moores ein künstlich ausgehauener Brunnen, der weder den Bewohnern der erstgedachten Stätte, noch denen des jetzigen Dorfes gedient haben konnte, und jetzt 5 Fuß hoch mit Torf überwachsen war, wiederum nach einigen Jahren beim Stein ausbrechen an einer dritten Stelle Urnenlager gefunden wurden, und so fort, so daß jetzt schon 9 verschiedene Wohnstätten auf

dieser Einen Feldmark nachgewiesen werden können, welche, da allerdings deren Gleichzeitigkeit auf eine ganz unwahrscheinliche Dichtigkeit der früheren Bevölkerung schließen lassen würde, als auf einander gefolgt anzunehmen seien.

4. Über die Auffindung der reichen Ausbeute, welche oben unter 4. aufgeführt worden, berichtet Herr v. Rötter im Wesentlichen unter dem 14. Februar l. J. folgendes: Auf der dem Herrn Einsender i. J. 1841 bei der Separation zugewiesenen Ackerfläche, 360 Ruthen östlich von der Lupowbrücke belegen, befanden sich 15 Hüengräber, von denen 14 zwischen dem Strome und dem Wege nach Poganiß, Eines etwas rechts von diesem Wege an der Poganißer Gränze. Letzteres, aus einem Rundtheile und einem südlich davon belegenden, von drei krummen Seiten eingeschlossenen Raume bestehend, erhob sich in dem etwa 3 Ruthen Durchmesser enthaltenden Rundtheile 8 bis 9 Fuß über die Ebene, und enthielt fast durchweg nur Steine mittlerer Größe, während das Drei- oder Viereck wenig über die Umgebung emporstand und aus lauter sehr großen Steinen bestand. Übrigens sind aus dem ganzen Hügel über 40 Schachtruthen Steine gewonnen. In seinem Rundtheile fanden sich sehr viele mit Knochensplintern gefüllte, 12—15 Zoll im Durchmesser enthaltende Urnen, von denen jedoch keine erhalten werden konnte, und ein ganzer und ein zerbrochener Bronzering, letzterer oben sub 4. 5., mitaufgeführt. — Links nahe an dem Poganißer Wege lag ein zweiter Hügel, im Umrisse dem Dreiecke des vorigen ähnlich, ohne Rundtheil, 8 bis 9 F. hoch, am nördlichen Ende etwa 3 Ruthen weit. Auf demselben befand sich ein flach aufgelegter, fast ovaler, auf der Oberfläche ziemlich ebener Stein von 10' Länge und 7' Breite, von einem in der Mitte des Grabes befindlichen, aus lauter großen, regelmäßig zusammengefügten Steinen bestehenden Viereck von etwa 8' Länge und 4' Breite getragen. Dies Viereck war mit reinem Sande gefüllt,

der Raum dagegen zwischen demselben und der äußeren Umfassung mit Steinen verschiedener Größe. In diesem Raume wurden mehrere Urnen und die oben unter 4. 3., 4. 6., aufgeführten Gegenstände gefunden. — In einem dritten Hügel, nahe dem Aen und der Straße, fand sich außer einer der über sandten Urnen der mit 4. 1., bezeichnete Steinhammer. — Der vierte, in derselben Richtung nach Lupow zu liegende Hügel enthielt die sämtlichen oben angeführten Eisengeräthe, und die mit 4. 7. bezeichnete Bronzennadel; er bestand durchweg aus Mittelsteinen und sehr vielem Sande. Merkwürdig nun ist, daß diese Geräthe, meistens Ackerbauwerkzeuge, und den jetzt gebräuchlichen durchaus ähnlich, unter Steinen und mehreren sie umgebenden Urnen gefunden wurden, also mit letzteren aus derselben Zeit herzurühren scheinen. Der fünfte Hügel, mit den bisherigen in gleicher Richtung liegend, gab die mit 4. 2. bezeichnete Bernsteinkoralle und den unter 4. 5. aufgeführten bronzenen Ring. — Die übrigen sämtlich runden Hügel enthielten Urnenscherben, sonst jedoch nichts Bemerkenswerthes. — Noch führt der Herr Einsender an, daß die in den beiden ersten Gräbern aufgefundenen Urnen aus schwarzbrauner, mit weißen Punkten untermengter Masse bestanden, und weit größer waren, als die in den kreisrunden Hügel gefundenen, der Lehmfarbe mehr gleichenden.

5. Über den Groß-Dallentiner Fund (f. v. 5.) empfing der Ausschuß einen Bericht der Herren zc. v. Glasenapp auf Dallentin und zc. Adler zu Neustettin. Diesem zufolge wurden von etwa zwanzig auf einer kahlen, $\frac{1}{2}$ Meile von Groß-Dallentin gelegenen Saidefläche, innerhalb eines Raumes von etwa 3 Magdeb. Morgen befindlichen, ziemlich unscheinbaren runden Grabhügeln zwei geöffnet, einer der größeren von etwa 20' Durchmesser und $2\frac{1}{2}$ ' Erhebung, und einer der kleineren, etwa 8' im Durchmesser und 1' Höhe. Sie zeigten, äußerlich roh und kunstlos, auch im Innern nur

eine regellos zusammengehäufte, mit Erde durchschüttete Steinmasse ohne Grabkammer; zwischen den Steinen, deren keiner die Größe eines Kubikfußes erreichte, zerstreut fanden sich viele ganz schmucklose Urnenscherben u. Reste von Knochen und Kohlen, außerdem aber in dem größeren Hügel, unterhalb der gegen drei Fuß mächtigen Steinschicht, ziemlich im Centrum des Ganzen die oben aufgeführten Gegenstände nebst der Hälfte eines ganz einfachen bronzenen Fingerringes, welche verloren gegangen ist. Der kleinere Hügel enthielt nichts der Art, wohl aber waren schon früher in einem auf demselben Platze befindlichen Grabe von Landleuten, welche dasselbe Behufs der Gewinnung von Bausteinen zerstörten, eine Bronzenadel und dgl. Messer, wie die übersandten, gefunden worden.

6. Vor wenigen Tagen ging dem Ausschusse durch die Güte des H. Reg.-R. Freih. von Salmuth, ein Theil der Ausbeute eines auf dem Marienfeeschen Gütern zwischen Schöneck und Karthaus, beim Pflügen des Ackers im vorigen Jahre gemachten Fundes zu, über dessen Umstände noch fernere Nachrichten zu erbitten sein werden. In einem mit noch wohlerhaltener Birkenrinde ausgelegten irdenen Gefäße nämlich wurden 4 Pfund theils geprägten theils verarbeiteten Silbers gefunden, wovon verschiedenartige Bruchstücke silbernen Schmuckes, sämmtlich Spuren einer Zerhackung mit einem feineren scharfen Werkzeuge zeigend, und überdies 3 ganze Silbermünzen, eine Angelsächsische König Ethelreds (ohne Zweifel II, 978—1016) und zwei Ottonenmünzen, so wie 6 größere und kleinere Bruchstücke uns zu Theil wurden, unter welchen letzteren sich eine halbe Arabische befindet.

Diesen Nachrichten sei noch eine Notiz über einen alterthümlichen Gegenstand verschiedener Art angeschlossen, welche wir der Güte des Herrn Dr. Petermann verdanken. Zwischen Klützen und Woißfick unweit Pyritz liegt unmittelbar am Verbindungswege zwischen beiden Orten, wo derselbe deren

Gränze durchschneidet, ein großer Stein von gegen 10 Fuß Höhe über der Erde, und wahrscheinlich eben so viel Tiefe unter dem Boden, die Oberfläche geebnet und von der Gestalt eines unregelmäßigen Polygons, an welchen sich Teufels- und Zwergsagen knüpfen. Der Stein Lee der Urkunden 38. 54. 58. des Codex Pomeran. kann es nicht sein; dieser lag ohne Zweifel auf dem rechten Ufer der Plöne, und scheint nach dem Berichte des Herrn D. Petermann vor etwa 25 Jahren noch vorhanden, damals aber gesprengt zu sein; daß der unsrige jedoch gleichfalls als wahrscheinlich uralter Gränzstein diene, läßt sich vermuthen; vielleicht findet auch er noch einmal in Bezug auf die Territorialcintheilung des heidnischen Pommern seine Stelle.

Wenn in dem Bisherigen die Gesellschaft mehr empfangend, höchstens fremde Bestrebungen hie und da anregend erschien, so zeigt sich ihre eigene Thätigkeit vorzugsweise in der Herausgabe ihrer Vereinschrift. Von den Baltischen Studien ist im verflossenen Jahre in regelmäßigem Fortgange der 11te Band in zwei Heften unter der Redaction des Prof. L. Giesebrecht erschienen.

Der Inhalt desselben ist:

- XI. 1.** 1. Römische Mittheilungen zur Geschichte des Wendlandes. Ein Brief von Dr. W. Giesebrecht.
 2. Sechs Gefäße aus der Vorzeit des Luitizerlandes von L. Giesebrecht.
 3. Die Lohpen von Hering.
 4. Zwanzigster Jahresbericht der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde.
 5. Die Landwehre der Pommern und der Polen zu Anfang des 12ten Jahrh. von L. Giesebrecht.
 6. Die altnordischen Namen der Gräber von Skult Thorlacius.

- XI.2. 1. Das Pommersche Landwehr an der Ostsee von L. Giesebrecht.
2. Alterthümer aus dem Pommerschen Landwehr an der Ostsee von demselben.
3. Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens von E. G. Fabricius.
4. Die Trigorki von L. Giesebrecht.
5. Die Landwehre der Luitizer und der Pommern auf beiden Seiten der Oder von demselben.
6. Die Landestheilungen in Pommern von 1295 von L. Quandt.
7. Luitizische Landwehre von L. Giesebrecht.
8. Zwei Idolsteine von demselben.

Der Inhalt dieser Hefte wird ergeben, daß die Zeit der Verarbeitung des seit 20 Jahren allmählich gesammelten Materials beginnt, und es läßt sich hoffen, ja die Erfahrung hat es schon theilweise ergeben, daß diese Verarbeitung wiederum neue Kräfte zum Sammeln und Mittheilen von Einzelheiten anregt, welche mehr und mehr die Resultate des Forschers sichern oder modificiren müssen.

Zu einem Rückblick auf einen früheren Theil dieser eigenen Leistungen veranlaßte in erfreulicher Weise Herr Geh. Staatsarchivar Dr. Baur zu Darmstadt durch freundliche Mittheilung einer leider! am Anfange und Ende unvollständigen Handschrift des (Balt. Studien II, 2 abgedruckten) Hainhoferschen Reisetagebuches, aus welcher sich manche Berichtigungen des Drucks, besonders in Betreff der vorkommenden Namen und eine Bereicherung des S. 90 u. 91 gegebenen Verzeichnisses der Bildersammlung Herzog Ulrichs, welche daselbe bis auf 60 (statt 12) Nummern bringt, gewinnen ließen. Diese Varianten sind vor Zurücksendung der Handschrift gesichert worden, eine Vergleichung aber mit dem im hiesigen Königl. Provincialarchiv vorhandenen Manuscript, aus welchem

der Druck gestossen ist, hat noch nicht Statt finden können. Dem geneigten Lesender aber sei hiermit noch öffentlich der schuldige Dank für die der anziehenden Schrift geleistete Hülfe ausgesprochen.

Unter den die Pommerische Geschichte betreffenden literarischen Arbeiten einzelner Gesellschaftsmitglieder ist Bartholds Geschichte von Rügen und Pommern im verfloffenen Jahre mit dem zweiten Bande des vierten Theils beschloffen worden, freilich so, daß die neuere Geschichte des Landes seit dem Aussterben des einheimischen Fürstenhauses einer anderen Darstellung vorbehalten bleibt. Es ist eine öffentliche Vergleichung dieses Werkes mit den Wendischen Geschichten vernommen worden, gegen welche die Gesellschaft sich verhalten muß, wie Herr Barthold sich öffentlich dagegen verwahrt hat; — konnte doch jene fast in einem unerwünschten Lichte dabei erscheinen. — Bagmihls Pommerisches Wappenbuch ist von der 4ten bis 9ten Lieferung des zweiten Bandes vorgeföhritten, während Rossegartens, Hasselbachs und v. Wedems Codex Pomeraniae diplomaticus, Fabricius Urkundensammlung und v. Bilows Geschichtliche Entwicklung der Abgabenverhältnisse in Pommern und Rügen nicht weiter geführt werden konnten. Möge den beiden erstgenannten Unternehmungen im nächsten Jahre ein günstiger Stern leuchten, welcher der leßterwähnten leider! erloschen scheint.

Zum Schlusse sei noch erwähnt, daß eine Hoffnung, welche im vorigen Berichte hinsichtlich eines zu Treptow a. d. T. aufgefundenen steinernen Untersapses zu einem kirchlichen Geräthe ausgesprochen war, sich überraschend schnell verwirklicht hat. Das ohne Zweifel ehemals als Weihwasserteßel oder Taufstein gebrauchte Obergefäß dazu hat sich bereits gleichfalls wieder aufgefunden, nachdem es durch die Gleichgültigkeit einer

früheren Zeit gegen kirchliche Alterthümer eine geraume Zeit verurtheilt gewesen war, zur Aufnahme des Spüllichts einer Küche zu dienen. Beide Theile sind durch die Fürsorge des Herrn Superintendenten Milarch zu Treptow, dem wir diese Nachricht verdanken, wieder verbunden und an passender Stelle in der Kirche aufgestellt, der das Ganze früher angehört hatte. Die Gesellschaft freut sich, daß es ihr gestattet gewesen ist, durch ihren Zuspruch auch bei dieser Gelegenheit sich betheiligen zu dürfen. Möge ihr Ähnliches auch in dem nächsten Jahre gelingen und dasselbe überhaupt Resultate ihres Strebens, ob auch nicht glänzende, am Schlusse aufzuweisen haben.

2. Bericht des Greifswalder Ausschusses.

1.

Der Herr Oberappellationsgerichtsrath und Procurator Dr. A. Kirchner zu Greifswald hat die Untersuchung der historisch denkwürdigen alten Grabsteine, welche sich noch in den Greifswaldischen Kirchen befinden, fortgesetzt, und über die Grabsteine der St. Nicolaikirche uns folgenden Bericht mitzutheilen die Güte gehabt:

»Den in den beiden nächstvorhergehenden Jahresberichten mitgetheilten Grabchriften in den Kirchen zu St. Marien und zu St. Jacobi in Greifswald ¹⁾, füge ich jetzt die, welche in der St. Nicolaikirche hieselbst sich finden, hinzu.

1.

Hic in domino quiescit venerabilis dominus hinricus bukow ecclesiae caminensis canonicus et huius collegiatae praepositus primus qui obiit feria quinta ante dominicam reminiscere anno domini M CCCC LXXIII.

Heinrich Bukow, Capitular an der Kathedrale von Camin und der erste Probst bei der Collegiatkirche zu St. Nicolai in Greifswald, † 1474 an dem Donnerstage vor Reminiscere. Er trägt den Pontificalhabit und scheint, was durch

¹⁾ Baltische Studien Jahrg. X. S. 1. S. 213. und Jahrg. XI. S. 1. S. 134.

eine später eingehauene Inschrift jedoch unkenntlich geworden ist, in der Hand den Kelch zu halten.

Schon bevor die St. Nicolai-Pfarrkirche zu einer Stiftskirche war erhöht worden, deren Capitel nämlich anno 1456 seit der Gründung der Universität zu Greifswald eingerichtet und in dem folgenden Jahre 1457 von dem Bischofe zu Camin bestätigt wurde, gab es längst bei derselben einen Präpositus, welcher der oberste Greifswaldische Geistliche war, und die Pfarrei an dieser Kirche wurde die Präpositur zu St. Nicolai genannt, wegen der Verbindung beider Ämter mit einander ¹⁾. Heinrich Butow aber hatte auch besonders noch in dem neugegründeten Collegiatcapitel zu St. Nicolai die höchste Dignität, nämlich die Probstei, und er eröffnet die Reihe der Greifswaldischen Domprobste.

2.

Anno domini M° CCCC° LXI° die V infra
 octavam post obiit dominus
 hinricus nacke primus
 decanus huius
 collegiate ecclesie sancti nicolai cuius anima
 per piam dei misericordiam requiescat in pace.

¹⁾ Daher heißt es auch in einer Urkunde des Herzoges Bartislaw IX. von 1455: Et si . . . sanctissimus pater . . . in ecclesia Sancti Nicolai Griphiswaldensis, *que jam habet Praepositum*, . . . unam ecclesiam collegiatam vellet erigere etc., und in einer Urkunde des Abtes zu Hilda von 1456: Nos Didericus . . . recognoscimus . . . , quod nos . . . ad novam Universitatem almi studii Gripeswaldensis . . . donamus . . . tres *parochiales ecclesias, videlicet preposituram nominatam etiam St. Nicolai*, ac ecclesiam b. Mariae virginis, nec non ecclesiam St. Jacobi in dicto oppido Gripeswold situatas, etc. (Döhnert, a. a. D. B. II. S. 742. 752). D. J. G. L. Rosgarten, a. a. D. S. 13. 15. G. Gesterding, a. a. D. S. 155. 156.

Heinrich Naake, Dechant des Collegiatstiftes zu St. Nicolai hierselbst, † 1461. Er war der erste Cantor in dem Capitel dieser Kirche, wurde aber schon 1458 Dechant, da er die Stelle des Johann Wolf, Johannes Lupus, erhielt, welcher wegen der Übertretung seiner Verpflichtung zur beständigen Residenz alsbald wieder des Dienstes war entlassen worden ¹⁾. Die Dechanterei ist bekanntlich die zweite Würde in den Stiftern, also die nächste nach der Probstei.

3.

Lapis domini hermanni zwuchtenberg canonici capituli

Hermann Schwichtenberg war Domherr zu St. Nicolai in Greifswald, und kommt in den Jahren 1496 und 1521 vor.

4.

Anno domini M° CCCC° XLVII° in die dyonisii martyris obiit dominus hartwicus vicesimus sextus abbas in hilda cuius anima requiescat in perpetua pace amen.

Hartwich, Abt von Hilda, jetzt Eldena, † 1447 an dem Tage des heiligen Märtyrers Dionysius. Er ist im Ordenshabit abgebildet, in der Rechten den Stab und in der Linken das zugemachte, mittelst der Clausur befestigte Evangelienbuch haltend. Das Kleid, mit weiten Ärmeln und oben mit einer am Rücken herabhängenden Kapuze, reicht bis zu den Füßen hinunter. Auf dem Haupte ist von der Tonfar eine runde Platte und die Stirn ist mit einem schmalen Haarstreifen bekränzt. Der Hirtenstab, vor dem Abte auf dem Boden stehend und schräg in dessen Hand gelehnt, hat unten einen kurzen Beschlag mit einem als Stachel unten hervorstehenden

¹⁾ Palthenius, l. c. §. 17. not. d. §. 21. not. a.

kurzen Stifte, oben aber an der Krümmung einen architektonischen Laubschmuck. Das Bild ist von einem mit Kleeblättern gezierten gothischen Bogen umgeben, und in den vier Winkeln des Grabsteines befinden sich, von Arcislinien eingeschlossen, die Symbole der Evangelisten: ein Adler, ein Engel, ein Löwe und ein Stier.

In den Geschichtskalendern für Neu-Vorpommern von dem Jahre 1826, wo die Inschrift abgedruckt ist, wird statt »vicesimus« gelesen vicesuperior.

5.

Anno domini M CCC LXIX ipso die gregorii pape obiit dominus iohannes rotermunt XX^o secundus abbas in hilda cuius anima per piam misericordiam dei requiescat in pace perpetua.

Johann Rotermund, Abt des Klosters zu Hilda, † 1369 an dem Tage des Papstes Gregorius. Sein Bildniß ist fast ganz erloschen. Er hält in der rechten Hand das geschlossene Evangelienbuch.

Die Grabsteine Nr. 4 und 5 sind wohl nach dem Verfall des Klosters Hilda von dort hierher nach Greifswald geschafft worden. Auch in der Kirche zu Wolgast hat man Grabsteine aus der Eldenaischen Klosterkirche gefunden (Balt. Studien Jahrg. X. Heft 1. S. 212.), und von den Grabsteinen des Abtes Sunat (Balt. Stud. Jahrg. III. Heft 2. S. 148.) wurde vor einigen Jahren die eine Hälfte am Brunnen bei dem großen Collegium hier selbst gefunden, während die andere Hälfte noch zu Eldena bei den Kloster ruinen verschüttet lag.

6.

.....obiit dominus bolto
mulart quondam preconsul.....
.....

Bolto Mular, Bürgermeister in Greifswald. Die Inschrift ist mit Majuskeln geschrieben und daher aus den ältesten Zeiten Greifswald. Es gab hier damals im Magistrate zwei Männer dieses Namens; der erste ¹⁾ wird in den Jahren 1281. 1288. 1306. erwähnt, der andere ²⁾ in den Jahren 1327. 1335. 1341. Es fehlt auf dem Grabsteine in dem Worte quondam der zweite Buchstabe u.

7.

Anno domini M° CCCC° XIII° feria secunda ante festum ascensionis domini obiit dominus gottfridus weggner V^{us} prepositus gripeswaldensis cuius anima requiescat in [pace.]

Gottfried Wegener, der fünfte Greifswaldische Probst, † 1413 an dem Montage vor Christi Himmelfahrt. Er ist im Ornate und mit einem Barett auf dem Haupte, nur im Umrisse gezeichnet. Dieser Geistliche wird auch Gottfried Wegezin genannt ³⁾. Statt »ascensionis« steht in der Grabinschrift: ascencionis.

8.

..... [nien] kerke
presbiter h. quondam vicarius orate deum
pro eo.

9.

Folgende Inschriften geben weder das Todesjahr, noch ein persönliches Verhältniß des Gestorbenen an. Sie sind mit solchen Buchstaben geschrieben, welche gegen das Ende des Mittelalters gebräuchlich wurden.

¹⁾ D. J. G. E. Rosgarten, De Gryphisvaldia hanae Teutonicorum socia. p. 16. C. Gesterding, a. a. D. S. 112.

²⁾ H. G. Schwarz, a. a. D. S. 85. C. Gesterding, a. a. D. S. 114.

³⁾ Palthenius, l. c. §. 13. ibique not. c. Augustin Balthasar, Von den Landesgesetzen im Herzogthum Pommern. S. 158.

a.

Iste lapis pertinet domino iohanni balke et suis heredibns.

b.

Iste lapis pertinet her iohan schele et suis heredibus.

c.

Desse sten hort her kersten bunssowe vnde synen eruen.

Anderer Grabchriften dieser Art nennen folgende Namen: bartholomeus haneman, nicolaus karok, werner, her antonius vos, wobei die Jahreszahl 1548 und ein Siegel, worin ein Fuchs ist, ferner her karsten swarte, iochym swarte. Einige der Namen werden auf hiesige Magistratspersonen zu beziehen sein, namentlich Christian Bünzow, Anton Voss, Christian Schwarz, Joachim Schwarz ¹⁾.

Zum Schlusse verdient es noch erwähnt zu werden, daß viele Grabsteine in den gedachten drei Kirchen zu Greifswald mit besonderen Figuren gezeichnet sind, nämlich in der St. Marienkirche mit einer Krone, in der St. Jakobikirche mit einer Muschel nebst einem Pilgerstabe und in der St. Nicolaikirche mit einem Krummstabe. Die Muschelschale hat Ohren und strahlenförmige Streifen, und der Pilgerstab zwei Knöpfe, von denen der eine an dem oberen Ende des Stabes, der andere aber etwas niedriger befindlich ist. Diese Kennzeichen scheinen eine Beziehung auf die Kirche zu haben, zu welcher die Grabsteine gehören, und ich halte sie für die Krone der heiligen Jungfrau Maria, als Himmelskönigin, für den St. Jacobsstab nebst der St. Jacobsmuschel und für den Bischofsstab. Solche Muscheln, wie hier abgebildet sind, und welche ihren Namen davon sollen erhalten haben, weil der Apostel

¹⁾ A. G. Schwarz, a. a. D. S. 88—90.

Jacobus seiner Seefahrten wegen in älteren Zeiten mit diesen Meermaſcheln geziert, dargeſtellt wurde, heften bekanntlich die Pilger, welche nach dem Grabe des heiligen Jacob zu Compoſtell wallfahrten und Jacobſbrüder oder Jacobiten heißen, an ihren Hut, und ſie tragen den beſchriebenen Wanderſtab, deſwegen der Jacobſſtab genannt. Die St. Nicolaitirche iſt, wie es ſcheint, durch den Krummſtab darum bezeichnet, weil ſie eine Domkirche war und als ſolche in einem engeren Verhältniſſe zu dem biſchöflichen Stuhle in Comin ſtand. Daher können dieſe Zeichen nicht vor 1457 vorhanden geweſen ſein, in welchem Jahre erſt das Collegiateapitel zu St. Nicolai hierſelbſt errichtet wurde. Und augenſcheinlich ſind auf den älteſten Grabſteinen die angeführten Unterſcheidungszeichen nicht gleich anfangs eingehauen worden, ſondern erſt in ſpäteren Zeiten hinzugefügt. Daß die Pröbſte zu Greiſswald den Stab, *baculus praepositurae*, geführt haben, iſt nicht bekannt.

Greißwald.

Kirchner.“

2.

Der Herr Lieutenant v. Bohlen zu Stralsund hat die Güte gehabt, uns die nähere Beſchreibung der beiden ſchönen, ſchon im vorigen Jahresberichte erwähnten, in der Kirche zu Daber beſindlichen Grabſteine zu geben, in folgender Weiſe:

»a. Der Dewitzſche Stein.

Der merkwürdigſte der in der Daberiſchen Kirche beſindlichen Grabſteine iſt $8\frac{1}{2}$ meiner Füße hoch und $4\frac{1}{2}$ breit. Auf demſelben ſind ſehr zierlich Joſt von Dewitz und ſeine Ehefrau Ottilia von Arnim in mindeſtens zwei Zoll erhabener Arbeit ausgehauen. Der Mann in voller, ſehr reich und prächtig verzierter, Rüſtung, die rechte Hand auf den Dolch, die linke auf den Knauf des Schwertes ſtützend; über die linke Schulter hängt eine, wie es ſcheint, doppelte, ſehr große Schnur.

denkette; das Haupt ist entblößt, der offene Turnierhelm steht ihm zu Füßen. Seine Gattin trägt ein einfaches, nur an den äußern Rändern verziertes, nonnenartiges Gewand, am Halse ein mit einem Kreuze geziertes Kleinod, und hat die Hände auf der Brust gefaltet.

Folgende Wappen befinden sich auf diesem Steine. Rechts vom Haupte des Jost von Dewitz das Dewitzsche und Borksche, welches letztere wohl das Wappen seiner Großältern väterlicher Seite ist; rechts zu seinen Füßen das Wuffowsche und von der Ostensche, in Bezug auf seine Großältern mütterlicher Seite. Links vom Haupte seiner Ehefrau das Arnimsche und Bredowsche (?); links zu ihren Füßen das Sparsche und Pleffensche (?), ihrer Großältern väterlicher und mütterlicher Seite. Zwischen den Häuptionen beider das Dewitzsche und Arnimsche Wappen. Sämmtliche Wappen sind vollständig mit der Helmszier.

Die Hauptinschrift lautet also:

Anno M. V^c. LXXVI. den XXV. Juny vff den abent zwischen X vnd XI ist de E. vnd viel-dogentsame Otilia von Arnim. Gert von Arnim auf Gerswolde dochter. des Gestrengen E. vnd Ernfesten Jost von Dewitz Hoptmann vff Wolgast. vnd auf der Daher erpsessen. Ehefrowe christlich vnd selich in Gott entschlaffen. der Selen Gott gnedich sey.

Auf einer unter den Füßen der Otilie von Arnim angebrachten Tafel steht: Dergest. Jost von Dewitz ist gestorbe im Jar 1542 ahm 20 tach February vnd licht zu Wolgast begraben dem Got gnade. Auf einer zu Füßen des Jost von Dewitz angebrachten Tafel ist die Inschrift fast ganz vertreten; kaum erkennt man die Worte: von Dewitzen sohn.

Auf einer kleinen, unmittelbar unter den Fersen des Jost von Dewiß angebrachten Tafel steht: im Jahr 1577. Besonders zeichnet diesen Stein die sorgfältige, saubere, ja wohl mit Recht schön zu nennende, Arbeit aus. Er hat in Pommern gewiß seines Gleichen nur sehr wenige. Er ist im Ganzen gut erhalten. Der Todestag des in der Pommerschen Geschichte wohl bekannten Jost von Dewiß, welcher unter den Herzogen Barnim 9. und Philipp in der Leitung der Landesangelegenheiten thätig war, ist, so viel ich weiß, bisher nirgends angegeben. Als Curiosität möge angeführt werden, daß die Einwohner des Ortes die sechs Pfüßchen an der Fußbekleidung des Jost von Dewiß für sechs Zehen halten.

b. Der Borkische Stein.

Der zweite Grabstein ist bei weitem nicht so sorgfältig gearbeitet wie der erste. Er zeigt die Gestalten des **Wulff Borke** und seiner Ehefrau **Gutte von Buttpus**. Die Tracht und Stellung derselben sind ganz ähnlich wie auf dem ersten Steine; nur ist **Wulff Borke** auch mit dem Helme bekleidet. Auf der rechten Seite desselben sind das **Borkische**, das **Bismarkische**, das **Böhnsche** und das **Melldensche** Wappen, auf der linken Seite der **Gutte von Buttpus** das **Putbusische**, das **Graf Ebersteinsche**, das **Moltkische** und das **Gans von Potlitzische** ausgehauen. Die Inschrift lautet:

Gutte geborne von buttpus . wulff borcken
auff labes Nagelassen Witfrau. . Ist den 22 oc-
tober Anno 1569 . gottselich alhier tor daber
entslapan . der leib aber hier. die seele dort.
derselb gnade got. Amen.

Der Stein ist sieben und einen halben meiner Füße hoch, und vier und drei Viertel breit.«

3.

Einen in der Schloßkirche zu Stettin befindlichen Grabstein aus dem vierzehnten Jahrhundert beschreibt uns Herr Lieutenant von Bohlen also:

»Der Stein liegt unmittelbar vor dem Altare der Schloßkirche. Seine Höhe mag zwischen sieben und acht Fuß betragen. Die Breite ist für den Augenblick nicht anzugeben, da die eine Seite des Steines vom Altare verdeckt wird; sie mag ungefähr fünf Fuß betragen.

Die Inschrift lautet also:

Hic. iacet. dns. henninghus de | Rebergh miles. qui. obiit. sub. anno. dñi. m° ccc° lxx° | sabbato. post. festum. ascencois.

Das übrige der Inschrift steht auf der verdeckten Seite des Steines. Auf dem Steine ist die Gestalt des Ritters in der Rüstung zierlich in den Umrissen ausgemeißelt. Der entblößte Kopf ruht auf einem Kissen. Auf einem Bande, welches auf den rechten Arm herabfällt, steht die Inschrift:

ora voce pia pro no maria.

Statt des *obiit* in der Hauptinschrift ist vielleicht etwas *andres* zu lesen. Es scheint *obur* zu stehen.

Zu den Füßen des Ritters befinden sich zwei Wappen. Auf der rechten Seite steht folgendes: Ein quergetheiltes Schild; in der oberen Hälfte zwei rechtsgewandte Hirsche, achtendig, je auf einem Hügel; in der unteren Hälfte ein eben solcher Hirsch. Auf dem Helme gleichfalls ein rechtsgewandter achtendiger Hirsch. Es wird dies wohl das Wappen der Rehberge sein, und den Namen **Rehberg** ausdrücken.

Das Wappen auf der linken Seite ist folgendes: Im Schilde drei Schüppen oder spatentartige Instrumente, zwei oben, eins unten. Auf dem Helme zwei Adlerflügel, mit den Sackfen nach innen gekehrt. Über beide geht ein Querbalken, der mit neun Schüppen oder Spaten belegt ist.

Den obern Theil der Gestalt umgiebt ein gothisch verzierter Bogen, an welchem zwei Male die Jungfrau Maria, und ebenso zwei posaunende Cherubim angebracht sind.

Das Geschlecht der Rehberge war in der Gegend von Stettin, in Möhringen und dort herum, angefessen, scheint aber um die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts ausgestorben zu sein.

Im Herzogthum Stettin Pommern waren die Rehberge Erbkämmerer. Denn als Herzog Otto von Pommern am Tage Catharinä den Balthasar von Cicksted mit dem Kämmereramte und dessen Pertinenzien belehnte, heißt es in der Urkunde:

alse sine vorfarde, de van Rehberge, tho langen tiden beseten hebben.«

4.

Über einige andre, in Kirchen Neuorpommerns befindliche, alte Grabsteine machte uns Herr Lieutenant von Bohlen folgende Mittheilungen.

»a. Die Hornschen Steine zu Ranzin.

In der Kirche des zwischen Anclam und Greifswald gelegenen Dorfes Ranzin, welches gegen sechs Jahrhunderte lang im Besitze des Geschlechtes Horn gewesen, befinden sich drei alte Grabsteine. Der älteste derselben ist fünf und drei Vierthel meiner Füsse hoch, und zwei und drei Vierthel breit. Auf demselben ist das Hornsche Wappen ausgehauen. Im Felde ein rechtsgekehrtes Jägerhorn, mit Beschlügen und Ringen; auf dem Helm ein eben solches Horn, und über demselben ein Busch von sechs Pfauensfedern; dies zeigen die deutlich zu erkennenden Spiegel der Pfauensfedern an. Die Umschrift lautet:

Ano : Dni | + | M^o CCC^o XV^o : Dñica :
 In : Lu | + | cie : O' ° Dns | : Michael :
 horn : Miles.

Der Stein ist gut erhalten; die Buchstaben sind scharf und deutlich ausgehauen, aber vertieft. Die Abkürzung o' bedeutet obiit. Es ist dies der älteste der mir bisher bekannt gewordenen Steine.

Der zweite Grabstein ist in der Mitte durchbrochen. Die Oberfläche desselben ist sehr uneben, weshalb die Schrift an vielen Stellen fast ganz unkenntlich geworden ist. Auf demselben ist das Hornsche Wappen eingehauen. Der Schild ist ganz wie der vorhin beschriebene; auf dem Helme sind zwei Jägerhörner, einander gegenüber stehend, und die Mundstücke einwärts gekehrt. Von der Inschrift vermochte ich nur folgendes zu lesen:

..... m | ✠ | ccc° lvii.....
 festu.....|.....marie. o. michel
 horn.

Der Stein ist sieben meiner Füße hoch, und drei und drei Viertel breit.

Der dritte Stein ist sechs und drei Viertel meiner Füße hoch, und drei und drei Viertel breit. Er zeigt auch das Hornsche Wappen, eben so wie auf dem zweiten Steine. Die Oberfläche desselben ist an vielen Stellen ausgebrochen, weshalb man manches von der Schrift nicht mehr lesen kann. Ich konnte nur folgendes erkennen:

..... ann : m° | ✠ | cccc° : vii : i° :
 die : purificacois : hte : mar | ✠ |
 ie..... | | michel ° horn ° fam.....
 or pro ° eo | ✠ | .

[In des Bürgermeisters D. Carl Gesterdings Genealogien Pommerscher Familien, Samml. 1. S. 95. sind die Inschriften dieser drei Ranzinschen Steine ohne Lücken also mitgetheilt.

Erster Stein: Anno Domini MCCCXV dominica Lucie
 obiit Dn. Michel Horn miles.

Zweiter Stein: Anno Dn. MCCCCLVII feria tertia post festum nativitatis Marie obiit Michel Horn.

Dritter Stein: Anno Dn. MCCCCVII in die ascensionis bened. Marie moritur Dn. Michel Horn, famulus. orate pro eo.

Von wem diese Abschriften herkommen, und ob darinn die Lücken nur nach der Vermuthung ausgefüllt sind, oder ob sie, als diese Abschriften gemacht wurden, noch lesbar waren, ist mir unbekannt. Der auf dem ersten Steine gelesene Ausdruck: *dominica in lucie*, oder wie es bei Gesterding heißt: *dominica lucie*, ist so viel mir bekannt, in Datirungen ungewöhnlich. Es entsteht die Frage, ob etwas andres zu lesen sei, da gleichförmige und eng zusammengedrängte Schriftzüge oft die Lesung dieser alten Grabsteininschriften erschweren. Unter den in den Datirungen des Mittelalters vorkommenden Benennungen der Sonntage sind folgende, die durch ihre Buchstaben jenen Lesungen *dominica in lucie* und *dominica lucie* sich einigermaßen nähern, wobei zu berücksichtigen, daß das auf dem Steine stehende möglicherweise ein abgekürztes Wort enthalten kann: *dominica iudica*, der fünfte Sonntag Quadragesimä; *dominica indulgentiae*, der Palmsonntag; *dominica inclina*, der funfzehnte Sonntag nach Pfingsten; *dominica inuocavit*, der erste Sonntag Quadragesimä. In der Griechischen Kirche bedeutet *dominica iii lucae* den dritten Sonntag nach Kreuzerhöhung; aber ob dieser Ausdruck in abendländischen Datirungen vorkommen könne, weiß ich nicht. Doch mag das Datum des Kanziner Steines sich auf den Tag *Lucie* beziehen. Der *Dies Lucie* ist der dreizehnte December; der *Dies Lucae* der achtzehnte October.

[K o s e g a r t e n].

Das Hornsche Wappen ist in der Kanziner Kirche mehrfach vorhanden, z. B. an der anno 1685 erbauten Kan-

zel neun Mal. Da die Familie früher zu den bedeutenderen unfres Landes gehörte, das Wappen aber häufig verschieden, und wohl falsch, angegeben und abgebildet ist, so beschreibe ich es hier. Im silbernen Felde ein schwarzes, rechts gekehrtes, mit zwei goldenen Beschlügen und rothem Bande versehenes Jagdhorn. Auf dem Helm ein schwarz und silberner Wulst; über demselben zwischen zwei mit den Spitzen auswärts gekehrten, schwarzen, je mit zwei goldenen Ringen gezierten, Büfelshörnern drei silberne Straußfedern oder Plümagen, und vor diesen Federn, mit dem Rücken auf dem Wulste ruhend, ein ebensolches Jagdhorn wie im Schilde. Die Helmedecken schwarz und silbern.

b. Der Stein zu Brandshagen.

In der Kirche des bei Stralsund gelegenen Dorfes Brandshagen befindet sich ein alter Grabstein, dessen innere Fläche ganz leer ist. Die Umschrift lautet:

Anno dni. m° ccc° |*| xlii° in die damasg
pape : d̄na alheydis vx |*| or : d̄ni hinrici
de |*| lotenco mi..... orate deum p :
aia : eius . |

Der Stein liegt dort zwischen Schiff und Chor. Er ist sieben und ein Bierthel meiner Füße hoch und drei und ein Bierthel breit. Eine Ecke ist abgebrochen.“

5.

In einer, wahrscheinlich um die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts geschriebenen, Handschrift fand ich eine Klageschrift der Stadt Greifswald gegen Herzog Wartislaw 8. aus den Jahren 1412—1414. Sie enthält drei und dreißig Klageartikel gegen den genannten Landesfürsten, welche aufzählen, in welchen einzelnen Punkten der Herzog die Stadt verlegt, befehdet, verunrechtiget, und wider gegebene Siegel und Briefe vergewaltiget habe. Die Schrift giebt daher einen nicht un-

wichtigen Beitrag zur Kenntniß der damaligen inneren Landesverhältnisse. Sie ist überschrieben:

Dit is Klage vnnnd schelinge . de vsß Borgermeister vnnnd Ratmanne to dem Greiſeswolde vann vser vnnnd vser medeborger vnnnd menheit wegen schelet to vssem herrn hertogenn Wartislaſſ.

D. h. »Dies ist Klage und Zwist, welcher uns Bürgermeistern und Rathsmännern zu Greiſswald, von unsrer und unsrer Mitbürger und Gemeinde wegen, zwistet in Bezug auf unsren Herrn, Herzog Wartislaw.«

Das mir vorliegende alte Exemplar dieser Klageschrift ist undatirt. Aber aus dem Inhalte der Klage, und den darinn genannten Männern, läßt sich das Alter derselben erkennen. Als damals im Amte befindliche Bürgermeister Greiſswalds werden darinn genannt:

1. Arndt Leheniß, welcher Bürgermeister war anno 1388—1417. Siehe Gesterdings Erste Fortsetzung des Beitrages zur Geschichte der Stadt Greiſswald S. 116.

2. Laurentius Buchholte, welcher Bürgermeister war anno 1410—1417. Siehe Gesterding a. a. D.

Greiſswaldische Bürger werden in der Klage viele genannt, z. B. Johann Hilgeman, wahrscheinlich derselbe, welcher nachher anno 1418—1430 das Bürgermeisteramt führte; Curdt Lowe, wahrscheinlich derselbe, welcher Bürgermeister war anno 1420—1443. Claus Hilgeman, wahrscheinlich derselbe, welcher Bürgermeister ward anno 1419. Claus Below, wahrscheinlich derselbe, welcher zugleich Rathmann war anno 1398—1436. Siehe Gesterding a. a. D. S. 117. Ein verstorbener Herzog Barnim wird öfter erwähnt; dieser wird Barnim 6. sein, welcher 1405 starb. Man vergleiche über die Händel zwischen den Greiſswaldern und Herzog Wartislaw 8. in den Jahren 1412—1415. Bartholds Geschichte Pommerns Th. 4. S. 12.

Gerichtet ist diese Klageschrift an ein aus fürstlichen Räten, Mannen [d. i. Rittern] und Städten bestehendes Schiedsgericht. Die Greifswalder reden in der Klage dieses Schiedsgerichts öfter mit den Worten: Leuen Frundes d. i. lieben Freunde, an. Gegen den Schluß, nachdem sie alle Klageartikel vorgetragen, reden sie das Gericht also an:

Leuen gunstigen vrundes. ives heren Rat. mannen vnnnd fiedenn. deffer vorschreuenen saken syndt wy Rechtes by Iw gebleuen. vß mit Rechte darum thouorschedende. tuschen dit vnnnd des anderenn sundages na twelften negeft Komende.

D. i. »Lieben günstigen Freunde, eures Herrn Räte, Mannen und Städte, in Betreff dieser vorerwähnten Sachen sind wir Rechts bei euch verblieben [d. h. auch haben wir das Urtheil anheim gestellt], uns mit Rechtspruch darüber auseinander zu setzen, zwischen jetzt und dem zweiten Sonntage nach nächst kommenden Zwölften.«

Die Zwölften sind bekanntlich die auf den 25. December zunächst folgenden zwölf Tage. Die Sprache der Klageschrift ist nicht furchtsam und demüthig, sondern dreist, entschlossen und ohne alle Umschweife. Der Unterzeichnete wird die Schrift vollständig bekannt machen.

6.

Herr Lieutenant von Bohlen zu Stralsund hatte die Güte, uns eine Stralsundische Aufwandsordnung von anno 1595 mitzutheilen. Das Exemplar ist mit stattlichen, obwohl nicht leicht lesbaren, Zügen geschrieben, und scheint ein amtliches gewesen zu sein. Die Überschrift lautet also:

Ordnung Kines Beharn Kades thom Stralsunde, worna sich dersuluenen Borger, Inwaner vnnnd angehorige Inn Kleidingen, Vorloffnußen, Ingedomete vnnnd Zochtiden na Vnderscheidt der Stende thouorholdenn.

Die Ordnung beginnt also:

Wie getrewlich vnnnd vederlic̄ ein Erbar Radt allenn ouermetigenn, vnnodigenn Kostenn, Pracht vnnnd ouerflodt Inn Sochtidenn vnnnd Kleidingenn van erer geleueden Borgerschop afthowenn denn, vnnnd vor allem daruth herfletendem Vorrade, schadenn vnnnd Unheil die suluige tho bewaren Jedertidt sic̄ angelegenn sin latenn, bethugedt die Anno 1570 denn 22 Decembris offentlich abgelesene, vnnnd alhir op dem Radthuse angeschlagenn Kosten vnnnd Klederordnung, Inngelikenn so vehle vnderscheidliche Mandata, so tho Sterklinge vnnnd erkleringe derosuluigenn seidther seinndt publicirt worden.

Die einzelnen Abschnitte in der Ordnung sind überschrieben:

1. Mans Kleider ordenunge.
2. Kostenn vnnnd Fruwenn Kleider ordnung. Das Wort Koste bedeutet hier: Hochzeit.
 - a. Vann Vorloffnußenn d. i. Verlöbnißenn.
 - b. Vann Manncherley Ardt Kostenn d. i. Hochzeiten mit mehr oder minder Aufwand.
 - c. Vann Upschlegenn vnnnd wo Inn Tidtt werendes gelostes die Brudegam syne Brudtt besokenn moege. Der Upschlach oder Thoschlach ist die Ertheilung des Jawortes, und deren Feier.
 - d. Vann aftundigenn vnnnd Predigstule. Von der Kündigung des Brautpaares, nämlich deren Feier.
 - e. Van dem Ingedömete undtt giften, vnnnd Fruwenn vnnnd Jungfrowenn Kleidinge vnnnd geschmucke. Das Ingedömete ist Hausrath und Aussteuer.
 - f. Van Giften des Brudegams vnnnd der Brudtt. D. i. von den Geschenken.

- g.** Van Brudtlachtes Bidden d. i. vom Hochzeitbitten.
- h.** Van besichtigung des Brudtluges, von Beschauung des Brautzeuges.
- i.** Van der Kostenn, wo Bruditt vnnnd Brudegamthor Kerken gebracht, darfuluest tho Sape geueenn, vnnnd midt der Sochtidtt vorfarenn werdenn schole.
- k.** Van andern dage der Sochtitt.
- l.** Van den Schaffern.
- m.** Van Sandtwerker vnd gemeinen Borger, ock dienstbadenn Kostenn, von den Hochzeiten der unteren Stände.
- n.** Van dem Uchspisende, vom Auspfeisen, d. h. vom Verschicken von der Hochzeitstafel an Leute außershalb des Hochzeithauses.
- o.** Van rechten armen luden, nämlich von deren Verscheligung.
- p.** Van der Köche Besoldunge, vom Lohn der Köche.
- q.** Spellude besoldinge, vom Lohn der Spielleute.
- r.** Van execution dieser Kostenn ordnung.

Die Schlußunterschrift lautet:

Tho mehrer bekräftunge, datt diese ganze ordnung Im Ripem Rade geschlaten, ein Erbar Rat darauß tho holdenn gemeinett, Ist der Stadt Secret tho ennde dieser Schrift gedruckt, vnnnd op datt Vor Radthuß einn Extract dersulwigen, Einem Jedern int gesichte, siß dar hebbe tho richtenn, geheungedt worden. Na Christi Vnsers einigenn Heilandts gebordt 1595.

Änderung, Minderunge, Mehrunge, vnnnd Weitererklerung nach erheischender Nottruft vnnnd kunftiger Leufte gelegenheidt, vorbehaltenlich.

Anno 95. i. May die Jouis in omnibus templis publice haec noua Constitutio praelectare Stralsundii in Pomerania

Ob statt praelectare vielleicht etwas andres zu lesen, kann ich nicht mit Sicherheit erkennen. Herr Lieutenant von Bohlen beabsichtigt, die ganze Ordnung vielleicht in der Stralsundischen Zeitschrift Sundine drucken zu lassen.

7.

Eine aus dem ältesten Stralsundischen Stadtbuche, und anderen gleichzeitigen urkundlichen Nachrichten, geschöpfte Beschreibung der Stadt Stralsund, wie sie im letzten Vierteltheile des dreizehnten Jahrhunderts beschaffen war, hat der Herr Bürgermeister D. Fabricius zu Stralsund in der Zeitschrift: »Sundine 1844. anno 14. seqq. geklebet, unter dem Titel: Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, 13. Juni 1283.« Es wird darin gehandelt vom damaligen Umfange der Stadt, der Befestigung, der Bauart, den Stadttheilen, den verschiedenen Arten der Gebäude, domus maior, domus minor, domus lutea, domus lignea, hoda, burga, cellarium, spiker, horreum, stabulum, fabrica, curia, area, hoda carnalis, hereditas angularis, von den Straßen, deren damaligen Benennungen größtentheils noch die jetzigen sind, wie verstrate, platea semelowe, platea bodonis, jetzt badenstrate, longa platea, platea vranconis, jetzt frankenstrate, platea penesticorum, jetzt hakenstrate. Es zeigt sich auch in Stralsund bei den Straßenbenennungen, daß sie zum Theil von dem Namen eines angesehenen, in der Straße wohnenden, Mannes abgeleitet sind. So wird in der platea vranconis auch erwähnt eine: domus, in qua vranko, in noua ciuitate commorans, personaliter habitabat. Die platea bodonis hieß so, weil hodo darinn wohnte. Ebenso verhält es sich mit der Semelower und der Ravensberger Straße. Bei jeder Straße nennt der Aufsaß auch die

einzelnen Bürger, welche als damals darin wohnende in den Urkunden erwähnt werden. Ferner handelt der Aufsatz von den Kirchen, Klöstern, Marktplätzen, Thoren, die auch schon mit ihren jetzigen Namen erscheinen, wie verdore, cuterdore, von der städtischen Feldmark, den Mühlen, Ziegeleien, Gärten den Hospitälern und Schulen. Diejenigen Städte Norddeutschlands, welche noch sehr alte, schon im dreizehnten Jahrhundert beginnende, Stadtbücher besitzen, wie Stralsund, Greifswald, Rostok, Wismar, Lübek, vermögen mit Hülfe dieser Bücher sich eine sehr anschauliche Schilderung ihrer Vergangenheit zu entwerfen.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um noch ein Paar kleinere Schriften hier zu verzeichnen, welche für die Pommersche Geschichte von Nutzen sind, nämlich:

1. Einige fragmentarische Bemerkungen über vormalige Einkünfte des heiligen Geist Hospitals zu Lübek aus Grundeigenthum in Pommern; von D. G. W. Dittmer. Lübek 1842. Jenes Lübekische Hospital besaß nämlich schon im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert nicht nur Zollhebungen in Greifswald und Stralsund, sondern auch die drei unweit Stralsund gelegenen Güter Cummerow, Borsin und Belgast.

2. Beitrag zur Geschichte der Ostenschen Güter in Vorpommern, aus Urkunden zusammengestellt durch Albrecht Malhan, Reichsfreiherrn zu Wartenberg und Penzlin, Erbherrn auf Peutsch. Mit drei Stammtafeln. Schwerin 1843. Ist zugleich ein Beitrag zur Geschichte des in Mecklenburg und Pommern verbreiteten und sehr alten Geschlechtes Malhan.

3. Beiträge zur Geschichte Europas im sechszehnten Jahrhunderte aus den Archiven der Hansestädte von D. C. E. H. Burmeister. Rostock 1843.

D. J. G. L. Kosegarten.

Baltische Studien.

Herausgegeben

von der

Gesellschaft für Pommerische Geschichte

und

Alterthumskunde.

Zwölften Jahrganges

Zweites Heft.

Stettin 1846.

Auf Kosten und im Verlage der Gesellschaft.

I n h a l t.

	Seite
1. D. Nicolaus Genslow's Tagebuch von 1558—1568. Im Auszuge mitgetheilt von D. Ernst Zober	1.
2. Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens. Von E. G. Fabricius. (Fortsetzung.).....	61.
3. Archäologische Untersuchungen von Ludwig Giesebrecht.....	127.
10. Die Zeit und die Formen der Todtenverbrennung..	127.
11. Die Burgwälle der Insel Rügen.....	156.
12. Die Landwehre in Pommern. Noch ein Nachtrag.	178.
4. Stettin als Burkhaborg und Erjecino. Von L. Quandt...	188.

D. Nicolaus Gentskow's,
weiland Bürgermeisters in Stralsund,
Tagebuch von 1558 — 1567. *)

Im Auszuge mitgetheilt von D. Ernst Zober
in Stralsund.

Im anfang des vofteinhunderften acht vnd vofstigften jars
na der allerhilligften gebort vnser leuen Herrn vnd Heillands
Jesu Christi heb ick, Nicolaus Gentskow, dyt bock to
ferner beschriuinge miner eigen hendel vnd geschefte jm namen
der hilgen dreifoldicheit angehauen, vnd is der gottlicken wif-
heit allein bewust, jfft ick volenden werde edder nicht. Wyl
my dan die leue Got min leuendt fristen: so vorlene he my
sine gnad, dat ick na sinem willen leuen moge. Amen.

Den ersten dag Januarij hadde ick mine vorwandten
van miner vrouvnn wegen sampt minem sone Samuel Gents-
kown togaste.

*) Nähere Nachricht über die Original-Handschrift, so wie er-
klärende Bemerkungen sollen am Schlusse des Ganzen mitge-
theilt werden. 3.

Eod. die schenckende Hans Kalc die gartreder my eine kule van einem wildenswine.

E. D. [Jan. 2.] verdigede ick die jeger wedder uth na der wißt na einem rehe tostellen vnd toiagen; 2 auerst der besten hunde, die sie gern mitgehat, weren van den Lorbern, wo her Bernt Hasert berichtet, vpgerepen vnd weggebunden; jedoch senden sie die hern Bernde noch densuluen dag int hus. Vnd as id my her Bernd anseggen leth, sende ick na einem diener, by dem ick sie den jegern nasenden wolde; ick tonde auerst keinen bekamen, sundern vvn auend kregge ick den nhen diener Hinrick R.; dem beuohl ick, dat he sie nashüren scholde.

E. D. [Jan. 2.] auerantwortede Peter Gronning die stalmeister my ein carmen des Zachariae Orthi.

5. huj. [Jan.] was ick mit hern Jochim Rankow vpmc statstalle vnd besach ein van den vhalen, die nu int vierde jar gan, welcks ein buhr tom Lüdershagen in der voderinge hefft vnd sinem angeuen nha gebrecklick syn scholde. Wy konden auerst keinen mangel an em besinden; sunst was id wolgestalt vnd van guden teiken; derhaluen wy beuolen, dem buren antoseggen, dat id der stat vmb angetogedes gebrecks willen nicht tokope wehr.

E. D. [Jan. 5.] qwemen van den jegers twey, nemlick 2c. wedder tohus vnd leten sich hören, dat dar 2 rehe gefangen weren.

6. huj. qwemen die nagebleuene jeger wedder tho hus, brachten die netten alle wedder vnd 2 rehe, 1 bock vnd 1 rigge; den bock kreg her Frank Wessel, die rigge behield ick. Van den hunden weren 2 nableuen: die ein hörbe hern Berndt Haserde, die ander Johann Grabow; mins vaddern Greger Mellentins hund was so deger tobeten worden, dat she ene nicht dorfften wedder tohuß senden, sundern hedden ene dem bodel gedan, dat he ene wedder heil maken scholde. Der rehe weren gnug gesehen worden, auerst der nette was

towenig gewesen; auer min nett, dat ick van Rangen trech, weren tweel rebe hart an einander gesprungen, etliche weren durch die nett hemm gelopen; jedoch hedden sie dat eine rebe in einem hasennette geslagen mit nowet not.

E. D. [Jan. 6.] leth ick my Samuel Gensktows behde perde bedrauen, die my nicht auel geuielen.

E. D. [Jan. 8.] trege die nonn to S. Annen van Hans Parowen vp minen kerustock 2 ton. biers.

E. D. [Jan. 8.] vvn auend kwam Karsten Bieth vnd bat fur den molter in der Seemole, dat he eine van den beiden watermolten hier vor der stat auertamen mocht, pro quo beneficio si ei contingere posset, promisit ejus nomine se mihi daturum decem taleros; sed ego nolebam annuere.

E. D. [Jan. 11.] ging ein rath na dren vpt rathus, dar ward na older gewanheit die bursprake vorgelesen vnd bebilliget, dat sie des andern dages to gewonlicker tydt scholde vorkundiget werden. Darnha ward die engeuer van den wnhern vnd richtern vmgedragen vnd die ettingt affgeropen. Her Frank Wessel was auerst liues swachheit haluen nicht tho rathuse.

12. huj. gieng ein rath des morgens vth der kercken vpt rathus vor achten; do id acht geschlagen hedde, gieng ick mit dem ganzen rade henaff vor dat gericht, dat mit dem vagede vnd den beiden richtebern besettet was; vor den bhsprakede ick na gewanheit der stat fryheit vnd gerechtigkeit juxta tenorem schedulae mihi a Dno Francisco Wesselio collega meo traditae. Als dat gescheen was, gieng ick myt dem rade wedder vp vnd leth die bursprack noch eins verlesen vnd darnha vmbseggen, bet dat id 9 schlagen hadde. Do leth ick den scharprichter mit finer kullen laden vnd vorkundigede darup die bursprake prout moris est. Als dat gescheen was, gieng ein rath wedder sytten vnd horde an, wat ick von vorandrung

der ampte vorgaff, welck mit wenig worden geschach. Darnach gieng ich mit hern Antonio vnd dem prothonotario Bart. Sastraw vpt samerhus; dar las ich en suluest die verordnung mit hern Frank Wessels hand geschreuen vor; dar bleff id by. Darna giengen wy wedder in vnd lethten den nyen inganden hern, als hern Johan Sentstaken, hern Herman Lowen vnd hern Jurgen tom Belde eren eyd vornhen. Her Frank Wessel scholde id ock gedan hebben; die was nicht tor stede. Na solckem las ich vth vorgemeltem cedel die namen der personen, die to einem juweliken ampt scholden verordnet syn vnd ermande sie, dat sie eren beualen ampten truwlic scholden vorstahn; vnd wyle her Johan Hoffmeister vnd her Hinrick Buchow wedder vpt nie to richtern der oldenstat verordnet worden, stunden sie vp, treden vth dem stole vnd beclageden sich der beschwerung, die vorgangener thyt von Bernd Slassen vht verwaldung solcks ampts weddersharen wer, vnd noch dagelickes weddershur; wo men sie nicht bet darby schalten vnd handhaben wolde edder wurd, so drogen sie der verordnung vor ere personen nicht geringe beschwer zc. Darup ward en durch my wedder gesecht, dat id nu nein thyt wehr van solcken dingen ferner tohandlen; wurden sie auerst tho gelegener thyt wedder ansoken, so scholden sie es guden bescheid kriegen. Jedoch hefft man sie mit korten worden vortrostet, dat men auer en holden vnd sie handhaben wolde zc. Na solckem allen hefft sich ein rath vmb dren wedder henup bescheiden; darmit is men daruan gegangen.

E. D. [Jan. 12.] gegen den auend vm drenn gieng ein rath wedder vpt rathus; dar leth ich drey mahl vmschicken, die diener vergahn vnd der Lubscken breue van der Engelshen saken verlesen. Darna geuen vns die wnhern vnd richtere noch 2 U. engeuers zc. Bym auend spysede ich die diener mit dren etenden vnd 9 vaten; ich gaff en ock 12 β to brode. Ock hadde ich miner fruwen vater, moder, Samueln mit syner

fruwen vnd Hestern to gast; den gaff ick dat stoueten wyns touorn, dat ick an der bursprake verdienet hadde.

E. D. [Jan. 13.] leht ick minen batstauen heiten vnd badede mit minem volcke.

14. huj. [Jan.] sende ick dem bodel mine wachtel vnd leth ehr affnhemmen dat dingt, so ehr achter nahing.

15. huj. [Jan.] misit **D. Joannes Stüblingerus** mihi literas **M. Jacobj Rungij** vna cum scripto jmpresso collocatorum, qui fuerunt in urbe Vangionum, in quibus literis praedicto **D. Stüblingero** scriptis detulit **M. Rungius** erga me officium suum in ordinando **Georgio Witten.**

Sequenti nocte, ni fallor circiter horam primam, peperit vacca nostra vitulum.

E. D. [Jan. 18.] dede her **Franz Wessel** my **Joachim Lindemans** brieff van **Wittenberg** hergesand, dariun he byddet, dat ein rath ene myt etlickem gelde tobehuff syns studij vorleggen mocht. Herr **Franzes** meinung wer wol, dat ick em van tydegelde mocht etwas tokamen laten.

19. huj. [Jan.] bewilligede ick my vpm rathus im sittenden rade, als **Joachim Lindemans** des studenten brieff gelesen was, em van **Marietidegelde** hulp vnd handreickung todonde, by dem dat id ein rat vnd die freundschoep des fundatoris liden konden.

E. D. [Jan. 21.] bracht **M. Jurgen Belgenhower** my ein schrin vol morsellen.

Als ick dessuluen dages [Jan. 24.] vth dem huse giengt, dar die vorgemelte vortruwing gescheen was, vnd na dem **Badendor** gahn wil, sehe ick minen son **Samuel Gents** town jlende vor my auer nha der wagen gande vnd em des wegers knecht volgen, die sicc oft nha my vmsach vnd my glykvol nichts sagen dorste; leth ick my beduncken, dat dar wes sonderlicks verhanden syn moste, derhaluen ick bewagen wurd ock darhen togande. Vnd als ick dar kwam, fand ick

miner vruwen vader fast schwach, also dat he des priesters vnd hochwerdigen sacraments des lhuens vnd blodes vnser hern vnd heylands Christi Jesu begerde. Die priester, als her Nicolaus Bicke, kwam ock fort dar, vnd als he des trancken begehre vermerckede, leth he fort wyn vnd ablaten halen, bereidete den dist des hern, ermande den trancken tor bothe vnd vorreidete em dat sacrament in beiderley gestalt. Darnach gieng die tranck für grottem we vth der dornhen in die slapkamer; dar wart he noch schwaker, musten ene derhaluen wedder in die dornhe vnd mit not vp ein hedde in der slapbendc bringen. Dar vorscheidete he vngeuerlich vm veren vvn namiddag in got dem hern als ein gut Christ, die ane twiuel am jüngsten dagen myt frolicheit wedder vpsahn vnd mit Christo ewiglich leuen werd. Amen.

25. [Jan.] was ick wedder vp der wagen vnd trofede die moder als ick best konde.

26. [Jan.] hadde ick M. Nicolaum Bicken den predicatorem by my vnd schenckede em für sine moy vnd vlyt, so he by myner fruwen vader Hinrick Erone an sinem lekten gehat, 1 daler, vnd bat ene, dat he dat volck ermanen wolde, ein werck der barmherticheit an siner begreiffnis tobewisen, damit nicht van noden in der kercken vnd sonst van einem tom andern togande vnd tobiddende; dem volck ock vortoholden, dat sic niemand an sinem torten affscheiden ergernn mocht.

Vvn namiddag vngeuerlich vm dren ward die dode corper des verstoruen Hinrick Eronen mit S. Niclas schole in desfuluen kerck solenniter begrauen vnder dem steine, dar syn nam vnd merck vp gehawen is, fast mydden in der kercken.

5. huj. [Febr.] kwam Jochim Burmester, ein Schroder vth der hilgen gests straten to my vnd bat fur sine moder, dat ick der behulplich syn mocht, in dat Beggynnenhus by S. Katrinen tokamen, dwyl vnlengst eine daruth gestoruen wer;

vnd darby ick des werues gedencen mocht, schenckede he my $\frac{1}{2}$ daler.

E. D. [Febr. 6.] kwam die olde nonne vht **S.** Annen huse vnd forderde mehr geldes; der dede ick fort noch 3 *m \z k*.

8. **huj.** [Febr.] twisten 6 vnd 7 vvn auend erhoff s \ddot{a} ck ein gruwf \ddot{a} m groth storm, derglyken ick mine leuedage nicht gehort, die o \ddot{c} k trefflicken schaden gedan, wo ick tom deile gehort vnd gesehen. My hefft he ein glindt achter dem sale vmgeworpen vnd 2 tassel glaseuinsters am sale durch den dackstein van **S.** Johans kercken vordoruen. Item to Pron hefft he my dat glindt am garden bime kerckhaue vmgerheten, etlick bome jm papenholte vmgesmeten vnd in summa auerall schaden gedan. My ducht o \ddot{c} k, dat ick mine leuedage in grotern engsten wedders haluen nie gewesen, als ick den auendt was. Is id gots wille, so begeh \ddot{r} ick deffuluigen nicht mehr.

13. **huj.** [Febr.] was ick v \ddot{p} der wage by miner vruwen moder vnd sege wo id ehr gieng; besege o \ddot{c} k fort die tobraken bruggen vnd anders.

E. D. [Febr. 16.] freg ick 2 semste velle van **M.** Marwarde; dar leth ick fort eine jope ane ermel van snyden vnd leth 3 ehle sardoeks vndertouodern van Hans Bkermanne darto halen; dar sende ick em vor 18 β ; ick sende em o \ddot{c} k fort 10 β fur ein loth saffrans.

E. D. [Febr. 17.] leth ick van Hans Bomer halen 2 elen vnd $\frac{1}{2}$ quartier swarten brugschen atlas to twen jopen ermeln; dar sende ick em vor iij *m \z k* min j witten.

20. **huj.** [Febr.] gieng ick tom disse des hern. Got vorlene my sine gnad, dat ick henforder jo r \ddot{u} riger drup werde vnd datfulue werdichlick bet. in mins leuens ende oft e \ddot{a} tfangen mo \ddot{g} e. Amen.

E. D. [Febr. 22.] brachte Hans Nyman van Pron 2 grothe vnd 4 kleine heckede vth dem zerranc.

E. D. [Febr. 23.] senden die olderlude der viscker my einen temlick groten heckt nha olden gebruke.

26. huj. [Febr.] sende ick Andraae Brune dem apoteker ein Recept contra dolorem dentium, dat he my makede, vnd sende by Johan Gensckow mit ein camomillen öle vnd einem vnguent dar ick 1 plaster van stryken vnd vp die back leggen scholde. Ick dede auerst nicht mehr, dan dat ick dat oleum vp die back schmerde vnd den liquorem in die mund nam; daruan vorstwand dat wec.

E. D. [März 5.] vordingede ick mit einem snyddeker Bernd Testendorp ein pulpt, dar men boke vp legt, wen man lesen wil, mit fledern holte vorblendet.

9. huj. [März] nam myn knecht Michel van hern Jurgen Smiterlowen $v\frac{1}{2}$ ehle swart engelsk vnd 5 ele grün gottlingk voderdoek to einem nien rock vnd hasen; vor dat swart wil he $iii\frac{1}{2}$ m \mathcal{L} vnd dat voderdoek x β hebben.

10. huj. [März] droge ick ein rade die sake van denn nyen sankun der hoyken vor vnd gereth darauer mit hern Jurgen Smyterlowen to einem groten hand. Got geue, dat id darby bliue!

12. huj. [März] was ick mit hern Hinrick Steine vpm statstall; dar besegen wy die perde vnd andere dinge, leet ock fort iij junge vhalen, die nu vier jahr; vhtbringen, henuth ryden vnd bedrauen.

E. D. [März 15.] frege ick den ersten ahl vht der kysten achter der walkemole.

16. was ick mit den andern schothern in der munte, vpm statstalle, bime dyke dar dat schut is, vp dem burwhaue, im closter by den nonnen vnd besegen alle gelegenheit, kregen ock van der ebdischen vorloff, so vele steins, als to S. Annen huse van noden, vth erem closter halen tolaten vnd

S. Annen hus myt tobetern, v̄p die mehnung, dat sie id v̄p den samer, wen sie insiharen wolden, alle ding verdich finden wurden.

E. D. [März 19.] bracht Mats die olde rydesmit my etliche briue des Jochim Lindemann, van Wyttenberge hergesand vnd mere tuchnußbriue der vniversiteten to Rostock vnd Wyttenberg sins erlicken wandels vnd vlytigen studirens.

21. huj. was Melcher Pruce der elder by my vnd bat my finer vruwen haluen dwyl die van Woltbrecht Bosses vor gericht sur eine toucerersck̄e offentlich vtgeropen was zc. em guden rath mittodeilen, den ick̄ em ock̄ minem vorstande nha gern mittheilte.

Item [März 22.] her Hinrick Stein sende my 32 ahl vth der schothern ahlkiste; dar was ein schon groth ahl manck̄.

E. D. [März 23.] worden iij wiuer vnd i kerl gebrandt; darunder was eine, Woltbrecht Bosses genomt, die in der boden eine, welck̄e ick̄ van der tyde wegen touerhuren heb achter Marienkerck̄e, wande. Dit sulue wiff ward darum gebrandt, dat sie in pinlick̄en vorhor vnd sunst frywillig bekant, wo sie to Danck̄e eine kunst gelert, dadurch sie 2 spiritus familiares als Sandeken vnd Spundeken auergetamen, deren rades sie geleuet, wen sie den luden arktedie geuen wolde v̄p die meinung, dat sie sich ernheren konde; ock̄ kunde sie andere kunste mehr, die sie tom deile in der bodelhe bewiset.

25. huj. [März] togede her Jurgen Wyt pastor ecclesiae Peroneanae my sine literas testimoniales, die em M. Jacobus Runge Superintendentens generalis finer examination und ordination haluen mitgegeuen, vnd bat my vort v̄p den negken sondag to Pron [to] erschienen vnd by der Institution, die M. Nicolao Bicken van gemeltem Superintendenten todonde iniungiret vnd beualen wer, gegenwertig to finde.

E. D. [März 26.] sende mine vadder Niemanste my by erer dochter eine swienebrade vnd etlick friste wurste.

27. huj. [März] was ick mit minem volck to Peron vnd horde, wo hern Jurgen Wytten nha entfangener befestigung sins priesterlicken ampts die ceremonia des testaments Jesu Christi vor dem altar anstund vnd leet, vnd ward von **M. Nicolao Bicken** instituiert. Darna musten wy mit en echten vnd drincken, dessen dar die vulle was; dem hern sy loff vnd danck daruor. Ick reet sulff vofft darhen vnd her vp dem grawen klopper, den ick van dem jungen Melcher Pruzen löffte. Ick bracht em ock i hasen myt, den Hinrick Sachteleuend mit Michel die nacht touorn gefangen.

E. D. tregge ick i t. biers van Bart, die my Albrecht Zander, burger darfuluest, sande. Dith bier was nicht gut; darumb sand ick Marten Boltow für ein ander t.

E. D. [März 28.] gaff ick Grotten, dem niiffingsmede, die my die knope vp den stoel makede, viij β vnd schenckede eme die cristall, dar dat holl inne was.

E. D. [März 29.] besneth Wolff Eggerd my in minem garden die winrancken; ock leth ick desfuluen dags etlickē benck darinn maken; noch gaff ick des fuluen dages 12 β vht für kuuenbende tho dem wynnramen.

31. huj. [März] lehnde ick van S. Jürgens vorwefern i quartier latten vth S. Marx kercken, die qweimen to dem wynnramen; ick leet ock fort für i β bast halen, dar Wolff Eggerd die winrancken myt anband.

E. D. [April 4.] sende her Antonius Sekow my 20 β 8 \mathcal{A} van einem gleide, dat wy alle drey im stole vp Hans Menckhusen ersfordern einem, Joachim Jange genamet, eins dotschlags haluen, den he im land to Rügen an einem, Hans Ruhe genommet, begangen, geuen.

E. D. [April 5.] was eine vruw, die Boltmanste genommet, by my vnd beclagede sick dreier morgen wistackers

haluen by der kemerer garden belegen, die er die nonna Magdalena Blocks durch einen hinderlistigen contract entwandt solcker gestalt, dat sie sich des gemelten ackers als moderernes angematet vnd ere vermeinde gerechticheit einer andern vruwen, die Rungelste genant, togedragen, welche sich mit dem suluen acker int gasthus gekofft, des sie die Boldmanske sich tom hochsten beschwerdt.

7. huj. [Apr.] gaff ich den badermegeben 2 β van wegen des witteldages.

E. D. senden die elder lude der better my dat pasten brot, daruor gaff ich 2 β biergeldes.

E. D. [Apr. 8.] frech ich na older gewanheit $\frac{1}{2}$ schap, dat was temlich veth.

9. huj. senden [my] die kemerer older gewanheit nha 2 vette lemmer.

E. D. [April 13.] frege ich 1 eyken dele van hern Hermen Lowe to einer pylekentafel.

E. D. [Apr. 14.] leet ich Claus Bassen den snyddeker eine nye pylekentafel in minem garden maken.

NB. Er erhält 6 β »fur die pylekentafel vnd ander vlickwerck im garden to maken.«

18. huj. [Apr.] hadde ich selschop by my in minem garden vnd ath des auendes vort darinn.

19. huj. berichtede ich einem rade vpmen nyen gemakte, dat her Nicolaus Gleuingt tom Gripswolde gestoruen vnd my syn lehn-gut to Pron gefallen wer.

E. D. [Apr. 29.] was ich mit hern Hinrick Steine vnder schockamer vnd entsingen auer 500 $m\ell$ chse. Ich besege och fort 1 suluern kenneken, dat Hermen Scheland gemaket, dat ich hete verdig maken vnd der stat wapend darup setten pro M. Jacobo Rungen Doctorando.

E. D. [Apr. 30.] brachte Schelandes junge my ein suluern kenneken van 38 loden, dat M. Jacobus Runge der Superintendens to einer veterung van des ganzen rades

wegen in gratulationem adipiscendae dignitatis doctoratus.

Primo Maij sende ic̄ hern Franß Wessiel dat sulue tenneken sampt einem breue an gemelten Superintendenten in vnser drier namen geschreuen, darinn wy vns vnser vhtblieuedes halben entschuldigeden.

E. D. dede ic̄ Lorenß dem wagen driuer, dwyl he die **Theologen** gegen Gripswolde bringen scholde, 1 gulden munt ter tberinge.

NB. Schon am 2. Mai ist G. auf der Schoßkammer »vnd entfang dar mine iij m \mathcal{K} wedder, die ic̄ Laurenßen dem wagentnecht mit nhame Gripswolde dede.«

E. D. [Mai 3.] quam Laurenß die wagentnecht vnd bracht my 2 m \mathcal{K} 11 β wedder van dem gulden, den ic̄ em mit dede, den he hedde in der herberge tom Gripswolde laten anschriuen, auerst die 5 β hadde he tom Reineberge fur $\frac{1}{2}$ Schepel hauern gegeben. Dat weddergebrachte geld gehort vp die schotcamer, dwyl ic̄ dar den gulden rede wedder entfangen.

NB. Am 10. zahlt er 2 m \mathcal{K} 11 β jurück. (F. 44.)

NB. Genßkows Kinder seßen »21 junge carpen in den borchgrauen to Pron.«

Seine Frau kauft für die Küche in Pron »12 thynnen lepel fur 12 β .«

E. D. [Mai 12.] leth meister Claus Moller my, miner fruwen vnd minem sone Samueli vth der ader.

E. D. [Mai 13.] was ic̄ mit minem volck vnd etlicken dienern im Heinholtte. Dat kostede mj wol 4 m \mathcal{K} , dan ic̄ gaff Berend Ehrachte allein 46 β , Mathes Rangen dem haken 12 β fur etlicke dörfte, 2 β fur broth, 3 witte fur krabben vnd 1 β fur hasselnöte. Ic̄ hadde dar ock ein richte groner vifte, die ock io wol eins groschen werd weren.

14. huj. [Mai] kofft ic̄ noch eine bungenruse fur 7 β , die sende ic̄ fort beide nha Pron vnd leth sie fetten.

E. D. toge ic̄ ein par nier femscher hosen an, die weren gehl.

19. huj. [Mai] sende Hinrick Ebeling my 1 band Rigister butten.

E. D. [Mai 21.] bracht vnd schenckede Heidemanste van der Wiff my 9 wall spickheringes.

E. D. [Mai 23.] tregen die nonnen tho S. Annen 1 t. tafelbiers vnd 1 schepel mehls.

24. huj. [Mai] was ic̄ mit meinen beiden sons vnd Hinrick Matthej to Pron vnd vilpede den murman, dwiel ic̄ befand, dat he noch nichts an dem kerctorn gearbeidet, wol vth.

(Schon früher hatte G. diese Baute verbungen.)

E. D. [Mai 24.] trege ic̄ einen brieff van Jochim Schetel, welder to Spier gegeben, in quibus litteris postulat sibi reddi pecuniam, filio meo Johanni ante biennium Lipsiae mutuo datam.

27. huj. sende die troger vpm Denholm my ein stuc̄ frister botter.

30. huj. [Mai] leth ic̄ j jungen hasen vp den Denholm setten.

3. huj. [Juni] auerantwerdede h. Johan Hoffmester in S. Niclas kercken mj 16 daler vnd 1 ort dalers van konig Artus hoff vnd sunst herkamende, dar men so vele to samlen scholde, dat men den konig to Dennemarck Draker haluen tho frede stellen konde.

Ibid. »S. Annenhus, dem ic̄ van minen cumpanen vor-
gesetzt bin worden.«

E. D. senden die bierhern my 67 *m̄k* 8 *β* van dem gesammelten lastgelde, die ock to dem gelde, so die konig von Dennemarck Drakers haluen hebben schal, geletget worden.

E. D. [Juni 4.] kwam my dat hundeken, so Moris

van Jagcastre my in winter schenckede, op der straken vmb, dat ic nicht wust wo.

NB. Ibid. läßt in Pron »den borchgrauen mit einen waden tehen; dar stengen sie« zc.

6. huj. [Juni] was ic in Heinholtte vnd sege ein stück holts to einem bomkane vht, den ic op minen borchgrauen hebben wolde; dat costede my $\frac{1}{2}$ gulden.

G. reiste nach der Sundischen Wiese (»wisc«); von seinen Begleitern blieben mehre »vmb des jagens willen dar«. Von diesen heißt es nun weiter

12. huj. [Juni] an dem auend qwemen die jäger van der Sundischen wisc thohus vnd brachten drey rehe mit; dar sende ic h. Johan Stancken ein van, die andern beide deilde ic vnder guden frunden vht, also dat ic suluen nicht mehr dan i kuse, i ruggenbrade vnd i buckstuck daruan behield; dan dar trech van h. Franz Wessel, h. Antonius Letow, h. Joachim Klinkow, her Jurgen Smiterlow, her Bernt Hasert, her Joachim Kanrow, her Hinrick Stein, her Peter Bauman, Bartholomeus Sastraw, Christianus Smiterlow, Jurgen Moller, Gregor Mellentin, Cord Middeldburg, Jacob Leuring vnd Joachim Sonnenberg.

15. huj. [Juni] vorkofft ic Joachimo Lindemann dem studioso iuris myn corpus iuris civilis fur 6 daler, die he my fort bar auer betalde vnd die boke darlegen entfeng.

E. D. [Juni 16.] sende her Frank Wessel my die 20 daler, so die oldermenne der Schonesharer to Balskerbode to erholdung des scklegers to Draker tohulpe togeneu furgangener thdt bewilliget.

NB. Ibid. »Takte Blintz die swertfeger.«

28. huj. [Juni] was ic mit Reimer van dem Wolde vnd andern geladenen, kostenluden op hern Peter Grubben Engelborg to gaste; dar he vns seher gutlick dede. Van dar halde vns de brudegam Benedictus Furstennow hen in die

tofte, dar wy ock frolich weren bet vpm auend om 1. Do gieng ic mit Christiano Smiterlowen, suer vnd miner vruwen, vp Andrea Bruns apoteke; dar vns clareth, zucker vnd ander gut dingt vorgesetzt ward.

29. huj. [Juni] quam Jasper Krakeuis neuen Achim Wolkan, Ulrich Swerin vnd Jacob Eiquipen hier vnd vorderde einen durchgestekten fursten brieff van my, den ic em ock fort tostellede. Desfuluen auendes qwemen her Hermen Low vnd her Jochim Klinkow to my vnd togede an, dat sie van den ingekamen rethen geescket weren, jfft sie ock hengahn vnd ere wort horen schalden. Darnha is Andres Schach, olderman van den framern, kamen, die enen dat fulue angetoget, den ic vorlozet hentogande vnd der reth meining antohoren.

30. huj. bin ic des morgens frue to hern Frank Wesseln gangen, eme die ankunfft der reth vnd wat des vorigen auendes gescheen angetundiget, sin bedenken gehort, my mit eme vorglycket, einen rath vpt nye gemack escken tolaten vnd van den saken toreden; wo dan gescheen, vnd ist vor gut angesehen worden, die reth durch hern Hermen Lowen vnd Jochim Klinkowen tobeschicken vnd anseggen tolaten, dat ehr begern dem olden gebreck toweddern vnd einem rade nicht gelegen wer, die sftl. weruinge fur den olderluden der ampter vordragen tolaten, sondern dar sie id dem rade andragen wolden, wer men sie tohoren willig. Darup sie dan angekamen vnd ehre vpgelegede weruinge to dem ende angedragen, dat sie kein ander beuhel hedden, dan datjenige, so en vpgelegt wer, nicht allein vorm rath, sondern ock vor den olderluden aller ampte vortodragen. Bud ist sic ein rath wol darwedder gelegt vnd vp den olden bruck beropen: so hebben doch die reth so hart gedrunge, dat ein rath darinn gewillig; vnd sint fort die olderlude van allerley ampten geescket worden des andern dags vmb 8 vpm rathuse thoerschinen, dar sie (ock) den ock vor den sftl. rethen vnd ein rath erschienen sint vnd mit angehoret,

wat die sstl. reth durch den houetman Zypuiß mehr tho [nicht] geringer vorunglimpfung eins rades vordragen lethten; darup siß dan ein rath mit den borgern vnd sunst vnder siß tobespreken vmb ein affrede gebeden, die em vorgünstiget worden. Men hefft siß auer desmals keiner notturfftigen antwort entschluten konnen, derhaluen die reth gebeden, siß in der herbergen oder sunst so lange toentholden, bet dat men myt notturfftiger antwort gefatet wer.

E. D. [Juli 4.] forderde Trebestcken des glasers wyff i marck fur i fuster myt mynem wapen, dat Jurgen Belgenhower hedde maken laten, van my, die iß ehr fort gaff.

7. huj. [Juli] dede iß vor den sl. rethen vpmme rathuse in tegenwerdicheit veler burger die angedragene propositionen beantwerden, vnd warde van haluwege achten bet vmb eluen, darnach replicirden de reth, dar sie wol eine gute stunde bedenkens tho nhemen, dat warde bet umb 2.

E. D. [Juli 9.] schenckede iß dem baden van Wyttenberge, die des Nicolai Caesarei praedictiones 7 annorum, dem rade dediciret, hier bracht, 1 daler thor thering van der stat wegen.

E. D. [Juli 9.] volgede iß neuen hern Frank Wessel vnd andern personen des rades hern Antonio Lekowen mynem geleueden cumpane, welcker die vorge nacht gestoruen was, in Sanct Nicolauses kercke na to graue. Vnse herr Got geue vnd vorkyhe em eine vrolicke vppstandinge! Amen.

16. huj. [Juli] hadde iß Johan Bernetowen vht Dennemark by my im hus, die wol 2 stunden lang mit my van allerley dingen rebede; thom lekten quam he vp der Lobern saken vnd fragede, isst id nicht mogelick wer, dat sie mit my erslick, darnha mit ein rade konden versonet werden. Dar iß em keinen andern bescheid vp gaff, dan dat iß in sonderheit nichts mit em todonde hedde, darumb konde iß licht

liet mit en vorbragen werden; wat aber eins rades gelegenheit syn würde, wüßt ick nicht, wold id aber in bedenck nhemen; my mit minen geheimsten frunden des rades darab vnderreden vnd my, wen he wedder hier qweme, dessen vnd wat daran gescheen konde, ercleren.

17. huj. [Juli] besege ick wat Peter Bremer, die murmann, an der bruggen auer dem Boyten = Dha gemaket, welcks my nicht alto wol behagede.

E. D. [Juli 20.] krecht die nonna 1 t. tafelbiers van Samuel.

E. D. [Juli 22.] krecht die nonna noch jii marck, die ehr köckste van my entfieng.

26. huj. [Juli] quam Johan Bernckow wedder tho my vnd seide my van der Lorbern sake, dar ick my etliker mathen vp erclerde vnd em min gutduncken antogede, dat he si gefallen leeth. Darnha kwam he wedder to my vnd seide my, dat die Lorbern die sake nicht wolden verstrecken laten.

29. huj. [Juli] bracht Mats die perbearß ein vngelunden exemplar *Chronicorum Casionis latine expositor. et auctor. per D. Philip. Melanctonem* vnd ander new heitung.

30. huj. kofft Thomas die bruggentiper my ein schap fur $\frac{1}{2}$ fl., den he fort nicht wedder krecht.

31. huj. [Juli] was ick mit Rankowen vnd Steine im Heinholt, dar wy etlick holt tho behuf der walckmolen besegen, vnd fort darin bleuen bet an den auend, dwyl wy mehr geselschop van frumen vnd mannen tho vns kregen.

2. huj. [Aug.] kwam D. Jochim Kettel wedder hier vnd leeth my durch *Christianum Smilerlöw sine thokumpst* antogen.

3. huj. excipijerde ick gedachten *Joachimum Khetel tanquam nouellam Doctorem latina oratione*, vnd hadde ene vvn middag to gast.

E. D. [Aug. 6.] verdroge ick neuen hern Jurgen tom Belde vnd Jochen Smiterlōw die beschwerliche sate des dotschlages, so Erick Quaß an Claus Klidowen in vergangenener fest begangen, twiscken des erschlagen frunden vnd gemelts Quapes bruder Jurgen vnd andern verwandten synen frunden, also, dat sie 100 m \mathcal{K} fur cost vnd therung geuen und 6400 marck blutgeldes in 3 jaren vtgeuen vnd betalen scholen: nemlich, tom ersten des folgenden dages 2½00 marck, vp winachten im 60. jar 200 marck vnd vp winachten im 61. jar ock 200 m \mathcal{K} ; aber in middeler tidt scholen sie die verbede mit 12 personen van mannen, vrouwen vnd jungfrowen don, ock 1 drompt hauern vnd 2 t. hiers tor theringe to hulf geuen, 16 rode stendams maken, 1 grot holtten crutz vpt graff setten vnd 2 laken wandes vnd 2 decker scho fur die armen geuen; darmid schal alle ding versunet vnd entlick verdragen syn vnd bliuen. Darvor hebben glauet obgedachter Jochim Smiterlōw, Hans Wolter, Hans Mederow vnd Carsten Torckel inholt des breues, so darup gemaket, den ick mit vorkesgeldt.

E. D. [Aug. 7.] handelde ick mit Peter Bremer dem murer vmb S. Annen huf tobessigen vnd totodecken, vnd wurdts mit em eins, dat men jeder einem, die mit der kellen arbeiden des dags viij β , vnd den plegesluden jeder em des dags 6 β geuen schal; daruan scholen sie sicc saluen becoften.

E. D. [Aug. 8.] was myn volck vp de jagt im Heinholte vnd grepen 1 hasen.

E. D. [Aug. 11.] sende Hans Glouathe my 1 verndeil botter fur mine moy, die ick mit siner frunde sate des dotschlages haluen gehat.

E. D. [Aug. 12.] gaff ick 2 m \mathcal{K} fur ein pißschir in stahl gegrauen einem fremden gesellen van Danzig.

17. huj. [Aug.] bracht min volck 7 hasen tha hus, die sie vp der jagt gefangen, daruan beheldt Jacob Leuering j.

18. [Aug.] was ick neuen andern in der Roden huff,

dar Jochim Bernetow, houetman tom Camp, junne Mont vnd handelnde twiften em vnd den Roden des huses vnd anders haluen.

21. [Aug.] hadde ic̄ Doctorem Kettel vnd M. Nicolaum Bicken den prediger to gast.

22. huj. [Aug.] vielde m. Marten die kleinschmit my dat stahl aff, dar ic̄ mit segele.

25. huj. [Aug.] hadde ic̄ in minem garden by 33 vruwen vnd 28 junkstrowen anc knecht, jungen, kinder vnd megede, die dar ethen vnd druncken, wat sie suluest brochten vnd senden.

26. was ic̄ mit minem volck vpu auend oc̄ darinn vnd vortherden die auergebleuen broffemen.

E. D. [27. Aug.] bracht Sennig die custer my Cronica Carionis, so he my gebunden, vnd Apophtegmata Eras. Rot., dar he 2 clausuren an gemaket, dar ic̄ em 7 β fur gaff.

Prima Septembris̄ entfieng ic̄ van hern Frank Wessel $\frac{1}{2}$ fl. van einem glide eins ingeshurden verwundeten minstken, die hier gestoruen vnd wedder heruth gefort was.

E. D. nam ic̄ einen, Brenk Sechut genant, die einen, so Paul Orkenik̄ genant, hart geschlagen, dat men sic̄ des leuendes to eme nicht verhapede, int glide; dar entfieng ic̄ van den frunden 4 $m\mathcal{z}$ fur. — Na middage qwemen die suluen frunde vnd neuen en Karsten Torckel vnd beden noch fur 2, die dar mit gewesen, als die beide Groninge, vader vnd son, Jacob genant, dat ic̄ sie oc̄ in glide nhemen mochte, welck̄ ic̄ en bewilligede; darup sie my noch 4 $m\mathcal{z}$ geuen.

2. huj. [Sept.] gaff ic̄ hern Frank Wessel van dessen glide gelde 4 marck.

3. huj. gaff Peter Wolff my noch 4 $m\mathcal{z}$ van des olden Jacob Gronings wegen fur dat glide, so ic̄ eme vorgistern tofede.

E. D. [Sept. 12.] sieng Chim, des rades thimmerman an, die luke vnd trepp des kellers vnder Detloff Holsten tho maken vnd trech die luke mit der treppen vnd darto noch dat schur auer dem gadesteller des dages rede, begunde ock im suluen gadesteller eine nye treppe vnd dyt alles dede he sulff drudde. — Des folgenden dags makede sin knecht Andres die sulue trep im gadesteller vollend rede.

14. huj. [Sept.] schenckede Brenß Sechut in bywesen Karsten Torckels my noch 1 daler, vp dat eme dat gegeuen glide jo mocht gehalten werden.

E. D. [Sept. 15.] was ick in der nien molen vnd besege dar die gelegenheit. Do bat my die molenmeister, dat ick den grauen, die vth dem vagedeheber dhte dat water vp die molen drecht, besichtigen mocht, welcks ick gedan van einem dieft thom andern vnd heb befunden, dat he seer nödig tho rumen gewesen.

E. D. [Sept. 17.] schenckede Eler Lewchow vht dem Land to Mekelnburg 2 daler fur ein klein ratschlach to stellen.

E. D. [Sept. 18.] senden my die becker dat broth van dem nien weiten.

22. huj. [Sept.] was ick mit hern Jochim Ranpown, Hinrick Steine, D. Keteln, Barth. Saströwen, Christiano Smiterlowen, Christoffer Meyer, Hinrick Ebelinge, Jacob Leueringe, minen beiden sons, Hinrick Matthei fruwen vnd jungfrouen vpmc Denholm, dar was vns Hans Roden vnd siner fruwen temelicke gude vthrichtung geschach; wy jogen dar ock vnd singen wol 3 hasen.

E. D. [Sept. 23.] dede ick minem son Johanni 2 daler, de he tegen Wittenberge by Andres Brune für dat sammit baret sende.

E. D. besege mine vruw mit Detloff Holstedt mine magt Greten im stauen, jst sie schwanger wer, vnd befunden, dat wahrteicken an ehr.

24. huj. setteden ehr eigen frunde ehr eine mussen vpon vnd makeden my solcken wunder im huse, dat ick spher ontofreden darum ward, vnd wyle ick mit minem wiue vneins darum ward, jagede sie dat wiff jegen die nacht vht dem huse.

E. D. [26.] shur ick na Pron vnd verdroch den pastoren mit minem buwer Blenningen —. Ick beuohl ock dem custer vpon anlagen veler lude, die em linwand vnd anders gedan, dat he einen jedern betalen scholde vnd mit willen afscheiden; dar he dat nich dede, scholde ene die vagt in den staten setten. Darmede scheide ick van dar —. Des folgenden dages, 27. huj. quam her Jurgen die parher vnd togede my ahn, wo dat Bernd Moller den custer ane not hart verwundet vnd darto in den staten gesettet, darjegen sicc Moller entschuldigen wolde; auer ick wiesede ene wedder na hus vnd dar inner tofunst touerwachten.

27. huj. [Sept.] ward her Johann Senckestake, radesvordanter, die des vorigen dages gestoruen was, in S. Jacobs kercke begrauen. Got der herr vorlie em eine vroliche vperstanding. Amen.

E. D. [Sept. 27.] als die begreffnus namiddage gescheen was, shur ick jegen Pron vnd entfrieede den custer siner gefengnus durch iij borgen . . . welke alle drey fur die orveide, so die custer lifflick durch einen gestauden eid dede, mit hand vnd munde laueden.

29. huj. was ick auermals des custers haluen to Pron, ene mit minem buwer Bernd Moller touordragen; die custer eskede auers so vele, dat dar nichts van werden wolde. Des folgenden dages, als des lesten huj., quam Bernd Moller vnd fragede, isst he sicc mit dem custer in minem affwesende wol verdragen mocht, welches ick em erlouede.

Prima Octobris gaff ick vth 8½ m^{ks} fur 900 holts, dat die nonna in S. Annen huse krech.

E. D. [4.] halp ick D. Ketel, dat he van hir imme

dage tor Bismar quam, dan Claus van der Heide nam sinen wagen vnd ein finer perde vnd ein vam statkalle darto, vnd was suluest s hurman. Johan Schwarten nam die Doctor pro famulo mit. Got geue, dat id wol gerade! Jck gaff ock ein bres mit an Baltzar Smede; darin was 1 gulden van 3 marck, daruor scholde he my sternebergeste rüen topen vnd senden.

E. D. [10.] was ick mit minen cumpanen vp der schotkamer vnd entfing min quartalgeldt 100 m \mathcal{L} , vnd 45 $\frac{1}{2}$ β vorlechts geldes.

Van diffem dage [Oct. 14.] vp die nacht ward die bodellie gestormet vnd die gefangen Peter, des duuels apostel, so vor 9 dagen om sins vngheorsams willen gefenglick ingetagen was, mit gewald erlediget, weldes wol in 100 jaren hier tom Sund nicht mag gescheen syn. Got geue, dat id dat leste bliue!

E. D. [Oct. 15.] krecht ick j t. Sterneberger rouen, die Baltasar Smidt to Rostock my fur ein Emden gulden gekofft vnd gesant; dar must ick j marck Sund. furlons togeuen.

21. huj. [Oct.] bracht M. Nicolaus Bice my 2 des herrn Superintendenten D. Rungen breue: 1 an die praedicatores und den 2. an die burgermeister vnd alle ratsverwandten geschreuen, darinn he sick vornhemen leth, dat wy an dem, dat wy Petrum den lögenpropheten hebben jntehen vnd setten laten, nicht vnrecht gehandelt.

26. huj. [Oct.] dede her Frank Wessel mi in der kercken 1 goldgulden, $\frac{1}{2}$ daler vnd 1 β , als die helfft von 3 goldfl., welder he van minem naber Hermen Herden fur die bewilligung dessen dat he huppenmhetter werden scholde [erholden hadde].

E. D. dede jck Anderwest dem Grippswoldisten fuhrmann in der kercken einen brieff an D. Rungen, den eme her Frank vnd jck senden, des vordwalden propheten halben, die sick vndersticht gots ordnung mit sinem vntidigen predigen tomorhindern.

29. huj. leth iß 4 swane gripen, daruan starff ein in minem hause, dem die eine flucht entwey geschlagen was, 2 sende iß Achim Molkane vnd j beheld iß.

E. D. [Oct. 29.] schenckede Hans Rede van Denholm my 1 daler fur gude forderung vnd beschermung in siner beschwerlichen saken der groten auersharung vnd gewalt, die em am vorgangen dinstage vpm auend am Tegelgrauen edder strande van einem Anclamsten schipper weddersharen is.

E. D. [Nov. 2.] senden vnd schenckeden die Engelften lude my eine pastete van 9 qweden gebacken.

3. huj. [Nov.] was iß mit minen cumpanen vp de schotamer vnd leth vttehn vnd teikenn die gewisse vthgiffit der renth, liffgedinge, besoldunge zc. sampt ander thofelliger nobidiger vthgiffit disses einigen jars, die siß semplick erstreckede in die 11000 *m^z*.

4. huj. dede iß vpm rathuse vor den burgern van Peters des nien predigers vnd der groten gewald haluen, an der bodellen vor 3 welen begangen, dat wort.

6. huj. [Nov.] kregede iß einen brieff an hern Franken vnd my geschreuen van D. Rungen, darin he reth, dat men den landsfursten um des nien predigers willen ersoten scholde.

E. D. [Nov. 7.] sende graff Ludewig van Nowgarden vnd die comdor van Wildenbrocke to my vnd lethten my bidden to en tokamen; vnd als iß to ehn qwam, seden sie my van der Morder sake wedder die junge herschop to Pudbusch vnd begerden en bericht der sachen todonde zc., welck geschach, darup sie ferner begerden, enen die ergangenen acta, so vele iß dern by my hedde, tome lesen totostellen.

E. D. [Nov. 9.] leth iß in den keller vnder minem huse in der Bis:erstraten einen sachelauen setten; dar gaff iß 10 β fur.

10. huj. dede iß van der stat gelde einem kriegsmann, Peter Holzdorff genant van Nimwegen bordig 5 daler tor

therung, die wolde he to Lübeck dem werde Peter Struße wedder geuen, dar men sie fordern scholde. Actum in bywesen Benedicts Furstenown vnd Peter Sakers.

Byn auend dieses dages [Nov. 10.] hadde ick mine vadder vnd nabersche Smiterlowisch, Johannem Wulff van Stettin, D. Kettel, Hinrick vnd Anneten Ebeling vnd mine kynder to gast; die sethen die ganze nacht beth des morgens om vieren.

13. huj. Sondags na Martinij fehl die erste suhe vnd froß vp die nacht euen wol darto.

E. D. [Nov. 19.] kwam die Secretarius van Rostock M. Petrus Ratke to my vnd bracht my eins erb. rades credenzbrief, dat ick der werue haluen, die he my andragen wurde, glouen geuen mocht; vnd was van der errung, die ein rat to Rostock mit eren landsfürsten hefft, dat ick vp angesettedem dage to Gustrou den van Rostock vnd Wismer vor den fursten von Mekelnborg ere notturst reden mocht zc.

20. huj. [Nov.] stelled ick Antonio Lubnow van Anclam einen appellatienszedel, darfur gaff he my 3 daler; ick gaff em auerst 1 wedder vnd beheld 2.

21. huj. was ein rath by einander vnd entschlot sich, my toerlouen den van Rostock todenen; do ick auerst einen des rades wolde togegeuen hebben, ward id hern Hermen Lowen vpgelegt; dat togedede ick dem Secretario van Rostock an.

E. D. [Nov. 22.] sende her Frank Wessel my 2 daler van eins nien kalenmheters wegen.

E. D. [Nov. 23.] shur ick mit hern Hermen Low van hier tegen Rostock; dar lege wy eine nacht, van dar toge wy mit des rades to Rostock gesandten gen Gustrou, dar wy die [van] Lübeck, Hamburg, Wismer vnd Lüneburg fur ons funden. Wy worden tho Chim Bernkown hies tor herberge gewieset; dar lege wy eluen nacht. In midler tidt handelden der van Lübeck, Hamburg, Lüneburg vnd her Hermen Low, als der Sundischen gesandte, mit herzog Ulrich vnd herzog

Johans Wrechts vorordneten rethen, der van Rostock vnd Wismer haluen vmb 12 articul, dar die van Rostock mit beschuldigt worden, darunder man 2 weren, so die van der Wismer angiengen. It was der van Rostock aduocat; konden auerst nichts beschaffen. — 5. Decembris toge wy semplick van dar tegen Rostock; dar lege wy bet in den 6. dag vnd handelden mit einem rade to Rostock der chß vnd vniuersitet haluen. Ein rath to Rostock konde auerst by eren burgern nichts mehr beschaffen, dan dat sie bewilligeden fur chß vnd landbede 45000 marcß lub. togeuen; der andern articul haluen beden sie prorogation bet nach Ostern; dar berameden die stede ein concept vp an den hertogen to Metelnburg, dessen sie vns eine copie mitgeuen.

10. huj. [Dec.] lethen die Rostker burgermeister wy to siß vp die schriuerie halen, dar danckeden sie wy fur miney bistand, beden wy enen hensforder to deuen vnd schenckeden wy 50 daler. Darmit toge wy semplick van dar, vnd wy qwemen des volgenden dags an ein sondage vmb seyers 1 mit gesunden liuen, got loff vnd danck, wedder to hues.

E. D. [Dec. 12.] was der Superintendens D. Runge hier vnd leth bidden, man mocht ene tegen den Camp shuren laten; he hedde siß ock tegen den predigern vernhemem laten, der landsfurst wolde darto gedencken, dat die nye prediger Peter tegeler van hier kamen scholde.

E. D. gaff ic 5 mß fur ein vatten grons engeuers mit zucker ingemaket; noch nam mine srowe 1 U. des gemeinen ingemakeden engeuers fur andern engeuer, den ic furm jar vpmme rathuse krecht.

17. huj. [Dec.] koffte mine srow 6 wahl herings, dar gaff ic 5 mß 4 ß fur; dat is id wahl 14 ß.

18. huj. hadde ic vpm auend vht D. Ketels beger Johannem den organisten van Gripswolde mit sinem werde M. Vicken togast; dar gaff D. Ketel 1 stoueten wins tho.

21. huj. [Dec.] ward min son Johan van den Senioren

der fraterniteten des Calands, Mariae, Corporis Christi, Majorum et Minorum scholarium, nemlich hern Martino Schwarten, Nicolao Steuen vnd Bartolomeo Saftrown fur ein confratrem togelaten, angenamen vnd voreidet; darfur gaff he en 121 marc 10 β , so als vnse bescheid gewesen; dyt geld heb ic minem sone furgestreckt vnd schal id em an der borung van Marienthyde torten.

22. huj. dede her Herman Low my 2 stuc goldes van dem nien schlage, dar dat cruß junne steht, die em die nie bodel gedan to der burgermeister vorerung; jst wy sic fur 4 mk nicht annhemen wolden, so wolde he vns andere geuen.

E. D. [Dec. 24.] sende die wateschriuer Hinrick Pape my ein deil van einem vetten offen, dat he nicht anders beschieden hebde, dan die Joden dat gold.

E. D. senden die Engelsen vns ein schön grot ehebrot.

E. D. brachte Schlechteste edder Welandsche 3 ort stuc van dalern vnd etlick kinderwerck darto, dat de hylge Kerst den kindern bescheren scholde.

29. huj. verreckede Andres Niemans nagelatene wedwe my 2 fl. wortins van der mole am strande.

E. D. entfang ic 2 brieue eins rades to Lübeck, deren ein die van Rostock vnd Wismer wegen der jungsten geplagen handlung belangede.

E. D. [Dec. 31.] trege ic vth der Kneps vnd nien mole i schepel weitens mhels tom nien jare.

So vele heb' ic didt 58. jar auer durch die gnad Gots des almechtigen gehandelt und vthgerichtet. Wolde Got, dat id alles to sinen gottliken eren gereket wer vnd noch gelangen mochte! Amen.

1559.

Dat 59. jar hefft sich an einem sondage angefangen. Do hebben die Engelschen lude miner vruwen vnd my des morgens um 7 to einer gratulation des nien jars gesand 1 par getrufeder vnd vthgeneider ermel, 2 nesdote vnd 2 reingemakede cappune. Darfur gaff ich dem baden $\frac{1}{2}$ m $\frac{1}{2}$ biergeldes.

E. D. dede ich hern Frank Wesseln eine van den beiden cronen, die her Hermen Löw van dem nien bodel entsangen vnd my wedder tostellede als fur eine burgermeister vorering; herr Frank wolde auerst daran nicht gesediget syn, dwohl em sunst van beider ampt wegen dubbelde vorering togenende geborde; beheld auerst die crone.

E. D. [Jan. 4.] — Ich betalde och fort dat wasslicht, so Jurgen Kleinesorg gemaket in die kerck vp den arm im ratstol.

E. D. [Jan. 6.] sende ich Boltestern mit des adels vnd der stede brieue name Kamp thom landsfursten vnd dede em 12 β thor theringe.

7. huj. vorwarnde ich hern Joachim Klinkowen des ettings, so he vp der nienstat hebben wurde.

E. D. leth ich vth hern Frank Wessels huse $\frac{1}{2}$ to. des ahls halen, den die vagt vns older gewanheit gegeuen.

9. huj. [Jan.] was ich mit hern Frank Wesseln vp der wintamer. Dar fore wy 2 nie burgermeister, nemlich hern Jurgen Smiterlowen vnd hern Joachim Klinkowen; item 4 nie rathhern, als Nicolausen Steuen, Hans Boldowen, Baltasar Brun vnd Joachim Recheline. Wy vorordenden och fort personen to den ampten.

10. huj. des morgens twisten 6 vnd 7 ward 2 mahl fur mine dor geklopt. Do men vpedede, sand men Greth Nortmanns kind darfur liggend, dardurch ste my 2 fl. asdwanck.

E. D. im kerckenstole togede ich hern Hermen Lowen

an, dat hern Jacob van Huddefem vnd em, als den eldesten des rades, geboren wolde, in mangel der burgermeister jeder einen rathern totesen mit antogunge, wol die person sin scholde.

Upn auend desfuluen dags was ein rath na older gewonheit bheinander, dar men van nien radespersonen thotesen seide, vnd wurd hern Franck vnd my fast in die mund gesteket, wen wy tesen scholden. Darnach vererde men ein jedern mit dem engeuer.

11. huj. hadde ic den ettingt op der oldenstat; darneft toff her Franck Wessel Nicolaum Steuen, ic Hans Boldowen, her Jacob von Huddefem Baltasar Brun, her Hermen Low Jochim Rechelin tho rade; die wurden nha gedaner bursprach, welche her Franck hedde, den burgern verkundiget, vpt rathus geesctet, voreidet und lociret. Darnha toff men hern Jurgen Smiterlowen vnd hern Jochim Klinkowen to burgermeistern. Als dat geschen was, verordende men die ampte vnd verrichtede andere dinge mehr bet dat men affgieng. Her Franck vorede hern Jochim Klinkowen vnd ich hern Jurgen Smiterlowen tho hus. Ic sende jeder einem der nien burgermeister 1 stoueten clarets vnd hern Johan Boldowen ock ein stoueten. Darnha gieng ic to hern Jurgen Smiterlowen vnd ath mit my. — Als my auerst die diener vam huse geuolget weren, dede ic en vort 12 β tho brode. Upn auend desfuluen dags gaff-ic en 3 etende in 9 vaten na older gewonheit. — Ic entfieng ock op den fuluen auend 2 \mathcal{L} engeuers van den winhern vnd richtern der olden stat.

12. huj. [Jan.] sende ic 4 $m\mathcal{K}$ fur 2 stoueten clarets op die apotek vnd 3 $m\mathcal{K}$ in den winkeller fur i stoueten clarets vnd 1 stoueten wins, welck ic Barth. Sastrowen to behuff fines gestebades syner vruwen kerckganges sende. Darna gieng ic suluest darhen, ath vnd drant mit den andern geladen gesten, als: hern Jurgen Smiterlowen, Berndt Haserde, Peter

Baumann, Sutfeld Hoier, Christian Smiterlowen, Hans Parowen, Hans Poltrian, Almus Wockemanne, bet nha dren; darna gieng ic̄ to hus vnd sende minen son Johannem wedder hen; die bleff dar bet om 12 in die nacht. Et haec omnia feci ad significandam animi mei promptitudinem.

E. D. [14. Jan.] dede Tomas die bruggentijper my 3 *m* van des minsten wegen, den Hamel opme Grale geschlagen, die hier in die stat gebracht vnd gestoruen was, als fur dat gleiche. Datsulue geld sende ic̄ hern Frank Wessel omb toerkennen, jst id so vele edder mehr syn scholde.

16. huj. bracht her Frank Wessel die bauengemelte 3 *m* van des doden gleiche in den stuel vnd gaff my ein verdepart daruan. Desglyken wolde he vnser beiden nien kumpanen ock don, auerst sie weigerden stcks vth der vrsake, dat die fall fur erem thor geschen, antonhemem. Do gaf her Frank my noch ein verde part.

E. D. sende her Jurgen Smiterlōw my die 12 fl. vam tōr, daruan ic̄ em 1 fl. wedder sende, der fruwen vnd den kindern tuffeln daruor tokopen, vnd kort darnha sende sine fruw miner 1 daler tom nien jar.

17. huj. sende her Hinric Buchow, min vadder, my ein achtendeil Camper lasses.

18. huj. togede ic̄ vth beuehl eins ganzen rades den olderluden der ampte abermals eins rades beger vnd meynung des schwermers Peters haluen an.

E. D. sende her Jochim Klinkow my sine vorerung vom tōr; auerst ic̄ sende se eme wedder.

21. huj. leth ic̄ van hern Hinric Steine 1 to. lüneborger solts halen; - dar sende ic̄ em 7 *m* 2 *β* fur.

Am suluen dage [Jan. 22.] wart ock Sastrown des stat-schriuers amicitia begrauen.

23. huj. besege ic̄ mit hern Hinric Steine dat hus, dar men in gemuntet hefft, vnd besand id sere buwuellich.

E. D. feng die vltimater M. Paul an, dat hus tomalen.

E. D. [Jan. 24.] togen mine jeger vth vnd brochten mi 1 hasen tohus.

E. D. [Jan. 27.] Hinrich Matthei, Wolff Eggert, Peter Meir achter Marien kercken in torn wanend vnd mit Michel [togen] vth nha hasen vnd brochten einen.

30. huj. dede ick Laurensen dem wagentnecht van der stat wegen 2 daler to einem notpenninge mit vp die lange reise name ritsdage.

3. huj. [Febr.] badede vnse bruet Trine Krusen mit 3 jungfrowen vnd 4 vruwen ere bruthbat voraff; darna badede die brudegam mit minem sone vnd Hinrico Mattej zc.

E. D. [Febr. 5.] sende Jacob Jorden, die brudegam, miner vruwen 1 roden sammetsken tragen, 1 par tuffeln vnd 1 par scho mit suluern verguldeden ringen, item jedern kinde scho vnd tuffeln, item beiden megeden scho; dar lehnde ick miner fruwen 1 ort vam daler to, den sie darfur to biergelde gaff.

Jegen den auend desfuluen dags [Febr. 6.] gieng die coste an vnd worden des auendes by 4 tunnen biers vthgedruncken. — Des folgenden dags hoff men to 12 an to etende vnd warde bet vmb 10 in die nacht vnd wurden gheswol auer 5 ta. biers nicht vhtgedruncken.

8. huj. leth die brudegam Jacob Jorden 1 to. Trybesfeds biers in sine bode halen vnd hadde gese bet in die nacht vmb ein hor.

12. huj. hadde ick hern Hinrich Steine, Cord Middelhargen, Jacob Jorden, Samuel Genptowen mit eren vruwen zc. togasse vppn auend; vnd saht mit en bet to 2 in die nacht.

14. huj. was ick mit miner Dorthien neuen hern Jochim Klintowen, Sutfeld Hoyer, Jorgen Moller vnd eren vruwen sammt noch andern drea vruwen, nemlick Brand Klintowen

Boltawffen vnd Baucmanffen by den engelften luden to gaste, dar vns seltsame richte gespiestet worden.

E. D. [Febr. 17.] hedde ein ganz rath Petern den swermer prediger opme nien gemake vor sich vnd verbot em durch my die stat, als dat he by sunnenschyn sich daruth packen scholde.

18. huj. ward die sulue Peter vth S. Nicolaes kercken genamen vnd wedder in die bodelie gefurt, dar ich sampt hern Jurgen Emitterlown, hern Jochim Klinton vnd andern mehr radesuorwardten by weren, vnd wyle Laurens Stens des schothknechts wiff heruth ley vnd rep, dat men den wackschriuer vnd ander diener stenigen scholde, wart sie och in die bodelie gefurt.

19. huj. ward he in bywesen beider stede richter vnd dem vagede pinlich vorhort, hedde aber nichts mehr bekennen willen, [dann] dat erer drey, nemlich ein bundmaker by Jochen Schroder, Hans Kalen vnd Hermen Modes knecht, by em in der bodelie gewest vnd angetoget edder vertroestet, dat he die nacht wurde erloset werden, wo den och geschen; och hadde he wol op 7 edder 8 vruwen bekant, die by em in der bodelie gewesen ic.

20. huj. ward he vth der gefengnus genamen, op einen wagen gesettet, tom dor vhtgefort vnd wol mit 30 perden besetzt, vnd als sie mit em tor Tribfesen zingel getamen, hadde he die finger op den bom leggen vnd die stat ic. vorschweeren maken.

23. entfieng ich van Hans Parowen 1 goldgulden fur ein gleiche eins gefellen vth dem land to Pamern, welcher einen dotgeschlagen.

24. huj. gaff ich jeder einem miner cumpanen van diesem goldgulden 1 marc fund.

E. D. [Febr. 24.] swor ich neuen minen cumpanen vnd etlichen mehr ratspersonen einen eid von wegen einer nien ordnung, so ein rath mit den geschwornen 100 mannen maken

werd, vnd ward fort dat sulue, so ja des vthschependes haluen gestellet, van den burgern beleuet.

E. D. schenckede Mauris van Hagens nagelaten wedwe my 3 messe in einer scheiden mit suluer beschlagen van selphamer gestalt.

26. huj. gaff her Franz Wessel my 1 mk van einem gleide eins dortschlegers, die noch vp Bornholm syn schole; he schal fur etlichen jarn einen van der Landen so vele geschlagen hebben, dat he daruan gestoruen sy.

E. D. [Febr. 28.] leth ic einen nien rock sniden. Got geue, dat ic ene to sinen eren bruten moge!

Primo Marcij leth ic einen nien bomkahn, den my Chim Beland sulff drubde im Heinholte van der vmgeweiden bomen ein, in 2 dagen vthhuw vnd rede makede, dar ic em $\frac{1}{2}$ fl. fur gaf, mit der stat perden, wagen vnd knecht, na Pron in minen garden shuren; vnd gedenck ene vp dem borchgrauen dar suluest togebruten.

4. huj. ward M. Johan Stublinger fur ein auersten pastor angenamen vpmc nien gemake per me.

E. D. [März 7.] hulf ic neuen minen beiden companen, als hern Jurgen Smiterlowen vnd Jochim Klinkowen, die errige sake twisten Jochim Bernetowen, amptmanne tom Camp, vnd den Roden sampt erem sweger Jurgen Steine gutlick vordragen.

10. huj. was ic mit hern Jurgen Smiterlowen vnd Jochim Klinkowen buten dem Knepesdor, vm S. Jurgen vp dem Walle tobefichtigen eine stede, dar Cord Bos einen katen setten mocht, vnd ward em eine hart an der Blenborg 7 roden lang twisten beiden grauen gewieset, dar he 1 daler to worttintse van geuen scholde vnd wolde; Smiterlöw wolde id auerst nicht vollentehen, cher id ein ganz rath bewilligt hedde.

E. D. [März 14.] trege ic van Mathis Steilenberge 120 fl. rotshers.

E. D. [März 21.] bethalde ic̄ die $\frac{1}{2}$ tn. rotschers, so ic̄ van Mathis Steilenberge krech, mit 5 gulden, die ic̄ miner vruwen dede.

26. huj. gaff ic̄ Corde, der wandfuider baden, $\frac{1}{2}$ daler fur einen schwarten rock mit marten tofodern.

23. huj. gieng ic̄ tom dist des hern. Wolde got, dat ed werdiglic̄ vnd to beteringe mines sundlicken leuendes geschen sy. Amen.

E. D. [März 23.] dede ic̄ Bart. Gastrowen dem stat= schriuer 2 daler, die er dem Wittenbergischen botten, den der M. Bilibaldus Ramsbock mit einem buchlein aufgesandt, neben einem breue geuen scholde.

E. D. senden die becker my dat pasckenbrodt, oc̄ kregge ic̄ sonst van andern luden mehr brodes.

24. huj. was ic̄ mit hern Jurgen Smiterlown vp der kemerien vnd nhemen van den kemerern rekenschop, die sicc̄ in der jnnhame vele hoger dede erstrecken als touorn. Ic̄ entfeng mine portion, aber her Jurgen must nha older gewanheit cariern.

E. D. kregge ic̄ van den knatenhowern $\frac{1}{2}$ schap, dat sere veth was.

25. huj. sende die kemerer my 2 vette lemmer.

26. huj. hadde wy den leuen osterdag. Got dem hern sy loff vnd dank, dat ic̄ ene erleuet hebb!

E. D. toge ic̄ einen nien rock an mit marten geuodert vnd j par tuffeln, die my Peter Bodicker makede vnd vnbetalet bleuen.

29. huj. was ic̄ in minem garden vnd leth ein heimlic̄ gemack maken vnd den soet bethern.

30. huj. sende ic̄ vth beuhel eins radts Hermen Porendorpe 7 daler tho vhtquietung der gesandten der stat Ruel.

31. huj. [März] was ic̄ in der walckmole, vp der lastadie,

opme rundelste vnd op der zingel, dar die kaiser wesen schal zc. ick sege auerst neinen kaiser.

E. D. bracht Mats die perdarste my etliche briene van Wittenberge, welke Jochim Lindman hierher gesandt; darunder weren 2 exemplaria, eins responsiones P. M. ad impios articulos Bavaricae inquisitionis, dat ander de congressu Bononiensi etc., welke he my togeteikent.

E. D. [Apr. 3.] was ick mit vruw vnd kindern im stein-
flauen vnd leth wel 7 koppe setten.

4. huj. was ick op der schotkamer vnd entsteng 9 daler, die ick van der stat wegen vorrecht hadde; ock entsteng ick 100 $m\text{z}$ quartalgeldes vnd 4 marck bradengeldes.

E. D. [April 4.] dede ick Matese, dem ridschmide, 1 daler, den ick Jochim Lindemanne schenckede.

E. D. [April 6.] weren to Pron im zerane so vele viste gefangen, dat Michel henscharen vnd sie halen must.

10. huj. leth ick den suluen Jacob [»den nyen greßer«] in minen garden gahn, etliche bome afftohowen vnd die stubben vhttoraden.

E. D. [Apr. 14.] leth mine vruw im garden an S. Jurgens kerck tho $\frac{1}{2}$ schepel lins vmgrauen.

15. huj. leth mine vruw dat lyn in den im garden vmgrauen acker seien vnd fort na toeggen.

E. D. [15.] gaff ick Jacob dem greßer 12 β fur 6 dage arbeit in minem garden; dar schal he noch etliche worteln, die he vhtgeradet, tohebben.

E. D. telde mins sons Samuels fruw noch einen jungen son, die vngeuerlick twiscken 2 vnd 3 gebaren ward. Der almechtige Got geue vnd vorlene gnad, dat he to sinen eren moge ertagen werden.

16. huj. nha der vesper wardt dat sulue kind gedofft vnd Hinrick genomt. Dar wern vaddern to D. Joachim Khetel, Cord Middelburg vnd Peter Tunsck. Dem doctori

Rhetel dede ic̄ ein stück goldes, dat to Nimwegen geschlagen was vnd so vele woch als ein dupbeld ducat; den wolde he my tom forderlicksten wedder geuen.

17. huj. was ic̄ mit den beiden schothern im Seinholt vnd vorkofft den beiden molenmeisters 3 dalgefallen boken fur 2 daler. Darnha eten vnd druncken wy bet dat die kloek wol halwe wegen achten was. Do shur wy wedder herinn.

19. huj. entfieng ic̄ van einem jungen des landsfursten brieff, den em die rentmeister to Bergen hierher tobringen gedan; darinn ein rat v̄gelegt ward, ere volmechtigen neuen den verwersen, parhern vnd custer to Pron des folgenden sonnauends to Bart tohebben, rekenschop van jnnam vnd vhtgaue der kercken darfuluest todonde.

E. D. shur ic̄ na Pron vnd togede id dem parner vnd Thevs Haneman an, vnd bestellede, dat sie volgendes dags to my herinn kamen, ere register mit bringen vnd sic̄ jegen my erclern scholden, jst sie jegen bestenden dag nha Parth wolden edder nicht.

20. huj. deden die hierhern v̄ der hierkamer rekenschop vnd geuen my nha gedaner rekenschop 25 *m^z*, 1 *u.* baden krudes vnd 1 *u.* engeuers, dat scholde 1 fl. kosten. Smiterlow vnd Klindow tregen nichts mehr als dat kruth vnd engeuer.

E. D. [Apr. 21.] badede ic̄ mit all minem volck, vnd worden dorch den roten wyn so vrolick darna, dat alle jungen vnd knecht danken vnd singen musten bel in die nacht, dat die gloek ein schlug.

22. huj. gaff D. Kettel my v̄ dat stück goldes, so ic̄ eme dede, do he vadder wurd to Samuel Genhtows kinde, 1 vngl. goldgulden wedder.

26. huj. hadde ic̄ den parner hern Jurgen mit den vorstendern der kercken to Pron vor my mit der kercken suluer, nemlic̄ 1 monstrangen, 1 viatico, 2 telcken vnd

2 patenen. Dat leth ic̄ durch den goldsmidt in der Sem-
lowen straten wegen, vnd woch sempftlic̄ 291 loth.

E. D. [Apr. 27.] kofte min son Samuel Jochim
Rangowen ein hus, in der Badestraten belegen, aff fur
1600 mk̄.

E. D. was ic̄ vp der winkamer vnd nam neuen hern
Jochim Klinckowen rektenschop van den winhern, nemlic̄ hern
Jurgen Smiterlowen, Hinrick Sonnenberge vnd Jurgen tom
Belde, vnd entfieng nha gedauer rektenschop 66 mk̄ portion.
Ic̄ opende oc̄ vort die hapenlade vnd deilde vht, wat darinn
was in 4 parte, vnd trech mins parts 11 mk̄ 13 β. Darnha
vorreickede vnd beuohl ic̄ hern Jochim Klinckowen die lade
vnd hern Jurgen Smiterlowen 1 slotelcken, dat ander behield
ic̄ by my sampt noch 5 andern slotelcken, in eim schriue, darup
selig. S. A. Lekowen handschrift besunden werd.

28. huj. vhor ic̄ mit D. Khetel, Hinrick Matthej, minem
son Johan Genzkow sampt 2 ridenden vnd cinem ganden
dicner vnd eim wagenbieter mit 2 perden nha Barth to den
verordenden visitatorn, vnd kwam dar to vroer dage tidi,
leth my durch hern Jurgen Witten, den parhern to Pron,
die oc̄ sampt dem custer vnd vorstendern darhen bescheiden
was, angeuen, vnd ward vpt rathus geordert, dar ic̄ sittende
vand den marschalck̄ Ruffowen, D. Rungen, den hofmeister
Platen, Christianum Ruffowen, M. Zeldcken vnd m. g. h.
hoffprediger, die sic̄ anfenglic̄ jegen eim erbarn rade vnd miner
personen des gehorsamen erschiens bedanck̄, dar negeft die vrsaken,
so den landsfurst eine christlic̄e visitation furtonhemmen bewegen,
ertellet vnd ort gefraget, wo sic̄ kercker vnd custer in erer
lehr vnd leuende verhielden, wo sie sic̄ behelpen konden ꝛ.,
item van der kercken inkamen, lehnem vnd allen andern cer-
requisiten vnd pertinentien der kercken, vnd tom lesten an my
begeret, ic̄ mocht mine pensjon, holt vnd fischerei demjhenigen,
die im ministerio ecclesiae wer, tokamen laten; deffen ic̄

my geweigert mit antogung der vrsaken miner entschuldigung vnd endlicker bit, den vicarium darhen toholden, dat he my mine penson geue vnd die fuster an sinem huse, dardurch he vnd die sinen in minen garden konen kamen, tomakede zc., welcks sie em in miner jegenwerdicheit beuolen. Aucrest dat ander van der penson hielden sie eme allein vor ane min biesndt, als ick minen bescheid alle wege hadde. Ick erbot my ock vor minem affscheiden dat jenige, so ick dar gehort, einem erb. rade truwlick toreferieren vnd daran tofunde, dat f. g. oder die *superattendens* tom vorderlicksten scholde beantwerdt werden zc.

Des volgenden dages 29. huj. des morgens vro vragede ick die werdinne, wat dar vortheret wer; die seide, dat dar gerade x *m^z* vortheret wern; die gaff ick ehr vnd schenckede ehr $\frac{1}{2}$ marckstuck darto, dar sie [dem] volcke im huse van geuen scholde, wat sie wolde.

Darneft kofft vnd betahlde ick 1 tn. eticks fur 5 *m^z*, die dede ick der werdinn sampt 1 schilling den dregern, vnd handelde mit Chim, dem Rostker shurman, die euen dar was vnd name Sunde wolde, dat he sie my wolde herauer bringen fur 6 β shurlons.

E. D. als ick wedder to huß gekamen was gaff ick einem jedern diener, die mit my to Bart gewesen was der erer 4 wern, 6 β .

Primo Maij leth ick sulff voffte in minem huse tor ader; die meister des wercks was Baltin Withans, dem gaff ick 3 dutken.

E. D. gieng ick mit minen gesellen ind Heinhold vnd betalde 1 ort van gulden.

2. huj. referierde ick to rade die handlung der visitatorn mitt my to Bart geholden.

E. D. schenckede ick einem vromden buffenschutten, die sich der stat to dienst an both 8 dutken.

4. huj. proponierde ic dem rade vpm nien gemact, wat ic mit **Doctore** Drakenvote des phiscats haluen geredt, vnd ward my vth eindrechtigem beschlute beualen, dat ic mit em vp 100 fl. jargelds vnd eine fre behuffinge handeln scholde. Des bin ic des folgenden dags mit em einig worden, also dat he den dienst des phiscats ein jarlang touersoken antonhemen bewilligt.

E. D. [Mai 5.] entfleng ic vp der schockamer, wat ic vp der Bardisten reis vordede, nemlich 12 *m \mathcal{K}* 13 β ; jtem noch 3 *m \mathcal{K}* , die ic dem fromden buffenschutten gaff Noch entfleng ic 10 daler für **D.** Drakenvoet.

6. huj. auerantwerdede ic **D.** Drakenvote die 10 daler, so ic gistern vp der schockamer entfleng pro arra.

9. huj. sende ic dem apoteker 8 β sur arptedie, die **D.** Drakenuoth miner vruwen maken leth, vnd sende eme noch ein ander recept, dat die sulue doctor ock geschreuen, dar he die apoteker sur tobereiden 20 β min 3 \mathcal{L} esckede.

E. D. was ic mit minen kumpanen vp der librarie vnd ock in **S.** Katrinen closter.

E. D. [Mai 10.] ward vam rade bewilligt, dat men dat schwarze closter buwen vnd to einer scholen anrichten scholde.

E. D. trech ic 2 voder Seinholts.

11. huj. was ic mit minen cumpanen in **S.** Johans closter vnd nam van der armen prouisorn rekenfchop van 2 jarn; daruth sic befandt, dat die armen fast in die 1000 *m \mathcal{K}* ton achter bleuen, dar sic etliche restanten to tohulp hebben.

12. huj. gaff ic vht erloue miner cumpane einem armen scholer $\frac{1}{2}$ daler van der stat wegen vm gots willen.

13. huj. badede ic in minem eigen stauen mit **D.** Khetell.

E. D. [Mai 15.] entflengen wy von des landsfursten dicner im stole s. f. g. brieff, darinn sic s. f. g. erclerde, dat sic die jagt vp der fund. wisck freie hebben wolde.

16. sende Hans vam Denholm my x junge swene.

18. huj. sende die dieckmeister my 5 edder 6 schone caruſen.

19. huj. ſhur ic̄ mit hern Jurgen Smiterlown, Herman Lown, Johan Staneten, Niclas Steuen, Johan Boltown, Baltasar Brun vnd Jochim Nechlin nha der Sundiſchen wiſſe, den ſtein an dem water wedder uptorichten, vnd kernen dar to fruere dags-
tidt, ſo als wy van dem landsfurſten darhen totamen be-
ſcheiden wern vnd qwemen dar by nha eine ſtunde eher den
hochgemelts furſten geſandten, nemlich Siuert Dechow, Chri-
ſtianus Kuſſow, Jeſper Crakeuiſ, Johan vnd Jurgen die
Morder, Erasmus Huſen vnd ander mehr des adels; mit den
wy vns vorlikeden, dat die ſtein in vnd vp dat hugelken to
holte wert, welcks die furſteſten alwege fur einen malhupen
geachtet; vnd iſt vns wol geducht, dat he der ſtat etwas to
nahe geſettet wurde, ſo heb wy id doch vmb fredes willen ge-
ſcheen laten. Vnd als wy vpon auend des ſuluen dags wedder
tohus qwemen, vngueerlick twiſſen 10 vnd 11, heb ic̄ ein dot-
bar klein kindeten, welcks mine Dorthie fur einer haluen ſtunde
touorn in erer groten krankheit gebaren hebde, vpmc diſte in
einer molden ſtande gefunden, welcks ic̄ mit ſmerten angeſehen
vnd glykwol mine franke vruw nha minem vermogen getroſtet.
Got den hern gelauet, dat he ſie ſo gnediglick erloſet vnd in
der vntidigen geburt bime leuende erholden.

E. D. [Mai 20.] leth ic̄ dat dotgebarn kindeten ſtil-
ſchwigend ane alle ſolennitet in S. Johans kerck begrauen,
vngueerlick twiſſen 9 vnd 10, durch Malchown, einen van den
armen to S. Johanse, vnd iſt ſolck geſcheen mit vorgeholden
rade M. Nicolai Bicken, die my touorn die kerckenordnung
leſſen leet, dar ſolck vthdrucklick inne geſettet befunden werd.

E. D. [Mai 22.] was ic̄ mit hern Hinrick Steine im
Heinholte der perde haluen.

23. huj. bede ic̄ vpmc niengemake relation van der
handlung, die wy vp der wiſſen hadden.

25. huj. was ic̄ mit minen cumpanen vp dem Branden-

dichte, dar my vorlang her die mur besegen vnd fort den temerern beuolen, dat sie sie bheteren scholden.

29. huj. was ick wedder to Pron vnd leth im borchgrauen then, vnd songen etlike vele junger karpfen, die von den, so ick fur 2 jaren drin setten leth, worden weren; des Got gelauet sy.

30. huj. bracht D. Drakenvoet my ein steinen buscken vol grones dingen, dat he vp der apteken hedde maken laten, fur mine vruw vpt liff tobinden fur dat brekend tostillen. Id leth ock dessuluen dags van der apteken halen 1 quentin asae fedidae; dat bleff vnbetalet.

E. D. [Juni 2.] leth M. Joachim Oweß eine junge dochter dopen vnd Margareth nomen; dar ward hern Heinrich Steins vruw, Hans Wessels dochter vnd ick vadder tho, vnd ick gaff 1 daler to padengeld.

E. D. [3.] senden die temerer my 2 fl. holdgeldes.

E. D. [5.] trech die olde nonna im lshuse noch 1 tn. biers vp minen kerststock.

13. huj. gaff ick Johanse, dem organisten to S. Jacob 12 β fur 2 affgeschreuen producenda, vnd belangede dat eine Berteld Schinckeln, vnd dat andere Jochim Bogelsange.

14. huj. forderde Claus Trebbescke magt van my 1 mk fur ein finster, welck to Balsterbue in der schonsharer companie kamen is; die gaff ick ehr.

E. D. [16.] gaff ick miner Dorthien 1 gulden toafflegung der heueammen vnd wardesvruwn.

18. huj. [Juni] reisede D. Joachim Kettel tegen Wolgast tom rechtsdage vnd nam etlike breue vnd weruingen van der stat wegen mit sck.

19. huj. was ick mit hern Jochim Klinkowen by dem kneps molen grauen van nedden an bet tom Tribsescken dore, vnd befunden, dat id nodig was, den grauen to suuern.

E. D. gieng mine Dorthie tor kercken mit weinig vrouwen na erer gelegenheit.

20. huj. was ic mit minem volck to Pron vnd verhorde van Hans Mollers wegen, die sich des wiues, dat by hern Witten vp der wedem gedienet vnd dar beschlapyen worden, bezomet, als hedde he ock vntucht mit ehr bedreuen, Hans Berne, Hinrick Schroderu vnd Peters des custer vruw als tugen, die id van em scholden gehort hebben; auerst die beiden mans bekanden nicht sunderlickes; men die vruw seude, wo he sich gezomet hedde, dat he sie so lange gehelsset, bet dat he vp ehr wer entslapyen worden zc. vnd desse vorhor is geschen vp bit vnd beger Hans Oldeuaders kemers, Hinrick Klunders radesverwandten to Tribsees, Peter Woses inwaners hier tom Sunde vnd Bartholomej Grauens ock inwoners hirsuluest, als frunden vnd verwandten obgemelter personen.

21. huj. nemen sie den affscheid mit my, dat ic mit David Wosten stefvader vnd moder handeln mocht, die persone so he beschlapyen, tor ee tonhemen vp 30 mk brutschats vnd ander ingedohmt edder borgen van en tonhemen vnd ene gesenglick intotehen zc. bet dat sie hir qwemen vnd mehr darto deden zc.

22. huj. kwam doue Anna vth dem Lohuse vnd halde noch 3 mk der olden nonnen tor thering.

E. D. bracht Chim Alerdes vruw van dem keller in der Breshmedestrade 3 mk hür; hort tom Lohuse, dar nu die nonnen in sint.

23. huj. kofte ic 2 tn. hauern fur $\frac{1}{2}$ gulden; dat is die schpl j ort, vnd betalde sie vort.

25. huj. held ic mit minem volck S. Johans to lichten, vnd Jochen Gronow makede vns mit sner symphonien vrolick.

27. huj. nam ic einen vorstand van den frunden des wiues, die David Wof in sin stefvaders haue beschlapyen hefft,

nemliċ 2 borgen, als Spornagel den cremer vnd Hans Schulden, darmidit iċ den bengel mocht herin halen vnd gefenglich setten laten.

E. D. sende iċ mester Clause dem büdeler minen tasten ringt, nie budel darinn to maken vnd to binden.

E. D. [Juni 28.] erlouede iċ sampt hern Jochim Klinkow dem watschriuer, einen knecht, Achim Budde genomt, togripen vnd einem edelmanne vht dem länd to Metelnburg Joachim Hensfelde toauerantwerden vpon des landesfursten verschrift, darinn begrepen, dat id sin verlopen buwer wer. He diende mit Clause van der Heide vnd was die schelm, so by der vruten vpon S. Johans kerckhau vorgangner tidt so schelmisċ handelde. Got bescher em jo sin rechten lon daruor! Amen.

E. D. [Juni 30.] badede iċ mit minem volck vnd zechten darna wol.

Primo Julij schenckede iċ Joachim Gronow dem organisten ein stuck suluers van etwas mehr als 2 loden; dar schenckede em D. Kettel $\frac{1}{2}$ daler vnd Johan Genzkow 2 dukken tho; dar he ein plectrum to sner sinphonien wolde van maken laten.

3. huj. sende iċ dem muntmeister 6 fl. an Mertesken groschen, dubbelden vnd andern β ; daruor sende he my Rosstr geld by $6\frac{1}{2}$ fl.

E. D. hoff Baltin Withans barbierer wedder an, an minem lughtern vote toslicken. Got geue, dat id wol gerade! Amen.

E. D. trege iċ van Melcher Pruzen dem oldern 6 tn. boysołts fur viij marck; dar gaff iċ 6 β dregegeld fur, vnd gaff ste den Sweden fur 6 twelste raster.

E. D. [Juli 5.] was iċ mit minen cumpanen in S. Katrinen closter vnd wie seden den vorordenten butmeistern, wat ste tom ersten anfangen scholden.

E. D. [Juli 7.] sende ich Melcher Prüßen dem oldern 8 *m ζ* für die 6 tn. solts, so ich für die 6 twelfte raffter gaff.

13. huj. kwam M. Jacob van Swull die wundarste vnd leth sich hören, dat he van den wienhern togelaten wer, amptbroder der barbierer towerden; wolde sich older gewanheit nha mit gewonlicker vereringe jegen my ertogen. Dwiel hie auerst neinen goldgulden hebde, wolde he my an statt solches gulden mit einer crone vereren, die ich van em entfieng vnd wol mit tofredede was.

14. vnd 15. huj. frege ich soß dusent vnd ein hundert holtes; so ich alle jar van den kemern tokrigen plege; dat auerige 100 erboet ich my suluest tobetalen, dar id die kemern nicht betalen wurden.

E. D. [Juli 18.] leth ich mester Clause dem tastenmater am olden marckede durch Wolff Eggerdt 12 β für eine nie tasche geuen.

19. huj. leth ich den valcken van Wolff Eggerde wedder halen.

Prima Augusti was ich mit hern Jurgen Smiterlown in S. Katrinen closter vnd besege wat dar geburt was.

E. D. [Aug. 8.] verdigede ich Kersten Kramer den baden aff mit einem briue an Achim Wolhane, darinn ich eme vor-meldede, dat die kö. croninge in Dennemarc den 16. dieses manats angahn würde.

11. huj. bracht die bodelsche my einen windthund, den ehr man Jochim Sonnenberge geheilet hadde, dar he em 2 schpl roggen für toegescht, auerst nichts bekamen hebde. Ich seude ehr auerst biergeld daruor thoschencken.

12. was ich in S. Katrinen closter vnd besege, wat dar gemaket was; die furnemeste vrsake auerst, darumb ich darhenne gieng, was die, dat ich my erkunden wolde, wo id diener mit dem scholmester M. Laurentio angeschlagen hadden.

13. huj. ward my durch ein megdeten angefscht, dat Hinrich

Mattheuses jungste kind twisten 10 vnd 11 desfuluen vormiddages gestoruen wer; ock vorderde id $\frac{1}{2}$ mk fur ein sart; die gaff ick em.

14. huj. ward dat fulue kind na achten vp Marien karchhoff begrauen mit den scholern darsuluest; darfur sende ick dem scholmeister 12 β .

E. D. [Aug. 17.] leth ick 2 hasen vvn Denholm bringen, vnd minen buck wedder affhalen.

E. D. [Aug. 19.] leth ick minen buck tohown vnd ind solt bringen; he was auerst nicht veth.

E. D. leth ick mine haer vorschniden vnd badede darnha.

E. D. sende ick Hans Haken den schotknecht takens haluen na Pron; dar he willig to was vnd to vote hen vth gieng.

20. huj. shur ick mit 2 wagen vht minem hofte na Pron; dar qwam Samuels vruw mit eim wagen vol junge vromen to; jtem her Hermen Löw mit sner familien, her Jochim Klinkown vruw; jtem Steinsck vnd Widdelborgesck, jeder mit eim sonderigen wagen qwemen dar ock, dat vnser mit kindern knechten vnd megeden to hope wol 40 wern, die mine lude altomal entgestigeden vnd gnug geuen. Wy weren dar ock rechte vrolick bet vm achten vvn auend; do shur wy miteinander wedder van dar, nemen ein sackpiper mit vvn wagen, die ock by vns bliuen vnd mit jn de stat vvharen vnd spelen muste bet vm 12 jn die nacht.

23. huj. qwam myn Vicarius von Pron vnd bat, mit den vorstendern tohandeln, dat sie em den thun vmb sinen hoff maken mochten. Als ick auerst den vorstendern antogede, leten sie sck horen, dat sie sck deffen nicht vnderstahn dorfften.

25. huj. [Aug.] was ick in S. Annen huse by den nonnen vnd sach, wo id en gieng. Van dar gieng ick name Kuterdor vnd sach wat sie jm grauen makeden. Van dar gieng ick ick name Spittalsche dor vnd leth Jacob to mi kamen. Die wiesede my dat olde glind vnd togede an, dat achter sner woznung her bet an wedder tome dweroglindt dat in den dieck geht,

oek ein glind gestan hadde, vnd bat, dat men em ein wedder mocht maken laten edder ie gestaden, dat he van den wyden einen thuen vnd hakelwerck darup maken mochte zc., des ick em vortrostinge dede; beuohl em oek, dat olde glind wedder vptorichten vnd an toschlande zc. Darnha gieng ick na minem garden vnd van dar vor die Knepsmole, leth den molenmeister heruth fordern vnd wiesede em die butenste zingel, dat men die wol vp vnd to sluten konde, vnd bat ene, sicc des vp vnd toslutendes antonhemen; ick wolde name slötel fragen vnd em densuluen tostellen: he gaff auerst keinen sonderlicken bescheid drup; tom lesten seide ick em van minem huse in der Bisterstraten touortopen, welck he my nicht affschlog.

E. D. [Aug. 26.] weren die vorstender van Pron by mi vnd berichteden my, wat sie van minem vicario des vorbadenen gelds haluen gehort; wo vnnüß he sicc auer my gemaket vnd wo he mi mit **D.** Rungen gedrawt.

E. D. was ick in **S.** Katrinen closter vnd sege wat sie dar makeden.

27. huj. wars sonntag. Do gieng ick spaciren in minen garden; dar fund ick ripe windrüue vnd perscken.

28. huj. schor ick mit hern Jurgen Smiterlown vnd **D.** Kethel hen name Borne vnd besegen dar die orde, dar die landsfurst mit den Langendorpern errig vmb stan, vnd als datsulue geschen was, sstur wy jut Heinholt, leten vnstre vruwen halen vnd weren miteinander frolick. In midler tidt was die voruestede Claus Wiscke mit edder vp einem perde in die stat gefamen vnd seltsame dinge vthgerichtet.

E. D. [Aug. 31.] was ick sampt **D.** Khetel mit dem scholmeister **M.** Lorenßen in closter vnd bestellede by hern Marx Tideman vnd Claus Reden, dat men eme sine wonung torichten scholde, wo he sie hebben wolde.

E. D. [Sept. 1.] kwam **D.** Drakenvoeth vnd vertruwede my, dat he sicc van hier nha Lubeck begeuen wolde, biddende,

dat ick eme noch mit 10 dalern helpen mocht, darfur dede he my ein gulden ketlin mit einem ungerischen gulden, dat woch tohope 5½ loth.

2. huj. sende ick gedachtem doctore by minem knechte Baltasar 9 daler vnd 14 β lub., dat maket mit den 6½ gulden vnd 1 daler [früher demselben geliehen] gerade 20 gulden; die schal ick vp Michaelen wedder bekamen; dar lehnde my die moder 10 daler to.

E. D. lende ick D. Drakenvote ein knecht vnd 1 perdt, dat he van hier kwam. Darnach bracht ein prussisch wiff my die schlötel tom huse.

E. D. gaff ick der bodelschen 8 β fur dat küleken, dar Hinrick Matthej kind in toliggen kwam.

3. huj. bracht min knecht Baltzer min perdt, dat ick D. Drakenvote gelehnt hadde, wedder to hus.

3. huj. stellede her Jurgen Smilerow my D. Rungen brieff to, den he fur minen vndanckbaren wedderwilligen vicarien Jurgen Witten vp desfuluen verclagen geschreuen.

E. D. [Sept. 4.] was ick in dem huse, dar D. Drakenvoth vthgetagen was, nemlich dar die muntz inne gewesen is, vnd besach my allenthaluen drinn.

5. huj. beuohl ick Clause von der Heiden, dat he henvtz ryden vnd des papen steffsone Dauiden herinn halen scholde.

E. D. Als ick van der schottamer int hus getamen was, togede my min volck an, dat die stalmeister Peter tweimahl kamen vnd my gesucht hedde; als he my auerst nicht inne gefunden, hedde he gesacht, dat sie des papen son Dauiden in die stat gebracht vnd vorhanden hebben. Darup schickede ick fort to dem wackschriuer vnd beuohl em, dat he den lecker vor des vagedes kiste bringen scholde; dat fulue geschach oct. Dwyh he auerst keine borgen hebben konde; ward he van dar in die bodelic gefurt.

E. D. [Sept. 7.] leth ick vp anholden vnd befordern

Hans Oldenaders vnd Hinrick Klunders van Tribfes den David Wusten wedder vor des vagedes list bringen, dar he mit dem wiue, so he beslapen hedde, durch M. Nicolaum Bicken vertraut wurd. Got geue, dat id wol gerade!

8. huj. bracht Chim Steinburg einen kerl, der sich Thomas Kannenberg von Bawpen nomete, her to my, mit deme he einen grawen 30 roden lang vnd 8 voth breth so dep dat dat water vth dem diecke bet to end des suluen grauens lopen scholde, vordinget hedde, also dat men eme fur die rode 4 β vnd 1 tn. drinkendes bauen in geuen scholde. Dat seide ick eme to vnd gaff em 1 lub. β to gades gelde, dar he wol mit tofreden was.

E. D. [Sept. 11.] bracht Wolff Eggerd mi 6 droseln, die he in den denen gefangen, vnd wile he my am vergangen sonnauende ock 6 bracht, gaff ick em 3 β biergeldes.

E. D. [Sept. 12.] sende ick na dem wiue, dat miner vadder Treptowsken gesecht hadde van dem gelde, dat Petro dem vermeinden prediger hier vth der stat gegen Ribniß gesendet worde, vmb andern bescheid van ehr tofragen. Des was sie erschrocken vnd wolde nicht kamen; auerst Treptowste kam suluen vnd berichtede my, wo dat dar ein wiff were, die hete Wendische vnd wer by Wegenersken der bodeterschen inne; die sulue plege etlick gelde, dat Wegenerscke dem Petro hier procurierde, gegen Ribniß tobringen; vnd isst sie etlick geld by sich gehat, dat sie Petro bringen scholde, so wer sie doch nicht by em to Ribniß gewesen; jedoch hedde sie dem andern wiue, so mit ehr gewesen, welcks Treptowsken wardsfrewen dochter is, beualen, sie scholde seggen, dat sie dar gewesen were.

13. huj. leth ick mine antword vp des general Superintendenten brieff torade lesen; do ward fur gut angesehen, dat ick in des radts namen ock ein antword stellen mocht.

E. D. bracht Wolff Eggert noch 6 grote vogel, dar j crampsvogel vnder was.

18. huj. [Sept.] kwam Achim Bernkow, houetman tom Kamp vor den stoel vnd clagede auermals auer die bhur to Langendorpe, die S. g. h. dat holt affgehown; tom andern clagede he auer einen tom Ludershagen, die j schwan geschaten; 3) auer einen, die wilde andvogel geschaten; dat men sie strafen edder em to rechte stellen mocht; he leth id sîc auerst affbîdden.

E. D. kwam einer to my, die to Lubeck einen dotgeschlagen, mit namen Jacob Arndes, ein rotferwer, und begerde geleide, darmit he sîc hier setten und sîn handwerck brufen mochte.

E. D. [Sept. 19.] kwam h. Jorgen Witt, parher to Peron vor den stoel vnd verlochende alles, wat ic em vht des Superintendenten breue vnd sonst furheld, verwilligede sîc oc endlick mi hinsuro mine penslon togeuen by dem, dat ic em min arrest to sinem lone by den vorstendern relaxierde.

E. D. [Sept. 21.] was ic surm Kûterdor by den greuern vnd handelde mit en, dat sie arbeiden wolden bet vor den swickbagen; doch dat sie noch 1 β mehr bekamen mochten, dan dat sie betherto getregen; den sede ic en to.

22. huj. kwam die stalschriuer van Demmin to my vnd salutirde mi nomine Senatus Demminensis mit pit, dat ic enn rath vp ein libel, so sie neuen einer citation vam landesfursten ad instantiam des canplers Vallin von Eichstetten bekamen, minen rath mittheilen mocht &c. Und als ic my etlicker maten darup erclerde, schenckede he my 2 daler; dar hadde ic en vpr auend fur to gaste.

E. D. [Sept. 23.] weren die vorstender der kercken to Peron by mi vnd frageden mi, jst sie minem vicario ern Jorgen sîen lon, so ic miner vnbethalben penslon haluen besatet, entrichten scholden; darup ic berichtede, wat ic am

vorgangen dinstage hier in der kercken in byssen hern Jorgen Smiterlowen mit em gehandelt, vnd erlouede en eme dat geld togeuen.

E. D. clagede ein buwrwiff von Peron my auer den custer barsuluest, dat he sie hier vorm Spittalsken dor an die wange schlagen hedde, dat sie schier tor erden gfallen was, vnd bat my, ick mocht ene darumb strafen, edder sie wolde ene anderswor vorelagen.

E. D. vortrostede ick den rotferuer von Lubeck Jacob Arnese des gledes, sofern he daruor geue, wat sicc gehort.

24. huj. kam min son Samuel vth Dennemard wedder tohus.

E. D. [Sept. 25.] qwemen briue van einem rade van Rosstoc an mi; die eine stund an vnser rath vnd die ander an mi, darinn sie beden vnd begerden, dat ick 10. Octobris auermaln to Gustrou by en erschienen vnd enen bistendig sien mocht.

E. D. [Sept. 27.] leth ick minen wien, in minem garden gewassen, treden vnd pressen vnd krecht daruth wol by einer haluen thunnen sures mosts.

E. D. [Sept. 28.] sstur ick mit minem volck ind Seinholt vnd meinde dar scholde wol angerichtet sien, so vandt ick dar anders nicht gekaket den garstich vleisck vnd vele viscke, die mocht ick nicht; derhaluen ick mit Doct. Kheteln vnd minem son Johan wedder tho hus gieng vnd ath dar, wat ick sandt; men id vordroth mi to male seher, went ick hedde Hans Haken des dages touorn beualen, he scholde id Bernd Chracht anseggen vnd ene vorwarnen, darmit men wat gudes to ethen funde.

E. D. [Sept. 30.] kwam die statschriuer van Demmin vnd bracht mi etlicke copien vnd andere brieue ad instruendam causam, quam habent aduersus principis cancellarium et dedit mihi 2 taleros.

Prima Octobris, do die glock na achten was, sstur ick

mit D. Scheteln, Hinrick Mattewsen vnd minem son Johan na Pron. Dar held ick den buwern vor, dat ein rath fur gut ansege, dat men dat kercken suluer vorkopen vnd dat geld vprenth don, ock fur dat ludent der doden geld geuen vnd senden scholde, darmit sie so vel tor kercken buwt nicht geuen dorfften zc. Dar nemen sie 14 dage bedencē tidt to; alsdan wolden sie my ein antwerdt inbringen. Als dat geschen was, let ick wedder vorschpannen vnd schor nha hus; als wy auerst schir by die mole quemen, do begegende vns mine vruw, Samuel mit siner vruwe, Treptowscke vnd Ilsebe Wolders vnd brochten wat to ethen vnd drincken. Do shtue wy mit en wedderumb vnd ethen dar wat, bet hen an den auend; do vore wy semplicke wedder to huses vnd bleuen to minem huse hieinander bet vmb seker 12 vnd druncken vns all rundt.

E. D. [Oct. 2.] kwam Simon Bercke vnd togede mi an, dat he vnd sine andern stalbroder den weg na Grimma vmbfunst gedan, dan die houetman hedde beualen, men scholde den vam Sund den gefangene visck nicht heruth gestaden, den die Sundischen hedden dem landsfursten ock wol eher ein gefangene vorentholden.

4. huj. leth ick geste vpon Denholm van der schottamer wegen bidden, vnd bestellede darup toiagen; ick sende dar ock 1 hasen vnd 2 rephuner hen, die Jochim Moritz my, als ick eme bidden leth, jnt hus sende.

E. D. was ick mit hern Jochen Rankown, Hinrick Steine vnd Barth. Saftrow im Heinholte vnd besegen die valen, so wy hebben wolden, vnd kesede to einem, dat hadde 4 witte vote vnd ein witte blesse vorm koppe van bauen bet to nedden; darna tosen die andern ock jeder ein; ock ward ein fur hern Jochim Klinkown vthgesehen.

E. D. quemen auermals brieue van Rostock des handels haluen, die to Gustrow beramet, darinn ein rath nochmals seker vlitlich biddet, dat ick dar by en erschiuen moge 2 edder

3 dage touorn. Darup ic̄ ene wedderum schreff, dat ic̄ nicht eher kamen konde, dan vpm mandage auend, alsdan wolde to Gustrou infamen vnd erer gesandten darfuluest erwarten.

5. huj. [Oct.] hadden die schothern einen hogen vpmc Denholm; dar hadde ic̄ hern Jochim Klinckowen vnd Jochim Moriken hengebeden. Klinckow quam, auerst Morik bleff vmb Sastrouen willen vth, vnangesehen dat he dar i hasen vnd 2 rephuner to sende. Id leth sic̄ tom ersten auel an vnd ward doch noch seher gut. Ic̄ leth dar des auendes touorn jagen vnd 3 hasen gripen, des andern dages leth wy wedder stellen, vnd singen wol 5 hasen; van alle dessen hasen wurden nicht mehr dan 3 vpm Holm gebraden, 6 nam ic̄ mit in die stadt; die vorerde ic̄ bet vp einen na.

E. D. [Oct. 7.] sende mi die bundmaker in des hilgen geists strat den Camlotschen rock, den he mi mit dem olden marten voder vndertagen.

8. huj. [Oct.] nach der mallidt vm 12 hor shur ic̄ mit hern Hermen Lowen van minem huf aff gegen Gustrou to dem berameden dage vnd handel twischen den fursten to Mekelnburg vnd den beiden steden als Rostock vnd Wiffmer; vnd shuren den ersten dag bet gegen Tribses; dar bleue wy by Hinrick Meinten, die sehr schwack was, nacht, vnd shuren des andern dages nha Gustrou.. Dar qweme wy jegen den auend vmb 5 hor, vnd bleuen dar bet vp den sondag nach Simonis et Judae, welcker was die 29 dag gemelts monats Octo. Do shure wy van dar nha Rostock. Dar worden vns gesandt 2 stoueten wiens vam rade vnd mi insonderheit sende Balger Smidt i stoueten clarets vnd i stoueten wins. Des volgenden mandags sende vns i rath auermals 2 stoueten wiens, vnd Johan Blaffert sende mi insonderheit i stoueten most. — Ic̄ ward ock des suluen dags vp die schrieuerie geesket; dar sandt ic̄ dren burgermeister, nemlick hern Hinrick Gulkowen, Hans van Seruerden vnnnd Hinrick Goldewiken; die

hielden mit my erer saken vnd des geplagen handels haluen lange beredinge, vnd bedanckeden sich mins bystandts vnd wolmeinlicken vlietes sehr frundlick, vortrosteden my mit einer vorerung vnd leten my van sich kamen. Darnach kwam ehr secretarius M. Jochim Steinkamp vnd bracht my 50 daler mit bit, diesulue fur eine vorering antonhemem vnd nicht to-uorschmaden. — Darnach kwam her Hinrick Goldewitz der burgermeister vnd bat my in sonderheit des Georgij Süuercens, dar ich en van gesecht, dat he an my vorschreuen wer eme by einen stat dienst to helpen zc. togedencken vnd dran to sien, dat sie die person mochten tosehen bekamen; dan dar he en beuele [geuele?], so wolden sie ene fur einen secretarien annhemem zc. welcks ich em lauede vnd tofede. Do wy nu wat gegeten heden, toge wy daruan vnd reiseden bet to Damgarden; dar bleue wy nacht, shoren des folgenden morgens van dar vnd qwemen twisten i vnd 2 to hues; gieng darna mit Hinrick Matthej in den stauen, dar volgede my mine vruw vnd alle die diener, so ich mit vht gehat, nemlick die olde Balper mit sner vruwen, Lorenz Rehtin mit sner vruwen, Hinrick Moller mit s. f. vnd Christpinus die smit. Simon Berck quam dar ock, auerst als he sach, dat ich im stauen was, lep he wedder wech. Ich was erer aller werd, vnd let dar 19 β. — Des dages auerst als ich vhttoge leth ich miner Dorthien 88 m \mathcal{K} 2 β; die berekende sie mi mit einem ezettel, dat ich mit er tofreden was, vnd sonderlick fand ich in der rekenschop i gulden, den sie minem son Johanse gedan.

Id hefft sich ock in minem affwesen 10. Oct. ein grother lerm im Bardschen keller togedragen, darunder Zabel Osseborn van Hans Noitinge in sien hauet so hart vorwundet, dat he am 7. dage darnach gestoruen. Vnd als men eme fur gericht gebracht, hefft men minen son Johanse mit beschrien willen van des wegen, dat he gemelten Osseborn mit einer ledder gestot zc. dar he doch nicht mehr gedan, dan dat he die ledder,

so Poltrian dartwiscken geworpen, vpgeboret vnd darup howen laten.

Primo Novembris sende Baitin Withans die barbierer my $\frac{1}{2}$ kop van einem wilden schwine, dat temlick groth gewesen.

2. huj. dede ic̄ neuen hern Herman Lowe relation van vnser reysen ind land to Mekelnburg vnd entsingen den olden wortdanc̄ daruor.

4. huj. bracht Wolff Eggerd auermals 5 grote vnd 5 kleine vogel; dar gaff ic̄ em 2 β fur.

7. huj. stelledede vnd auergaff ic̄ ein gegenbericht vp des landsfursten furschrift vnd dar ingeschlaten mins vicarij to Peron vnwarhafftige supplication; dar scholde Barth. Sastraw ein antwurd an fl. gn. vp stellen.

8. huj. lass gemelte Sastraw dat concept minen cumpanen vnd mi vpme nien gemake fur, vnd ward emendiret, oc̄ darnha toingrossiren vnd an den landsfursten touorverdigen beualen.

E. D. [Nov. 8.] brachten Henning Vale die voget vp der Vher vnd Hans Bisch mi ein knecht Claus Bodeker Rugianer ind huf, eme tobefichtigen, vnd beden minen willen togeuen, dat he fur einen ridenden diener mocht angenamen werden zc. Dat sulue heb ic̄ gedaen, vnd ste darmit an hern Jochim Klinckowen, dwiel ste erem seggen nach by hern Jurgen Smiterlowen rede gewest, vorwiesen.

9. huj. sende Bernd Eracht im Heinholte mi j tn. Bart. biers, her Jurgen Smiterlow kreg oc̄ fort eine; die knecht sedede, dat her Jochim Klinckow oc̄ eine bekamen wurde. Ic̄ vorsehe my, her Frank Wessel heb oc̄ eine kregen.

10. huj. hield. ic̄ mit minem volck S. Martens auend bet vmb xi hor; hedde wy mehr mosts kriegen konnen, wy hedden noch wol ein par stunde lenger geseten. Wy hedden drierlei spelude, auerst die cuhr kreg dat meist, den he

bleff by vns vnd spelde wol 6 oder 7 denge. W [olff]
 C [ggert] bracht darto 8 grot vnd 4 klene vogel, die bleuen
 vnbetalt.

E. D. [Nov. 11.] sende vnd schenckede Jacob Swarte die
 schipper my i grothe kann vol rodes wins vnd i par tuffeln
 van trip gemaket.

12. huj. trefte ic van dem schuster in der Hilgengeists
 straten i par nier scho mit dubbelden salen.

E. D. sende her Jurgen Smiterlow my des lands-
 fursten brieff, darin s. f. g. dat schriued van wegen meins
 vicarien to Pron temlicker lindicheit vorantwerden dede.

E. D. referirde vns M. Johan Stublinger, Nico-
 laus Bick vnd Laurentius Wideman scholmeister, wat die vor-
 gangene weke tom Grippswolde im synodo furgelopen vnd ge-
 handelt; darunder man vns Sundischen gar weidelick jnt frucht
 gehackt vnd gedrowet.

14. huj. kwam mine vraw vnd seide mi an, dat Ehim
 Block sic im keller in der Kiuenibbe straten vorskert hedde vnd
 darinn gestoruen wer, derhaluen sine amptbroder van den mür-
 lüden fragen leten, wo sie id maken scholden, dat sie ene heruth
 tregen vnd thor khulen brochten zc. Darup ic minen knecht
 Peter darhen sende, to sende vnd to horen wo id drumh ge-
 legen wer.

16. huj. [Nov.] sende her Jurgen Smiterlow my eine
 seer bitter admonition des Superintendenten vnd anderer kercken-
 diener, die den synodum tom Grippswolde vnlängst darvor
 geholden; die las ic fort ganz durchvth vnd sende sie des
 volgenden morgens gedachten Smiterlowen wedder to.

E. D. [Nov. 18.] entfang ic 2 tn. biers, die mi Balper
 Smid von Rostock sende; dat shurton hadde, he suluss richtig
 gemaket.

19. huj. schreue ic em wedder vnd bedanckede mi jegen

em freundlich; erclerde mi ock, dat ick ene mit dem valen wolde vereret hebben.

24. huj. dede wy den nien schothern, nemlich hern Jorgen Smiterlowen, burgermeistere, hern Marcus Tidemanne vnd Peter Bauemanne in gegenwerdicheit hern Jochim Klindows, ock burgermeisters, bescheid van unser twejjarigen jnnam vnd vtgawe, ock anderer vorwaldung der schockamer; danckeden darmit aff vnd leten en an barem gelde vnd suluerwercke in die 5½00 marck, vnd ein jeder betalde fort sien entfangen valen mit 4 gulden.

E. D. badede ick im gemeinen stauen und leth iij koppe setten.

E. D. [26.] bracht Wolff Eggerd noch 6 cramptvigel, dar trege he nichts mehr fur dan ehten vnd drincken.

E. D. [27.] na der maltidt shur D. Khetel mit den patronen der kercken to Mordorp nha Bardt, vor den furstl. commissarien to aduociern contra Wedigen von der Osten. Ick gaff em einen brieff mit an Jasper Krakeuipen der twejarigen renth haluen, die he den nonnen to S. Annen schuldig is, dat he en diesulue senden mocht, ick wolde eme quietieren.

E. D. mane leth ick van 2 geschlachten swinen wuste maken vnd gaff den kutern fur schlachten vnd wustemaken 8 β.

E. D. [Dec. 2.] beuohl ick minem son Johanse, dat he 2 tn. bardisch biers to Jochim Prussen hues, eine vor den brudegam, die ander fur die brusth scholde sharen laten, dar ick sie mede voreren wolde; welck ock vort geschach.

4. huj. an einem mandage gieng ick to Jochen Prussen hues tor bruetlacht.

6. huj. kwam Jochen Pruss vnd bat mi wedder thor nacost sehr vlitig; auerst ick entschuldigede my vnd bleff vthe.

8. huj. brachte Peter Bremers wyff my 10 mk eruegeld van dem ortkaten, den ick em vorkoffte.

E. D. leth die statholder Sinrick Normann mi bidden

eme an gelegen ort tobefcheiden; darup leth [ick] ene bidden, in S. Nicolaus kercken miner towachten. Dar qwem he vnd seide my van dem gelde, dat he datsulue hier hebde vnd wolde id erlegen, wor id mi gelegen wer. Dat togedede ick hern Jochim Klinkowen erst vnd darnach hern Jurgen Smiterlowen an. Her Jochim begerde dat geld in vorwaringe tonhemem bet dat men sicc darumb vorlitede, wor vnd wat gestalt id wedder scholde angeleget vnd vthgedan werden. Vpn auend desfuluendags kwam gemelte statholder wedder to mi, makede anschlege vnd bat my, mit Ludete Eden toreden vnd touorsoken ifft he den hoff to Carow nit verlaten vnd fur die betering erstadinge nhemen wolde. Darup lauede ick em, mit Eden toreden; schickede oec fort minen knecht to em vnd leth em seggen, dat he to mi kamen scholde; dar bewilligede he in.

9. huj. [Dec.] kwam Ludete Ede des morgens fur 7 vnd horde min wort, vnd ifft he wol nicht gern in einen handel bewilligen wolde: so leth he sicc glicckwol horen, dat he mit mehr luden darumb spreken wolde.

E. D. kwam de statholder des stifts Cammin, Hinrich Norman, mit sinem schwager Andrewese von der Osten vnd bracht mi die dusent marck von Szellentint, so he mi den vorgangen samer vpgesecht sampt der bedageden pacht vnd entfieng dargegen sins veddern Lucij Normans schuldbrieff sampt hertog Bugslaffs wilbrieff; vnd beden my beide mit Ludete Eden vlitich tohandeln, dat von der Osten den hoff Carow beholden mocht.

E. D. [Dec. 11.] sende Benj vom Sagen mi j hasen vnd j swinebrade by einem brieue, dar he inne schreff, dat ick sner des gudes haluen tom Willerwolde gedenden mocht.

12. huj. gaff Jorg Mellin mien hurbuwr my vnn oldenmarckede j marck pacht. Darna gieng ick vpon die wien:

kamer vnd hulph die barbierer mit der Beckercken vnd Dinnigs
 Pruzen des vorkofften huses vnd auerigen topgeldes haluen
 vordragen. Van der wientkamer volgede wy Werneke Mede-
 rowen na to graue in S. Nicolaus kercken. Vth der kercken
 gienge wy na der munt, leten opsluten, vnd besegen vns fast
 aller wegen. Darna giengen wy in die Mole strat vnd verkund-
 schopeden die gelegenheit van husen achter des Calands huse,
 welck in der Monteftrate ligt, vnd befunden, dat Jacob Leb-
 bins huse dar recht achter licht. Darnach gienge wy int
 Calandsshues vnd besegen vns allenthaluen, vnd entfloten vns,
 dat her Jochim Klinkow by ern Niclas Steuern vorhoren
 scholde, jfft die calandshern mit my buten wolden vnd dat die
 handel mit dem rade in middeler tiedt ein anstand hebben
 scholde bet in die hilligen dage.

14. huj. nam ick dat scriptum des Superintendenten vnd
 anderer predicanten van enen tom Gripswolde vph negeftgehol-
 denen synodo vndergeschreuen vnd einem ganzen rade toge-
 schickt, mit vpt Niegemat; dar ward id den predicanten to-
 uorlesen toegestellet.

E. D. [Dec. 15.] bracht Hans Sake die schottknecht 205½ m \mathcal{K}
 van der schottkamer, 100 m \mathcal{K} syndicatgeld vnd dat auerige
 burgermeister porcion. Furm jar kreghe ick bauen 80 m \mathcal{K} mehr.

E. D. [Dec. 16.] schenckede ick miner Dorthien 2 fl. tor
 tarmess; noch dede ick ehr 2 fl. to gronem engeuer vnd zuc-
 cat; des kreghe sie jeders 2 U. darfür.

E. D. kwam Petrus Ratke die statschriuer von Rostock
 vnd vorderde mi vth beuehl siner hern wedder tom handel
 gegen Gustrou vph nach Thomae toerschinen.

E. D. kwam Georg Suuerke to my vnd beredede sicc mit
 mi des dienstis haluen by [den] von Rostock antonhemmen.

E. D. [Dec. 17.] kwam mine beiden cumpane, her Jur-
 gen Smierlow vnd her Jochim Klinkow, to mi vnd bespreken

eme an gelegen ort tobefcheiden; darup leth [ick] ene bidden, in S. Nicolaus kercken miner towachten. Dar quem he vnd seide my van dem gelde, dat he datfulue hier hedde vnd wolde id erlegen, wor id mi gelegen wer. Dat togedede ick hern Jochim Klinktown erst vnd darnach hern Jurgen Smiterlowen an. Her Jochim begerde dat geld in vorwaringe tonhemmen bet dat men sicc darumb vorlifede, wor vnd wat gestalt id wedder scholde angelegget vnd vthgedan werden. Vpn auend desfuluendage kwam gemelte statholder wedder to mi, makede anschlege vnd bat my, mit Ludete Eden toreden vnd touorsoken ifft he den hoff to Carow nit verlaten vnd fur die betering erstadingenhemmen wolde. Darup lauede ick em, mit Eden toreden; schickede ock fort minen knecht to em vnd leth em seggen, dat he to mi kamen scholde; dar bewilligede he in.

9. huj. [Dec.] kwam Ludete Ede des morgens fur 7 vnd horde min wort, vnd ifft he wol nicht gern in einen handel bewilligen wolde: so leth he sicc glickwol horen, dat he mit mehr luden darumb spreken wolde.

E. D. kwam de statholder des stifts Cammin, Hinrich Norman, mit sinem schwager Andrewese von der Osten vnd bracht mi die dusent marck von Szellentiu, so he mi den vorgangen samer vpgesecht sampt der bedageden pacht vnd entheng dargegen sines veddern Lucij Normans schuldbrieff sampt herzog Bugslaffs wilbrieff; vnd beden my beide mit Ludete Eden vlitlich tohandeln, dat von der Osten den hoff Carow beholden mocht.

E. D. [Dec. 11.] sende Benz vom Hagen mi j hasen vnd j swinebrade by einem briue, dar he inne schreff, dat ick siner des gudes haluen tom Willerwolde gedenden mocht.

12. huj. gaff Jorg Mellin mien hurbuwr my vpon oldenmarckede j marck pacht. Darna gieng ick op die wien:

tamer vnd hulp die barbierer mit der Beckercken vnd Dinnigs
 Druzen des vorkofften huses vnd auerigen kopgeldes haluen
 vordragen. Van der wientamer volgede wy Bernete Mede-
 rowen na to graue in S. Nicolaus kercken. Vth der kercken
 gienge wy na der munt, leten vpsluten, vnd besegen vns fast
 aller wegen. Darna giengen wy in die Mole strat vnd verkund-
 schopeden die gelegenheit van husen achter des Calands huse,
 welck in der Montestrade ligt, vnd befunden, dat Jacob Leb-
 hins huse dar recht achter licht. Darnach gienge wy int
 Calandshuse vnd besegen vns allenthaluen, vnd entfloten vns,
 dat her Jochim Klintow by ern Niclas Steuern vorhoren
 scholde, jfft die calandshern mit my buten wolden vnd dat die
 handel mit dem rade in middeler tiedt ein anstand hebben
 scholde bet in die hilligen dage.

14. huj. nam ic dat scriptum des Superintendenten vnd
 anderer predicanten van enen tom Grippswolde vps negeestgehols-
 denen synodo vndergeschreuen vnd einem gancken rade toge-
 schickt, mit vps Niegemat; dar ward id den predicanten to-
 uorlesen toegestellet.

E. D. [Dec. 15.] bracht Hans Hake die schottknecht 205½ mzk
 van der schottkamer, 100 mzk syndicatgeld vnd dat auerige
 burgermeister porcion. Furm jar kreg ic bauen 80 mzk mehr.

E. D. [Dec. 16.] schenckede ic miner Dorthien 2 fl. tor
 tarmess; noch dede ic ehr 2 fl. to gronem engeuer vnd zu-
 cat; des kreg ic jeders 2 U. darfur.

E. D. kwam Petrus Ratke die statschriuer von Rostock
 vnd vorderde mi vth beuehl siner hern wedder tom handel
 gegen Gustrou vps nach Thomae toerschinen.

E. D. kwam Georg Suuerke to my vnd beredede sic mit
 mi des diensts haluen by [den] von Rostock antonhemen.

E. D. [Dec. 17.] kwam mine beiden cumpane, her Jur-
 gen Smierlow vnd her Jochim Klintow, to mi vnd bespreken

ſick mit my der Koſtocker haluen vnd leihen ſick vernemen, dat ſie wol lieden konden, dat ick ene auermals diende.

19. huj. des morgens vmb 8 ſhur ick mit Georg Sauerick van hier gegen Koſtock vnd qwam vmb 2 horen to Ribniß; dar bleff ick nacht in Hans Cuſlers huſe.

20. huj. ſhur ick von Ribniß des morgens frue vnd qwam to Koſtock vpon middag; dar leth ick mi ein par ſteueln maken van vngeſchmerden ledder, dar gaff ick fur 4 *mk* fund.

21. huj. vngeuerlick vmb zeigers tein ſhur ick gegen Guſtrow, vnd als ick furdt dar qwam, do gieng mi j rath aff; dar gieng ick ſitten. Vm j ſtund edder j̄ darnha qwemen die van Koſtock ock vnd leihen mi bidden, ick mocht geſtaden, dat ſie des negſt kunſtlichen morgens to mi kamen vnd ſick mit mi vnderreden mochten; welcks ick gern be- willigede.

22. huj. des morgens vmb 6 hor qwemen her Hans von Seruerden, her Hinrick Goldeuiß, her Hans Drewes, D. Koſler vnd Johan Steinkamp ſecretarius to mi; vnderrededen ſick mit mi vnd giengen darna vpd̄t rathues, als ſie van dem vthſchote des adels, nemlick Dietrich Wolhane, Cordt von der Luhe, Hans Sperling, Otto Hanen vnd Jochim Krufen beſcheiden weren. Ick volgede balde nach. Daruegeſt qwemen die genannten van adel, entſingen vs, leten vs to ſick intamen vnd proponierden vs wat ſie van der gancken gemeinen landſchop in beuehl hedden. Dar ward denſeluen dach v̄p geantwurdt, repliciert, dupliciert vnd tripliciert, vnd bleff den auend darby.

23. huj. des morgens vmb 6 qwemen die genannten van Koſtock wedder to mi in mine herberge, vnderrededen ſick mit mi vnd giengen darnach wedder to rathuſe; erclerden vs wegen einer namhaſtigen ſumme geldts ꝛc. vnd nemen darmit

vnsern affschied vnd togen des suluen dags noch wedder in Rostock.

24. huj. must ick to Rostock touen vmb der relation willen, die sie van mi wolden gedan hebben, die ick ock na der maltidt coram toto senatu vp der schriuerien dede.

25. huj. was id festum nativitatis Christi, dar ick vmb vorharren must, vnd werd van Balper Smede gegen den auend to gast geladen, dar ick den hen hen gieng vnd neuen sinen beiden schwegern, den beiden Kerckhouen doctorn, einem rathman van Danzig Frank Qwanten vnd noch einem, herlich tractiret ward. — Vnd viel ick to Rostock was, handelden die burgermeister suluen mit Georgio Suercken diensts haluen vnd nemen ene sur den auersten secretarium ahn, laueden eme 50 gulden jargeldts, frie behusing, eplick holt, ein kleidt vnd anders; geuen em ock ein viaticum van 6 fl., wo sie mi suluen berichteden.

26. huj. shur ick wedder van Rostock gegen Ribnik. Dar bleff ick nacht vnd gieng tom freuchen ind closter vnd redede wol by $\frac{1}{2}$ stunde mit ehr vnd gieng wedder daruan.

27. huj. des morgens ehe ick wegrefede sende dat freuchen mi 3 stück queden krude by ein olden wiue, dem gaff ick 2 β . Darna shur ick daruan und kwam gegen den auend twisten 3 vnd 4 wedder to hues, fand min volck got loff! alle gesund vnd was guder dinge mit ehn.

31. huj. frege ick mines werues des huses haluen in der Bresmedestraten von minen cumpanen in der kercke in stole den bescheid, dat ein rath bedencken gehat, mi darinne to wilsharen vmb der burger willen, die dar schwerlick glöuen wurden, dat ein rath etwas tarsur frege.

E. D. sende miner vrowen moder mi 1 stoueten clarets tom nien jar.

E. D. senden die beiden molenmeisters mi dat niejarsmehl, jeder $\frac{1}{2}$ schepel.

E. D. sende M. Mats, die losbeck, mi einen groten wolff
tom nien jar.

Und hefft hirmit dat negen vnd vefftigste jar ein
end. Got der her sie gelauet, dat ick die tidt affge-
leuet.

(Die Fortsetzung folgt.)



Stralsund in den Tagen des Mostocker Landfriedens (13. Juni 1283).

Fortsetzung des Aufsatzes baltische Studien XI, 2, S. 58—90.

Die Stadtverfassung.

Rath und Bürgerschaft.

Einzelne Satzungen über Einrichtung des Stadtreiments sind aus dieser Zeit nicht vorhanden. Wohl aber tritt überall das Halten an dem Vorbilde Lübecks hervor, und die unvermeidliche Veränderung in der Stellung der Vorsteher des Stadtwesens, welche die wachsende innere Kraft der Gemeinde für deren Verhältnisse zu dem Fürsten mit sich führte.

In dieser Hinsicht deuten allerdings Urkunden auf ein früher bedeutsameres unmittelbarereres Einwirken des Fürsten in Stadtangelegenheiten hin. So im Allgemeinen, die Verordnung eines fürstlichen Vogtes, als zunächst ohnzweifelhaft an der Spitze des ganzen Gemeinwesens stehend, so im Einzelnen, 1257 die Verhandlung mit Neuentkamp über den Erwerb des Hofes in der Mühlenstraße, wozu der Fürst seine Genehmigung erteilte (95 b), 1261 die Erweiterung des Hausplatzes der Dominikaner durch fürstliche Schenkung (109), 1263 die fürstliche Genehmigung des Gottesdienstes im heiligen Geisthause (117), so endlich die Kundmachung wegen der

zum Sunde bestehenden Gewohnheiten in Hinsicht des Windexgeldes, der Prahmsfahrt, der Bezahlung der Fracht und Verabfolgung der Ladung, welche 1278 im Namen des Fürsten, des Vogtes, der Rathmänner und gesammter Bürger erging (200). Mag nun auch in kirchlichen Angelegenheiten eine Theilnahme an einzelnen Verhandlungen für diese Zeit nicht immer als Ausfluß eines vollen Rechtes gelten dürfen, da im Gegentheil schon wiederholt darauf hingewiesen ist, wie herrschende Ansichten von dem Verdienstlichen einer solchen Theilnahme mancherlei Einfluß auf die Formen geübt, in denen derartige Verkündigungen abgefaßt zu werden pflegten; mag ebenso der Gegenstand jenes Statuts, Handel und Schifffahrt auf hiesiger Rhede, welchen vorzugsweise in Hinsicht fremder Kaufleute und Schiffer aufs Bündigste zu regeln ein Bedürfniß gewesen sein wird, grade diese Form haben wählen lassen ¹⁾: so war doch im Allgemeinen eine solche Zeit frischer lebendiger Entwicklung in den städtischen Gemeinden nichtsagenden Formen gewiß wenig förderlich, und bis unterschiedene Thatsachen zu deren Annahme berechtigten, werden wir auch für die gewählten Formen überall eine Bedeutung anzuerkennen haben. Solche Thatsachen scheinen nun allerdings, gleich was den fürstlichen Vogt anlangt, dahin vorzuliegen, daß sein Wirkungskreis als Vorstand der Gemeinde sich bereits in dieser Zeit mehr und mehr auf den eines Vorsitzenden im Gerichte beschränkte. In solcher Eigenschaft etwa mögten wir ihn in dem eben gedachten Statute, als einer für entstehende Rechtsstreitigkeiten gegebenen Norm genannt finden. Ebenso mögte das von der Stadt Demin an die zum Sunde

¹⁾ Nach dem *liber civitatis* scheinen die wesentlichen Bestimmungen der Bekanntmachung durch ein *arbitrium consulum* festgesetzt zu sein.

gerichtete Schreiben (126), als gerichtliches Verfahren betreffend, die *honorabiles viros et prudentes, dilectos amicos, advocatum, consules ceterosque ciues* anreden, dagegen das tribusere Schreiben (138), als lediglich den Wirkungsbereich des Rathes betreffend, nur an die *discretos honorandos viros, dominos consules* gerichtet sein, auch der Fürst in allgemeinen Stadtangelegenheiten seine Verfügungen an die *dilectos sibi consules et burgenses* oder *dilectos burgenses* (167. 181) haben ergehen lassen, die Kirche mit den *dilectis amicis suis consulibus* (170) verhandelt haben. Bei der Mäßigkeit aller solcher Schlüsse spricht indeß für so eine Veränderung in den Verhältnissen des Vogts am klarsten wohl der Umstand, daß in allen den einzelnen im *liber civitatis* uns vorliegenden Verhandlungen über innere Stadtsachen derselbe so entschieden zurücktritt, daß von den vor 1284 zu dem Amte Berufenen ganz gelegentlich der Vogt Bliesemer einige Male, und meistens in Privatbeziehungen, in einer einzigen gerichtlichen Verhandlung aber der Vogt Johann Schütze (*sagittarius*) genannt wird. Ohne Zweifel wirkten hier zu allgemeiner Geltung gelangende Ansichten und daraus hervorgehende gemeine Zustände in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten ein, und um so sorgfältiger wird in Betracht gezogen werden müssen, wie in andern wendischen Städten die Verhältnisse der Vögte sich gestalteten, wobei wir denn bald erkennen, daß wir den Zeitpunkt einer in dieser Hinsicht ausgebildeten Neuerung erst später zu suchen haben, und bis dahin die Benennung des Vogts in einzelnen Verhandlungen immerhin Form gewesen sein mag, da andere gleichzeitige Urkunden seiner nicht gedenken, daß man darum aber die Form in ihrer Bedeutung auch nicht zu geringe anschlagen darf, in ihr eine Hinweisung darauf anerkannt werden muß, daß, dem strengen Rechte nach, der

Vogt wirklich in allen Verhandlungen der Stadt, als Kommune, noch zugezogen werden sollen ¹⁾).

Es mögen übrigens mit den in einzelnen Verhandlungen genannten Vögten nur die jedesmaligen Untervögte gemeint sein, über deren Stellung zu dem oberen Vogte, so wie über den Geschäftskreis beider wieder nähere Nachricht fehlt ²⁾. Nur so viel erkennen wir, daß die Vögte eben als fürstliche Beamte noch mancherlei Befassung mit Angelegenheiten gehabt haben werden, die wesentliche städtische Interessen betrafen, als die Einziehung fürstlicher Gefälle an Strafen, Zöllen

¹⁾ Dipl. Lubecense: Lubec n. 575. 515. Wisby 524. Lüneburg 541. Wismar 501. Greifswald (110. 115. 119. 213.) Demin (126). W. v. Lappenberg hamb. R. A., nach welchen wir den Vogt bis 1264 in städtischen Urkunden an der Spitze der Aussteller, dann aber nur von Zeit zu Zeit in Schreiben von Fremden an die Stadt finden sollen. So mag es eine Ausnahme sein, wenn er 1287 in n. 515 dipl. lub. in einer Stadt-Urkunde erscheint; (370) ist 1292 an den Vogt, Rathmänner und Gemeine Stadt Stralsund gerichtet; dergleichen (382) 1293; (433) von dem Vogt, Rathmännern und Gemeiner Stadt Stralsund ausgehelt; (448) advocatus et consules. Zu völliger Verwirrung über die Zustände sind vollends in den Urkunden über den Städtebund von 1296 grade in Stralsund und Greifswald (in Rostock und Wismar nicht) auch die Vbgte genannt, da doch in den einzelnen Satzungen das Verhältniß zu den Erbherrn gegen die Bundespflicht ausdrücklich zurückgestellt wird. Man mögte, falls nicht in diesen Bestimmungen eine Modifikation früher noch schärferer Bundespflichten gelegen haben sollte, darin einen Beweis finden, daß die Verhältnisse des Vogts gerade in jenen Tagen wesentlich verändert worden.

²⁾ Dreg. ungedr. Urk. n. 728. 1287: Treptow *minorem advocatum non ponemus nisi de consulum consilio et consensu*. Stargard n. 832: *subadvocatus, de consilio majoris advocati nostri, una cum consilio civitatis statuatur*. Ebend. n. 857. 1294: *scultetus, scabini, consules, universitas civitatis Stetin*.

und sonstigen Hebungen, oder die allgemeine Wahrung landesherrlicher Gerechtigkeiten (Kriegsfolge). Die Bedeutsamkeit ihrer Stellung wird sich also schon in demselben Verhältniß vermindert haben, - als die Stadt in ihren Bestrebungen nutzbar Rechte unmittelbarer fürstlicher Benutzung zu entziehen vorschritt, und der Aufschwung in ihren äußeren Verhältnissen eine Selbstständigkeit des Rathes und Beziehungen der Gemeinde zu den Fürsten herbeiführen mußte, in denen die alte Unterwürfigkeit factisch immer mehr auf äußere Formen beschränkt ward (225. *verum si quispiam... subjacebit*).

Jede bestimmte Kunde fehlt uns über die verfassungsmäßige Stellung des Rathes zu den Bürgern. Freilich werden, wie in der Umgebung der Fürsten die Rathgeber, so hier, den Zuständen in andern wendischen Städten entsprechend, neben dem Rathe gar häufig die angesehenern Bürger in Urkunden hervorgehoben, wird mit ihnen gepflegener Berathungen gedacht, werden der Rath und die mit ihm einverständenen Besseren, Trefflichen, Weisen unter den Bürgern, der Gesamtheit der Bürger entgegen gestellt, aber der Einfluß der Zugezogenen auf den wirklichen jedesmaligen Beschluß ist nirgends erkennbar, und erst eine spätere Zeit wird uns Andeutungen darüber bringen, daß jene Bezeichnungen keineswegs auf einen willkürlich gesuchten Beirath Einzelner, sondern auf bestimmte städtische Korporationen und deren Vorsteher zurückzuführen. Die hin und wieder erwähnte Zustimmung der ganzen Stadt ¹⁾, wird dagegen, nach dem was wir oben

¹⁾ *meliores, potiores civitatis* (93), *consules et alii discreti burgenses* verhandeln einen Vergleich, der als abgeschlossen bezeichnet wird *de consensu et voluntate totius communitatis sue* (201 a). *consules de unanimi consensu et consilio diligenti discretorum nostrorum* (481). Eben so Greifswald: *consules de consensu et voluntate nostrorum discretorum* (198). Tribuses: *consules ex deliberato discretorum suorum consilio* (138). *Demini*:

von der fürstlichen Umgebung vernahmen, in der Regel nur die ohne erhobenen Widerspruch geschene öffentliche Verkündigung der vom Rathe nach vorgängiger Besprechung mit den Angesehenern gefaßten Beschlüsse bezeichnen. Aristokratisches Regiment war in allen wendischen Städten die durch die weitere Entwicklung ihrer Verfassungen genugsam bekundete Grundlage, und war es, weil unter den damaligen Zuständen die Leitung eines Gemeinwesens unbeschränkt in starker fester Hand liegen mußte, wobei übrigens jene Verkündigung und der nöthig erachtete Bericht über die dabei hervorgetretene jedesmalige Haltung der Bürger, so wie die in den Ehtedingen ¹⁾ noch viel später öffentlich gesuchte Rechtfertigung in so derber Zeit garfüglich einen factischen Einfluß bezeichnen mochten, wie ihn keine Säzung hätte verleihen können. Die eigentlichen Träger gemeiner Stadt verliehener Rechte dagegen blieben Rath und Bürgerschaft für alle der Stadt Angehörige oder doch augenblicklich *cum animo manendi*, wenn auch nicht grade mit dem Vorsatze sich förmlich niederzulassen in ihr Verweilende.

consules cum sapientioribus concertantes (126). *consules de communi consensu omnium procerum*. Gegenfuß. *Stralsund*: *consules de consensu totius ciuitatis* (95). *de consensu totius vniuersitatis nostrorum civium* (291 b). *advocatus consules cum universitate burgensium* (200). *consules et universitas civium ciuitatis* (366). *Urkunden Dritter*: *adv. consules et universi burgenses*. *consules, cives, civitas. ciuitas nec non consules et universi burgenses*. *consules, universitas burgensium et ipsa civitas*. *consules et communitas civitatis* (336. 358), *et tota civitatis communitas* (343). *consules et tota vniuersitas civium, civitatis* (356. 377 a). *consules, burgenses et universi inhabitatores ciuitatis* (340). *consules et communis civitas* (370), *civitas* (345. 46).

¹⁾ *dipl. lub. XXXII* schon nach den ältesten läbischen Säzungen *iudicabatur in legitimo placito de rei publice necessitatibus*.

Zur Bürgerschaft, *cives*, gehörte, wer das Bürgerrecht gewann ¹⁾ und in der Stadt ein Erbe erwarb ²⁾. Nur diese erbgeessene Bürgerschaft (*burgenses et eorum successores*) genoß des vollen Bürgerrechts ³⁾, und mit ihm der städtischen Zollfreiheit, *libertas singulorum burgensium et ciuitatis* (119), so wie mancher Vortheile im innern städti-

¹⁾ *conciuium acquirere, recipere* (136). *aliquem in concivem recipere*. Gegensatz: *hospes*, h. de l. *civis in strallessund* (366). *burgensis* mag auch hier mit der Zeit den einzelnen vor anderen angesehenen Bürger bezeichnen. Der Fürst: *burgensis noster wiehernus* (155). *bernardus de scaprode, burgensis noster* (245). *ciuitas Strallessundensis et burgenses ibidem* (352). *leo walke, burgensis* (420). *civis* (421). *petrus de bart, burgensis ibidem* (339). *dil. nobis burgenses, consules sundenses* (167). Neuenlamp: *ebertus de scaprode, dominus burgensis in Str. Lib. civ. : consules et alii burgenses* (369). *leo walke, tideric. wieherni* (476). Dagegen *burgenses et eorum successores* (340).

²⁾ *cives in ciuitate residentiam facientes*. (46) *conciues qui habent hereditatem (lib. civ.) propriam. burgenses ciuitatis inhabitatores* (163). Ob Erbpachtrecht und Besitz eines Schiffs dem Besitz eines Erbes gleich zu achten, mag in den einzelnen Städten zweifelhaft gewesen sein. *dipl. lub. 658*.

³⁾ *plenum jus ciuitatis. qui legitime possidet domum illam* (auf welchem eine Kirchenrente lastete, mit der die Qualität des Grundstücks in Zweifel gestellt sein wird) *fruaturo pleno iure civili et potest testari sicut alter concivis, qui habet hereditatem. lib. civ. n. 253. Dipl. lub. n. 658 aus Kolberg*, hebt bei jedem Zeugen hervor, *burgensis ibi propriam hereditatem habens; aber es kommt auch ein burgensis vor (zur Zeit noch ?) propria hereditate carens. proprias hereditates et naves proprias non habens. molendinum in ciuitate cum 4 rotis et aream apud molendinum iacentem iure hereditario possidens*. Nach der in Lübeck ergangenen Entscheidung schloß in einer Sache auf Hals und Hand weder der Stand (*seruiens*) noch Mangel an Ansässigkeit Belastungszeugen aus, sondern nur bbsere Leumund.

ßen Haushalte, von denen nur der Benutzung der Äcker und einzelner Verbrauchsabgaben gedacht wird. Lib. civ.: *vas vini quod propinator dat de sex amis 4 sol., si est burgensis . . . si est hospes, de quolibet ama 1 solidus.* Wahrscheinlich nach allgemeinem Gebrauche wird auch hier die übernommene Verpflichtung, binnen Jahr und Tag sich als Bürger in der Stadt ansässig zu machen, genüget haben, um vorläufig der bürgerlichen Rechte im Verkehr theilhaftig zu werden ¹⁾.

Der erbgewessenen Bürgerschaft standen, mit im Einzelnen nicht näher nachzuweisender Beschränkung ihrer Rechte, die übrigen Einwohner entgegen. Die einen wie die andern finden wir mit dem Ausdrucke: *Stadtkinder, burgenses et universi civitatis liberi*, zusammengefaßt.

Über die Qualifikation zum Bürgerwerden ist nichts Besonderes bemerkt. Nach allgemeinen Maximen der wendischen Städte wird auf deutsche Abkunft gehalten sein. Solche ver-
bürgen denn auch fast alle im Stadtbuche genannten Vornamen und von der Herkunft entnommenen Familiennamen. Lassen

¹⁾ (136). Greifswald: *omnes burgenses in ciuitate manentes aut ipsam ciuitatem, recepto concivio, infra annum et diem ad manendum intrare volentes. Ung. Dr. n. 837. 1293: omnes cives in Hars manentes et mansuri nec non de villis intraturi. civitas hart et incole universi (339). universi inquilini oppidi (381). civitas et burgenses ibidem, weiterhin quilibet civitatis inhabitatores (352). (353) hat dafür quilibet cives. civitas et omnes ciuitatem inhabitare volentes (46), d. h. die gemeine Stadt und der wechselnde Bestand an Bürgern. (340) nennt zuerst *consules burgenses et universi habitatores civitatis*, dann, wenn von verlebten Lehnen oder städtischen Anlagen geredet wird, nur *consules, burgenses*, und sicher wurden nur die angesehenen Bürger Lehne zu erwerben fähig erachtet, eben weil es, als Form, bloße Ehrensache blieb. *incole civ. Str. (370).**

diese letzteren nämlich auch keineswegs grade auf eine unmittelbare Übersiedelung des Einzelnen oder ihrer Familie aus dem genannten Orte hieher schließen, so führen sie doch desto entschiedener auf den frühern Sitz des Geschlechts zurück, so daß sich hier sogar eine Familie vom Grunde findet, die den offenbar anderwärts erworbenen Namen fortführt.

Deutscher Ursprung der Geschlechter war darnach Regel; und auch wo die Namen von nordischen Ländern und Orten entlehnt sind, haben wir ohne Zweifel zunächst immer an einen Zusammenhang mit den vielen Deutschen zu denken ¹⁾, die im Norden und Nord-Osten Europas sich angesiedelt hatten. Interessant bleibt es jedenfalls die in Betracht kommenden Namen nach den einzelnen Ländern zusammen zu stellen. (V. s. Anhang I.)

Nicht minder bedeutungsvoll sind diejenigen Bürger-Namen, die auf eine Herkunft aus rügenschcn Ortschaften hinführen. Von 72 solcher Namen haben 64 auf den landfesten Theil des Fürstenthums, nur 8 dagegen auf die Insel Bezug. Ohne Zweifel erkennen wir auch hieran, in welchen Gegenden Rügens deutsches Element am Entschiedensten die Oberhand gewonnen hatte. Slavs konnte in der deutschen Stadt als Eigenname gelten: *pueri Tessiken Slavi* ²⁾. Wo aus slavischen Ortschaften Einer zu nennen war, so als Markward Glöckner aus Mohrdorf einen Slaven aus Jarrenzin verwundete, so als des Johann Radolfs Knecht einen Slaven aus Ripars erschlug, genügte deutscher Abneigung die von der Gewaltthat betroffenen im Allgemeinen als dem seiner Auflösung entgegen eilenden Volksstamme angehörig, *Slavus*

¹⁾ Die Gleichheit der Namen in den verschiedenen wendischen Städten tritt uns zu entschieden entgegen, als daß sie nicht im Allgemeinen schon öfter hervorgehoben sein sollte.

²⁾ so auch in andern wendischen Städten.

de Mohrdorpe, de Nipris, zu bezeichnen. Wie leicht aber deutsches Element aufgeregt ward gegen alles fremde Wesen, bekundet ein, den nächsten Motiven nach, freilich dunkles Statut vom 28. August 1282, wonach fortan kein Frieser zum Bürger angenommen werden sollte.

Über einzelne Korporationen in der Bürgerschaft haben wir aus dieser Zeit, indem uns sonst nur ganz im Allgemeinen einige Meister (magistri, später magistri operum) genannt werden, etwa das bei dem Gewandhause erhaltene Verzeichniß der eingetretenen Kompagnieverwandten, wenn anders die gleichzeitigen Notizen wirklich bis 1281 zurückgehen sollten. Noch interessanter freilich würden Nachrichten über die Bildung dieser Korporation sein, welche in andern Städten wohl alle mercatores begriff ¹⁾. Sie würden uns den Gegensatz in den bürgerlichen Verhältnissen in seiner wahren Bedeutsamkeit erkennen lassen, nach dem auch hier, lübischer Satzung gemäß, der Handwerker von der Wahlfähigkeit in den Rath ausgeschlossen war.

Ein Verzeichniß der im Stadtbuche erwähnten bürgerlichen Gewerbe enthält der Anhang 2, wobei denn freilich nicht zu übersehen ist, daß unzweifelhaft viele dieser Bezeichnungen bereits in Familiennamen übergegangen gewesen sein werden, übrigens aber unserer Forschung entzogen ist, in wie weit sie als solche von andern Orten hieher übertragen worden. Das dürfen wir dagegen als ausgemacht ansehen, daß schwerlich der Betrieb des einzelnen Gewerbes an einem Orte fremd geblieben sein kann, wo der Name nach demselben gangbar war, und alle Zustände sich so rasch älteren Städten nachbildeten als hier zum Grunde.

¹⁾ Sicher war die Zünngung der Reichen in einzelnen Städten dieser verwandt.

Der Rath: *concilium commune* (31. 122), *integrum* (137), *omne* (155); *consules, universi* (225); *lib. civ.: universitas consulum* (95 b) ¹⁾. Nach dem Vorbilde Lübeck's theilte der volle Rath sich ursprünglich in den alten und den neuen, indem die in denselben Getorenen, *successores consulum ad consilium electi*, nur zwei Jahre darin zu sitzen verpflichtet waren, und im dritten als *consules antiqui* (Gegensatz, *consules novi*. Rademann ole unde nyghe) nicht anders als auf besondere Einladung der Verhandlungen beiwohnten ²⁾.

Es scheinen Umstände dafür vorzuliegen, daß der volle Rath in dieser Zeit aus 40 Mitgliedern bestand, und wahrscheinlich von dieser Zahl 18 den neuen wirklich fungirenden, 22 den alten Rath bildeten. In den Verhandlungen über die Niedermühle vom 12. März 1286 nämlich vollziehen 40 Rathmänner die dem Kloster ausgefertigte Urkunde, die von dem Abte ausgestellte Urkunde dagegen nennt als die verhandelnden Rathmänner nur die 18 ersten, wovon kaum ein anderer Grund denkbar bleibt, als daß das Kloster es dabei bewenden ließ, den neuen Rath zu nennen, städtischer Seits aber die Verhandlung als wichtig genug angesehen war, den

¹⁾ *communes consules* Eisch II. 43 dipl. rost. 1278 *consilio presidentes* statt *consules*.

²⁾ Dipl. lub. n. 4 *kust men jemene in den rat, dhe scal twe iar besitten den rat, des dridden iares scal he vri sin des rades, men ne moget den mit bede van eme hebben, dat he suke den rat. wi settet ok, dhat men nemene te in den rat, he ne si echt, van vrier bort, vnde nemans eghen, vnde ok nin ammet hebbe van heren, vnde ok si van godeme ruchte vnde van ener vrier moder gheboren, dhe nemens egen si, vnde ok nicht si gestliker lude ofte papen sone vnde dhe hebbe torfacht egen binnen dher muren, vnde dhe nicht upeghedreuen si in sineme edhe vnde dhe sine neringe mit handwerke nicht ghewunnen hebbe.*

vollen Rath zuzuziehen. Auch die Frage ob hier der alte Rath nach Verlauf der 3 Jahre wirklich ausgeschieden oder nur ein regelmäßiger Wechsel in der Theilnahme an den laufenden Geschäften, nach dem Verlauf von 3 Jahren aber eine neue ohne Zweifel immer mehr ¹⁾ zur Form werdende Wahl, stattgefunden, werden wir an die folgende Zeit zu verweisen haben. Eben so wenig begegnen wir einer Andeutung von einem besonderen Rathe für die Neustadt, oder einer Zusammensetzung des Rathes aus einer bestimmten Zahl von Mitgliedern aus der Alt- und Neustadt, oder auch nur einer Trennung der gerichtlichen Verhandlungen für die eine oder die andre, indem die allerdings urkundlich bei Rathsmännern vorkommende Bezeichnung *de nova villa* sich eben so gut bei Bürgern findet, und sicher in allen diesen Fällen nur die Wohnung in der Neustadt bezieht. Rathshäuser (*theatrum antiquum et novum*) aber pflegten, wie schon erwähnt ist, gar mancherlei Bestimmungen für bürgerliche Verhältnisse zu haben, ohne daß grade die Aufnahme des Rathes die nächste gewesen sein sollte. Die Bestrebungen der Gemeinde gingen überdies sehr entschieden darauf hinaus, den gesammten ursprünglichen oder erweiterten Anbau, so wie ihn nun die Stadtmauern umschlossen, als ein in keiner Hinsicht geschiedenes Ganzes zusammenzuhalten. (167) *nomine ville intelligatur quod hoc tempore intra septa munitiois ejusdem ville dinoscitur comprehensum.* Ganz denselben Bestrebungen

¹⁾ In Hamburg war im J. 1276 die Zahl der neu zu Wählenden auf 22 bestimmt. Lappenberg *Hamb. Rechtsalt.* XXXV. in Rosiof auf 17 (225), (330) *testes cives sed tunc consules in Sulta.* 1289. — *dipl. lub. n. 32: consules vel illi qui consules fuerunt.* In Hamburg kommen 1292 Bestimmungen vor, daß ein Theil der Asten wieder gewählt werden muß. *Et ceteri qui tunc temporis cum eis consilio prefuerunt.* (Demitt. 1305.)

begegnen wir in benachbarten Städten,¹⁾ und nichts konnte solchen schärfer zuwiderlaufen, als Zersplitterung der obrigkeitlichen Gewalt oder der von ihr gehandhabten Ordnungen oder Einrichtungen für bürgerliche Zustände.

Der Rath leitete die öffentlichen städtischen Angelegenheiten, vertrat also:

1) die Stadt in den Verhandlungen mit dem Landesherrn, den verbündeten Städten und fremden Mächten. Ein großartiger Wirkungskreis leitete die Städte, wahrscheinlich gerade in dieser Periode, den Betrieb der allgemeinen Verhandlungen in Beziehung auf Handel und Schifffahrt in die Hand nahmen, der bis dahin dem gemeinen Kaufmanne, *communis mercator*, überlassen geblieben war. Es wird das gleichzeitig erfolgt sein mit der engeren Verbindung der Städte an der Ost- und Westsee, zu welcher die Zeitverhältnisse und allerdings schon so eine Ueberwachung gemeinschaftlicher Interessen dieselben drängte, vorzugsweise aber wieder die Städte an den wendischen Küsten denen, ihrer Lage nach, der Hauptverkehr mit den nordischen Reichen, zugleich aber auch die Verfechtung der in Beziehung darauf erworbenen Privilegien zuziel.²⁾ Zu diesen wendischen Städten

¹⁾ M. v. das greifswalder Priv. (119), das, wo nicht von der Stadt im Gegensatz des Hafens die Rede sein sollte, wahrscheinlich auf ähnliche Zustände Bezug hat, wie sie hier um 1260 eintraten. in eadem ciuitate sit vnum forum (Markt) unus advocatus et idem jus. (121) non nisi solum et idem iudicium tam in portu quam in civitate et tantum modo per totam civitatem uno foro sint contenti et fruuntur. In Hamburg wurden nach Lappenberg die Rathhäuser der Alt- und Neustadt für verschiedene Räte gebaut. l. c. XVIII. man findet dort auch zwei domus preconis, zwei domus vini als Zeichen doppelter Gerichts- und sonstiger Verwaltung.

²⁾ ciuitates Slauiæ, per Slauiam constitute (201. 62. 64. 87) theotunice.

gehörte neben Lübeck, Wismar, Rostock, Greifswald, auch Stralsund, und wo es auf eine Schägung der innern Kraft ankam, sehr bald als die dritte nach Lübeck und Rostock. Das nächste Ziel aller Bestrebungen dieser weiteren und engeren Verbindungen nun war die gemeine Freiheit der Kaufleute, *communis libertas mercatorum*. So rief, was sie bedrohte, vor allem die Wirksamkeit der Vorstehenden auf¹⁾, legte nach innerer Nothwendigkeit in ihre Hand eine schiedsrichterliche Gewalt, die unbedingten Gehorsam erheischte, um ihre nur an der Handhabung erkennbare Macht zur Anerkennung und Geltung zu bringen. Dazu mußte denn nicht bloß, in Hinsicht der einzelnen Städte, deren Unterwerfung gesichert sein, wenn der Ausspruch dahin fiel, daß sie jene Freiheit verlegt, auch der Einfluß des Landesherrn mußte beseitigt werden, der seine Stadt in dem Gehorsam zu hindern oder selbst dem Ausspruche entgegen zu treten unternahm. Ungehorsame Städte trafen scharfe Strafen, wohl gar Ausschluß von den gemeinen Rechten.²⁾ Hundert Mark Gold (gegen 28800 Thlr.) sollten, nach dem Spruche vom 6. Oct. 1281, für Stralsund oder Greifswald verfallen sein, leistete eine von ihnen nicht die gebührende Folge, und nur in so weit blieb ihnen verstattet, sich auf Hindernisse durch den Fürsten zu berufen, als Rath und Bürger sich eidlich reinigen konnten, daß sie nichts dazu

¹⁾ Dipl. lub. n. 745. *consules wismarie dimiserunt causam cum illis de kallingheborch pro utraque parte ad dominos stralesundenses et grypeswaldenses. qui domini, auditis querimoniis et responsionibus, dominis meis pro justo jure promiserunt: quod domini mei ipsis de jure sua bona (rapta per capitaneos lubicenses et rostockienses) soluere deberent. super hujusmodi pronunciacione persoluerunt consules Wismarie....*

²⁾ *ex tunc a consortio mercatorum erunt omnino segregati.* Suhm. XI. p. 867.

gethan. So eng verbunden indeß waren noch die Interessen der Herrn und Städte, daß gleich in jenem ersten uns bekannten gemeinstädtischen Spruche eine Besorgniß wegen der Haltung des Fürsten als sehr ferne liegend bezeichnet werden konnte, *si quis dominorum dictarum ciuitatum, quod fieri debere non speramus, se in hanc causam ingerere et huic statuto contraire voluerit*. Täuschte die Hoffnung, blieb den gemeinen Städten vorbehalten zu erzwingen, was sonst nicht zu erreichen gewesen war, und auch gegen verbündete Städte war solcher Zwang, als äußerste Maßregel, nicht ausgeschlossen (318).

2. Er ordnete den Stadthaushalt und verwaltete dazu das Stadtvermögen. Einnahme und Ausgabe gingen durch den gemeinen Kasten, *fiscus civitatis*. Geld war damals, wie immer, eine der Grundlagen der Macht. Darum konnte kein Machthaber sich der freien Benutzung zugängiger Geldmittel entschlagen. Von einer verantwortlichen Geldwirthschaft, von einer formell geregelten Rechnungsführung hatte man indeß keinen Begriff, und in der gedeihlich fortschreitenden Entwicklung der öffentlichen und Privatverhältnisse, fragte man nicht viel nach Rechenschaft. - Glanz und Einfluß der Gemeinde, Reichthum der Bürger ließen Jeden erkennen, was in der Wirthschaft gewonnen war. So wird überall, wo nicht die Stadt selbst, der Rath als der Berechtigte und Verpflichtete genannt. Die erste Grundlage der Einkünfte war für die Stadt, ganz derzeitigen Zuständen entsprechend, das Grundeigenthum. In der Stadt also, der Erlös aus den verkauften Hausstellen oder Grundgeld, Wortzins, von den auf immer verpachteten Haus- und Budenplätzen, *jus, quo utuntur tributarii nostri*, wie für eingeräumte Berechtigkeiten (*pro fenestra hode*) oder die Pacht, *census pactus*, von den auf bestimmte Zeit vermiethteten Ständen, Buden und Bänken; vor den Thoren dagegen: die Pacht von

vermieteten Äckern und Gärten, der Zins für Benutzung der Weide und Fischerei in den Teichen (*piscator civitatis*). Leider gestattet die Einrichtung des Stadtbuchs, so wie es aus dieser Zeit auf uns gekommen ist, keine Übersicht der sämtlichen Jahresrenten aus dem Grundeigenthum, *redditus civitatis*. Sicher aber genügten sie nicht zur Gewährung der Mittel, deren die Stadt in ihrer schon erlangten Stellung, und namentlich zu Unternehmungen von solcher Bedeutsamkeit bedurfte, wie die eigene Befestigung, oder der Erwerb der Erhebung des fürstlichen Zolls. Zu letzterer gelangte sie ¹⁾ am 15. Juni 1272 durch Übernahme desselben auf 6 Jahre, wahrscheinlich unter Hingabe eines entsprechenden Kapitals auf Wiederlösung, die in diesem Falle schwerlich erfolgt sein, sondern beim Ablaufe zu neuen Verhandlungen geführt haben wird. Es steht also nicht zu bezweifeln, daß die Bürger auch hier von jeher schon nach ihrem Vermögen besteuert worden, und daß eben diese Besteuerung (95 b) bezeichnet wird mit dem *jus consuetum in civitate, exactio, Schoß* ²⁾.

¹⁾ ob in Erneuerung einer bestehenden Pacht, oder zum ersten Male, ist nicht gesagt.

²⁾ *Area monasterii nouicampi ab omni exactione vigiliis et omni jure consueto in nostra civitate perpetuo libera et soluta* (95 b). Ebenso Eldena wegen seines Hofes in Greifswald (198). *dipl. lub. n. 165: cum ciues (Elbing) commuue[m] dant collectam ad usus ciuitatis et si ciuium aliquis de bonis suis non iuste nec debite talliauerit, et postmodum per annum, vel per duos, consules percipiunt et ipsum de injuria illa racionabiliter conuincunt quaeritur si consules debeant, iudicare uel coram iudice exigere teneantur*, (291 a) *area molendini ante ciuitatem ecclesie noui campi sine omni exactionis ac impeticionis molestia. Man v. dipl. monasterii Cismar. n. 3. pro tallia, Schott nominata, pro vigiliis nocturnis, fossionibus ceterisque statutis dabit annuatim 2 mare. den. un[um] wegen der 1290 erworbenen Mühlenanttheile (349) absque vigiliis*

Auf solche Grundlage hin konnte denn freilich der Rath augenblickliche Geldbedürfnisse leicht, wenn auch nur gegen wiederlösliche Veräußerung von Zins und Pacht, durch Anleihen decken (*consules tenentur*), und an seinem Theile wieder einzelnen städtischen Stiftungen helfen.

Der Rath ordnete 3) was auf die Vertheidigung und Sicherheit der Stadt Bezug hatte. Die Vertheidigung lag der Bürgerschaft ob. Ein förmliches besaffiges Privilegium hat Stralsund erst aus späterer Zeit (vom 23. Mai 1290) aufzuweisen. Greifswalds verbrieftete Rechte aber verbürgen, daß diese Verhältnisse sich in beiden Städten schon nach dem Vorbilde Lübeck's entwickelt haben werden. Priv. Kaiser Friedrich's I. vom Jahre 1188 *dipl. lab. VII. XXXII. nullus cuius de Lub. de iure tenetur ire in expeditionem, set ad munitionem suam stabit et civitatem defensabit*. 1264 gab Herzog Wartistaf den Greifswaldern das Recht der eignen Vertheidigung, *potestas defendendi*, und der Abwehr jeglicher gegen die Stadt gerichteten Befestigung auf ihrem Gebiete (119), verpflichtete sich weiterhin fogar gegen die Stadt, in dem ganzen Klostergebiet ohne ihre Zustimmung keine Befestigung anzulegen (121).

Die solchem Rechte entsprechende Pflicht des Bürgers, *more civium vigilie, vigilie nocturne*, lag zunächst auf den sämmtlichen¹⁾ zu Wohnungen eingerichteten Erben (95 b. 187. 198), so daß andre Gebäude frei waren²⁾. Befreiungen

et omnibus debitis consulibus et civitati ex ea parte prouenire potentibus.

¹⁾ Auch die städtischen Erben waren nicht frei (349). *hereditas ab ecclesia empti in vigiliis faciendis, sicut et de nostris hereditatibus facimus, sit astricta*. Greifswald.

²⁾ *lib. civ. de stabulo non vigilandum*, oder sollte hier nur an eine contractliche Bestimmung zu denken sein, wodurch das Stallgebäude übertragen ward.

gab es nur als Realprivilegien. So für Neuenkamp von seinem sundischen Hofe, wie für Eldena von seinem Hofe zu Greifswald. Wohl aber ward auch der nicht ansässige Einwohner nach seinem Vermögen zu den persönlichen Leistungen herangezogen, *de bonis propriis faciet more civium aliorum*, so daß selbst der von dem Eigener eines Freihauses eingesezte Miethsmann dem unterging, *conductor vigilabit, nichilominus tamen domus libera est et quieta*. Seine Waffen zu halten war eines jeden Bürgers Pflicht. Bestehende Ordnungen schrieben dieserhalb das Nähere vor ¹⁾.

4. Dem Rathe stand die Oberaufsicht über alle diejenigen Personen und Anstalten zu, die einer Vertretung bedurften. Sieder

a) die Stiftungen, so weit sie nicht als kirchliche Anstalt der Einmischung der weltlichen Obrigkeit entzogen waren (*veri domus provisos sint consules*). Daher sehen wir die Einkäufe der Provener von dem Rathe regulirt, die Aufrechthaltung der Zucht in den Häusern von ihm überwacht (*si servus domus crimine convictus et ideo amovendus*), aber es erwähnen bischöfliche Bestätigungen in den Pfarrkirchen-gestifteter Vicarien auch bereits der erteilten Zustimmung des Rathes (421).

b) Minderjährige ²⁾. Sicher wurden schon aus diesem Grunde, alle auf die Verwaltung der Güter und die persönlichen Verhältnisse derselben Bezug habenden Verhandlungen vor dem Rathe gepflogen. Die Vormünder scheinen von den Eltern verordnet oder von den Freunden des Hauses, in

¹⁾ dipl. lub XXXII. *vir in diuisione cum liberis preanticipabit arma sua. lib. civ. : frater fratri tenetur erogare arma. cf. lib. prose. de gladio furato.*

²⁾ Einzelne Rügenische Urkunden (444) führen auf den beginnenden Einfluß des kanonischen Rechts in der Bestimmung der Volljährigkeit hin.

willkürlicher Zahl, zunächst aus den Verwandten der Kinder, gewählt zu sein ¹⁾. Der Rath wird, bei fehlender Gelegenheit zum Ankaufe von Immobilien oder Privatdarlehen, die Gelder an sich genommen haben ²⁾. Vormünder leihen dagegen für ihre Pflegebefohlenen bei eintretendem Bedürfnisse Gelder auf. Daher die Bürgschaften *pro hereditate puerorum, ex parte puerorum*. Eigenthümlich klingen für uns die Verträge wegen Unterbringung elternloser Kinder. In Kost und Kleidung und auch in die Lehre ward so ein Kind mit 3½, 7½, 8½, 9½ Mark gegeben, und die Pflegeeltern, wenn sie das Kind nicht weiter behielten, waren das Geld wieder herauszugeben verpflichtet.

c) Die Bestätigung der von Weibern gewählten Geschlechtscuratoren, *mulier elegit coram consulibus pronisores omnium rerum suarum*.

d) Eben daher wird auch zunächst dem Rathe die Sicherstellung des Nachlasses hier verstorbenen Fremder oder ohne bekannte Erben abgeschiedener Bürger zugestanden haben ³⁾. Die Wirthin in den Hospitien waren verpflichtet, Fälle der ersten Art anzuzeigen,

¹⁾ *provisores pecunie et ipsorum puerorum*. In einem Falle der Stiefvater, 2 Oelme der Kinder, 2 Freunde; in einem andern der Schwager der Minderjährigen, indem er die Schwester heirathet und das älterliche Haus annimmt.

²⁾ *consules tenentur pueris. consules habent pecuniam puerorum. pecuniam consules in sua custodia seruabunt donec ad annos nobiles pervenerit puella*.

³⁾ *priv. lub. Fred. I. dipl. lub. VII. et si quispiam mortuus ibi fuerit et forte heredem non habuerit, omnem hereditatem et suppellectitem ipsius annum et diem integraliter in domo, in qua moritur, reservandam, nisi forte aliquis ei proximus intra tempus denominatum adueniat, qui hec jure civitatis obtineat*. Meldete sich kein Erbe, so verfielen die Güter dem fisco regio. ib. XXXII. p. 40.

nach Umständen das Gut an den Rath auszuliefern ¹⁾; dieser aber gab solche Nachlassgüter nur gegen obrigkeitliche Nächstzeugnisse oder die Bürgschaft angesehener Bürger heraus, quod nunquam — intra annum et diem — a civitate bona requirentur.

5. Der Rath handhabte was jener Zeit an polizeilicher Einwirkung erträglich schien. Es war dessen wenig, bezog sich meistens auf den Frieden in der Stadtmart, auf Münz-²⁾ Maß- und Gewichtsordnungen ³⁾, Überwachung der Güte und Preise der Lebensbedürfnisse, Bausachen, oder Regulative für einzelne Korporationen ⁴⁾ und war darum ⁵⁾ füglich in den mündlichen Vorträgen zusammen zu fassen, durch welche der Rath, wahrscheinlich von jeher, der Bürger-

¹⁾ dummodo hospes tantam habet substantiam ut pro illis valeat fidejubeat. dipl. lub. XXXII.

²⁾ In Greifswald ist schon 1265 von einer fürstlichen Münze die Rede. monetarius kommt in unserm ältesten Stadtbuche vor und sehr wahrscheinlich als Bezeichnung des Amts. rosenwater, monetarius. denarii sundenses werden schon 1274 in Schwerin genannt Rudl. n. 29.

³⁾ Quando nummi culpari possunt. si quispiam argentum non dativum produxerit et monetarius falsum illud pronunciaverit, si quis habet falsum modium, falsam uini mensuram, falsam cerevisie mensuram, falsos stateres, falsum pundere, et comprehenditur. dipl. lub. Dreg. ungedr. Urk. n. 832. Stargard: burgenses modium antiquum et ulnam obtinebunt.

⁴⁾ Dreg. ungedr. Urk. n. 832. Stargard: jus quod dicitur Innunge cives obtinebunt sicut hactenus habuerunt.

⁵⁾ Beistand in Feuergefähr scheint ganz dem guten Willen der Bürger überlassen. dipl. lub. n. 712: si forte eventu inopinato diuino vel eciam nocturno tempore aliqua domus succenderetur in parochia, non possent per pulsum campanarum, ut moris est, populum convocare ad auxilium eis in suis tribulacionibus impendendum.

schaft alljährlich die dahin gehörigen Beschlüsse verkündete, arbitria, Bursprache¹⁾.

6. Von großer Bedeutsamkeit zeigt sich endlich der selbstständige Wirkungskreis des Rathes, in Hinsicht der ihm in der Stadtmart obliegenden Leitung aller bürgerlichen Rechtsgeschäfte, mit Ausschluß des förmlichen Prozesses über streitige Rechte (*121. quicquid iudicatum secundum formam iudicii*), woran er, nach lübischem Rechte, nur in sofern Theil nahm, als zwei seiner Mitglieder von dem Vogte als Beisitzer zugezogen werden mußten, und der Fürst die Gerichtsfrüchte mit der Stadt theilte²⁾. Schon aus den frühesten lübischen Einrichtungen wissen wir von den an alte Volksgerichte erinnernden *legitimis placitis*, welche für die dahin gehörigen Sachen drei Mal im Jahre in der Weise geboten wurden, daß alle in den Stadtmauern anwesende Bürger dabei erscheinen mußten³⁾. — Man bringt damit in den nach lübischem Vorbilde eingerichteten wendischen Städten, gewiß nicht ohne Grund, die später auch in Stralsund üblichen Ettinge in Verbindung. Indes hier wird die Bemerkung genügen, daß Urkunden dieser Zeit nicht die min-

¹⁾ dipl. lub. n. 745. Spruch des Rathes zu Stralsund und Greifswald gegen Wismar: *ex quo de ciuiloquio suo intimassent, quod omnes mercatores in porto suo securi esse deberent.*

²⁾ *advocatus non debet presidere iudicio nisi duo de consilio sedeant juxta eum, ut audiant et videant ne alicui injuria fiat et quicquid prorenit de iudicio medietas cedet aduocato, medietas ciuitati.* R. v. Greifsw. Priv. (121) mit Bezug auf lübisches Recht, *quicquid iudicatum, concedimus dimidietatem.*

³⁾ dipl. lub. n. 32. *tribus vicibus anni conuentus erit legitimi placiti; omnis qui possessor est proprii cavmmtis aderit si fuerit infra muros ciuitatis. . . In legitimo placito tantum iudicabitur de tribus articulis, sc. de hereditatibus, de cespitalitatibus proprietatibus et de rei publice necessitatibus.*

deſte Hindeutung auf jene Verhältniſſe enthalten, und wahrſcheinlich weil eben die Verhandlungen vor den Konſuln die förmlichen gerichtlichen Prozeduren ¹⁾ ſchon in den Hintergrund ſtellten. Schleppende Formen und eine mit der Abnahme der alten einförmigen Zuſtände und dem wachſenden Verkehre aufkommende Unſicherheit in Findung und Vollſtreckung der Urtheile wird es gewefen ſein, was zunächſt die Verhandlung der wichtigeren rasche Förderung erheiſchenden Geſchäfte und den Spruch in rein bürgerlichen Streitigkeiten, in die allen Bürgern offen ſtehende Halle der Konſuln drängte ²⁾. Einfluß und Anſehen der Mitglieder des Rathes, das Recht deſſelben Willkür zu erlaſſen und deren Befolgung zu überwachen ³⁾ werden den Übergang befördert, conſequentes Streben allen fremden Einfluß durch fortlaufende Beſchränkungen des

¹⁾ *ipsum jus. repetere ipso jure. plenum jus, judicium. — simile est si pleno iure fuerit executus. Reimer niger arbitratus est coram iudice, cum henr. de meppen eum conueniret et incusaret pro XX libris anglicis et ipse testibus vinceretur. habet hereditatem pro denariis, quos coram iudice obtinebat. causa, quam eis imponit. lib. civ.*

²⁾ *pretorium. consistorium. hereditas vendita a consulibus emtori in pretorio est collata. Actum, factum, diffinitum, promissum, fassum, arbitratum coram coss., in presencia consulum. actum in consistorio ciuitatis (369). datum et actum in consistorio Strales. coram coss. (469). dipl. lub.: consules in eorum consistorio consedentes. Dreger. u. II. n. 724.: datum in teatro.*

³⁾ *priv. Frid. I. dipl. lub. VII. preterea omnia civitatis decreta (kore) consules iudicabunt. ib. XXXII. qui infregerit quod civitas deereverit, consules iudicabunt. cf. ib. IV. der alte Eid der Ratmänner: Eid der nyen radmennen. dat wy vorderen vnde vordzetten vzes stades nut na aller vzer macht, vnde rechte richte n den armen alze riken, den r. a. d. a. vnde laten des nicht dor leef, noch dor laad, noch dor mede, noch dor ghane vnde*

selben ¹⁾ zu beseitigen ihn durchgeführt haben, so daß schon vor dem förmlichen Erwerbe der Gerichtsbarkeit die Städte von ihrem Gerichte wie von ihrem Rechte sprechen mochten ²⁾. Daher die Aufregung in Stralsund, als der Fürst dem Kloster Neuentamp die Gerichtsbarkeit in der Niedermühle verlieh. Man verglich sich endlich dahin (291), daß Rath und Konvent aus den Mitgliedern des erstern einen Richter erwählten, ad quem quidquid in eodem questionis ortum referretur. In Hinsicht der Güter außerhalb der Stadtmark stand die Stadt andern Inhabern der Gerichtsbarkeit gleich ³⁾. Sie hielt demnach ihre Bögte, proprios advocatos, wie ihr solche (340) auch für ihre Bitten gestattet wurden.

Es fehlt denn auch nicht an urkundlichen Nachrichten, daß in den mit lübischem Rechte bewidmeten Städten, die Grenzen der Befugnisse zwischen dem Gerichte und dem Rathe in frühester Zeit vielfältig bestritten waren. Anfragen der Stadt Elbing an Lübeck, über den dortigen Gebrauch sind in dieser

helen dat wy van rechte helen scholen, dat vns ghod to helpe v. de hilgen. Si consules in sua sententia non prosperati, nulla de jure eis incumbit compositio vel emendacio eo quod sententiam tulerint salvo suo jusiurando. si quis in X marcas offenderit et plaustratum vini, consules judicabunt et liberum habent arbitrium de hiis accipiendi et de omnibus que decreta sunt quantum volunt; acceptum dividendum cum judice. quod si quis presumpserit, animaduersione consulum et civitatis, prout meruit, punietur, quippe qui decreta consulum et civitatis non est veritus irritare. Fisch I. 88.

¹⁾ Dreger ung. Urk. Stargard. 1292: subadvocatus de consilio majoris advocati ducis, vna cum consilio civitatis statuatur.

²⁾ (347) 1290. Greifswald: si ab aliquo causari contigerit, illi coram nostro judice et judicio satisfaciant actori secundum quod nostra iura exigunt et requirunt.

³⁾ bona in vogedeshagen cum omni civitatensi judicio, minore et majore, (346) ad jus civitatis (343).

Sinnsicht überaus merkwürdig ¹⁾). Man sieht daraus, wer sich nicht zu helfen wußte, fragte an, wer nicht in dem Falle war, machte es wie eben die Natur der Sache es ihm zu fordern schien oder das allgemeine Bestt es erheischte, welches allerdings, unter den gegebenen Umständen, durch diesen Übergang mächtig gefördert werden mußte in dem doppelten Vortheile, aus einer Verhandlung vor den Consuln, bei später entstehenden Streitigkeiten, auf das Zeugniß derselben ²⁾ zurückgehen zu können, bei schon entstandenen Streitigkeiten aber einen Anhalt für deren billige Ausgleichung oder schleunige außergerichtliche Hülfe, nach summarischem Behöre der Sache, zu finden ³⁾).

Wer nun ⁴⁾ einer der Bürgschaften bedurfte, womit jene

¹⁾ cod. lub. n. 165. 1250: an actus fiat coram 2, 3, vel coram omnibus consulibus; an consules compellere debent contradicentem vel prosequi causam coram iudice; an consules debeant iudicare vel iudex; an consules iudicent aut coram iudice exigere teneantur; si iudex vel aliquis redarguere possit vel debeat sententiam, quam consules emisierunt, nisi actor vel pulsatus.

²⁾ dipl. lub. XXXII. ubi promissio aliqua coram consulibus, vel coram illis qui consules fuerunt, facta fuerit, eadem promissio rata stabit. Et illi consules, coram quibus promissio facta fuit, ad alios consules super domum consilii ascenderit, asserentes illam promissionem veram et taliter esse factam, tam per illos qui tunc temporis hoc audiunt quam per alios, qui prius audierant, promissio rata manebit, nulla intercipiente innocentia.

³⁾ lib. civ. controversia inter permansit res integra et causa omnimode diffinita. Gerart actor est supra wichmannum super bonis hereditariis, ab omni inpeticione cessabat coram consulibus. posuit bodam, ita tamen si iste testes suos produxerit, sicut jactitabat. causa que inter eos vertebatur de marcis et de hereditate inpetita finaliter et amicabiliter est terminata. arbitrium, quod redibit in stralessund et causam inceptam terminabit testibus producendis.

⁴⁾ So selbst der Fürst, wenn er in der Stadt Hof hielt (460).

Zeit sich in vielen Fällen half, in denen wir uns mit Nachweisungen und Formen quälten, wer seinem Gläubiger Real-Sicherheit zu bestellen hatte, wer für eine Zahlung Fristen (*inducie*) suchte, wer, von mehreren Gläubigern gedrängt, zu einem Abkommen wegen allmählicher Befriedigung derselben gemüßigt ward, wem daran lag, die Nachtheile eines Verzugs durch sofortige baare Zahlung abzuwenden, oder sich über eine geleistete Zahlung auszuweisen, wer, eine weite gefährliche Reise antretend oder sonst an den Tod gemahnt, über sein Vermögen einseitig oder in gegenseitigen Bestimmungen zu verfügen, wer aus frommen Antriebe oder zur Beruhigung seiner Seele, Kirchen oder Klöstern einen Theil des Seinigen zu vermachen veranlaßt war, wer sich als Bevollmächtigter eines Andern auszuweisen oder einen solchen für sich zu bestellen hatte, wer sich mit Kindern aus früheren Ehen, Stiefkindern, Eltern, Geschwistern, den Erben verstorbenen Ehegatten, Miterben oder Handelsgenossen auseinander zu setzen, wer Darlehne, wer Schuld-, Kauf-, Mieths-, Pacht- oder sonstige Verträge zu vollziehen hatte, oder deren Auflösung betrieb: trat vor die Konsuln und gab die erforderliche Erklärung ab. Die grade gegenwärtigen Konsuln oder einige derselben nahmen die Erklärung für die dadurch Erwerbenden an, *accipiunt ad manus eorum*. Es genügte vor ihnen der Eid des erbgeseffenen Bürgers (*dipl. lub. n. 260*). Unter geeigneten Umständen wurden auch Zeugen vernommen. Wichtigere Sachen wurden vor dem ganzen Rathe, andre vor den grade gegenwärtigen Konsuln verhandelt. Die Konsuln sprachen ihr Anerkenntniß der in gehöriger Form geschehenen Handlung sofort aus, leiteten auch nach hergebrachter Weise das durch Vollziehung des jedesmaligen Geschäfts Erforderliche ein und gaben über den Hergang Rundschaften, *littere testimoniales (munitus litteris)*, die, wenn der Verpflichtete unter anderer Gerichtsbarkeit stand, auf den Bericht der Konsuln, welche der Verhandlung beigewohnt, vom Rathe ergingen.

So wichtig aber war, nach den eigenthümlichen derzeitigen Zuständen, bei schwierigen Verbindungen und dem Mangel aller öffentlichen Einrichtungen zur Förderung des Handels und Verkehrs, dieses ganze Verfahren dem Bürger, daß überall die Städte einander vertragsweise die prompteste Hülfe auf solche Kundschaften und Zeugnisse zusagten. Das Lübecker Diplomatarium enthält unter n. 441 ein merkwürdiges Dokument über eine derartige Requisition Rostocks an Lübeck¹⁾. Ähnliche Verträge nämlich, *arbitria testimonii conperta*, wie zwischen Rostock und Lübeck bestanden, sehen wir auch zwischen Stralsund einerseits und Demin und Tribuseß andererseits geschlossen (126. 138), und eben diese Rechtsgleichheit unter den Bürgern der verschiedenen Städte, welche dergleichen Verträge herbeiführten, war der Hebel für ein wahres Zusammenwirken der Kräfte der einzelnen Gemeinde zu dem gemeinen Vortheile aller (*que sunt ad commune bonum*). Auch die Besorgniß wegen verschiedener politischer Richtungen des Landesherrn schien den zu einander haltenden Städten zu der Voraussicht geeignet, deren mögliche Folgen zu mindern. So gelobten Stralsund und Demin einander, es nie Bürgern der andern Stadt entgelten zu lassen, wenn Fürsten oder Ritter Bürgern der einen ihr Recht vorenthalten sollten (126), und ganz in dem Sinne trat Stralsund vor allen für den Nutzen gemeiner Städte auf, wo es der Förderung des Verkehrs mit den Nachbarstaaten galt (181. *ad preces Sundensium in utilitatem omnium mercatorum*).

Sehr nahe lag dabei das Interesse der Stadtoberigkeit an

¹⁾ Wichtig für Erläuterung der hier mitgetheilten Urkunde (138). ebend. n. 744 Schöffen und Rath zu Deventer an Lübeck: *preterea vobis nostras litteras, sigillo nostre ciuitatis munitas, transmittimus, supplicantes, vt eas dominis proconsulibus et consulibus ciuitatis Sundensis, nomine nostro et ex concordacione ciuitatum, ut scitis, facta presentare seu per vestros fideles vobis notos transmittere curetis.*

fortlaufendem Einflusse auf die schnelle Handhabung der für den ganzen Verkehr so wichtigen öffentlichen Sicherheit, die gerade am Ende dieser Periode, wie oben gezeigt, durch mancherlei Zustände gefährdet sein mochte. Verbannung galt als eins der sichersten Mittel, und ward vorzugsweise gegen die gefährlichsten Ruhestörer (nach altem Rechtsfaze die, welche Leib und Leben verwirkt), in der Regel für die einzelne Ortschaft (Stadt oder Dorf) aber auch wohl für das ganze Gebiet des Landesherrn erkannt¹⁾. Unter Umständen mußte der damit Belegte schwören, den Bezirk nicht wieder zu betreten, ward, falls er den Schwur brach, wohl gar mit dem Tode bestraft²⁾. Der Ausspruch erfolgte gegen den Anwesenden in Form eines Urtheils vor dem ordentlichen Richter, also in den Städten vor den Rathmännern unter dem Vorsitze des Vogtes³⁾, gegen Flüchtige vom Rathe nach Willkürrecht. Es verlor darnach der Verfestete neben dem Aufenthaltsrecht alle seine Güter⁴⁾.

So wachte denn auch überall der Rath über die Hand-

¹⁾ in ciuitate strallessund, in terra, ciuitate, villa, in tota terra domini Wizlai.

²⁾ abjuravit terram. arbitratus est, quod nunquam debet intrare civitatem, quod si fecerit, decolletur.

³⁾ proscriptus coram iudice, presente j. justis sentenciis, jure dictante, coram iudice et consulibus, wird nach meiner Ansicht auf gerichtliche Aussprüche zu beziehen, sentencionando, sentencionaliter allgemein zu nehmen sein. Auf entwichene Verbrecher werden die Ausdrücke zu beziehen sein: furtive recessit — deduxit navem — abstulit equum eum sella — delulit debita, nec persoluit — Fälle wo der Denunciant seine Angaben auf Reliquien beschwor: obtinuit in reliquiis.

⁴⁾ lib civ. Wisn.: profugus qui euasit omnia bona sua, que ipsum tangunt et mansionem in ciuitate perdidit et ipso facto est proscriptus. Noch deutlicher erbellt der Gegensatz im Landfrieden 1361: worde de dar uem vp gehalten man scal dar ouer richten

habung der in der Stadt erkannten Verbannungen und Verfestungen (*si nobiscum fuerint proscripti, quod dicitur verrest*), ließ dazu eigne *libri proscriptorum* führen, und nach dem ganzen Zwecke der Eintragungen in dies Buch darf uns nicht befremden, wenn nur gelegentlich einmal eines gehängten Genossen Verfesteter (*pro quo suspendebatur socius proscripti*) oder einer eingezogenen Geldbuße (*pro quo excessu vadit LX solidos*) gedacht wird. Unablässig war man dagegen in den Städten bemühet, andere Städte vertragsweise zur gegenseitigen Anerkennung erkannter Verfestungen zu bewegen, so wie darauf gerichtete Verträge, Verfestungen des einzelnen Gerichts sogar für ein ganzes Bundesgebiet in Kraft treten ließen¹⁾.

Dahin hatten schon 1241 Hamburg und Lübeck sich vereinigt (*dipl. lub. n. 96*), dahin vereinigten sich 1266 und 1267 Stralsund, Demin und Tribuses (126. 138), zunächst wegen Straßenräuber und Bränner, verzichteten daneben auch auf den sonst üblichen Antheil an den, flüchtigen Verbrechern abgenommenen Sachen: ein großer Schritt zur Vollendung der alle Verhältnisse durchdringenden Einheit der Zustände in den Seestädten. Mit lebhaftem Interesse nimmt man somit den ältesten *liber proscriptorum* im stralsundischen Stadtbuch zur Hand. Derselbe nennt uns, ohne übrigens in allen Fällen des begangenen Verbrechens ausdrücklich zu gedenken, als verfestet: Knechte, *serui*, die ihren Herrn mit anvertrautem Gelde entlaufen, Betrüger, Diebe, welche Pferde, Holz,

alz de lantfredre to secht. weret dat he wech queme vnd darvomme voruested worde, so scal he voruested wesen in alle desser heren landen vnd in allen steden de in desem lantfredre synd.

¹⁾ in terra dominorum Sclavorum. in omnibus ciuitatibus maritimis. *Sart. ed. Lapp. II. n. 44 b.* alte Satzung datum Wissemarie; si aliquis propter excessum suum ab una ciuitate expulsus in nulla istarum recipiatur.

Bier oder Leinwand gestohlen, Bergewaltiger, welche Leute auf der Landstraße angefallen oder gar verwundet, Fahrzeuge mit der Ladung aus dem Hafen gefegelt, nachdem sie die Mannschaft über Bord geworfen, und daneben denn allerdings auch eine stattliche Zahl von Mördern und Todtschlägern ¹⁾).

So wildem Treiben, wenn auch in vielen Fällen ohne Zweifel die Folge jähen Streites, konnte nur mit raschem Einschreiten wenigstens etwanig gesteuert werden. Am Tage Johannes des Evangelisten war Friedrich von Kedinchagen erschlagen, am nächsten Mittwoch schon erging der Spruch über den Thäter. Unter den gelegentlich erwähnten Genossen Verfesteter wird auch der hiesigen Juden (iudei in Stralsund) gedacht. Wie es scheint, ging es den armen Schelmen

¹⁾ Es erschlugen 1277 Johann Halfrider den Vogt Friedrich von Kedinchagen, Dubo und Rudolf einen Ungenannten; 1278 Herman von Karlowe und Bartold, Schalpens Knecht, den Siegfried Goldschmidt, Didrich Ritter von Ralden mit seinen Knechten einen Demminer Bürger; 1279 Gottschalck von Halteren, Arnold von Lippe, Hinge von Schagen des Bürgers Heinrich von Rille Sohn; 1281 Herder und Marquard von Klawsedorp den Niklas Scheele, Eckard, Herrn Eckards Sohn, den Schulzen des Friedrich Scherf, Gerhart Grat mit mehreren Genossen den Schwager des Niklas Scheele; 1281 Bäckerknechte den Knecht des Heinrich Witte, Gerhart Langendorf aus Barth den Didrich Scheel, Arnold Eleonepiue den Fischer; Gerhart Papenhagen, Friedrich Klawe und Konrad Westfal den Seger; 1282 Thiedemann Kuchenbäcker, Martin und Thece (in Schonen) den Bernhardt aus der Freundschaft des Albert Witt; Rudolfs Knecht einen Slaven aus Ripars, Rudolf Schuster aus Stendal die Adelheid (baegina); 1283 Bunowen Sohn aus Greifswald den Lambert; Thiedemann des Ritters Stein Sohn, mit seinen und des Bischofs Knechten den Heinrich Bogler, in der Fäbre, auf eine gar schmälige Wesse; Milan, Radewin, Poldsted und Ghardist Gysen, Schüttens Sohn Des Raubmords angeklagt war Altheer aus Greifenberg.

diesmal so hin, daß sie ein gestohlnes Pferd in Pfand genommen. Es wird der Einfluß gefehlt haben, welcher ihnen in Greifswald so verderblich ward, daß sie 1264 mit schweren Flüchen für immer zur Stadt hinaus gejagt wurden (121), der übrigens, seiner Zeit auch dort sein Gegengewicht gefunden haben muß, denn 1289 schon sichert, ohne daß man inmittelst den Haß gegen das Volk abgelegt (*perfidi Judei*), ein herzogliches Privilegium dem Rathe, daß nur mit seiner Zustimmung Juden in der Stadt sollten wohnen dürfen¹⁾ (325).

In einem so ausgebreiteten mannigfachen Wirkungskreise des Rathes ordnete sich gleichwohl der Geschäftsgang in uns kaum faßlicher Einfachheit. Ein Notar für die Führung der üblichen Stadtbücher und die Beschaffung der vorkommenden Ausfertigungen²⁾, Boten und Knechte zur Ausrichtung der getroffenen Verfügungen, *nuncii, seruitores, famuli consulum* (369) *jurati famuli* (*dipl. lub. 745*), der Frohn, *preco*, Wächter an den Thoren und auf den Thürmen der Mauer, *vigiles, custodes hostiarii* (369) *civitatis*, sind alles was uns, und auch nur gelegentlich, an städtischen Beamten genannt wird. Gewiß half Öffentlichkeit vielfach über schützende Formen weg, vor allem aber über Schreibernen, in anderen Zeiten die Seele amtlicher Thätigkeit; aber nicht minder gewiß wird uns, daß jene Zeit auch nicht das entfernteste Bedürfniß einer gertzelten allgemeinen Kontrolle über die vorkommenden Verhandlungen,

¹⁾ *Judei perfidi locum et occasionem manendi non habeant absque consensu et voluntate consulum.*

²⁾ *diplomat. lub. n. 534. 1289: conuentio consulum cum notario eorum, ut, sicut fecit haecenus, seruiat in officio scriptoris et nuncii omnibus diebus vite sue. Er erhält 22 Mark, deren 6 zur Kleidung, und daneben die Gebühren von den Einzeichnungen in das Stadtbuch, quidquid venerit de libro civitatis, in quo hereditates conscribuntur. ib. n. 570. (198. Greifswaldb. datum per manum hinrici notarii.)*

sei es im Interesse des Einzelnen oder des Ganzen, erkannt haben kann, betrachten wir was von jenen Büchern auf uns gekommen ist. Das älteste Stadtbuch haben wir freilich nicht ganz in seiner ursprünglichen äußeren Form, sondern unverkennbar ist es einmal aus den gesammelten Verhandlungen der Zeit vor 1310 zusammengeheftet, und hat dabei der Mangel der Zeitangaben in den einzelnen Einzeichnungen sowohl die Lagen von Pergamentblättern, als in diesen Lagen die einzelnen Blätter aus der richtigen Folge gebracht und vielfach durch einander geworfen; aber noch viel drückender wird uns die so überaus mangelhafte innere Einrichtung des Buchs. Man sieht, die eigentliche Weise war, für jedes Jahr ein Buch anzulegen und in demselben alle vor dem Rathe verhandelten bürgerlichen Rechtsgeschäfte zu verzeichnen. So schrieb man oben auf die erste Seite der dazu 1277 (?) in Octavform zusammengelegten Blätter: *iste liber dicitur liber ciuitatis, in quo conseribi solent omnia, que aguntur coram consilibus*, aber man beachtete nicht einmal die Nothwendigkeit, die üblichen Zusammenstellungen wegen ausgethaner Äcker und auf Zeit überlassener Buden und Plätze, so wie wegen der Stadtrenten durch Benutzung eigener Blätter für selbige auseinander zu halten, sondern begann mit dem dahin Gehörigen nur eine neue Seite unter der kurzen Rubrik: *agri sunt* schrieb dann wieder, sobald der Zwischenraum verbraucht war, andre Verhandlungen mitten in jene Zusammenstellungen hinein, half sich weiterhin mit Erneuerung der Rubrik: *hii sunt agri expositi*, und ließ am Ende des Jahres die Stadtrenten folgen, *isti sunt redditus ciuitatis nostre Stralessunt quolibet anno*, warf dabei aber die neuen Zinsbestimmungen über Buden, Burgen, Äcker und Gärten willkürlich durch alle Rubriken, so daß die Zeitangaben in dem Buche, als einem Ganzen, bald vorwärts bald zurückgehen. 1279 begann man das Format in Quari zu nehmen, *anno domini MCCLXXIX*

inceptus est liber iste in dominica iudica, legte auch ein eignes Verzeichniß der Stadtrenten an: *Hii sunt redditus ciuitatis Stralesundensis singulis annis*, aber man hielt auch hier die beabsichtigte Ordnung nicht fest, erlaubte sich immer mehr die durch Erfüllung abgethanen Verzeichnungen auszustreichen, Wechsel in den Personen und Summen zwischen zu schreiben, wohl die ganze Einzeichnung auszuradiren, und, wo irgend noch eine Verhandlung anzubringen war, zwischenzuschreiben was übersehen war oder aus alter Zeit wieder in Frage kam, so daß der Leser seine wahre Noth damit hat, und bei sorgfältiger Prüfung sich sogar überzeugt, daß von manchen Einzeichnungen nur Anfang oder Ende vorliegt. Betrachten wir ferner, daß auch von den in richtiger Folge eingetragenen Verzeichnungen manche gleich nach den ersten Worten abbrechen, *thideman fusor ollarum*, andere gar keine Angaben enthalten, die einen weiteren Gebrauch erklärlich machen, *aptus sideojussit pro quibusdam bonis hereditariis cuiusdam pueri*; wiederum in andern vollständige Urkunden enthalten sind; andere die Verhandlungen redend einführen: *ego leo valco. ego reinerus de teuin.* so regen sich mit Recht Bedenken darüber, ob man in dieser Zeit überall mehr als die Herstellung einer etwanigen Registratur beabsichtigt haben sollte, um darnach an die bei den einzelnen Verhandlungen vorgezeigten oder sofort auf die Verhandlungen ausgefertigten Urkunden zu erinnern ¹⁾, wie man

¹⁾ Die ersten 133 Einzeichnungen sind ohne alle Zeitangabe. Dann beginnen hin und wieder gemachte Angaben über den Anfang terminisirter Zahlungen. 134, *incipiens martini* 1277. 139 *desgl.* 249, *primus census dabitur martini* 1279. 258, *incept* 16. Mär. 1278. 298, *incipiens* 1278. 315, *incipiens* 6. Dec. 1278. 337, *incipiens* 1277. Dazwischen Angaben über die Zeit der Verhandlung *actum*, alle aus dem Jahre 1278. 245, Juli. 248, November. 250, September. 257, *vigilia gregorii*. 268, Juli. 308, März. 260, 302

denn auch bei Streitigkeiten über Verhandlungen vor dem Rathe ursprünglich nicht auf das Stadtbuch, sondern auf das Zeugniß der gegenwärtig gewesenen Konsuln und, wenn sie verstorben waren, auf sonstige Zeugen zurückging ¹⁾).

Handel, Schifffahrt.

Die belebende Kraft des ganzen bürgerlichen Verkehrs blieb der Handel, welcher schon damals Stralsund zu einem Stapelplazze erhob für den wachsenden Austausch der Producte der Ostseeländer gegen die über niederländische und englisch-französische Häfen (200), portus anglie et flandrie auch im lib. civ. genannt, und namentlich brugge, den damaligen

ohne Angabe des Monats. Es bleiben also Zweifel, ob die Blätter umzulegen oder das actum die Zeit der Verhandlung, nicht die Zeit der Eintragung sein soll. n. 339 geht auf 1272 zurück, aber nur indem sie die Zahlungen in den einzelnen Jahren auf den derzeit gedachten fürslichen Zoll zusammenstellt. Der liber proscriptorum scheint, bei genauerer Prüfung der einzelnen Zeitangaben, auf iudicia 1277 zurückzugehen, und wahrscheinlich gilt eben dies von dem liber ciuitatis. Nach 1279 ist meistens (1280 nicht) das Jahr, auf welches die Einzeichnungen sich beziehen, oben auf der Seite bemerkt, ob gleichzeitig. Idst die Schrift zweifelhaft, aber ganz unverkennbar ist, daß der Satz unten auf der Seite 17 -istis notum est, quod omnia finaliter sunt terminata inter et omnia debita quo ei debebantur hucusque sunt. richenberge, actum anno MCCLXIII. f. VI. ante laurencii - gar nicht zu der vorgehenden Verhandlung gehört, sondern das Ende einer eingeschobenen Eintragung enthält, die auf einem andern Blatte angefangen und mit solchem verloren sein muß. Übrigens wird wegen der hier S. 81—93 gedachten Rechtsverhältnisse auf Anhang V. verwiesen.

¹⁾ (45) cum agitur super vetustate aliqua, potius creditur instrumento quam testimonio personarum, ut habetur constitutio de veteri jure §. si quis Mit dem römischen Rechte erst kamen andere Grundsätze auf.

Weltmarkt ¹⁾, bezogenen Erzeugnisse des im Westen und Süden Europas blühenden Kunstfleißes und der Produkte des Südens. So war es im allgemeinen Umriffe. Stralsunds Theilnahme an dem Verkehre mit den nordischen Reichen, welchen die wendischen Städte, im eigentlichen Sinne des Wortes, nach allen Richtungen hin auszubeuten begannen, indem sie den Aufkauf und die Ausfuhr der Landesprodukte, wie die Einfuhr und den Vertrieb mit letzteren an sich rissen, der Zwischenverkehr der Stadt übers Meer ²⁾ mit Riga (248. *bona et libertates burgensium confirmata*), Wisby, den Ländern an der bis Frankfurt schiffbaren Oder und der Peent. über Land der Betrieb der Ein- und Ausfuhr der rügenschcn und der mit denselben durch alte Heerstraßen (*viae regiae*) in Verbindung stehenden Lande ³⁾, und endlich der starke eigene Betrieb einzelner Gewerbe bildeten dann eben so viele Fäden

¹⁾ *dipl. lub. n. 617. 19. Das Privilegium Philipps, Königs von Frankreich, für die burgenses villarum (darunter Stralessont) et alios mercatores mare theutonicum frequentantes, eundo in flandriam et redeundo exinde tam per terram quam per mare, in portibus, villis, et locis regni nostri in quibus mercari consueverunt. In dem Kriege mit England waren Schiffe jener Städte angehalten. Der König gab auf desfallige Vorstellung die Zahl von Schiffen frei, die nöthig war, mercaturas et harnesia reportare ad propria.*

²⁾ Die Greifswalder Zollrolle nennt als dort verkehrende Ausländer, Dänen, Norweger, Schweden, Holsteiner, Gotländer, Schleswig, Riga, Kalmar, Elbing.

³⁾ Wie bedeutsam der Verkehr nach den Seestädten war, sehen wir aus der Eifersucht der Städte gegen die Fremden (287). *normanni ad ciuitates vendendi et emendi gratia venientes, possunt emere res quascunque venales, sicut incole loci, ad quem venerint, non solum a burgensibus et ciuitatensibus sed ab hospitibus eciam et rusticis, eo tamen excepto quod non possint emere venalia in carribus. Eben so durften die Städte in Norwegen, wo es keine innere Kommunikationen für den Verkehr gab, nicht aus*

zu dem Gewebe eines Verkehrs ¹⁾, dessen Großartigkeit am sichersten bekundet wird, durch das was in etwa siebenzig Jahren die Stadt in der äußern Erscheinung mit ihren Kirchen, Stiftungen und Handelsanstalten geworden war durch eigene Kraft, wofür wir aber auch in den gleichzeitigen Urkunden und den sonst gesammelten Nachrichten über den innern Verkehr Deutschlands gar manche gewichtige Zeugnisse finden.

In dem Stadtbuche und den freilich nur wenigen auf den Verkehr sich beziehenden Verordnungen ²⁾ werden als Handelsgegenstände genannt:

1. Getreide aller Art, Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, desgleichen Mehl, Korn, auf den Böden wie in Schiffen lagernd, *frumentum* (476), *annona. triticum. panis albus.* (dipl. dob. 1248.) *siligo. ordeum. avena. annona, locata in domo, in navi.* Roggen war entschieden für den größeren Verkehr am meisten gefragt. Stettiner Roggen wird mitunter besonders hervorgehoben, zu Zeiten alter Roggen (*antiqua*

Fahrzeugen kaufen. Die Verhandlungen über die Brücke bei Damgarten und die Fähre bei Tribuses lassen die Bedeutsamkeit des Verkehrs erkennen, den sie vermittelten. Wendische Meilen: *tantum spacium quantum appellari solitum est in Slavia miliare* 1278. Rost. Gerechtf. Anh. n. 9. Besserung der Königsstraße (291. *reficere viam*). Brückenbau: *pons lapidea.* Steindämme: *dammo lapideus, qui vergit ad locum Wik.* (269.)

¹⁾ Von einem Niederlagsrecht (*Westph. IV. collectio diplomatum de jure lub. Ipehoe* 1260, dahin erklutert, *quod omnes naute cum nauibus suis prouenientes, mercimonia sua ibidem deponere debent et ad emendum civibus et hospitibus generaliter exhibere*) wissen wir aus dieser Zeit für Stralsund urkundlich noch nichts.

²⁾ Ausführverbote: *de educendo facta inhibicio in terris principis. si propter caritalem seu quameunque aliam causam in terra alicubi prohibitum fuerit, ne annona educatur.* Privilegien dagegen: (467. 69. 72.) Lfsh II. 37.

siligo) gesucht. Auch auf Lieferung ward vor Beendigung des Einschnitts gehandelt, daher die Bedingung so wie das Korn ausfällt, *sicut tempus se offert, sicut deus disponit tempora*. Klartampe schuldete dem Ravensberg 26 Mark englisch auf Jacobi oder doch auf *assumptio Mariae*, ebenso 21 Mark weniger 4 Schillinge denen von Tribuses und Rabeburg, zahlbar bei der nächsten Rückkehr, und, gab es dann neue Pfennige, sollte die Last mit 7 Mark 4 Pf. englisch bezahlt werden. Bruder Egge von Dothen hatte dem von Parchem und Rosen 50 Last frei an Bord, *venditor ad liburnam presentabit propriis expensis*, mit 66 Mark 5 Sch. englisch in Brügge zu bezahlen. Gelegentlich werden 2 Last Hafer zu 19½ Mark berechnet. Gerste kommt meistens in kleinen Quantitäten und im innern Verkehr vor, der sich auf den Betrieb der Brauereien bezogen haben mag. Mehl, *farina*, wird nach Säcken und Pfunden, *talenta*, berechnet. *saccus cum farina* ¹⁾.

2. Hopfen, *humulus*, nach Säcken und Pfunden, *saccus cum . . . punt*, berechnet. *humulus siccus* nach Schefeln, *modius* ¹⁾. Ein Sack Hopfen wird für 10 Mark zum Pfande gegeben. Oben schon ist des Hopfenbaues in den Vorstädten gedacht. *hortus humularii. ortus humuli*.

3. Bier, *cerevisia*, in Gefäßen, *lagena* ¹⁾, war Gegenstand des Luxus, und als solcher, wie immer, allgemeinem Begehre ²⁾. Bogrife und Johann von der Lucht, hatten (hier im Hafen liegenden) Normännern Bier gestohlen und wurden dafür verfestet. Ihr Kumpan war gehangen. Auch Blifemer Beikviz von Fresenort mußte die Stadt meiden, weil

¹⁾ diplomat. lub. n. 614. 745.

²⁾ dipl. dob. 35. 1256. *servicium in medone et meliori cerevisia*.

er sich gelüften lassen, dem Knecht Gerhards Papenhagen ein Vechel Bier zu stehlen.

4. Holz, *ligna* ¹⁾, namentlich *wagenschott* nach Hunderten, *centum*, *centena*, jedes zu 2 *asseres* berechnet (200). Bauholz, *ligna edificialia*, am Strande lagernd; Brennholz, *ligna ad focum*, beides in Prahmen verladen.

5. Kohlen, *carbones*, in Säcken.

6. Asche, *cineres* (200). Es ist von verschiedenen Gebinden (*vasa*, *vasa cinerum honorum*) die Rede, an deren Bezeichnungen wir die Gegenden erkennen, aus denen sie angefahren wurden. Slavische, stargarder, frankfurter Tonnen. Es kommen Lager vor, die hier und in Flandern gehalten wurden.

7. Pech, Theer, *pix* (200), in Tonnen nach stargarder Maß ²⁾.

8. Hanf, hier verarbeitet, *funifex dabit de pondere annuatim VI marcas*.

9. Fische, besonders Hering, frischer, *allec recens*, getrockneter Hering, *allec siccus* i. e. *spichering*. Nach Lasten, wie der Fürst eine solche dem Kloster Sonnentamp in Stralsund jährlich anwies (125), und Fudern, *plaustrum*. Wir finden eine Last mit 11½ Mark bezahlt. Es ist schon bei anderer Gelegenheit der früheren Bedeutsamkeit des Fanges an den rügenschcn und pommerschen Küsten erwähnt. Dazu kam der Antheil der wendischen Städte an dem Heringsfange an den nordischen Küsten. (Witte der Sundischen bei Falsterbode [213 a], einzelne dortige Bitten der Kaufleute werden

¹⁾ Greifswald erhielt am 20. Jan. 1294 von den pommerschen Herzogen ein Privilegium, quod omnia ligna in terminis ducum secta per Swinam et Peenam deducenda non debeant ad terminos quoslibet alios, sed solum ad civitatem Gr. deduci.

²⁾ dipl. lab. n. 745. lagena cum pice navali, que taer proprie dicitur.

im lib. civ. verlassen.) Aber auch Fremde brachten den eigenen Fang, und ungemein bedeutend mußte der Verkehr sein, der auf den Absatz des Heringes bis in's Herz von Deutschland Bezug hatte. Wenn er auch in dem weiteren Betriebe zum großen Theile den an der Ober oder an allen gewohnten Handelsstraßen belegenen Städten zusiel, so blieb die erste Niederlage doch immer den Seestädten. Schon aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts hören wir von der Ober her von *magnis navibus allecia deportantibus*.

10. Steine, *lapides*, wahrscheinlich Mühlen- und größere Bausteine.

11. Talg, *copum*, nach Pfunden.

12. Wein¹⁾, *vinum*, in größeren Gefäßen, *vasa magna*. Es werden 14 Faß Wein für 15 *ll.* englisch verpfändet. Es scheint eine eigne Klasse der Fuhrleute mit dem Auffahren des Weins beschäftigt gewesen zu sein. *plaustrum vini. vectores vini. Weinschenter (propinatores vini)* schenkten den Wein nach Namen aus.

13. Tuchwaaren, *pannus*, Tuch, auch das Stück Tuch, (*pro 7 pannis*) nach der Elle (*vlna*) ausgemessen. Graues Tuch, *pannus griseus, p. g. angliensis*, feines Tuch, *pannus pulcher, sulfuris*. Jenes fand namentlich in den Armenhäusern und Spitalern zur Hausracht seinen Absatz²⁾. Der Betrieb des Tuchhandels, namentlich der Aus-

¹⁾ *servicium in vino. dipl. dob. n. 35. byccaria, Bechet. Etsch II. 32.*

²⁾ *pannus griseus. claustralis pannus tunica et duplicata vestis de panno griseo angliensi. griseus pannus servis venationi duois deputatis detur. u. ll. Dreger. 760 890 a. 932. Gegenfuß: pannus albus, nobilis, quelibet vlna pro 8 solidis emta. Ross. Ber. 1299. quilibet pulcher pannus pro 4 marcis puri fertone minus computandus.*

schnitt, stand den Gewandschneidern mit der gangbaren Exklusiv-Berechtigung hinsichtlich des Ausschnitts zu ¹⁾.

14. Leinwand, *pannum lineum*.

15. Salz (26) nach Lasten, *lasto* (330. 362), *Wispeln*, *chorus*, v. *Wichsipel*, *Pfunden*, *pondus* (214). Wir sehen die jährliche Hebung einer Last für 25 Mark Pf. verkauft.

In der unverkennbar verwandte Zustände berührenden greifswalder Zollrolle werden als Ausfuhrgegenstände genannt: Heringe, Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Getreide, Hopfen, Holz, Pech, Asche; als Einfuhrartikel: Wein, Vieh, Pferde, Fische, Tuch, Kupfer, Zinn, Blei, wobei indeß nicht zu übersehen ist, daß der ganze Marktverkehr mit darin begriffen sein wird.

Nicht ausdrücklich genannt ist K. Pelzwerk, *varianum opus*, nach Zimmern, *timber varii*. In dem rostocker Rezerse vom Jahre 1299 wird ein Zimmer *pro 3 fertonibus puri* gerechnet.

So ein bedeutsamer Verkehr mußte, der Lage Stralsunds nach, zum größten Theile durch die Schifffahrt vermittelt werden. Wir finden denn auch in den Urkunden Fahrzeuge (*naves*) von gar verschiedener Bauart und Größe genannt. Eigentliche Lastschiffe für die Seefahrt, *cocka*, *cocha*, dann *liburna*; aber auch kleinere Fahrzeuge für die Binnen- und Küstenschifffahrt, *Schuten*, *navis que schuta dicitur*²⁾, *Rähne*,

¹⁾ Privileg. regine Margarethe civ. Revaliensibus datum 24. Jull 1279: ne aliquis hospes extraneus, de Theutonia v. Gotlandia vel aliis partibus existens, in dicta ciuitate pannum juxta mensuram vlnarum sine consensu et voluntate consulum et totius civitatis vendere presumat nisi idem, quicumque fuerit, ibidem jura civilia cum dictis civibus teneat et exhibeat, ut tenetur. Suhm X. p. 1000.

²⁾ dipl. lub. n. 745. braucht *liburna* für *schuta*, *schutemannus*.

Prahme, navis que *pram* dicitur, *pramo* lignorum, Boote, cimba ¹⁾. Eine Koche wird für 49 U ., eine *liburna* für 30 U . verkauft. Einzelne Schiffsparte (viertel, halbe) erscheinen als Gegenstände des Verkehrs. Der Schiffsbau wird dem Schiffsinventarium entgegengesetzt, *venter liburne, navis cum instrumentis, instrumenta navalia, navis cum velo et 2 anchoris*, dieses, war das Schiff nicht in der Fahrt, ward auf dem Lande aufgelegt. *burga cum instrumentis navalibus*. Man gab den Schiffen Namen, worin die Hoffnung der Rheder sich aussprach (*Godiar*); man ehrte in gleicher Weise den Schiffer, der sie erfüllt hatte. Es trug eine Familie den Namen Gut-Segler, *levoldus, bonus velificator*. Die örtlichen Verhältnisse bedangen übrigens auf der sundischen Rhede (*portus, que dicitur hauen vulgo. dipl. lub. 260 statio*) den Gebrauch von Prahmen und Leichterschiffen, und die am 27. März 1278 unter fürstlicher Genehmigung für den Hafen erlassene Ordnung ²⁾ regelt die desfalligen gleich den sonstigen Rechtsverhältnissen zwischen dem Belader und Schiffer, für die Fahrt nach Flandern und England. Zunächst wurden Observanzen zum Grunde gelegt, die, wenn man ihnen auch wirklich von jeher nachgegangen war (*que a prima fundatione civitatis arbitrata et statuta*), doch wegen der zunehmenden Beziehungen zu Fremden, theils einer förmlichen Zusammenstellung bedurft (*inter mercatores, qui partibus de diuersis ad portum nostrum nauibus applicant, de juris arbitrio nostre civitatis quandoque dubium et discordia generatur*) theils Änderungen unterlegen haben werden, wie veränderte

¹⁾ que dicitur *both*. *dipl. lub. parua navis, que dicitur came*. Dr. u. U. 713. *cymba seu navis*. Dr. u. U. 806.

²⁾ M. v. Lappenberg hamb. Rechtsalterth. Das ältere Schiffsrecht, Art. XVI.

Verhältnisse sie erheischten. Der Schiffer (*dominus liburne*) bringt nach dieser Ordnung mit seinen Knechten (*servi sui*) die zur Ladung gehörigen Güter in den Prahm und in diesem an sein Schiff, mußte, nach deren Überladung aber, den Prahm wieder an die Brücke schaffen und dort befestigen. Vermiethet ein Schiffsherr (*nauta*) sein Fahrzeug als Leichterfahrzeug, so muß er die ihm übergebenen Güter darin nach dem Gellen bringen, und darf sie unter keinen Umständen in ein kleineres Fahrzeug überladen. Muß sein Fahrzeug noch wieder erleichtert werden, so hat er die Kosten des dazu nöthigen Aus- und Einladens der Güter selbst zu tragen. Daneben wird wegen des Windgeldes bestimmt, daß dergleichen für hier eingenommene in Gebinden gefasste Waaren (Asche, Pech) so wie für die als Wagenschott bezeichneten Hölzer nicht vom Schiffer zu berechnen, wohl aber vom Roggen und zwar vom Zent (Last) ein Schilling Sterling, und ebenso, wenn das Korn einer Bearbeitung bedürftig gewesen, ein Schilling Kolergeld (*ad refrigerandum cum fuerit oportunum*). Endlich wird wegen der Frachtgelder (*navium*) festgestellt, daß dem Schiffer, der hier einen Theil derselben zu empfangen wünscht, der englische Pfennig zu 3 slavischen Pfennigen berechnet werden soll. Bei der Ankunft in einem flandrischen oder englischen Hafen gebührt dem Schiffer die Fracht nach dreizehn Wochentagen zu dem dann gangbaren Course der englischen Pfennige, so daß er inmittelst die Ladung nur gegen bürgschaftliche Sicherheit verabsolgen zu lassen verpflichtet ist.

Groß waren übrigens, bei mangelhaften Einrichtungen, noch immer die Gefahren einer Seereise. Bielsach ist in dem Stadtbuche von lektwilligen Bestimmungen der Bürger die Rede, welche im Begriff waren eine solche Reise anzutreten (*si non redierit de mari morte preuentus. pergens ad transmarinas partes*). Riga namentlich ist öfter als das Ziel der Reisen genannt, freilich ohne daß uns erkennbar wird,

ob als Geschäftsreise oder zu einer jener Wallfahrten, wie sie bis nach St. Jacob in Spanien unternommen wurden. Ohne Zweifel galt manche Reise zugleich der Neue und dem kaufmännischen Verdienste, so wie in vielen Fällen eben aus den Handelsverhältnissen Beziehungen zu auswärtigen Klöstern und Kirchen entstanden sein werden, deren Patrone sich dem durch Gefahr und Rettung aus derselben aufgeregten Gemüthe bewährt hatten.

Schon aus alter Zeit her war die Marienkirche zu Riga in Rügen bedacht, so nun die Mönche in Gotland. Eilward Unververd hatte diesen 40 Schillinge englisch nach seinem Tode verschrieben, die weiterhin Gottschalk Unververd übernahm. Die Beziehungen zu so stattlicher Gemeinde nährten die Klöster durch vielfältigen persönlichen Verkehr ihrer Mönche. Bruder Gernant von Kolbaz lag hier mit einer Koche, Bruder Albert von Stavern aus dem Kloster Fle mit einer Schute. Diesen besprach Didrich Lange vor dem Rathe, da denn der Priester aus Süderey in Friesland mit ihm in der Verhandlung auftrat. Sie, so wie Bruder Egge von Doeken, und das Kloster Klar'amp, scheinen hier Korn gekauft zu haben ¹⁾.

Den weit verbreiteten Verkehr der Bürger bezeugt noch ganz insbesondere die Verschiedenheit der Münzsorten, nach denen der gemeine Handelsverkehr mit Fremden gesetzlich geregelt ward, Geschäftsleute also in ihren Verhandlungen sich vor dem Rathe berechnen. Die gangbare Landesmünze war die Mark rüganischer Pfennige ²⁾, daneben aber coursrten

¹⁾ Diese Klöster lagen in Friesland. Fle, schola dei, an der Gränze von Ost- und Westfriesland. Doeken jetzt Doctum. Klar'amp eine Zistercienser-Abtei südlich von Doctum 1105.

²⁾ parata, numerata pecunia (466) moneta dativa, solubilis (447), currens (449), numisma, moneta usualis. marca usualis,

slavische, lübische Pfennige und nordische Derstücke. Berechnet ward in großen Summen nach Markt reinen Silbers, oder den verschiedenen Geprägten einzelner Länder (brandenburgisches, norwegisches Silber), und vorzugsweisen Einfluß übten auch hier die Beziehungen mit den Niederlanden und England.

So sehen wir eben die Bestimmung wegen der Frachten zwischen Stralsund, Flandern und England, und des zu entrichtenden Kühlgeldes ganz nach englischem Gelde aufgestellt, und *marca sterlingorum*, *talenta angliensia*, *libra angliensis*, *solidi*, *denarii anglienses*, *sterlingas*, kommen im Privatverkehr auf jeder Seite des Stadtbuchs vor.

Anhang I.

V e r z e i c h n i s s

der bis 1284 in stralsundischen Verhandlungen genannten Namen (cognomen. Fisch I. 79)

nach Ort- und Landschaften.

I. R ü g e n.

1. haggendorpe. 2. barth. 3. borstede. 4. borantishagen. 5. bulouwe. 6. buschenhagen. 7. boltenhagen (bolhagen?). 8. carscowe. 9. carnin.

in der Regel *marea slavicalis*, so daß von den beiden Ausfertigungen der Urkunde (291) die eine diesen Beisatz hat, die andere nicht. *marca usualium denariorum nostre monete* (468). Wechselnder Werth. *tunc valor denariorum computandus sicut nunc permanet* (469, 72. 6) *computacio denariorum Norveorum*.

10. cickere. 11. cippeke. 12. clavestorp. 13. conradeshagen. 14. cotikenhagen. 15. duuendich. 16. elmhorst. 17. desertum mirica. 18. echolte. 19. gnerstorpe. 20. goleuitz. 21. gronehowe. 22. gureuitz. 23. grimme. 24. griftow. 24 b. ghardiste. 25. grancin. 26. hohlwegge (beider Stadt). 27. kernendorpe. 28. kedinchagen. 29. krakowe. 30. lazentin. 31. leceniz. 32. losiz, losekin, losike. 33. longa villa. 34. ludershagen. 35. lutsowe. 35 b. lomes. 36. manhagen. 27. mugkenhole. 38. mukervitz. 39. nova villa. 40. obelitz. 41. parowe. 42. papenhagen. 43. penin. 44. perun. 45. poggendorpe. 46. quitzin. 47. richenberge. 48. ruia, ruielant. 49. semelowe. 50. sehagen. 51. schaprode. 52. sommeruelde. 53. sibrandeshagen. 54. stoltenhagen. 55. stuppendorf. 56. starkowe. 57. stenhagen. 58. sund. 59. techelin. 60. tessikenhagen. 61. tiuin. 62. tribuses. 63. vere. 64. voghelsaug. 65. vorkenbeke. 66. vogedehagen. 67. vorlant. 68. vruwendorpe. 69. wokenstede. 70. woblekowe. 71. wulneshagen. 72. weikeviz.

Nach der Insel gehören nur 10, 20, 22, 35 b, 48, 51, 63, 72.

II. A u s l a n d , peregrinus.

A. Die Niederlande.

Brabant, brabantia.

Flandern. ypern. vleminc, Flamländer.

Friesland. Friso. Freso. docken, Doctum. Stoueren, Stowe? Stavern. swolle, Zwolle.

Holland. vtrecht.

B. Westpfalen, westfalus, westphal.

Lüttich. hermelen, Hermeln.

Oldenburg. Apen, Ape.

Jülich. merode. Weselingh, Weselich.

Osnabrück, osenbrugh. brochusen, Brochhausen. bil-
ten, Silter.

Hoya. bucken, Büchen.

Lippe, lippe, lippa. histerueldt.

Grafschaft Mart. de bracle, vracle, Bratel. hagene,
Hagen. vnna, Unna. sosat, Soest.

Münster, de monasterio, munstere. cosvelde, cusv.,
Kosfeld. dulmine, Tulmen. dame, Damm? halteren,
Halteren. meppen.

Kleve. duseburgh, Duisburg. Wesele, Wesel.

Hildesheim, hildensem. derneberg, Dernenberg.

Diepholz, defholte. holtorp, Holtorf.

Berg. deling.

Herford, heruerde.

Ettenburg. loten, Lotte.

Lingen, linga.

Bentheim. northorne, Nordhorn.

Ravensberg, rauensberg.

C. Oberrhein. Niederrhein.

Köln. ouerkirchen, Overtkirchen. rekelingshusen, Re-
lingshausen. salme, Salm. hesse. starkenberge.

Franken, vranco. Schwaben, svevus. alem, alin, Alen.

Böhmen, bemus, boemus.

D. Niedersachsen, Saxonia.

Verden, verden.

Paderborn. wartberg, Wartberg.

Bremen, bremsis. Woltorp, Woldesdorf. buxtehude.
stadis, staden, Stade. heterik(is)a? Bederfese. hoste,
Osten.

Braunschweig, bruneswich. helmstede, Helmstädt.
goslaria. lüneburg.

Magdeburg, magdeburg.

Holstein, holcetus, holtsatus, holste. lubeke. traue-
nemunde, trabe. hammenburg, Hamburg. kilo, Kiel.
luttikenberg, luttiburch, Lützenburg. meldorpe, Mel-
dorp. de deserto, Heide. razeburg. Bei Raheburg
holewech. vemerren. kerkwerder, Kirchwerder. heren-
berg, Herrnberg (Schönberg). padeluche, (über) Dorf.

E. Obersachsen.

aa. Thüringen, thuringus. Meissen, misnerus, Meißner.
hildberg, Heldberg. northusen, Nordhausen. werich-
husen, Weringhausen.

bb. Die Mark. brandenburg. corin, Chorin. mencken,
Mentzen. krummese, Krummsee. gardeleghe, Gardelegen.
lentsin, Lentzen? prinzlaue, Prenzlau. ratenoue, Ra-
thenow. stendal.

Wendenland, Slavis.

cc. Mecklenburg. de slavia. bolhagen bei Dobran.
boytin, Land Boitin. kivende, Kivt? cogelenberg,
Kogel? kalen. krakowe. carlowe. krepelinus, Krö-
pelin. dame, Dahmen? dartsowe, Daffow. dannen-
berg. dolgala, dalgolin, dolgelin, Dolgelin. demisse,
Dömiß? dargath, Dargaz. godebuz, Gadebusch.
gollen, Jellen? gustrowe. grevismolen, Grevismühlen.
gnogen, Gnohen. kerkdorp, Kirchkorf. lentsin, Fl.
Lentzen. laticowe, Lettchow? malechowe, Malchin.
malelin, Mallin? parohen, Parchim. roma, Dorf Rom.
robele, Röbel. ribeniz. rostock. stauenhagen, stov.
sulta, Süß. sternenberg, Sternberg. speck, Speck
an der Müriß. speckinus. tummerstorp, Dummerstorf.
woltorpe, Wolterödorf. Warne, Wara. wannekowe,
Wannetow? wernikenhagen, Dorf Warntenhagen.

dd. Pommern. busowe. colberge. dimin. gollow.
goseniz. grifenberge, Greifenberg. gripeswold. de
rustowe. posewalc, Pasewalk. stetin. trebetowe,

Erptoto. Woligust, Wolgast. wolin, Wollin. warpe, Warp.

Südeuropa. calabria. (Roma).

Norden. danus, Däne. copmanshaven, Kopenhagen. roschilde, Roskild. stekeberch. repen, Ripen. stubbekoping. bornholm.

Schweden. svedhe, sveder, suederus. olant, Öland. gotland. (helmstede, Salmstadt?).

Preußen. königesberg. elbinge. hiligena, heiligen Aa. Ostland. Piefland. Kurland. reuele. riga. dorp. dhorp, darbenden, Dorpat.

Norwegen, norwegen, nortmann.

Rußland. nogart, novgarde, novharde, Nowgorod.

Anhang II.

Verzeichniß

der bis 1284 in stralfundischen Verhandlungen vorkommenden Bezeichnungen

nach dem Geschäftsbetriebe und namentlich nach dem Handwerke.

anceps, vogler. assator, Garbrater. alutor, Lederer. aurifaber, goldiner, Goldschmidt. ankerslagere, Antersschläger. aderlatere, Aderlasser. bodicarius, doleator, Bötticher. hursarius, budelsnider, Beutler. braxator, bruwere, Brauer. velebruwere, bacrarius¹⁾. bindere, Binder. buman, Baumann. fusor-

¹⁾ Im liber civ. scheint dieselbe Person bezeichnet als Jacobus bacrarius und F. craterator. 347. und II. 53.

ollarum, *gropengeter*. ollarius, qui vendit ollas et calderes, Töpfer. *bode* (nuncius), *bodo*, *burbode*, *segebode*. carnifex, Fleischer, Knochenhauer. *carpentarius* ¹⁾, *carpentator*, Zimmermann, Stell- und Rademacher, Wagener. qui facit cistas, Kistner. *carbonarius*, Köhler. *cerdo*, *geruer*, *vitgeruer*, *witcheruer*, Gärtner, Weißgärtner. *cocus*, *coctor*, Koch. *cuprarius*, *cuprifaber*, Kupferschmidt. *craterator*, *cratator*, *craterarius*, Korbmacher. *cultellifex*, Messerschmidt. *cororarius*, *copmannus*, Kaufmann. *campanarius*, Glöckner. *cinerum emtor*, Aschetäuser. *cockenbeckere*, Kuchenbäcker. *ketelbotere*, Kesselslicker. (doctor puerorum.) *faber*, Schmidt. qui vendit ferrum, (*Isermenger*, *yger*). *fossor putei*, Brunnenmacher. *funifex*, *reper*, Reifer. *pileator*, *pilearius*, *filter*, *hodwelkere*, Hüter. *gladiator*, Degener. *gerulus* ²⁾, Träger. *hagemeisterus*, Hägemeister. *humulator*, *humalarius*, *hoppener*, Höpfer. *ort. hortulanus*, na, Gärtner. *hofslager*, Hufschläger. *hospicium habens*, Gastgeber. *institor*, *trix*, Krämer. *iactor lapidum*, *lapicida*, Steinmetz. *losmakere*, Losbäcker? *lucernarius*, *luchtemakere*, Klempner. *molendinarius*, *molendarius*, *mohner*, Müller. *monetarius*, Münzer. *minutor*? *mulieres*, *veteres vestes vendentes*, Trödlerinnen. *makedore*, Thürenmacher? *medicus*, Arzt. qui vendit olera, Gemüse-, Kohlhändler. *oltmaker*, *renovator vestium*, Altlicker. *pannox*, Tuchmacher. *pistor*, Bäcker. *hei-*

¹⁾ Eldenaer Urk. *carpentariis* ... *concessum incidendi, aequerendi, secandi ligna ad ipsorum edificia, ad opus monasterii consumenda.*

²⁾ *gerula*. (dipl. lub.) Tragbahre.

ligebecker? *pannota*, *pannicida*, qui *pannum* vendit, Gewandschneider. *pultifex*, *gruttemakere*. *pisca-*
tor, *vischer*, Fischer. *pisces vendentes*, Fischhändler.
penesticus, *hoke*, *hake*, Haack. *propinator vini*,
 Weinschenk. *vector vini*, Weinsfabrer. *pellifex*, Pelzer.
porticor, Schweinschneider. *remensneider*, Riemen-
 schneider. *roweder?* *sartor*, Schneider. *sutor*,
 Schuster. *in foro calceos vendentes*, Schuhhändler.
stupenator, *stuber*, Hanffspinner. *sagittarius*,
 Schütze. *specsnidere*, Speckschneider. *sarrator*, *ser-*
rator, *segerus?* Säger. *spillendreghere?* *surre-*
mannus? *schuuer*, Schieber. *textor*, Weber. *tex-*
tor lanarum, *wullenweuer*. Wollenweber. *theloneator*,
 Zöllner. *traductor*, *verman*, Fährmann. *vorman*, *vec-*
tor, Fuhrmann. *qui facit vaginas*, Scheidenmacher.
valkener, Falkonier. *bonus velificator*, Gutsiegler.
wachenscedere, Wagenschütz (Wagenschneider).

Anhang III.

A. Namen nach äusseren Verhältnissen.

a. Vermögen. *diues*, *godehauere*, *hauenicht*, *man-*
cus, *wulfart*.

b. Gegenständen des Verkehrs. *brusehauere*,
grotebrot. *fornagel*. *tonagel*. *meybom*. *rintflesch*.
lore. *metze*. *rosenwater*. *schellpeper*. *stropenhauere*.
wagenschott. *citterpennig*. *cussepenning*. *obulus*, *obe-*
lor, *oweler*, *stange*, *stake*, *stagge*. *schoke*. *schepsniue-*
stenebil. *schindelsten*. *sibe*.

c. Kleidung, Schmutz. *blaueroc*. *blankesper-*

sporn. crans, kranst. cum capa, kabbus. seide. knoop, knob, knoph. oldehot. overcap. rocote.

d. Familienverhältnissen. *here. alteher. olteman. unus de 7 fratribus. cum videa. vroweneliken.*

e. Lage, Eigenthümlichkeit der Wohnung. *cum arbore. de bongarten. burbode? brokdorpe. busche. de fosse. fossato. de fonte. grube. haacelholte. hagen. kule. de lapide. van der lucht. husburg. de monte. supra montem. richtestig. rumelant. ruke-lant. de salice. v. d. widen. schacht. stuwe. stuber. stenberge. sumpe. de walle. vristen. wrigensten. ver-beke. wicholdus.*

f. Stand, Amt, Würde. *bode, nuncius. camerarius, kemerere. cesarius? custos. episcopus. legatus. merchio. monachus. herolt. pape. rex, kunike. sacerdos. segebode. pelegrinus. schultetus. claviger. slutere. scholare. scriptor. voghe. scasfenrat.*

g. nach Eigenschaften des Körpers. *albus, witte. blawenowe. blank. knoke. calnesowe, calsowe. calnus, de kale. cevus. clawe. erispus. krol. creienbiz. eselsvot. grat. grell. halsnider. hogeman, hokeman. hals. klotze. kopax. ledighanc, ledecganc. liseganc. lichtewinger. longus. luscus, sehele. magnus. mit der mucen. niger. paruus. pluncowe. pes. pulcher servus, Schöntnecht. schenike. rasche. rosentredere. rode, rufus. schulowe, sculowe. screie. sote-munt. stange. vettinc, pinguis. vlassenbart. vust, mit der vust. titubans. wredeloke.*

B. Nach Eigenschaften des Geistes und Gemüths.

aptus. bettemer (Redensart?). bouenblot. half-pape. hartmot (modus). imperterritas, unwererde.

knif, knepe, knich. luninc. mildehaut. sapinus, wie.
acerfo, scherf. sachteleuen. schekere. seger. stuke-
beer. stolter. stoltervot. sorgemise. zelike, zalighe,
felix. struue. vanitas. wilde. vrindat, vriedat.

C. Nach Thieren.

brogecalf. leo, lowehe, lewekinus. mersvin. por-
cus. wulpes, vosse. Nach Vögeln: vogel. fesan.
fesanus, voysan. grip. valco, falco, walko. passer.
vinke, vunco. Nach Fischen: crabbe, grabbe, crave.
hornevix, Hornfisch. salme. sander (derus). karmo, carpe.
negenogen. ployx, ploz, plosic. creuit. mitte, snicke,
mikere.

Anhang IV.

Verzeichniss

der bis 1284 genannten Konsuln ¹⁾.

1. † heuricus aptus (257. 95. b.) 13. April 1281.
2. † hermannus albus 1283.
3. hinricus witte 1281 (225).
4. amelricus vel emelricus. 1277. 78.

¹⁾ Ich habe die lateinischen Namen beibehalten, weil es auf die dabei zum Grunde liegenden derzeitigen Benennungen, nicht auf leicht zu machende Übersetzungen ankommt. Erstere werden uns spätere deutsche Urkunden geben. Die mit einem † bezeichneten sind ausdrücklich als consules genannt, die übrigen nur durch das Prädikat Herr (eben so Ritter und Geistliche) sehr wahrscheinlich als solche im liber civitatis bezeichnet.

5. **thidericus cum arbore.**
6. † **henricus albus**, *Witte*. 1281. 13. März. e. a.
6. October, auf dem Tage zu Rostock (225).
7. **bodo**. 1277.
8. † **hermannus de bracle**. 1277.
9. † **helmicus de beranteshagen**. 1281.
10. **engelbertus de bomgarden**. 1278.
11. † **alardus de brandenburg**. 1282.
12. † **conradus cerdo**. 1282.
13. **iohannes de cosfelde**. 1282.
14. **iohannes doctor puerorum**. 1277.
15. **iohannes de dhorp**. 1277. 78.
16. † **wicholdus**. 1282.
17. † **herbordus**. 1277.
18. † **conradus, filius domini ertmari**. 1277. 1282.
6. October 1281 (225) auf dem Tage zu Rostock.
19. † **henricus (domini) eyliken**. 1278.
20. **rederus faber**. 1277.
21. † **godekinus funifex**. 1278.
22. † **gozevinus**. 1282.
23. † **iohannes de godebuz**. 1280.
24. † **godeke (godefridus) de gustrowe**. 1279.
25. **dominus nicolaus et frater suus iacobus**. lib.
civ. 75. **dominus nicolaus, frater domini ja-**
cobi, in derselben Zeit. 81. **henricus knepe** et
priuigni sui dominus nicolaus et frater suus mar-
tinus. ib. n. 478. M. v. (343) **nicolaus clericus**
et frater ejus martinus. Darnach mag der nico-
laus als Geistlicher ausscheiden, der jacobus bleibt
zweifelhaft.
26. † **gotscalcus imperterritus, unververde, unuorverde**,
1277. **nuncius civitatis in Guldbergsheidh** 3.
Juli 1285.

- 27. † nicolaus knoph, knob. 1277.
- 28. † euerhardus de lesniz. 1286.
- 29. iohannes de lubeke. 1277.
- 30. ditmarus de lutsowe. 1281.
- 31. willekinus luscus. 1277.
- 32. iohannes magnus. 1277.
- 33. hermannus mildehant. 1277.
- 34. iohannes de monasterio. 1277.
- 35. † ludike (ludolfus) de monte. 1277.
- 36. hinricus de meppen. 1282.
- 37. iohannes obulus. 1281.
- 38. † euerhardus pannox. 1286.
- 39. † leo paruus. 1278.
- 40. henricus paruus. 1278.
- 41. † wluolt, wulwoldus de parowe. 1281.
- 42. iohannes pilleator. 1277.
- 43. gerart papenhagen. 1283.
- 44. † petrus de quitzin. 1277.
- 45. heine de richenberg. 1277.
- 46. stacius sacerdos de richenberg. 1277.
- 47. henricus de razeburg. 1277.
- 48. † hermannus de rauensberch. 1280.
- 49. † gerardus. 1282. } de rehde, rufus.
- 50. † hinricus. 1280. }
- 51. † lambertus. 1281. }
- 52. hinricus rosenwater. 1281.
- 53. amolt de reuele. 1282.
- 54. henricus. 1281. } de semelowe.
- 55. † iohannes. 1277. }
- 56. ludewicus. 1281. }
- 57. michael. 1277. } sacerdos.
- 58. gherlacus. 1277. }
- 59. segeuridus. 1277.

60. iohannes de sehagen. 1277.
 61. † bertramus spellinc. 1277.
 62. † bernart. 1277.
 63. † ecbertus. 1277. } de scaprode.
 64. † hartwicus. 1280. }
 65. † ioannes. 1277. }
 66. † thidericus. 1277. am 6. October 1281 auf } scerf.
 dem Tage zu Rostock.
 67. † sybrant. 1282.
 68. † meyneke schulowe. 1281.
 69. † iohannes de techelin. 1277.
 70. † hermannus de trauemunde. 1277.
 71. † conradus de tribeses. 1280.
 72. vrowinus, frowinus. 1256.
 73. iohannes vrowini. 1282.
 74. † vranco. 1277.
 75. † vroweneliken. 1277.
 76. † leo valke, lewe valke, 1277 — 1282; war auf dem
 Tage zu Rostock 6. October 1281.
 77. † wicbernus. 1277.
 78. † thidemannus wicberni. 1283.
 79. † conradus de wachenscede. 1277.
 80. † vernbrecht. 1277.
 81. † iohannes de woblicowe. 1282.
 82. † iohannes woltorpe. 1281.

Anhang V.

Ueber die in dem ältesten Stadtbuche bis 1284
vorkommenden Rechtsgeschäfte, *)

und die in den derartigen Verzeichnungen gebrauchte Terminologie.

Ausradirte Einzeichnungen: 5. 6. 19. 323. 48. 92. Einzeichnungen, welche den, eine Erklärung Abgebenden redend einführen, ego: 195. 495. nos consules: 339. 49. Einzeichnungen, die mitten in den Verhandlungen abbrechen so daß einzelne nichts als den Namen dessen enthalten, der sich oder sein Grundstück verpflichtet haben wird: 185. 406. conrat, gener magistri.... 379. thideman, fusor ollarum.... 211. boda thidemanni.... 283. Einzeichnungen ohne Anfang: 572.

Vermögen.

Das ganze Vermögen. omnia bona, scilicet hereditates immobiles et mobiles ubicunque fuerint. 415. hereditas mobilis et immobilis. 445. 59. 596. tota hereditas sua, quam habet in ciuitate et extra et quamcunque post obitum suum relinquit. 353. bona promptiora, prima. 587. 90.

Unbewegliches Vermögen. hereditas sita infra muros et extra. 372. in agris et hortis. 394. hereditas et mobilia bona. 24. et alia quecunque bona. 479. 600.

Bewegliches Vermögen. omnes res mobiles, utensilia, suppellectilia. domus, in quibuscunque rebus

*) Die hier angezogenen Nummern sind in der auf der Rathsbibliothek befindlichen Abschrift des ältesten Stadtbuchs den einzelnen Einzeichnungen gegeben.

consistant. 478. arma et suppellectilia. 224. cista cum suppellectilibus. 404. *Gegensatz*: Haus und Hausgeräthe; Werkstätte, fabrica, und Werkgeräth, instrumenta fabrilis. 556. Einzelnes: vestes. vestis duplicata. grisea tunica. lectus. lentamen. olla. kussinus. 107. 519:71. Libi proscr. 24. equus. vacca. porcus. 534. 71.

Bestellung von Sicherheit für eingegangene Verpflichtungen.

Wenn es in Frage kam, einem Berechtigten Sicherheit zu gewähren für die Erfüllung einer gegen ihn obliegenden Verpflichtung, so war Verpfändung der Güter des Verpflichteten die Regel, und bei dieser wiederum Anweisung auf ein bestimmtes Grundstück, daneben aber, bei irgend zweifelhafter Sicherheit in demselben, Bürgschaft. Auf den ersten Anblick scheint mit der Fidejussio, da auch der Hauptschuldner allein eine solche übernimmt, die neben der Verpfändung übernommene persönliche Verpflichtung bezeichnet. Aber auch die Fidejussio eines Dritten enthielt eine Verpfändung, wenigstens in der Regel, und da auch Generalhypotheken bekannt waren, so hält es schwer, die dem allen zu Grunde liegenden Rechtsbegriffe zu erkennen.

Verpfändung.

ponere, statuere, inuadiare, pro pignore. 374. in pignore. 246. 417. pro weddeschat. 123. sicut (ut) pignus ciste. pro uero recto *Kistenpant*. 104. 72. 241. 46. exponere, dare.

Von den Personen, durch welche Verpfändungen geschähen, ist zu bemerken, daß wir mitunter beide Ehegatten 562. 63. 629. 239. 423; auch neben ihnen die Kinder 422; den Vater mit den Söhnen 411; neben dem Sohn die Mutter 425; auch Frauen, uxores, allein, 89. 128. 228. 603; wahrscheinlich gleichbedeutend mit vidua 611, genannt finden.

Sachen, die verpfändet werden.

A. Bestimmte Grundstücke. *hereditas area, domus, boda, burga, fabrica, macellum, hortus, ager*. in der Stadt und deren Feldmark, aber auch in Dörfern erworbene Hufen, selbst Grundstücke in fremden Ländern, wahrscheinlich zu Stadtrecht besessen. 429.

Gegenstand der Verpfändung ist aber nicht immer das ganze Grundstück, sondern oft nur ein gewisser Antheil an demselben, die Hälfte, ein Viertel. In den meisten Fällen ging das Recht des Verpfändenden auch überall nicht weiter. *totalis pars hereditatis sue. sua dimidia pars. pars quam habet.*

Dieser Gegensatz der *hereditas totalis, tota, domus totalis* S. 14. und der *pars hereditatis* tritt nun freilich in seinem Bestehen und seinem Ursprunge deutlich genug aus den einzelnen Verhandlungen hervor, aber keinen Anhalt gewähren sie dafür, ob wir an eine wirkliche Theilung der zugemessenen Hausstelle oder des einzelnen auf derselben errichteten Gebäudes oder an idelle Theile, wie bei Schiffen, zu denken haben.

Jenem Ursprunge nach sehen wir a. Hausplätze auf gemeinschaftliche Kosten bebauet und damit die Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum der Unternehmer werden: 7. b. Es gehen aber auch die Antheile an Gebäuden durch Verkauf, Verpfändung, Theilung, Abfindung der Kinder aus einer Hand in die andre. Kauf: 9. 95. 432. 48. 55. 67. 643. II, 70. Verpfändung: 51. 68. 439. 63. 89. 513. 28. 73. 79. 83. 625. 29. Ausspruch, Abfindung: 35. 58. 66. 96. 144. 207. 20. 44. 309. 419. 47. 78. 95. 583. II, 226.

B. Ein Grundbesitz in *complexu. hereditas tota infra civitatem et extra. infra muros et extra* 171. 372. In einzelnen Fällen wohl nur die Hausäcker und Gärten.

C. Bewegliche Güter: Korn, Holz, sonstige Waaren, Schiffe mit Zubehör. 81. 131. 48. 358. 70. 97. 468. 97.

D. Das ganze Vermögen: *omnia utensilia, que conductor habet in domo (burga) conducta, et omnia bona sua.* 399. 600.

Von der Verpflichtung in Beziehung auf welche die Verpfändung geschieht: meistens Schuld, *pro debitis*, an Geld oder Waare: 43. 129. 31. 37. 47. 58. 59. 223. 399. 414. 32. 40. 509. 31; aber auch Verpflichtungen zu sonstigen contractlichen Leistungen: *conductor de conductu. venditor de resignacione facienda.*

Von der Zeit, auf welche die Verpfändung geschieht. Hier richtet sich alles nach dem, was über die Hauptschuld abgemacht war. *ad terminum certum et quamdiu non soluet, donec reddet; summa generaliter soluta.* 404. 16. 520. *si contigerit domum vendi.* 62. Mildernde Klauseln im Interesse des Verpflichteten beziehen sich auf besondere nähere Verhältnisse zwischen dem Gläubiger und Schuldner. 473. 554. *restituere quando voluerit; soluet quandocunque potest. quandocunque deus eum iuuat ut solvere possit. quomocunque de fortuna, de rebus disponit.*

Von den Rechten des Gläubigers aus der geschehenen Verpfändung. *habetur hereditas creditori.* 509. *hered. nec uendi, nec exponi, nec alio modo alienari potest, nisi prius pecunia debita soluetur.* Mitunter werden diese Beschränkungen der Dispositionsfähigkeit auf besondere Versprechen zurückgeführt: *posuit item promisit;* so wie die gegentheiligen Zustände auf gemachte Vorbehalte: *pecunia concessa sub conditione quod nemo alter ab debitore extorqueat illos denarios v. alios, nisi creditor habeat prius denarios suos. hered. non pro debitis in peti potest.* 1. 23. 45. 61. 385. 432. 35. 64. 507. 13. Der Gläubiger verpfändet die ihm verpfändete Sache weiter; 626; wird auf die Früchte angewiesen wegen

eines Zinses 115. 80. 400. 1. 59. 637. Dergleichen Anweisungen sind oft schwer zu unterscheiden von Zusagen wegen terminisirter Kapitalzahlungen:

Sehr häufig wird derselbe Gegenstand gleichzeitig mehreren verpfändet. 50. 62. 69. 71. 92. 137. 62. 71. 73. 82. 200. 19. 29. 422. 23. 25. 28. 34. 69. 75. 90. 502. 28. 49. 57. 62. 63; es pflegt dann mitunter sofort eine Reihenfolge bestimmt zu werden für die einzelnen Rückzahlungen: *prius tollet, recipiet. secundo post eum posita hered. primus est; post eum; tercio posuit. quanto melior est hered., quantum plus valet, spectat ad, habetur, est alterius. adhuc habet in hereditate.*

Die Gefahr der Sache trägt der Schuldner. 163. 92. 397. Folgen der *mora soluendi, remendi. redimet tempore statuto vel creditor habebit hereditatem propriam, 636. erit hered. creditoris, 225. 381. simile si debitor pleno jure executus et creditor poterit eum, si vult, amouere de h. statuta, 133. 51. 255. 578. 91. creditor vendit rem sibi positam, 202. 14. h. emta coram consulibus, quia nemo plus dare voluit.*

10. 13. 15. 21. 24. 30. 32. 34. 42—45. 50. 51. 57. 61. 62. 65. 68—71. 80. 81. 88—90. 92. 99. 104. 11. 14. 121—31. 33. 35—37. 45. 47. 48. 51. 54. 57—63. 66. 68. 69. 71—73. 75—77. 79. 80. 82. 83. 86. 88. 89. 92. 93. 96. 98. 200. 5. 6. 19. 22. 23. 25. 26. 28. 29. 35. 37—41. 46. 47. 313. 16. 17. 35. 52. 54. 58. 60—63. 65. 70. 72—74. 77. 80—82. 84—86. 89. 90. 95—403. 7. 8. 10. 11. 14. 16. 17. 21—23. 25—29. 32. 34. 37—39. 44. 47. 51. 54. 55. 59. 61. 63—65. 68. 69. 71. 72. 74—77. 80. 83. 85. 87. 89—94. 97. 500—3. 6. 8. 9. 11—13. 16—18. 20—22. 24—26. 28. 30. 31. 35. 36. 40. 43. 46. 48. 49. 54—57. 59. 60. 62. 63. 67. 68. 73. 76. 77. 79. 80. 88—91. 98—601. 3. 8—13. 15. 17—21. 23. 25. 26. 29—31. 33. 36—38.

Bürgschaft. fidejussio.

Die subsidiarische Qualität derselben, welche die Regel bildet, tritt in den Ausdrücken *fidejussio ex parte hereditatis sc. posite, pro hereditate, navi sc. posita, 1. 48. 91, promissio ad hereditatem, 313, cum hereditate, 577, ad siliginem positam, 313, hervor.*

Geleistet wird die Bürgschaft von dem Schuldner selbst. *statuit et insuper fidejussit. 196. 600. si tantum res posita non soluerit, ipse supplebit. 81. 313. 425. 64. 588,* oder von ihm mit einem oder mehreren Andern. *60. 66. 313. 460. mettercius. 189,* oder nur von Dritten. Unter diesen treten dann auch Weiber auf. *73. 111. 421.* Wenn mehrere Personen zugleich die Bürgschaft übernehmen, *simul, communi manu. 7. 17. 25. 26. 27. 29,* so scheinen sie als Regel jeder für das Ganze gehaftet zu haben, denn in einzelnen Fällen wird bedungen, daß die Verpflichtung des Einzelnen sich auf seine Quote beschränkt. *diuisis marcis in partes equales ut vnusquisque soluat partem suam. 26. 83. per caput suum. 412.* Rückbürgen, die die Hauptbürgen, oder, einzelne von ihnen, schadlos halten wollen. Auch unter diesen finden wir den Hauptschuldner. *promissio primum fidejussorem absque dampno excipere. supplebit quidquid fidejussori in hoc perierit. exipiet illos duos. 38. 105. 218. 635.*

Auch Bürgschaften beziehen sich bald auf Bezahlung einer Schuld. bald auf Erfüllung sonstiger Verpflichtungen. *venditio emptio. de ratihabitione absentis. ne impedimentum emptor habeat in re vendita. quod tercius nihil requiret de hered. vendita. quod aliquis promittet pro debitore. 38. 164. 218. 424. 40. 305. 29. 641. bona hereditaria, quod nullatenus de cetero requirentur. quod nullus ea requiret post eum. 46. 55. 78. 101. 552. pro captivitate sc. quod non*

ulcionem faciat captivus. de non ulciscenda poena. 232. 387. 441. 527. **pro assignacione post mortem.** 581.

Umfang der mit der Bürgschaft übernommenen Verpflichtung. quando peior est hereditas, si tantum res posita non soluerit, si quid in hereditate deficeret, supplebit. promisit, stat pro defectu. 32. 143. 88. 378. 425. 588. **talis est promissio non persolutis tenet, et in his que soluuntur non tenet.** 4. 134. 184. 424. **fidejussit, pro quibus statuit hered. suam. isti fidejussores suas hereditates neque vendent neque ponent alicui, priusquam hec pecunia fuerit persoluta.** 38. 83. 98. 111. 13.

Ende der Bürgschaft, durch Aufruf beim Ablauf der Zeit, auf welche sie übernommen. 139. 460. 98. **pro quibus antea, stabat.** 111. **Erfüllung. fidejussores dixit liberos et solutos.** 527. **fidejussit et primus est solutus.** 209.

Promissiones fide data. fidetenus 378. 93. 446. 504. **cum introitu. sine introita.** 218. 310. 78. 93. 484. 505.

3. 4. 7. 11. 17. 23. 25. 26. 27. 29. 32. 41. 48. 73. 75. 76. 78. 83. 94. 97—99. 102. 110—112. 13. 14. 34. 39. 44. 64. 65. 70. 81. 84. 85. 90. 91. 96. 204. 9. 13. 17. 18. 32. 310. 13. 35. 53. 78. 85. 87. 88. 93. 405. 12. 24. 40. 42. 56. 59. 60. 66. 70. 84. 96. 98. 99. 505. 6. 15. 27. 29. 52. 75. 77. 94. 602, 35.

Übertragung des Eigenthums durch letztwillige Verfügungen, Aufhebung der bestehenden Gütergemeinschaft, Kauf, Schenkung.

1. **Letztwillige Verfügungen. testamentum. legatum. donatio in casum mortis.** 87. 103. 7. 50. 52. 99. 201. 5. 8. 10. 12. 309. 53. 405. 49. 510. 19. 65. 81. **Nothherben.**

2. **Auseinandersetzungen, complanaciones, der El**

tern mit leiblichen und Stieftindern. 2. 10. 12. 13. 15. 21. 24. 28. 30. 32. 60. 66. 67. 70. 80. 82. 84. 85. 92. 96. 114. 17. 20. 44. 53. 55. 95. 220. 314. 36. 56. 66. 72. 94. 404. 15. **divisio totalis.** 19. 45. 47. 50. 60. 70. 75. 78. 79. 88. 94. 95. 519. 39. 44. 66. 83. 86. 87. 94. 96. 602. 5. 9. 13. 32. 34. 43. 44. **assignaciones pueris facta.** 12. 95. **collatio domus pueris facta ita quod conferens domum vendere non potest nisi placet uxori et amicis.**

der Kinder mit der Mutter. 20. 37. 93. 488.

der Geschwister unter einander. 36. 64. 138. 40. 42. 224. 27. 34. 44. 351. 76. 83. 403.

des überlebenden Ehegatten mit den Erben des Verstorbenen. 170. 499. 534. 69. 92.

3. **Kauf, emptio, venditio.** 9. 18. 40. 79. 132. **non apropiabit aream emptam nisi prius soluerit consulibus 1 last hordei et 8 solidos civitati.** 165. 67. 81. 202. 3. 14. 430. 32. 33. 35. 48. 51. 53. 67. 510. 61. 76. 99. 643. 44. **Form. juste et racionabiliter, dato solido pacis.** Verkauf auf Zeit mit Vorbehalt des Wiederkaufs: **ad tres annos. 202. redimet quando vult. 203. Renten: in redditibus habere quolibet anno.** 86. 106. 78. 97. 231. 53. 85. 537. 71. **emptio prebendarum.**

Verlassungen: **resignare. dare.** 58. 107.

resignacio rei vendite. 79. 95. 505. 9.

resignacio omnium honorum invicem a conjugibus, fratribus facta. 39. 47. 77. 152. 353. 68. 409.

resignaciones ohne Angabe des Rechtsgrundes. Eltern scheinen solche vorgenommen zu haben, indem sie in ein Stift gingen. 8. 14. 22. 58. 117. 174. 201. 7. 351. 406. 50.

Dabei übliche Formen: **domum sibi datam a consulibus cum quodam pileo manualiter accepit. collatio domus a consulibus in pretorio facta.** 58. 79.

Arbitria, protestationes coram consulibus de juribus et obligationibus (debitum. solutio facta. complanatio litigantium). 12. 53. 54. 63. 71. 74. 87. 100. 1. 8. 18. 19. 39. 56. 75. 216. 21. 30. 31. 33. 36. 85—88. 334. 39. 48. 59. 64. 67. 69. 71. 83. 91. 413. 36. 46. 52. 53. 60. 66. 73. 81. 82. 84. 86. 504. 14. 23. 31. 33. 541. 42. 47. 51. 53. 58. 64. 71. 74. 82. 84. 85. 93. 95. 97. 604. 16. 22. 24. 27. 28. 39. 42. **recognitio, Nachweisung.** 141. 42. 462.

Miethe. pro conductu dare. 263. exivit conductor de boda, quia jam debet pro censu 235. statuit omnia utensilia sua, que habet in domo, et omnia bona sua pro conductu domus. 399. dabit de horto . . . quamdiu potest conductum soluere. II. 168. conductio communi manu. ib. 72. transactis annis conductor propinquior aliis. ib. 212.

Mandat. mandatum, procuratio 31. 33. 208. committere alicui bona sua. constituere aliquem ut agat de bonis suis. **prouisores facti.**

Anleihe. concessa pecunia cum conditione, quod nemo alter a debitore extorqueat illos denarios vel alios nisi creditor prius rehabebit denarios suos. 511.

Familienverhältnisse.

Der Mann, maritus, vir. Die Frau, uxor, domina sua, quam habet, quam duxit legitime, quam sibi copulauit federe matrimoniali. In der Regel bezeichnet domina nur die Hausfrau, mitunter scheint es auch als Ehrenname gebraucht, d. gertrudis vxor struuen. 600. Dagegen sehen wir in andern Stellen domina, mulier, femina als gleichbedeutend genommen. 282. 417. 70.

Die Wittwe, vidua, relicta, domina sua relicta, vxor superviva, auch vxor, A. qui duxit uxorem ni-

colai. maritus uxoris nicolai. Eingehung einer zweiten Ehe: vir aliam duxit uxorem. 210. vidua duxit alium viram. Gegenseitig: nullam ducere uxorem. 210. sola manere.

Wahrscheinlich beziehen die Bezeichnungen des Mannes nach der Frau sich auf Fälle, wo er sich in den Besitz eingeheiratet hatte. heilwig textor et h. maritus ejus. h. vir domine eilike. ioh. maritus domine stenberge. wilhelmus maritus domine wiben. arnoldus qui duxit et habet uxorem h. de weseling. lubertus cum vidua. Eben so wenn mütterliche Erbrechte in Frage kamen: puer filie wichmanni fabri et detlevi. 26. In vielen Fällen mochte aber auch entscheiden, ob das Frauenzimmer bekannter im Orte war. frater domine cunne. 100.

Beerbte, unbeerbte Ehe: decedere absque liberis, sine herede, uxorem et parvulos relinquere 195. parvulos habere. Eltern. pater. mater. Söhne und Töchter. pueri. filius, filia. puella. pueri sui thidericus et alheid; Johannes et Gese 393. puer sc. filia. 21. Kinder mit einer oder der andern Frau erzeugt: pueros habere apud dominam. pueri quos genuit ex filia wolteri. filia quam habet de filia uxoris ecbrechtii. pueri ex ista domina que nunc vivit. pueri ex ultima sua domina. pueri primi, primitius. filia prima. pueri posteri, ultimi. 96. 470. 79. 32. 600. Kinder nach der Folge im Alter: pueri antiquiores, juniores. 67.

Leibliche Kinder. Stiefkinder: pueri speciales. proprii. 15. priuigni: filius uxoris, puer uxoris sue scilicet priuigne, priuignus suus et frater ejus. 394. eben so filia sua et soror sua. 199. filia sua et frater ejus. 201.

Enkel: nepos. neptis. 34. 514. 45. 631.

Abthorben: veri heredes, puta filius et filia.
 hōnā hereditabunt super pueros.

Geschwister: frater; soror. 138. 40. 74. 403. vñ:
 bättige: frater legitimus. soror legitima. Stiefge:
 schwister: iohannes sagittarius et nortmann fratres.
 herbordus sueuus et ulricus de roma fratres.

Schwiegertinder. Schwiegereltern: mater uxoris.
 234. filia desponsata. 404. gener suus et filia sua, ejus
 uxor. 366. 207. gener, qui ejus habet filiam. gener
 bedeutet aber auch Schwager und Schwestermann. gener
 suus, sororem suam habens. II. 70. sororius. ib. 82.
 Die Bedeutung von gener, wo dieses allgemein gebraucht
 wird, bleibt also zweifelhaft, wo nicht die Verhältnisse, auf
 welche Bezug genommen wird, erkennen lassen, was gemeint
 ist. 9. 22. 30. 36. 190. 225. 489. 539. 574. 77.

Blutsverwandte: cognati. 47. 393. cognati aut
 heredes. 77. 171. 569. pueri fratris. filius sororis. 88.
 447. 574. patruus. 364. cognatus sc. filius patrum
 sui. 139. patruelis. avunculus. 545. matertera. domina
 aleke, cognata nostra (?) 70.

Stiefeltern: vitricus. 541. noverca. 519. 632.

Schwäger: frater uxoris. soror mariti. M. v.
 gener.

Ältere und jüngere Familienglieder: antiquus.
 senior. antiqua. junior. juvenis. 17.

Gesinde: famulus. 552. serviens. ancilla. servus
 molendini, institoris, pistoris. 387. 595. 606. servi naute.

Der Beisatz quidam (quidam nicolaus. 344. quidam
 Joh. faber. 49.), quedam, wenn nicht hospites damit
 gemeint, scheint bedeutungslos. 28. quidam puer. 97. 113.
 duo pueri. 109. Eben so wird 218. ein ungenannter
 Knappe erwähnt. hereditas statuta duobus aliis. 99.
 Wir finden eben so allgemeine Bezeichnungen auch bei ver-

äußerten, verpfändeten, verpachteten Grundstücken. domus, fabrica, area quedam. 49. 52. 58. 64. 79. 456. sua dimidietas domus. 68. quedam pars agri. 344. quedam bona cuiusdam pueri. 41. quedam bona hereditaria. 46. 55. 91.

Minderjährige.

Minores. cura minorum donec venient ad annos discrecionis, s. annos nobiles. 74. 519.

Prouisores. pr. pecunie et ipsorum puerorum. 32. 376.

Verhandlungen wegen der Sicherstellung der Güter Minderjähriger. Bürgschaften, die für sie geleistet werden: 1. 3. 4. 11. 23. 25. 26. 27. 29. 48. 97. 109. 10. 204. ex parte hereditatis pueri. ex parte pueri. pro hereditate pueri quanto peior est. 143. levare pecuniam ex parte puerorum. 447. Verträge, die für sie geschlossen werden. 7. z. B. Ankäufe von Immobilien für das festgestellte elterliche Erbe. emtio ad manus puerorum. e. de hereditate patris vel matris. Bestätigung von Kapitalien. 9. 18. 41. 61. 73. 74. 98. 105. 12. 21. 204. 364. 83. 88. 432. 73. 74. 77. 96. 98. 521. matrimonium filie consentientibus amicis. Niederlegung der Gelder Minderjähriger beim Rathe: consules tenentur, habent, servabunt pecuniam in sua custodia donec. 56. 63. 586. 94. Verhandlungen wegen Unterbringung von Kindern in Kost und Lehre. 187. 384. 451. 538.

Cura sexus.

vxor (vidua) cum patre et fratre coram consulibus elegit in prouisorem et tutorem fratrem.... vxor et ejus prouisores. mulier elegit prouisores omnium rerum suarum. 443. pater vult ipse esse prouisor filie (mortalis).

C. G. Fabricius.

Archäologische Untersuchungen

von

Ludwig Giesebrecht.

10.

Die Zeit und die Formen der Todtenverbrennung.

Erzbischof Engelbert von Köln wurde am 7. Nov. 1225 von dem Grafen Friedrich von Isenburg und dessen Leuten überfallen und erschlagen. Freunde des Getödteten brachten dessen Leiche am 8. Nov. in ein benachbartes Kloster, wo ihr die Eingeweide ausgenommen und bestattet wurden. Den Leib machte man ein mit Myrrhen und Salz. So kam er am 10. Nov. in Köln an. Hier wurde er an einem der folgenden Tage, zwischen dem 10. und 14. Nov., gekocht, um so das Fleisch von den Gebeinen zu trennen. Dabei ergab sich, als der Leichnam aus dem Kessel gezogen wurde, daß die Knochen von den Schwertern der Mörder ganz zerhackt waren; man konnte nur mit Mühe die Stücke an einander fügen. Diese auffallende Behandlung der Leiche des Erzbischofes berichtet dessen Zeitgenosse Casarius von Heisterbach, ein wohl unterrichteter Zeuge ¹⁾.

¹⁾ Aegidii Gelenii Vindex libertatis ecclesiasticae et martyr
S. Engelbertus archiepiscopus Coloniensis, princeps et elector.

Man könnte meinen, es sei nur ausnahmsweise und zu einem bestimmten Zweck einmal so verfahren, weil das Domkapitel beschlossen hatte, gegen den Mörder vor Kaiser und Reich klagbar zu werden, wie denn auch später, was von der Leiche noch übrig war, nach Frankfurt gebracht und den hier versammelten Fürsten als Beweis der begangenen Gewaltthat vorgezeigt wurde ¹⁾. Doch behauptet Selenius, der Commentator des Casarius, es sei Gewohnheit jener Zeit gewesen, mittelst des Kochgeräthes das Fleisch von den Gebeinen der Verstorbenen zu lösen ²⁾. Anderweitige Beispiele zeigen, daß die Behauptung richtig.

Landgraf Ludwig von Thüringen, der Gemahl der heiligen Elisabeth, machte sich auf, um an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs II Theil zu nehmen, starb aber schon in Otranto am 11. Sept. 1227. Sein Leichnam wurde dort von denen, die sich mit ihm nach dem heiligen Lande aufgemacht hatten, zu Grabe gebracht, geziemend und fest eingewickelt, nach dem Ausdruck des Berichterstatters ³⁾, oder, wie dieser an einer andern Stelle sagt, eingehüllt in geziemende und starke Lächer ⁴⁾. Man wird an eine ähnliche Behandlung zu denken haben, wie sie der Leiche Engelberts im Kloster widerfuhr; denn als die Gefährten des Landgrafen ihr Gelübde erfüllt

Coloniae 1633. 4. Das Buch enthält Caesarii Heisterbacensis vita S. Engelberti mit Noten und Excursen des Jesuiten Selenius. Die oben erwähnten Thatsachen meldet Casarius II. 7—9. Hinsichtlich der Zeitangaben s. m. die Note des Selenius p. 157. 158.

¹⁾ Caes. Heisterb. II, 13.

²⁾ — — pro aevi illius consuetudine carnes ab ossibus sartagine divellebantur. L. c. p. 158.

³⁾ Corpus dilecti principis decenter et firmiter involutum sepelierunt. Theodorici Turingi libri VIII de S. Elizabeth IV. 5. Ist Canisii lectiones antiquae ed. Basnage Tom. IV. p. 113 ꝛ.

⁴⁾ Involventes corpus decentibus et fortibus pannis honorifice tumularunt. L. c. V. 2.

hatten, und auf dem Heimwege aus Palästina wieder nach Otranto kamen, gruben sie den Leib ihres Herrn aus, kochten ihn sorgfältig und befreiten ihn dadurch von der Schale ¹⁾. Die Knochen, welche nunmehr weißer, als Schnee erschienen, wurden dann in sehr saubere Schreine eingeschlossen, erhielten als Beilage ein silbernes, mit Edelsteinen verziertes Kreuz und gingen so, ehrerbietig zugedeckt, einem Lastthier aufgeladen i. J. 1228 über die Alpen nach Bamberg, von da nach Thüringen, wo sie im Kloster Reinhardsbrunn ihre Ruhestätte fanden ²⁾.

Fragt man, wie es bei solchem Verfahren mit den Eingeweiden, mit dem gekochten Fleisch der Leiche gehalten wurde, so ist die Antwort: sie sind verbrannt. Das lehrt die Chronik Heinrichs des Verten aus der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts.

Nach ihr wurde der Livländische Fürst Caupo, ein eifriger Anhänger des Christenthums, der von seinem Bekehrer selbst nach Rom geführt und hier vom Papste Innocenz II. gesegnet, geehrt und reich beschenkt war ³⁾, i. J. 1218 bei der Belagerung der Burg Fellin schwer verwundet, starb auch bald darauf im christlichen Lager. Da trauerte dieses um ihn, seinen Leib verbrannte man, seine Gebeine wurden nach Livland gebracht und in Cubbesele begraben ⁴⁾.

¹⁾ *Effossum corpus decoctione diligenti excoiatum est. L. c.* Ob unter dem *excoiare* ein Ablösen des Fleisches oder der vielleicht zusammen getrockneten Haut zu verstehen, ist zweifelhaft.

²⁾ *L. c. V. 2—6.*

³⁾ *Gruber Origenes Livoniae p. 25. 26.*

⁴⁾ *Et combustum est corpus ejus et ossa delata in Livoniam et sepulta in Cubbesele. L. c. p. 119* Kruse (*Necrolivonica. Generalbericht S. 9.*) hat diese Stelle unrichtig verstanden, wie Napierky in seinem Bericht über die *Necrolivonica* an die Petersburger Akademie der Wissenschaften bereits nachgewiesen hat, doch dürfte auch in der Darstellung des Letztern manches zu beschränken sein.

In ähnlicher Weise, behauptet der belehene und zuverlässige Oruber ¹⁾, doch ohne Beläge anzuführen, sei es auch mit andern Pilgern gehalten, die auf der Kreuzfahrt umgekommen, so habe man ihre Gebeine heimgebracht und in Klöstern beigesezt. Aber die Sitte ist älter; sie zeigt sich in der christlichen Kirche des Mittelalters schon vor Anfang der Kreuzzüge.

Als Herzog Mesco von Polen, der Sohn Boleslavs II, i. J. 1081 starb ²⁾, trug ganz Polen um ihn Leid. Menschen aus allen Ständen folgten der Bahre und feierten mit Thränen und Seufzern Mesco's Leichenbegängniß, welches sein Ende damit erreichte, daß der beweinenwerthe Jüngling in einer Urne aufbewahrt wurde. So berichtet Martinus Gallus ³⁾. Man könnte sich zu der Annahme versucht finden, die ganze Leiche sei vollständig verbrannt; doch scheint dem die allgemeine christliche Sitte so wohl, als ein Ausdruck des Chronisten selbst zu widersprechen, der schließlich des jungen Herzoges als eines Begrabenen gedenkt ⁴⁾. Demnach wird hier nur die Verbrennung der Eingeweide und des gekochten Fleisches, nur deren Aufnahme in die Urne zu verstehen sein, während das Gebein im Grabe seine Stätte fand.

¹⁾ M. f. die Note zu der angeführten Stelle Heinrichs des Letzten (Origines Liv. p. 119.): Sic excocta et carnibus nudata Ludovici Landgravii, qui S. Elinabetae maritus fuit, et aliorum, qui in itinere sancto periere, ossa in patriam relata et in monasteriis deposita legimus.

²⁾ Über das Todesjahr vergl. Wendische Geschichten B. II. S. 155. Anm. 3.

³⁾ M. f. dessen rednerische Darstellung (I. 29.), vornämlich die Worte: lamentando feretrum mortui sequebantur, und wenige Zeilen weiter: Ad extremum misera mater, cum in urna puer plorandus conderetur &c.

⁴⁾ Sed de mesticia pueri sepulti silicamus. Mart. Gall. I. 29

Todtenverbrennung und Aschenkrüge gehören, nach diesen geschichtlichen Zeugnissen, nicht allein dem Heidenthume, sie reichen tief in die christliche Zeit hinein, nicht bloß als heimlicher Gebrauch der Heiden innerhalb der christlichen Kirche ¹⁾, sondern auch von dieser selbst anerkannt und in Anwendung gebracht.

Erfahrungen, welche die Archäologie gemacht hat, stimmen damit wohl überein. Manche lassen allerdings noch dem Zweifel Raum.

Das gilt von einer in der Niederlausitz, unweit Golßen gefundenen Urne, die wegen des Kreuzzeichens auf ihrem Boden für vielleicht christlichen Ursprungs gehalten ist ²⁾: auch das Heidenthum hatte sein Hakenkreuz, das Hammerzeichen des Thor ³⁾, seine kreuzweise gestellten Keile ⁴⁾.

Ein großer Aschenkrug, gleichfalls in der Gegend von Golßen zwischen vielen Steinen, wie in einem durch festen Mörtel verbundenen Gewölbe, gefunden ⁵⁾, ist eine in heidnischer Zeit ungewöhnliche Erscheinung, doch nöthigt sie nicht das Grab als ein christliches zu betrachten. Gemäuer aus Steinen, selbst aus Ziegeln aufgeführt, kann den heidnischen Wenden nicht schlechtthin abgesprochen werden ⁶⁾. Dasselbe ist von einem Urnenlager von 40 bis 50 Gefäßen zu sagen, die mit der Mündung nach unten gekehrt, durch Kalk eingegossen, ringsum mit Gemäuer eingefaßt, oben mit einem Pflaster von Backsteinen zugedeckt, vier Fuß tief unter dem jetzigen

¹⁾ Balt. Stud. XII. S. 1. S. 42. 43.

²⁾ Neues Lausitzisches Magazin XXI. S. 371.

³⁾ Balt. Stud. X. S. 2. S. 11 zc.

⁴⁾ Balt. Stud. XI. S. 2. S. 43. 44. 45. XII. S. 1. S. 27. 28.

⁵⁾ Neues Lausitzisches Magazin XXI. S. 371.

⁶⁾ Balt. Stud. XII. S. 1. S. 45.

Boden eines Gehöftes in Neuhaldensleben unweit Magdeburg im August des Jahres 1823 ausgegraben wurden ¹⁾.

Ein umgestürzter Topf mit Asche und Kohlen gefüllt, der, nach Beckmanns Angabe, unter einem Stück Mauer der mittelalterlichen Feste Dornburg entdeckt ward ²⁾, und eine Anzahl Urnen, welche man vor 20 Jahren beim Aufgraben eines alten Fundamentes des vormaligen Klosters Bergen bei Magdeburg unter Gestrümmern aus dem Mittelalter, Stückchen gemahlten Fensterglases u. d. d. dicht an der Mauer eingeseht fand, lassen die Annahme Wiggerts ³⁾ zu, es sei im christlichen Mittelalter üblich gewesen, Aschenkrüge und andere Gegenstände früherer Zeit, die man etwa beim Graben des Grundes zu einem Gebäude fand, wieder mit beizusetzen, oder gar einzumauern.

Indessen wenn dergleichen Wahrnehmungen auch noch nicht als entschiedene Beläge dessen gelten können, was die Geschichte von einem christlichen Leichenbrande gelehrt hat; sie erinnern doch daran, daß der Übergang von der frühern Religion zu der spätern nicht als jäher Absturz zu fassen ist, daß vielmehr Vorstellungen, Ansichten, Zustände des Heidenthums und des katholischen Mittelalters, gleich den Wassern zweier vereinigter Ströme, in einander übergeflossen sind.

Deutlicheres Zeugniß ihres Ursprunges giebt eine alterthümliche Grabstätte in Stendal, welche v. Minutoli beschrieben hat ⁴⁾. Sie wurde i. J. 1826 bei Gelegenheit der An-

¹⁾ Förstemann neue Mittheilungen aus dem Gebiete historisch-antiquarischer Forschungen. B. I. S. 2. S. 107. 108.

²⁾ Beckmann Historie des Fürstenthums Anhalt. Zerbst 1710. Th. III. S. 346.

³⁾ Kruse Deutsche Alterthümer B. I. S. 6. S. 43. 44. Förstemann neue Mittheilungen B. I. S. 2. S. 97. 98.

⁴⁾ v. Minutoli Beschreibung einer in den Jahren 1826 und 1827 zu Stendal in der Altmark aufgefundenen alten heidnischen Grabstätte Berlin 1827.

lage und Austiefung eines Kellers, 6 Fuß tief unter einem Wohnhause entdeckt, nachdem man zwei Lagen Schutt von zerbrochenen Ziegelsteinen und eine etwa einen halben Fuß dicke Lehmschicht zwischen beiden durchstochen hatte, und bestand aus einem länglich viereckigen, oben mit einem flachen Gewölbe bedeckten Bau, der durch eine Mauer in zwei Gemächer von gleicher Höhe und Breite, wie von beinahe gleicher Länge getheilt wurde. Das etwas kürzere, welches zuerst zum Vorschein kam, war 17 Fuß lang und verhältnißmäßig breit. Die einschließenden Mauern bestanden aus großen Feldsteinen, die durch Kalk verbunden waren, und hatten $6\frac{1}{2}$ F. Höhe, $2\frac{1}{2}$ F. Dicke; das Gewölbe über ihnen war aus Ziegeln mit Mörtel aufgeführt. Die nach der Straße belegene Siebelmauer dieser Kammer hatte etwa 3 F. unterhalb des Bogens zur Rechten eine gemauerte Öffnung, in deren Seitenpfeiler sich ein eiserner Haken nebst Zarge und ein gleichfalls eisernes, stark oxydirtes Gitter vorfand. Zur Linken des Einganges war ein Feuerheerd, dessen Steine vom Feuer ganz geschwärzt und durch den daran haftenden Salpeter so zerfressen erschienen, daß sie beim Anstoßen aus einander fielen. In diesem Gemach lag zu oberst dicht unter dem Gewölbe eine Schicht reinen, beinahe weißen Sandes von 2—4 Z. Mächtigkeit. Darunter und dazwischen waren einige Reihen Urnen von ungleicher Größe neben einander aufgestellt, die Mündungen nach unten gekehrt. Auf den Bodenstücken lagen stark oxydirte eiserne Kreuze. Da man die Gefäße wegräumte, floß Wasser aus ihnen heraus, das mit Knochen und Asche vermischt war. Unter den Urnen zeigten sich wieder Mauersteine, Lehm, eine eichene Bohle, unter dieser ein großer Klopß und ein Stück von einem starken Baum. Weitere Nachgrabungen in die Tiefe verhinderte das Erscheinen des Grundwassers.

Dagegen wurde später auch die Grabkammer auf der andern Seite der Quermauer aufgedeckt. Sie zog sich unter der Thüre des

über ihr stehenden Hauses und unter der Straße fort. Ihre Einrichtung war die des ersten Gemaches; ihr Inhalt bestand in einigen, mehr oder weniger gut erhaltenen Rippenknochen, einem Backenzahn, einem Siefhahn von Bronze und 30 und einigen gut geformten und fest gebrannten Urnen von schwarz grauem Thon, die gleichfalls in Reihen geordnet, mit ihren Mündungen nach unten aufgestellt waren, nur daß sich auf den Bodenstücken keine eisernen Kreuze vorfanden. Sie standen, gleich denen in der ersten Kammer, in einer Schicht Sand, auf einer Lage Eichenbohlen. Weiter nach unten stieß man wieder auf Steine, welche beim Anschlagen hohl klangen; vielleicht deckten sie ein noch tiefer liegendes Behältniß. Aber die Untersuchung ist nicht fortgesetzt.

War das eben beschriebene Gewölbe wirklich eine Grabstätte? Wiggert hat es bezweifelt. Die Lage unter einem Wohnhause, in der Stadt, der Feuerheerd, das Gitter an der Straßenseite, der Siefhahn scheinen ihm eher auf ein Wirthschaftsgebäude zu deuten, als auf eine Todtengruft. Für diese, meint er, sprechen die Umstände gar nicht, mindestens müßte doch erst dargethan werden, daß die Knochenüberreste in den Gefäßen menschlichen Körpern angehört haben ¹⁾. Aber zu welchem Zweck in der Haushaltung könnten thierische Knochen verbrannt und in Aschenkrüge gesammelt sein? Der Siefhahn kam vielleicht zufällig, nicht absichtlich, in das Gewölbe; der Feuerheerd aber war in ihm ganz an seinem Orte. Auf ihm kann die Leiche gekocht sein, oder war er dazu nicht geräumig genug, das gekochte Fleisch, die Eingeweide konnten hier verbrannt werden. Noch weniger darf die Lage irren. Eine alte Sage, die sich in Stendal erhalten hat, berichtet, auf derselben Stelle habe früher eine christliche Kapelle gestanden.

So viel mir einleuchtet, ist man berechtigt und genöthigt den fraglichen Raum als ein Grabgewölbe zu betrachten.

¹⁾ Fbrestemann neue Mittheilungen B. I. S. 2. S. 106. 107. 110.

Aber ein so regelmäßig gemauertes, nach Art der Römischen Columbarien gestaltetes, ist, wie v. Minutoli mit Recht bemerkt, sonst bisher nirgend in den Todenhügeln und Todtenfeldern der Germanischen und Slavischen Heidenzeit wahr genommen. Die Urnenkammern, welche bei Golsen und in Neuhaldensleben aufgedeckt sind, können nur von ferne mit ihm verglichen werden. Man wird es einer andern, spätern Periode zuschreiben müssen. Damit ist die Sage in Einklang.

Unter der Kapelle, von der sie berichtet, wäre also die Grabstätte angelegt, vielleicht für ein angesehenes Geschlecht¹⁾, vielleicht für den Stifter des Gotteshauses und seine Nachkommen, jedenfalls für Christen, die nur die Sitte der Todtenverbrennung in der Weise beibehielten, wie sie von der Kirche gut geheissen wurde. Die Kreuze, welche auf der Vorderseite der umgekehrten²⁾ Urnen angebracht und gleich diesen gewölbt waren, hatten vermuthlich auch ihre Bedeutung. Die Religion der Bestatteten sollten sie, allem Anschein nach, nicht bezeichnen: sie finden sich nicht auf allen Aschentrügen. So war es wohl die besondere kirchliche Stellung einiger, welche sie andeuteten. Ward nun den Gebeinen des Thüringer Landgrafen, der auf der Kreuzfahrt sein Leben beschloß, zum Andenken daran ein silbernes Kreuz beigefügt, so darf in den eisernen auf diesen wohl nicht fürstlichen Aschenurnen derselbe Sinn vermuthet werden. Männer, die das Gelübde des heiligen Krieges auf sich genommen hatten, vielleicht auch erfüllt, wenn nicht in Palästina, doch im Wendenlande, in

¹⁾ v. Minutoli a. a. O. S. 22. 23.

²⁾ Das Umkehren der Aschentöpfe — äußert v. Minutoli (S. 24.) — geschah wohl um die darin geborgenen Überreste besser gegen die Einwirkung der Feuchtigkeit schützen zu können, und in diesem Falle hatten die Besitzer dieser Grabstätte den Grund nicht übel beurtheilt, da dessen ungeachtet in denselben dennoch Wasser eingedrungen war.

Umland oder Preußen, wären es demnach, deren verbranntes Fleisch in den bekreuzten Gefäßen enthalten ¹⁾, die Gebeine mögen an einem andern Ort in oder neben der Kapelle bestattet sein.

Ein ähnliches Urnengewölbe, wie das in Stendal, wurde in den Siebenzigern des vorigen Jahrhunderts bei Erdarbeiten am Schloßberge zu Radeberg im Königreich Sachsen entdeckt. Ein längliches Viereck, eingeschlossen von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Ellen hohen, gegen 2 Ellen starken Mauern aus Bruchsteinen, die zum Theil regelmäßig bearbeitet und durch Kalk verbunden waren, trug eine gewölbte Decke, auf deren Mitte außen eine Steinplatte lag. Der Boden war mit Lehm belegt, Wände und Decke waren inwendig weiß übertüncht; die nördliche Mauer enthielt den Eingang unverschlossen, mit Erde verschüttet. In den Wänden zeigten sich kleine Vertiefungen; in jeder von diesen soll eine Urne gestanden haben. Die meisten der Gefäße wurden zerstört; i. J. 1827 waren nur noch zwei vorhanden, beide aus bräunlichem Thon, sehr hart gebrannt, auf der Drehscheibe gearbeitet, ohne Glätte und Glasur, obwohl an der Außenseite etwas schimmernd. In ihnen lagen, da der Fund gemacht ward, Kohlen oder Asche; ob auch Knochenreste war vor nunmehr zwanzig Jahren nicht mehr mit Sicherheit zu ermitteln. Der einzige damals noch lebende Augenzeuge erinnerte sich des Umstandes nicht genau. Eben so ungewiß bleibt, ob in dem Grabgewölbe, vielleicht gar in dessen Urnen, oder außerhalb beider und nur in demselben Schloßberge eine Anzahl Römischer Münzen aufgefunden sind, welche mit der Gruft ungefähr gleichzeitig zum Vorschein ka-

¹⁾ v. Minutoli vermuthet (S. 24): die Kreuze dienten vielleicht statt des Umbo's an den Schilden oder schützten die Kopfbedeckung gegen Verletzung. Wiggert wirft die Frage auf, ob sie nicht von abergläubischen Motiven herrühren. (Förstmann neue Mittheilungen B. 1. S. 2. S. 110. Anm.)

men. Einige von ihnen, Kupferstücke aus den ersten Jahrhunderten der Imperatoren bis auf Constantin, hatten sich i. J. 1827 noch in der Familie des ersten Finders erhalten.

Was jedoch den Fund besonders wichtig macht, sind Schriftzeichen, welche neben Abbildungen eines Halbmondes, eines Bogens mit dem Pfeil, eines einzelnen Pfeiles, Laubwerks *zc.* auf beiden Aschentöpfen vertieft eingegraben erscheinen. Es ist Arbeit ungeübter Hand. Die Abbildungen sind verschieden, die Schriftzeichen beider Gefäße gleich und regelmäßig angeordnet, 3 auf einer Seite, 4 auf der andern. Ja auch die nicht mehr vorhandenen Deckel sollen, nach Angabe eines Augenzeugen, die nämlichen Charaktere enthalten haben. Nur darin findet eine Abweichung statt, daß auf der einen Urne die Schriftzüge aus einfachen Strichen bestehen, auf der andern aus doppelten ¹⁾.

Klemm hat diese Zeichen runenartig gefunden ²⁾, Rosenmüller und Kopp cabbalistisch, Sickler magisch ³⁾, Wiggert hält sie für verdrehte morgenländische Schrift ⁴⁾; Preusker selbst, der den Fund zuerst zu öffentlicher Kunde gebracht, nimmt in den Charakteren Ähnlichkeiten wahr mit denen auf dem Klingenbergur Thurm in Böhmen ⁵⁾ und am Rötter Thurm in Limburg, wie mit den ältesten Griechisch-Italischen Buchstaben, aber er bemerkt auch mit richtigem

¹⁾ Der Fund ist von Preusker beschrieben und abgebildet in Kruses Deutsches Alterthümern B. II. S. 6. S. 1–52. Dazu ein Nachtrag des Verf. in Rosenkranz neue Zeitschrift für die Geschichte der Germanischen Völker B. 1. S. 3 S. 77–82.

²⁾ Klemm Handbuch der Germanischen Alterthumskunde. Dresden 1836. S. 130.

³⁾ Rosenkranz neue Zeitschrift *zc.* a. a. D.

⁴⁾ Fbrstemann neue Mittheilungen B. 1. S. 2. S. 105. 106.

⁵⁾ Es sind dieselben, denen W. Grimm die Runen auf der Danziger Urne verwandt gefunden hat. Balt. Stud. XII. S. 1. S. 11.

Blick die ungefähre Form der Römischen Schrift, nur ohne Römische Kunstfertigkeit ¹⁾; doch legt er den Gefäßen ein viel höheres Alter bei, als sie haben können.

Die Tradition bringt den Münzfund in einen unsichern Zusammenhang mit der Entdeckung des Gewölbes. Der Umstand verwirrt. Bleibt er vorläufig dahin gestellt, so ergiebt sich kein Bedenken die Charaktere als das anzuerkennen, was sie dem Unbefangenen bei der ersten Ansicht zu sein scheinen, als Lateinische Capitalbuchstaben mit Uncialen untermengt ²⁾, an den Enden mit Perlen verziert ³⁾, wie sie auf Münzen,

¹⁾ Kruse Deutsche Alterthümer B. II. S. 6. S. 20. 21. 22. Der Recensent Preusters im neuen Lausißischen Magazin (B. VII. S. 124. 125.) äußert sich viel schärfer: »Die Buchstaben weichen, wenn auch einige Ähnlichkeit vorhanden ist, so von den Römischen ab, daß man sie unmdglich für solche erkennen kann, es sei denn, daß der Verfertiger, ohne schreiben zu können, nur etwas Buchstaben Ähnliches habe einkritzeln wollen, und ihm Lateinische Uncialschrift dabei vorge-schwebt habe.« Ich kann diese Ansicht nicht theilen, wie die Unter-suchung zeigen wird.

²⁾ Capital nennt man diejenige Schrift, deren sich die Römer schon in heidnischer Zeit zu Inschriften auf Metall, Stein, Thon, vielleicht auch auf Holz bedienten: die Uncial wurde gewöhnlich nur in Handschriften gebraucht (Vgl. Neues Lehrgebäude der Diplomatif einiger Benedictiner von der Congregation St. Mauri, übersetzt von Adelong Erfurt 1759—1769. 4. B. III. S. 187. S. 162.). Beide Schriftarten haben die Zeichen B C F I K L N O P R S X Y Z mit einander gemein; dagegen sind A D E G H M Q T V der Capitalschrift eigenthümlich, wofür die Uncialbuchstaben A ʒ e g h m q z und U eintreten (S. Neues Lehrgeb. B. III. S. 31. S. 33.). Beide Schriftarten werden mit dem gemeinschaftlichen Namen Majuskel benannt. A a. D. S. 196. S. 175.

³⁾ »Die perlenartigen Buchstaben — sagt das angeführte Werk der Benedictiner (B. II. S. 348. S. 260.) — können wenigstens in drei Gattungen getheilt werden. Sie bestehen entweder ganz aus Perlen, oder sie haben solche nur an den äußersten Enden, an ihren Ver-

Grabsteinen, seltener auf Pergamenten des Mittelalters fast in allen Gegenden der abendländischen Christenheit vorkommen.

Von den drei Zeichen, welche auf der einen Seite beider Gefäße stehen, ist das erste ein stumpfwinkliches L, das schon auf Denkmalen des dritten, des ersten Jahrhunderts christlicher Aera, ja noch früher gefunden wird ¹⁾, aber eben so wohl auch in späterer Zeit. Das mittlere Schriftzeichen ist der Uncialbuchstab U, ohne Stütze, völlig rund, mit weitester Öffnung ²⁾ das dritte ein leicht erkennbares K.

Auf der gegenüber stehenden Außenwand beider Gefäße sind vier Charaktere. Links zu Anfang ein Z. Dieser Buchstab ist in seiner ursprünglichen Form aus zwei parallelen, wagerechten Linien zusammen gesetzt, beide verbunden durch eine schräge von dem rechten Endpunkte der obern nach dem sinken der untern laufenden Querlinie. Dem rechten Endpunkt der untern Horizontale wurde auch wohl ein kurzer kommaähnlicher Strich angefügt ³⁾, der sich später zu einem krummen Schwanz verlängerte. Die Form ward vornämlich in Spanien beliebt ⁴⁾, findet sich aber auch auf Monumenten

bindungen und an dem Ende ihrer Querstriche. Oft bekommen sie dieselben auch nur an einigen der jetzt gedachten Theile, wo sie in den starken Hauptzügen gleichsam eingefast sind.“ Beispiele solcher geperlten Schrift sind in dem genannten Buche B. III. S. 252. S. 240. 241. angeführt, abgebildet finden sie sich B. II. Tab XVIII. N. III. B. III. Tab. XXIV. N III. fig. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. N. IV. Der vorhin erwähnte Recensent Preuskers im neuen Lausitzischen Magazin irrt also, wenn er von den Charakteren der Radeberger Urnen sagt: „Auf eine eigenthümliche Weise sind die Buchstaben an ihren Endpunkten mit Ringen versehen.“

¹⁾ Neues Lehrgeb. B. II. S. 464. S. 361. Anm. B. Vgl. B. III. Tab. XXVIII. N. II. fig. 2. 3. 4.

²⁾ A. a. D. B. II. S. 522. Anm. F.

³⁾ A. a. D. B. II. S. 539. S. 433.

⁴⁾ A. a. D. B. II. S. 540. S. 434.

anderer Länder. Von derselben Gestalt ist das angegebene Zeichen auf der Urne. Ihm zunächst rechter Hand steht leicht unterscheidbar ein Y. Dem folgt ein C, das jedoch links statt rechts geöffnet ist. Dergleichen umgekehrte Buchstaben waren im Mittelalter nicht ungewöhnlich ¹⁾: ihr Werth wird durch die veränderte Stellung nicht verändert. Das letzte Zeichen der Bier ist der Capitalbuchstab A, ohne Mittelstrich, wie er, nach Angabe der Benedictiner von St. Mauri, häufig auf Metallen erscheint, vor christlicher Zeitrechnung und seit dieser, vor und nach Karl dem Großen, in Italien, Spanien, Frankreich ²⁾ — fügen wir hinzu: nicht minder in Deutschland.

LUK ZYCA

lauten also die beiden in beide Thongefäße eingegrabenen Worte. Das erste scheint der abgekürzte Vorname Lucas zu sein, das andere ist vermuthlich der Familienname derer, welchen die Gruft gehörte. Weiß die Radeberger Specialgeschichte die Namen der Geschlechter anzugeben, die in der letzten Hälfte des Mittelalters auf dem dortigen Schloß angesetzt waren, so darf unter ihnen auch der Name Zyca erwartet werden. Denn höher hinauf, als in das zwölfte oder dreizehnte Jahrhundert wird man, der Beschreibung nach, das Gewölbe nicht setzen können, im Lande rechts der Elbe nicht; vermuthlich ist es später erbaut. Wiggert findet das funfzehnte Jahrhundert wahrscheinlich, vielleicht mit Recht, aber die Kriterien, welche er geltend zu machen sucht, um die christlich mittelalterlichen Thongefäße von den heidnischen zu sondern ³⁾, lassen sich nicht

¹⁾ A. a. D. B. III. S. 199. §. 180. S. 253. §. 242. (3. 5. Ann D. S. 350. §. 346. Tab. XXIV. N. V. fig 2. 3. 5. B. II. S. 398. Kruse Necrolivonica Beilage D. S. 17. Nr. 14.

²⁾ A. a. D. B. II. S. 387. §. 298. Beldge unter andern B. III. Tab. XXIV. XXV.

³⁾ Fbrstemann neue Mittheilungen 2c. B. I. S. 2. S. 101—103.

unbedingt zugeben. Die Urnen vorchristlicher Zeit sind keinesweges alle oder nur der Mehrzahl nach aus freier Hand gearbeitet, noch weniger ohne Feuer gehärtet ¹⁾).

Auch die Radeberger Aschentrüge enthielten also Reste Römisch-katholischer Christen, welche in eben der Weise dem Leichenbrande übergeben wurden, wie Erzbischof Engelbert und Landgraf Ludwig, wie Caupo und Herzog Mesco.

War die Asche vielleicht aus der Fremde in die Heimath der Verstorbenen zurück gebracht, so könnten die Römischen Kaiser Münzen, wurden sie wirklich in den Gefäßen oder neben ihnen gefunden, als Erinnerung an Italien, an das Morgenland, wo der Pilger geendet hatte, seiner Urne beigelegt sein. Doch wozu Vermuthungen. so lange der Fundort nicht festgestellt ward?

Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts brachten protestantische Geistliche, Arnkiel ²⁾, Hermann ³⁾ u. a. die seltsame Ansicht in Gang, der Urheber des entseflichen und kläglichen Brauches der Todtenverbrennung sei kein anderer, als der Teufel; der habe dahin getrachtet, die Verordnung Gottes von Beerdigung der Todten ⁴⁾ zu stören und die Menschen an Leib und Seele zu verderben und in das zeitliche und ewige Verderben zu stürzen. Von der Meinung war, wie die angeführten Zeugnisse der Geschichte und der Alterthumskunde darthun, die christliche Kirche des Mittelalters sehr weit entfernt. Sie hat selbst den Leichenbrand geübt bis in das dreizehnte Jahrhundert und noch später — doch anders, als das Heidenthum.

Ein Paderborner Capitulare Karls des Großen vom Jahre 785 verordnet: „Wer die Leiche eines Verstorbenen,

¹⁾ Balt. Stud. XII. S. 1. S. 40 u.

²⁾ Einbrische Leidenbegräbnisse B. I. Kap. 6 S. 11.

³⁾ Maslographia S. 12. 13.

⁴⁾ Man bezog sich auf 1 Mos. 3, 1. 9. Pred. 12, 7.

nach der Weise der Heiden, vom Feuer verzehren und dessen Gebeine zu Asche werden läßt, soll mit dem Tode bestraft werden. Und wir befehlen, daß die Leichen der christlichen Sachsen auf den Friedhöfen der Kirchen beigesetzt werden und nicht in den Grabhügeln der Heiden“¹⁾) Darin bestand also der Unterschied der christlichen und der heidnischen Todtenverbrennung: während diese über die ganze Leiche, Fleisch und Gebeine, erging, zerstörte jene den Leib nur theilweise, nur das Fleisch ward ihr übergeben, nicht aber die Knochen.

Doch kann aus dem Christenthum die Todtenverbrennung in keiner Form ihren Ursprung genommen haben. Nationalsitte der Juden war sie nicht²⁾); das Volk begrub seine Todten unverbrannt³⁾). Daran zu ändern hatten die Christen keinen Grund. Jedem von ihnen erschien es wünschenswert bestattet zu werden, wie Christus. Und um die Zeit, da das Weströmerreich seinem Ende entgegen ging, als Sidonius Apollinaris dichtete, pflegten im Lande am Rhein und an der Mosel nur noch die Heiden ihre Todten zu verbrennen, die Christen wurden unverbrannt begraben. So ist die Aussage des Poeten⁴⁾).

Also aus dem Heidenthum stammt der Leichenbrand jedenfalls. Fraglich bleibt nur dies, ob beide Formen desselben

¹⁾ Pertz Monum. Germ. T. III. p. 48.

²⁾ Die Verbrennung der Leichname Sauls und seiner Eibne (1 Sam. 31, 11—13. 2 Sam. 2, 4—6. 1 Chron. 11, 11.) war eine durch die Umstände hervorgerufene Ausnahme von der Regel. In den Stellen 2 Chron. 16, 14 und Jerem. 34, 5 ist nicht vom Verbrennen der Leichen, sondern der über und neben diesen aufgedauften Speccereien die Rede.

³⁾ Das A. T. giebt Beläge in großer Zahl. Als Zusammenfassung der vielen kann gelten Job. 19, 40.

⁴⁾ Sidon. Apoll. III. ep. 12.

schon in vorchristlicher Zeit üblich waren, oder ob die, welche von der mittelalterlichen Kirche anerkannt wurde, erst durch diese aus jener andern Verbrennungsweise heraus gestaltet ist, die Karls des Großen Gesetz mit rücksichtsloser Strenge verbot.

Die Geschichte giebt darauf keine Antwort, nur die Alterthumskunde steht dem Forschenden Rede.

Am 30 März 1780 fand ein Erfurter Arzt, Dr. Weißmantel, bei einer von ihm geleiteten Nachgrabung im rothen Berge, eine halbe Meile nördlich von Erfurt, eine zerbrochene Urne. Das Gefäß enthielt sehr wenig verbranntes Knochenwerk, das wie feuchte, schmierige Erde war; in ihm stand eine ganz kleine Urne, nur 1 Zoll 7 Linien hoch und 2 Zoll 4 Linien weit, angefüllt mit einer röthlichen Erde, gleich der an der Oberfläche des rothen Berges. Neben der größern geborstenen Urne aber lag ein großer menschlicher Schädel; neben ihm fanden sich die Knochen aller vier Extremitäten, nicht nach einander, der Länge nachfolgend, sondern recht absichtlich und genau neben einander hingelegt.

Der Entdecker dieses merkwürdigen Fundes hat mit Recht aus allem, was hier zusammen trifft, geglaubt schließen zu müssen, die Verbrennung jenes Körpers sei, entweder mit Fleiß oder von ungefähr, nicht total sondern nur partial geschehen ¹⁾. Nur die Annehmbarkeit des Ungefähr läßt sich nicht einräumen, die Absicht liegt am Tage. Auch steht die Erfahrung, welche Weißmantel gemacht hat, nicht vereinzelt da.

Man hat, vornämlich in Thüringen, eine besondere Art alterthümlicher Gräber aufgedeckt: sie sind Steinhäuser genannt worden. Sie bestehen aus großen viereckigen, von mächtigen Sandsteinplatten zusammen gestellten Kisten, die mit Erde oder

¹⁾ Joh. Nic. Weissmantel sonst Schneider, Doct. Med., historische Nachricht von Deutschen Urnen und Alterthümern, ausgegraben bei Erfurt. Erfurt 1783. 4. S. 14.

oder Steingeröll überschüttet sind. Die Hügel über den Kisten zeichnen sich meist durch Steinkreise aus, von denen sie eingefaßt werden. Solcher sind i. J. 1823 mehrere auf dem Bottendorfer Berge bei Klein Rosleben an der Unstrut geöffnet. Man hat in ihnen Gerippe in liegender Stellung gefunden, neben jedem eine Urne, auch wohl eine zweite, in oder neben diesen Geräthe von Stein, sogenannte Streitärte und Keile; auf den Knochen selbst steckten zum Theil bronzene Armringe. Von den Urnen zeigten, wie berichtet wird, nur zwei Spuren von Leichenbrand in verbrannten, kleinen Knochenresten ¹⁾; aber Spuren jenes Brandes, der die ganze Leiche verzehrte, der das Ossuarium wie das Cinerarium füllte, können auch in einem Grabe nicht sichtbar werden, welches das ganze Gerippe unverbrannt in sich aufgenommen hat. Die Urne kann hier nichts anders sein, als der Aschekrug im wörtlichen Sinn, ein Gefäß zur Aufbewahrung des gekochten und verbrannten Fleisches und jener kleinen Knochen, die von ihm nicht völlig ablösbar.

Andre Steinhäuser, welche in einem Hügel bei Klein Komstedt, zwischen Weimar und Dornburg aufgegraben wurden, enthielten auch männliche und weibliche Gerippe, zum Theil symmetrisch neben einander gelegt. Bei einigen von ihnen fanden sich Thongefäße, bei andern Aschenhäuschen und Spuren verbrannter Körper, also deutliche Merkmale, daß Theile der Leichen, nicht diese ganz verbrannt waren. Bruchstücke von eisernen Messerklingen in einem dieser Steinhäuser ein schmaler kupferner Drahting an dem Finger eines der Gerippe verweisen die Grabstätten in eine Zeit, die des Gebrauches der Metalle vollkommen kundig war ²⁾.

Im Wendelsteiner Forst unweit Klein Rosleben fand man in Steinhäusern Gerippe in sitzender Stellung mit den

¹⁾ Kruse Deutsche Alterthümer B. 1. S. 2. S. 20—35.

²⁾ Kruse Deutsche Alterthümer B. 1. S. 3 S. 16. 18.

Rücken an die Wände gelehnt, daneben Urnen, ohne alle weitere Mitgabe, nur ein Skelet, das in einem besondern Steinhause aufbewahrt war, hatte eine große Klaffmuschel (*Mya*) und Fragmente einer dunkelbraunen Röhre bei sich, die bei näherer Untersuchung als verwittertes Glas erkannt wurde ¹⁾). Auch diese Urnen an der Seite unverbrannter Gebeine werden als Zeugen eines Leichenbrandes zu betrachten sein, der nicht über die ganze Leiche erging.

Aber die Steinhäuser sind nicht die einzige Art alterthümlicher Gräber, welche dergleichen Erscheinungen darbieten.

Als im Jahre 1794 bei der Saline Artern ein großes Soolenreservoir erbaut und hiezu der Platz 5 bis 6 Fuß tief ausgegraben wurde, fanden sich an dessen nordöstlichem Ende eine Menge Gräber, jedes etwa von 3 Quadratuß Flächenraum und 4 bis 5 Fuß Tiefe. Das dortige aufgeschwemmte Gebirge besteht aus einem gelbrothen, mit Sand vermengten Lehm; in ihm unterschieden sich die aufgefundenen Gräber dadurch sehr scharf an der Farbe, daß sie sämmtlich mit schwarzer Dammerde ausgefüllt, mit Steinen waren sie nicht besetzt. In jedem Grabe befand sich ein durchaus gut erhaltenes menschliches Skelet, meistens auch eine ebenfalls gut erhaltene Urne. Oft waren sogar zwei Urnen in einem Grabe, welche entweder neben oder in einander standen, eine kleinere in einer größeren. Sie enthielten gewöhnlich verbrannte kleine Knochen mit Erde vermengt. In einer fand sich eine gelbrothe Masse, die weich wie Salbe zu drücken war, aber an der Luft sogleich fest erhärtete ²⁾).

Auf dem Kahlenberge bei Quenstedt im Mansfeldischen und auf der benachbarten Arnstedter Flur sind in ähnlicher

¹⁾ Kruse a. a. D. B. I. S. 2. S. 36—46.

²⁾ Kruse a. a. D. B. I. S. 3. S. 57.

Weise Gerippe und Urnen mit Asche gefüllt in denselben Gräbern wahrgenommen ¹⁾).

Beide vereinigt zeigten sich auch auf der Insel Rügen in einem Grabhügel, der i. J. 1793 bei Banzelwitz im Kirchspiel Altenkirchen aufgedeckt wurde. Man fand nämlich innerhalb einer äußerst festen und starken Steinmauer zu oberst eine Lage leichter Sanderde, darunter eine Schicht kleiner, runder, glatter Kieselsteine, unter dieser eine Schicht reiner Erde. Nach deren Begräbung stieß man auf zehn Menschengerippe, die in krummer Stellung, mit untergeschlagenen Beinen, Köpfe und Leiber dicht an einander gepreßt, da saßen. Hin und wieder bemerkte man in dem Schutt kleine, fast ganz und gar verweste Fesseln von Zeug oder Haarflz. Die zunächst folgende Schicht bestand aus einer harten, nur mit großer Mühe weg zu schaffenden Thonmasse. Darin standen neun Urnen, drei von gewöhnlicher Größe, die andern wie ein mäßiger Apfel: die Außenseite der sämtlichen Gefäße war mit kurzen vertieften Linien verziert; daß der inwendige Boden aller mit Blättern belegt gewesen, ließ sich noch an ihrem Abdruck in den Thon erkennen, auf das Laub war die Asche mit den übrigen Knochensplittern geschüttet worden. Unter jeder der drei größeren Urnen lag eine künstlich aus Feuerstein gearbeitete Art, von denen sich eine durch ihre Größe auszeichnete, bei den kleinern Töpfen befanden sich andre messerähnliche Geräthe von Feuerstein. Auch ein unbekanntes Werkzeug von Harz oder Bernstein ²⁾, das in der Mitte ein Loch hatte und an beiden Enden spitz zulief, desgleichen ein altes, stark verrostetes Stück Eisen, das, wie der Augenschein lehrte, vormalß geschliffen gewesen war, lagen bei den Feuersteingeräthen. Unter der Thonschicht aber, welche die Aschenkruge und ihre Beila-

¹⁾ Rosenkranz neue Zeitschrift 1c. B. I. S. 2. S. 38—40.

²⁾ Wie v. Hagenow vermuthet. Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 322.

gen enthielt, fand sich eine ganze Lage von lose liegenden Feuersteinplittern. Den letzten Bodengrund endlich bildete eine starke, wie eine Lehmdiele oder Dreschtemne zusammen gestampfte Thonunterlage, auf welcher die Formen der Feuersteinstücke sich eingedrückt hatten ¹⁾).

In einem andern Rügischen Steingrabe bei Puddemin wurden neben 10 Streitärten von Feuerstein, 2 Streithämmern mit Schaftlöchern und einigen prismatisch gesformten Messern von Feuerstein auch Fragmente mehrerer Urnen und zugleich 4 Schädel nebst einigen Arm- und Beinknochen gefunden. Der Berichterstatter über diese Entdeckung, v. Sagenow, fügt seiner Angabe hinzu: »Besonders bemerkenswerth war, daß auch hier, wie fast jedes mal sich nur die Knochen, keine aber von denen des Rumpfes fanden. Ich glaube daher fast, daß man die Extremitäten, manchmal auch nur den Kopf allein, vom Leibe abtrennte, letzteren verbrannte und das übrige neben der Urne bestattete. Einen neuen Beweis dafür fand ich abermals darin, daß einer der Schädel an der Seite des Grabes dergestalt zwischen 6 flachen Steinen verpackt war, daß sich in diesem würfelförmigen Behältniß durchaus kein Platz für die übrigen Knochen fand, wovon übrigens auch keine Spur vorhanden. Die Knochen der Hände und Plattfüße habe ich nie gefunden« ²⁾).

Alle diese Grabstätten geben sich in ihrer Anlage als heidnischen Ursprunges kund; sie sind mithin eben so viele Zeugen für die Thatsache, daß die von der christlichen Kirche gut geheißene Form der Todtenverbrennung schon unter den Heiden eben so wohl üblich war, als die, welche Karl der Große bei Todesstrafe verbot.

¹⁾ Grümble neue und genaue geographisch-statistisch-historische Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthum Rügen. Berlin 1819. Th. II. S. 240. 241.

²⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 322. 323.

War dem also, woher die Härte gegen diese, die Rücksicht gegen jene Methode? Dogmatische Vorstellungen, vielleicht denen ähnlich, welche protestantische Theologen des vorigen Jahrhunderts geltend machten, waren wohl nicht der Grund. Die Kirche im Zeitalter des Tertullianus kannte kein Bedenken der Art. Minucius Felix läßt auf den Vorwurf des Heiden Cäcilius, die Christen, eifernd für ihre Lehre von einem ewigen Leben, verfluchten die Scheiterhaufen, verdammt die Feuerbestattung ¹⁾, den Octavius erwidern: »Wir fürchten keinesweges, wie ihr meint, irgend einen Nachtheil von der Bestattung, aber wir üben die alte und bessere Sitte des Beerdigens« ²⁾. Im Mittelalter scheint man keiner andern Ansicht gewesen zu sein.

Aber die kirchliche Zucht mußte sich der großen Todtenverbrennung widersetzen, welche den ganzen Körper dem Feuer übergab. Diese konnte nicht in der Nähe bewohnter Orte, nicht auf dem Friedhof bei dem Kirchengebäude vor sich gehen, sie mußte hinaus in Wald und Flur, und das Heidenthum mit allem Gepränge seines Todtencultus war in ihrem Gefolge.

Die Nordischen Völker jenseit der Ostsee wiesen ihre verstorbenen Könige und Helden nach Balhall, wie man die Todtenfeier nannte. Am Grabe wurde gesprochen. Da nahm vor allen der Stalbe das Wort. So dichtete Eyvind Stalbespillir das Hakonarmal zu Ehren des im Treffen gefallenen Norwegerkönigs, Hakons des Guten: es schilderte die Ein-

¹⁾ Minucii Felicis Octavius edit. Joan. a Wower. Lugd. Batav. MDCXLVII p. 11.

²⁾ Corpus omne, sive arescit in pulverem, sive in humorem solvitur, vel in cinerem comprimitur, vel in nidorem tenuatur, subducitur nobis, sed Deo elementorum custodia reservatur. Nec, ut creditis, ullum damnum sepulturae timeamus, sed veterem et meliorem consuetudinem humani frequentamus L. c. p. 40.

holung des Gefierten in Odins Halle durch die Valkyrien Söndul und Skögul ¹⁾.

Nach Altpreussischer Sitte, der sogar die Getauften noch im dreizehnten Jahrhundert folgten, erschienen, wenn eine Leiche verbrannt wurde, die Tullffonen oder Ligaschonen, die Priester der Heidenschaft, rühmten die Thaten des Verstorbenen, Thaten der Gewalt, welche die christliche Kirche verwerflich fand, erhoben dann die Augen gen Himmel und betheuerten mit lauten Ausrufungen, sie sähen den Verstorbenen lebhaft mitten durch den Himmel fliegend, auf seinem Ross, mit strahlenden Waffen angethan, den Sperber auf der Hand und mit großem Gefolge in die andre Welt einziehen ²⁾. Es war eine Feier, wie das Weisen nach Valhall bei den Germanen im Norden, wie südwärts der Alpen die Apotheose der Römischen Imperatoren.

Im Rom wurde die Bahre mit der Leiche zuerst auf das Forum getragen. Da sangen Chöre von Knaben und Frauen Lobgesänge und Trauergesänge um den Verstorbenen; da wurde ihm auch die preisende Gedächtnisrede gehalten ³⁾. Dann ging der Zug weiter nach dem Marsfelde, wo der Holzstoß errichtet war, ein gleichseitiges Viereck ⁴⁾, aus Holz gezimmert, inwendig mit Reisig gefüllt, außen geschmückt mit prächtigen Decken, Gemälden und Statuen. Vier immer kleiner werdende Vierecke stiegen thurmähnlich über dem ersten empor,

¹⁾ Snorra S. Hakonar goda 32. 33.

²⁾ M. s. die Urkunde v. J. 1249 bei Dreger Nr. 191. pag. 290. Vgl. Voigt Geschichte Preußens B. I. S. 566.

³⁾ Von der Gedächtnisrede schweigt Herodian, dessen Bericht der oben stehenden Darstellung zu Grunde gelegt ist, wohl aber sprechen ausführlich davon Sueton. Octav. 100. Dio Cass. LVI. 34—41. LXXIV. 5.

⁴⁾ Der Ausdruck ist, mathematisch ungenau, aber dem Griechischen τετράγωνόν τι και ισόπλευρον entsprechend.

sie mit Fenstern und Thüren versehen, übrigens an Gestalt und Verzierung dem untersten ähnlich. In das zweite von unten wurde die Bahre mit der Leiche gesetzt; um sie her häufte man Weihrauch und Wohlgerüche aller Art. Dann umzogen zuerst die Priester ¹⁾, demnächst Reiter und Wagen, die Führer der Leßtern in Purpurgewändern und mit den Ahnenbildern maskirt, in festlicher Ordnung das Gerüst. War auch das Gepränge vorüber, so zündeten der neue Imperator oder von ihm beauftragte Personen den Holzstoß an ²⁾, und indem die Flammen aufschlugen, ließ man von desser oberster Zinne einen Adler fliegen: der, hieß es, trage die Seele des Imperators in den Himmel ³⁾. Als Augustus verbrannt wurde, fand sich sogar ein angesehenener Römer, ein gewesener Prätor, der eidlich behauptete, er habe selbst die Gestalt des Verbrannten in den Himmel einziehen sehen ⁴⁾.

Vergleichen heidnische Gebräuche, die beinahe unvermeidlich dem großen Leichenbrande im Freien sich anhängten, gaben der Kirche ohne Zweifel Anlaß genug, diese Bestattungsweise ihren Proselyten unbedingt zu untersagen.

Unverfänglicher war die mindere Todtenverbrennung. Das Ausweiden, das Kochen der Leiche, das Verbrennen der Eingeweide und des gekochten Fleisches mußten in geschlossenem Raum, im Hause oder auf dem Hofe, zum Theil auf dem Heerde, konnten in der Nähe des Kirchhofes und unter Aufsicht des Clerus vorgenommen werden. Heidnische Gebräuche

¹⁾ Der Priester gedenkt nur Dio Cass. LVI. 42. bei der Verbrennung des Augustus; übrigens finde ich sie nicht genannt.

²⁾ Der Leiche des Pertinax wurde dieser letzte Dienst von den Consuln erwiesen (Dio Cass. LXXIV. 125.), der des Augustus von Centurionen, welche der Senat dazu bestellt hatte (Dio Cass. LVI. 42.)

³⁾ Herodian. IV. 2.

⁴⁾ Sueton. Octav. 100.

ließen sich von dieser Bestattungsart fern halten: die Kirche konnte sie zulassen und hat es gethan.

Ist also ein ausdrückliches Verbot des Leichenbrandes, wie das Paderborner Capitular, nach der Zeit Karls des Großen in den Nordischen Ländern nirgend erlassen — vorhanden ist meines Wissens kein solches —; so dürfte aus dem Umstande allein noch nicht mit Verlauff ¹⁾ zu folgern sein, daß jene Sitte, als das Christenthum eingeführt wurde, schon sehr abgenommen hatte. Bestimmungen, wie die im Gulathingslag enthaltene, die Leichen seien nicht in Hügeln oder in Steinhäusen, sondern in Christenerde zu begraben ²⁾, oder wie die des Pommernapostels, man solle verstorbenen Christen ihr Grab nicht unter den Heiden in Wald und Feld, sondern auf den Kirchhöfen machen, wie es aller Christen Sitte ³⁾, oder wie das Gebot des Grafen Adolf an die Wenden in Wagrien, sie sollten ihre Todten zur Bestattung auf den Kirchhof (*atrium ecclesiae*) bringen ⁴⁾ — was sagten sie alle anders, als das Kaisergesetz? Und sie sagten es besser. Sie verboten nicht, was der Kirche unanständig war, die Todtenverbrennung, sondern jede Bestattung, welche sich der Aufsicht der Geistlichkeit entzog; denn von einer solchen war anzunehmen, daß sie den Charakter des Heidenthums an sich trug.

Die Untersuchung hat also gezeigt: es war die mindere Todtenverbrennung unter den Heiden eben so wohl üblich, als die große, welche den ganzen Leichnam verzehrte. Daraus folgt: die Serippe in den Thüringischen, Mansfelder und

¹⁾ Udkast til den Nordiske Archæologies Historie i vort Fædreland indtil Ole Worms Tid in det Skandinaviske Litteraturselskabs Skrifter 1807. Aarg. III. B. I. S. 18. Anm.

²⁾ Angeführt von Verlauff a. a. D. S. 17.

³⁾ Ekkehardi Chron. 1125.

⁴⁾ Helm. I. 83.

Angischen Gräbern, welche Aschenhaufen und Urnen bei sich hatten, und welche als Zeugen der ersterwähnten Sitte geltend gemacht wurden, sind schon als Gerippe, nicht als Leichen, in die Erde gelegt.

Aber dies kann nicht von allem unverbrannten Menschengebein behauptet werden, das sich in alterthümlichen Gräbern findet. Ausdrückliche historische Zeugnisse ergeben vielmehr, daß, wie bei den Griechen und Römern, so auch bei den Völkern im Norden die Todten gleichzeitig theils verbrannt, theils unverbrannt bestattet sind ¹⁾.

Die Alterthumskunde wird also, wenn sie Gerippe in Heidengräbern findet, in jedem besondern Falle zu untersuchen haben, ob sie als Leichen begraben wurden, oder schon des Fleisches entkleidet.

Die Frage ist nicht unwichtig; sie ist sogar bei dem gegenwärtigen Stande der archäologischen Wissenschaft höchst bedeutend.

Unter den verschiedenen alterthümlichen Grabmälern im Norden unsres Erdtheils ist nämlich eine Art, welche auf den Dänischen Inseln vom Volke Jettestuer d. i. Riesenkammern genannt wird; Schwedische Gelehrte, Sjöborg und neuerdings Nilsson, nennen sie, nach ihrer Gestalt, Halbkreuzgräber oder Ganggräber und betrachten sie als die ältesten, der Urbevölkerung des Landes.

Sie bilden, wie Nilsson sie beschreibt, gewöhnlich ein länglichtes Viereck, zuweilen ein Rondel mit plattem Dach und einem langen, nach Süden oder Osten gerichteten, schma-

¹⁾ Die Beldge aus den Classikern giebt Kirchmann (*de funeribus Romanorum* I. 1. 2.) Die Nordische Sitte bezeugt Snorre theils in der bekannten Stelle der Vorrede seiner *Heimskringla*, theils *Ynglinga* S. 10. 12. 16. 19 51., auch S. *Halfd. Svarta* 9., *Haralda* S. *euharf.* 45. u. a. a. D. Von den heidnischen Preußen giebt die früher erwähnte Urkunde von 1249 die erforderliche Auskunft: — in mortuis comburendis vel subterraneis etc.

len Gang, der bei den viereckigen von der Mitte der einen Langseite ausgeht und niedriger ist, als die Grabkammer selbst. Die Wände bestehen aus großen, aufgerichteten und wenigstens an den innern Seiten platten, aber niemals zugehauenen oder geschliffenen Granitblöcken, die möglichst dicht an einander gefügt sind. Die Zwischenräume füllen eingeteilte Stein splitter, so daß die Mauer inwendig ganz eben ist. Der Fußboden findet sich zuweilen mit flachen Steinen ausgelegt, zuweilen bloß mit Sand. Das Dach besteht aus gewaltigen, langen und breiten Granitstücken, die, mit der platten Seite nach unten, quer über den Wänden liegen. Die Höhe vom Fußboden bis zum Dach beträgt 5 bis 6 Fuß, die Länge ist ungleich, von 24 bis 32, die Breite von 7 bis 9 Fuß: im Allgemeinen entspricht letztere ungefähr dem vierten Theil der Länge.

Mitten in der einen Langmauer ist eine Öffnung. Von da geht nach Süden oder Osten, also auf der Sonnenseite, nie nach einer andern Himmelsgegend, der Gang aus, durch welchen das Ganze die Gestalt des halben Kreuzes erhält. Er ist gewöhnlich 16 bis 20 Fuß lang, $2\frac{1}{2}$ bis 3 Fuß breit, gegen 3 Fuß hoch. Aufgerichtete Granitsteine, doch niedrigere, als die Wände der Kammer, schließen ihn auf den Seiten ein, quer liegende Granitstücke decken ihn oben: am äußern Ende steht ein flacher Stein als Thor vor dem Eingange.

Die Halbkreuzgräber liegen niemals bloß zu Tage, sondern sind stets oben und rings um bedeckt, so daß die Decksteine von oben her nicht gesehen werden und auf der Seite kaum die äußersten Steine des Ganges. Aber das Material, mit dem sie überschüttet, ist in verschiedenen Gegenden verschieden. Auf Nöen sind sie mit Erde bedeckt und machen Erdhügel aus; in Westgothland liegen große Haufen kleinerer und größerer Feldsteine auf ihnen.

Inwendig in den Grabgemächern sitzen oder liegen Gerippe an den Wänden entlang, in der Mitte nie, Gerippe älterer und jüngerer Personen, Männer, Frauen, Kinder, oft in bedeutender Anzahl. Sie sind also vermuthlich zu verschiedenen Zeiten, vielleicht in einer langen Folge von Jahren nach einander beigesezt. Die Grabkammer war mithin vollständig gebaut, auch die Bedachung gelegt, als das Begraben darin seinen Anfang nahm: der Todte ist durch die Thür hinein gebracht und diese nach jedem Begräbniß verschlossen.

Oft ist der Raum an den Wänden in Zellen abgetheilt und in jeder eine Person für sich beigesezt. Bestanden die Scheidewände aus Steinplatten, so haben sie sich erhalten, und man findet die Gerippe in ihrer ursprünglichen Stellung, sitzend, zusammen gedrückt, die Beine unter den Leib, die Vorderarme aufwärts gegen das Knie gebogen. Meistentheils aber waren die Wände der Zellen wohl nur von Holz; sie sind verfault, und die Gerippe, die nun keine Lehnen mehr hatten, sind zusammen gefallen. So findet man sie jetzt gewöhnlich, die Gebeine eines jeden für sich kreuz und quer auf einem Haufen liegend und oben auf den Kopf. Doch mögen auch Gerippe ausgestreckt in den Riesenkammern bestattet sein; dies scheint wenigstens von den Kindern zu gelten.

Bei jedem Gerippe liegt gewöhnlich Geräth aus Stein oder verarbeiteter Bernstein, dieser zumeist, wenn auch nicht immer, bei Frauen, jenes bei Männern. Von Metallen kommt in den Halbkreuzgräbern niemals irgend eine Spur vor ¹⁾. Wohl aber finden sich Gefäße aus gebranntem Thon. Sie sind den Verstorbenen vermuthlich gleich anderem Hausgeräth, das ihnen gehört hatte, mitgegeben, oder sie enthielten Speise für die Abgeschiedenen, die im Norden wohl aus Fleisch, ver-

¹⁾ Nilsson Skandinaviska Nordens Urinvänere D. I. Kap. III. 1. 2. 3.

muthlich am Feuer geröstetem, bestand. Davon allein können sich Knochenreste in den Krügen zeigen, denn zur Aufbewahrung von Asche verbrannter Leichen sind sie nicht beigesetzt. Es fand ja keine Todtenverbrennung Statt. Daß man in den Grabkammern selbst Kohlen und Ruß an den Steinen, auch sonstige Spuren von Feuer wahrgenommen hat, muß irgend einen andern Grund haben, als Leichenbrand, der nie in irgend einer Grabkammer vor sich gehen konnte ¹⁾.

Also Nilsson. Ihm liegt, wo er nur Serippe bemerkt, die Annahme der Todtenverbrennung sehr fern. Nachdem diese in zwiefacher Gestalt vorhanden erkannt ist, stellt das Urtheil sich anders. Man wird die Möglichkeit zugeben müssen, daß die Serippe schon des Fleisches baar in die Halbkreuzgräber gebracht wurden. Dann ist aber auch die Vorstellung nicht schlechtthin von der Hand zu weisen, die Thongefäße in jenen Grabkammern seien wirkliche Aschenuurnen, die Knochenreste in ihnen Fragmente menschlichen Gebeines. Ruß und Kohlen, welche man dort wahrgenommen hat, sind dann, wenn auch nicht Spuren von Leichenbrand, doch vielleicht die Überbleibsel der Kienbrände oder sonstigen Feuers, dessen man bedurfte, um bei Bestattungen die dunklen Gemächer des Todes zu erleuchten.

Waren nun diese Leptern, wie Nilsson mit gutem Grunde annimmt, vollständig erbaut und zugerichtet, als die Beisetzung der Todten in ihnen begann; sind die Bestattenden also durch den niedrigen, 3 Fuß hohen Gang gebückt oder kriechend herein gekommen; konnten sie selbst in der 5 bis 6 Fuß hohen Kammer kaum aufrecht stehen — wie wäre es denkbar, daß die Serippe, welche sich darin vorfinden, als Leichen herein gebracht wurden und hier verwesten? Welcher Lebende hätte in diesen engen, dicht verschlossenen Räumen, wo ein Leichnam neben dem andern moderte, athmen und den vielen noch einen Todten hinzu fügen können?

¹⁾ Nilsson Kap. I. S. 47. Kap. III. S. 31.

Die Betrachtung nöthigt, so viel mir einleuchtet, die Riesenkammern im Norden gleich den Thüringischen Steinhäusern in die Zeit des Leichenbrandes zu setzen, desjenigen Leichenbrandes, der die Todten erst kochte und dann das gekochte Fleisch verbrannte.

Das Kochen aber konnte begreiflich nicht in irdenem Geschirr vor sich gehen; dazu waren kupferne Kessel erforderlich, weit, geräumig, wie die großen bronzenen Gefäße, deren sich, nach Strabos Bericht, die Cimbern, welche dem Marius gegenüber standen, bei ihren Menschenopfern bedienten ¹⁾. Dann wird auch die Hypothese Nilssons unzulässig; ein wildes Volk, der untersten Stufe menschlicher Bildung angehörig, habe die Ganggräber erbaut. Die Erbauer müssen des Gebrauches der Metalle wohl kundig gewesen sein.

Wiederum, sind die Ganggräber in der Zeit des Leichenbrandes entstanden, so giebt es, meines Wissens, keine andere Art, welche auf ein höheres Alter Anspruch machen könnte oder gemacht hätte. Haben also die Baltischen Studien früher das Resultat gewonnen: Alle Grabmäler im Norden gehören in die Eisenzeit ²⁾; sie müssen nunmehr dem das andre zur Seite stellen: Alle Grabmäler im Norden fallen dem Zeitalter der Leichenverbrennung anheim. Dessen Anfang ist eben so wenig chronologisch bestimmbar, als der Anfang der Eisenperiode; sein Ende verliert sich in das spätere christliche Mittelalter.

II.

Die Burgwälle der Insel Rügen.

Von den alterthümlichen Befestigungen Rügens findet sich, mit Ausnahme eines Berichtes über Arkona, in den

¹⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. I. S. 34. 35.

²⁾ Balt. Studien X. S. 2. S. 100. 101.

Acten der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde, durchaus keine Angabe. Die Thatsache überrascht im ersten Augenblicke; näher betrachtet erscheint sie ganz in der Ordnung.

Von Artona und von dem Schloßwall bei Garz war, aus Veranlassung der Nachrichten Saxos über die Eroberung beider Festen, vielfach in historischen Werken gesprochen; den Burgwall am schwarzen See in der Stubnitz hatte die Hypothese vom Herthadienst auf Rügen in die Literatur eingeführt; zuletzt hatte Grümble in zwei Schriften, welche die Topographie der Insel behandelten ¹⁾, auch jener Monumente umständlich gedacht: dies alles vor Stiftung unsrer Gesellschaft. Sie selbst konnte in ihrem ersten Jahresbericht von einem neuen Unternehmen Kunde geben, das die Erforschung der Rügianischen Alterthümer, wenn nicht ausschließlich, doch großen Theils zum Zweck hatte, von den Vorarbeiten v. Hagenows zu seiner Specialkarte von Rügen ²⁾. Das Werk gedieh ³⁾, i. J. 1829 war es vollendet ⁴⁾. Dazu kamen archäologische Mittheilungen desselben Verfassers in den Jahresberichten unsers Vereins ⁵⁾, welche Grümblés Angaben bestätigten, vervollständigten, auch wohl angriffen.

Diese sorgsamem, ins Einzelne eingehenden Untersuchungen mußten die Ansicht hervor rufen, es sei unnöthig,

¹⁾ Indigena Streifzüge durch das Rügenland. Altona 1805. Grümble neue und genaue geographisch-statistisch-historische Darstellungen von der Insel und dem Fürstenthume Rügen. 2 Theile. Berlin 1819.

²⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. I. S. 14. 61.

³⁾ N. a. D. B. II. S. 230. 263. III. S. 283. 309. 348.

⁴⁾ Specialcharte der Insel Rügen, nach den neuesten Messungen, unter Benutzung aller vorhandenen Flurkarten entworfen von Fr. v. Hagenow. Gravirt und gedruckt im Königl. lithogr. Institut des General-Litaeus 1829. 4 Blätter.

⁵⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 318 u. IV. S. 266 u.

daß noch andere sich über einen so viel besprochenen Gegenstand äußerten. Daher das Schweigen.

Daher bleibt aber auch, was Grümble und v. Hagenow über die alterthümlichen Wälle Rügens ermittelt haben, von archäologischer Seite die Grundlage auch der gegenwärtigen Darstellung. Sie vermag von da her nichts Neues zu bieten; sie macht nur den Versuch, auf die Geschichte gestützt, den Zweck und die Bedeutung der von jenen Vormännern entdeckten und beschriebenen Monumente genauer zu erkennen.

Eine Meile von Gingst — berichtet Grümble ¹⁾ —, kaum eine Viertelmeile von dem Landfisch Benz, liegt in der Nähe der Lavenitzer Inwiek, in einer weiten Ebene, ein alter Erdwall von ansehnlichem Umfange, seine Gestalt ein unregelmäßiges Viereck. Die Nordseite ragt am höchsten hervor, die Westseite am wenigsten: sie scheint durch Schleifung gelitten zu haben. Erstere enthält die ordentliche Einfahrt, südwärts wird ein zweiter Eingang durch eine Bresche gebildet, die bis zum Fuß des Walles geht. Die obere Platte der Schanze ist mit Haseln und Schlehdorn und anderem Gesträuch bedeckt, aus dem einige Eichen und Eschen hervorragen. Der äußere und innere schräge Abhang ist hie und da mit Gebüsch und Dornen besetzt, der innere Raum frei und als Kornfeld benutzt, die Gegend umher mit Buschwerk bewachsenes, niedriges Sumpfwiesenland.

An der flachen Westküste Rügens, da wo, ostwärts der kleinen Insel Libitz, vom Kubitzer Bodden die Landower Wedde eindringt ²⁾, umgab früher den Landfisch Kalow ein starker, nun fast gänzlich geschleifter Wall, den Grümble und v. Hagenow einstimmig als ein Werk der Heidenzeit betrach-

¹⁾ B. II. S. 221. 222.

²⁾ Grümble B. I. S. 17. 74. v. Hagenows Specialkarte der Insel Rügen.

ten. Altes Mauerwerk und Kellerstructionen, die man dort auch in der Erde gefunden hat, müssen jüngeren Ursprunges sein ¹⁾).

Kalow im Süden, unfern der Landstraße, die von Stralsund nach Garz führt, liegt der Hof Klein Karow nebst einem Theil des dazu gehörigen Gartens auf einer Erdzunge, die mit einem länglich runden Wall eingefaßt und auf allen Seiten mehr und minder von Sümpfen und Wasser umgeben ist. Auch die jetzt sehr verschütteten Wallgräben sind noch deutlich bemerkbar; sie erstrecken sich von beiden Seiten bis an den einzigen Fahrweg, der von der östlichen Seite her in den Wall und auf den Hof führt. An der Westseite, nach Göttemiß zu, die wegen der dort liegenden Sümpfe nur in trockener Jahreszeit zugänglich ist, lagen früher an einer Anhöhe mehrere nicht bedeutende Berwallungen, welche Pflug und Egge allmählig zerstört haben ²⁾. So berichtet von Hagenow, der auch dieses Werk den vorchristlichen Erdbauten beizählt.

Das die drei vereinzelt liegenden Burgwälle des eigentlichen Rügens. Ihnen im Osten zieht sich eine Reihe ähnlicher Befestigungen von Südwest nach Nordost.

Gegen Abend der Halbinsel Zudar ist die Puddeminer Inwiek, eine Bucht des Rügianischen Boddens; nordwärts von ihr liegt der Garzer See, von Norden nach Süden ausgedehnt. Von ihm weiß die Sage zu melden, er habe sich in alten Zeiten viel weiter nach der Wiek zu erstreckt, habe mit dieser sogar zusammen gehangen, so daß damals größere und kleinere Seeschiffe bis nach Garz gekommen ³⁾. Ob die Tradition Grund hat, steht dahin; aber am Nordende der Bucht nimmt die Reihe der Festen ihren Anfang.

¹⁾ Grämbke B. II. S. 230. Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 219.

²⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. IV. S. 266. 267.

³⁾ Grämbke B. I. S. 68.

Hier erscheinen zuerst neben dem Dorfe Puddemin einige minder beträchtliche Wälle, dann mehr nördlich, an der Westseite des Garzer Sees, zwischen Renz und Garz, ein fast kreisrunder Wall, auch nur von mäßiger Höhe ¹⁾. Ihm folgt in geringem Abstand der Schloßwall von Garz, eine ansehnliche alte Verschanzung, die sich dicht bei der Stadt aus der Ebene erhebt. Sie hat die Gestalt eines länglichen, unregelmäßigen, an den Winkeln abgerundeten Vierecks. Die vier Seiten sind ungefähr gegen die vier Himmelsgegenden gewandt, die Nordseite gegen die Stadt, die Südseite gegen den See, der den Fuß des Burgwalles berührt. An der Nordwestecke leitet ein schmaler Steig, an der westlichen Seite eine breitere Einfahrt, die sich schräge den äußern Wallabhang hinan zieht, in das Innere des Schloßwalles, einen großen, freien, gegen die Mitte sanft und unbedeutend erhöhten Platz, gegenwärtig ein Kornfeld, umschlossen von einer Brustwehr. Diese hat nicht überall gleiche Höhe, an der Ostseite fehlt sie ganz. Der Umfang des Walles beträgt mehr als 800 Schritte; seine größte Höhe hat er auf der Nordostseite: man sieht von da hinüber bis nach Stralsund; am niedrigsten ist die Südwestseite gegen den See zu. Im Osten und Nordosten schlingt sich um den Hauptwall ein minder hoher, gekrümmter, doppelter Nebenwall, wie ein Außenwerk der Feste. Die äußere Böschung aller dieser Wälle, zum Theil auch die obere Fläche ist hier und da mit Dornestrüpp, Schlehen und anderm kurzen Gebüsch bewachsen. Das ist die Schilderung, welche Grünbke ²⁾ von dem Garzer Schloßwall entwirft.

Zwei andere Wälle weiter landein, links und rechts der Landstraße von Garz nach Bergen, erwähnt v. Hagenow.

¹⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 319. v. Hagenows Excelskartte von Rügen.

²⁾ B. II. S. 226—229.

Links liegt südwestlich von dem Hofe Carnitz zwischen bewaldeten Anhöhen ein Landsee, der, etwas nach Osten gekrümmt, dennoch sich der Länge nach zwischen Norden und Süden erstreckt. In ihn tritt am Süden, bei dem Dorfe Kniepow, eine Erdzunge, die an drei Seiten vom Wasser, an der vierten, südlichen, von einem 20 bis 30 Fuß hohen Wall und einem tiefen Graben eingeschlossen ist. Der letztere, gegenwärtig durchaus trocken, war früher wohl viel tiefer und vermuthlich mit Wasser angefüllt. Das Innere der Feste und deren nächste Umgegend sind mit starken Eichen und anderem Nupholz bestanden, was auf ein hohes Alter des Walles schließen läßt ¹⁾.

Rechts, aber weiter von der Landstraße entfernt, als der Kniepower See, findet sich bei Röwenhagen, nahe an Putbus, ein anderer, kleinerer, von Sumpfland begrenzter Landsee, der Sappin oder Serpin genannt ²⁾. Auch an seinem Ufer steht, nach v. Hagenows Angabe ³⁾, ein großer, alterthümlicher Wall.

Endlich bei Bergen selbst, auf der Höhe, zu der Rügen (mit Ausnahme der Halbinseln) von allen Seiten aufsteigt, und von der das Auge hinaus schweift über das ganze Land nach der Granitz, nach Jasmund, über die Windungen der Inwiekeln, über Seen und weite Flächen mit Dörfern und Saatsfeldern bis nach Hiddensee am westlichen Rande des Horizontes ⁴⁾, erhebt sich der letzte Burgwall dieser Reihe. Er wird urkundlich zuerst i. J. 1295 die Burg Rugard genannt, doch ist der Name vermuthlich älter, schon aus vor-

¹⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. IV. S. 266. v. Hagenows Specialkarte von Rügen.

²⁾ Grämbke B. I. S. 69.

³⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 319. v. Hagenows Karte von Rügen.

⁴⁾ Grämbke B. I. S. 19. Indigena S. 190.

christlicher Zeit, denn daß die Feste dem Heidenthum angehört, zeigt die Übereinstimmung ihrer Anlage und ihrer Gestalt mit den erweislich heidnischen Verwallungen. Die innere, nicht ganz ebene Fläche enthält in der größten Länge 104, in der Breite 100 Schritte und ist jetzt Getreidefeld. Der eigentliche Wall, eine mächtige, hohe und breite Aufschüttung von Erde, in Gestalt eines Vierecks mit abgerundeten Winkeln, hat nur gegen West, Nordwest und Nord eine Brustwehr, die sich südwärts und nordostwärts allmählig verliert und gegen Ost, Südost und Süd gänzlich fehlt. Der Umfang seines Fußes an der Außenseite beträgt 470, der Umkreis des Ganzen auf der obern Bank 380 Schritte. Der höchste Standpunkt ist auf dem Ende der Brustwehr gegen Westen und Osten, rechts von dem Eingange, dem einzigen, den der Wall hat, und der sich, 6 Schritte breit, beinahe in der Mitte der Westseite befindet. Um die Westseite und Südseite läuft noch der alte tiefe Wallgraben; auch ist hier die äußere Abdachung am steilsten, breitesten und tiefsten. Um die Nord- und Ostseite dagegen zieht sich ein zweiter Erdaufwurf, der, wie ein krummer Haken gestaltet, an seinen beiden Enden mit der Nordwest- und Südostecke zusammenschließt, wo der Wallgraben aufhört. Er hält oben 250 Schritte, ist mit kurzem Grase, hin und wieder mit Dornesträuch bewachsen und umfaßt einen unregelmäßigen, jetzt als Kornfeld benutzten Raum, der beträchtlich niedriger liegt, als die Fläche innerhalb des Hauptwalles. Die zweimal unterbrochene Brustwehr des Nebenwalles läuft nach Süden sanft ab ¹⁾).

Ostwärts der eben beschriebenen sechs an einander gereihten Burgwälle, im Süden der Prorer Wiek, ist die Granitz ausgebreitet, eine Gruppe bewaldeter Höhen, welche gegenwärtig von Halbeck und Süllitz bis an das Meer zwischen dem

¹⁾ Grämbke B. II. S. 222—226.

Granitz und Quibelaser Ort reicht ¹⁾. In diesem Walde finden sich, nach Grümbs Angabe, drei alterthümliche, von ihm genau bezeichnete Verschanzungen ²⁾; v. Hagenow, der sie aufgesucht hat, erklärt dagegen, die länglichen Erdrücken auf den Höhen in der Nähe des Strandes, welche ihm gezeigt und als Schanzen und Wälle benannt worden, seien durchaus Naturgebilde, keine Spur künstlicher Aufschüttung versthbare sich an ihnen ³⁾. Die Granitz enthalte gar keine Schanzen, überhaupt kein einziges Denkmal des Alterthums, obgleich das Land rings umher mit Grabmälern wie überfüet sei; sie werde daher als ein Urwald zu betrachten sein, dessen undurchdringliches Dickicht die älteren Bewohner zurückgeschreckt ⁴⁾.

Die Ansicht erscheint, abgesehen von allen Kriterien der unmittelbaren Wahrnehmung, schon demjenigen annehmbar, der, nur der Beschreibung nach, die angeblichen Festen in der Granitz mit den übrigen des eigentlichen Rügens vergleicht. Die ersteren hoch gelegen, mit der Aussicht auf das Meer, geeignet von da aus die Schiffe fernher zu erspähen und plötzlich zu überfallen: Horste der Wendensalten würde der Stalbe Guthorm Sindri sie nennen ⁵⁾. Ganz anders ist der Charakter der Neun. Nur der Rugard liegt hoch, aber im Binnenlande, mit der Aussicht nur auf eine seichte Inwiek, den Jaasmunder Bodden, nach Osten wird ihm der Blick auf die See durch die Stubnitz und die Granitz verbaut. Das ist kein Falkenhorst, ist mehr nicht als ein Wachtposten wandern, der Kraniche: sein Geschrei weckt die Schläfer, wenn sich

¹⁾ A. a. D. B. I. S. 23—25. 32—34. 102.

²⁾ A. a. D. B. II. S. 220. 221.

³⁾ Wall wird von den Seeleuten auf Rügen auch ein begrastetes oder von Gebüsch begrüntes schanzenförmiges Ufer genannt. Grümbs A. a. D. B. I. S. 28.

⁴⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 319. 320.

⁵⁾ Vgl. Wendische Geschichten I. S. 206.

Gefahr zeigt, und sie fliehen ihren Asylen zu. Die andern Burgwälle unter dem Rugard gehören alle der Ebene an, die von Puddemin bis Bergen noch jetzt dem Waldgebiet, wie es Grämbke bezeichnet ¹⁾, das vor Jahrhunderten gewiß um vieles dichter und ausgedehnter war. Von Wäldern lagen wohl auch die drei vereinzeltten Wälle umhüllt: das bezeugen, wie es scheint, die größeren oder kleineren Gehölze, die noch heutiges Tages in ihrer Nähe angetroffen werden ²⁾. Die acht waren also die umschlossenen Sicherheitsplätze der Landbewohner, wenn von dem neunten, dem Rugard, her Feuer oder andre Merkzeichen vor nahenden Feinden warnten. Der beträchtlichste darunter war, wie der Augenschein lehrt, der Garzer Schloßwall. Seine Höhe ist ansehnlich, sein Umfang bei weitem der größte: er könnte den Rugard zweimal in sich fassen ³⁾. Der Lage nach kann nur er die feste Karenz sein, deren Einnahme durch die Dänen (1168) Saxo berichtet hat; auch ist, meines Wissens, daran noch von keinem gezweifelt. So war er einst eine heilige Stätte der Ranen, überfüllt von Menschen, wenn Krieg im Lande ⁴⁾, in Friedenszeiten von Menschen verlassen ⁵⁾, die einsame, stille

¹⁾ B. I. S. 99—103.

²⁾ Über Ralow vgl. m. Grämbke B. I. S. 95. Bei Klein Karow und in der Nähe des Benzer Burgwalles giebt v. Hagenows Specialkarte von Rügen gleichfalls Gehölz an.

³⁾ Grämbke B. II. S. 227.

⁴⁾ Mehr als 6000 Waffensfähige, welche nach Saxos Angabe (p. 840) i. J. 1168 in Karenz beisammen waren, sind freilich eine unglaubliche Zahl, wie schon Barthold (Geschichte von Rügen und Pommern II. S. 193. 194. Anm.) bemerkt hat.

⁵⁾ Hic locus ut pacis tempore desertus, ita tunc frequentibus habitaculis consertus patebat. Saxo p. 841. Damit scheint die Angabe des Ranen Granza (p. 887) nicht in Einklang, se patre Littogo Karentiae natum, es müßte denn unter Karentia der weitest-

Behausung der Privatgötter ¹⁾, der heimischen Gottheiten ²⁾ Rügen, welche hier ihre Tempel bei einander hatten, des Rugiäwit, Porenuz und Porevit ³⁾. Haben die Wendischen Geschichten ⁴⁾ die Namen dieser Götter richtig gedeutet als den Sieger im Hirschgeschrei, den Waldbeschränker und den Waldflieger, haben sie ⁵⁾ in ihnen selbst die Symbole des sommerlichen, des winterlichen Naturlebens und der Einheit beider erkannt; wie frisch und unmittelbar aus der umgebenden Waldnatur geschöpft die Symbolik der Theologen von Karenz! Damals erscholl das Geschrei des brünstigen Hirsches ohne Zweifel weiter durch das Land, als jetzt, da er sich nicht mehr aus dem Dickicht der Granitz und der Stubnitz heraus wagt ⁶⁾.

Merktlich verschieden von diesem Cultus war der auf Jasmund und Wittow, nicht weniger verschieden sind die Feste der Halbinseln.

An der Südostseite von Jasmund, nicht weit von dem Stranddorfe Sarnitz, tritt ein Vorgebirge in das Meer, ein Kreiderücken, die Schiffer nennen ihn den Hengst ⁷⁾. Näher

hin (p. 844) erwähnte aber Karentinus verstanden, oder Granzas Geburt während eines Krieges erfolgt sein, der jenes Mutter genethigt hatte, ihre Zuflucht in Karenz zu suchen.

¹⁾ Privati dii. Saxo p. 841. Den Ausdruck erklärt die Müllersche Ausgabe des Saxo in einer Note zu der angeführten Stelle: id est qui a solis Rugianis colebantur. Die Wendischen Geschichten verstehen (B. I S. 73): Götter des Privatlebens.

²⁾ Domestica numina. Saxo p. 844.

³⁾ Saxo p. 842. 843.

⁴⁾ B. I. S. 60.

⁵⁾ B. I. S. 79. 80.

⁶⁾ Grümble B. I. S. 123.

⁷⁾ Grümble B. I. S. 31. Vgl. v. Hagenows Specialkarte von Rügen.

man sich dem von oben, von der Landseite her, so gewahrt man eine hohe, starke Verschanzung von Erde, welche ihn in Gestalt eines Halbkreises völlig einschließt: sie wird der Sattel auf dem Hengst genannt ¹⁾.

An der Nordostseite von Jasmund schaut eben so von weißen, senkrechten Kreidewänden herab das Vorgebirge Stubbenkammer in die See: eine seiner Höhen, die vor den andern kühn aufgebaut erscheint und die umher liegenden beherrscht, der Königsstuhl ²⁾, erhebt sich gegen 430 Fuß über den Meeresspiegel ³⁾. Eine Verwallung, wie der Hengst den Sattel, trägt Stubbenkammer nicht.

Landeinwärts von diesen Vorgebirgen lagert sich die Stubbniz, ein ansehnlicher Forst, zumeist Buchenwald, etwa 2 Meilen in der Länge, in der größten Breite $\frac{1}{2}$ Meile über Anhöhen, Thäler und Ufer am Meere hin ⁴⁾: es ist die höchste Gegend der ganzen Insel ⁵⁾. Sie schließt zwei Burgwälle ein.

Nordwestlich vom Hengst, ein paar hundert Schritte von der Försterei zum Werder, liegt der Schloßwall, wie er genannt wird, die ausgedehnteste alterthümliche Verschanzung in ganz Rügen. Sie besteht aus einem länglichen Viereck mit abgerundeten Winkeln. Der mit Buchen bewachsene Aufwurf des Walles ist an der Nordseite drei bis vier mal durchbrochen, eine der Öffnungen mit einem Steindamm bedeckt: man vermuthet in ihr den Haupteingang. Dieselbe Nordseite hat keine beträchtliche Höhe, doch wird man von außen noch Spuren eines davor befindlich gewesenen Grabens gewahr; die

¹⁾ Grumbke B. II. S. 217. 218.

²⁾ A. a. D. B. I. S. 37.

³⁾ A. a. D. B. I. S. 43.

⁴⁾ A. a. D. B. I. S. 104.

⁵⁾ A. a. D. B. I. S. 26.

Südseite führt zu einer ungeheuern Tiefe hinab, die aber nicht künstlich gemacht, sondern ein enges Thal ist. Der innere ebene Raum, auf dem gleichfalls Buchen stehen, hält in der größten Länge 500 bis 600 Schritte. Der Sage nach soll hier ein altes Schloß gestanden haben, doch findet sich davon nicht die mindeste Spur ¹⁾.

Nördlich vom Werder, von Stubbenammer eine Viertelstunde gegen Westen, findet man in einem von der Stubbnip eingeschlossenen Thale, doch mehr als 300 Fuß über der Meeresfläche erhaben, den schwarzen See. Er ist oval und enthält im längsten Durchmesser von West nach Ost beinahe 200 Schritte ²⁾. An seiner Nordseite liegt ein Burgwall, der aber nur einen Theil des schwarzen Sees begränzt, denn dieser dehnt sich von der Westseite des Walles noch mehr als 50 bis 60 Schritte nach Abend hin aus, während er mit seinem östlichen Rande nicht so weit reicht, als die nordöstliche, landeinwärts gebogene, von dem Wasser sich abwendende Ecke des Walles. Dieser, wie ein krummer Haken gestaltet, ist gegen den See so gerichtet, daß er wie die Handhabe eines Beckens, nur mit seinen beiden gebogenen Enden dessen Rand berührt. Von Osten her geht ein sanft gekrümmter Fußsteig hinauf zu dem einzigen, am östlichen Ende des Sees befindlichen Eingang in den innern Raum, ein nicht ganz ebenes, unregelmäßiges Oval, in dem nichts wahrzunehmen, als ein Paar hervorstehende, bemooste Steine und einige Buchen. Die Abdachung des Walles nach diesem Innern zu ist bei weitem nicht so ansehnlich, als die äußere gegen den Wald, denn diese senkt sich in tiefe Thäler und Gründe hinab; der äußere Fuß des Burgwalles läuft mit dem Abhang des Berges, auf dem er liegt, zusammen. Hier beträgt die Höhe

¹⁾ A. a. D. B. II. S. 216. 217.

²⁾ A. a. D. B. I. S. 70.

an einigen Stellen 80 bis 100, an andern 40 bis 50 Ellen, nach innen dagegen nur 16 bis 20. Auf beiden Böschungen stehen Buchen, die das ganze Werk so verdecken, daß von weitem nichts davon sichtbar ist, doch sind diese Bäume an der innern Seite minder zahlreich, als an der äußern. Den höchsten Standpunkt oben giebt die Nordwestecke des Walles, wo der Blick über die Stubniß hinwegreicht und das freie Meer nebst Arkona wahrnimmt. Der ganze Umkreis des Burgwalles kann zu etwa 550 Schritten angenommen werden ¹⁾.

Außer diesen unbezweifelt vorchristlichen Befestigungen findet sich noch an der Westseite von Jasmund, wo die Höhen der Stubniß sich gegen den Jasmunder Bodden hinab senken ²⁾ und in eine fortlaufende, nur ab und an von kleinen Hügeln unterbrochene Ebene übergehen ³⁾, in dem Dorf Capelle, dicht bei Sagard, ein Haus, das mit seinem Zubehör der Borgwall genannt wird, in älterer Zeit auch besondere Immunitäten soll besessen haben, und dahinter ein hoher, 80 Schritte langer Wallrücken, ganz den übrigen alten Wällen ähnlich ⁴⁾. Doch nennt ihn v. Hagenow nicht unter den Berschanzungen heidnischer Zeit ⁵⁾; auch Grümble schließt aus dem Namen des Dorfes, das Denkmal scheint eher ein Kirchhof, ein Capellenbrink, als eine Schanze gewesen zu sein ⁶⁾. Indessen so schwer der eine Name, wiegt auch der andre, und die Ähnlichkeit mit andern Burgwällen giebt diesem ein Gewicht, das jenem abgeht. Der Ursprung des Denkmals bleibt wenigstens zweifelhaft.

¹⁾ N. a. D. B. II. S. 209—212.

²⁾ N. a. D. B. I. S. 26. 27.

³⁾ N. a. D. B. I. S. 17.

⁴⁾ N. a. D. B. II. S. 229.

⁵⁾ Neue Pomm. Prov. Bl. B. III. S. 319.

⁶⁾ Grümble B. II. S. 229.

Jasmund ist mit Wittow durch eine Landzunge verbunden, die, 1 Meile lang, in ihrer größten Breite $\frac{1}{2}$ Meile hält. Sie heißt die Schabe, eine öde, mit Riethgras, Heidekraut, Strandhafer, Sandweiden zc. spärlich bewachsene Sandfläche, wenig höher als das Meer, nur in Nordosten mit hohen, nackten Dünen von weißem Sande besetzt ¹⁾. Auf ihr giebt v. Hagenows Karte von Rügen einen Wall an, auch Grümble erwähnt ihn gelegentlich ²⁾; ob er den Burgwällen heidnischer Zeit beizuzählen, ob er späteren Ursprungs finde ich nirgend erwähnt. Als der Dänenkönig Erich Emund i. J. 1136 Arkon belagerte, ließ er, um den Belagerten allen Entsaß abzuschneiden, auf dem Landstrich, welcher Wittow mit dem Rügischen Festlande verbindet, einen hohen Wall auführen. Die Kanen machten einen nächtlichen Angriff auf das Wehr, wurden aber zurückgeschlagen, und Arkon mußte sich ergeben. So meldet Saxo ³⁾. Ob der Wall auf der Schabe ein Rest jener Verschanzung sein kann, mögen Ortskundige entscheiden.

Auf Wittow, dem ausgedehnten, hoch über der Meeresfläche gelegenen Blachfeld, das sich nur gegen das Vorgebirge Arkona hin erhebt ⁴⁾ und hier etwa 200 Fuß jäh vom Wasserspiegel aufsteigt ⁵⁾, erscheinen die unzweifelhaften Reste der Wendenburg Arkon, nach der früher die ganze Halbinsel benannt wurde ⁶⁾. Sie bestehen in einem ziemlich abschüssigen,

¹⁾ N. a. D. B. I. S. 57. 58.

²⁾ B. I. S. 17.

³⁾ p. 661. 662.

⁴⁾ Grümble B. I. S. 17.

⁵⁾ N. a. D. B. I. S. 52. Saxo (p. 822) sagt von diesen Uferhöhen: quorum cacumen excussae tormento sagittae jactus aequare non possit.

⁶⁾ Provincia Arcon. Saxo p. 752. 800. Insula Archonensis, quae Withora dicitur. Saxo p. 829.

etwa 30 bis 40 Ellen hohen ¹⁾, sehr starken Erdwall, welcher die äußerste Spitze des Ufervorsprunges südwestlich gegen die Landseite im Halbkreise einfaßt. Der obere Rand der Brustwehr hat 4 bis 5 Sentungen oder wellenförmige Vertiefungen in regelmäßigen Abständen. Das nordwestliche Ende, welches sich gegen das Ufer hin zieht, ist unförmlich und der höchste Standpunkt des ganzen Walles ²⁾. Doch ist dieser in seinem dermaligen Zustande nur der Unterbau der alten Befestigung: nach Saxos Angabe betrug die ganze Höhe des Walles 50 Ellen; die untere Hälfte bestand aus Erde — sie ist, was jetzt noch vorhanden —, die obere aus Holz mit dazwischen gelegten Erdschollen ³⁾ — von ihr findet sich keine Spur mehr: schon die Dänen haben sie durch Feuer zerstört ⁴⁾. Der einzige Eingang, durch welchen man in den innern Raum, jetzt ein Getreidefeld, gelangt, und der vor Alters durch ein Thor geschlossen ⁵⁾, durch einen darüber sich erhebenden hölzernen Thurm vertheidigt war ⁶⁾, ist auf der Nordwestseite ⁷⁾. Gegen das Meer zu, im Osten und Westen, erscheint gegenwärtig der Burgring völlig offen, doch findet man Spuren, daß große Flächen des Erdbodens ins Meer gesunken sind, wie denn dergleichen Uferstürze noch fort-dauern ⁸⁾. Nach Saxos Beschreibung wurde Arton im

¹⁾ So giebt Grämbke an. Nach einem Bericht des Superintendenten Dr. v. Schubert in Altentkirchen v. 4. Sept. 1826 beträgt die Höhe des Walles 10 bis 20 Ellen, die Erhebung über das Meer 85 Ellen.

²⁾ Grämbke B. II. S. 218. 219.

³⁾ Saxo p. 822.

⁴⁾ Saxo p. 835.

⁵⁾ Portam, quam urbs unicum habebat. Saxo p. 803.

⁶⁾ Saxo p. 830. 832.

⁷⁾ Grämbke B. II. S. 219.

⁸⁾ Bericht des Superintendenten v. Schubert.

Osten, Süden und Norden vom Meer begrenzt; hier waren keine künstlichen Befestigungen, jähe Abgründe vertraten deren Stelle; nur an der Westseite war ein hoher Wall aufgeworfen ¹⁾. Hat der Däne unrichtige Angaben überliefert, oder können die Uferstürze, deren der neue Berichterstatter gedenkt, die abweichenden Nachrichten zur Genüge erklären? Genauere Ortskenntniß wird darüber urtheilen. In Folge jener Erdfälle sieht man wenigstens — so wird gemeldet — das Ufer jetzt gezackt mit vielen kleinen Vorsprüngen. Innerhalb dieser hält der Umkreis des Burgringes zwischen Wall und See etwa 550 Ellen; von Norden nach Süden beträgt die Ausdehnung ungefähr 230, von Osten nach Westen 150 Ellen. Im Nordufer entspringt eine schöne Quelle jetzt, wie im zwölften Jahrhundert, da ein besestigter Pfad aus der Feste zu ihr hin führte ²⁾; auch in dem eine Viertelmeile entfernten, hohen Lehmufer zwischen Soor und Robbin entstehen mehrere, zum Theil sehr wasserreiche Quellen, die sich nicht als Bäche ins Meer ergießen, sondern in der Nähe der Quellorte, im hohen Ufer sich wieder in die Erde verlieren; daher man selbst in dürerer Zeit hier kleine, lieblich grünende Wiesen am Abhänge erblickt ³⁾.

Nimmt man von den erwähnten Befestigungen der beiden Halbinseln den Wall auf der Schabe, der selbst, wenn sein Alterthum sich bestätigen sollte, als ein Werk der Dänen, doch nicht dem heimischen Wehrensystem angehören würde, völlig und wenigstens vorläufig den zweifelhaften Burgwall von Capelle aus —; so hatten die übrigen vier mit denen

¹⁾ Saxo p. 822.

²⁾ Saxo l. c.

³⁾ Bericht des Superintendenten Dr. v. Schubert in Altenkirchen v. 4. Sept. 1826. Eine poetische Beschreibung des Burgringes von Arkon giebt auch Kosegarten in der vierten und fünften Ekloge seiner Zukunde.

des eigentlichen Rügens die waldbumschlossene Lage gemein. Von den in der Stubniß ist dies dem Augenschein klar. Aber auch in der Nähe von Arkon fand König Waldemar i. J. 1168 noch Forsten vor, welchen er das Holz zu seinem Belagerungsgeräth entnahm, als er die Feste angriff ¹⁾, ja noch später i. J. 1193 wird urkundlich eines Eichenwaldes auf Wittow gedacht ²⁾, das gegenwärtig holzarm, aber das ergiebigste Kornland der Insel ist ³⁾.

Dagegen unterscheidet die Burgwälle auf Jasmund und Wittow von denen des Festlandes Rügen sehr bestimmt die Lage auf Höhen, welche in das Meer hinaus schauen. So Arkon. So der Burgwall am schwarzen See, dem noch Stubbentammer als natürliche Warte vorliegt. Auf beträchtlicher Höhe liegt auch der Schloßwall beim Werder; ob er die Aussicht auf das Meer hat, finde ich nicht bestimmt angegeben. Aber fehlte sie ihm, er, wie die Feste am schwarzen See, hat seine Warte vor sich, den Hengst, den ein künstliches Bollwerk, der Sattel krönt. Nicht unmöglich, daß der Burgwall in Capelle eine ähnliche, nach Westen schauende Warte der beiden Hauptfesten in der Stubniß war. Allerdings hatte sie, gleich dem Rugard, kein Meer unter und vor sich, sondern den Jasmunder Bodden, der heut zu Tage nur mit Schuten und kleinen Jachten kann befahren werden ⁴⁾, aber der Nordische Viking hat sich auch mit leichten Fahrzeugen in die Ostsee, Nordsee und den Atlantischen Ocean gewagt, mit Gefäßen, die weit in die Flüsse hinauf gehen konnten, die Riffe, Untiefen und flache Wasser nicht zu scheuen brauchten.

¹⁾ Saxo p. 828.

²⁾ — — *quintam mansionem in Wythuy cum silva querciva etc.* Fabricius Urkunden zur Geschichte des Fürstenthums Rügen B. II. S. 3. N. III. Auch Codex Pom. B. I. Nr. 71.

³⁾ Grümble B. I. S. 97. 97. B. II. S. 3.

⁴⁾ A. a. D. B. I. S. 76.

Auf Jasmund und Wittow wird man also die Truppfesten suchen müssen, von denen die Ranischen Seeräuber ausgingen, welche, wie berichtet wird, im elften und zwölften Jahrhundert keines Vorüberfahrenden schonten ¹⁾, deren Schiffe aber auch an der Küste der Obotriten zu finden waren ²⁾ und zu wiederholten malen in Wagrien, in die Trave eindrangen ³⁾; ja es gab eine Zeit, da der Rane Dombor den Dänen ins Gesicht sagen durfte, ihre Grenzen lägen da, überwältigt und verödet durch die Waffen, die Schaaren seines Volkes ⁴⁾. Also wohnte dieses im Herzen des Meeres, legte vielen sein Joch auf und trug niemandes Joch: es wurde für unzugänglich gehalten wegen der Schwierigkeiten, welche die Lage seines Landes darbot ⁵⁾.

Seeräubersfahrten sind von allen Küsten im Norden ausgegangen. Aber in den Germanischen Ländern, in Dänemark, Norwegen, Schweden und Island waren sie Privatunternehmungen: jeder Viking schweifte mit größerem oder geringerem Gefolge umher, wo es ihm beliebte. Ganz anders in Rügen. Wohin die Kriegsmannschaft der Ranen sich zu wenden habe, bestimmte das Loos ⁶⁾. War nämlich die Seefahrt nach irgend einem Lande beliebt, so wurde vor dem Tempel in Arkon Svatovits heiliges Ross über drei Reihen Speere geführt; ob es mit dem rechten oder dem linken Fuße zuerst über sie trat, entschied, dieses wider, jenes für das beabsichtigte Unternehmen. Dreimal mußte das günstige Zeichen sich wiederholen; dann erst stand der Seezug als beschlossen fest. Der das Pferd zur Wahrsagung leitete, war Svatovits Prie-

¹⁾ Adam. Brem. 226.

²⁾ Saxo p. 676.

³⁾ Helm. I. 36. 48.

⁴⁾ Saxo p. 756.

⁵⁾ Helm. I. 36.

⁶⁾ Helm. I. 36.

ker ¹⁾); derselbe betete am großen Herbstfeste des Gottes nicht bloß um die Gaben des Feldes, sondern vornämlich um Vermehrung der Siege des Ranenvolkes ²⁾); Sieg zu Lande und zur See verhieß er als gewissen Lohn für fleißig dargebrachte Opfer ³⁾. Er, meinte man, hange von dem Wink des Gottes ab, König und Volk von seinem Wink: darum stand er in höherer Achtung, als selbst der König ⁴⁾. Der Gott aber empfing den dritten Theil aller Kriegsbeute, denn sie war unter seinem Beistande gewonnen. Außerdem hatte er seine eigenen 300 Pferde und eben so viele Dienstleute, welche für ihn an allen Raub- und Heerfahrten Theil nahmen ⁵⁾: was sie an Beute erwarben, gehörte dem Gotte ganz ⁶⁾.

Doch war es nicht allein Beutelust und Lust an Abenteuer, was die Ranen zu ihren Fehden antrieb, wie die Germanischen Vikinger. Vorwaltendes Motiv war vielmehr fanatischer Religionseifer und Haß gegen alles, was Christ hieß ⁷⁾. Swatovit selbst, berichtete die heilige Sage, ziehe zu Zeiten auf seinem weißen, wahr sagenden Rosse aus in den Krieg gegen die Feinde seines Cultus ⁸⁾. Wer von seinen Verehrern durfte zurück bleiben?

¹⁾ Saxo p. 827.

²⁾ Saxo p. 824.

³⁾ Saxo p. 825.

⁴⁾ Helm. I. 36. II. 12.

⁵⁾ Die Ranen führten unbedenklich, gleich den Pommern und andern Wenden, auf ihren Seezügen, in den Schiffen Pferde mit sich (Wendische Geschichten B. II. S. 354), um in Feindes Lande einen Theil ihrer Mannschaft beritten zu machen und so unerwartet die Ortschaften zu überfallen (Saxo p. 704—706. Wendische Geschichten B. II. S. 358.)

⁶⁾ Saxo p. 825.

⁷⁾ Helm. I. 36. II. 12.

⁸⁾ Saxo p. 826.

Arkon erscheint somit als der Ort, von dem aus alle Piratenzüge der Ranen dahin und dorthin geleitet wurden, der Priester des Svatovit als das erfindungsreiche Haupt, dem die Anschläge entsprangen: man wird Arkon die erste unter den Festen der Rügianischen Halbinseln nennen müssen.

Bei alle dem war sie, eben wie Rarenz, gewöhnlich ohne Bewohner, menschlichen Schutzes, wie man meinte, nicht bedürftig, weil durch die Obhut der gegenwärtigen Gottheit geschirmt ¹⁾. Indessen fehlten der Burg ihre Bürger nicht, sei es, daß die 300 Reiter des Svatovit darunter zu verstehen ²⁾, oder waren andre in der Nähe, auf Wittow, Ansässige die ordentlichen Vertheidiger, wenn es solcher bedurfte. In dem Falle zog ihr auch Hülfsmannschaft aus andern Orten, auch vom Rügianischen Festlande zu ³⁾. Das Befestigungssystem auf Wittow und Jasmund bestand also nicht für sich; es machte, ungeachtet seiner Verschiedenheit von dem des eigentlichen Rügens, doch mit ihm ein geschlossenes Ganzes aus.

War aber Arkon, die vornehmste Feste des Landes ⁴⁾, ein nur zu Zeiten besuchter, kein dauernd bewohnter Ort, so wird fraglich, ob die Burgwälle auf Jasmund anders zu denken.

Geschichtliche Angaben mangeln. Zu den größern, mit Suburbien versehenen Burgen ⁵⁾, wie Kolberg, Ramin, Usedom, Wolgast, Gütkow, Demmin, Stettin u. a. können sie ihrer Lage nach nicht gehört haben. Auch der umwallte, innere Raum keines von ihnen ist groß genug, um Wohnhäuser

¹⁾ Saxo p. 742.

²⁾ Wendische Geschichten B. III. S. 175. Anm. 3.

³⁾ Saxo p. 837. Als einen solchen zu Hülfe Geschickten gab sich Granza dem Abfalon kund. Vgl. S. 164. Anm. 5.

⁴⁾ Urbs illius principalis dicitur Archona. Helm. II. 12.

⁵⁾ Vgl. Balt. Studien XI. S. 1. S. 182. 183.

selbst für eine mäßige Zahl Gewerbe oder Ackerbau treibender Insassen aufnehmen zu können. Dagegen ein von Holz aufgeführtes Gebäude, auch wohl etliche könnten Platz darin finden. Waren es Göttertempel, wie in Arkon und Karenz, oder Behausungen eines Wendischen Burgherrn und seiner Bürger ¹⁾: das ist die Frage.

Die Knytlingerfage nennt außer den Göttern in Arkon und Karenz noch zwei andre, welche im Lande der Ranen ihre Heiligthümer hatten, den Triglav ²⁾ und den Pizamar. Dieser war, wie ausdrücklich angegeben wird, in Jasmund, jenen bezeichnet die Sage als Siegesgott, als den Begleiter der Ranen auf ihren Kriegszügen ³⁾: damit ist auch er wohl dem Theil des Landes zugewiesen, der die Trupfburgen enthielt, nicht dem, wo die Schußfesten lagen. In Stettin, das mit den Ranen in sehr lebendigem Verkehr stand ⁴⁾, empfing Triglav von aller Beute, die zur See und zu Lande gemacht wurde, den zehnten Theil ⁵⁾; vermuthlich war er in Rügen nicht schlechter bedacht. Daß Pizamar nicht ganz leer ausgegangen, ist sehr glaublich, obgleich keine Nachricht davon vorhanden. Ihm mag ein Funfzehnthheil der gesammten Beute zugefallen sein: dann hätten die Götter gerade mit den Menschen getheilt ⁶⁾.

Die Tempel Pizamars und des Triglav dürften denen der übrigen Ranischen Götter, von welchen wir bestimmtere Kunde haben, ähnlich gewesen sein. Dann sind sie in Burgwällen wie Karenz und Arkon zu suchen. Die Festen am

¹⁾ Wendische Geschichten B. I. S. 42. 43.

²⁾ Tjarnaglófi im Isländischen genannt.

³⁾ Knytl. S. 122. Pizamars Städte wird Afund genannt. Über Afund vgl. Wendische Geschichten B. I. S. 67.

⁴⁾ Sefr. 178. Ebbo 107.

⁵⁾ Sefr. 105. Anon. Saneruc. II. 11.

⁶⁾ Svatoivits Antheil = $\frac{1}{3} + \frac{1}{10} + \frac{1}{15} = \frac{1}{2}$.

schwarzen See und bei Werder in der Stubnik sind dann die gesuchten Heiligthümer; welches dem einen, welches dem andern Gotte geweiht war, bleibt unermittelt ¹⁾).

Hatten aber diese Burgwälle gleiche Bestimmung mit Arkon und Karenz, so ist anzunehmen, daß sie, gleich diesen, auch keine Bewohner hatten, daß es sich eben so mit allen Festen der Insel, ohne Ausnahme, verhielt.

Die gesammte Bevölkerung wohnte demnach, so lange die heidnische Zeit dauerte, in Rügen selbst und in dem gegenüber gelegenen Lande westlich bis über die Trebel und Rekenik hinaus, südlich bis an die Peene, entweder auf einzelnen zerstreuten Höfen, oder in Dörfern; Anfänge städtischen Zusammenbaues, Suburbien neben den Festen, erschienen zuerst an dem letztgenannten Flusse hin: Wolgast, Gütkow und Demmin. Wo diese nicht waren, mußten die Handwerke entweder von jedem Hauswirth selbst geübt sein, oder gab es, wie glaublich ist, einen besondern Stand, der ihnen oblag, so wohnte er mit in den Dörfern. Ackerbau, Viehzucht, Jagd und Fischerei waren die Thätigkeiten, welche, außer dem Gewerbe, die Bevölkerung ernährten. Dazu kam der Secraub. Priester und König hatten wohl auch keine andern Sitze, als ihre unbefestigten Herrenhöfe.

Damit wäre also der zuerst gefundene Unterschied zwischen Schutzfesten im Süden der Insel und Truppfesten auf Wittow und Jasmund wieder aufgehoben? Nicht ganz. Unbewohnt, so scheint es, waren diese wie jene. Aber die Sicherheitsplätze im Süden füllte die Botschaft von dem Anzuge eines Feindes: nach der Seite zu, wo der Sellen und der schma-

¹⁾ Die Wendischen Geschichten B. I. S. 67. B. III. S. 180. 181. sind zu einem etwas abweichenden Ergebnis gelangt, hauptsächlich weil sie v. Hagenows Bemerkungen zu den Angaben Grämbkes übersehen haben.

lere Bodden das Eiland umgürteten, fand sich, allem Ansehn nach, die Nation am schwächsten bewehrt. Als Fürst Heinrich, der Obotrite, im Winter von 1113 auf 1114 von Wolgast her, über das Eis in Rügen eindrang, wie groß war die Furcht der Angegriffenen, wie schnell waren sie zu Unterhandlungen, zur Übernahme der Zinspflicht erbötig ¹⁾! In die Angriffsburgen dagegen berief das Aufgebot die streitbaren Männer, wenn das Loos oder das Orakel gebende Pferd des Svatovit für irgend einen Seeräuberzug in der Nähe oder Ferne den Ausschlag gegeben hatte. Von da zog ein Theil der Kriegerleute in die Schiffe, die am Strande unter den Festen bereit lagen; ein anderer blieb wohl in diesen zurück, spähend und lauschend. Flogen die Segel weit aus nach der Schwedischen, Dänischen, Wendischen Küste, dann wurde von Arkon, von den Höhen der Stubniß ausgeschaut nach den Zeichen, welche die Schiffenden bei der Heimkehr gaben, ob sie siegreich kamen oder von den Gegnern verfolgt, ob sie des Beistandes bedürftig, ob vielleicht für die Sicherheit des eigenen Landes zu sorgen. Oder blieben die Piraten in der Nähe Rügens und lauerten hier, hinter Vorsprüngen des Ufers verborgen, auf ihre Beute, um so lebendiger mußte die Verbindung sein zwischen den Thatenden unten und den Rathenden, Beobachtenden oben, die jeden Augenblick fertig waren, nachzurücken, zwischen den Wendensalten im Horst und den schwebenden über der Fläche des Meeres.

12.

Die Landwehre in Pommern.

Noch ein Nachtrag.

1. Auf der Scheide der Feldmarken von Neustettin, Soltiniß und Rüdde ist ein Burgwall, hier Schloßberg genannt.

¹⁾ Helm. I. 38. Wendische Geschichten B. II. S. 198. 199.

Er liegt auf einer geringen Erhebung in Mitten ausgedehnter Torfmoore, die früher wohl noch mehr bewaldet und daher noch undurchdringlicher mögen gewesen sein. Oben am Rande hat er einen Umfang von ungefähr 230 Schritten und ist abweichend von denen, die man gewöhnlich sieht, aus Feldsteinen, wie sie ungefähr ein Mann heben kann, aufgeführt, diese sind mit Erde bedeckt. Auch hat der Wall keine einzige, einem Thor ähnliche Öffnung, statt deren aber an vier Stellen nach Außen hin eine Art von Vorsprüngen, die etwa wie Auffahrten aussehen, und deren je zwei und zwei ungefähr einander gegenüber liegen. Feldsteine, wie die, aus denen der Wall besteht, finden sich in großer Menge in der Gegend zerstreut. In der Mitte des eingeschlossenen, unbebauten Raumes ist der Grenzhügel der drei Feldmarken aufgeworfen. Ganz kleine Urnenscherben, die darauf gefunden wurden, erlauben keinen sichern Schluß. Auch einige Bronzesachen sollen da gefunden sein ¹⁾. Der Lage nach zu urtheilen, gehört der Burgwall, wie der bei Zamborst, zu dem Oberpommerschen Landwehr ²⁾.

2. Über den Burgwall bei Buddendorf, dort gewöhnlich die Schwedenschanze genannt, urkundlich die Feste Camenz ³⁾, ist nunmehr folgende nähere Nachricht eingegangen. Der umwallte Raum, in einem Bruche von ziemlicher Ausdehnung belegen, hat in der größten Länge 276 Fuß, in der größten Breite dagegen 204 Fuß, beides im Innern vom Fuße des Walles gemessen. Dessen größte Erhebung über die Wiesenfläche beträgt ungefähr 15 Fuß, die Breite auf dem Urboden zwischen 30 und 36 Fuß, die obere Fläche etwa

¹⁾ Schreiben des Oberlehrers Adler in Neussettin vom 16. Jun. 1846.

²⁾ Baltische Studien XII. S. 1. S. 99. 100.

³⁾ Balt. Stud. X. S. 2. S. 167. XI. S. 2. S. 108. 109. XII. S. 1. S. 104. 183.

8 Fuß; doch ist er leider nur auf zwei Seiten noch theilweise gut erhalten. Der bei weitem größere Theil ist durch einen Weg, welcher von Buddendorf nach Jakobsdorf führt, vorzüglich aber durch das Ausbrechen bedeutender Steinmassen, welche im obern Theile des Wallcs lagen, zum Bau der Gollnower Chaussee mehr oder minder zerstört. Der Wall scheint von Nordost bis Südwest mit einem Graben umgeben gewesen zu sein, dessen Spuren an der Ostseite noch deutlich sichtbar sind, und welcher mit der im Süden vorbei fließenden Kasbek in Verbindung stand. Der ganze Raum innerhalb der Umwallung ist mit großen Steinen bedeckt; jedoch ist auch hier schon vieles ausgebrochen, was wohl Ursache sein mag, daß bei einer angestellten Nachgrabung keine vollständige Urne mehr gefunden, sondern nur kleine zerstreut liegende Scherben ans Tageslicht gefördert wurden.

Ungefähr eine Viertelmeile von diesem Burgwalde entfernt, westwärts von der zum Dorfe Speck gehörigen Kolonie Immenthal liegen die so genannten Galgenberge. Auch hier scheint eine Umwallung, ähnlich der vorerwähnten, gewesen zu sein, jedoch von größerem Umfange. Der gegen Ost liegende Theil zeigt noch jetzt in seiner Abdachung nach Immenthal zu eine Höhe von etwa 12 Fuß, und zieht sich, in der Länge einen Raum von 300, in der Breite von 120 Schritten einschließend, mit seiner größten Ausdehnung von Ost nach West, im Ganzen ein Oval bildend, welches anscheinend gegen West geöffnet war, denn dort ist in einer Breite von 25 Fuß keine Spur eines Wallcs zu sehen, wogegen sich derselbe, obgleich stark zerstört zu beiden Seiten wieder erhebt. Der innere Raum dieser Umwallung hat in seiner ganzen Ausdehnung zum Begräbnißplatze gedient; allein alle Steinmassen, welche hier in großer Anzahl lagen, wie die vielen Vertiefungen noch zeigen, sind zum Chausseebau ausgebrochen, die dabei zu Tage gekommenen Urnen, wie es scheint, zerstört,

Da sich Echerben und Knochentheile über die ganze Fläche zerstreut finden. Nach der Aussage eines Augenzeugen standen die Urnen hier ungefähr 1 Fuß tief in der Erde, umgeben von einem Kreis kleinerer Steine und mit einem flachen Steine zugedeckt. Stücke von dergleichen Decksteinen von 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zoll Stärke liegen auf der Fläche zerstreut.

In der Marsdorfer Forst, ungefähr eine halbe Meile von Buddendorf, soll ein ähnlicher Begräbnißplatz liegen, der aber auch in Folge des Chausséebaues zerstört sein soll. Vor ungefähr 12 Jahren sind dort mehrere Urnen ausgegraben, auch bronzene Ringe und andere Kleinigkeiten hat man dabei gefunden, doch ist alles in die Hände herum ziehender Juden gefallen ¹⁾.

Aus vorchristlicher Zeit stammt diese Verwallung im Forst gewiß, gleich der ähnlichen bei Immenthal: das bezeugen die Graburnen, die in ihnen gefunden sind und deren regelmäßige Beisetzung. Aber sind die Wälle der eigentliche Zweck der Anlage oder die Todtenfelder? Es scheint kaum glaublich, daß Erdauffschüttungen von mehr als doppelter Mannshöhe und angemessener Stärke nur gemacht worden, um einen Begräbnißplatz einzubegen, selbst das Heiligthum des Prove in Wagrien war nur durch einen hölzernen Zaun eingefaßt ²⁾; glaublicher, daß die verschanzten Räume Theile desselben Landwehrs waren, zu welchem die Burg Camenz gehörte. Die Todten, welche in ihnen bestattet sind, waren vielleicht im Kampf für deren Vertheidigung gefallen.

3. In demselben Landwehr, zwischen der Feste Kolbatz und den Burgwällen auf der Gliener und SinglOWER Feldmark auf der einen, dem Burgwall von Wildenbruch auf der andern

¹⁾ Bericht des Buchdruckereibesizers Bagmihl in Stettin vom 31. Octob. 1846.

²⁾ Helm. I. 83.

Seite 1), befindet sich eine alterthümliche Befestigung unweit des Dorfes Wartenberg, die dort unter dem Namen der Schwedenschanze allgemein bekannt ist, auch für ein Werk aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges gehalten wird.

Wartenberg, in älterer Zeit Parsow genannt 2), liegt in einem Thale und ist an der Nordostseite mit Wiesen umgeben. Mitten aus dem Wiefengrunde, ganz in der Nähe des Dorfes, am Wege nach Babbín, erhebt sich in süd-nördlicher Richtung in Form eines Walles die Schwedenschanze. Eine natürliche Anhöhe kann sie wegen ihrer Lage in flachen Wiesen nicht füglich sein; auch läßt sich aus den verschiedenartigen Erdschichten deutlich ersehen, daß die Masse von Menschenhänden zusammengebracht und aufgeworfen sein müsse. Dazu haben sich beim Pflügen und Begraben der Schanze, die von dem Eigenthümer jetzt als Acker benutzt wird, Menschenknochen, verfaulte Bretter und alte zerbrochene Tonnenscherben vorgefunden. Die letztern geben Zeugniß, daß der Wall in einer viel frühern Zeit, als der des dreißigjährigen Krieges, entstanden ist.

Seine Länge beträgt 1444 Fuß, seine Breite 266 Fuß. Fast in seiner Mitte steigt in Gestalt eines kleinen runden Berges ein so genanntes Rondel auf, welches jetzt von dem Besitzer theilweise abgegraben, noch über 100 Fuß hoch ist. An dessen oberer Brüstung hat man noch vor einiger Zeit, auf der westlichen Seite, nach dem Dorfe zu, sehr deutlich

1) Balt. Studien XI. S. 2. S. 109.

2) Daß die villa, que Parsow dicitur, welche Herzog Barnim i. J. 1235 dem Kloster Kolbah schenkte (Dreger N. 268) das jetzige Wartenberg, läßt die in der Urkunde gegebene Grenzbezeichnung nicht bezweifeln, ist auch von Brüggemann (Th. II. S. 117.) bereits anerkannt. Wann der neuere Name zuerst aufgetreten, ist mir unbekannt.

tiefe Einschnitte bemerkt; auf der Ostseite haben sich dergleichen nicht gefunden: hier liegt der Hegesee zwischen Wartenberg und Babbín. So berichtet ein kundiger Gewährsmann nach unmittelbarer Ansicht des Walles in seinem gegenwärtigen Zustande ¹⁾. Ein anderer fügt aus der Erinnerung ergänzend hinzu. „Den in Rede stehenden Burgwall habe ich seit meinen Knabenjahren d. h. seit mehr als 50 Jahren nicht gesehen, damals aber oft auf demselben gespielt. Was ich davon im Sinne habe, ist das hier so genannte Rondel am Babbínschen See, dem Hegesee. Er besteht, so viel ich mich dessen erinnere, aus einem länglichen, etwas abgerundeten Rechtecke, wovon aber die eine der längern Seiten, die gegen den See gelegene, nicht unwallt, sondern nach dem Wasser zu abhängig, und schon damals bis auf den Gipfel des Berges — ich meine, bis in das Innere des Burgwalles — beackert war. An den drei übrigen Seiten stand die Unwallung noch vom Pfluge unberührt. Der Wall mochte nach Innen etwas mehr, als Mannshöhe haben, nach Außen hatte er eine sehr bedeutende Höhe und war sehr steil, steiler, als irgend ein anderer Burgwall, den ich kenne. Von der größten ganz in der Nähe Wartenbergs befindlichen Schanze ist mir nichts in der Erinnerung geblieben. Die dem See gegenüber liegende längste Seite war auch die steilste und schwer zu erstürmen“ ²⁾.

¹⁾ Schreiben des Superintendenten Stephani in Wartenberg v. 18. Sept. 1846. Man hat, in der Voraussetzung, der Wall gehöre der Schwedenzeit an, die oben bezeichneten Einschnitte für Schießscharten gehalten. Die Annahme ist unvereinbar mit den in der Schanze gefundenen Urnenscherben; auch finden sich ähnliche, wie Schießscharten geformte Einschnitte an der Brustwehr des Burgringes von Arkon, der gewiß früheren Ursprunges ist, als aus dem dreißigjährigen Kriege.

²⁾ Mittheilung des Professors Grafmann in Stettin.

Übrigens hasten an dieser Schanze und namentlich an dem Rondel allerlei abergläubische Volksfagen, wovon die ältesten Leute im Dorfe Wartenberg noch Verschiedenes zu erzählen wissen. So z. B. wird erzählt, daß die Gegend um das Rondel in früheren Zeiten unsicher und gefährlich gewesen sei, indem unterirdische Wesen ihren Wohnsitz darin gehabt unter dem Namen *Ulken* ¹⁾ bekannt, welche die Einwohner des Dorfes besonders zur Zeit der Nacht beunruhigt, aber bei der Verfolgung und dem Angriff auf dieselben sich unsichtbar gemacht hätten und so plötzlich wieder verschwunden wären. Ein hochbejahrter Dorfschwirtz erzählte dem Berichtserstatter, daß eins der *Ulken* einmal mit einem kleinen Wasserkrüge zu dem Hofe des Bauern Hensch gekommen sei, um sich aus dessen Brunnen Trinkwasser zu holen. Da es nun verfolgt worden, habe es den schon mit Wasser gefüllten Krug an der Ecke des Hauses stehen lassen, der sei noch lange Zeit, zum Andenken an den Vorfall, als eine Merkwürdigkeit aufbewahrt worden ²⁾.

¹⁾ Der Name — ich habe ihn auch in Mecklenburg gehört — ist wohl nur das Niederdeutsch ausgesprochene *Holdichen*, *Holdiken*. Vgl. J. Grimm Deutsche Mythologie. Zweite Ausgabe S. 425. Der vierte Jahresbericht des Altmarkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie (S. 29) gedenkt einer Heidestraße bei Depetolt 2 M. südöstl. von Salzwedel, auf der eine große Menge s. g. *Regelgräber* bei einander liegen, und die der *Ulberg* genannt wird. Es sind auch hier unter den *Ulken* unbedenklich die *Holdichen* zu verstehen, nicht der *Iltis*, wie a. a. O. erklärt wird. Der *Iltis* heißt Niederdeutsch *Ilt*, nicht *Ul*.

L. G.

²⁾ Schreiben des Superintendenten Stephani in Wartenberg v. 18. Sept. 1846.

Stettin als Burstaborg und Szczecino¹⁾.

In einem frühern Aufsatze²⁾ habe ich die Identität der drei Namen nach dem Vorgange von Hasselbach und Hering angenommen, die Einerleiheit der Seerfahrt gegen Burstaborg mit der gegen Stettin durch Berichtigung und Feststellung der Chronologie in den betreffenden Quellen gewonnen und aus beiden Gründen die Einheit des Ortes geschlossen, da kein hindernder Grund entgegenstand. Die gewichtigen Gegenstände, welche Giesebrecht aufgestellt hat³⁾, nöthigten, die Sache noch einmal aufzunehmen; die daraus hervorgegangene Modification der frühern Begründung lege ich jetzt der Prüfung der Forscher vor.

Zuerst von der Identität der Namen. Man hat sie mittelst der polnischen Benennung Stettins, Szczecin und der Ableitung von *szczecina*, böhmisch *stětina*, die Borste, zu

¹⁾ Die Fragen, welche der nachstehende Aufsatz bespricht, sind nachgerade in den Baltischen Studien so viel besprochen, daß die Leser des Rathens und Meinens darüber fürs erste, wenn nicht für immer genug haben werden: ich verzichte also in unserer Zeitschrift auf jede weitere Erörterung dieses Gegenstandes. L. G.

²⁾ Balt. St. X. 2. S. 137.

³⁾ A. a. D. S. 1—10. Der Aufsatz wird hier durchgehends vorausgesetzt.

erweisen gesucht. Aber von der einen Seite müßte diese Ableitung eine Namensform wie *Stetinowe*, *Stetnino* oder dergleichen geben ¹⁾, von der andern hat der ausgezeichnete Kenner altnordischer Sprache ²⁾ die Combination als unmöglich erwiesen, denn *burst*, *hust* heiße nicht die Borste, sondern der Gipfel, das Äußerste einer Sache, insbesondere die Farst eines Daches. Für diese Aufklärung können wir sehr dankbar sein, denn eben mit ihr beweist sich die Identität der Namen *Burstaborg* oder *Bustaborg* mit *Stitin*, der seltenern doch uralten Namensform, auch des ältesten Stadtsegels, bei *Saxo Stitinum*. Es bedeutet nehmlich *szczyt* im polnischen, *stit* im böhmischen: Gipfel in jedem Sinne, Anhöhe, Frontispiz, Aufmaaß eines gehäuften Scheffels, Schild, *z szczytem* schräge ³⁾. Davon leitet man denn her das Zeitwort *szczyce*, *stiti*, schützen, beschirmen; ob *burst* im Isländischen ein gleiches oder ähnliches *derivatum* bildet? Gipfel-, Zinnen- oder Schirmort konnte mit Recht die Feste heißen, deren Schirmhaftigkeit im Auslande sprichwörtlich war ⁴⁾. Und wer die Identität der Orte annimmt, der dürfte in dem dänischen Sprichworte eine Anspielung auf jene Bedeutung und mithin ein indirectes Zeugniß für sich finden. Übrigens würde die deutsche Übersetzung: *Bergung*, d. i. *Burg*, sowohl den Gipfel als den Schuß anzeigen, denn *stit* und *stiti* werden zusammen hangen, wie *Berg* und *Bergen*, gothisch *hairg* und *hairgan*

¹⁾ Ich finde indeß nachträglich, daß es auch eine veraltete Form *szezeć*, die Borsten, giebt (*Bandke Grammatik* S. 610), von der freilich der polnische Name der Stadt sich einfach ableitet.

²⁾ Das Lob muß ich ablehnen; es gebührt mir nicht. L. G.

³⁾ *Bandke Grammatik* S. 612. *Wörterbuch* S. 1448. Das *Böhmische* nach *Rosengartens* Anmerkung im *Codey Pom.*

⁴⁾ *Saxo* p. 866: *hinc mos proverbii sumptus, eas, qui se tutos inaniter jactant, Stitini praesidio non muniri.*

(*servare custodire*, man denke an Bergfried, Halsberge) angelsächsisch *beorg* und *beorgan* ¹⁾).

Dagegen kann ich der von *Wrongradius* gegebenen Ableitung des Namens *Stetin* (*s* zusammen, *teti* fließen, *stetina* Ort, wo Wasser zusammenfließt) nicht beistimmen. Denn der Stamm ist nicht *teti* sondern *teki*, wie alle Derivate und das Böhmisches zeigen, daher *roztok* Auseinanderfluß »Breitling«, *stok* Zusammenfluß des Quellwassers, Quelle, Cisterne, *ściek* Abfluß, Abguß, *stek* Wassergrube, Pfüze; es kann aber *k* nicht in *t*, sondern nur in *cz* übergehen, und so erscheinen auch die Formen *ścieczin*, *steczin*. Das *cz* kann auch nicht in *t* germanisirt sein, als wofür ich kein Beispiel habe finden können, und darf nicht in *t* oder *c* übergegangen gedacht werden, da es sowohl das Böhmisches und Polnische als das Russische haben. Endlich ist denn doch »Ort wo Wasser herabrinnt oder Tümpelort« etwas so unbedeutendes und so wenig charakteristisches, daß dem noch »das Vorstige« vorzuziehen wäre; denn die Zertheilung der Oderarme kommt nicht in Betracht, die ergäbe den Namen *Rostock*, und der *Dammische See*, in den mehrere zusammenfließen, liegt denn doch zu weit ab.

Die Namen sind also gleich. Das beweist freilich an sich noch nicht die Identität der Orte, so wenig als aus der Homonymität von *Nowgorod* und *Neapel* auf die Einerleiheit beider Städte zu schließen ist, aber es giebt ein starkes Präjudiz dafür, besonders wenn man bedenkt, daß nur bekannte Orte in fremden Sprachen den Namen zu ändern pflegen. Wenn aber dann die Namen in dieselbe Gegend weisen, vielleicht noch andere positive Gründe hinzutreten, kein hindernder Grund

¹⁾ Daß nach dieser Ableitung aller Zusammenhang *Stettins* mit den *Sidenern* des *Ptolemäus*, der die neue Form *Sedinaum* erzeugt hat, wegfallen muß, bemerke ich beiläufig.

entgegensteht und kein anderer Ort Ansprüche hat, so ist die Identität als erwiesen anzunehmen. Redete eine Chronik von einer ausgezeichneten Neapolis um die Wolgaquellen, so würde jeder Nowgorod gemeint finden, so wenig man bezweifelt, Alba in Hinterpommern sei Belgard.

Gehen wir nun näher an unsere Orte und stellen an sie die oben geforderten Bedingungen. Weisen die Namen in dieselbe Gegend? Der Zug nach Burstaborg geht durch die Swine, der nach Stitinum selbredend auch, und die Rückkehr durch sie ist ausdrücklich bezeugt; daß jener sich an der Nordseite des Haffs um die Inseln Wollin und Usedom bewegt, sagt die Quelle nicht, die weiter keinen bekannten Punkt nennt, sondern folgt erst aus der postulirten Identification von Burstaborg und Usedom. Die Frage ist demnach zu bejahen, um so mehr, als man mit Sicherheit annehmen darf, die Knytlingsaga werde den Feldzug gegen die durch Alter und Festigkeit berühmte Hauptstadt, den weitesten und kühnsten von allen, nicht unerwähnt gelassen haben¹⁾; sie hätte es aber gethan, wenn ihre Burstaborg nicht Stettin.

Finden sich noch andere positive Gründe? Die Orte sind erstlich von gleicher Beschaffenheit; was die Sage durch den Namen Gipfel- oder Zinnenburg kurz andeutet, das sagt Saxo ausdrücklich, indem er Stitins ausnehmend hohen Wall mit seinem Kranz hoher Bollwerke hervorhebt. Ferner ward Burstaborg lange belagert, die Heersfahrt begann gegen Schluß des Winters; gegen Stitin fuhr man aus 9 Monate vor dem Ende des Jahrs, und als man von der Stadt heimfuhr, war der Beginn der großen Fischerei bei Rügen, diese fiel aber in den November²⁾. Endlich der Ort wurde nach beiden Quellen

¹⁾ Wer sich mit der Knytlingsaga kritisch befaßt hat, wird die Annahme keinesweges für sicher halten können. E. G.

²⁾ Helm 2, 12.

nicht erobert, sondern unterwarf sich auf Geldzahlung und Geißelstellung.

Steht ein hindernder Grund entgegen? Unser geehrter Gegner findet den in Saxo's Zeitordnung und bezeichnet die von mir versuchte Berichtigung derselben als eine willkürliche ¹⁾. So werde ich ausführlicher auf dieselbe eingehen müssen. Es stehen chronologisch fest für die Unterwerfung Rügens das Jahr 1168, für Herzog Heinrich's Pilgerfahrt nach Jerusalem 1172, für seinen und Waldemars Zug gegen Pommern 1177. Vor die Pilgerfahrt setzt Helmold die dänischen Einfälle in Wagrien und Circipanien, den Congress und Frieden an der Eider um Johannis und die Sendung der Braut Kanuts nach Dänemark. Diese geschah nach der Knyttlingasaga gegen Weihnachten, als der Herzog schon zur Pilgerreise rüstete, und in dem Sommer, als er schon rüstete, waren die Heerfahrten nach Wagrien und Tribeden (Circipanien), d. h. 1171, wohin auch Albert. Stadensis die Verlobung der Gertrud setzt. Auf die Einfälle in Wagrien (im Frühlinge) und Circipanien während Heinrich's Abwesenheit läßt Saxo die Rückkehr desselben aus Baiern und den Friedenscongress an der Eider im Sommer folgen. Folglich treffen alle diese Begebenheiten durch Zusammenhaltung der Quellen in 1171. Weiter rückwärts gehen diese auseinander. Nach Saxo ist im Sommer vorher (also 1170) ein Congress beider Fürsten an der Eider, ein Jahr vorher (also 1169) der Feldzug gegen Stetin, der mit den folgenden Kämpfen 9 Monate bis in den December umfaßte, im vorhergehenden Jahr (also 1168) Absalons Zug nach Curland, Kanuts Krönung auf Johannis, die Verhandlung mit Norwegen, der Zug gegen Julin und Cammin und Ruhe den übrigen Theil des Jahrs. Allein in dies Jahr 1168 gehört ja die Eroberung von Rügen, der die ausgedehnten Capereien

¹⁾ Valt. St. XI. 2. S. 112.

der Slaven folgten. Mithin ist Saxo's Anordnung der Begebenheiten, wie sein Buch jetzt vorliegt, unmöglich festzuhalten, zumal er selbst in 1169 den Einfall der Slaven in die dänischen Lande, den er den letzten bis auf seine Zeit nennt, setzen würde, während doch er und andere Quellen noch spätere erwähnen. — Dagegen setzt die Rnyhtlingasaga die Begebenheiten, welche nach Saxo in 1168 fallen müßten, in das Jahr vor den Zügen nach Bagrien und Circipanien, also in 1170, und zwischen dies und die Eroberung Rügens in 1168 verlegt sie die Entzweiung Waldemars und Heinrichs and die auf des letztern Befehl geschehene Verheerung der dänischen Küsten durch die Ostwenden, welche nach Saxo in 1167 gehören würden. Mit der Saga stimmt Helmold, — und der ist um so gewichtiger, da er sein Buch gerade mit diesen Nachrichten schloß, durch den Tod an der Fortführung gehindert, wie sein Schüler und Fortsetzer Arnold von Lübeck sagt — indem er die Entzweiung und die auf Heinrichs Gebot erfolgten Raubfahrten der Slaven auf die Eroberung Rügens und nach dem Frieden in Sachsen (der Frühsummer 1169 eintrat) folgen läßt, und die nach längerem Zwischenraum erfolgten Feldzüge von 1171 als ihre Folge mit ihnen in unmittelbare Verbindung setzt, folglich keinen dazwischen liegenden Frieden kennt. Für die Saga stimmt ferner auch selbst Saxo, wenn er dem Kanut bei seiner Krönung (nach der Saga 1170) ein Alter von 7 Jahren giebt, der nach ihm im Frühlinge 1164 im ersten Lebensjahr, nach der Saga im Sommer 1164 ein Jahr alt war, stimmen endlich die dänischen Historiker, welche die Krönung in 1170 setzen, und dazu außer diesen Angaben der Quellschriften vermuthlich noch urkundliche Bestimmungen haben werden. Demnach hatte Barthold und ich Recht, den Zug gegen Stettin und seine Folgen, d. h. die Begebenheiten, welche nach Saxo in 1170 und 1169 fallen müßten, aus dem

gegebenen Zusammenhange heraus in spätere Zeit zu verweisen, es fragt sich, wohin?

Als Heinrich den letzten Vertrag mit Waldemar schloß, war er eben aus Baiern zurückgekehrt (das war 1175), und um diese Zeit hatten die Pommern eben den zweijährigen Frieden gesucht und erhalten, der 1177 zu Ende gegangen war, folglich war der Zug gegen Stettin vor 1175. Vor ihm unterwarfen sich die pommerschen Fürsten dem Sachsenherzog, also nach seiner Rückkehr von Palästina, die Anfangs 1173 erfolgte. Bei dem Zuge durften jene von diesem keine Hülfe erwarten — Heinrich hatte 1173 freie Hand, 1174 nicht mehr wegen des Krieges in Sachsen und in der Lombardei — und im Sommer nach ihm war der Congreß an der Eider, folglich der Zug 1174 ¹⁾ und die Plünderungsfahrt nach Julin und Usedom 1173. In eins dieser zwei Jahre muß der Zug gegen Burstaborg gehören, mit einer der zwei Fahrten, die von der Saga beide nicht erwähnt werden, zusammenfallen. Damit kommen wir zur letzten Frage: Hat nicht Usedom Ansprüche auf Burstaborg, mehr als Stettin? Das widerlegen einmal die Umstände; Stettin und Burstaborg werden lange belagert und wacker vertheidigt, und unterwerfen sich endlich auf Vertrag, Usedom wird nur mit leichtem Einschüchterungsversuch bedroht und ergiebt sich nicht ²⁾; der Widerspruch ist nicht bloß scheinbar, sondern wirklich und nicht auszugleichen. Dann kennt die Saga Usedom unter den Namen *Usna* und *Fuznon*. Ursprüngliche Namen und Wörter mit **f**

¹⁾ Ob die von einigen spätern Annalen in 1176 gesezte Fahrt auf Stettin damit identisch sei oder nicht, ist für die jeßige Untersuchung gleichgültig. Ich bleibe bei dem früher Ausgesprochenen.

²⁾ *Saga* p. 892: *obsidio fingitur, ejus specie deditio obtineretur. Quam simulationem spernentibus oppidanis expeditioni finis imponitur.*

kennt die polnische Sprache nicht, der Buchstabe steht also für w, beide Namen verhalten sich zu Uznoim, Vznom, Ws-nom, Ozna, wie Balung und Falong zu Wollung, Balungia; denn die Sage läßt einmal die Dänen von Wolgast nach Usna vorgehen, ein andermal zwischen der Swine und der Peene, in der Gegend von Anklam, Fußnon verheeren, also sind die Namen und die Localität identisch mit Usnom, Bznom, und ein Gegengrund ist nicht vorhanden. Das muß für Untersuchungen dieser Art meistens genügen, oft noch weniger. Es ist derselbe Weg, der die Forscher hat Effveldoburg in Ipehoe, Zuentona in Schwentine, Connoburg in Conow, Zuarinum in Schwerin, Lunkini in Lenzen, Liubusua in Lebusa, Sciciani in Zinnip (besser Seese), Ilva in Eilau, Eidini in Zehden &c. &c. hat finden lassen und ohne den vollständigeren Untersuchungen in der mittelalterlichen Ländertunde rein unmöglich sind; er liegt weit ab von der Straße, die von Wolgast nach Julia Augusta führt.

Unser Schluß ist also der: Bursaborg ist die Übersetzung von Stitin, und sie giebt einen besonders zutreffenden charakteristischen Namen; die von beiden Orten erzählten Umstände treffen genau zusammen; beide Orte sind von einer Beschaffenheit; die Heerfahrt, auf der sie und zwar als deren Ziel vorkommen, kann dieselbe sein; ein Gegengrund ist nicht vorhanden und ein anderer Ort hat keine Ansprüche; ihre Identität ist also erwiesen, so weit nur in dergleichen Dingen ein Beweis möglich ist.

Ist denn Stettin eins mit Bursaborg, so muß Stitin, in das mehr herrschende Stetin leicht verändert, die dem Böhmischem entsprechende ursprüngliche Namensform sein, so wird die polnische Form Szczycin, Szczecin so alt sein, als der Übergang des st in szcz im Stammworte selbst. Diesen wird man jedenfalls vor Dlugosz setzen müssen, vielleicht ist er uralte, wenigstens ist mir ein Beispiel bekannt, in

dem das polnische *szecz* mit dem altslawonischen zugleich gegen das böhmische *st* steht. Dann kann *Sczeczino* bei *Dlugosz* *Stettin* bezeichnen. Dies war eine in Pommern und zwar in der Obergegend belegene, bedeutende, tapfer vertheidigte Stadt und Feste; das paßt auf *Stettin*, und von einer anderen Feste ähnlichen Namens findet sich keine Spur. Der Chronist hat ferner die Nachricht aus keiner Chronik, sondern aus einer Legende, die das Ereigniß mit *Boleslaw's* Bußfahrt zum *S. Ägidius* in Verbindung setzte. Von der Sage und Legende aber ist anzunehmen, daß sie sich an dem Namen eines auch später bekannten Orts — er lag im Auslande — haftete und denselben in der volksgemäßen Form gab. So ist kein Grund gegen die Einheit des Ortes, da die Namen eins sind. Daraus daß *Dlugosz* unsere Hauptstadt sonst *Stetin* nennt, ist das Gegentheil nicht zu erweisen, er kann ja bald die polnische, bald die deutsche Form gewählt haben, wie seine Quellen es an die Hand geben (gerade wie man vor 200 Jahren bald *Bononien* bald *Bologna* sagen konnte, wir von den Fürsten von *Obdanst* und von *Danzigs* Handelsblüthe reden, die Identität als bekannt voraussetzend), und das um so mehr, als nach dem Zeugniß der *Lexica* noch jetzt die Form *Sztetyn* als Germanismus neben der ächt polnischen gebräuchlich ist.

Nach *Dlugosz* geschah der Zug gegen *Sczeczino* vor der Bußfahrt zum *S. Ägidius*, also nach dem Tode des *Zbigniew*, d. h. zwischen 1111 und 1113. Zugleich setzt er ihn gleichzeitig mit der Eroberung von *Kosel*, (die ist 1107¹⁾), wohin auch *Boguphalus* die Eroberung von *Colberg*, *Cammin*, *Wollin*, *Kossomin* verlegt. Endlich setzt *Dlugosz* die Heerfahrt von 1112 bei dem Jahr 1118. Daraus folgt, daß er gar keine genauen Nachrichten über die Zeitbestimmung dieser Be-

¹⁾ Beide Bestimmungen nach *Mart. Gall.*, dessen Chronologie folgt ist *Wend. Gesch.* II. 167. Anm. 1.

gebenheiten hatte. Nun kann die Eroberung von Szecino nicht zwischen 1111 und 1113 fallen; was damals geschah, sagt uns Martinus ganz bestimmt. Derselbe wird auch gegen das Jahr 1107 zeugen können, sowohl gegen Dlugosz als Boguphalus. Nimmer dürfte er, der, so ehrenwerth und tüchtig er sonst ist, gewiß keine Gelegenheit vorbeiläßt, seinem Helden mit vollen Händen Weibrauch zu streuen, so glanzvolle Eroberungen unerwähnt gelassen haben. Auch halte ich Eroberungen längs der ganzen Küste, ja westlich der Oder, für durchaus unzulässig für die Zeit, da noch die Pommern im Besitze sämtlicher Festen längs der Neße waren und von ihnen aus sich als gefährliche Nachbarn erwiesen. Die Plünderungszüge bis zur Küste, die Überrumpelungen (so erscheinen sie klärllich) einzelner Orte, wie Belgards, Colbergs sind dadurch nicht ausgeschlossen; sie wurden von den Pommern reichlich vergolten, deren Einfall in Masovien, deren Einnahme von Spicimierz sogar weitere und kühnere Unternehmungen waren, als die polnischen. Erst 1108 fiel Filehne, nach 1113 die andern Festen an der Neße in polnische Gewalt, ward das Land hinter der Leba und Bra unterthänig. Erst dann, und nachdem noch zuvor, wie Sefrid ausdrücklich angiebt, die Russen glücklich bekriegt waren, konnte Boleslaw an Eroberungen im Küstenstrich und westlich der Oder denken und diese traten ein um 1120 nach Sefrid und Saro. Entweder es ist also mit der von Boguphalus und Dlugosz berichteten Einnahme jener Städte nichts, oder sie gehören in die durch die älteren genannten Schriftsteller feststehenden Feldzüge von 1120 und 1121. Dann wird das von Boguphalus Erzählte zusammenfallen mit den Nachrichten des Saro, das von Dlugosz mit den Berichten des Biographen Otto's. Und werden nun die oben gegebenen Argumente dazu genommen, so ist die Identität von Szecino und Stettin als sicher anzunehmen. Der angeführte Gegengrund, daß beide polnische Chronisten nebst ihren Ge-

nossen nichts von der Mission Otto's und den ihr vorangegangenen Eroberungen wissen, schlägt nur den, welcher ihre so unbestimmte Zeitbestimmung für die in Rede stehenden Begebenheiten gelten läßt. Für uns sind ihre Nachrichten darüber die schwache Spur von Boleslaus Siegen, welche sich durch die Sage bis zu ihnen, den spätem erhalten hat, nachdem Martinus vor den Siegen sein Buch schloß und Matthäus von Cholewa, wie es scheint, von ihnen nichts erzählen wollte.

Rügenwalde.

L. Quandt.

• Gedruckt bei G. O. Effenderts Erbin (J. T. Bagmitz)
in Stettin.



Videner Library



3 2044 098 657 059

